

Forgotten Books

— www.forgottenbooks.com —

Copyright © 2016 FB &c Ltd.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, distributed, or transmitted in any form or by any means, including photocopying, recording, or other electronic or mechanical methods, without the prior written permission of the publisher, except in the case of brief quotations embodied in critical reviews and certain other noncommercial uses permitted by copyright law.

Vorrede.

Mit der Herausgabe der Zorn'schen Chronik (Stuttgart 1857) glaubte der Verfasser seine Arbeiten auf dem Gebiet der Städtegeschichte beendet zu haben. Nicht als ob er daran gedacht hätte, zu einem Abschluß gekommen zu sein: man braucht nur die Vorrede seiner Städtegeschichte S. XI nachzulesen, um zu erkennen, wie weit er von einem solchen Gedanken entfernt war. Aber es drängte ihn, einen Stoff, den er Jahre lang mit sich herumgetragen hatte, abzuwerfen, um sich durch andere Arbeiten zu erfrischen. Er fühlte, daß das Maß von Zeit und Kraft, das er der Geschichte der Städte noch hätte widmen können, mit dem Resultat der Arbeit nicht mehr in Verhältnis stehe; zugleich hatte er die größte Sehnsucht nach Untersuchungen, die in seine engere Fachwissenschaft fielen. Darum wandte er sich, sobald es ein inzwischen übernommener Beruf erlaubte, zur Geschichte des Privatrechts, ein Stoff, den er — Dank sei es den anregenden Vorlesungen Rudorff's — schon während der Universitätsjahre lieb gewonnen und nie außer Augen gelassen hatte. Gleichwol tritt er noch einmal mit einer Abhandlung, die mehr in das früher von ihm durchsuchte Gebiet einschlägt, vor das gelehrte Publicum. Sie liegt freilich so sehr auf der Gränze, daß der Historiker sie für eine geschichtliche, der Jurist für eine rechtswissenschaftliche nemen

darf. Wenn es nicht umgekehrt geschieht, daß der Jurist sie für eine geschichtliche, und der Historiker für eine rechtswissenschaftliche ansieht, will er sich nicht beklagen. Es ist in doppeltem Sinn eine Zwischenarbeit: äußerlich weil sie der Zeit nach in Untersuchungen über die Geschichte der Verfassung und des Privatrechts eingeschoben ist; innerlich, weil sie auch ihrem Stoff nach einen Uebergang vom Einen zum Andern bildet.

Was den Verfasser dazu bestimmte, waren zunächst äußere Gründe. Es kam mit der Zeit ein so reicher Urfundenvorrat in seine Hände, daß es ihm unrecht schien, denselben liegen zu lassen. Schon als er in den Jahren 1850—51 die Archive zu Darmstadt und Worms untersuchte, hatte er eine Menge Urfunden für seinen Gegenstand gesammelt. Sie blieben jedoch vorläufig unbenuzt, weil sie auf ein fremdes Gebiet führten, das damals ausgeschlossen werden mußte. Auch sah er ein, daß sie in mancher Hinsicht noch der Ergänzung bedurften, wenn sie als Grundlage zu einer neuen Arbeit dienen sollten, da sie trotz ihrer Zahl ebensoviel Rätsel als Aufschlüsse gaben. Als er dann nach Basel kam, spielte ihm aber der Zufall einen Schatz von Urfunden in die Hand, welcher die Ergänzung in unerwartet reicher Weise möglich machte. Unerwartet auch insofern, als er hier am wenigsten Neues zu finden hoffte, da die Stadt bei dem großen Erdbeben von 1356 ihre ältern Urfunden bekanntlich eingebüßt hat. Das Unglück hat indes nur das städtische Archiv betroffen, während sich fast alle andern, zumal die der Stifter und Klöster, in kaum geahnter Fülle erhalten haben. Die der Zünfte sind unbedeutend und schon von Dohs, seitdem auch von Andern benützt, ohne etwas mehr als die Stiftungsbriefe einiger Zünfte zu ergeben. Desto ansehnlicher sind die der Stifter und Klöster, die mit geringen Ausnahmen jedes für sich vollständig erhalten sind. Nur das domstiftische ist größtentheils ausgewandert, doch gleich dem bischöflichen in gute Hände gekommen, so daß der Verlust kaum zu bedauern ist. Die übrigen sind ohnehin reich genug. Ihr Bestand, im Ganzen an fünftausend Urfunden, wurde vor kurzem neu geordnet, und der zehnten

Verfasser hat bei dessen Aufnahme eine Zeit lang selber mitgewirkt. Fast wider Willen sah er sich in seine alte Lieblingsbeschäftigung zurückversetzt. Es fiel ihm bei der Teilung der Arbeit das Archiv des Leonhardstifts zu, das bis in das 12. Jahrhundert zurückgeht und allein, obgleich es nicht zu den stärksten gehört, über achthundert Urkunden zählt. Zugleich hatte er Gelegenheit, den Inhalt der übrigen kennen zu lernen, um so bequemer und leichter, als gleichzeitig von allen ein Repertorium angelegt wurde. Er gewann damit zum erstenmal eine Uebersicht von dem, was ein Stift oder Kloster eigentlich gehabt hat, viel deutlicher als in Darmstadt, wo die Ueberreste der Wormser Stifts- und Klosterarchive nur chronologisch geordnet werden konnten. Man muß aber ein vollständig erhaltenes Archiv durchgehen, um zu sehen, wie eng im Mittelalter das Leben des Clerus mit dem der Städte verwachsen war.

Außer den Originalurkunden sind fast bei jedem Stift oder Kloster eine Anzahl von Zins-Copial und Fahrzeitbüchern vorhanden, in fortlaufender Reihe vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. Die Zinsbücher geben uns eine Uebersicht über die Einkünfte der Corporationen und sind für viele Dinge, bei denen wir so gern über Mangel an Quellen klagen, wie Topographie, Münzgeschichte, Geldwert, Preisbestimmung und Anderes, eine ergiebige Fundgrube. Auch die Copialbücher werden nicht durch die Originalurkunden überflüssig, da einzelne der letztern, wie es nicht anders zu erwarten ist, immerhin verloren giengen. Wenigstens konnte nicht Alles und darunter nicht Unwichtiges, was die Copialbücher haben, auch im Original wieder gefunden werden. Die zwei ältesten, das eine dem Peterstift, das andere dem Leonhardstift angehörig, stammen aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts; das des Leonhardstifts wurde vor einigen Jahren an Trouillat mitgeteilt und dem zweiten Band seiner Urkundensammlung einverleibt.

Gehören die meisten Urkunden auch erst einer spätern Zeit an, so ist auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß Basel zu den verhältnismäßig jüngern Städten gehört, und daß wir darum in der

spätern Zeit vielfach noch die ältern Zustände antreffen. Denn die Stufen der Entwicklung waren überall dieselben, nur wurden sie je nach der Größe, Handelsblüte, Verfassung und äußern Geschichte einer Stadt zu verschiedener Zeit durchgemacht und bald rascher, bald langsamer überwunden. Wer sich von diesem Unterschied überzeugen will, braucht bloß die Urkundenbücher von Böhmer und Lacomblet mit einander zu vergleichen: Cöln war vielleicht im 12. Jahrhundert schon so weit, wie Frankfurt im 14. Und doch zeigt Frankfurt wieder vorgeschrittenere Verhältnisse als Basel. Das Leonhardstift z. B. läßt noch zu Ende des 13. Jahrhunderts hofrechtliche Einrichtungen, wenn auch nur wie einen verschwindenden Schatten erkennen. Natürlich mußte das auf die folgende Entwicklung nachwirken, denn nirgends konnte eine Stufe ganz übersprungen werden; unter den Freistädten ist keine, die so spät, so langsam und so allmählich in die Höhe gekommen wäre wie Basel. Die Hauptmasse der Urkunden stammt aus dem 13. 14. und 15. Jahrhundert und spiegelt uns das Leben dieser Zeit, so weit es sich überhaupt in Urkunden bewegt, treu wieder ab. Das war aber vorzugsweis für die Geschichte des Grundeigentums und die auf ihm ruhenden Lasten der Fall, da zum Erwerb dinglicher Rechte gerichtliche Auflassung gehörte und hierbei in den Städten schon früh Urkunden üblich wurden. Weitans die meisten beziehen sich also auf den Uebergang des Eigentums aus einer Hand in die andere, auf den Rentenkauf in seinen verschiednen Gestalten, auf Fahrzeitstiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen, Eheverträge und Erbleihen. Es sind ihrer so viele, daß wir wie vielleicht in keiner andern Stadt die Besitzverhältnisse der Häuser in ganzen Quartieren und Straßen nachweisen können. Ja wenn es der Mühe wert wäre, den ganzen fast unübersehbaren Stoff sich zu eigen zu machen, könnte man eine Geschichte aller einzelnen Häuser und Geschlechter zu Stande bringen: schon jetzt läßt sich die Geschichte vieler durch Jahrhunderte hin verfolgen.

Der Verfasser wurde vor Allem durch eine zallose Menge von Erbleihbriefen überrascht. Er war schon in Darmstadt darauf auf-

merksam geworden, allein sie hatten ihm hier noch keinen Anhalt gewährt, weil sie zu einzeln vorlamen, um allgemeine Folgerungen aus ihnen zu ziehen. Jetzt, da er sie fast bei jedem Haus wiederkehren sah, brachten sie in sein älteres Material Zusammenhang und ließen zugleich die in den gedruckten Urkundenbüchern zerstreuten in einem neuen Licht erscheinen. Sie stellten das natürliche Mittelglied zwischen Eigentum und Rente, wie es Albrecht bereits in seinem Buch über die Gewere sehr richtig angedeutet hat, vollkommen fest und gaben in einer dreihundertjährigen Aufeinanderfolge ein deutliches Bild von der Geschichte des städtischen Eigentums überhaupt. So entstand der Wunsch, die urkundliche Ausbeute auch Andern zugänglich zu machen und die Resultate, welche der Verfasser für sich gewonnen hat, seinen Freunden zur Prüfung vorzulegen. Ob er recht gesehen hat, muß er billig von dem Ergebnis dieser Prüfung abhängen lassen, doch glaubt er im Ganzen das Wesentliche getroffen zu haben, was bei den reichen Quellen, aus denen er schöpfte, kein sonderliches Verdienst ist. Vielleicht hätte er trotzdem sich gescheut, die kleine Arbeit zu veröffentlichen, wenn nicht ein weiterer äußerer Anlaß hinzugekommen wäre. Sie war nämlich anfangs zum Abdruck in der Zeitschrift für schweizerisches Recht bestimmt, deren verehrten Herausgebern der Verfasser gern einen Freundschaftsdienst leisten wollte. Sie wuchs jedoch unter der Hand so an, daß sie in der Zeitschrift keinen Platz fand, und nichts mehr übrig blieb, als sie selbständig herauszugeben. Für den Verfasser war es immerhin ein Gewinn, daß er seine frühern Anschauungen, wie sie in der Geschichte der deutschen Freistädte niedergelegt sind, von kleinen und unvermeidlichen Irrtümern abgesehen, noch einmal von anderer Seite her bestätigt und wiederholt durch die Urkunden gesichert fand. Die Hauptresultate, die wenn er nicht irrt jetzt allgemein anerkannt werden, dürften nun vor neuen Anfechtungen sicher sein und getrost weitem Forschungen zu Grund gelegt werden können.

Was die Darstellung betrifft, so hat er dießmal die Belege möglichst vollständig zu geben gesucht. Den Einen hat er vielleicht des Guten zu viel, den Andern noch zu wenig getan. Den

letztern gibt er den Rat, die Untersuchung noch einmal selbst zu machen, für die ersteren führt er zu seiner Entschuldigung an, daß es meist ungedruckte Urkunden sind, womit er beweist, und daß ihm hier eine Sparsamkeit übel angebracht schien. Diejenigen, welche an der Untersuchung selbst keinen Teil nehmen wollen, brauchen die eingedruckten Belege ja nur zu überschlagen. Aber eine Schwierigkeit lag allerdings im Einhalten des rechten Maßes, und er verkennet nicht, daß das Ermessen des Verfassers dabei ebenso subjectiv ist wie das seiner Leser. Es wäre deshalb töricht, wenn er darauf ausgienge, es Allen recht machen zu wollen, zumal der Kritik. Denn diese befindet sich immer in dem glücklichen Fall des Besserkönnens. Strebt der Verfasser darnach, durch Beschränkung des gelehrten Apparates seine Arbeit lesbar zu machen, so ist sie gleich zur Hand mit ihrem: das ist willkürlich und läßt sich nicht beweisen. Will er seine Behauptungen Schritt vor Schritt urkundlich begründen, so heißt es: wie unbescheiden, vom Leser fordern, daß er den ganzen Weg der Forschung mit gehen solle! Einige leise Verdächtigungen dort, ein paar Seitenhiebe auf Pergamente und Schweinsleder hier tun das Uebrige, um den Verfasser um seinen Ruf und die Arbeit um ihre Ehre zu bringen. Jene, die Alles bewiesen haben wollen, scheinen noch immer nicht zu wissen, um was es sich bei wissenschaftlichen Untersuchungen eigentlich handelt. Ein Buch, worin jeder Satz quellenmäßig begründet ist, soll noch geschrieben werden, und wenn es möglich wäre, würde es wahrscheinlich erst recht ungeschickt und verkehrt ausfallen. Waik sagt einmal sehr humoristisch, er habe eine Geschichte schreiben wollen, die vollständig erdichtet und doch Wort für Wort mit Belegstellen versehen sei. Fleißige Quellenforschung kann Niemandem erspart werden, aber sie ist nur das erste, nicht das einzige Erfordernis bei der Arbeit, die Hauptsache ist, was Savigny so schön das „Zusammendenken“ genannt hat, und so lange unsere Wissenschaft Stückwerk bleibt, bleiben auch Hypothesen, auf welche die Juristen gern vornem herabsehen, eben doch vortreffliche Krücken. Die Anderen, die unermüdnlich ihren Krieg gegen das Schweins-

leder fortsetzen und sich bei dem nichtgelerten Publicum damit wolfeilen Dank verdienen, mögen sich erinnern, daß sie selber auf Lumpenpapier schreiben, und daß nicht alle Urkunden „Schweinsleder“ sind, weder im buchstäblichen, noch im figürlichen Sinne. Hier gilt das umgekehrte Wort Savigny's, daß eine oberflächliche Behandlung bei leerem Anspruch auf Geist in der That fruchtloser ist, als das entgegengesetzte ganz materielle Bestreben. Allerdings muß man die Urkunden lesen lernen, mit dem äußern Auge des Gesichts wie mit dem innern des Verständnisses, und beides ist nicht so leicht als es aussieht: es wäre boshaft, zu denken, daß Manche sie nur deshalb verspotten, weil sie das Lesen nicht können. Es soll den Verfasser freuen, wenn die Kritik von beiden Seiten über seine Schrift herfällt und sie weiblich zerzaust. Er wird sich dazu vergnügt die Hände reiben, weil er vielleicht hoffen darf, dann gerade der rechten Mitte am nächsten gekommen zu sein.

Als Anhang folgt eine kleine Auswahl von Urkunden, die sämtlich seines Wissens noch ungedruckt sind. Es sind ihrer im Ganzen anderthalb hundert, wovon 25 dem Darmstädter Staatsarchiv, die übrigen den neu eröffneten Basler Stifts- und Klosterarchiven angehören. Bei den erstern, die schon vor mehreren Jahren abgeschrieben wurden, hat er die von Böhmer eingeführte Methode befolgt und den schwankenden Gebrauch von u und v nach dem jetzt geltenden geregelt. Die andern sind buchstäblich wieder gegeben, weil ihm ein möglichst treues Festhalten am Original jetzt rätlicher scheint, selbst wenn es sich auf gleichgültige und untergeordnete Dinge erstreckt. Aus diesem Grunde hat er auch keine strenge Interpunction durchgeführt, vielmehr auf leise Nachhülfe sich beschränkt und nur soviel ab- oder zugetan, als zum Verständnis unerläßlich war. Was z und 3 betrifft, so ist der Unterschied eigentlich nur ein graphischer, da die Urkunden, die regelmäßig das weiche z haben, es selbst im Anlaut festhalten. Er hätte deshalb ebenso gut durchgehend z setzen können, allein er zog es vor, sich auch hier der Schreibung der Originale anzuschließen. Um so mehr als z und s häufig mit einander wechseln und das uns fremde Zei-

chen gleich durch seine Form daran erinnert, daß die Aussprache in vielen Fällen eine andere war als die des heutigen z. Der Kundige wird ohne Mühe erkennen, wie er zu Werke gegangen ist und sich hiernach sein zustimmendes oder misbilligendes Urtheil selbst bilden. Daß sehr verschiedene Ansichten möglich sind, von denen keine die absolut beste ist, weiß Jeder, der sich mit solchen Dingen einmal abgegeben hat; es kommt dem Verfasser nicht in den Sinn, der seinigen irgend einen Vorzug einzuräumen. Da es so wenig statthaft ist, Urkunden völlig unverändert abzudrucken (denn ein Abdruck soll kein Facsimile sein), als willkürlich zu ändern und zu bessern, muß ein Mittelweg eingeschlagen werden, und die Schwierigkeit dabei ist, sich ebenso sehr von Leichtfertigkeit wie Bedanterei fern zu halten. Im Einzelnen kann man verschiedener Meinung sein, im Ganzen wird engster Anschluß an das Original immer das Hauptziel unseres Strebens bleiben. Er hat deshalb selbst offenbare Fehler und Irrtümer nur da geändert, wo sie sinnstörend waren, und auch dann die Lesart des Originals meist in den Anmerkungen daneben gestellt. Man hüte sich also, absichtlich stehen gelassene Fehler dem Herausgeber oder Setzer zuzuschreiben: sie dienen so gut zur Charakteristik der Originale wie die c für t oder e für ae. Da jede Urkunde zwei bis dreimal mit dem Original verglichen und auf die Correctur gewissenhafte Sorgfalt verwendet wurde, glaubt er für die Treue der Abschrift wie des Abdrucks einstehen zu dürfen. Zu bedauern hat er, daß in der Darstellung nicht auf die abgedruckten Urkunden verwiesen werden konnte, weil sie ihrer anfänglichen Bestimmung nach auf eignen Füßen stehen mußte. Was sie hierdurch an Selbständigkeit gewonnen hat, geht ihrem Zusammenhang mit dem Urkundenbuch verloren, so daß dieser nur ein innerer ist. Doch schien ihm ein kleines Urkundenbuch aus verschiedenen Gründen wünschenswert. Einmal um eine Anzahl Urkunden, von denen im Text immer bloß Auszüge gegeben werden, vollständig auftreten zu lassen; wozu dies nützt, wird man leicht einsehen, da der Zusammenhang dem Auszug in der Regel ein anderes Gesicht gibt. Dann um in den Urkunden

auf mancherlei Punkte aufmerksam zu machen, die der Darstellung selber fern bleiben mußten: was im Text unpassend gewesen wäre herbeizuziehen, fügte sich oft in den Urkunden von selbst. Endlich um durch eine Probe hiesiger Urkunden nachdrücklich ein Basler Urkundenbuch anzuregen. Da die Auswahl im Vergleich zu dem Reichthum der Archive eine verschwindend kleine ist, glaubt er einer größern Sammlung durchaus nicht vorgegriffen zu haben. Man wird nicht einmal in Verlegenheit kommen, wie es mit den abgedruckten zu halten sei, ob sie mit aufzunehmen oder auszuschließen sind. Denn eine Auswahl muß doch wieder getroffen werden und je nach dem Umfang, den man ihr geben will, entscheidet sich die Frage von selber. Es ist zu hoffen, daß das Werk bald angegriffen werde, zumal da ihm eigentliche Schwierigkeiten gar nicht im Weg stehen. Sollte es nicht an der Zeit sein, auch für einige andere bedeutende Städte an Urkundenbücher zu denken? Es sind bald 25 Jahre, seitdem Böhmer mit seinem prachtvollen codex Francofurtanus vorangien und zu fleißiger Nachfolge aufmunterte, aber wie wenig ist während dieser Zeit im Vergleich mit so Manchem, was füglich hätte unterbleiben können, gerade für die Städte geschehn! Der Verfasser empfiehlt namentlich Regensburg und Augsburg, zwei Städte, die ihre Archive nicht eingebüßt haben, und bei denen der Mangel eines Urkundenbuchs besonders empfindlich ist. Vor Allem Regensburg, welches die Brücke zwischen deutschem und lombardischem Städtewesen gebildet und zugleich Jahrhunderte lang den Handel nach Oestreich, Ungarn und den untern Donauländern beherrscht hat. Es geschieht ja im Augenblick so viel für Geschichte, daß man am Nächstliegenden nicht vorbeigehn sollte. Der Wert städtischer Chroniken kann außerordentlich zweifelhaft sein; städtische Urkundenbücher, sobald sie mit Umsicht und Geschick angelegt sind, werden immer ihren Wert behalten. Leider scheint auch ein codex iuris municipalis, zu dem Gengler vor sechs Jahren einen so erfreulichen Ansaß gemacht hat, wieder auf die lange Bank geschoben. Hier hat Gaupp's unkritische Sammlung ohne Frage den Weg erschwert, indem sie das Bedürfnis nach

einer bequemen Handausgabe befriedigte, ohne den Anforderungen der Wissenschaft zu genügen. Gaupp's Verdienste sollen von Niemandem geschmälert werden und der Verfasser selber hat sie bereitwillig anerkannt, zu einer Zeit, als Eichhorn's erbitterte und ungerichte Recension über die Schrift „deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild“ noch nachwirkte, die Sammlung der Stadtrechte indes hätte wol unterbleiben dürfen. Wie unvermeidlich war fand sie in Lehrbücher und Hörsäle Eingang und hat dadurch die alten oft unbrauchbaren Texte nur weiter verschleppt. Statt eine Reinigung derselben zu versuchen oder auf die Notwendigkeit einer solchen hinzuweisen, gewöhnt sie den Anfänger an kritische Gleichgültigkeit und bringt ihm den Glauben bei, das Nötige zur Herstellung des Textes sei schon geschehn. Wenn der Verfasser hier an seine Zusätze und Berichtigungen erinnert, so geschieht es um auf eine Note Walter's zu antworten, worin ihm der Vorwurf gemacht wird, Gaupp's Stadtrechte nicht gekannt zu haben. Gekannt hat er sie auch, benutzt wenig. Möchten wir bald von einer Ausgabe hören, die der Benutzung eine festere Grundlage gibt und nicht bloß als Nothbehelf zu dienen braucht.

Bei diesem Anlaß kann er zugleich für die nachsichtige Aufnahme danken, die seiner ersten größern Arbeit zu Theil geworden ist, vor Allem denen, welche dieselbe einer längern oder kürzern Beurteilung gewürdigt haben. Hegel's ausführliche Rec. des ersten Bandes würde er gern beantwortet haben, wenn er sachlich sich davon einen Gewinn versprochen hätte. Ein Theil der Streitfragen hat schon durch den zweiten Band, ein anderer durch den weitem Fortschritt der Litteratur seine Erledigung gefunden. Ein persönlicher Streit aber lag dem Verfasser fern, da er seines verehrten Gegners Abneigung gegen literarische Klopsechtere — wovon uns die Vorrede zur Geschichte der italienischen Städteverfassung versichert — vollkommen teilt. Es war ihm weder darum zu tun, fremde Verdienste zu schmälern, noch irgend welche für sich anzusprechen. Er hatte keinen andern Zweck, als auf einen Gegenstand, der über Gebühr vernachlässigt schien, aufmerksam zu machen und ihn zu

neuen Untersuchungen zu empfehlen. Daß dieser Zweck erreicht worden ist, beweisen die Schriften, die rasch nach einander darüber erschienen sind: Roth von Schreckenstein das Patriciat in den deutschen Städten (1856); Nitzsch Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert (1859); und Heusler Verfassungsgeschichte der Stadt Basel (1860). Roth und Heusler haben im Wesentlichen seine Resultate angenommen, der letztere nach wiederholter eingehender Prüfung der Quellen; Nitzsch ist einen andern Weg gegangen, wie ich glaube nicht mit Glück. Das hindert mich nicht, seinem fleißigen und vielfach belehrenden Buch meine Anerkennung und Dankbarkeit zu bezeugen: die Wissenschaft gewinnt auf Umwegen oft nicht am wenigsten. Ich wünsche von Herzen, daß diese Schriften wieder neue hervorrufen, und daß der anziehende und überaus wichtige Gegenstand bald zu einer erschöpfenden Behandlung reif werden möge. Wer schließlich Recht behält, ist gleichgültig, wenn jeder für sein Teil nur die Wahrheit mit fördern hilft. Es wird nicht unbescheiden sein, zur Erinnerung an das, was selbst im besten Fall dem Einzelnen vergönnt ist, ein Wort Savigny's anzuführen. „Wenn über der neuen, reichern Entfaltung die Arbeit, die dazu den Keim darbot, vergessen wird, so liegt daran wenig. Das einzelne Werk ist so vergänglich, wie der einzelne Mensch in seiner sichtbaren Erscheinung; aber unvergänglich ist der durch die Lebensalter der Einzelnen fortschreitende Gedanke, der uns Alle, die wir mit Ernst und Liebe arbeiten, zu einer großen bleibenden Gemeinschaft verbindet, und worin jeder, auch der geringe, Beitrag des Einzelnen sein dauerndes Leben findet.“ Bescheidener und schöner läßt sich das Ziel wissenschaftlichen Strebens nicht ausdrücken. Und wenn der Meister des Jahrhunderts damit zufrieden ist, so werden wir kleinen Geister es auch sein können. Auf sachliche Erörterungen einzugehn, ist hier nicht der Ort.

Dagegen sei mir gestattet, noch die schöne Entdeckung zu erwähnen, die den archivalischen Untersuchungen Stumpf's gelungen ist und wofür Alle, die sich mit der Geschichte des Städtewesens beschäftigt haben, ihm zu lebhaftem Dank verpflichtet sind: die Unächt-

heit des Wormser Freiheitsbriefs von 1156 und des Eßlner Weistums von 1169 (zur Kritik deutscher Städteprivilegien im 12. Jahrhundert, Wien 1860, aus den Sitzungsberichten der k. Akademie besonders abgedruckt). In Bezug auf das Wormser Privileg schließe ich mich der Ausführung Stumpf's an. Auffallend genug war mir dasselbe von Anfang an, denn von der eigentümlichen Ausdrucksweise abgesehen stand es als einziges Beispiel einer kaiserlichen Bestätigung der Stadtfreiheit in so früher Zeit da. Allein der Gedanke, daß es möglicher Weise unächt sein könne, kam mir nicht in den Sinn, da die äußere Beschaffenheit der Urkunde keinen Verdacht erregte, nicht bloß alle Herausgeber, darunter der bischöflich gesinnte Schannat, sondern auch alle, die es benutzt haben, von Eichhorn an bis auf Hegel (zuletzt noch in seiner Recension gegen Nitzsch) es für ächt hielten, und was die Hauptsache ist, sein Inhalt bereits in die unzweifelhaft ächten Privilegien Friedrich's II von 1220 und 1236 wörtliche Aufnahme gefunden hat. Dennoch leidet es kaum einen Zweifel, daß das Privileg gefälscht ist, und zwar in der von Stumpf angegebenen Weise zwischen den Jahren 1198—1208 nach dem Muster der Urkunden von 1165 und 1184. Je schwieriger es war, die Unächtheit fest zu stellen, um so größer ist das Verdienst Stumpf's, um so mehr haben wir ihm dafür zu danken. Sachlich wird freilich durch die Entdeckung nur wenig geändert, und es müßte in der That schlecht um die historische Kritik aller derer aussehen, die das Privileg für ächt genommen haben, wenn unsere Geschichte lediglich die einzige Urkunde zur Grundlage hätte. Das ist einer von den Fällen, die zeigen, wie unsicher es wäre, sich bloß an den geschriebnen Buchstaben zu halten. Es gibt ächte Urkunden, deren Inhalt nie der Wirklichkeit entsprochen hat, unächte, die vollkommene Wahrheit bezeugen. Und so ist unsere Urkunde formell unächt, materiell ächt. Was, wenn der Stadtfriede mit dem Rat der Vierzig wirklich von Friedrich I verliehen wäre, den Anfang der Entwicklung bilden würde, ein kaiserliches Privileg, steht nun natürlicher und dem Gang unsrer Rechtsbildung gemäßer am Ende derselben; auch in Worms hat

sich der Rat nicht auf Grund eines Privilegs, sondern wie in den übrigen Städten zuerst ohne ein solches und im Widerspruch mit der ältern Verfassung ausgebildet; aber im einen wie im andern Fall gehört die weitere Ausbildung der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, und das Streben nach republicanischer Selbständigkeit der Zeit der Kriege zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV an. Wesentlich neu ist die Erkenntnis, daß diese Zeit der Verwirrung für Worms nicht minder wichtig war wie für die übrigen Städte, daß es gleich Straßburg, Speier, Regensburg und Köln damals die erste kaiserliche Bestätigung seiner hergebrachten Rechte erhielt (Freistädte 1, 324. 359. 374. 415), und daß die Städte in der Anfertigung von Urkunden, wo es darauf ankam, nicht hinter den Bischöfen mit ihren erdichteten Immunitätsprivilegien zurückgeblieben sind. Etwas anders verhält sich die Sache mit dem Kölner Weistum von 1169, wo der Hauptgrund gegen die Richtigkeit nicht in den falschen Zeugen, sondern in den Schriftzügen liegt. Paläographische Gründe haben aber etwas Neckisches und Trügerisches. Ich kenne ebenfalls eine Menge Urkunden vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, aber ich erkläre mich außer Stand, aus den Schriftzügen allein das Alter einer jeden auch nur auf fünfzig Jahre mit Sicherheit zu bestimmen. Stumpf's Beweis hat daher gleich lebhaften Widerspruch gefunden, in der Entgegnung von Ennen: der Kölner Schiedsspruch vom Jahre 1169, Köln 1860. Wie die Gründe für und gegen bis jetzt dargelegt sind, von beiden Seiten umsichtig und geschickt, bleibt die Frage noch offen; es möchte schwer sein, ohne weitere eingehende Prüfung und namentlich ohne Vergleichen der betreffenden Urkunden an Ort und Stelle sie endgültig zu entscheiden. Nur stellt sich Ennen, der recht eigentlich pro domo aufgetreten ist, nicht auf den richtigen Standpunkt, wenn er die Ehre der Stadt Köln angegriffen glaubt. Die Kölner Bürger werden in unsern Augen wenig verlieren, im Fall sie gleich den Wormsfern einen Urkundenbetrug verübt haben sollten. Denn das war etwas für die damalige Zeit ziemlich Unschuldiges. Man muß nur wissen, aus welchen Gründen und zu

welchem Zweck im Mittelalter Urkunden gefälscht wurden, ich möchte sagen *bona fide*, um gute alte Rechte, für die es an Beweismitteln fehlte, zu sichern. Der Ausdruck Fälschung ist mir darum für mittelalterliche Urkunden immer zu hart vorgekommen; er erinnert an unser heutiges *crimen falsi*, das unter ganz veränderten Verhältnissen auch eine ganz andere Bedeutung hat. Wenn eine Verfassung durch fünfzigjährigen Bestand gesichert war und nun mit einem Male durch innere oder äußere Feinde als nicht verbrieft in Frage gestellt wurde, so war es gewis verzeihlich, der stillschweigenden Anerkennung eine ausdrückliche unterzuschieben und das Privileg, das man vielleicht nur einzuholen versäumt hatte, nachträglich selbst zu verfertigen. Ein Betrug bleibt es allerdings, aber es war nicht schlimmer, als den Gegner gefangen zu nehmen und das Privileg zu ertrogen. Der Mainzer Freiheitsbrief vom Jahr 1244 ist ächt; steht er darum höher als eine unächte Urkunde? In Kampf und Streit, wo von beiden Seiten List und Gewalt gebraucht wurde, galten alle Mittel. Unsere Zeit kennt feinere Künste, um in Verfassungskämpfen das Recht zu fälschen, aber sie soll dann nicht in einem Anfall von Sittlichkeit das Mittelalter für unmoralisch halten, weil es plumperer Handgriffe bedurfte. Ich bin mit Stumpf vollkommen einverstanden, daß eine Geschichte der Fälschungen zu den anziehendsten, wenn gleich schwierigsten Aufgaben unserer Wissenschaft gehört. Nur dürfte sie nicht bei Initialen, Monogrammen, Zeugen, Siegeln, Datum, Schrift, Tinte und andern Aeußerlichkeiten stehn bleiben, sondern müste, nachdem die Unächtheit dargetan wäre, ihre Hauptuntersuchung erst beginnen und vor Allem Absicht und Erfolg der Fälschung zu ermitteln suchen. Denn eine unächte Urkunde gehört nicht darum der Geschichte an, weil sie unächt ist, sondern weil sie eine Urkunde ist. Als solche kann sie wirksamer und bedeutungsvoller in den Gang der Entwicklung eingegriffen haben, als hundert ächte zusammen. Stumpf würde seine Studien mit nichts Besserem krönen, als wenn er selber die Arbeit versuchen wollte, zumal da kaum ein Anderer im Besitz so schöner Vorarbeiten sein wird.

Ich bitte um Entschuldigung, daß meine Vorrede so langatmig ausgefallen ist. Aber sie ist nicht bloß Vorrede im gewöhnlichen Sinn, sondern zugleich Quellenverzeichnis und manches Andere: ein Sendschreiben mit Grüßen an liebe Freunde, zur Verständigung an Fremde, ein gelegentliches Wort über Dinge, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen konnte. Es sollte mich freuen, wenn sie in diesem Sinne aufgenommen und mit Wohlwollen erwiedert würde. So mannigfach die Wege sein mögen, auf denen wir das Ziel zu erreichen suchen, das Ziel selber bleibt doch ein gemeinschaftliches. Und damit Gott befohlen!

Basel am Jacobstag 1860.

Wilhelm Arnold.

1



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Asterleihe. Beispiele derselben. Verschiedene Gründe ihrer Anwendung. Mögliche Entstehungsarten.	49 — 54
Culturgegeschichtliche Bedeutung des Lehns- und Leihverhältnisses. Einfluß der Kirche. Erbe im Gegensatz zum Eigen. Sprachgebrauch der Urkunden.	54 — 59

Dritter Abschnitt.

Zins und Rente.

Der Zins für die Leihe. Namen: census, pensio, canon. Größe, Gegenstand und Termine der Zinse. Außerordentliche Abgaben. Weisung und Ehrschatz.	60 — 79
Das Recht am Zins. Census proprietarii und hereditarii. Dingliche Natur des Zinses. Der Streit über dieselbe.	79 — 87
Unterschied von Zins und Rente. Geld oder Gülte. Wirtschaftliche Bedeutung des Rentenkaufs. Gutsleihe, Häuserleihe, Geldleihe. Zinsverbote des canonischen Rechts.	87 — 94
Zur Geschichte des Rentenkaufs. Das Seelgerät als Uebergangsstufe. Art seiner Bestellung. Rentenkauf in Form der Leihe. Capitalkauf von Seiten der Beliehenen: 1) mit Leihbeauftrag an den Rentenläufer, 2) bloßem Consens der Leihherren und 3) ohne solchen.	94 — 116
Der Grundzins als Verkehrsobject. Gleichstellung mit der Rente. Sicherheitsmittel für die Priorität. Vom Unterpfand insbesondere (subpignus, hypotheca). Einwilligung der Erben zur Veräußerung. Einfluß des Zins- und Rentverkehrs auf die Standesverhältnisse.	116 — 140

Vierter Abschnitt.

Rechtliche Natur der Leihe.

Urkundliche Bezeichnung des Rechtsverhältnisses. Die Auffassung als geteilte Gewere oder geteiltes Eigentum. Obereigentum und Besserung.	141 — 151
Rechte des Leihherrn: Zinsrecht, Aufsichtsrecht und Consens zu Veräußerungen. Vorlaufsrecht (retractus ex iure domini). Obereigentum zu gesamter Hand. Teilung desselben. Grundherliche Gerichtsbarkeit.	151 — 164
Rechte des Beliehenen. Leihe zu gesamter Hand, zu ungeteiltem und geteiltem Recht. Vorlaufsrecht der Gesamthänder (retractus ex iure congrui). Das Recht an der Besserung. Erbllichkeit, Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Besitzes. Haftung für die Gefahr.	164 — 192

Verhältnis der Miete zur Erleihe. Analogien mit der römischen Superficies. Die Leihe in England.	192 — 201
--	-----------

Fünfter Abschnitt.

Wirtschaftliche und politische Seiten des Verhältnisses.

Recht und Wirtschaft. Schwierigkeit wirtschaftlicher Untersuchungen für das Mittelalter.	202 — 205
Grund der Leihe nach den ältern Zuständen. Tausch und Kauf. Entwicklung des Capitals.	205 — 209
Verhältnis der Bodenzinse zum Häuserwert. Bewegung dieses Verhältnisses. Uebersicht Basler Urkunden. Kaufpreis der Zinse. Beispiele.	209 — 225
Bedeutung des Rentenkaufs. Verschiedene Arten des sog. Zinsfußes. Zinsfuß bei verkauften Renten. Uebersichten aus der Stadt und Umgegend von Basel, aus Frankfurt und Worms. Rückblicke.	225 — 248
Politische Bedeutung der Leihe und des Zinsverkehrs. Vergleichung der Reichsstädte mit den Freistädten. Patricier und Handwerker.	249 — 257

Sechster Abschnitt.

Uebergang der Leihe in Eigentum.

Die drei Stufen der Entwicklung: Eigentum des Grundherrn, geteiltes Eigentum, Eigentum des Beliehenen. Verhältnis auf der ersten Stufe. Erfordernis des Erwerbs aus der Hand des Leiheherrn.	258 — 272
Zweite Stufe. Verkauf und Leihe beim Erwerb nebeneinander. Gewöhnliche Form des Erwerbs. Währschaft.	272 — 286
Dritte Stufe. Verkauf ohne Leihe und zwar mit oder ohne Consens des Leiheherrn. Die Eigenschaft als Zins, das Erbrecht als Eigentum.	286 — 296
Ablösungen. Einfluß der Kirchentrennung auf die Städte. Geschichte der Ablösungsgesetze in Basel seit dem 16. Jahrhundert. Schluß.	296 — 306

Urkundenanhang.

Dur

Geschichte des Eigentums

in den deutschen Städten.

Einleitung.

Es mögen etwa hundert Jahre her sein, seitdem man begonnen hat, den Grund und Boden von den Lasten, die eine frühere Zeit auf ihn gelegt hatte, durch Ablösungsgesetze wieder zu befreien. Manche von uns wissen sich die ältern Zustände mit ihren getheilten Besitzverhältnissen, ihren Fronden, Zehntrechten, Lieferungen und Abgaben der mannigfachsten Art noch aus eigener Anschauung zu erinnern; denn so energisch man bei jedem politischen Stoß die Ablösungen angriff, so geriet die Ausführung doch hinterher gewöhnlich ins Stocken, nirgends konnte man sie, auch wenn man gewollt hätte, mit einem Schlag vollenden, so daß selbst nach dem Jahre 1848 einzelne noch immer im Rückstand sind. Die Zeit dagegen, in der einst in den Städten der Grund und Boden in ähnlicher Weise belastet war wie auf dem Land, ist nicht bloß aus unserm Gedächtnis, sondern auch aus unserm Bewußtsein geschwunden: kaum daß in ältern Städten hie und da sich Bodenzinse erhalten haben, deren Ursprung auf jene Zeit zurückweist, während er uns jetzt ebenso räthselhaft vorkommt wie Zweck und Bedeutung der Abgaben. Die Ablösungsgesetze berührten im Großen nur den Bauernstand, ihn und den Ackerbau wollte man heben; mochten es politische oder wirtschaftliche Gründe sein, immer hatte man vor Allem das Land im Auge. Von den Städten war kaum die Rede, so wenig, daß

man nicht einmal daran dachte, daß sie zum Teil ebenfalls von der Ablösung betroffen werden könnten.

Und doch hat es einst eine Zeit gegeben, in der wir hier denselben Zustand finden, der auf dem Lande bis zu unsern Tagen fortgedauert hat: geteilte Besitzverhältnisse, Frondienste und Naturallieferungen der mannigfachsten Art. Das scheint auf den ersten Blick auffallend, während es im Grund sehr einfach und natürlich ist. Denn unsere Städte sind erst seit dem zehnten Jahrhundert aus den ältern Zuständen herausgewachsen; bis dahin haben sie Verfassung und Recht, Cultur und Sitte, Bildungsstufe und wirtschaftliches Leben ganz mit dem offenen Land geteilt. Und die Trennung ist nicht so vor sich gegangen, daß beide alsbald in einen scharfen und bestimmten Gegensatz getreten wären, sondern es hat geraume Zeit gebraucht, ehe sich ein solcher ausbilden und fixiren konnte. Die Städte sind der Entwicklung vorausgeeilt, sie bezeichnen einen Fortschritt derselben, der zunächst ihnen selbst zu gut kam und dann in immer größern Kreisen das übrige Land ergriff. Sie haben darum auch die ältern Zustände früher überwunden als letzteres, und daß wir überhaupt zu einer Stufe der Cultur gelangt sind, welche Freiheit der Person wie des Eigentums fordert und möglich macht, verdanken wir ihnen. Der Anfang der Entwicklung aber war der gleiche wie auf dem Land, hier wie dort mußten die nämlichen Fesseln abgestreift werden, und die Hauptmasse der städtischen Bevölkerung hat so gut mit der Unfreiheit begannen wie die des Bauernstands. Selbst der Verlauf der Entwicklung, wie er sich innerhalb der Städte vollzog, war im Wesentlichen der gleiche, wie er zu unserer Zeit auf dem Lande statt gefunden hat, nur daß er ungleich langsamer und allmählicher erfolgte: was sich jetzt in den verhältnismäßig engen Rahmen eines Jahrhunderts zusammenbrängt, Abschaffung der Hörigkeit, Aufhebung der persönlichen Dienste und Lieferungen, Entlastung des Grundeigentums auch von dinglichen Abgaben, dazu haben die Städte etwa einen fünfmal so langen Zeitraum gebraucht. Denn vor dem Ende des 15. Jahrhunderts zeigen sich nur ausnahmsweise Gesetze in unserm Sinn, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen die Ablösungen begünstigt hätten. Aber von dieser äußern, leicht zu erklärenden Verschiedenheit abgesehen war der innere Gang der Ent-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

baus und der Landwirtschaft wie die übrigen Höfe des Königs, der Bischöfe und des Adels. Das Leben dieser Höfe, das uns so anschaulich in Karl's des Großen Capitulare de villis geschildert ist, setzte sich zuerst ganz nach der alten Weise in ihnen fort. Denn die meisten Städte waren wie sie einem vom Herren gegeben, bald strengern bald mildern Hofrecht unterworfen; nur wenige sind nachweisbar zugleich aus freien Gemeinden entstanden, und selbst von diesen ist kaum die eine oder die andere, die sich bei der allgemeinen Unterdrückung und Auflösung des altfreien Standes einer Vogtei zu entziehen wuste. Ja in der ältesten Zeit gehörte es weniger zum Begriff einer Stadt, daß sie befestigt, d. h. mit einem hölzernen Pfahlwerk umgeben sei, als daß sie einen Bischof habe.¹ Erst als der Handel sich localisirte und an den natürlichen Mittelpuncten des Verkehrs seine Emporien schuf, vorzugsweise an den großen Höfen der Bischöfe und des Königs, erwachte ein neues Leben, und dieses ist es, das uns in Bezug auf die Besitz- und Bodenverhältnisse nun die gleichen Erscheinungen bietet, die wir in unserer Zeit auf dem Land erlebt haben.

Das 12. und 13. Jahrhundert war zunächst die Zeit, in welcher die alten Hof- und Diensthörigen sich in Handwerker verwandelten und als solche allmählich zur persönlichen Freiheit aufstiegen. In den größern Städten geschah es früher, in den kleinern später, überall aber waren es dieselben Ursachen, welche die Bewegung hervorriefen, derselbe Erfolg, der sie begleitete. Wahrscheinlich haben die merkwürdigen Privilegien Heinrich's V für Speier und Worms (1111 und 1114) die Bahn gebrochen: nachdem die Entwicklung einmal an einem Punct begonnen hatte, folgte sie an andern, wo gleiche Bedingungen des Lebens vorhanden waren, rasch nach. Bald fand die Hörigkeit hinter den städtischen Mauern keinen Schutz mehr und konnte nur noch auf dem Land behauptet werden; ja die Herren mußten zur Abschaffung derselben den Hörigen von freien Städten die Hand reichen, wenn ihre Städte hinter den übrigen nicht zurückbleiben sollten. Erbteilung und Dienstpflicht, Kopfzins und Heiratszwang fielen hinweg, und es

¹ Du Cange s. v. civitas.

wurde Stadtrecht, daß die Luft in den Städten frei mache. Daher das Sprüchwort „kein Rauchhun fliegt über die Mauer“, weil Hüner die gewöhnlichste Abgabe der Leibeigenschaft waren. Aus dieser Zeit ist die jüngere Redaction des Straßburger Stadtrechts, die gleich mit den Worten beginnt, daß die Freiheit zum Wesen einer Stadt gehöre (*in eo honore condita est Argentina, ut pacem habeat et ut libera sit*).

Sobald die Fesseln des Hofrechts gesprengt waren, wurden mit der Zeit auch die noch übrigen Lasten desselben aufgehoben, Fronden, Kurmede, Besthaupt und Gewandrecht, und diese leichter als Erbteilung und Dienstpflicht, da der erste Schritt immer am schwersten war. Für Speier und Worms haben wir dafür die Privilegien Friedrich's I von 1182 und 1184, aber auch wo die Aufhebung nicht ausdrücklich bezeugt ist, muß sie um diese Zeit Statt gefunden haben, denn hundert Jahre später ist in den Städten nirgends mehr eine Spur davon zu finden: vermutlich bildete die stillschweigende Aufhebung gerade die Regel. Gleichzeitig giengen die hofrechtlichen Zünfte in gewerbliche Zünfte über, neue entstanden nach ihrem Vorbild, und die Verfassung derselben wurde immer freier und unabhängiger. Sie wurden jetzt Verbindungen zu regelrechter Erlernung und vor Allem zu selbsttätigem Schutz der Arbeit, wie sie das Mittelalter für das Aufkommen der Gewerbe bedurfte. Eine Befreiung folgte aus der andern, jede Stadt dem Beispiel der andern, bis unter Ludwig von Baiern die Handwerker als Genossen der Ritter und Patricier in das Regiment eintraten und aus Untertanen zu Herren der Städte wurden.

Damit war die persönliche Gleichstellung der Stände errungen, und es folgte äußerlich eine Zeit der Ruhe, in der wir von den innern Fortschritten des städtischen Lebens nicht viel gewahr werden. Allein schon im 14. Jahrhundert sehen wir die weitem Folgen der Entwicklung hervortreten, die Herrschaft des unbeweglichen Eigentums gebrochen, ein selbständiges Capitalvermögen sich bilden und dieses zugleich mit dem Geldverkehr fortwährend wachsen. Es sind die neuen Verhältnisse, welche die Möglichkeit wie das Bedürfnis herbeiführten, nicht bloß die Person, sondern auch den Boden von den ältern Lasten zu befreien. Zunächst zeigt sich dies in einem scheinbar geringfügigen Umstand, darin nämlich, daß es Sitte wird,

bei Rentverkäufen sich die Wiederablösung der Rente vorzubehalten; einzelne hierauf bezügliche Privilegien gehen sogar bis an's Ende des 13. Jahrhunderts zurück. Nur an Grundzinsen, die meist zur Anerkennung eines Obereigentums gezahlt wurden, wagte man sich noch nicht, da sie nach den frühern Anschauungen so gut erblich und ewig waren als die verliehenen Rechte, also für unablöslich galten. Aber nicht lange darnach begegnen wir förmlichen Ablösungsgesetzen. Natürlich bestanden sie nicht wie viele heutige in einem Gebot, sondern in der Erlaubnis abzulösen: man stellte es dem Ermessen des Belasteten anheim, ob er seine Grundzinsen, gewöhnlich mit dem Zwanzigfachen, dem Eigentümer ablaufen wolle oder nicht. Das geschah zu Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts, als die neue Steuerverfassung festen Boden gewonnen hatte und das römische Recht schon einen merklichen Einfluß auszuüben begann. Die Reformation kam dann hinzu, die für die meisten Städte nicht bloß einen kirchlichen, sondern zugleich einen politischen und wirtschaftlichen Anstoß gab. Zu einer völligen Entlastung des Grundeigentums kam es freilich in dieser Zeit noch nicht: alle Städte namen einen Teil ihrer Zinse und Abgaben aus dem Mittelalter mit in die neue Zeit herüber.

Wie also das Hofrecht den Anfang unserer Entwicklung bezeichnet, so bilden die Grundzinsen das Ende derselben, und ein Unterschied zwischen der städtischen und ländlichen besteht nur darin, daß hier auf das Hofrecht noch eine längere Periode der Unterdrückung, dort gleich die der Befreiung folgte. Zwischen beiden Endpuncten liegt die Geschichte sowol des städtischen wie des ländlichen Grundbesizes in der Mitte. Die erstere, die ihren Kreislauf früher vollendet hat, ist deshalb besonders lerreich, weil sie die zweite nicht allein vorbildet, sondern auch mitwirkende Ursache derselben ist. Sie verdient wol eine nähere Untersuchung, um so mehr, als sie die Verfassungsgeschichte der Städte wesentlich ergänzt. Genauer als diese zeigt sie uns, wie es den Handwerkern, oder um allgemeiner zu reden, dem Bürgertum gelang, in die Reihe der grundbesitzenden Stände einzutreten, das Eigentum am Boden mit in die Bewegung zu ziehen und das bewegliche Capital davon abzulösen. Wir versuchen auf den folgenden Blättern diese Geschichte in einigen Umrissen zu zeichnen; vielleicht daß es uns gelingt,

deren Identität mit dem nun fast zum Ziel gelangten Streben der Gegenwart nachzuweisen. Ist dies der Fall, so werden wir, wie es besonnene Nationalökonomien schon lange tun, gerechter und unbefangener über die Lasten des Grundeigentums urteilen, die wir zu unserer Zeit nur als drückende Fesseln ansehen, und die einer frühern Zeit doch notwendig waren, um die Cultur hervorzubringen, deren wir uns jetzt so gern rühmen.



Erster Abschnitt.

Die grundbesitzenden Stände der ältern Zeit.

Sehen wir zunächst, wer die ältesten Grundeigentümer der Städte waren? Die Antwort darauf ist nicht schwer zu geben: es sind dieselben, die wir auf dem Land finden, also besonders der König, der Adel und der Clerus. Viele Orte, die später als Städte erscheinen, waren ursprünglich nichts weiter als herrschaftliche Höfe, in denen alles Eigen einem einzigen Herrn gehörte, und es ist an sich kein unrichtiger Gedanke, solche Höfe einfach in Städte übergehen zu lassen und ihr Stadtrecht aus dem Hofrecht abzuleiten. Die meisten königlichen Hofstädte, sowie die welche nachmals von weltlichen Herrn auf ihrem Grund und Boden gegründet wurden, liefern uns den Beweis hierfür. Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß es zur städtischen Entwicklung überall noch eines Elements bedurfte, das außer dem alten Hofrecht lag, daß dieses den unfreien Gemeinden erst von den freien mitgeteilt wurde, und daß der Kern und das Wesen der Entwicklung gerade in einer Berührung und Verbindung freier und unfreier Elemente bestand.

Auch Gemeinfreie finden wir in vielen Städten der ältesten Zeit im Besitz von Eigen, indes kommen sie einmal verhältnismäßig seltner vor, und sodann haben sie da, wo sie vorkommen, im 9. und 10. Jahrhundert fast überall eine Minderung ihrer Freiheitsrechte

erlitten. Ober wo nur einzelne Freie zwischen großen Grundeigentümern zerstreut saßen, wurde der Stand während dieser Zeit vorübergehend wol ganz unterdrückt, bis sich in der Folge seit dem Aufblühen des Handels durch Einwanderungen vom Lande wieder ein neuer bildete. Daß es schon in der ältesten Zeit Freie in den Städten gegeben hat, bedarf gewis nicht erst des Beweises. Wer es läugnet, müste dartun, daß von den zahllosen freien Gemeinden der karolingischen Zeit (*villæ publicæ*) keine einzige zur Stadt geworden wäre, ein Satz, den man nur auszusprechen braucht, um seine Verlehrtheit einzusehen. Auch werden schon in der karolingischen Zeit ausdrücklich *civitates publicæ* und in der ottonischen *civitates præfectoriæ* genannt, zum Unterschied von den königlichen Hofstädten, *civitates regis* oder *imperiales*, die keine freien Gemeinden und keine Burggrafen hatten. Sieben von ihnen haben später als freie Städte einen Vorrang vor allen übrigen behauptet; es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, das was in den Städten selber geglaubt und auf den Reichstagen verfassungsmäßig anerkannt wurde, bloß deshalb anzuzweifeln, weil der Vorrang im 16. Jahrhundert seine Bedeutung und sein Verständnis verloren hatte. Damals waren allerdings längst alle Städte frei geworden, nur in einem andern Sinn, als es ehemals die *civitates publicæ* gewesen waren.

Wo Freie oder gar freie Gemeinden erwähnt werden, versteht es sich von selbst, daß sie auch Eigentum hatten. Denn Freiheit und Eigentum sind in der ältern Zeit zwei Begriffe, die sich wechselseitig bedingen und ergänzen. Zur Freiheit gehört ächtes Eigentum, und dieses ist umgekehrt wieder ein Kennzeichen für den freien Stand seines Besitzers; alle Freiheitsrechte lassen sich schließlich auf das Waffenrecht und den Grundbesitz zurückführen. Der Freie nimmt dadurch ebenso gut an Landsgemeinde und Herschaft Teil wie der Adelige, und es ist weniger ein Unterschied des Standes als des Ranges, der ihn von diesem trennt. Als untertäniger Stand stehn beiden die Unfreien gegenüber, die selber kein Eigen haben, sondern auf fremdem Grund und Boden sitzen und deshalb auch nur für den Herrn Waffen tragen dürfen. Uns ist der Zusammenhang von Freiheit und Eigentum abhanden gekommen, im Bewusstsein des englischen Volks aber hat er sich erhalten; liberty

und property sind bis auf den heutigen Tag die Grundpfeiler der englischen Verfassung wie des englischen Privatrechts. Und ebenso unterscheidet das englische Recht noch jetzt zwischen real und personal property, was der Sache nach mit unserm alten Unterschied von Eigen und Habe zusammenfällt. Auch aus den Urkunden läßt sich ein Beweis dafür bringen, daß Freie in den Städten Grundeigentum besaßen. Er liegt einfach in den zahlreichen Schenkungen, die seit dem achten Jahrhundert an Stifter und Klöster gemacht werden und die uns in den Urkundenbüchern aus alten civitates publicæ bezeugt sind. In den königlichen Hoffstädten ist es bis zum 13. Jahrhundert allein der König, von dem die Schenkungen ausgehen, in den erstern ist es nicht bloß dieser oder der Adel, sondern auch der Stand der Gemeinfreien, der sie macht. In Worms und Mainz z. B. erhielt das Kloster Lorsch ansehnliche Schenkungen: 771 schenkt Hildegernus einen Mansus mit Hof und Scheuer zu Worms und acht Morgen Land in der dortigen Mark, 774 Gebhard einen Mansus mit Zubehör zu Mainz und zwölf Reibeigene zu Worms, 776 Bloa wieder einen Mansus in der Stadt Worms, 780 Bertlind zwei Morgen Ackerland und einen Weinberg daselbst u. s. f. Da sich bei dem Namen der Schenker kein weiterer Zusatz findet, gehörten sie ohne Frage dem Stand der Gemeinfreien an. Allein in und um Worms besaß das Kloster nicht lange nach seiner Stiftung 171 Morgen Ackerland, 550 Fuder Wieswachs und für 30 Fuder Weinberge.¹

So ist es im Wesentlichen bis zum 13. Jahrhundert in den Städten geblieben: die grundbesitzenden Stände sind die nämlichen wie in der frühern Zeit, die Handwerker aber haben weder eigenen Grund und Boden, noch eigne Häuser. Nur lassen sich die Veränderungen, die mit den Ständen vorgegangen sind, deutlich erkennen: es sind nicht mehr Altfreie im karolingischen Sinn, die unmittelbar unter dem Kaiser stehen, sondern es sind Ritter und Patricier (milites, cives), die einer bischöflichen Herrschaft unterworfen sind oder es vorübergehend waren und deshalb die Reichsunmittelbarkeit verloren haben. Der größte Teil derselben ist zwar altfreier Her-

¹ Cod. Lauresh. 2, 1—3. 851. 3, 215.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

vor uns haben, aber es ist auch kein altes Hofrecht mehr, dem wir in dieser Zeit in den Städten begegnen. Wer sich ein wenig in der Geschichte der städtischen Geschlechter umgesehen hat, weiß daß die freie Abstammung mancher noch jetzt urkundlich nachgewiesen werden kann; mitunter teilte sich ein Geschlecht, ein Zweig trat in die Ministerialität ein, während der andere auf seinem Allod sitzen blieb und dann wol auch den freien Herrenstand erlangte (*liberi domini*); überall dauern die Schenkungen an die Stifter und Klöster vom achten Jahrhundert ununterbrochen durch die folgenden fort, ja oft werden neue Klöster durch ein einziges Geschlecht gegründet und mit Gütern ausgestattet, wie z. B. Frankental 1119 von Erkenbert Kämmerer zu Worms.¹ Daß aber der Uebertritt Freier in die Ministerialität nichts seltenes war, können wir schon aus den gedruckten Urkundenbüchern sehen. Das niederrheinische enthält unter andern mehrere Fälle aus dem 11. Jahrhundert: 1020 heiratet Meinsa, eine Freie, einen Dienstmann des Adalbertstifts zu Achen und ergibt sich mit ihren Nachkommen *ad legem legitimorum servientium, qui neque capitis censum solvant neque placitum alienius advocati servant*; zu Ende des Jahrhunderts übergibt ein Freier seine Frau, zwei Söhne, drei Leibeigene und seine Güter dem h. Pantaleon zu Eöln und empfängt dafür die Verwaltung des abteulichen Hofes Halbed.² Merkwürdig ist auch die Urkunde von 1094, worin der Abt von S. Pantaleon gleichzeitig von zwei Freien und zwei Angehörigen des Klosters Güter mit einer Anzahl Leibeigener erwirbt.³ Ebenso häufig ist der Uebertritt Freier, besonders von Frauen, in den Stand der Altarhörigen und Wachsinsigen, die gleichfalls noch den eigentlichen Hörigen (*ad cameram pertinentes*) gegenüberstehn, so daß es für diese einer förmlichen Freilassung bedurfte, um in den erstern einzutreten.⁴

¹ Zorn Wormser Chronik 51—52 (herausgegeben von Arnold in der Bibliothek des liter. Vereins Stuttgart 1857).

² Lacomblet Niederrh. Urkundenbuch 1, 97. 192.

³ Lacomblet 1, 160.

⁴ Lacomblet 1, 9. 154. 281. 288. 296. 309. 354. 373. 2, 209. 270. 4, 762. Rindlinger Geschichte der Hörigkeit 237, 241. 308. 333.

Die Veränderung, die mit dem Stand der Altfreien vorgegangen ist, zeigt sich nun auch an ihrem Eigentum. Es ist nicht mehr durchweg das alte Achte, sondern vielfach einem Zins unterworfen. Dieser war in der Zeit der Unterdrückung von den weltlichen oder geistlichen Herren den Freien zur Anerkennung der Vogtei auferlegt, oder bei dem Eintritt in die Schutzherrschaft freiwillig von ihnen übernommen. Aber er ist so unbedeutend, daß er der Freiheit des Eigentums keinen weiteren Eintrag tut, meist findet sich neben dem abgabepflichtigen auch zinsfreies, und überall bestand zwischen ihm und dem hofrechtlichen Besitz noch ein gewaltiger Unterschied. Ebenso wenig wie die Vogtei den freien Geburtsstand aufhob, ebenso wenig vernichtete der Zins die rechtliche Natur des Besitzes. Dagegen ist häufig der umgekehrte Fall eingetreten, daß ein wahrer Grundzins, der zur Anerkennung eines fremden Eigentums gezahlt wurde, seine alte Bedeutung verlor und der Besitz als Eigentum auf die Zinspflichtigen überging. Das müssen wir bei allen königlichen und fürstlichen Städten annehmen, wo der ganze Grund und Boden ursprünglich dem König oder einem Fürsten gehörte, bis mit der Zeit das frühere Verhältnis verdunkelt und von den Bürgern an ihren Häusern dasselbe Recht erworben wurde wie es die Bürger der freien Städte hatten. Beide Abgaben kommen in der Regel unter dem gleichen Namen Hofzins vor. In Basel gab die ganze Hofstatt von vierzig Fuß Breite vier, die halbe zwei Pfennige Zins an den Bischof, Pfaffen und Dienstleute waren frei;¹ in Wezlar, einer königlichen Hofstadt, wurden von jeder Acre ebenfalls vier Pfennige, außerdem aber bei der Handänderung zwölf Pfennige gezahlt; im Jahr 1180 war das Zinsrecht bereits vom König auf andere Herren gekommen.² Es wäre daher sehr voreilig, aus einem solchen Zins immer auf ein Eigen des Zinsherrn zu schließen. Gewöhnlich zeigt schon die Größe des Zinses, ob ihn der Herr nur als Vogt oder als Grundherr bezog. Der Unterschied tritt gleich bei Basel hervor: es zahlte im Vergleich zu andern freien Städten einen hohen Zins, das benachbarte bischöfliche

¹ Trouillat monuments de l'histoire de Bale 2, 119. Auch in den Basler Rechtsquellen.

² Böhmer codex Monofrancofurtanus 17.

Bruntrut aber gab von der nur acht Fuß-breiten Hofstatt einen Schilling, also den fünfzehnfachen Betrag.¹ Niemand wird deshalb glauben, daß ganz Basel je einem wahren Hofrecht unterworfen gewesen sei; es wäre sonst schwer zu begreifen, wie Heinrich VII schon 1227 den Bürgern die Lehnfähigkeit verleihen konnte.² Und doch ist es gerade bei Basel gar nicht unmöglich, daß der Hofzins, der in der Altstadt gezahlt werden mußte, seinem Ursprung nach ein echter Grundzins war. Die freien Geschlechter der ältesten Zeit wären dann sämtlich in die bischöfliche Dienstmansschaft oder in eine der vier Herrenzünfte eingetreten, und ein neuer Stand von Freien, die spätern Achtbürger, hätte sich seit dem 12. Jahrhundert wieder durch Einwanderungen gebildet. So weit wir aber die Geschichte des Hofzinses zurück verfolgen können, hat er den Charakter eines Grundzinses verloren, und von einem Eigentum des Bischofs an den zinspflichtigen Hofstätten ist nirgends die Rede.

Die Namen, mit denen das Eigentum in den Urkunden bezeichnet wird, sind *alodium* und *proprietas*. Beide stehen im Allgemeinen gleichbedeutend, so 1267 in einer Frankfurter Urkunde bei Gütern, die Winther von Reifenberg *titulo proprietatis* auf das Kloster Haina überträgt, wogegen dieses eine Rente verspricht und zu deren Sicherstellung ein *alodium* erwerben will. *Alod* ist *mere proprium*, durchschlacht Eigen, und schließt bestimmter die Lehnqualität und Zinspflicht aus; *proprietas* findet sich mitunter auch für lehnbares oder zinspflichtiges Eigen. So werden 1290 von einem Frankfurter Ritter Güter zu Eigentum (*iure proprietario*) verkauft, die reichslehnbar waren und daher erst dem König aufgelassen werden mußten.³ Und in einer Straßburger Urkunde von 1351 übertragen drei Brüder Rurnagel der Stadt *omne ius, possessionem, proprietatem, dominium vel quasi* am Dorf Königshofen, das sie vom Reich zu Lehen haben, mit Ausnahme einer Mühle und deren Zubehör *pro quo ipsi fratres vasalli imperii remanere debent*.⁴ Für zinspflichtiges

¹ Trouillat 2, 119.

² Trouillat 1, 510.

³ Böhmner cod. Mœnof. 142. 250. 251.

⁴ Schöpflin *Alsatia diplomatica* 2, 200.

Eigen kommt *proprietas* öfter vor, denn überall wo der städtische Grund und Boden einem Vogtzins unterworfen und doch weder hofrechtlicher noch geliehener Besitz war, konnte das Recht daran nicht wol anders genannt werden. Daraus erklären sich die spätern Zusätze frei ledig Eigen, wobei wieder zwischen frei und ledig unterschieden wird: ledig schließt die Reihe des Eigens an einen Dritten, frei die Belastung desselben mit Abgaben aus, also ächtes und ungeteiltes Eigen. Freies Eigen ist immer auch ledig, da frei zugleich den Sinn von ledig hat, man hätte deshalb nur freies und lediges Eigen zu sagen brauchen, indes wurde die Häufung der Ausdrücke geliebt und zuweilen durch weitere Zusätze noch verstärkt.¹ Der Ausdruck *tamquam proprium* oder in den Urkunden der geistlichen Gerichte *dominium vel quasi* bezieht sich auf solches Eigen, das kein ächtes abgabefreies im alten Sinn war. In einer Urkunde von 1301 tauschen Ritter Marquard von Breungesheim und ein Frankfurter Bürger Volkwin von Weklar eine Anzahl Grundstücke, von denen jener die seinen zum Teil als Eigen zum Teil als Lehen, dieser die seinen alle als Eigen besaß; beide werden *tamquam propria* genannt.² Die Regel blieb immer, daß in der ältern Zeit nur zinsfreier und allodialer Besitz Eigentum genannt wurde: ein Frankfurter Patricier z. B. verkauft 1306 ein Haus an die Johanniter für Eigen mit ausdrücklicher Ausnahme eines Zinses von 2 ß an die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen, *curiam et domum vendidit fratribus ordinis sancti Johannis exceptis duobus solidis, quos nomine annui census solvere tenentur fratribus domus theutonice, iure proprietario perpetuo possidendas.*³ Da nach der ältern Ausdrucksweise sehr gewöhnlich die Sache für das Recht steht, fiel die genauere Bezeichnung des letztern oft ganz hinweg; es genügte, wenn bei einem Verkauf bloß die Sache selbst, *prædium, area, census, domus, hortus, vinea*, und etwa darauf ruhende Lasten näher bestimmt wurden.

In den deutschen Rechtsquellen steht für Allod oder proprie-

¹ Belege unten in den folgenden Abschnitten.

² Böhmer cod. Mœnopfr. 340.

³ Böhmer *ibid.* 369.

tas regelmäßig Eigen. Es ist ein Reichthum unserer Sprache, daß sie zur Bezeichnung der Rechte an Sachen zwei Ausdrücke hat, Eigen und Habe, und damit den rechtlichen Unterschied von unbeweglichem und beweglichem Gut in scharfem Gegensatz faßt. Die ältern Dialekte kennen auch die beiden entsprechenden Zeitwörter, nicht bloß haben habere, sondern auch eigan *ēyew*; Alfilar hat aigan im Sinn von haben, 'besitzen, aigin proprium' und davon abgeleitet gaaiginon; im Ahd. begegnet in Zusammensetzungen -eigo possessor und -eiga domina.¹ Die jüngere Sprache hat das eine, wovon unser Eigen vermutlich das Participium ist, verloren und nur das Wort haben bewahrt. Eigen geht hiernach auf den Grund und Boden, ebenso wie Habe umgekehrt auf das bewegliche Vermögen. Lange Zeit kannte unsere Sprache für Eigentum nur das einfache Eigen; es steht sowol für das Gut selbst wie für das Recht daran. Erst die fortschreitende Teilung der Besitzverhältnisse und die Ausbildung neuer Rechtsinstitute machte abstractere Begriffe nötig, ein Wort zur Bezeichnung des dinglichen Rechts an der Sache im Gegensatz zu anderen Rechten, die neben dem Eigen daran möglich waren, vor Allem im Gegensatz zu den geliehenen Rechten wie Lehen und Erbleihe. Wer sein Gut gegen Zins oder Mannschaft ausstat, hatte nur noch in gewissem Sinn das Eigen, ein nudum ius Quiritium, während der Besitz und Genuß auf den Vellehenen übergieng; das eigentliche Recht aber behielt er und dieses dauerte auch in den Abgaben oder Diensten fort, die ihm davon geleistet werden mußten. Dafür tauchen nun in der Rechtssprache des 13. und 14. Jahrhunderts beinah gleichzeitig zwei neue Ausdrücke auf: Eigenschaft und Eigentum. Eigenschaft ist das ältere und findet sich im Sinn von idioma schon in einer Bibelglosse des 11. oder 12. Jahrhunderts, im Sinn von servitus im Sachsenspiegel (3, 42), im Sinn von proprietas in einer Basler Urkunde von 1256.² Doch scheiden sich die Ausdrücke mehr örtlich als zeitlich, sobald sie für ius proprietarium in Gebrauch kamen: in bairischen und alemannischen Urkunden wird Eigen-

¹ Grimm Rechtsaltertümer 491. Wörterbuch 3, 92. Graff Sprachschatz 1, 116. 1153.

² Stiftungsbrief für das Kloster Klingental (lateinisch und deutsch).

schaft, in fränkischen und sächsischen Eigentum gesagt. Das erste steht bereits im Augsburger Stadtr. von 1276 und zwar bei einer Reihe zweiter Hand für Obereigentum: wan mit des herren hant von dem daz lehen des ersten chomen ist und des diu eigenschaft ist; dann in einer Elsasser Urkunde von 1296: das recht der eigenschaft derselben guter; und in einer bairischen von 1315: aigenschaft des zehenten. Basler Urkunden des 14. Jahrhunderts ist das Wort im Sinn von Obereigentum ganz geläufig; es wurde mit großer Zähigkeit gegen das dialektfremde Eigentum festgehalten und erst im 16. Jahrhundert allmählich durch dieses verdrängt. In unserer Reibeigenschaft bewahrt die Schriftsprache noch jetzt die alte Bedeutung, ohne daß wir freilich noch ein rechtes Gefühl dafür haben, seitdem die Bedeutung von Qualität die einzige geworden ist. Eigentum findet sich zuerst in niederdeutschen Urkunden aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts: 1320 buwen und under dake beholden alse syn eghendom, 1322 plenam proprietatem quæ vulgariter dicitur eghendam super 20 marcarum redditus, 1323 plenam proprietatem et libertatem quæ in vulgari alamannico eghendom dicitur. Dann in den Goslarer Statuten aus dem Ende des 14. Jahrhunderts nach einem Privileg Wenzel's von 1390: wath aber geistliche lude von eghendomes wegene van alder ervedinses gehabt hedden, dat blive bi sinem rechte, also für Obereigentum; und in dem Hirzenacher Weistum von 1451 eygentome des gereichtz.¹ Allgemein üblich wurde das Wort erst nach der Einführung des römischen Rechts und nun auch für das Recht an fahrender Habe, so daß uns jetzt die Beziehung auf den Grund und Boden gar nicht mehr im Begriff zu liegen scheint: wir sagen fahrende und liegende Habe, liegendes und fahrendes Eigen, ohne daß wir darin Widersprüche fänden. Von dem Wort Eigentum ist wieder das viel jüngere Eigentümer abgeleitet, das erst im vorigen Jahrhundert gebräuchlich ward. So bequem und mund-

¹ Krant Grundriß § 99. 105. Basler Rechtsquellen 1, 374. 375. 413. Götschen Goslarer Statuten 25¹⁶. 123⁴. Ueber die Composita mit -tum und -schaft Grimm Grammatik 2, 491. 520.

gerecht uns das Wort vorkommt, hat es dem Sprachgeist doch längere Zeit widerstrebt, und ich wüßte für ähnliche Ableitungen kein Beispiel anzugeben. Sebastian Brand, der statt Eigentum noch Eigenschaft sagt, braucht dafür Herr in Verbindung mit dem Gegenstand oder die Umschreibung durch einen Relativsatz; das Solmser Landrecht von 1571 sagt regelmäßig Eigentumsherr, ebenso hessische Verordnungen von 1654, 1702, 1738 und 1759; in der letzten von 1759 werden Eigentumsherr und Eigentümer abwechselnd gebraucht.¹ Uns dünkt Eigentumsherr schwerfällig und unnütz, der frühern Zeit schien es richtiger als Eigentümer: es bildete erst die Brücke zu diesem. Auch das römische Recht kannte ursprünglich nur dominus, die Juristen führten im Gegensatz von fructuarius den Ausdruck dominus proprietatis ein, und dafür wurde dann in demselben Sinn proprietarius gesagt.² Die ältern deutschen Sprachen hatten gar kein Wort, denn goth. frauja ahd. heriro enthielten immer eine Beziehung auf Personen.

So finden wir seit dem zwölften Jahrhundert in allen Städten vorzugsweise Stifter und Klöster, und neben ihnen Ministerialen und Patricier im Besitz von Grundeigentum. Das Eigentum des Königs und des Adels geht uns nichts weiter an, da es sich entweder bald zu einem bloßen Zinsrecht verflüchtigte oder wo es als wirklicher Besitz fortbauerte, nur einen sehr geringen Bruchteil der städtischen Grundfläche bildete. Von den andern Ständen ist noch im Einzelnen zu reden.

Daß die Bischöfe und Stifter überall zu den großen Grundbesitzern gehörten, braucht nicht durch Urkunden belegt zu werden. Haben wir doch für die erst später im innern Deutschland gegrün-

¹ Richterlich Etagspiegel (Ausgabe von 1536) 19^b. 48^b. 49^a. Solmser Landrecht Tit. V § 14. VI § 5. 6. VII § 3. Hessische Landesordnungen (1766—1816) 2, 221. 3, 482. 483. 4, 514. 5, 164.

² Z. B. l. 12 § 4. 5 l. 13 pr. l. 15 § 6. 7 l. 22 l. 25 § 1—4. 6 l. 72 de usufructu 7, 1. Weitere Stellen bei Brissonius s. v. proprietatis dominus.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts anzusehen, um uns von dem Zustand der Bischofsstifte zu jener Zeit einen Begriff zu machen. Sie erscheinen hiernach mehr noch als große Gutshöfe wie als Städte, so daß es allerdings verzeihlich ist, sie ganz in dem Begriff hofrechtlicher Gemeinden aufgehen zu lassen. Am deutlichsten erkennen wir das alte Verhältnis daran, daß manche Klosterhöfe, die wirkliches Eigen der Klöster waren, in der Folge ebenfalls Städte geworden sind, wie St. Gallen, Fulda, Corvey. In den Bischofsstädten hatten die alten Stifter und Klöster wieder ihre besondern Höfe, und ebenso bildeten ihre Dienstleute und Hbrigen in der großen bischöflichen Familia, zu der im weitern Sinn auch die Altfreien gerechnet werden mögen, wieder besondere Gemeinden. Größere hatten eine förmliche Dienstmannschaft, kleinere begnügten sich mit einem Vogt oder Meier; in einer Lorscher Urkunde von 1160 werden unter den Zeugen zuerst die Dienstmannen des Wormser Bischofs, dann die Bürger von Worms und hierauf die Dienstmannen des Klosters Lorsch aufgezählt.¹ Beispiele von einer solchen auf dem Grundbesitz ruhenden Herrschaft der Stifter und Klöster, woran sich immer eine besondere Gerichtsbarkeit schloß, sind fast aus allen ältern Städten bekannt. Aber auch in jüngern, deren Aufkommen erst in die Zeit der eigentlich städtischen Entwicklung fällt, waren die Verhältnisse dieselben, obwol es dann nicht mehr zur Ausbildung einer hofrechtlichen Herrschaft kommen konnte. In Basel z. B. gehörte dem Leonhardstift der ganze Boden in der Nachbarschaft ringsum das Stift: am Leonhardsberg, am Eseltürli, am obern Birsig, in der Suter- und Gerbergasse bis in die Spalenvorstadt; die meisten Häuser der Leonhardsgemeinde standen auf Stiftseigentum. Weiterhin lagen zwischendurch fremde Besitzungen, bis etwa wieder das zusammenhängende Gebiet eines andern Grundherrn begann. Das Peterstift hatte den größten Teil seines Eigentums gleichfalls in seiner Parochie, ebenso das Albanstift rheinaufwärts an dem entgegengesetzten Ende der Stadt.²

Neben dem geschlossenen Grundbesitz in der Nachbarschaft er-

¹ Codex Lauresh. 1, 270.

² Ueber das Albanstift Schöpflin Als. dipl. 1, 273.

hatten die Stifter und Klöster durch die fortbauenden Schenkungen natürlich auch anderwärts Güter. Ihr Eigentum beschränkte sich weder auf ein- und dieselbe Stadt, noch innerhalb der Städte auf dasselbe Quartier. Und wie die der Städte immer zugleich Güter auf dem Land hatten, so suchten die Klöster, die außerhalb der Städte lagen, hier wenigstens Güter und Höfe zu erwerben. Oft hatten sie bereits Gefälle und Einkünfte daselbst, und dann war es ihnen erwünscht, deren Entrichtung durch einen Schaffner an Ort und Stelle zu beaufsichtigen; aber auch wo dies nicht der Fall war, gab es Gründe genug, die ihnen den Erwerb von städtischem Eigentum wünschenswert scheinen ließen.¹ Jedes irgendwie bedeutende Kloster hatte in der nächstgelegenen größern Stadt wenigstens ein Absteigequartier, wodurch es mit dem kirchlichen und politischen Leben der Zeit in Verbindung blieb; manche hatten in mehreren ansehnlichen Grundbesitz, wie Lorsch in Worms und Mainz, Arnshurg in Mainz und Frankfurt, Haina desgleichen in Mainz und Frankfurt; noch im 13. Jahrhundert vermehrte sich dieser Besitz durch Kauf, Tausch oder Schenkung, so daß als gleichzeitig viele neue Klöster in den Städten gegründet wurden, die Bürger sich genötigt sahen, den Erwerb der Geistlichen zu beschränken oder ihn an die Bedingung der Steuerpflicht zu knüpfen.

Nicht immer freilich war es wirkliches Eigentum, was die Klöster hatten, und namentlich mußten sich die jüngern wie die der Bettelorden anfangs zuweilen mit zinspflichtigem oder bloß geliehenem Besitz begnügen. Sie kamen zu einer Zeit, in welcher der größte Theil des Grund und Bodens bereits bebaut war, wo es also nicht mehr so leicht hielt, bequem gelegene Bauplätze zu freiem Eigentum zu erwerben. Indes wurden die neuen Orden; Barfüßer, Prediger und Augustiner bald so beliebt, daß man ihnen auf jede Weise bei dem Bau an die Hand gieng und den Grund und Boden von den Abgaben zu befreien suchte. Die Bürger standen dabei gewöhnlich auf ihrer Seite, während Bischöfe und Stiftsgeistliche ihnen nicht selten Schwierigkeiten in den Weg legten. Besonders reich sind zwei Urkunden, die sich auf die Ansiedelung

¹ Freistädte 2, 164—168.

der Barfüßer und Prediger in Ebla beziehen. Nach der einen von 1229 hatte Gerhard Quattermart von Hildeger von Mummerloch für die Barfüßer eine Hofstatt gekauft, die dem Apostelnstift acht Pfennige jährlichen Zins schuldete. Damit die Brüder freies Eigen erhalten, übernimmt ein anderer Bürger, Simon von Hune, den Zins auf seine Hofstatt, die dem Stift schon drei Pfennige zinst, so daß sie in Zukunft beide Zinse mit elf Pfennigen zahlen soll. Die zweite von 1232 ist für die Prediger: das Andreasstift überläßt ihnen eine Hofstatt in der Stollgasse und nimmt für die davon schuldigen Zinse von zwei Mark ein Haus in der Wollgasse, welches Hartmann Avarus und seine Frau Goderad den Predigern geschenkt haben, doch unter der Bedingung, daß sie zur Anerkennung der Rechte des Stifts — *in recognitionem debitae subiectionis et iuris patronatus* — jährlich drei Schilling Hofzins entrichten.¹

Aber nicht allein Stifter und Klöster, auch die Ritter und Patricier finden wir im Besitz von Eigentum. Vieles mag Lehen gewesen sein, in bischöflichen wie in königlichen Städten, allein die Lehenseigenschaft zeigte sich wenn überhaupt in Abgaben, doch nur in so geringen, daß es oft gar nicht zu erkennen ist, ob der Boden Lehen oder Eigen war. Regelmäßig hatten die Dienstmannen, bei denen besonders Lehen häufig waren, gleich den Geistlichen für ihre Höfe und Häuser das Vorrecht der Abgabefreiheit, während die übrigen Grundbesitzer, also in der ältern Zeit gerade die Patricier, einen Hofzins zahlen mußten. Bei den Dienstleuten war es der Dienst, den sie statt des Zinses von ihrem Besitz leisteten, und der Grund, weshalb viele freie Rittergeschlechter in die Ministerialität eintraten, lag eben in der Absicht, Hoflehen zu erwerben. Die meisten hatten zugleich lehenbaren und allodialen Besitz, sowol in den Städten wie auf dem Lande.² In den Städten waren gewöhnlich die Höfe, welche in der unmittelbaren Nähe des Bischofshofes lagen, geliehen; oder einzelne Tore, Türme und Vorwerke, die Rittergeschlechtern zur Bewachung anvertraut wurden; während andere Höfe inmitten der Städte als Eigen bezeichnet werden. Zu

¹ Lacomblet Niederrh. Urkundenbuch 2, 83. 97.

² Für Letzteres ein Beispiel Lacomblet 1, 360.

der Zeit, die uns angeht, schieden sich lehnbares und allodiales Gut oft kaum noch in Bezug auf die Veräußerungsbefugnis, so daß das erstere wie wir gesehen haben auch geradezu Eigentum genannt wurde. Sei dem wie ihm wolle, seit dem 12. und 13. Jahrhundert treten in allen Städten Ritter und Patricier als Grundeigentümer auf, und selbst wenn es nur Lehen ist, was sie besitzen, zeichnet sie die Lehnsfähigkeit nicht minder vor den niedern Ständen aus, wie das Recht Eigentum zu besitzen. Wir bringen dafür im Folgenden einige Belege und versuchen, wo es möglich ist, zwischen Lehen und Allod zu unterscheiden.

In Basel hatten die dienstmännischen Geschlechter, wie die Kraft, Marschall, Schaler, ze Rhin, von Eptingen, vor Allem ihre Höfe rings um die sogenannte Burg, den ältesten Teil der Stadt, wo das Münster und der Bischofshof standen. Doch lagen viele andere über die Stadt zerstreut. Rudolf der Pfaff verkaufte 1253 ein Haus genannt Vorbrücke, das ihm und seiner Tochter zu Eigentum gehörte (*ad ipsum et Agnesam filiam suam iure proprietatis spectantem*) für 75 Mark an Heinrich gen. Tanz.¹ Es lag in der Eisengasse unweit der Brücke, woher es seinen Namen hatte; von dem neuen Erwerber erhielt es den Namen zum Tanz, später kam es durch Leihe an Rudolf von Watwiler, dessen Nachkommen sich dann wieder nach dem Haus zum Unterschied von andern Mitgliedern ihres Geschlechts Watwiler zum Tanz nannten. Die von Straßburg hatten einen Hof bei St. Martin, die Bärenfels Güter in Kleinbasel, die zer Rinden und von Arguel Höfe in der freien Straße, die Reich am Rindermarkt, die Ramstein bei St. Ulrich unweit der Burg.² Auch in dem jüngern Stadtteil jenseits des Birsigs waren Rittergeschlechter begütert, so die Schaler, Mönch und Marschall vor dem Spalentor, die Mönch und Pfaff bei St. Peter. Die Besitzungen der Pfaff waren so umfangreich, daß eine ganze Vorstadt davon den Namen Pfaffenvorstadt führte:

¹ Trouillat monuments de Bale 1, 592. Statt Taraz ist Tanz zu lesen. Auch Ochs 1, 334 hat unrichtig Taraz, in einer andern Urkunde 1, 385 gar Daux.

² Basel im vierzehnten Jahrhundert (1856) 20. 28. 26. 36. 68.

der größte Teil der Grundstücke, worunter namentlich Gärten genannt werden (*orti Clericorum*), war Reichslehen, vielleicht noch von der Vogtei her. Das Letztere ist eine Vermutung, die durch nichts unterstützt, aber auch durch nichts entkräftet wird. Denn einmal war die Veräußerung der Lehngüter von einem Geschlecht an das andere in den Städten etwas Gewöhnliches, und sodann findet sich häufig auch eine Uebertragung der Lehenseigenschaft von den ursprünglichen Gütern auf andere, so daß weder zu bestimmen ist, von wem das Geschlecht seinen Besitz hatte, noch ob es gerade diese Güter waren, die von Anfang an vom Reich zu Lehen giengen. Ein anderer Hof daselbst, der ebenfalls den Pfaffen gehörte, wird 1341 als ledig eigen erwähnt.¹

Die Höfe der bürgerlichen Geschlechter lagen vorzugsweise in der freien Straße, wie die der Ffenli, zer Sonnen, zem Angen; in der Winhartsgasse, die dem Geschlecht der Winhart ihren Namen verdankt; bei der Brandolfschapelle am Rhein, die umgekehrt einem Bürger den Namen gab; unter den Krämern, am Korn- und Rindermarkt und in den jüngern Teilen der Stadt. Auch diese Höfe werden urkundlich oft Eigentum genannt: 1263 das Haus zer Blatten, das die Witwe Runo's von Mispach dem Kloster Olsberg schenkte (*proprietatem domus et areæ*), 1272 das Haus zem Spiegel, welches Werner zem Spiegel mit einer Rente belastete (*de domo ad ipsum iure proprietatis pertinente*), und viele andere.²

Die gleichen Verhältnisse treffen wir in andern freien Bischofsstädten, in Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Eßn. Ueberall erscheinen von den weltlichen Einwohnerständen anfangs nur Dienstmannen und Altbürger im Besitz von Eigentum, jene zugleich im Besitz bischöflicher Lehen. Hier und da stoßen wir wieder auf Reichslehen. So verkaufte in Worms 1268 Peter von Wunenberg einen Hof, den er vom Reich zu Lehen hatte, an Wilhelm von Frisenheim und machte dafür mit Einwilligung König Richard's dem

¹ Ochs Geschichte von Basel 1, 292 Note t. Basel im vierzehnten Jahrhundert 93. 123.

² Trouillat monuments de Bale 2, 101. 135. 229.

Reich mehrere Weinberge lehnbar: curia in Wormacia sita in vico clericorum, quam ab imperio tenuit titulo feudali. In demselben Jahr übertrug Ritter Ulrich an Heinrich den Kämmerer einen andern Hof mit Gärten, Häusern und Zubehör, der bischöfliches Lehen gewesen zu sein scheint: er wird schlechtthin sein Hof genannt, was ebensowol auf Lehen wie auf Eigen gehen kann, die Uebertragung aber geschah vor Bischof und Rat, nicht bloß vor dem letztern allein. Die Urkunde ist nebenbei auch deshalb merkwürdig, weil sie uns noch die ältere Gestalt des Rats mit dem Bischof an der Spitze zeigt, während Bischof und Rat sich damals längst getrennt hatten.¹ Es wäre ermüdend, alle Städte einzeln durchzugehen, da eine solche Erörterung mehr in die Statistik, Topographie und Geschlechtergeschichte als in unsere hier zu lösende Aufgabe einschlägt. Nur bei Eöln wollen wir uns ein paar Augenblicke aufhalten, weil es den entschiedensten Gegensatz zu Basel bildet, sowol in Bezug auf die Verfassung wie die Besitzverhältnisse.

Von Eöln wissen wir es gewis, daß die alten Geschlechter auch ächtes zinsfreies Eigen innerhalb des Stadtbanns besaßen. Sicherlich sind von ihren Höfen in der Stadt die meisten allodial gewesen, wengleich bei dem Reichtum des dortigen Clerus und der großen Zal von Dienstmannen daneben viele andere wieder Lehen waren. Gerade in Eöln haben wir uns Dienstmannen und Geschlechter als vielfach in einander übergehende Stände zu denken, und wenn aus dieser Verbindung ein Schluß auf den frühern Geburtsstand gezogen werden soll, so möchte sie eher für die freie Herkunft vieler Ministerialengeschlechter wie für die Abstammung der Patricier aus dem Hofrecht beweisen. Aber ich wiederhole es, beide Stände waren aus freien und unfreien Elementen gemischt, es fand ein Aufsteigen hbriger Dienstleute zur Freiheit wie ein Versinken Freier in Hbrigkeit Statt, und dieß wird in Eöln so gut als anderwärts vorgekommen sein, nur daß es der altfreien Gemeinde durch eine Junung gelungen war, sich der erzbischöflichen Vogtei zu erwehren und mit dem alten Schöffentum auch die alten Freiheitsrechte zu behaupten. Oberster

¹ Originale in Darmstadt. Die zuerst erwähnte Urkunde in einem Transsumt des geistlichen Gerichts von 1276.

Gerichtsherr war zwar der Erzbischof hier ebenfalls, allein der Erwerb der Burggrafschaft durch das Stift hatte nicht die nachtheiligen Folgen wie in den übrigen Städten.¹

Ob das Haus am Altmarkt, welches 1106 Amelrich, der Sohn eines Cölner Bürgers und Chorherr zu S. Aposteln, seinem Stift schenkt (*domum proprietatis mee, quam a patre meo hereditario iure suscepi*), völlig zinsfrei war, wage ich nicht zu behaupten, weil der Ausdruck *proprietas* noch nicht entscheidet. Dasselbe gilt von einer Schenkung aus dem Jahr 1127 an das Cunibertstift (*domum in platea Niderich und zwei Güter*), wo der nämliche Ausdruck gebraucht wird. Dagegen haben wir aus dem Jahr 1159 eine Urkunde, nach welcher mehrere Cölner Bürger dem Gereonstift ansehnliche Besitzungen im Bann der Stadt verkaufen und diese ausdrücklich als Allod bezeichnen. Daß aber Allod je für zinsbares Eigen gebraucht worden wäre, davon gibt es meines Wissens kein Beispiel. Ebenso schenkt 1300 Theoderich Elchngedanc dem Kloster der weißen Frauen vier Morgen Ackerland vor der Weiherpforte, das er wiederholt und mit Nachdruck sein *freies Eigentum* nennt und nach alter Gewohnheit auf offener Straße aufläßt, wo ächtes und wahres Allod herkömmlich übertragen werde: *dedimus et damus, supraportavimus et supraportamus in strata libera ac publica, ubi proprium et verum allodium solitum est ex antiqua consuetudine supraportari et donari, quatuor iurnales terræ arabilis veri allodii infra ortos extra et prope muros Colonienses.*² Auch zwei andere Urkunden von 1301 und 1332 können nur von zinsfreiem Eigentum verstanden werden. In der ersten verleiht Ritter Frank vom Horn seinen Hof im Alderrich, Haus, Hofstätten und Zubehör, wie er es bis dahin im Eigentum hatte, an Graf Dietrich von Cleve: *domum suam et curtim sitas Niderich, ex opposito capelle S. Servatii, inter curtim que vocatur ad portam et ecclesiam hospitalis S. Johannis Bapt. Coloniensis, ante et*

¹ Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1, 100. 401—409. Die von Stumpf behauptete Unächtheit der Urkunde von 1169 verschiebt die Beweisführung, ändert aber an der Hauptsache nichts ab.

² Lacomblet 1, 174. 198. 276. 2, 620.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

nicht ritterbürtigen Freien die *homines. regii* oder *advocaticii*, und es konnte um so leichter eine Vermischung der Gemeinfreien mit den obern Ständen des Hofrechts eintreten, als dieses den Unterschied der Stände durchaus nicht aufhob. Daraus erklärt sich wie der Gegensatz von Volks- und Hofrecht allmählich verschwinden und nur der von persönlich Freien und von Hörigen oder Leibeigenen übrig bleiben konnte. Auch in den königlichen Städten gab es von Anfang an Leute freier Herkunft, wengleich der Grundstock der Bevölkerung hier allerdings hofrechtlichen Ursprungs war; aber schon im 12. Jahrhundert erscheinen die *homines regii* zu Frankfurt, Achen, Ulm, Augsburg ebenso als *cives; urbani, oppidani, burgenses, civitatenses* wie die Bürger der freien Bischofsstädte; und die Einwanderungen Freier vom Lande verstärkten den Stand so, daß er hundert Jahre später, nachdem die ihn betreffenden Lasten des Hofrechts aufgehoben waren, sich ebenfalls zu einem *Patriciat* ausbildete.

In Frankfurt finden wir daher die Goltstein, Wobelin, Clauburg, Wanebach, Frosch, Knoblauch, Holzhausen seit dem 13. Jahrhundert ebenso wie die ältern dienstmännischen Geschlechter im Besitz von Grundeigentum. Von einem ächten Eigen wie in Köln darf freilich nicht geredet werden, da der ganze Grund und Boden ursprünglich Allod des Königs war. Schenkungen und Verleihungen aber durchlöcherten dasselbe schon früh, so daß wie in den Bischofsstädten zwischen Eigentum und Lehen unterschieden wurde, und nicht bloß Stifter und Klöster, sondern auch Dienstmannen und Patricier in den Besitz von ersterm gelangten. Ein Beispiel gibt uns die Schenkung Heinrichs VI von 1193, wonach der Frankfurter Schultheiß zur Belohnung seiner treuen Dienste einen bei der Stadt gelegenen Hof erhielt: *damus et concedimus eurtim illam in Riederin prope Frankenfort, cum universis pertinenciis, in agris, pratis, pascuis, aquis, silvis, ad omnem usum, quem ibi poterunt elaborare; unum tamen mansum forestem excipimus, de quo censum impositum volumus anno quolibet ab ipsis persolvi.*¹ Doch datierte

¹ Böhmer cod. Mœnofr. 19. Andere Schenkungen das. 3—10. 12. 13. 18. 28.

im 13. Jahrhundert der Lehenverband vielfach noch fort. Wenigstens sehen wir, daß unter Rudolf von Habsburg, wenn Lehen veräußert werden sollte, die königliche Genehmigung eingeholt und dem Reich anderer Besitz zu Lehen aufgetragen wird. So verkauft Ritter Hartmud von Sachsenhausen 1276 den Deutschordensbrüdern daselbst eine Hofstatt mit steinernem Haus, Hof und Garten und trägt statt dessen dem Reich einen Garten und Fischteich zu Lehen auf; in der Verkaufsurkunde verspricht er, binnen Jahresfrist den Consens des Königs einzuholen: *quamvis nomine feodi ab imperio retinuerim, ut libere tamquam bona propria possideant in futurum et quiete.* Und ebenso folgt der oben schon erwähnten Urkunde von 1290, worin lehnbare Güter für Eigentum verkauft werden (*vendidimus iusto vendicionis titulo duodecim iugera terre arabilis in campo Sassenhusen sita — iure proprietario perpetuo possidenda*) die Genehmigung des Königs nach.¹

Schon früh kommen aber auch Höfe innerhalb der Stadt als Eigentum vor: 1236 schenkt ein Bertholdus Bresto, den wir in gleichzeitigen Urkunden unter den Schöffen finden, seinen Hof den Brüdern des h. Antonius, *proprietatis titulo libere possidendam*; 1264 verkauft Ritter Rudolf von Braunhelm einen am Pfarrhof gelegenen Hof für dreißig Mark dem Cantor der Frankfurter Kirche und dem Caplan zu St. Nicolaus, *titulo proprietatis perpetuo possidendam*; 1292 trägt Schultheiß Heinrich Haus und Hofstatt zu Sachsenhausen, woran er Eigentum hat, dem Pfalzgraf Ludwig bei Rhein für hundert Pfund Heller zu Lehen auf, damit der Pfalzgraf und seine Erben, so oft sie nach Frankfurt kommen, dort eine Herberge haben — *domum meam et aream, mihi proprietatis titulo attinentes, sitas in Sassenhusen iuxta Franchenfurthe, contiguas domui virorum religiosorum fratrum ordinis Theutonicorum ibidem, cum pertinenciis suis intra fines eiusdem aree ac pleno iure dominii transtuli et transfero in eundem iure proprietatis per eum et ipsos heredes suos perpetuo*

¹ Böhmer cod. Mænofr. 177—179. 250. 251.

possidendas, ipseque dominus meus dux mihi in feudum contulit domum et aream prelibatas etc.¹ Ein zinspflichtiger Hof bei der Stadt wird 1223 genannt; er mußte 6 leichte Pfennige jährlich dem Fronhof zahlen und gehörte einem Harpernus, den wir in andern Urkunden unter den Schöffen finden. Dieser Fronhof, außerhalb der Stadt, war nebenbei bemerkt ein gewöhnliches Gericht für Hörige, worin etwa ein Frankfurter Schöffe das Richteramt bekleidete. Er behielt seine Gerichtsbarkeit nur für solche, die nicht als Handwerker in den Stadtverband eintraten, hat daher mit der eigentlich städtischen Entwicklung nichts zu schaffen.² Weitere Urkunden, in denen Eigentum Frankfurter Geschlechter erwähnt wird, kommen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Menge vor: 1296 verkaufen die Kinder Gypelo's von Holzhausen ihren Anteil an einem Hof und Haus iure proprietario ihrem Bruder Ludwig; 1303 Volkwin von Weßlar und seine Frau die Häuser zur Wolkenburg und zum Langhaus iure proprietario an Wigel von Wanebach; 1306 Ludwig von Lewinberg Hof und Haus außerhalb der Mauern iure proprietario an den Johanniterorden u. s. f.³ Das Eigentum der Geschlechter war es eben, was ihnen die Gerichts- und Ratsfähigkeit verschaffte. Darauf ruhte ihr Standesvorzug, mehr noch als auf der freien Herkunft. Denn wie es unter ihnen solche geben konnte, deren Vorfahren unfrei gewesen waren, so blieb es auch in dieser Zeit Leuten unfreier Abstammung nicht versagt, in den Stand der Schöffenbaren einzutreten, wenn sie in der dritten Generation frei waren und Eigentum erwarben. Beispiele von dem Uebertritt reichgewordener Kaufleute und Handwerker in den Geschlechterstand finden sich aus allen Städten, immer aber mußte der Erwerb von Eigentum hinzukommen, weil erst dieser den Erwerb der politischen Rechte möglich machte.

Aus dem Reichtum der Geschlechter wurden dann wieder Kirchen und Klöster ausgestattet, namentlich die im 13. Jahrhundert

¹ Böhmer cod. Mœnofr. 62. 132. 264.

² Ibid. 41. Acta vor dem Fronhof 1242 und 1289; ein probsteilicher Fronhof in der Stadt 1334: Böhmer 71. 244. 529.

³ Ibid. 302. 352. 869.

neu gegründeten der Barfüßer und Prediger. Zahllose Schenkungen, deren fast jedes Urkundenbuch enthält, zeigen, daß der fromme Eifer der Zeit selbst dann noch fortdauerte, als er aus politischen Gründen den Städten bedenklich zu werden anfing. Statt aller sei hier nur eine Aechener Urkunde von 1286 angeführt, worin eine dortige Bürgerin alle ihre Güter in der Stadt und Gemarkung dem Kloster Camp schenkt: die Zinse von etlichen zwanzig Häusern, Hofstätten und Grundstücken, zwei Häuser mit Hofstätten und Zubehör, und 27 Morgen Land, von denen fünf dem Reich zu 30 Pfennig Zins verpflichtet, die übrigen frei waren.¹ Daß die Bürgerin dem Geschlechterstand angehörte, kann nicht bezweifelt werden, da sie in dem Eingang der Urkunde *domina* genannt wird.

So blieb es bis zum Ausgange des Jahrhunderts in allen Städten. Stifter, Klöster, Ritter und Patricier hatten das ganze Grundeigentum inne, die Handwerker saßen überall auf fremdem Grund und Boden. Nur in den größern Städten, wie in Köln, Mainz, Worms, mag die Entwicklung vorausgeeilt sein. Und ebenso gab es zwischen den Geschlechtern und Handwerkern noch einen Mittelstand, der gleichfalls oft im Besitz von Eigen erscheint. Es waren meist geringere Freie der Umgegend, die in die Stadt gezogen waren, weil ihr Besitz auf den benachbarten Dörfern nicht mehr hinreichte sie zu ernähren. Sie griffen deshalb zum Handel oder Handwerk, behielten aber nebenher ihre kleinen Güter oder gaben dieselben, wenn sie zu entfernt waren, in Erbleih. Innerhalb der städtischen Gemarkung hatten sie gewöhnlich kein Eigen, es sei denn, daß sie später, wenn sie durch ihren städtischen Erwerb wohlhabend wurden, durch Kauf solches an sich brachten. Die Innungen der Kaufleute, Wollenweber, Gewandschneider und Krämer waren es besonders, die sich aus diesem Stand ergänzten und ihm bald zu Reichthum, Ansehn und Macht verhalsen.²

Haben wir soweit einen positiven Beweis für die Besitzverhältnisse der ältern Zeit, so läßt sich schließlich auch ein negativer führen, daß die Handwerker kein Eigentum hatten. Es sind uns

¹ Lacomblet 2, 485.

² Arnold Fleistädte 2, 208.

nämlich schon aus dem 13. Jahrhundert eine Anzahl von Testamenten, und zwar aus dem Ende desselben auch solche von Handwerkern erhalten, die uns einen Einblick in das Vermögen der verschiedenen Stände gestatten. Da sehen wir nun, daß die Geschlechter vor Allem über Höfe, Güter, Grundzinsen und Renten verfügen, während der Reichtum der Handwerker nur in beweglicher Habe, in Vieh, Hausrat und Schuldforderungen besteht. Obgleich wie wir wissen selten über das ganze Vermögen, und dann gewöhnlich in unbestimmten Ausdrücken verfügt wird, da neben den Testamenten zugleich die gesetzliche Erbfolge eintreten konnte, lassen doch die Urkunden, wie sie regelmäßig bei Geschlechtern und bei Handwerkern wiederkehren, den Gegensatz deutlich erkennen. Die Ehefrau eines Basler Schusters, die eine Müllerin von Gempnen war, hinterließ z. B. außer dem, worüber sie testirt hatte, nichts weiter als fahrende Habe und viele Ausstände in größern oder kleinern Beträgen, wovon an 25 Pfund einzeln aufgeführt werden: wir erfahren das bei einem Erbschaftsstreit, der zwischen dem Ehemann und den Geschwistern über den Nachlaß der Verstorbenen entstand, und den der Custos zu St. Leonhard als Testamentsvollstrecker entschied.¹ Man vergleiche damit die letztwilligen Verfügungen die in Frankfurt 1270 Wicker an der Brücke, der Sohn des Harpernus von Offenbach, 1297 Hermann von Cöln, 1323 Wigel Frosch mit seiner Frau und Schwiegermutter machen: in der letztgenannten wird unter Anderm über 15 Hufen Land und beinahe 50 Mark Zinse von zusammen 27 Häusern verfügt.²

Es wäre freilich ein sehr verkehrter Schluß, wenn man glauben wollte, der Reichtum der Geschlechter habe ausschließlich in Grundvermögen bestanden. Bei den Dienstmannen war es allerdings so, aber eben deshalb schieden sie seit dem 14. Jahrhundert aus der städtischen Entwicklung aus. Die bürgerlichen Geschlechter dagegen waren auch die ältesten Capitalisten, die als Großhändler, Münz-

¹ Trouillat monuments de Bale 2, 603. Das Testament eines reichen Habermehlhändlers (hebrinmelwer 1297), der ein kleines Eigen zu Musbach hatte, das. 2, 635.

² Böhm er cod. Mœnofr. 155. 315. 469.

herren und Bankhalter zuerst die Herschaft des Geldes vorbereiten und durchführen halfen. Hatten doch 1345 allein drei Edlner Patricier, Ritter Werner vom Spiegel, Eberhard Hardevust und Arnold vom Balaise für den Erzbischof eine Anleihe von 36000 Mark zusammengebracht.¹ Nur war es nicht das Geld, sondern der Grundbesitz, worauf die politische Bedeutung ihres Standes ruhte, und zwar der Grundbesitz zu wahren Eigentum.

¹ Lacomblet Niederrh. Urkdb. 3, 336.

Zweiter Abschnitt.

Die Häuserleihe.

Neben dem Eigentum gab es in der ältern Zeit nur hofrechtlichen Besitz, dessen Bedingungen im Einzelnen so verschieden waren als die Stufen der Unfreiheit, der aber immer nur an dem Eigentum eines Andern möglich war, an welches er sich anlehnte und von dem er seinen Schutz empfing. Wer also selber kein Eigentum hatte, war damit auch von der Freiheit ausgeschlossen, einerlei wie sich sein Verhältnis im Hofrecht gestalten mochte; Freiheit und Eigentum waren positive Rechte von bestimmtem Inhalt, Unfreiheit und abgeleiteter Besitz zunächst negative Begriffe, deren Inhalt erst von dem Hofherrn bestimmt wurde, wenn auch nicht von seiner Willkür. Neben den freien Eigentümern gab es daher bloß Hörige, die auf ihrer Herren Grund saßen und entweder als *glebae adscripti* mit eigener Hand den Boden bauten oder als Diensthörige zu anderer Arbeit verpflichtet waren. Das war nicht bloß auf dem Land, sondern ursprünglich auch in den Städten der Fall, und auf den großen Höfen des Königs, der Bischöfe und Klöster treffen wir schon früh förmliche Innungen Höriger, die nach verschiedenen Handwerken abgeteilt waren. Auf den einzelnen Gütern war es die Gemeinde der hörigen Colonen, die unter ihrem Meier



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

oft kommen Hüner oder Hüne als Zins in Basel, Worms und andern Städten vor.¹

Ueber den zu Hofrecht geliehenen Besitz wurden keine Urkunden ausgestellt, weil er dem Herrn gegenüber kein dingliches Recht gab, was von den öffentlichen Gerichten anerkannt worden wäre. Aber schon im 10. und 11. Jahrhundert, in den ältesten Städten vielleicht noch früher, bildete sich ein solches gleichzeitig und übereinstimmend mit dem Lehrecht und den Leihen auf dem Lande. Seitdem wurde allmählich in allen Städten ein Verhältnis verbreitet, das wir am passendsten mit dem Namen Häuserleihe bezeichnen: es schließt sich unmittelbar an das Hofrecht und verläugnet seinen Ursprung nicht, hört aber auf, irgend eine Beziehung auf den Stand des Beliehenen zu haben, und gewährt dem letztern auch dem Herrn gegenüber eine selbständige Gewere. Der Name Häuserleihe empfiehlt sich im Gegensatz zur Gutsleihe, weil in den Städten regelmäßig Häuser und Hofstätten die Objecte der Verleihung waren. Man könnte auch städtische Leihe dafür sagen, in ähnlichem Sinn wie man von bäuerlichen Leihen spricht, indes scheint mir der Ausdruck nicht so treffend als der andere, da die bezeichnende Eigenschaft weniger im Ort als im Gegenstand der Verleihung liegt. Wir lassen zunächst die Urkunden reden, um für die folgende Darstellung eine Grundlage zu gewinnen; ein paar ältere aus den Jahren 958, 1094 und 1135, in denen bloß Zinse von Häusern genannt werden, übergehe ich.²

Der erste eigentliche Leihbrief ist von 1158. Er betrifft die Erbleihe einer Rheinmühle zu Cöln durch das Severinstift an einen gewissen Wolpert — *hereditario iure possidendum venditorunt*. Die jährliche Pacht (*specialis pensio*) betrug 7 ß 6 d , außerdem 12 d an den Rämmerer des Stifts, und weil der Lauf des Rheines dort dem Stift (*carti nostre*) zinspflichtig war, 12 d Zins zu Martini an seinen *Willicus*; als vierzig Jahre später das

¹ Böhmer cod. Mœnifr. 141. 174. 194. 196. 302. 318. 341. 460. 469. 513. Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 485. Remling Urkdb. zur Geschichte der Bischöfe zu Speier 1, 463. Zorn Wormser Chronik 66. 67 oder Böhmer fontes rerum Germanicarum 2, 211. 212.

² Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 60. 160. 213.

Stift die Bedingungen zu ungünstig fand, wurden die Abgaben erhöht.¹

Im Jahre 1160 vererbleiht das Klosterorsch einen Teil seines Hofes in Worms, der vom übrigen Hof abgegränzt war, an einen vornehmen dortigen Bürger für eine Abgabe von 20 ß : *Wernhero honorato et spectabili viro sub annua pensione locavimus, ita ut ipse sui que proheredes eam bona fide et iusto hereditatis titulo possideant.*²

Weiter eine merkwürdige Urkunde von 1181, wonach das Stift zu Kaiserswert seinen Nebgarten am Markt in kleine Hofstätten teilt und jede für 2 ß Zins (*onus pensionis*) und bei der Handänderung einen Stauf Wein an sämtliche Ehorherren verleiht; es wurden Baupläze, die einen größern Ertrag abwarfen als Nebland. Hier sehen wir zugleich, daß es sich um kein hofrechtliches Verhältnis mehr handelt. Denn das Stift bestimmte, daß außer dem Leihzins nichts weiter gefordert werden dürfe und die Hofstätten von dem gewöhnlichen Recht der übrigen Häuser frei sein sollten.³

Ende des Jahrhunderts wird die Leihe auch in Basel erwähnt. Ein Archidiacon der dortigen Kirche hatte die Capelle Maria Magdalena gebaut und mit einem Territorium an der Eisengasse beschenkt. Dieses war dann an einen gewissen Rudolf, seine Frau und Kinder für 5 ß jährlichen Zins zu Erbrecht ausgetan worden — *sensuale et iure hereditario possidendum.*⁴

Der erste Edlner Leihbrief für ein Haus ist aus dem Jahr 1184. Er betrifft eine Hofstatt auf dem Markt, welche das Domcapitel für 7 ß jährlich *hereditario iure* an Eiso von Halle gibt, unter der Bedingung, daß er auch die von der Stadt geforderten Steuern übernehme, und wenn er den Zins nicht mehr zahlen wolle,

¹ Lacomblet 1, 274. Noch ein älterer Leihbrief aus Mainz über zwei an der Stadtmauer gelegene Grundstücke von 1056 (*pratium und palus*) bei Gudenus cod. dipl. Mogunt. 1, 370.

² Cod. Lauresh. 1, 270.

³ Lacomblet 1, 837.

⁴ Trouillat 2, 81.

die Hofstatt sammt den Gebäuden wieder an das Stift zurücksetze — solvet vij solidos et preterea civibus omnes civiles exacti-ones sine nostro damno et nostri census diminutione, si vero post aliquot annos vel ipse vel heredes sui predictum cen- sum solvere noluerint, predicta area cum suppositis edificiis ad potestatem canonicorum S. Petri redeat, ut quomodo ve- lint inde disponant. Actum vor Probst, Dechant und Capitel, zwei Grafen und vielen anderen Zeugen.¹

Ein paar Jahre darauf (1189) verleiht Erzbischof Konrad von Mainz eine Hofstatt in Mainz für jährlich 2 Pfund Wachs an einen Zimmermann und seine Frau, deren Kinder und Erben: aream quandam super Renu ripa in superiori parte Mogun- tine civitatis, muro adiacentem inter fossatum, fidei nostro Hartrado Carpentario et uxori eius Gertrudi eorumque libe- ris et ipsorum heredibus perpetue contulimus possi- dendam.²

Im 13. Jahrhundert mehren sich die Leihbriefe, und wir kön- nen das Verhältnis seitdem in allen Städten nachweisen, von denen wir Urkunden haben. Es war jetzt die Zeit gekommen, in der die Grundeigentümer ihren Boden als Bauplätze stückweis an besitzlose Kleinbürger und Handwerker anstatten und dadurch von dem innern und äußern Wachsthum der Städte ebenfalls Vorteil zogen. So kam der Aufschwung der Gewerbe auch ihnen wieder zu gut, und wir begreifen, wie namentlich die Stifter die Einwanderungen Un- freier zu begünstigen suchten, so sehr die Herren derselben dagegen eiferten. Den Uebergang zeigt uns recht anschaulich eine Kölner Urkunde, die noch dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört. Hier schenkt ein Dechant des Georgenstifts, wie es scheint patricischer Abkunft, Haus und Hofstatt mit 30 ſ Zins an sein Stift und verordnet wie derselbe bei seinem Jahrgedächtnis im Einzelnen verteilt werden solle. Zugleich behält er sich, wenn der Zins in der Folge etwa steigen werde, für den Ueberschuß weitere Verfü- gung vor, wobei er als Grund dieser Möglichkeit anführt, daß die

¹ Lacomblet 4, 785.

² Gudenus 1, 291.

Hofstatt des Hauses weit und geräumig und zu neuen Bauten sehr geeignet sei: quoniam autem prefate domus area lata est et spaciosa et edificiis in ea construendis idonea, quicquid in ea structum vel edificatum fuerit seu quocumque modo factum, ut in maiorem summam census exerescat, liberum mihi erit de hoc disponere pro mee voluntatis arbitrio.¹

Von den folgenden Urkunden heben wir nur diejenigen heraus, die nach irgend einer Seite ein besonderes Interesse haben.

Cöln. Dasselbe Georgenstift verleiht 1238 seinen Hof bei der Kirche S. Maria im Capitol iure hereditario an Nicholf und dessen Frau Blühild, Cölner Bürger, für jährlich 2 Mark Abgabe (pensio) und 3 d Hofzins (hovocins). Hoferschaft und Obereigentum werden also im Zins deutlich unterschieden; den Umständen und der Aufschrift der Urkunde nach ist es der nämliche Hof, der in der vorigen Urkunde von dem Dechanten an das Stift geschenkt wurde.² Bald darauf liefert uns der Cölner Dombau ein paar Urkunden:

1251 werden acht kleine Häuser niedergerissen, deren Bewohner zusammen jährlich 7 Mark weniger 2 s Zins an das Domstift zahlen, doch erfahren wir nicht, unter was für Bedingungen die Häuser verliehen waren, nur daß sie ein früherer Domherr auf seine Kosten gebaut und dem Stift geschenkt hatte;

1257 verleiht das Domstift dem Baumeister Gerhard eine Hofstatt an der Marzellenstraße, ehemals Rebland und freies Allod des Stifts, worauf Gerhard ein großes steinernes Haus gebaut hat, iure hereditario für 12 s jährlichen Zins, 12 d bei der Handänderung und einen Rutscherzins von 3 s monatlich bei säumiger Entrichtung des Zinses.³

Zwei Häuser auf dem Domhof, nächst dem Baumgarten und der Pfalz des Erzbischofs, Boden, Gebäude und Zubehör, empfängt 1281 Arnold Rasor mit seiner Frau und seinen Kindern für 2 Mark jährlich iure hereditario vom Domcapitel. Beide waren einige Jahrzehnte früher von dem Probst Gottfried zu Münster-

¹ Lacomblet 1, 857.

² Lacomblet 2, 120.

³ Lacomblet 2, 202. 242.

essel neu erbaut und dem Capitel geschenkt worden, das etne auf einem Platz, den Erzbischof Conrad von Hochstaden dem Capitel zum Bau überlassen hatte.¹

Daß jüngere Orden, die sich in einer Stadt niederlassen wollten, nicht selten zur Reihe ihre Zuflucht nehmen mußten, wurde bereits im vorigen Abschnitt angedeutet. So liehen die Kreuzbrüder in Wien 1309 zur Errichtung ihres Klosters einen ganzen Bezirk für 13 Mark Zins jährlich von Frau Gudelind Harbeuust: Haus und Hof in der Strickgasse, genannt der Gudelindshof, vier Häuser gegen die Schildergasse, und alle dazu gehörigen Hoffstätten, Gebäude und Rechte, nur drei Häuschen (mansiones) unter einem Dach in der Strickgasse ausgenommen. *Conduximus domum et curiam quam curiam iam inhabitare cepimus et inhabitamus ad habendum, tenendum et possidendum in perpetuum per nos et successores nostros, fratres nostri ordinis, ad edificandum in eadem curia et eius areis domum et oratorium, ordini nostro congruentes, prout nobis et fratribus nostris visum fuerit expedire.*²

In Worms bekennt 1249 ein dortiger Bürger Gudelmann, Sohn des Embricho Gudelin, eine Hoffstatt am Untermarkt, auf welcher Tinnentücher verkauft werden, vom Martinstift für 20 d Zins zu Erbe empfangen zu haben, *aream sibi et suis heredibus in perpetuum iure hereditario concessam.*

1277 verleiht das Paulstift ein Vorwerk (*propugnaculum*) vor der Neuenpforte mit allem Zubehör an Werner Margraf und seine Erben für einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller und 4 Hane *iure hereditario possidendum.*

1306 verleiht ein Krämer Johann Emicho mit seiner Frau für 10 Pfund Heller jährlich *iure hereditario* eine Hoffstatt an fünf Metzger, von der er selbst einen Grundzins von fast anderthalb Pfund zahlen muß; zu den Bedingungen der Reihe gehört auch die, daß der Zins nicht geteilt werden soll, obgleich auf der Hoffstatt bereits verschiedene Häuser gebaut waren.³

¹ Lacomblet 2, 136. 446.

² Lacomblet 3, 58.

³ Originale in Darmstadt.

Basel. Das Kloster S. Urban gibt 1243 sein Haus in der freien Straße an Konrad den Amtmann und seine Erben für empfangene 14 Mark Silber und einen jährlichen Zins von 1 Pf. Wachs — concessimus Conrado præconi ipsius civitatis et suis legitimis heredibus iure succedentibus in perpetuum possidere.¹

Zwei Brüder von Tegernfeld und Heinrich der Schenk verleihen 1262 eine Wassmühle am Eseltürli, die ihnen zu freiem Eigentum gehört (iure proprietatis libere pertinentem), mit Gärten, Grund und Zubehör an die Brüder Hugo und Dietrich Brogant, Wilhelm von Wächstatt und Konrad von Muspach für jährlich 60 ſ und 8 Ringe Brod, sowie 1 Pf. Ehrschak bei der Handänderung. Halb gehörte das Haus den Brüdern von Tegernfeld, halb Heinrich dem Schenk: die Teilung war also hier schon durch die Grundeigentümer erfolgt, wie es scheint in Folge von Vererbung, doch wird das Haus gemeinschaftlich von ihnen verlihen. Die Verleiher waren ritterlichen Geschlechts, die Besessenen Kaufleute und Handwerker.²

Ein Haus in der Gerbergasse wird 1270 vom Domstift auf Bitten Heinrich's gen. Botminger an dessen Frau Irmentrud für jährlich 1 Dhm Rotwein verlihen, ebenso wie es bis dahin der Ehemann besaß;

ein anderes in der Spalengasse 1280 vom Stift S. Peter nach erfolgter Anflassung der seitherigen Inhaberin Gertrud von Zobingen für 8 ſ 2 Ringe Zins und 4 ſ Ehrschak an das Leonhardstift.³

Ritter Konrad Schaler verleiht 1294 ein Haus mit Bäckerei und Keller, welches Junta die Tochter Wolmar Dezlin's und Frau des Bäckers Chueni für 10 ſ Zins und ebensoviel Ehrschak von ihm zu Erbe hatte (iure emphyteotico seu hereditario), auf Bitten derselben für die gleichen Abgaben an das Leonhardstift, dem die Besessene ihr Erbrecht geschenkt hat. Das Haus lag in der Spalenvorstadt, wo sich die Wege nach Blozheim und Alschwiler schieben,

¹ Trouillat 1, 561. Dchs 1, 325. 336.

² Trouillat 2, 124.

³ Trouillat 2, 202. 327.

und lehrte unter dem Namen *Dezlin's-Haus* später noch öfter wieder; es war durch *Bolmar Dezlin von Weil*, der 1258 von *Peter und Otto Schaler* die Leihe empfing, neu erbaut worden. Nach dem Tode des Vaters kam es auf die beiden Töchter desselben, die eine aber verkaufte ihren Anteil für 18 Pfund der vorgenannten Junta, so daß letztere das ganze erhielt. Diese wurde darauf mit ihrem Ehemann *Chueni* 1281 durch *Peter Schaler* neu beleihen, dann 1284 noch einmal mit ihrem Sohn *Bolmar*, der bald wieder starb: zehn Jahre später schenkte sie, wie wir aus der Urkunde von 1294 erfahren, ihr Erbe dem *Leonhardstift*. *Chueni*, welcher schon einen Sohn aus früherer Ehe hatte, besaß das *Nachbarhaus* als Leihe der *Marschalk*, ließ durch diese 1282 seine zweite Frau damit beleihen und fand das Erbrecht seines Sohnes erster Ehe 1292 mit 10 Pfund ab.¹ Man sieht, es handelt sich durchaus nicht um ein vereinzelt vorkommendes Verhältnis; wo die Urkunden ausreichen, ist es fast bei jedem Haus und in derselben Familie durch alle Generationen hindurch nachzuweisen.

Frankfurt. 1259 gibt *Abelheid*, die Wittwe eines *Dienstmannen oder Ritters*, mit gesammter Hand ihrer Kinder ihr Haus am *Luprandsbrunnen* einem *Frankfurter Chorherrn* zu Erbe und bestimmt, daß von dem Zins 10 ß zu einem Licht im Chor verwendet und die 2 übrigen ihr und ihren Erben entrichtet werden sollen (*concessit iure hereditario possidendam*).

1280 verleihen die *Deutschordensbrüder* ihr Haus zur *Widende* an acht genannte Personen und ihre Erben für 10 *Mark* ungetheilten Zins, der jährlich in der *Osteroctave* zusammen an sie abzuliefern ist (*concessimus iure hereditario in perpetuum possidendam*).

Heinrich gen. Ulner und seine Frau verkaufen 1291 an einen *Conversus* in *Sedbach* 1 Pfund Zins von einer *Luchrahme*, drei Häusern und der dabei gelegenen *Hoffstatt* und nemen dafür die *Liegenschaften* von den *Mönchen* in *Sedbach* zu Leihe: *quas quidem domos et aream nra cum rama recognoscimus ab*

¹ *Trouillat* 2, 401. 526. 565. Drei andere Urkunden im Archiv des *Leonhardstifts*.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

furt, den Conrad Wobelin bewohnt, 10 ß zum Jahrgedächtnis der beiden letzten Minzenberge an; 1293 bekennen Ludwig von Holzhausen und seine Frau vom Johanniterorden ein Haus, die Hälfte des dazu gehörigen Hofes und eine Mark Grundzins für 4 Mark Zins zu Erbrecht empfangen zu haben.¹ Warum die Mark Zins mit verliehen wird, möchte nicht schwer zu erraten sein: auf dem gestehenen Grund war ein neues Haus gebaut worden, das wieder von den Empfängern zu Leihe gieng.

Es sind zwar im Ganzen nur ein paar Duzend gedruckte Frankfurter Urkunden, in denen die Leihe erwähnt wird, eine im Vergleich zu der großen Reichhaltigkeit des Urkundenbuchs sehr geringe Zahl, aber wir dürfen daraus keinen Schluß auf die ungedruckten oder verlorenen machen. Es sind bloß Beispiele, die als solche eine viel größere Verbreitung des Instituts voraussetzen. Und in einer zallosen Menge anderer Urkunden, stellenweis auf jeder Seite der Sammlung, kommen Grundzinse von Häusern, Hofstätten und Gärten vor, die geschenkt, verkauft, verlegt, abgetauscht oder vermacht werden. Nur wenige davon sind neu aufgelegte Renten und diese lassen sich in der Regel ohne Mühe von den eigentlichen Zinsen unterscheiden. Man wird die Menge derselben nun gewis leicht begreiflich finden.

Dasselbe, was von Frankfurt gesagt ist, gilt von Speier. Auch hier sind bis jetzt nur sehr wenig Leihbriefe bekannt geworden, obgleich das dortige Bistum neuerdings durch Kemling ein Urkundenbuch erhalten hat und nicht bezweifelt werden kann, daß das Verhältnis ebenso allgemein wie in den andern Städten war. Wir haben dafür eine Urkunde, die schon für sich allein den Beweis liefern könnte. Das Georgenspital verkauft nämlich 1310 seinen Hof mit gegenüberliegenden Weingärten und Hofstätten in der Vorstadt Altspeier für 300 Pf. Heller an das neue Clarissinnenkloster und verspricht dasselbe zugleich von allen auf dem Boden ruhenden Grundzinsen zu befreien. Gegen zwanzig verschiedene Zinse an Speierer Stifter, Kirchen und Geschlechter (Ghr, Rorhus, Sydenswanz und Ybisch) im Gesamtbetrag von 3 $\text{Pf. 15 } \mathbb{ß}$ 7 d und

¹ Böhmer 97. 279.

16 Häuser werden einzeln aufgezählt; darauf heißt es weiter, daß wenn sich noch ein anderer finden sollte, das Spital schuldig sei, ihn zu vergüten (tenetur restaurare).¹ Die Clarissimen wollten also nicht bloß einen Platz für ihr Kloster kaufen oder leihen, sondern diesen auch zinsfrei haben; daher der hohe Kaufpreis, worin zugleich die Entschädigung für Uebernahme der Zinse steckt: vielleicht den vierten Teil möchte das Spital gebraucht haben, um die Zinsherren abzufinden, sei es durch Geldablösung, Ankauf fremder oder Ueberlassung eigener Zinse. Schon aus der bloßen Aufzählung der Zinse läßt sich erkennen, wie das Spital allmählig zu seinem Grundbesitz gekommen war; und ebenso kann man es den Zinsen beinahe mit Sicherheit ansehen, ob es Hofzinse, Leihzinsse oder Zinse für Seelgerät waren; ein einziger, 1 ß von einem halben Nebberg, wurde für den Zehnten gegeben.

Gleich den Häusern waren auch die Kaufläden und Bänke, die unter den verschiedensten Namen als Hallen, Kammern, Gaden, Lauben, Stadel, Hütten, Buden, Schranken, Tische oder Bänke vorkommen, ursprünglich den Verkäufern von den Grundeigentümern nur geliehen. Das verliehene Recht war ganz das nämliche wie bei den Häusern und hat sich im engsten Anschluß an die Häuserleihe entwickelt: nur daß es noch vorteilhafter war, wo man konnte, den Grund und Boden in dieser Weise zu verwerten, als Bauplätze daraus zu machen. So tritt ein Frankfurter Tuchhändler, Volkwin von Wehlar, der später unter die Geschlechter aufgenommen und zum Schöffen erwählt wurde, 1290 sein Haus zum Langhaus in 21 Kaufläden (apotheca) und vererbt jedem zu 7 ß Zins an einen Frankfurter Bürger; ein paar Jahre später hat das Haus davon den Namen Kaufhaus angenommen. Als die Söhne Volkwin's in den Johanniterorden, die Töchter in das Kloster Thron eintraten, kamen von den Einkünften

¹ Romling 1, 463.

4 Mark an die Johanniter und 9 Mark an das Kloster; das letztere verkaufte 1308 seinen Anteil an zwei Patricier, Wigal Grosch und Wigal von Wanebach.¹ Gehören diese Urkunden auch erst einer spätern Zeit an, so reicht die Geschichte der Bänke doch viel weiter zurück und die der Fleisch- und Brodbänke wieder bis in das alte Hofrecht. In Frankfurt selbst gab es ältere Bänke, an die wahrscheinlich Volkwin die fehnigen angebaut hatte: wenigstens lag neben dem Kaufhaus die alte Münze und ein Hermann zur alten Münze erscheint 1294 im Besitz zweier Bänke, die eine Mark Zins zu Martini an ihn zalen. Andere Bänke, die ein Scholaster Johann von Rodach neben dem Kirchhof erbaut hatte, werden 1284 erwähnt.²

In Köln schenkte Erzbischof Everger schon 989 die ganze Fleischbank der Altstadt zugleich mit den Hofstätten eines größern Bezirks der Abtei S. Martin. Natürlich ist das Eigentum gemeint, weshalb Lacomblet ganz richtig Zinsen dafür setzt; die Verliehenen mussten ihre Abgaben statt wie bisher an den Erzbischof, jetzt an die Abtei zalen. Später finden wir auch die Stadt im Besitz von Fleischbänken: 1260 weist sie einem Priester, der für sie während des Interdicts Messe lesen soll, die Einkünfte von 4 Fleischbänken zum Unterhalt an.³ Ebenso alt wie diese Bänke mögen in Köln die Kammern oder Hallen sein, in welchen die Kaufleute und Krämer, besonders die Tuchhändler feil hielten. Unter den Einkünften, womit Erzbischof Bruno II im Jahr 1135 einen Altar der Ursulakirche dotirte, waren auch 5 ß von drei Kammern zu S. Columben. Hundert Jahre später (1246) schenkt ein Canonich dem Domstift die Hälfte seiner Zinse von 10 Kammern vor dem Porticus des alten Doms, die zur Hälfte auf seine Kosten erbaut waren.⁴ Sobald sich die Städte vergrößerten, wuchs auch das Bedürfnis nach solchen Verkaufsständen, und es mussten neben den alten überall neue angelegt werden. Ähnlich wie noch jetzt waren nur solche Plätze dazu geeignet, wo sich ein

¹ Böhmer 247. 350. 352. 384.

² Böhmer 217. 247. 288.

³ Lacomblet 1, 75. 2, 345.

⁴ Lacomblet 1, 218. 2, 157.

lebhafter Verkehr bewegte, und das blieben in der Regel die ältern Stadtteile, vor Allem die Märkte und die Umgebung der besuchtesten Kirchen.

In Speier kommen sie unter dem Namen Stadel vor. Ein Chorherr zu S. German und seine Schwester vermachen daselbst 1254 den Klöstern Maulbronn und Hemmenrode 20 Pf. Pfennige oder statt dessen mehrere Hofstätten mit 12 β Zins sowie eine apotheca gen. Stadel auf dem Brodmarkt, von welcher der Zins nicht angegeben wird, weil sie gerade leer stand: unde tantum solvitur quanto locari poterit. ¹

In Mainz verleiht Erzbischof Siegfried III 1247 den Gerbern neue Verkaufsstände in einem Hof, den er von Rudolf Waltpod erworben hat, wo auch die Leinwandhändler und Cordowener feil hatten, für denselben Zins, den sie von ihren frühern Ständen zahlten: pro suis locavimus portionibus, hereditario iure contulimus perpetue possidendam — ut solvant nobis ex illis censum, quem usque nunc solvere de antiquis suis stationibus consueverunt. Von vielen andern Gaden verkaufte Erzbischof Gerhard I 1203 die Zinse für 80 Mark Eblner Pfennige dem Domcapitel: omnes census — de domibus, seragonibus et apothecis intra et extra murum constitutis, illis apothecis tamen exceptis, quas Humbertus dictus ad Arietem extra murum construxit. ²

Ein ausführliches Verzeichnis von Kaufhäusern haben wir zum Jahr 1262 aus Lübeck, wo das Eigentum der hier aufgezählten in den Händen der Stadt war. ³ Vermutlich waren aber die Bedingungen der Leihe andere als in den rheinischen und süddeutschen Städten, namentlich scheint statt des Erbrechts Zeitpacht üblich gewesen zu sein, ebenso wie diese in gleichzeitigen Lübecker Urkunden auch für Mühlen begegnet. Das deutet auf eine viel früher entwickelte Geldwirtschaft, die uns in der schon damals mächtig aufblühenden Handels- und Hansestadt kaum Wunder nehmen darf. Zudem konnten sich die Verhältnisse freier und rascher entwickeln,

¹ Remling 1, 260.

² Gadenus cod. Mog. 1, 598. 682.

³ Cod. Lubec. 1, 247—252.

weil die Stadt nicht wie ihre ältern Schwestern im Innern von Deutschland durch die Ueberlieferungen einer längern Geschichte gebunden, vielmehr von Anfang an ausschließlich auf den Handel gegründet war. Es ist eine Entwicklung, die wieder ein selbständiges Ganzes für sich bildet, und die eben darum für unsere Zwecke nicht zur Vergleichung herbeigezogen werden kann.

Durch Erbschaft, Kauf oder Schenkung kam das Eigentum der Bänke ebenso wie das an Häusern vielfach auch in auswärtige Hände. So hatte z. B. das Speierer Domcapitel eine Fleischbank am Wormser Markt, die es 1262 für 8 Pf. Heller an einen Wormser Chorherrn zu S. Martin verkaufte — *cum omni utilitate ac proventibus macelli titulo proprietatis.*¹ Statt des Eigentums wird später nur das Zinsrecht genannt und dieses bildet dann gleich den Häuserzinsen einen gewöhnlichen Gegenstand des Verkehrs: 1270 erkauft ein Frankfurter Scholaster Zinse von den Fleischbänken, um einen Altar damit zu dotiren, 1284 verpfändet das Siechenspital zu Worms dem Paulstift für eine Korngülte 1 Pf. Heller von der Brodlaube, 1298 verkauft die Stadt Zinse von den Fleischbänken an Conrad Span und Heinrich Diebold, der letztere 1299 die seinigen wieder an einen Andern, 1304 verkauft Johann von Holzhausen Zinse von den Frankfurter Brodtischen, 1307 Ritter Heinrich von Hattstein desgleichen, 1321 Hermann von Ovenbach gen. Knoblauch 7 1/2 Mark von den dortigen Fleischbänken, 1352 trägt ein Wormser Statsherr Johann Holtmund eine Rente von einer Fleischbank dem Kloster Arnstein zu Lehen auf.²

Selbst bloße Rechte bilden zuweilen Gegenstand der Leihe, wie Weggerechtigkeiten und Durchgänge durch Häuser. In einer Basler Urkunde von 1334 wird z. B. ein Weg durch das Haus zum Gyllen von der freien Straße nach S. Martin für 4 d jährlichen Zins und 4 d Erbschaft an den Inhaber des Nachbarhauses verlihen. Und ebenso werden kleine Stücke Land, die nur zur Erweiterung einer benachbarten Liegenschaft bestimmt sind,

¹ Original in Darmstadt.

² Böhmer 155. 364. 374. 456. Die Urk. von 1284. 1298. 1299. 1352 im Darmstädter Archiv.

nicht verkauft sondern verliehen. So 1315 in Basel 9 Fuß breit eines Gartens der Länge desselben nach für 5 ſ Zins und 1 ſ Ehrschaz an den Nachbarn Caplan Werner zu S. Peter ad ampliandum ortum domini Wernheri.¹

Die städtische Entwicklung brachte es mit, daß der Grund und Boden in immer kleinere Teile zerlegt werden mußte. Der Landbau bedarf zusammenhängender Flächen, im städtischen Hausbau liegt ein Princip der Trennung; oder die Gränze der Teilbarkeit ist dort viel beschränkter als hier. So lange also noch Landwirtschaft in den Städten getrieben wurde, und das war vor dem Aufkommen des Handwerkerstandes mehr oder minder in allen der Fall, konnte der Boden auch noch in größern Stücken beisammen bleiben und je nach seiner Beschaffenheit und Lage zu Gärten, Hofreiten, Weinbergen, Wiesen und Aekern benutzt werden. Das hörte allmählich auf, als die Volksmenge dichter und zuletzt jeder freie Raum zum Bauplatz wurde. Daher die vielen großen Höfe der Stifter und Altfreien im 11. und 12. Jahrhundert, die vielen kleinen Häuser und Häuschen der Kaufleute und Handwerker im 13. und 14. Schon aus diesem Grund mußte es, sobald sich an dem geliehenen Besitz ein festes dingliches Recht gebildet hatte, nicht selten vorkommen, daß der Boden von dem Beliehenen erster Hand an Andere weiter verliehen wurde. War es ein geräumiger Platz, so konnte nichts einträglicher sein, als Teile davon wieder zu neuen Hofstätten zu machen und einen zweiten Zins auf sie zu schlagen. Bei den meisten größern Höfen werden deshalb *attinentia* erwähnt und diese kommen oft geradezu als kleine Wohnungen; *mansiones*, *domicilia*, *mansiunculae* oder *domunculae* vor. Oder es sind förmliche Häuser, die in dieser Weise zu einem andern gehören, wie 1284 ein Haus in Frankfurt mit den dazu gehörigen Häusern geschenkt wird, *cum domibus ad eandem domum pertinentibus*.²

¹ Originale im Archiv des Leonhardstifts zu Basel.

² Böhmer 217.

Noch natürlicher wird uns das Verhältnis scheinen, wenn wir uns erinnern, daß freie Einwanderer oft gleich ihre Hörigen mitbrachten; die erstern erwarben dann durch Kauf oder Leihe einen Hof und gaben davon kleinere Stücke als Bauplätze ihrem Gesinde. So begegnen wir seit dem 13. Jahrhundert in den Urkunden vielfach einer Austerleihe oder Leihe zweiter Hand. Ich kann mir nicht versagen, auch hierfür einige Beispiele anzuführen, selbst auf die Gefahr, die Geduld meiner Leser durch das trockne Urkundenüberhör noch länger auf die Probe zu stellen.

Die erste Urkunde ist wieder von Köln. Ein Meister Donatus, Leibarzt des Erzbischofs Philipp (1167—1191), hatte von diesem einen Bauplatz zu Erbrecht geschenkt bekommen, aus dessen Mitteln ein Haus darauf gebaut und später, nachdem er Mönch zu Altenberg geworden, das Haus seinem Kloster geschenkt; die Nachfolger Philipp's bestätigten die Schenkung je mit dem Vorbehalt, daß das Kloster 3 ß jährlich an die Capelle der erzbischöflichen Pfalz zule. Das Haus wurde nun vom Kloster für 18 ß weiter verliehen, an zwei Familien, die sich in den Besitz teilten, wiederum zu Erbrecht: sie übernahmen den Zins an den Erzbischof und verpflichteten sich außerdem 5 ß an das Stift Mariengreden für eine an das Haus stoßende Hoffstatt, sowie 10 ß an die beiden Axenthäuser des Klosters zu zahlen. Die drei Schilling sind also der erste Zins, zur Anerkennung dafür, daß der Boden Eigentum des Erzbischofs war und von ihm zu Erbe gieng; die übrigen erscheinen als Leihzins für die Benutzung des Hauses in zweiter Hand; fünf davon waren wieder Grundzins für eine Hoffstatt, welche das Kloster vom Stift Mariengreden hatte und die, wie es scheint, später zu dem Haus hinzugezogen worden war. Die Hälfte des Hauses wurde 1250 nachdem Theodorich, Einer der Wittbeliebener, gestorben war, von der Witwe desselben verkauft und dem Käufer vom Kloster zu gleichem Recht geliehen, wie es der Verstorbene hatte. Cum itaque prefati Theodoricus et uxor sua Hadewigis dimidietatem predictae domus ut dictum est ab ecclesia nostra iure hereditario tenerent, ita quod de ipsa singulis annis ad certum terminum pro censu viiij solidos solverent, mortuo iam dicto Theodorico uxor sua Hadewigis predicta de consensu nostro et fratrum ac puerorum suorum



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

zwar auch erst einer spätern Zeit an, aber sie führen uns Zustände vor Augen, wie wir sie uns in den ältern und größern Städten mindestens hundert Jahre früher zu denken haben. Unter der Masse von Leihbriefen, die uns hier zu Gebote stehen, sind viele, die eine Austerleihe enthalten; ich wähle zwei aus, welche einen stufenweisen Fortschritt wahrnehmen lassen. In der ersten von 1280 bestätigt das Leonhardstift die Leihe eines Hauses, das Ritter Heinrich zer Rinden und Konrad Ludwig's für 1 ß Zins und 1 Schutter von ihm zu Erbe haben und welches die Genannten für einen weiteren Zins von 10 ß an einen Metzger verleihen. In der zweiten von 1287 verasterleiht das Stift ein Haus, welches es selbst zu Erbe hat, an zwei Eheleute für 30 ß jährlich an das Stift und einen Zins von 5 ß und 2 Hünern an das Kloster Osberg.¹ In der ersten wird also die Austerleihe noch vom Grundherrschaft bestätigt, in der zweiten ist die Bestätigung des Grundherrn weggefallen. Das letztere war andernwärts bereits früher zur Regel geworden; die Beliehenen erster Hand und ihre Erben gaben die Häuser weiter, indem sie einen neuen Zins darauf schlugen und die Empfänger gewöhnlich auch zur Zahlung des alten Zinses an den Grundherrschaft verpflichteten; der grundherrliche Zins bleibt als Erinnerung zurück, daß auch die Verleiher nur ein Erbrecht, kein Eigentum an den Häusern hatten.

Dabei entsteht die Frage, weshalb man so häufig zur Austerleihe griff, während man das Erbrecht einfach hätte verkaufen können. Denn eine Veräußerung war das Eine so gut wie das Andere und wie zum Verkauf die Einwilligung des Grundherrn erfordert wurde, war sie in der ältern Zeit auch zur Austerleihe nötig. Der rechtliche Unterschied zwischen dem Verkauf des Erbrechts und der Austerleihe ist in die Augen springend. Dort scheidet der Beliehene ganz aus dem Leihverband aus und ein Anderer tritt an seine Stelle, hier dauert der ursprüngliche Nexus oder statt dessen ein Zinsrecht fort und es kommt ein weiterer Nexus zwischen dem Empfänger erster und zweiter Hand hinzu. Nur insofern kam die jüngere Gestalt der Austerleihe, wonach der zweite Empfänger den

¹ Originale im Archiv des Leonhardstiftes.

Grundzins mit überman, einem Verkauf des Erbrechts gleich, als der Empfänger erster Hand dabei ebenfalls von aller Zinsverpflichtung befreit wurde. Die Frage ist aber eben, warum trotz dem wesentlich gleichen Resultat die Pfandleihe neben dem Verkauf ihre Stelle behauptete. Und hierauf, antworten wir, haben im Wesentlichen wenn auch in vermindelter Stärke die nämlichen Gründe eingewirkt, welche die Entstehung der Leihe überhaupt hervorriefen und die wir unten im Zusammenhang erörtern werden. Sowol auf Seiten der Veräußernden wie der Erwerber konnte es wünschenswert, vielleicht gar allein möglich sein, statt des Verkaufs die Leihe zu wählen; jene wollten z. B. ihr Leiherecht nicht völlig aufgeben oder sich für einen voraussichtlich bald eintretenden Rückfall die Verfügung vorbehalten, oder der Eigentümer gab nur zur Leihe und nicht zum Verkauf seine Einwilligung; der Erwerber war nicht im Stande, gleich das Capital zum Ankauf aufzubringen, während er mit Leichtigkeit den höhern Zins zahlen konnte, oder er suchte ein anderes Haus zu erwerben und wollte kein Geld in das geliehene stecken u. s. f. Wer sich die alten Zustände ein wenig veranschaulichen kann, wird es begreiflich finden, wie das Lehn- und Leihverhältnis allein im Stande war, den Uebergang in eine neue Zeit zu vermitteln.

Unsere Urkunden zeigen aber, daß es nicht bloß diese Gründe waren, denen die Pfandleihe ihre Entstehung und häufige Anwendung verdankt. Ein sehr gewöhnlicher Fall war später auch die Entstehung durch Leihauftrag (per oblationem), wobei der bisherige Leihherr seinen Consens gab. Dieß geschah, wenn einem Dritten eine Rente von dem geliehenen Haus verkauft und ihm zu größerer Sicherheit das Haus zu Leihe aufgetragen wurde, so daß die Rente damit die Eigenschaft eines wahren Grundzinses erhielt. Auch hiervon kann im Zusammenhang erst unten die Rede sein. Lassen wir vorläufig die Entstehungsarten der Pfandleihe zusammen, so ergaben sich ihrer vier:

1) der bisherige Eigentümer eines Hauses, zu welchem schon andere von ihm verliehene Hofstätten gehören, gibt ein Haus mit Zubehör einem Dritten zu Leihe. Die Inhaber der ältern Leihrechte werden dann Pfandbeliehene, er selbst bleibt Obereigentümer (Grund- oder Zinsherr), der neue Empfänger tritt in die Mitte.

Bezeichnen wir den Dritten mit 3, den Beliehenen. erster Hand. mit 2 und den Eigentümer mit 1, so ist die Reihe 1. 3. 2.

2) der bisherige Eigentümer eines Hauses, von welchem bereits andere zu Erbe gehen, nimmt das Ganze von einem Dritten zu Leihe, indem er es diesem — etwa für ein empfangenes Capital — aufträgt. Dann tritt er als Beliehener in die Mitte und der Dritte an die erste Stelle: 3. 1. 2.

3) der Beliehene. erster Hand verleiht ein Haus weiter und schlägt zu dem Zins an den Eigentümer einen neuen für sich. Das ist die Austerleihe im engern Sinn (per dationem), wobei die ursprüngliche Leihe fortbauert und der Dritte die letzte Stelle einnimmt: 1. 2. 3.

4) der Beliehene trägt das Haus, das er vom Eigentümer hat, einem Dritten zu Leihe auf und verpflichtet sich diesem gegenüber zu einem neuen Zins (per oblationem). Der Dritte wird alsdann zweiter Leihherr und tritt wie im ersten Fall in die Mitte (1. 3. 2), der Beliehene aber bleibt, wie im zweiten Fall der Eigentümer, im Besitz des Hauses.

Die beiden letzten Fälle bilden die Regel, die zwei ersten kommen aus verschiedenen Gründen nur ausnahmsweise vor und gehören nicht zur Austerleihe im engern Sinn, da diese ihrem Begriff nach durch den Beliehenen bewirkt werden muß. Alle vier Fälle haben im Rechtsrecht ihre Analogie: der erste entspricht der obinfeudatio per dationem, der zweite der obinfeudatio per oblationem, der dritte der subinfeudatio per dationem, der vierte der subinfeudatio per oblationem.

Wir brechen den ermüdenden Bericht der Urkunden ab, indem wir uns nunmehr ohne Gefahr voreilig zu sein getroffen von der durchgehenden Verbreitung der Leihe in allen ältern Städten überzeugt halten. Nemen wir dazu, daß seit dem 12. Jahrhundert die Erbleihe auch auf dem Land häufiger wird, so möchte der letzte Zweifel schwinden, als ob wir es nicht mit einer innern durch den Fortschritt des Lebens selbst gebotenen Entwicklung zu tun hätten.

Denn unsere Urkundenbücher enthalten fast noch mehr Leihbriefe, die sich auf bäuerlichen wie auf städtischen Grundbesitz beziehen, und wer sich die Mühe nimmt, nebenbei ein paar der erstern mit diesen zu vergleichen, wird leicht ihre natürliche Verwandtschaft erkennen. Vor Allem war es die Umgegend der Städte, die immer durch die städtische Entwicklung zunächst berührt wird, wo das Verhältnis unendlich oft wiederkehrt: statt der Häuser und Hofstätten sind es Matten, Aeder und Neben, was zu Erbrecht ausgetan, statt der Geldginsse sind es Abgaben des natürlichen Bodenertrags, was dafür gefordert wird. Die Bedingungen der Leihe sind aber die gleichen, und namentlich ist die Erbllichkeit auch auf dem Lande entschiedene Regel: unter zehn Fällen sind gewis neun, wo sie ausdrücklich ausgesprochen wird. Dabei ist freilich nicht zu überschen, daß für nicht erbliche Leihen meist keine Urkunden ausgestellt wurden, ein Schluß auf das Verhältnis von Erbllichkeit und Nichterblichkeit des bäuerlichen Grundbesitzes überhaupt also unzulässig scheint. Das aber ist klar: die Zeit, wo für die niederen Stände ausschließlich das Hofrecht maßgebend war, ist vorüber und beginnt einen andern Platz zu machen, die sich als Periode des getheilten Eigens bezeichnen läßt. Zugleich mit den Standesverhältnissen der ältern Zeit haben sich auch die ältern Besitzverhältnisse umgebildet; wer selber kein Eigen hat, verfällt nicht mehr wie früher notwendig der Unfreiheit, sondern kann auf mancherlei Weise die persönliche Freiheit erwerben oder behaupten; an die Stelle des hofrechtlichen Besitzes, der für den Inhaber immer Hörigkeit zur Folge hat, tritt die Leihe, die als rein dingliches Verhältnis den Erwerb des Beliehenen nicht mehr verringert; Freiheit und Eigentum auf der einen, Unfreiheit und abgeleiteter Besitz auf der andern Seite hören auf, sich wie früher wesentlich zu bedingen. Die Verbreitung der Leihe trug ebenso zur Aufhebung der Hörigkeit bei, wie die Aufhebung der Hörigkeit wieder die erstere begünstigte. Jedes wird nicht bloß durch das Andere, sondern daneben noch durch eine Menge anderer Ursachen erklärt. Aber die Wechselwirkung beider ist nicht zu verkennen. Man darf nur nicht glauben, daß Leihe und Hofrecht sich rein und glatt von einander abgelöst hätten, denn überall kommen Uebergänge vor und beide haben viele Jahrhunderte neben einander bestanden, aber der Fortschritt bleibt darum nicht minder wahr, daß

Hofrecht tritt mehr und mehr zurück, die Leibe gewinnt mehr und mehr Boden. Gerade die Auflösung des altfreien Standes, die wir oft bloß als Unterdrückung ansehen, gewährte das Mittel zu einer ungleich höhern Entwicklung. Denn wenn auch vielleicht nur ein kleiner Teil der Freien als Ritter, Dienstmannen oder Patricier seine alten Standesvorrechte behaupten konnte, so lag in der Zerfetzung desjenigen Standes, der bis dahin der ausschließlich grundbesitzende war, doch eben die Möglichkeit, daß nun auch andere Grundbesitzer erwerben und unter günstigen Umständen zur vollen Freiheit aufsteigen konnten. Diese günstigen Umstände trafen vorerst in den Städten zusammen, die dem nationalen Leben als wesentlich neues Element den Handel und das Gewerbe zuführten. Damit wurde die persönliche Arbeit vom Boden unabhängig, sie erlangte mit einem Male auf eine der frühern Zeit unbefannte Weise selbständige Bedeutung und konnte nun ihrerseits wieder auf den Grundbesitz zurückwirken. So wurde in den Städten das Hofrecht rasch überwunden und bald ganz durch die Leibe oder das getheilte Eigentum verdrängt. Waren die Bedingungen, denen die Städte ihr Aufkommen verdankten, mehr oder minder an allen Orten dieselben, so mußten sich auch die Besitzverhältnisse gleichförmiger gestalten, während auf dem Land, wo keine neue Entwicklung eintrat, die größte Mannigfaltigkeit derselben fortbauerte. Natürlich konnte der Erwerb von Grundbesitz zu eigenem Recht durch Kaufleute und Handwerker nicht plötzlich und auf einen Stoß erfolgen, etwa so, daß man sie eines Tags für fähig erklärt hätte, echtes Eigentum zu erwerben: so wenig sie der Reichtum an und für sich dem altfreien Stand ebenbürtig machte, so wenig konnten sie mit einem Mal in die Genossenschaft der altfreien Grundeigentümer aufgenommen werden. Es bedurfte vielmehr, nachdem die Fesseln gelöst waren, die sie an den Grund und Boden eines Herren geknüpft hatten, einer Vermittlung, und diese Vermittlung, wie sie den Verhältnissen nach allein möglich war, bot die Leibe: eine Uebergangsstufe, ohne welche die frühere Geschlossenheit und Unbeweglichkeit des Grundeigentums nie hätte gebrochen werden können. Das Lehn- und Leihewesen hat darum nicht, wie man in törichtem Unverstand mitunter glaubt, unsere Entwicklung aufgehalten oder verflümmert, sondern sie im Gegen-

teil gefördert und zur Reife gebracht; es war für die Cultur des Bodens von nicht geringerer Bedeutung, als die Kunst für die Pflege des Handels und der Gewerbe.

Von noch weiter und tiefer greifendem Einfluß als die städtische Entwicklung war die Kirche. Indes gehen beide Hand in Hand. Wie ohne die Kirche keine Städte möglich gewesen wären; so war sie es auch, die ihren Einfluß wieder auf das Land erstreckte und diesem die Erfolge des städtischen Lebens mittheilte. Durch die massenhaften Schenkungen, die zu ihrer Ausstattung nötig waren, kam zuerst Bewegung in den Grundbesitz, und so nachtheilig die todte Hand gegen Ende des Mittelalters für den gesteigerten Verkehr sein mochte, so segensreich und lebenerweckend hat sie nach verschiedenen Richtungen zu Anfang desselben gewirkt. Wir reden hier nicht von der geistlichen Seite der Kirche, nicht von ihrer Beförderung der Cultur, ja nicht einmal von den Fortschritten des Ackerbaus, die lange Zeit beinahe allein von ihr ausgingen; wir wollen uns bloß an die einfache Tatsache halten, daß ein großer Teil des Grund und Bodens den Herren wechselte. Schon diese hatte auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet die günstigsten Folgen; was scheinbar verloren gieng, war in Wahrheit nur Gewinn. Denn da die Kirche ihren Erwerb nicht allein in geschlossenen Höfen, die mit den grundhörigen Bauern auf sie übergingen, sondern auch in vielen einzelnen Stücken machte, für deren Bau sie selber sorgen mußte, so eröffnete sich für eine Menge Besitzlose die Aussicht, geliebten Besitz zu erhalten, und zahlreiche Hände, die früher durch Knechtschaft gelähmt waren, fanden Beschäftigung und Unterhalt. Es war deshalb vor Allem die Kirche, von welcher die Verbreitung der Leibeigenschaft ausgieng, und wir sagen nicht zuviel, wenn wir behaupten, daß bis zum 12. Jahrhundert weltliche Leihen noch seltene Ausnahmen waren. Kirchliche Leihen aber finden wir auf dem Lande nicht minder häufig als in den Städten, vor Allem in der Umgegend der Städte, da diese natürlich immer die Hauptsitze und Mittelpunkte des Clerus blieben. So kommen statt der alten *mansi ingenuiles* und *serviles* seit dem 13. Jahrhundert überall *mansi proprietarii* und *hereditarii* vor: die frühern Bezeichnungen, die dem Hofrecht angehören, verschwinden und es tauchen andere dafür auf, die das neu ausgebildete Leibeigenschaftsverhältnis

bezeichnen.¹ Also auch die Ausdrücke, womit das getheilte Eigen genannt wird, sind die gleichen wie in den Städten, *proprietas* auf Seiten des Verleihers, *hereditas* auf Seiten des Beliehenen, und *hereditas* und *ius hereditarium* stehen in demselben technischen Sinne wie dort.

Dabei mag im Vorbeigehn eine Bemerkung über das Wort Erbe — *hereditas*, *bona hereditaria*, *ius hereditarium* — und wie sich unser Sprachgebrauch vermutlich entwickelt hat, ihre Stelle finden. Das Wort steht einmal im Gegensatz zu fahrender Habe schlechtweg für Grundbesitz, gleichviel was für ein Recht daran begründet ist, sofern dasselbe nur erblich ist. Dann in einem andern Sinn gleichbedeutend mit Eigentum, weil dieses vorzugsweis Erbe ist, und zwar in doppeltem Sinn, durch Erbschaft erworben und für den Erbgang bestimmt. So öfter in Eölner und niederdeutschen Urkunden, aber auch andermwärts wie z. B. in einer Frankfurter Urkunde von 1279.² In letzerm Sinn erblich, für den Erbgang bestimmt, ist das Eigentum immer zugleich Erbe, so daß die Erbllichkeit gar nicht besonders erwähnt zu werden braucht. Nicht jedes Erbe aber ist Eigen, da sich auch an geklehenem Besitz Erbllichkeit oder Erbrecht gebildet hat. Wo Güter zu erblichem Besitz nur geklehen wurden, also mit Vorbehalt des Eigentums, konnte dafür kein anderer Ausdruck als der allgemeine: Erbe, zu Erbrecht, *iure hereditario*, gebraucht werden. Daher stehen Eigen und Erbe; *bona proprietaria*, *ius proprietarium* und *bona hereditaria*, *ius hereditarium*, oft auch als Gegensatz: letzteres für dingliche Rechte, an denen nur Erbrecht, kein Eigentum besteht, während bei dem Eigen die Erbllichkeit von selber mit eingeschlossen ist. So z. B. im Münchener Stadtrecht: *jaech iemant erb schaft oder leipgedings auf ain gut, swelcher herschaft daz gut wär, ob er daz mit nutz und mit gewer haben wolt, daz sol in nicht fürtragen, er hab dann brtesf oder hantfest darumb.*³ Je häufiger

¹ Z. B. Böhmer 49. 337. 338. 354. 421. 425. 534. Trouillat 2, 213. 222. 470. Schöpflin Als. dipl. 1, 255. 325. Cod. Lubec. 2, 347.

² Böhmer 194. Zuerst wird der Erwerb durch Erbschaft, dann der Eigentumstitel hervorgehoben, unter welchem die Güter geschenkt werden.

³ Auer 75 art. 196.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Dritter Abschnitt.

Zins und Rente.

Die ältern Zinse, von denen gelegentlich im ersten Abschnitt gesprochen wurde, lassen wir bei Seite. Sie wurden zur Anerkennung einer Vogtei oder Gerichtsherrschaft gewöhnlich unter dem Namen Hof- oder Martinszins gegeben und haben für die Geschichte des städtischen Eigentums keine andere Bedeutung, als daß sie später als dingliche Lasten auf die Häuser übergingen, die auf zinspflichtigem Boden standen. Theils ihre Geringfügigkeit, theils der Umstand, daß die meisten größern Grundbesitzer wie die Stifter und Dienstmannen davon befreit waren, ließen sie in der Folge beinahe ganz verschwinden. Hier soll nur von denjenigen Abgaben die Rede sein, die als Zins für die Leihe gezahlt werden und also die Natur einer eigentlichen Gegenleistung haben. Daran wird sich eine kurze Ausführung über den Ursprung des Rentenkaufs anreihen, sowie über den Verkehr, der bald mit Zins und Rente entstand.

Die Abgaben sind theils ordentliche, theils außerordentliche: jene gehören zum Wesen des Verhältnisses und finden sich ohne Ausnahme überall, wo eine wahre Leihe vorliegt. Diese scheinen in älterer Zeit ebenfalls ziemlich allgemein gewesen zu sein, kamen aber später vielfach ab, so daß sie nur selten in einer Stadt oder

Landchaft durchgehend nachzuweisen sind. Die ordentliche jährliche Abgabe, die der Empfänger an den Verleiher zu entrichten hat, führt den Namen *census* oder davon abgeleitet *Zins*, weshalb das Wort in ältern Urkunden deutsch oft *Cens* oder *Cins* geschrieben wird. Jüngere Ausdrücke sind *pensio* und *canon*: diese werden gleichbedeutend mit *Zins* gebraucht, obwohl streng genommen ein Unterschied bestand. Denn *census* ist ursprünglich nur die Abgabe für die Reihe des Bodens, ein *Zins* den der Grundherr zur Anerkennung seines Eigens oder als Gegenleistung für den Gebrauch des Bodens erhält, *pensio* dagegen ist eine Abgabe, die ohne Rücksicht darauf, wem das Eigentum des Bodens gehört, dem Verleiher gezahlt wird, ein reiner Reihenzins, der als städtischer *Zins* bereits stehende Gebäude voraussetzt. Wenn der Eigentümer einen Bauplatz verleiht, kann er nur Grundzins fordern, wenn der Beliehene ein Haus darauf baut und dasselbe weiter verleiht, ist die Abgabe dafür ein Reihenzins; und, in dieser Art werden die Ausdrücke, wo sie beisammen stehen, auch wirklich unterschieden. Indes ist *census* das Allgemeine, das jede Art von *Zins* bezeichnen kann. Und da in den meisten Fällen der Eigentümer nicht bloß den Grund und Boden, sondern zugleich schon irgend ein Gebäude, so schlecht und gering es sein mochte und wäre es auch nur Scheuer oder Stall, in der Regel also Hofstatt und Haus mit einander verlich, so wurden die Abgaben dafür nicht unterschieden, sondern einfach als *Zins* zusammengefaßt.: Ebenso konnte dann auch, wenn eine Reihe in zweiter Hand Statt fand, die Abgabe für diese so genannt werden, obgleich sie kein Grundzins war. Das war schon deshalb natürlich, weil beide Abgaben gewöhnlich dem zweiten Empfänger überbunden wurden, in der Person des Verpflichteten sich also der Unterschied aufhob. Dagegen steht *pensio*: in der ältern Zeit nicht leicht für Grundzins oder *census* im engerm Sinn. Das früheste Beispiel, welches ich kenne, enthält die Kaiserswerther Urkunde von 1181, worin abwechselnd zweimal *pensio* und zweimal *census* steht.¹ Erst später als der Wert der Häuser mehr und mehr überwog und bei der Reihe nicht mehr wie ehemals die

¹ Lacomblet 1, 287.

Hoffstatt, sondern das Haus die Hauptsache war, geschah es häufiger, daß man das Wort zugleich im Sinn von Grundzins brauchte, natürlich nur wo das Eigentum an Haus und Hoffstatt in einer Hand zusammen traf. Denn wo dies nicht der Fall war, konnte auch der erste Zins nicht pensio heißen. Canon ist das Gleiche wie pensio und wechselt mit demselben ab; was von dem ersten gesagt ist, gilt auch für dieses. Der Ausdruck war besonders den geistlichen Gerichten geläufig; die das ganze Verhältnis gern unter dem römischen Gesichtspunct der Emphyteuse brachten und deshalb ihm entsprechend die Abgabe als canon bezeichneten.

Ein anderer Unterschied zwischen census und pensio ist nicht von dem Gegenstand der Leihe, sondern dem Inhalt der Abgabe hergenommen. Hiernach bezeichnet der erste Ausdruck öfter einen Geldzins, der zweite öfter einen Fruchtzins. Namentlich steht pensio besonders gern für Fruchtzins, und dann ebenfowol im Sinn von Grund- als von Leihzins. Wie census ganz allgemein für jede Art von Selbstabgabe steht, so scheint pensio der allgemeine Ausdruck für Fruchtabgaben gewesen zu sein; auch Zehente oder Neunte werden so genannt, z. B. in einer Frankfurter Urkunde von 1346: *unum maldrum siliginis perpetue pensionis, que vulgariter dicitur die nunde, et dabatur de curia quadam etc.*¹ Indes hat sich kein ganz fester Spruchgebrauch gebildet, so daß die Ausdrücke nach beiden Seiten abwechselnd für einander vorkommen, census für Frucht- und Leihzins wie pensio für Geld- und Grundzins.

Die Größe der Abgabe ist natürlich sehr verschieden. Die kleinste, die mir vorgekommen ist, sind 2 Pfennige jährlich, also nicht einmal soviel als der Hof- oder Martinszins von der ganzen Hoffstatt gewöhnlich betrug, die größten steigen bis auf 20 Pfund jährlich und darüber. Graf Dietrich von Cleve zahlte für seinen Edlmer Hof, den er von Frank vom Horne zu Erbe hatte, 16 Mark alte Brabanter Pfennige; Rudolf von Watwiler für das Haus zum Tanze in Basel, das er 1309 als Leihe der Kraft erhielt, 24 Pfund Basler und 2 Ringe.² Zwischen diesen Grün-

¹ Böhmer 603.

² Original im Archiv des Klosters Klingental.

zen schwankt, der Zins durch alle Beträge auf und ab, doch daß im 18. Jahrhundert für ein mittleres Haus durchschnittlich etwa 10—15 Schillinge gegeben wurden. Scheinbar steht die Größe der Abgabe in keinem Verhältnis zum Wert der verliehenen Häuser, da wir bei kleinen Häusern oft große, und bei großen umgekehrt oft unverhältnismäßig kleine Zinse treffen. Das ist insofern auch wirklich der Fall, als uns der Zins allein nie einen Schluß auf den Wert des Hauses gestattet. Denn wenn der Beliehene sein neu erbautes Haus an einen Andern verkauft und es ihm dann durch die Hand des Eigentümers aufläßt, bleibt der Zins der alte, da für den Neubau nicht der Eigentümer, sondern nur der frühere Besitzer entschädigt und zu diesem Zweck eben der Rauffchilling gezahlt wird. Wenn aber der Eigentümer ein Haus auf seine Kosten baut und es nachher zu Erbrecht austut, wird er soviel auf den Zins schlagen, als er selbst geben müßte, um ein ähnliches zu bekommen. Die Frage ist also, wofür der Zins eigentlich gezahlt wird, ob er nur dem Gebrauchswert des Bodens, oder dem eines ältern, vielleicht schon mehrmals umgebauten, oder dem des gegenwärtig verliehenen Hauses entspricht. Das läßt sich meist aus den Leihbriefen nicht bestimmen, da der öftere Wechsel des Besitzes, der in den Städten eintrat, bald in der Form des Kaufs bald in der der Leihe und Asterleihe vor sich gieng. Dennoch ist es außer Zweifel, daß der Zins einem bestimmten Wert entsprechen hat, und dieß Verhältnis läßt sich trotz allen Veränderungen, die mit den Häusern wie dem Zins erfolgten, auch in der spätern Zeit wieder erkennen. Nur ist es nicht der spätere, sondern der ursprüngliche Wert der geliehenen Sache, welchen der Zins ausdrückt: der Zins konnte Jahrhunderte lang derselbe bleiben, vielleicht sogar vermindert werden; während der Wert des Hauses sich unterdes vielleicht verzehnfachte. Daß aber zuerst überall ein gewisses Verhältnis bestand, wird einmal durch die große Verschiedenheit der Zinseargetan, deren manche selbst noch zu dem spätern Wert der Häuser stimmen, und sodann durch die jüngern Leihen, bei denen das Verhältnis genau nachgewiesen werden kann. Ob freilich der Zins gleich anfangs nach einem festen Maßstab und nach welchem festgesetzt wurde, muß dahin gestellt bleiben. In der Regel möchte der Grundherr bei der ersten Leihe nur soviel gefordert haben als

bisher der natürlichen Ertrag des Bodens abwarf, oder was er als Zins gehabt hätte, wenn der Boden in der alten Weise fort bestellt worden wäre. Mitunter scheint es, als ob die frühere Cultur des Bodens in einem Naturalzins aufgedientet werde, den die darauf stehenden Häuser zahlen mußten, wie z. B. oft Weinzinse bei Häusern vorkommen, deren Hofstätten ehemals Nebland waren. Indes sind solche Folgerungen gewagt, da noch mancherlei andere Gründe auf die Bestimmung des Zinses von Einfluß sein konnten. Nur soviel ist sicher, daß die Abgaben in der ältern Zeit im Vergleich zu denen der spätern außerordentlich gering waren und von einer Hofstatt nicht mehr betragen als von einem gleich großen Garten oder Feldgrundstück. Als aber später die Hauptplätze und mehr noch die guten Häuser gesuchter wurden, und der steigende Handelsgewinn die Mittel gab sie zu bezahlen, fiel der ältere Maßstab hinweg. Es bot sich für den Grundherrn nun Gelegenheit, höhere Abgaben zu erhalten, und die Höhe des Zinses richtete sich nicht mehr nach der Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern nach dem Meistgebot der Bewerber. Dieses wurde wieder dadurch bedingt, welchen Gewinn die Besitzer von Häusern oder Grundstücken in der Stadt machen konnten. Der Begriff der Ertragsfähigkeit des städtischen Eigentums ward ein anderer, indem er sich mit dem neuen Arbeitslohn und später mit dem neuen Capitalzins in's Gleichgewicht setzte; genau so wie in aufblühenden Städten der Gegenwart das Grundeigentum oft mit unglaublich hohen Preisen bezahlt wird. Ganz dieselben Erscheinungen begegnen uns bei dem Anfang unserer städtischen Entwicklung, nur daß ein Preis damals unerhört sein konnte, den wir selbst relativ wieder sehr gering finden. Wurde von dem Eigentümer mit dem Boden zugleich ein Haus verliehen, das durch Lage, Geschäftsverkehr, Bauart, Nähe des Wassers oder sonstige Vorzüge ausgezeichnet war, so mußte das Alles so gut mit bezahlt werden wie heut zu Tage, und es erklärt sich auf diese Art namentlich, warum gerade bei kleinen Häusern nicht selten unverhältnismäßig hohe Abgaben vorkommen.

Der Gegenstand der Abgaben war ziemlich allgemein von Anfang an Geld. Auch das scheint sehr natürlich, da der unmittelbare Ertrag des Bodens wegfällt, sobald ein Haus darauf

gebaut wird: dann ist kein anderer directer Zins denkbar als in Geld, das der Besitzer des Hauses wegen verdient. Allein nach den ältern Zuständen war es nicht so selbstverständlich wie es scheint, denn wir wissen, daß ursprünglich weitaus der größte Teil aller Abgaben in Erzeugnissen des Bodens entrichtet ward, und daß davon das ganze ältere System den Namen Naturalwirtschaft hat. Eben deshalb trat das städtische Leben von vornherein in einen Gegensatz zu dieser, und es war ein wesentlicher Fortschritt, daß die Grundabgaben in den Städten in Geld umgesetzt wurden. Hier war der Punct, wo die neuen Erwerbsquellen des Handels und Handwerks, von andern Wirkungen zu schweigen, zuerst den Hebel ansetzten, um den Boden mit in die Bewegung zu ziehen. Wir treffen deshalb Geldzinse von Häusern schon seit der ältesten Zeit und zwar nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Land. Doch konnten sie auf dem Land von keiner Bedeutung sein, da sie hier unter einer Masse anderer Abgaben wieder verschwand; erst ihre Verbreitung in den Städten vermochte im Zusammenhang mit den dort wirkenden Kräften einen nachhaltigen Einfluß zu gewinnen.

Wie aber der Uebergang ein allmählicher war, so darf es uns nicht wundern, statt der Geldzinse öfter auch in den Städten noch Naturalabgaben zu finden.

Dabei können, wenn wir von den hofrechtlichen Abgaben, die auf die Häuser übergiengen, wie von dem Zins von Hünern oder Hänen absehen, ebensowol Gründe auf Seiten des Empfängers wie des Verleihers eingewirkt haben. Das Letztere war oft bei Leihen der Fall, die von den Domstiftern zu Erbe giengen und daher zu den ältesten gehörten. So war in Basel der regelmäßige Zins solcher Häuser eine Ohm roter Wein jährlich und eine Ohm desgleichen zu Ehrschaz. In Speier betrug der alte Satz für die Höfe, welche das Capitel an seine Mitglieder verlieh, eine Ohm Wein und anderthalb Scheffel Waizen.¹ Ebenso oft mögen es die Empfänger vorgezogen haben, wo die Bestimmung des Zinses von ihnen abhieng, Frucht statt Geld auszubedingen. Wir sehen

¹ Remling 1, 191. 343.

bleß daran, daß bei Schenkungen an Kirchen und Klöster die Schenker sich öfter eine lebenslängliche Rente in Frucht vorbehalten. Dasselbe kommt bei der Uebertragung an weltliche Herren vor: so gab z. B. in Worms 1268 Ritter Ulrich Groß seinen Hof an Heinrich Kämmerer für eine jährliche Rente von 2 Malter Waizen.¹ Da die Bedingungen der Leihe von der Uebereinkunft der Parteien abhingen, so wirkten auch ihre besondern Verhältnisse darauf ein. Wer auf dem Land begütert war, konnte leicht ein Haus in der Stadt mit Fruchtzinsen belasten, wer viele Häuserzinse hatte, mochte lieber einen Fruchtzins nehmen. Daher wurden selbst später noch hie und da Fruchtrenten von Häusern verkauft, obgleich dies eigentlich gegen die Natur der Sache gieng: in Frankfurt verkaufen z. B. 1329 Diezel von Schwalbach und seine Frau ein Malter Korngeld von einem Haus in der Döngesgasse an einen Steinmeß.² Daß bei Mühlen der Zins in der Regel nicht bloß in Geld, sondern zugleich in Frucht besteht, gehört nicht hierher; es ist das ebenso, wie wenn von Aebland eine Abgabe in Wein, von Gärten in Blattfrüchten oder Obst, von Aekern in Waizen, Gerste, Hafer und kleinem Vieh verlangt wird.

Aber nicht bloß Naturalabgaben, selbst Dienste kommen von Häusern vor und dauern das ganze Mittelalter als Teil des Zinses fort. Merkwürdig ist namentlich, daß in Basel von den Häusern so häufig ein Schnitter (messor, foenator, Schnitter oder Höwer) gestellt werden mußte. Für die ältere Stadt hatte nach dem Bischofsrecht schon der Bischof das Recht, außer dem Hofzins von jedem Haus einen Achtschnitter³ zur Ernte zu verlangen. Ouch erteilet man dem bischove von ieclichem hüs der burger ein ahtsniter, unde sol man der ieclichem geben dez nahtes ein brot. unde sprichet man in dar nach in den vierzen nahten an, daz er da niht si gewesin, daz sol er bereden mit dem brote, unde bedarf anderre geziugen niht. so die verzen naht hin sint, so inmach man in nümme an sprechen. swer ouch

¹ Original in Darmstadt.

² Böhmer 500.

³ Aht soviel als ager, prædium: Grimm Wörterbuch 1, 165. Wackernagel Bischofsrecht (Basel 1852) 41.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Leihbriefe die wirkliche Leistung des Dienstes voraussetzen und dabei oft auf das Herkommen verweisen, wird in den spätern gewöhnlich alternativ der Dienst oder ein Arbeitslohn (*pretium messoris*) verlangt. Und da die Abfindung zur Regel wurde, konnte der Dienst auch geteilt und von halben Häusern ein „halber Schnitter“ (*dimidius messor*) gefordert werden, ebenso wie umgekehrt die Teilung der Häuser wieder zur Verwandlung des Dienstes in Geld beitrug. Die unmittelbare Wechselwirkung zwischen dem städtischen Leben und dem Ackerbau zeigt sich auch hier. Der innere Ausbau der Städte veranlaßte die Stifter, ihre benachbarten Güter in Erbleihe zu geben, die Verbreitung der Leihe machte wieder die Fronden überflüssig und beförderte deren Ablösung.

Größe und Gegenstand der Abgabe verkünden die neue Entwicklung, die Zeit der Leistung dagegen gehört noch dem ältern System an. Nur insofern bei den Geldzinsen statt der Fristen Termine üblich wurden, zeigt sich ein Fortschritt. Denn bei der Leihe von Gütern oder dem Kauf von Fruchtrenten dauerten die Fristen auch später noch fort; so mußten in Frankfurt die Fruchtgefälle regelmäßig zwischen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt (15. August bis 8. September) geliefert werden, also in den nächsten Wochen nach der Ernte. Und ein weiterer Fortschritt zeigt sich darin, daß die Termine für die Häuserzinse bald kürzer und mehrmal im Jahr angelegt wurden, was den Geldumlauf erleichterte. Während anfangs gewöhnlich nur ein Termin im Jahr üblich war, wurden später deren zwei und bei größern Beträgen vier die Regel, wie z. B. öfter die beiden Johannistage (24. Juni und 27. Dezember) und die vier Fronfasten. Aber im Uebrigen stimmen die Ziele selbst ganz mit den ältern überein. Es sind durchweg die gleichen, an denen die alten Naturalabgaben geliefert wurden, die hohen Feste, die Heiligentage, die Fronfasten und Kirchweihen: insofern war es gleichgültig, ob der Zins in Geld oder Naturalien bestand, da die Ordnung des Haushalts zunächst die alte blieb. Die für die Naturalwirtschaft bedeutungsvollsten Ziele waren daher lange Zeit zugleich diejenigen, an denen die Geldzinse fällig wurden, und so blieb in den Städten der Martinstag der Hauptzinstag: nicht bloß die alten Hof- und Vogteizinse, sondern auch die ältern Häuserzinse wurden regelmäßig auf diesen Tag fällig. Dann war

die ganze Jahresernte eingesammelt und die Zeit gekommen, die Vorräte auszutauschen, den Ueberfluß zu verkaufen und sich mit dem fehlenden Notwendigen zu versehen. Freilich gab es daneben schon von Alters her viele Zinse, die zu anderer Zeit fällig wurden, und reiche Stifter und Klöster wußten dafür zu sorgen, daß ihre Einkünfte je nach den wichtigsten Zeiten des Bedarfs und Marktverkehrs auf das ganze Jahr verteilt wurden, aber erst als der Geldverkehr allgemeiner wurde, verfuhr man freier und suchte die Abgaben gleichmäßiger zu verteilen. Und doch erscheint selbst dann die alte Einrichtung noch vorherrschend, die keine freie Verwendung der Einnahme zuließ, sondern auf den unmittelbaren Gebrauch berechnet war. Daher bei Vermächtnissen und Jahrzeitstiftungen so oft eine bis ins Kleinste und Einzelste gehende Bestimmung über die Verwendung, viel genauer, als man sie jetzt in Testamenten oder Legaten zu machen pflegt. Ebenso genau werden oft die Lieferungen bestimmt, zu denen ein Schenker die Stifter und Klöster auf seine Lebenszeit verpflichtet. So schenkt 1292 in Frankfurt die Witwe eines Ritters dem Kloster Arnsburg sechs Mansen in der Frankfurter Mark und behält sich dafür außer einer Geldsumme, über die sie auf ihren Todesfall verfügen darf, eine jährliche Abgabe von Frucht (siebzig Achtel), Erbsen, Wachs, Holz, Stroh, Mohn, Hafermehl, zwei Mark Geldzins und Anderes vor: es sind fast die sämtlichen Bedürfnisse ihres Haushalts.¹ An einen Haushalt in unserm Sinn, der auf dem Tauschwert der Güter beruht, war nicht zu denken. Nur setzten sich bald in den Städten bestimmte Tage fest, an denen herkömmlich die Leihzinsse entrichtet wurden, namentlich wenn über die Zeit nichts ausgemacht war. Da es jedoch von den Parteien abhieng, beliebige Tage zu bestimmen, so finden wir nach der Sitte des Mittelalters überall auf eine Menge von Festen Zinse ausgesetzt, besonders häufig auf die verschiedenen Marien- und Kreuztage, die drei Könige, Cathedra und Vincula Petri, Georgi und Remigi, Philipp und Jacob (1. Mai) und Simon und Judas (28. October), Johannes der Täufer und Johannes der Evangelist, Margarethen, Michaelis, Weihnachten

¹ Böhmer 275.

und die Tage der Stifts- und Klosterheiligen: so daß man an der Zal der Zinse fast die Verehrung abmessen kann, die dieser oder jener Heilige in den verschiedenen Städten genoß.

Das Alles läßt uns erkennen, wie die Leihe recht eigentlich eine Periode des Uebergangs bezeichnet, in der sich eine frühere und spätere Cultur die Hand reichen. Sie steht zwischen beiden in der Mitte, ein Resultat der erstern und wieder eine Ursache der folgenden, aber ganz gehört sie keiner an, indem sie durch die Einwirkungen der einen wie der andern bedingt ist. Obwol sie die alten Zustände mit überwinden hilft, steht sie der neuern Geldwirtschaft noch fremd und beinah feindselig gegenüber.

Zu den ordentlichen Abgaben oder Diensten kommen als außerordentliche der Ehrschak und die Weisung. Der Ehrschak wird nur bei der Handänderung gezalt, die Weisung ist eine Nebenabgabe, die wieder als jährliche erscheint: beide sind eigentlich nicht mehr Aequivalent für die Leihe, obgleich sie im weitern Sinn ebenfalls zu den Gegenleistungen gerechnet werden müssen. Die Weisung, wovon zuerst die Rede sein soll, findet sich nur in Basel und kann, da sie eine fortlaufende Abgabe ist, als Aufschlag auf den Zins gelten. Ursprünglich war sie, wie der Name sagt, die Gebühr, welche bei dem Besicht der geliehenen Sache entrichtet wurde: der lateinische Name *revisorium* geht von der Revision des Eigentümers, der deutsche Weisung, oder wie der Name in der Mundart lautet *wisunge*, von dem Vorweis des Beliehenen aus. Ein solcher Besicht war in der frühern Zeit auf dem Lande wie in den Städten sehr gewöhnlich, um den Herrn von dem gehörigen Stand und Bau der Häuser oder Grundstücke zu überzeugen. Bei hofrechtlichem Besitz verstand es sich von selbst, daß der Herr seine Hörigen überwachen ließ, aber auch bei rein dinglichen Leihen war eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Untersuchung der Sache häufig, nur daß nicht immer eine Abgabe damit verknüpft wurde. So findet sich von Seiten der Basler Stifter ein jährlicher Besicht verliehener Neben, ohne daß ein *revisorium* genannt wird; statt dessen hatte der Beliehene die Pflicht, während der Lese einen Boten des Herren zu bewirten, der die Lieferung des Zinses (Wein) beaufsichtigte. *Predicte etiam vinee dum visitantur singulis annis ita debent fore culti et in tali cultura, ut*

nullus defectus in eis inveniatur (1272).¹ Das Gleiche kam in der Stadt bei den verlehenen Häusern vor und hier in Verbindung mit einer Abgabe. Wie bei Frondiensten der Arbeiter herkömmlich sein Brod empfieng, so wurde bei der Weisung umgekehrt dem Herrn oder seinem Stellvertreter für die Mühe des Besichts eine Gabe gereicht. Sie bestand regelmäßig auch in Brod, aber in feinerem weissen: Ringe oder Semmelbrod (circuli panis, simelbrot) wie die Urkunden sagen. Die Zal der Ringe entsprach der Größe des Hauses und stieg von einem bis zu acht, meist waren es zwei, von denen einer zur Fastenzeit und der andere zu Martini gegeben wurde. Wahrscheinlich fand also ein zweimaliger Besicht im Jahre Statt, und darauf deuten die Urkunden, die in der Mehrzal sprechen (tempore revisoriorum); in einer vom Kloster Klingental ausgestellten Verkaufsurkunde von 1283 heisst es, die Ringe würden an einige Bürger gegeben, vielleicht solche, die das Kloster mit dem Besicht beauftragt hatte. Statt der Ringe finden wir zuweilen ein Gewicht Pfeffer, das bekannte Lieblingsgewürz des Mittelalters, das zu der schweren Kost und dem oft sauern Wein vortrefflich passte, auch wol eine besondere Leckerei, wie sich das Leonhardstift z. B. 1394 bei der Leihe eines städtischen Mebackers an das Barfüßerkloster 4 Rälbermilchli Weisung vorbehielt. Ofter begegnen, namentlich in der spätern Zeit, Hüner als Weisung. Indes ist zu bezweifeln, ob sie immer wirklich dafür auferlegt waren. Vielmehr möchte man da, wo keine Weisung, aber Hüner hergebracht waren, diese mit der erstern nur verwechselt und als solche angesehen haben. Denn im 15. Jahrhundert war das Andenken an die alte Bedeutung der Zinse bereits erloschen und Niemand wuste mehr, warum und wofür sie eigentlich gegeben wurden; finden wir doch sogar den Schnitter unter der Rubrik Weisung aufgeführt; es war gleichgültig, unter welchen Namen man die schuldigen Abgaben brachte, wenn nur der Betrag unverfürt blieb. In andern Fällen mögen allerdings die Hüner schon in den ältesten Zeiten für das Revisorium gegeben worden sein;

¹ Trouillat 2, 213. 222. Merkwürdig ist in der Urkunde von 1272 auch der Ausdruck ius hereditarium für eine Leihe, die zunächst bloß auf Lebenszeit, aber doch zu „Erbrecht“ ausgetan war. Die Erklärung ist einfach.

und es ist wol möglich, daß die Hörigen ihren Hümerzins gerade bei diesem Anlaß zu entrichten hatten: in manchen Urkunden kommen als Weisung 1 Ring und 1 Hun neben einander vor, der Ring zu Martini und das Hun zur Fastnacht, so daß kaum eine Verwechslung anzunehmen ist. Seit dem 15. Jahrhundert wird die Abgabe überhaupt seltener; bei neuen Häusern wurde nichts weiter als ein Geldzins gefordert und bei ältern bot man leicht zur Ablösung die Hand; mitunter wurde die Abgabe auf ein anderes Haus geschlagen. Ihre eigentliche Bedeutung hatte sie also verloren; von dem Besicht blieb nur die damit verknüpft gewesene Leistung übrig.

Schwieriger als Ursprung und Bedeutung der Abgabe möchte zu erklären sein, weshalb sie trotz ihrer allgemeinen Verbreitung doch bei vielen Häusern wieder nicht vorkommt. An bloße Ausnahmen ist schwerlich zu denken. Denn wir finden sie oft da nicht, wo wir sie den Umständen nach gerade erwarten sollten, und von mehreren Häusern, die von demselben Herren und unter den gleichen Bedingungen zu Erbe gehen, haben sie die einen, und die andern nicht. Die Vermutung liegt nahe, daß sie nur bei solchen Häusern gefordert wurde, bei denen nicht bloß der Boden, sondern auch die Besserung Eigentum des Leihherren war, nicht aber bei solchen, die auf den verlehnenen Bauplätzen erst vom Empfänger erbaut worden waren. Bei den letztern gieng die Besserung den Herren nichts an und er hatte offenbar kein Recht, eine jährliche „Weisung“ zu verlangen: das Haus haftete mit für den Zins, aber ob und wie es der Inhaber in Stand halten wollte, war lediglich seine Sache; der eigene Vorteil des Inhabers schützte den Herrn besser als es der Besicht vermochte, und da der Zins nur ein geringer sein konnte, war um so weniger die Gefahr eines Verlustes zu besorgen. Verschiedene Gründe unterstützen diese Vermutung. Einmal wissen wir von vielen Häusern, die keine Weisung gaben, daß sie wirklich erst vom Beliehenen gebaut wurden, wie umgekehrt von anderen, die sie gaben, daß sie vom Leihherren oder seinen Vorgängern erbaut waren. Das Haus z. B. welches der obenerwähnte Bolmar Dezlin gebaut hatte, gab wie die meisten anderen, welche in dem neuen Quartier vor Spalentor lagen, keine Weisung. Das Haus zum Tanz dagegen, welches der Eigentümer Heinrich zum Tanz baute, wurde bei der Leihe einer Weisung von 2 Ringen unterwor-

fen; schon der für Basel ganz ungewöhnliche Zins von 24 Pfund beweist, daß es nicht vom Empfänger erbaut sein kann. Sodann findet sich bei Pfandleihen zuweilen beim ersten Zins keine Weisung, wol aber beim zweiten, ein Umstand, der kaum anders als wie es tun zu erklären ist. So verleiht 1292 Peter Schaler eine Scheuer, die für 7 ß minder 4 d zu Erbe geht, für weitere 20 ß und 2 Ringe an einen Dritten; ein Haus bei den Minderbrüdern gibt 1298 dem Leonhardstift als Grundherren 6 ß 4 d und 1 Schnitter, und 36 ß und 4 Ringe an's Steinenkloster als zweiten Leiheherrn. Ebenso findet sich der entgegengesetzte Fall, daß nicht der zweite, sondern der erste Leiheherr eine Weisung erhält: 1319 wird ein Haus in der Spalenvorstadt für 3 Pfund Zins verliehen das schon 5 ß minder 4 d Zins, 4 Ringe Weisung und 2 Hämmer Ehrschatz an den Bischof zu entrichten hat. Auch doppelte Revisorien kommen vor: z. B. 1302 ein Haus mit 2 Pf. d. , $\frac{1}{2}$ Pf. Pfeffer , 4 Ringe erstem, und 2 Pf. d. , 4 Ringe zweitem Zins; 1326 ein anderes, das dem Leonhardstift 9 d und 2 Ringe, dem Hospital 10 ß und 2 Ringe zinsbar ist.¹ In diesem Falle hat ein doppelter Bau Statt gefunden, wonach beide Leiheherrn Anteil an der Besserung haben; die ältere Weisung gieng gleich dem Zins als dingliche Last auf das neue Haus über.

Die Abgabe für die Handänderung war auch in vielen anderen Städten verbreitet, wiewol nirgends so allgemein als in Basel. Es ist das gewöhnliche Landemium, das bei der Erneuerung der Leihe vom Empfänger zu leisten ist und strenggenommen zum Wesen der Leihe gehört, mag diese nun ächtes Lehen, Häuserleihe oder eine andere sein. Viele Schriften haben es zum Gegenstande einer besondern Darstellung gemacht, so daß wir fast eine ganze Litteratur darüber haben,² allein sie beschäftigen sich entweder nur mit der eigentlichen Lehenwaare oder mit dem Handlohn bei bäuerlichen Leihen; das städtische Landemium wird meines Wissens in

¹ Originale im Archiv des Leonhardstifts.

² Außer den von Ortloff Privatrecht 424—425 angeführten: Vom Handlohn der Erbgüter bes. nach Nürnbergischen Rechten, Nürnberg 1798. G. M. von Weber Abh. vom Handlohn nach Bamberger Observanz, Ansbach 1835.

keiner berührt. Es kommt unter den verschiedensten Namen vor: in Cöln als gewerf, in Worms als wandelung, in Wezlar und andern Städten als vorhare (Vorheuer), in Basel, Augsburg und oberdeutschen Städten als erschatz. Der lateinische Name ist erarium, honorarium oder intraium (inragium, intrarium). In Frankfurt habe ich es gar nicht gefunden; da in den königlichen Städten das Eigen nicht vorzugsweise in der Hand der großen geistlichen Corporationen war, wurde früh der Verkehr mit demselben lebhafter, was nicht ohne Rückwirkung auf die Leihe bleiben konnte. Ursprünglich mag die Abgabe nicht bloß dem Leihherrn zur Anerkennung seines Eigentums, sondern zugleich dem Empfänger zum Unterschied der Leihe von hofrechtlichem Besitz gebient haben. Denn bei diesem fand Besthaupt, Buteil, Kurmede oder Erbteilung Statt. Wenigstens geht noch die Art, wie in der Kaiserwerter Urkunde von 1181 davon gesprochen wird, viel eher auf eine Befreiung wie auf eine Last: die neu ausgetanen Hofstätten sollen bei der Handänderung einen Stauf Wein an jeden Chorherren zum Zeugnis entrichten, daß sie von dem gewöhnlichen Recht der ältern Häuser befreit seien. Item quotienscumque iste aree de personis ad personas transeunt, aut ratione successionis aut titulo venditionis et emptionis sive et donationis, cuilibet canonicorum stophus vini est donandus preter iam dictam summam conductionis; hac autem dispensatione vinum istud testimoniale conventus instituit donari, ut omnibus possit constare has areas cum suis domibus esse privilegiatas et a communi lege reliquarum domorum, agros videlicet non habentium (die das Stift den Hofstätten beigelegt hatte) penitus exemptas.¹ Indessen was der einen Zeit ein Vorrecht war, wurde der andern eine Last; die spätere empfand die Abgabe nur als Erschwerung des Verkehrs. Das Streben der Städte gieng daher dahin, sich ihr zu entziehen, und den größern scheint es ziemlich früh gelungen zu sein. Man ließ sich lieber eine Zinsbuße gefallen, um dem Leihherrn größere Sicherheit zu geben, wie diese Abgabe, die so gering sie sein mochte

¹ Lacomblet 1, 337.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Kontenkauf sich in das Gewand der Pfandleihe kleidete, der Ehrschaz nicht vergessen. Ja es scheint, daß sein Abkommen anderwärts nicht ohne Einfluß darauf war, ihn regelmäßig in die Leihbriefe zu setzen, denn während ältere Urkunden ihn zuweilen nicht erwähnen, obwohl es gewis ist, daß er gezalt werden mußte, veräumten die jüngern nicht leicht, ihn ausdrücklich zu nennen. Nur soviel gelang auch hier, daß die Größe desselben herabgesetzt und auf ein Maß zurückgeführt wurde, welches dem Uebergang der Häuser aus einer Hand in die andere keine Schwierigkeiten mehr in den Weg legte. Bei einem Streit, der 1286 zwischen dem Leonhardstift und den Besitzern eines geliehenen Hauses über die Größe des Ehrschazes entstand, wird es noch Stadtrecht genannt, daß soviel gezalt werden müsse als der jährliche Zins betrage;¹ in andern gleichzeitigen Urkunden findet sich als Grund für den Betrag des Ehrschazes: *quia tantum nobis redditur de annuali censu*. Allein schon aus dieser Zeit haben wir Urkunden, die geringere Sätze enthalten, und bei neuen Häusern wurden solche immer allgemeiner. Oder man unterschied zwischen den einzelnen Fällen der Handänderung und forderte bei dem Uebergang der Häuser an Fremde den ganzen Ehrschaz, bei der Vererbung dagegen nur einen Teil. Die Größe des Ehrschazes fällt seitdem durch alle Quoten des Zinses bis auf den siebzigsten Teil und darunter; bei dem Haus zum Tanz 1309 waren es z. B. 3 Pf.; doch stehen Zins und Ehrschaz nicht immer in einem bestimmten Verhältnis, da beide jedes für sich ändern konnten. Bei alten Häusern, auf denen ein starker Ehrschaz lastete, war man zäher; kaum daß sich die Stifter bei einem besonders genemen neuen Lehenmann zum Nachlaß einiger Schillinge verstanden. Ausnahmsweise kommen auch Leihen vor, bei denen der Ehrschaz größer war als der Jahreszins: vielleicht solche, wobei Erbrecht und Zins geteilt, für jeden Teil aber der ganze Ehrschaz vorbehalten worden war.² Dagegen ist mir kein Beispiel bekannt, daß bei einer wahren Leihe der Ehrschaz gefehlt habe, und wo kein solcher vorkommt, dürfen wir

¹ Trouillat 2, 422.

² Zwei Urk. d. d. 1334 Mai 25. Juli 18 im Archiv des Leonhardstifts: 30 s Zins 2 Pfund Ehrschaz.

mit Sicherheit annehmen, daß die Zinspflicht nicht auf Leihe beruht, wenn sie auch später als Folge eines Leihverhältnisses angesehen wurde und das Haus wirklich in Leihe übergieng. Bei dem Haus z. B. das Werner zum Spiegel 1272 mit ausdrücklichem Ausschluß eines Ehrschages dem Leonhardstift zinspflichtig macht, wird auch ausdrücklich gesagt, daß es Eigentum Werners sei; zugleich ein Beweis, wie Zins und Ehrschag als verknüpft gedacht wurden, daß man für nötig fand, die Freiheit von letzterem besonders hervorzuheben.¹ Stifter, Klöster und andere Corporationen, die ihrerseits Häuser in Erbleihe hatten, mußten einen Vertreter stellen (Trager, procurator), der in ihrem Namen die Leihe empfing, damit dieselbe von Zeit zu Zeit erneuert und der Ehrschag dafür gefordert werden konnte. Das war allgemein üblich, wurde aber in den Urkunden meist noch besonders vorbehalten; unter den gedruckten sei auf eine von 1294 verwiesen, worin Ritter Konrad Schaler das Dezlin'sche Haus dem Leonhardstifte verlieh: *fratri Martino nomine predictae ecclesie sub iure et censu prenotatis (locavi), salvo iure meo in omnibus, videlicet quod ipso fratre Martino non existente alter frater predicti monasterii mihi presentetur, qui mihi vel meis heredibus consuetum et debitum honorarium assignet pro manus immutatione, et observetur usque in infinitum.*²

Der Gegenstand des Ehrschages entsprach in der Regel dem Zins, so daß wo dieser eine Naturalabgabe war, der Ehrschag in Wein oder Frucht, wo es eine Geldabgabe war, in Geld geleistet wurde. Die Häuser, welche eine Dhm Rotwein an das Domstift zinsten, gaben z. B. auch eine Dhm Rotwein als Ehrschag. Doch findet sich mitunter eine Naturalabgabe als Zins und ein Ehrschag in Geld, ebenso umgekehrt bei Geldzinsen ein Ehrschag in Naturalien. Bei der Häuserleihe war immer Geld die Regel oder wurde es mehr und mehr; nur die beliebten Pfeffer- und Hünnerabgaben finden sich öfter auch als Ehrschag.

¹ Trouillat 2, 229—230. Das Geschlecht Werners nannte sich vermutlich früher von St. Brandan.

² Ibid. 2, 565—566.

Verpflichtet zu der Abgabe war jeder neue Erwerber der Leihe, gleichviel ob Erbe, Käufer oder Schenkener, und der bisherige Inhaber, wenn eine Veränderung in der herrschenden Hand eintrat. Dies war bei kirchlichen Leihen eine Seltenheit, da die Veräußerung nur in Ausnahmefällen zugelassen wurde, eine Beerbung aber nicht Statt fand. Ein Vertreter, der im Namen des Stiftes die Leihe erteilt hätte, wie es bei dem Empfang derselben vorkam, scheint nie üblich gewesen zu sein, vielmehr lautete die Leihe stets auf den Namen der ganzen Corporation: *præpositus et capitulum, prior et conventus etc.*¹ Bei Leihen aber, die nicht von einer Corporation, sondern von Einzelnen zu Erbe giengen, mußte der Ehrschatz auch bei einer Aenderung der herrschenden Hand gezahlt werden, und wir begreifen daher, wie drückend die Last namentlich im Fall eines hohen Ehrschatzes werden konnte. Auch dies wurde in den Urkunden oft ausdrücklich hervorgehoben: *in mutatione manus tam ex parte locantis quam conducentis (1294), tam concedentis quam recipientis*, des Empfangenden und des Verleihenden halb. Anders war es in Kleinbasel wie auf dem rechten Rheinufer überhaupt: hier galt für alle Leihen die Regel, daß der Ehrschatz nur bei dem Wechsel der dienenden Hand gezahlt wurde, eine Regel, wovon es freilich wieder Ausnahmen gab.

Ueber die rechtliche Natur des *Laudemium* ist neuerdings die Ansicht aufgestellt worden, daß es für eine „rein persönliche Last“ zu halten sei.² Das ist eine von den Ansichten, die sich theoretisch durch allerhand Kunststücke begründen lassen und dennoch jeden Grundes entbehren. Die von Dunder angeführten Urkunden, *receptores areæ dabunt, receptor persolvat nobis, heres camerario reponat*, beweisen nicht das Geringste. Mit demselben Recht könnte man behaupten wollen, auch der Leihzins sei eine persönliche Abgabe, da die Urkunden sich oft ähnlich ausdrücken und den Zins nur auf den Empfänger, nicht auf die belastete Sache stellen. Es fehlt aber nicht an vielen Urkunden, in denen der Ehrschatz geradezu als dingliche Last bezeichnet oder ausdrücklich

¹ Vgl. z. B. Trouillat 1, 561. 2, 197. 202. 234. 327. 482. 522. 568. 646.

² Dunder *Realkaften* (1887) 227—281.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

tritt eine Beziehung auf den ersten hervor, indem die Höbrigen an die Scholle gebunden sind und außer den Abgaben für ihren Besitz eben zum Zeichen ihrer Unfreiheit, daß sie nicht davon weggehen dürfen noch persönliche zu entrichten haben. Und auch der Kopfszins konnte wenigstens in der ältern Zeit factisch von nichts Anderem entrichtet werden als von den Einkünften der den Höbrigen geliehenen Grundstücke. Insofern ist jeder Zins, wenn wir wollen, ein vorbehaltener (census reservativus), weil er ein bereits bestehendes Recht des Zinsherrn am Grund und Boden voraussetzt; nicht bloß der, welcher für geliehenes Eigen gezahlt wird, obwol dieser wieder in einem engern Sinn als solcher erscheint. Denn in ihm dauert ein wahres Eigentum des Zinsherrn am Boden fort, während die übrigen für andere Rechte gegeben werden und auch dem Eigentum Fremder auferlegt sein können. Darin aber kommen alle ächten Grundzinsse überein, daß sie nicht allein wie es im Wort liegt auf dem Grund und Boden lasten, sondern auch für Rechte gegeben werden, die sich auf den Grund und Boden beziehen.

Die rechtliche Natur des Zinses entsprach deshalb der Natur des Rechts, dessen Folge er war. Wie die Rechte selbst entweder Eigentums- oder Leihrechte waren, so wurden auch die damit verknüpften Abgaben als eigentümliche oder geliehene unterschieden, je nachdem das Hauptrecht (Vogtei, Gerichtsbarkeit, Grundbesitz) Allod oder Lehen war. Man darf durchaus nicht dem Gedanken Raum geben, als ob in der ältern Zeit der Zins schon selbständig aufgetreten wäre, vielmehr erscheint er überall in Verbindung mit dem Recht, für welches er bestimmt ist, und nur zugleich mit diesem Gegenstand der Veräußerung. Dann aber war es sehr natürlich, daß man zunächst kein besondres Recht am Zins annam, sondern die vom Grundbesitz abgeleitete Unterscheidung auf ihn übertrug: ebenso wie man die übrigen auf den Boden oder ein Territorium bezüglichen Rechte unter den Begriff des Eigentums brachte und schlechtweg als dingliche oder Eigentumsrechte faßte. An unsern Zinsen, die für geliehene Hofstätten oder Häuser gegeben wurden, unterschied man daher dem Recht des Zinsherrn an der geliehenen Sache analog Eigen und Erbrecht. Der Grundherr dem das Eigentum am Boden zusteht, hat Eigentum an seinen Zinsen, der Beliehene, der sein Haus weiter verleiht, nur ein Erbrecht: das

Recht, welches der Zinsherr an der Sache hat, verkörpert sich im Zins, indem dieser an die Stelle des erstern tritt. Die Urkunden unterscheiden deshalb *proprietas*, *ius proprietarium*, und *hereditas*, *ius hereditarium* hier gerade so wie bei Häusern und Hofstätten, Weinbergen, Gärten und Aedern.

Census proprietarii waren ursprünglich alle, so lange es noch keine Austerleihe und keinen Rentenkauf gab. Sie kommen daher am häufigsten vor, selbst später, als von den grundherlichen Rechten nur noch ein reines Zinsrecht übrig war und dieses selbstständiges Verkehrsobject wurde. Ausdrücklich erwähnt werden sie z. B. öfter in Frankfurter Urkunden.

1273. Ritter Hartmud von Sachsenhausen verkauft den Deutschordensbrüdern 1 ß Edlner von einem Haus am Kornmarkt und 5 ß leichter Pfennige von einer Hoffstatt *iure proprietario perpetuo possidenda*.

1275. Demud vom Hohenhaus verkauft dem Kloster Arnzburg von einem Haus bei den Predigern $\frac{1}{4}$ ß . und 2 Hüner Zins *titulo proprietatis perpetuo possidendum*.

1284. Schwester Agnes von Frankfurt schenkt dem Predigerkloster verschiedene Grundzinsen: *bona post mortem eiusdem Agnetis integraliter percipienda et iure proprietario in usus prefate domus, prout ipsis fratribus expedire videbitur, convertenda*.

1286. Vier Brüder gen. von Heldebergen verkaufen dem Kloster Arnzburg 9 ß 6 d und 2 Hüner Zins von Frankfurter Gärten *iure proprietario perpetuo possidendos et percipiendos annis singulis in festo beati Martini hyemalis*.

1291. Eine Frankfurter Bürgerin verkauft den Johannitern zu Mosbach ihren Anteil an einem zu Mosbach gelegenen Hof mit Zinsen: *meam partem curie et census meos circa eandem curiam iacentes et ad ipsam pertinentes iure proprietario perpetuo possidendos*.

1294. Hermann zur alten Münze schenkt dem Kloster der büßenden Schwestern eine Mark Zins von zwei Gaden *iure proprietario perpetuo tollendam et percipiendam*.

1303. Diether von Obersteden und seine Frau verkaufen an eine Frankfurter Bürgerin 10 Achtel Frucht jährliche Rente perpetuo iure proprietario possidenda super duobus mansis propriariis.

1313. Das Kloster Ilbenstadt verkauft an den Frankfurter Bürger Ludwig gen. von Messel $\frac{1}{4}$ Pf. d von einer Fleischbank in perpetuum titulo proprietatis.

1324. Wigel Frosch vermachet seiner Nichte Clara und dem Kloster Badenhausen eine Mark jährlich von einem Haus unter den Benbern: redditus unius marce den. col. super domum Gudule Clare sepedicte ad tempora vite sue percipiendos relictos et post eius vitam ad monasterium cum proprietate et usufructu, pro remedio animarum dicti Wigelonis et Gysele uxoris sue legitime, perpetuo devolvendos.¹

Zinse zu Erbrecht konnten in doppelter Art vorkommen: entweder so, daß der Eigentümer ein Haus, wozu bereits Zinse für versiehene Hoffstätten gehörten, in Erbleihe gab oder nahm; oder so, daß Jemand ein Haus, das er selbst zu Erbe hatte, für einen zweiten Zins einem Andern lieh oder von ihm empfing. In jenem Fall war der ältere Zins, der vom Eigentümer der früher ausgetanen Hoffstätten mitverliehen (oder mitempfangen) wurde, der erbrechtliche; in diesem war es der jüngere, den der Empfänger erster Hand noch zu dem Grundzins auf das Haus schlug. Urkunden, in denen die Zinse ausdrücklich als erbrechtliche vorkommen, sind jedoch selten, weil der zweite Zins in der Regel als pensio dem Grundzins gegenüber gestellt wird oder auch schlechthin als census ohne weitem Zusatz erscheint. Wo derselbe aber census heißt, ist immer ein erbrechtlicher darunter zu verstehen, weil der Verleiher kein Eigentum geben und also auch keinen Eigentumszins fordern konnte. Selbst bei verkauften Renten wurde längere Zeit in dieser Weise unterschieden: der Eigentümer, der von seinem Eigenen eine Rente verkauft, überträgt Eigentum, der Beliehene, der auf sein Erbrecht eine Rente gründet, überträgt Erbrecht auf

¹ Böhmer Frankfurter Urkdb. 163. 174. 212. 225. 255. 288. 354. 405. 474.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

1450. Elfe Grümingerin, Peter Clausen des Metzgers Ehemirthe, verkauft an Heinrich Bischof den Metzger eine Rente „von der Erbschaft ihrer Häuser in der Spalenvorstadt — zinsent von Eigenschaft an Frau Schalerin zc.“¹

Erst als die ältern Zinse öfter den Herren wechselten und dazu überall viele neue kamen, hörte die Unterscheidung auf, in den einen Städten früher, in den andern später. Das Zinsrecht bildete sich zu einem selbständigen dinglichen Recht aus, wobei der frühere Gegensatz von Eigen und Erbe wegfiel und nur die Priorität der Zinse in Betracht kam. Das aber war das Ende, nicht der Anfang unserer Entwicklung.

Es würde überflüssig sein, noch etwas über die dingliche Natur des Zinses zu sagen. Denn wenn nachgewiesen werden konnte, daß anfangs an dem Zins das gleiche Recht fortbauerte, welches an der zinspflichtigen Sache bestand, versteht sich die Dinglichkeit von selbst. Auch fehlt es nicht an Urkunden, in denen dieselbe noch deutlicher als oben ausgesprochen wird. Bei einem Basler Zinsverkauf von 1313, worin 4 ß Haus- und Gartenzins an den bisherigen Zinspflichtigen verkauft werden, heißt es z. B.: *et dictus Jacobus venditor proprietatem et dominium utile et directum dictorum reddituum ac domus et orti, de quibus redditus provenerunt, in dictum emptorem transferentes promisit — procurare de eisdem redditibus, domo et orto consuetam et debitam warandiam; desgleichen bei einem andern von 1368: *redditus suos et iura revisitorii et honorarii et eorum proprietatem et dominium et omne ius — transferentes dantes concedentes etc.* Ebenso werden in andern Urkunden die Zinse den Grundstücken vollkommen gleich gestellt: 1273 verkauft das Nonnenkloster Smerlenbach dem Frankfurter Stift seine Güter zu Fechenheim, wobei statt der Güter nur die Zinse genannt werden, Geld, Frucht, Entschädigung für Dienst, Hüner und Besthaupt, *et ecce eadem bona vobis assignamus proprietatis titulo cum omnibus iuribus*; 1279 werden Güter in Frankfurt und drei umliegenden Dörfern dem Kloster Arnsburg*

¹ Originale im Archiv des Leonhardstifts.

geschenkt, in areis, domibus, censibus, silvis, pasquis, pratis 1289 ein Hof in Frankfurt dem Deutschordenshaus, tam in curia in platea quæ dicitur Vargazze, quam eciam in omnibus bonis, sive agris, sive areis, sive censibus; 1313 schenkt eine Frankfurterin alle ihre Güter dem Predigerkloster eo iure et onere, quo eadem diota bona, et census possidet, perpetuo possidenda; 1323 vergiftet Wigel Frosch genannte Güter „an huben, an zinsen und an wiesen“ — — „iz sin hus, hoebe, hube, acker, zins e, wiesen, ligende gut oder varende“ u. s. f.¹ Auch daraus geht ihre Gleichstellung mit den Grundstücken hervor, daß bei dem Erwerb der Kaufpreis oft ausdrücklich als bewegliches Gut hervorgehoben wird, zum Unterschied von dem unbeweglichen Zins: 1297 cum bonis meis mobilibus comparavi et emi unam marcam — perpetuo tollendam et percipiendam. Oder es wird bei der Veräußerung von Zinsen gar nicht der Verpflichtete genannt, der sie zahlen muß, sondern nur das Grundstück oder Haus, wo sie „liegen“ (iacent, siti sunt); so noch 1341 bei einer Vergabung an das Kloster Thron: zehn Morgen Wingart, das Haus worin die Schenkerin wohnt, eine Mark Geld gelegen auf dem Haus dahinter, und drei andere Häuser.² Daher gelten auch bei der Besteuerung die Zinse für liegendes Gut und es erklärt sich der so oft vorkommende Ausdruck cum suo iure et onere. Wer Zinse hatte, mußte davon so gut der Stadt dienen und steuern wie von Grundstücken oder Häusern, die er besaß, gleichviel ob es eigne oder erbrechtliche waren. Nur die Geistlichen behaupteten die Steuerfreiheit oder verpflichteten in den Leihbriefen die Empfänger zur Entrichtung oder fanden sich durch Ueberlassung bestimmter Zinse für die Steuern mit der Stadt ab. Das war eben der Hauptgrund, weshalb die Städte den Erwerb der todten Hand zu beschränken suchten, denn an wirtschaftliche Rücksichten anderer Art dachte man noch nicht.

Gleichwol hat man versucht, diesen so gründlich gesicherten Besitz der Wissenschaft wieder zu entreißen, selbst nachdem Albrecht

¹ Böhmer 165—166. 194. 241—242. 405—406. 469—470.

² Ibid. 307. 575—576.

in seinem Buch über die Gewere den innern rechtlichen Zusammenhang von Grund und Zins auf eine dem Sachverständigen unwiderlegbare Weise dargetan hat. Noch jetzt gibt es Germanisten, die in allem Ernst die Reallasten für Forderungsrechte halten. Ja es sind über deren rechtliche Natur so viel verschiedene Theorien aufgestellt worden, daß man fast an ihnen allein eine Dogmengeschichte des deutschen Privatrechts entwickeln könnte, solche Mühe hat die demselben eigentümliche und doch so einfache Verbindung einer Forderung und eines dinglichen Rechts gemacht. Aber wol oder übel sollte das Institut den scharfen und unbiegsamen Begriffen des römischen Rechts angepaßt werden, gleich als ob davon die Möglichkeit seines Bestands abgehungen hätte, und weil dieß trotz aller Gewalt nicht gieng, wurde es lieber mit Schmähungen überhäuft, statt daß man versucht hätte, den reichen Segen zu erkennen, den es unserer Cultur gebracht hat. Wir wollen, dem Leser zum Trost, weder eine Bekämpfung jener Theorien noch die Aufstellung einer neuen versuchen. Praktische Erheblichkeit hat der Streit ohnehin nicht mehr, da in Folge der Ablösungsgesetze das Institut im Verschwinden begriffen ist und der Rentenkauf nur noch ein höchst vereinsamtes particulares Dasein führt. Es handelt sich also nur um ein wissenschaftliches Princip, dieses aber ist allerdings wichtig genug, um nach der einen oder andern Seite Partei zu nehmen. Käme es darauf an, Wesen und Bedeutung des Instituts gemäß den Bedürfnissen der Gegenwart zu bestimmen, so müßten diejenigen Recht haben, die das Hauptgewicht auf die obligatorische Seite legen, denn es ist nicht zu verkennen, daß im Lauf der Zeit ein Fortschritt Statt gefunden hat, wonach die dingliche Natur mehr und mehr zurückgetreten und das Forderungsrecht zur Hauptsache geworden ist. Aber so steht die Sache nicht. Denn im 16. Jahrhundert, wo der entscheidende Wendepunkt hätte erfolgen müssen, wurde der Rentenkauf durch das Darlehn verdrängt, und für die übrigen Reallasten war kein Grund vorhanden, von dem ältern System abzugehen. Unsere Aufgabe ist also lediglich die, zu bestimmen, was das Institut einer frühern Zeit gewesen, wie es diese aufgefaßt, und welche rechtliche Bedeutung es damals gehabt hat. Dann fällt jede „Construction“, die mehr sein will als dieses, von selbst zusammen oder sie ist auf das Feld juristischer Gymnastik



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

den Grundzinsen im weitern Sinn (Vogtei, Gerichtsbarkeit, Zehnten), und sodann von der jüngern Rente und den heutigen Zinsen. Die Rente (redditus) steht noch im 13. und 14. Jahrhundert im Gegensatz zum Zins (census): sie ist ein künstlicher Zins, dem ächten Grundzins nachgebildet, und hat sich in engem Anschluß an diesen entwickelt. Obgleich seit dem 14. Jahrhundert beide vielfach in einander übergehen, dürfen wir doch wo das Wort census gebraucht wird auf einen wahren Zins, und wo das Wort redditus vorkommt auf eine durch Kauf entstandene Rente schließen. Insofern auch die Rente dem Boden auferlegt wird, hat sie freilich die Natur des Zinses, und insofern der Zins gleich der Rente zu den Einkünften (proventus) gehört, mag derselbe auch als Rente angesehen werden. Daher stehn beide Ausdrücke zuweilen gleichbedeutend und selbst in der nämlichen Urkunde abwechselnd für einander. Allein dennoch ist der durchgehende Unterschied im Sprachgebrauch nicht zu verkennen.

Die Rente ist die natürliche Uebergangsstufe vom ältern Zins zu unsern Zinsen. Mit jenem hat sie die Belastung eines bestimmten Grundstücks, mit diesem den Gegenstand gemein, wofür sie gezahlt wird. Denn sie ist ihrem Wesen nach nicht mehr ein Zins für geliehenen Besitz von Eigen (Immobilien), sondern ein Kaufpreis für fahrende Habe (Geld oder Frucht), und dieser wird wegen mangelnden Capitals als wiederkehrende Leistung dem Boden auferlegt. Sie gilt freilich auch zur Bezahlung für Dienste, ihrer eigentlichen Function nach aber ist sie das Tauschobject für eine empfangene Summe, eine fortlaufende Gült für Pfennige oder Frucht, deren Wert ein Vielfaches der jährlichen Rente ist. Wer nicht soviel Geld hat, um Frucht, oder nicht so viel Frucht, um Geld zu kaufen, die er braucht, kann nichts Anderes dafür bieten als eine Abgabe von seinen Grundstücken. In der ältern Sprache heißt die Rente selbst Geld oder Gült, und nach ihren zwei Hauptarten, je nachdem sie in Frucht oder Münze besteht, Korngeld oder Pfenniggeld. Geld bedeutet ursprünglich allgemein jeden Ersatz, gleichviel ob in Vieh, Korn oder Pfennigen, und wofür er geleistet wird; so auch der Ersatz für empfangene Summen oder das Hauptgeld. Die heutige Bedeutung des Wortes Geld ist erst mit der Geldwirtschaft in Aufnahme gekommen, sehr charakteristisch

im Anschluß an den Rentenkauf, so daß das älteste Geld eben die Rente war. Andere germanische Sprachen haben dafür das ältere Tauschmittel: Vieh, beibehalten. Für Geld im heutigen Sinn sagte man denarii, pecunia numerata, Pfennige oder gereides Geld, im Gegensatz zu dem ungereiden Geld oder der Rente. Geld schlechthin finde ich im neuern Sinn zuerst in einer Urkunde von 1327: auch irkannte sich die vorgenannte Elzebet daz sie des nemelichen geldis (ein Kaufpreis von 26 Mark Pfennigen) gantzliche und gutliche were bezalt an gereidem gelde und vollinchliche vorgolden.¹

Die heutigen Zinsen dagegen werden gar nicht radicirt, vielmehr der vollendeten Geldwirtschaft entsprechend von persönlichen Einkünften gezahlt und nur etwa eventuell durch eine Hypothek geschützt. Auch erscheinen sie nicht wie die Rente als Kaufpreis, sondern als Miete einer Geldsumme, da sie nicht für das Capital selbst, sondern nur für dessen zeitweilige Benutzung gegeben werden: der Rentenkauf ist ein wahrer Geldkauf, das Darlehn ein Geldgebrauchskauf. Der Grundzins wird also vom Boden und für Boden, die Rente vom Boden für Capital, die Zinsen von Geld für Capital gegeben; der erste gehört der Naturalwirtschaft, die Rente der Uebergangszeit des 14. und 15. Jahrhunderts, die Zinsen der reinen Geldwirtschaft an. Wollen wir noch weiter unterscheiden, so ergibt sich folgende Ordnung: Zins vom Boden für Boden in Naturalien oder unmittelbaren Bodenerzeugnissen; Zins vom Boden für Boden (Häuser) in Geld; Rente vom Boden für Capital in Naturalien; Rente vom Boden (Häuser) für Capital in Geld; Zinsen mit Hypothek für Capital in Geld (Ackerbau); Zinsen ohne Hypothek für Capital in Geld (Waaren).

Die reine Geldleihe oder das zinsbare Darlehn ist die jüngste der Leihen. Am frühesten, sobald der erste Schritt geschehen, um die Uncultur der ältesten Zeit zu überwinden, tritt die Gutsleihe auf, das Lehen, die Erbleihe, der Colonat: daran schließt sich in Folge weiterer Entwicklung in den Städten die Häuserleihe oder die bloße Leihe von Wohnungen, einerlei ob mit oder ohne Grund

¹ Böhmer 492.

und Boden, wesentlich aber ohne zugehöriges Land; endlich, wenn der Umschwung des Lebens vollendet, erscheint die Geldleihe oder das Darlehn mit directem Zinsversprechen. Jede der drei Reihen hat wieder ihre besondere Geschichte und zeigt im Verlauf der Zeit schon in sich einen Fortschritt, der mit der übrigen Culturbewegung zusammenhängt: die Gutsleihe in ihren verschiedenen Formen zur Zeitpacht, die Häuserleihe zur Miete, die Geldleihe vom Rentenkauf zum beiderseits aufkündbaren Darlehn; aber so verwandt die innere Entwicklung der drei Reihen sein mag, so erscheinen sie doch in der angegebenen Aufeinanderfolge auch selbst wieder als Stufen der Entwicklung. Der ältern Zeit, die nur die Gutsleihe kannte, entspricht der Grundzins; der Periode der Häuserleihe verdankt der Rentenkauf seine Ausbildung; der Geldleihe entsprechen unsere heutigen Zinsen. Wir können noch weiter gehen und jede der drei Zeiten durch eine der drei allgemeinen productiven Kräfte bezeichnen, wie sie im Leben der Völker nacheinander wirksam zu werden pflegen. In der ersten herrscht überwiegend der productive Factor der Natur, in der zweiten kommt der der Arbeit als selbständiges Element hinzu, in der dritten erscheint auch das Capital als eignes Productionselement. Der Rentenkauf setzt hiernach eine Zeit voraus, wo der Grund und Boden noch wichtigster productiver Factor, die Arbeit bereits entwickelt, das Capital aber erst in der Entwicklung begriffen ist. Das eben war in den Städten im 14. und 15. Jahrhundert der Fall, als Handel und Gewerbe sich vom Boden bereits abgelöst hatten, von selbständigen Wirkungen der gewonnenen Capitale aber noch nicht viel zu sehen war — der Ertrag der Arbeit musste zum großen Teil noch zur Entschädigung der alten Grundherrschaft verwendet werden, als Loskauf von den Fesseln der frühern Zeit, die einst das Gewerbe wie den Landbau an die Scholle gebunden hatten. Bei der Gutsleihe verkörpert sich also im Zins die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, bei der Häuserleihe wird eine Rente möglich durch die Arbeit derer, welche das Haus bewohnen, das baare Geld wirft einen Zins ab in seiner Eigenschaft als Capital, indem der Eigentümer auf dessen Gebrauch und Nutzen verzichtet und ihn gegen Entschädigung einem Andern überläßt, *usus aeris crediti*. Man sieht, wie die Häuserleihe, bei der der Zins regelmäßig in Geld besteht, im Grund schon



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

den gewünscht wird, möchte deshalb kaum zu erwarten sein: es müste denn irgend einmal eine Zeit kommen, in der die schaffende Kraft des Bodens und der Arbeit wieder mächtiger würde als die des Capitals. Wir könnten in dieser Weise unsere Betrachtungen noch lange fortsetzen. Indes werden Nationalökonomien die weitere Anwendung des Gesagten viel besser und richtiger selbst machen, als von einem Laien zu verlangen ist, und für Juristen dürften die paar Fingerzeige genügen, um die Bedeutung von Zins und Rente auch von einer andern als der rechtlichen Seite ansehen zu lernen. An solchen aber, die noch heute gerade so wie es vor dreihundert Jahren üblich war die Institute unseres Rechts nach fremden Formeln und Schablonen mishandeln, statt sie mit Justus Möser als Werke deutscher Kunst anzusehn, ist ohnehin Hopfen und Malz verloren. Für solche schreibe ich nicht.

Es wird nun auch gestattet sein, die Zinsverbote des kanonischen Rechts anders aufzufassen als es gewöhnlich geschieht. Denn lange Zeit hat man sie entweder für unbegreiflich gehalten oder nichts weiter als eine lähmende Fessel des Verkehrs darin gefunden. Sehen wir der Sache auf den Grund, so erscheinen sie nur als der rechtliche Ausdruck wirtschaftlicher Zustände. Sie sprechen das aus, was sich von selbst verstand, daß das Geld noch nicht die Eigenschaft von Capital habe und darum keinen Zins bringen könne; wer deshalb im Widerspruch mit den Verhältnissen das Geld doch zinsbar machte, beging einen sträflichen Wucher. So fremd und sonderbar das uns klingt, die wir gewohnt sind bei dem Wort Capital sogleich an Geld zu denken, so einfach und natürlich war es einer Zeit, die das Vermögen am Grundbesitz maß und keine andere allgemeingültigen Tauschmittel hatte als die Erzeugnisse der Viehzucht und des Ackerbau's. Wie wir die Einkünfte nach den Capitalzinsen zu bestimmen pflegen, so war jene gewohnt, die einzige oder wichtigste Einkunftsquelle im Bodenertrag zu erblicken. Daß der natürliche Ertrag des Bodens oder die Grundrente im weitern Sinn immer zugleich einen Arbeitslohn und Capitalzins enthält, wurde bei dem verschwindend kleinen Productionselement von Arbeit und Capital ebenso übersehn, wie wir heut zu Tage bei dem Capitalzins nicht selten die darin stekende Arbeits- und Grundrente vergessen. Es konnte also weder von einem Geldzins als Entschädigung für den Selbst-

gebrauch des Geldes, noch von einem allgemein anerkannten Tauschwert des Geldes die Rede sein. Die edeln Metalle galten als Schätze, die eintretenden Falls gar wol gebraucht werden konnten, sei es gemünzt oder ungemünzt, aber keine laufende Rente abwarfen, noch weniger für einen bestimmten Preis (Zinsfuß) zu vorübergehender Benutzung zu haben waren. Wo ein Darlehn vorkam, hatte dasselbe nicht sowol die Natur einer Geldmiete als einer reinen Gebrauchsleihe, oder mit einem römischen Kunstausdruck, des Commodats; mit andern Worten: es war unentgeltlich. So waren die Zinsverbote, wenigstens in der ersten Hälfte des Mittelalters und in den rein germanischen Ländern, durchaus nicht drückend, da sie mit dem übrigen Culturzustand übereinstimmten. Wenn sie dessen weitere Fortschritte hie und da aufhielten, so haben sie wie viele andere Beschränkungen des Mittelalters, über die wir jetzt oft ebenso klug als unverständlich den Kopf schütteln, nur dazu beigetragen, unsere Entwicklung um so tiefer und nachhaltiger werden zu lassen. Der Verkehr mit Grundzinsen und später der Rentenlauf waren nirgends verboten, es sei denn der letztere da wo er zur Umgehung des directen Zinsversprechens gebraucht werden sollte: das waren die Geschäfte, deren unsere aufstrebende Cultur bedurfte und womit sie den größten Teil des Mittelalters vollkommen ausreichte. Erst in der spätern Zeit, als der Handel eine bedeutendere Rolle spielte, wurden die Zinsverbote als Druck empfunden, am frühesten von den großen italienischen Städten. Aber nun war auch der Handel erfinderisch genug, um mit den päpstlichen Zinsverböten einen Wettlauf in der Umgehung derselben auszuhalten; fast jede Bulle rief ein neues Auskunftsmittel hervor, und die Geschichte des Wechselrechts liefert uns anziehende Belege, wie sinnig und geschickt der Kaufmann auf allerhand Arten zu den verpönten Zinsen zu gelangen wußte. Daneben muß man bedenken, daß für besondere Fälle die Juden aushalfen, die seit dem 12. Jahrhundert überall zum Zinsennemen privilegirt waren, ein Nothbehelf, der an die merkwürdige Ausnamensstellung der Juden erinnert: sie erscheinen nicht allein vom rechtlichen, sondern auch vom wirtschaftlichen Leben ihrer Zeit eximirt. Freilich erinnert er zugleich an die merkwürdige Besteuerung, die durch die Juden geübt wurde, indem man sie zuerst sich vollsaugen ließ und dann gleich Schwämmen ausdrückte. Auf

die Motive der Zinsverbote und Zinsprivilegien kommt es hier nicht weiter an. Wir behaupten durchaus nicht, daß man darauf ausgegangen wäre, das wirtschaftliche Leben zu heben oder zu fördern, vielmehr hatte die Kirche ganz andere Gedanken, die sie bei ihrer Gesetzgebung leitete. Aber wenn in der That ein inneres Bedürfnis das Darlehn nötig gemacht hätte, würden die Gesetze nimmer im Stande gewesen sein, es zu unterdrücken. Es hat einen tiefen Grund, daß das Darlehn im frühern Mittelalter zu den Ausnahmen gehörte und Zinsgeschäfte als Wucher galten. Denn im 16. Jahrhundert, als die Geldwirtschaft in den Städten vollendet war, fiel das Verbot von selbst hinweg. Die Kirchentrennung, die Einführung des römischen Rechts und die Silberzufuhr aus America gaben ihm den letzten Stoß, und seitdem finden wir die Zinsen überall durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht anerkannt, in katholischen Ländern nicht minder als in protestantischen. Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich der Rentenkauf so sehr dem Darlehn angenähert, daß kein großer Unterschied mehr zwischen beiden bestand, namentlich seit dem man anfieng, auch dem Rentenkauf oder Gläubiger die Kündigung des Hauptgelds zu gewähren und außer dem bestimmten Grundstück noch andere Güter oder das ganze Vermögen zur Sicherheit anzuweisen (Hypothek).

Es würde ein eigenes Buch geben, den Rentenkauf im Zusammenhang mit dem Recht und Leben seiner Zeit einmal ausführlich wie er es verdient darzustellen; denn in keinem andern Institut berührt sich das wirtschaftliche Leben des Mittelalters so sehr mit dem der Gegenwart als in ihm. Aber in diesem Umfang liegt der Versuch nicht in den Gränzen unserer Aufgabe; wir schreiben keine Geschichte des städtischen Eigentums, sondern liefern nur kleine Beiträge dazu. Auch ist der Uebergang des Rentenkaufs zum Darlehn bereits von Andern, namentlich von Bluntschli in der Zürcher Rechtsgeschichte behandelt worden, so daß wir nach dieser Seite schwerlich mehr tun könnten als Bekanntes durch neue



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

allgemein, daß es fast als Ausnahme anzusehn ist, wenn sich ein größeres Haus ohne Seelzins findet; geistliche Corporationen, die man besonders gern bedachte wie seit dem 13. Jahrhundert die Barfüßer und Prediger, hatten förmliche Bücher, worin ihre Seelmessen verzeichnet standen, um alle der Reihe nach im Gedächtnis zu behalten. Es war ein neuer Zins, zwar kein ächter Grundzins mehr, aber auch keine Rente, weil er anfangs ganz die rechtliche Natur eines Grundzinses annahm: eine Uebergangsstufe von Zins und Rente. Wer eine Messe stiften wollte, konnte dies ursprünglich nicht anders, als daß er ein Haus oder Grundstück auf das Kloster übertrug und es von diesem gegen eine Abgabe zu Leihe oder Asterleihe zurückempfing: in jedem Fall eine Urflassung und Veräußerung der Sache selbst, nicht bloß die Constituirung eines Zinsrechts. Die Abgabe wurde zwar nicht für die Leihe, sondern für das Seelgerät gegeben (Seelzins), kleidete sich aber in das Gewand eines Leihzinses. Dabei hatten es die Eigentümer natürlich leichter als die bloß Beliehenen oder Erbberechtigten. Denn jene brauchten in der Regel nur schon bestehende Zinse oder Leihrechte anzuweisen, während diese ursprünglich gar kein Mittel hatten, von ihrem geliehenen Besitz Seelmessen zu stiften, es sei denn durch vollständige Uebertragung ihres Erbrechts.

Beispiele daß Eigentümer Zinse von ihren Häusern zu Seelgerät anweisen, finden sich massenhaft, und es wäre verlorene Mühe, sich dabei aufzuhalten. Wir führen nur solche an, aus denen sich ergibt, daß eine Belastung mit Seelzins ebenso wie die Schenkung von Zinsen ursprünglich einer Verwandlung des Eigentums in geliehenen Besitz oder einer Uebertragung des Leihrechts gleichkam. Wurde gar ein Erbschaft mit auferlegt, so gieng die Sache in wahre Leihe über, da es für einen spätern Empfänger einerlei war, wofür der Zins dem Leihherrn entrichtet wurde, weungleich für diesen es immer ein Seelzins blieb. Gewis sind viele Häuser, die anfangs Eigen waren, dadurch wirklich in Leihe übergegangen, und die Verwechslung lag um so näher, als die Abgabe auch später, als es neu aufgelegte Zinse ohne Begründung einer Leihe gab, regelmäßig den Namen census beibehielt. Wir sehen deshalb, daß die Eigentümer auch wol ausdrückliche Vorbehalte machen, um den Uebergang der Häuser in die Leihe zu erschweren.

1245. Probst und Convent zu S. Leonhard verleihen eine Hoffstatt an Gerhard Romanus für 5 ₰ Seelzins an das Stift und ebensoviel an das Domstift, nachdem die Tochter der Jahrszeitstifterin, Hedwig Witwe des Ritters Rudolf gen. Fuchs ihr Erbrecht dem Stift aufgelassen hat.¹

1253. Ulrich von Minzenberg verleiht eine Mühle bei Dieburg an seinen Vogt daselbst, wofür dieser jährlich 5 ₰ an das Frankfurter Stift zu Ulrich's und seiner Eltern Jahrszeit geben soll. Dreißig Jahre später (1286) verleiht das Stift die Mühle — *ecclesie nostre iure proprietario attinentem* — für 5 ₰ an die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen.²

Ritter Albrecht von Straßburg und seine Brüder schenken 1255 ihr Haus bei S. Martin dem Leonhardstift (*contali- mus libere et absolute*), damit von dem Zins, 20 ₰ jährlich, das Jahrgedächtnis ihrer Eltern begangen werde, behalten sich aber vor, daß das Haus an sie zurückfallen solle, wenn das Stift dasselbe verkaufen, verpfänden oder sonst veräußern werde.³

In einer andern Urkunde von 1258 tritt der Uebergang von Eigen in Erbleihe bei Gelegenheit einer Jahrszeitstiftung noch deutlicher hervor. Frau und Tochter eines Basler Patri- ciers hatten ihr Haus, das ihnen zu Eigentum gehörte, dem Petersstift übertragen und es gegen einen Zins von 2 ₰ für die Jahrszeit des verstorbenen Mannes als Erbe zurückempfangen; zugleich war verabredet, daß wenn die Tochter ohne Erben mit Tod abgehe, das Haus dem Stift ledig werden, und dieses dafür dem Steinentloster eine Summe von 20 Mark auszahlen solle: *in remedium animarum earundem mu- liorum*. Nach dem Tode der Mutter wünschte die Toch- ter, die sich inzwischen vermählt hatte, den letzten Teil des Vertrags rückgängig zu machen und das Haus zu verkaufen. Sie übertrug daher statt des Hauses mit ihrem Ehemann

¹ Trouillat monuments de Bale 2, 60.

² Böhmer Frankf. Urkdb. 87. 224.

³ Trouillat 2, 73—74.

Güter zu Junglingen, die ebenfalls Eigentum waren, und erhielt dieselben vom Stift für einen Zins von 1 ſ als Erbe zurück. Das Erbrecht des Hauses aber wurde an einen Krämer und seine Frau verkauft und diesen vom Stift bestätigt: für 2 ſ Zins zu der obigen Jahrzeit und 4 d , welche die neuen Empfänger mehr zahlen mußten. Der erste Teil des frühern Vertrags, Uebergang des Hauses in Erbrecht für den aufgelegten Seelzins, blieb also in Kraft; nur die weitere Verabredung, Heimfall des Erbrechts an das Stift, wurde durch Substituierung der Güter geändert; Gegenstand des neuen Vertrags war bloß die Lösung des Erbrechts aus den Händen des Schenkners.¹

1304. Runo von Breungesheim, Edelnacht und Bürger zu Frankfurt, vermachte von seinem Eigentum zu Rödelheim (de curia mea — et omnibus bonis meis proprietariis) für seine und seiner Eltern Jahrzeit $\frac{1}{2}$ Mark Zins an das Frankfurter Stiftscapitel und je $\frac{1}{4}$ Mark an das Deutschordenshaus und das Weißfrauenkloster, behält sich aber die Abänderung des Legats und namentlich für den Fall der Noth die Veräußerungsbefugnis vor. Et hoc mihi salvo, quod huiusmodi legatum in omnibus possim si deorevero immutare et ipsam curiam et bona attinentia, evidenti necessitate cogente, valeam vendere et alienare, contradictione qualibet non obstante.²

Schon früh kommen indes auch Zinse von Erbleihen vor, in den ältern Städten etwa seit dem Ende des zwölften, in den jüngern seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Wie es schließlich nur der Wert des Bodens oder Hauses war, welcher die Leistung verbürgte, so kam es bald weniger darauf an, ob die Abgabe von Eigen- oder Erbe gezahlt wurde, als daß die belastete Sache hinreichende Sicherheit gewährte.

Am deutlichsten tritt dies in einer Speierer Urkunde von 1276 hervor, wo ausdrücklich angegeben ist, daß der Seelzins

¹ Basel im 14. Jahrhundert 369.

² Böhmers Frankf. Urkdb. 362.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

'dioti' . . commendator et . . fratres ipsius domus theutonice Sassenhusen mee anime memoriam perpetuo habebunt et habere debebunt.¹

Wo der Seelzins dem Leihherrn selber vermacht werden sollte, hatte es keine Schwierigkeit, ihn auf ein bloßes Erbrecht zu gründen, und dies war vermutlich die älteste Art, wie die Beliehenen Jahrzeiten stifteten, ohne ihr Erbrecht zu verändern. Den Leihherrn konnte es nur willkommen sein, wenn sich auf diese Weise ihre Einnahme von den Häusern vermehrte und zu einem im Verhältnis mit dem Wert derselben vielleicht sehr geringen Grundzins noch eine weitere Abgabe kam. Es finden sich daher bald Häuser, wobei der Seelzins den Betrag des erstern um das Doppelte oder Mehrfache übersteigt: so in Basel 1260 eines, das 4 d und einen Schnitter zinst und 2 ß Seelgerät gibt; 1290 ein anderes mit 2½ ß Zins und 6½ ß Seelgerät; 1300 eins mit 1 ß Zins und einem Schnitter, und 5 ß Seelgerät, wobei 6 d wieder zu einer neuen Jahrzeit vermacht werden u. s. f. Daneben kommen dann auch solche vor, wo der Seelzinsberechtigte ein anderer ist als der Leihherr: z. B. wird 1271 von einem Haus, welches vom Domstift zu Erbe geht, mit Erlaubnis des letztern eine Rente von 10 ß für zwei Jahrzeiten dem Leonhardstift vermacht;² und ebenso Häuser, die von weltlichen Herren zu Erbe gehen und mit Seelgerät belastet werden. Da der Eigentümer seinen Grundzins vorwegnam, mochte die Einwilligung, so lange eine solche nötig blieb, leicht von ihm zu erlangen sein, und seit dem 14. Jahrhundert erscheint das Verfügungsrecht des Beliehenen nach dieser Seite keiner erheblichen Beschränkung mehr unterworfen. Denn in der Regel waren die Seelzinse im Verhältnis zur Abgabe für die Leihe so gering, daß der Eigentümer nichts gegen ihre Errichtung einwenden konnte; die eben angeführten Beispiele, wonach der Seelzins größer war als der Leihzins, gehören doch immer zu den Ausnahmen. Im schlimmsten Fall wurde das Haus vom Eigentümer vor Gericht gezogen und einem Andern verliehen, der den

¹ Böhmer 307.

² Trouillat 2, 216—217.

Seelzins mit übernehmen mußte. Reichere Bürger verbanden mit ihrem Jahrgedächtnis oft weitere Stiftungen. So vermachte 1296 Rudolf Haldahüsli von einem Haus, welches er zu Erbrecht hatte, außer einer Rente von 20 ₰ an das Leonhardstift noch 20 ₰ zur Brodverteilung unter die Armen, quibus redditibus oneravit domum suam sitam Spalee.¹

Zwischendurch kommt es auch später noch vor, daß das ganze Erbrecht an Häusern für Seelgerät geschenkt, nicht eine bloße Abgabe auf dasselbe gelegt wird. Allein das sind entweder Acte einer besondern Freigebigkeit, die durch die Sache selbst nicht mehr geboten war, oder die Schenkung ist zu einer Mehrzal von Seelgeräten bestimmt, wofür eine Rente unzureichend gewesen wäre: gerade so wie es von den Eigentümern abhieng, ob sie — nach dem Umfang, den sie ihren Stiftungen gaben — entweder ihr Eigentum nur mit Abgaben belasten, beziehungsweise ältere Zinse davon veräußern, oder dasselbe ganz auf den Bedachten übertragen wollten. Für die Schenkung des Erbrechts haben wir noch ein Beispiel aus dem Jahr 1295. Hier wird die Hälfte eines Hauses, das zusammen für 4 ₰ 2 Ringe und 1 Ohm Rotwein vom Domstift verliehen ist und wovon 2 ₰ zu ältern Jahrzeiten an die Martinskirche gegeben werden, für mehrere neue Jahrzeiten dem Leonhardstift geschenkt; zugleich ein Beweis, wie der Capitalwert der Häuser gestiegen sein mußte, daß die Hälfte eines schon ziemlich belasteten Hauses mehr als hinreichend für die Stiftung war und noch als Schenkung angesehen werden konnte.²

Natürlich hieng die Größe des Seelzinses von der Feierlichkeit ab, womit das Jahrgedächtnis begangen werden sollte: sie steigt von einigen Pfennigen bis zu mehreren Pfunden. Hiernach wurde in vielen Urkunden gleich die Art und Weise der Feier mit bestimmt. Ein schönes Beispiel dafür bietet uns die Jahrzeitstiftung des Kölner Dombachanten von 1188.³ Andere sind namentlich aus Frankfurt aufbewahrt. Man unterschied große und kleine Jahrzeiten, zu den erstern gehörten wenigstens Vigilien, Messen und

¹ Trouillat 2, 635—636.

² Ibid. 2, 586—587.

³ Lacomblet 1, 356—357.

Gebete (cum vigiliis, missis et orationibus solitis et consuetis), besonders feierliche sollten mit Lichtern und vollem Gottesdienst be-
gangen werden (missas suas cum nota cantent). Ebenso war
auch die Zahl der jährlich zu begehenden Seelmessen verschieden:¹

Zu dem Zins für Seelgerät, dessen Gegenleistung in einem
geistlichen Dienst bestand, kam bald die eigentliche Rente für em-
pfangenes Capital hinzu: allmählich, Schritt vor Schritt, in dem-
selben Maaß, in welchem sich in den Städten ein Capital sammelte
und Verwertung fand, gleichviel ob zunächst als Anlage für den
Käufer oder als Aufnahme für den Verkäufer der Rente. Ihre
Geschichte läuft mit der Entwicklung des Seelzinses parallel und
zeigt uns den gleichen stufenweisen Fortschritt: zuerst in den For-
men der Leihe windet sie sich mit der Zeit davon los, bis sie end-
lich die Natur einer Capitalmiete annimmt und in das Darlehen
übergeht. Dieser Fortschritt kann von zwei Seiten her verfolgt
werden, von der des Grundeigentümers und von der des Beliehenen;
denn für beide machte sich das Bedürfnis einer Benutzung
fremden Capitals geltend, wenn gleich für die Grundeigentümer in
verminderter Stärke, weil sie den überflüssigen Boden gaben, wäh-
rend die Beliehenen ihn namen.

Der Eigentümer konnte nun, vom Verkauf oder Tausch ab-
gesehen, sein Eigen in doppelter Weise verwerten. Zunächst auf
die gewöhnliche Art durch Verleihung gegen Zins, indem er den
Ertrag des Bodens einem Andern überließ und dafür Abgaben
zog: insofern enthält jede Leihe schon ein Rentengeschäft und zwar
das einzige, was es ursprünglich gab. Er konnte aber auch den
Boden selbst behalten und doch Geld laufen wollen, keine Rente
sondern ein Capital, sei es aus Not oder zur Anlage im Boden.
Wie er im ersten Fall für die Benutzung des Bodens durch einen
Andern eine laufende Abgabe erhielt, so musste er im zweiten für
die empfangene Summe selbst eine Abgabe übernehmen. Es blieb
ihm also nichts übrig als sein Eigen einem Andern aufzutragen
und als Leihe wieder zu empfangen. Denn zinsbares Eigentum
war der ältern Zeit ein Widerspruch; verlor doch das ächte Eigen
schon durch die Auflage eines Vogteizinses seinen rechtlichen Cha-

¹ Böhm er 230. 249. 347. 369. 382. 388. 391. 423—424. 458. 488. 555.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Ein Frankfurter Tuchweber und seine Frau verkaufen 1291 von einer Tuchrahme, drei Häusern und einer Hofstatt eine Mark Pfennige an Bruder Heinrich von Seebach und nemen dafür die belasteten Güter von ihm zu Leihe, so daß die Mark jährlich zu Martini als Zins gezalt werden soll.¹

Zwei Eheleute zu Oberstebin verkaufen 1303 von zwei mansi proprietarii an Frau Grete, Witwe des Conrad Weiß von Dieburg, 10 Achtel Waizen jährliche Rente und nemen darauf die Mansen von ihr zu Leihe, iure hereditario possidendos. Einige Zeit später (1336) verleiht das Bartholomäusstift zu Frankfurt die Güter, die jetzt mansi proprietarii des Stifts genannt werden, für die gleiche Abgabe und unter den gleichen Bedingungen an den Sohn der Rentverkäufer. Die Rente war also in der Zwischenzeit durch Verkauf oder Schenkung von der Käuferin an das Stift gekommen; mit dem Eigentum der Rente hatte das Stift auch das Eigentum der Güter erworben.²

Viel öfter als bei den Grundeigentümern musste bei den Beliehenen das Bedürfnis eines Capitalkaufs oder Rentverkaufs entstehen. Denn jene hatten in der Regel von ihrem Eigentum schon Zinse, so daß sie viel weniger in den Fall kamen Geld zu bedürfen; und wenn sie Capital aufnehmen wollten, brauchten sie nur von ihren Zinsen zu verkaufen, nicht erst neue zu begründen. Sie waren selbst die Capitalisten im ältern Sinn, während die Beliehenen das, was die ältere Zeit allein als Vermögen gelten ließ, nicht hatten. Diese standen ihnen als die Zinspflichtigen gegenüber, die erst durch Mühe und Arbeit sich ein Capital erwerben wollten. Ursprünglich konnten sie daher von ihrem Erbrecht gar keine Rente verkaufen, da der Zins an den Eigentümer factisch und rechtlich jede weitere Belastung ausschloß. Nicht einmal der Verkauf oder die Austerleihe ihres Erbrechts stand ihnen frei, so lange die unmittelbare Herrschaft des Eigentümers über den geliehenen Boden fortbauerte; denn mit der Leihe hatten sie nicht bloß ein Recht,

¹ B ö h m e r 257.

² Ibid. 353—355. 534—535. Alle drei Urkunden sind an verschiedenen Orten schon oben in einem andern Zusammenhang vorgekommen.

sondern auch die Pflicht zur Bewirtschaftung des Bodens übernommen, dieser war nur ihnen und ihren Erben, keinem Andern geliehen. Wenn aber durch ihre Arbeit der Wert desselben gestiegen, zu dem ursprünglichen Capital, durch Bau und Besserung ein neues gekommen war, wurde der Boden fähig, neue Lasten zu tragen. Das war bald in besonders hohem Grad in den Städten der Fall: der Häuserbau ist die allerintensivste Art der Bodenbestellung. Und zugleich machte die Art und Weise der Besserung hier viel allgemeiner einen Capitalkauf nötig als auf dem Land. Der Ackerbau bedarf selbst in hochcultivirten Zeiten vorwiegend der Arbeit, der städtische Hausbau umgekehrt stets vorwiegend des Capitals. Vollends nach den Verhältnissen jener Zeit, wo die einfachsten Werkzeuge und Geräte ausreichten, und schon mit diesen bei tüchtiger Bewirtschaftung eine Besserung möglich war. Wie unbedeutend das Capital war, sehen wir daraus, daß noch in Urkunden des 13. Jahrhunderts Haus und Scheuer regelmäßig als Zubehör der Grundstücke gelten (*casa et scuria ad ipsum mansum spectantes*), eine uns jetzt ganz fremde Vorstellung, da wir die Grundstücke als Partinenzien von Haus und Hof ansehen.¹ In den Städten dagegen gehört zum Bau immer ein Stoff, und wären es nur Balken oder Steine: es war also, wenn auch in geringerem Grad wie heut zu Tage, doch wenigstens Geld nötig, um das Material zu kaufen. Das Geld, welches im Handel und Handwerk verdient oder aus den Schatzkammern reicher Grundherrschaften flüssig gemacht wurde, gewährte die Mittel dazu und verwandelte sich auf diese Art in fruchtbringendes Capital. Auf Seiten der Empfänger wie der Darleiher wuchs mit dem Bedürfnis auch die Kraft der Capitalanlage; den Verhältnissen gemäß erfolgte sie vor Allem und besonders gern wieder im Boden. Seitdem konnten auch die nicht grundbesitzenden Stände Renten kaufen und verkaufen. Jenes, sobald sie in den Besitz von Capital gelangt waren; dieses, sobald sie dem Käufer außer dem geliehenen Besitz noch einen größern oder geringern Mehrwert des Bodens anweisen konnten.

¹ z. B. 1302. 1315. Böhmer 344. 345. 414. Bei ritterlichen und bürgerlichen Höfen umgekehrt: *curia et bona attinentia*; z. B. 1254. 1304. 1315. 1316. Böhmer 92. 362. 421. 425.

Wie das Capital vorzugsweise zu Bau und Besserung verwendet wurde, so dienten diese umgekehrt zu seiner Sicherstellung: die Urkunden nemen daher Erbrecht und Besserung oft gleich bedeutend und verbinden beide mit dem Wort oder: *de iure hereditario sive melioratione*. Daß Krieg und Brand, Handelsverluste oder sonstige Unglücksfälle, schlechte Wirtschaft, Trunk und Spiel zum Rentverkauf nötigten, kam freilich ebenfalls vor, und das Erstere leider nicht gar selten, aber dessen ungeachtet haben wir es überall mit einer aufblühenden, innerlich kerngesunden Entwicklung zu tun. Wo sich der Rentenlauf findet, handelt es sich unter hundert Fällen gewis neunzigmal um eine productive Anlage.

Die verschiedenen rechtlichen Formen, welche das Geschäft nach und nach durchlaufen hat, geben uns nun ein Maas für die steigende Befruchtung des Bodens mit Arbeit und Capital. Wir unterscheiden dabei drei Stufen: auf der ersten muß der Verkäufer durch die Hand des Leiheherrn dem Rentenkäufer seinen Besitz übertragen und als Ksterleihe von ihm zurücknemen, gerade wie anfangs der Eigentümer dem Käufer sein Eigen zu Leihe auftragen muß; auf der zweiten erfolgt der Rentenlauf ohne Auflassung des Erbrechts an den Käufer, aber noch mit Einwilligung des Grund- oder Leiheherrn; auf der dritten ist auch diese verschwunden und die Belastung des Erbrechts völlig frei gegeben. Natürlich folgen die drei Stufen nicht wie geschichtliche Abschnitte aufeinander, sondern sie laufen örtlich und zeitlich vielfach nebeneinander her, aber da wo ausnahmsweis in der spätern Zeit die ältere Form oder in der frühern eine jüngere gebraucht wird, läßt sich der Grund in der Regel dem Geschäft leicht absehen. Gerade die Ausnahmen bestätigen den stufenweisen Fortschritt der Entwicklung. Wenn z. B. noch in der spätern Zeit dem Rentenkäufer das Haus aufgelassen und von ihm auf den Verkäufer übertragen wird, so geschieht dieß nur dann, wenn das Haus für den neuen Zins keine genügende Sicherheit gewährt. Der Rentenkäufer gibt zwar sein Capital zum Ankauf oder Aufbau des Hauses, läßt sich aber selbst mit dem Erbrecht beleihen, um den Rentenschuldner besser in seiner Hand zu behalten: er bleibt auf diese Weise Eigentümer der Capitalverwendung, indem er für die hingeebene Summe nicht bloß die Rente, sondern auch ein Leiherecht am Haus erwirbt. Wo



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

hier findet sich ein doppelter Ehrschaz, 3 d an den ersten, 4 d an den zweiten Reihesherrn.¹

1315. Rudolf Better verkauft mit seinen Kindern das „Nüwe Hus“ vor Spalen, das er vom Leonhardstift zu Erbe hat, für 38 Pfund an die Witwe Johann's von Wönach, so daß dasselbe hinfort außer dem alten Zins an's Stift noch eine Rente von 2 Pfund an die Witwe zahlen soll; dann läßt er das Haus in die Hände des Stifts auf, und das Stift leiht es der Rentenkäuferin. Natürlich empfing es der Rentverkäufer als Austerleihe zurück: wäre die Witwe im Besitz geblieben, so hätte der Vertrag keinen Sinn.

1324. Zeti Zunziger verkauft von seinem Haus, das Erbe vom Clarenkloster ist, 1 Pfund Rente an Frau Irmin Brogandin, läßt es an die Rentenkäuferin verleihen und empfängt es mit der Verpflichtung wieder, alle Zinse des Hauses, 1 Pfund an sie selbst, 1 Pfund an das Kloster und 30 ß an das Leonhardstift, gleichgeteilt zu den vier Fronfasten, zu entrichten.

1329. Andwig der Karrer verkauft mit Frau und Kindern von einer Scheuer, die Eigentum der Schalercapelle im Münster ist, 1 Pfund Gelt an Thoman von Binzhein (Binzen), worauf die Scheuer vom Caplan an seines Altars Statt für die ältern Zinse, 1 Pfund Zins, 5 ß Ehrschaz an die Capelle und 10 ß Seelgerät an das Leonhardstift, dem Rentenkäufer geliehen wird.

1337. Frau Margareta von Oberwintertur empfängt von Frau Agnes der Meigerin (Meyer) 180 Gulden, verkauft ihr dafür 10 Gulden Rente von ihrem Haus zem Gyllen, das vom Domstift zu Erbe geht, und nimmt es für die 10 Gulden und 1 ß Ehrschaz sowie den Zins „so ze hofe (d. h. das Domstift) davon gat“ von der Rentenkäuferin zu Erbe, nachdem sie diese vorher durch das Stift hat beleihen lassen.

¹ Diese und alle folgenden Urkunden, bei denen nichts bemerkt ist, sind dem Archiv des Leonhardstifts entnommen.

Aus der folgenden Zeit findet sich auch in Basel kein Rentenverkauf in dieser Form mehr. Dagegen kommen hier wie anderwärts schon früher Rentenverkäufe an den Leihherrn selber vor, und dies scheint ähnlich wie bei der Belastung mit Seelgerät die älteste Art gewesen zu sein, wie die Beliehenen ohne Eintritt eines Dritten in die Leihe Renten von ihrem Besitz verkaufen konnten. Es bedurfte dann keiner besondern Erlaubnis, weil die Einwilligung zum Verkauf schon im Erwerb der Rente lag. Nur insofern lehnt sich hier die Rente noch an die Leihe, als sie als bloße Erhöhung des Zinses erscheint. Je nach den Verhältnissen tritt sie bald mehr als Zins, bald mehr als Rente auf, so daß sie entweder sich in einen eigentlichen Zins verwandelt oder nicht. Ein sicheres Kennzeichen für das Erstere ist, wenn mit der erkauften Rente zugleich der Erbschaft steigt. Reiche Grundherrn, Stifter und Klöster wie Dienstmannen und Patricier, boten ihren Lehnsleuten, sobald der Wert der Häuser genügende Bürgschaft gab, gern die Hand zum Rentenkauf, um ihr Capital nutzbar zu machen. War die Anlage auch unwiderruflich, so war sie dafür um so sicherer und der Zinsfuß um so höher. Wir dürfen vermuten, daß solche Rentenverkäufe schon in früher Zeit üblich waren, und daß oft gar keine besondern Urkunden darüber ausgestellt wurden, weil die Grundherrn in den Leihbriefen einfach einen höhern Zins ansetzten.

1301. Zwei Frankfurter Eheleute, Konrad Juder und seine Frau, verkaufen von ihrem Haus und Hof an Arnold von Glauburg und seine Erben ein Vierding Pfennige, so daß sie nun im Ganzen 2 Mark Zins auf Martini jährlich zu zahlen haben.¹

1314. Zwei Basler, Heinrich Egelin und seine Frau, verkaufen von einem Haus, das sie vom Leonhardstift für 20 fl 4 d Martinszins und einen Schnitter zu Erbe haben, und welches außerdem dem Spital des Stifts jährlich 10 fl schuldig ist, weitere 10 fl Zins an das Stift, so daß das Haus im Ganzen 2 fl 4 d Zins und einen Schnitter zu geben hat.

¹ Böhmer 342.

1316. Weltin von Gebstorf verkauft mit seinen Kindern von einem Hans; das 18 ß Zins, 1 ß Seelgerät, einen Schnitter, 4 Mänge und 10 ß Ehrschak gibt, dem Stift noch eine Rente von 21 ß so daß dasselbe fortan 2 Pfund Zins, Schnitter, Weisung und 23 ß Ehrschak geben soll.

1317. Mezzina, Ehefrau des Johann Demel, mit ihrem Sohn, und Heinrich der Sohn Rembelins des Malers verkaufen von einem Hans, das vom Leonhardstift zu Erbe geht und in ein oberes und unteres geteilt ist, dem Stift je eine Rente von 10 ß . Der ältere Zins wird dabei nicht erwähnt.

1319. Hermann der Maler verkauft von dem Hans, welches er von Johann Isenli zu Erbe hat, an diesen 1 Pfund 6 ß Welt, so daß er künftig 4 Pfund Zins, 4 Ringe und 1 Pfund Pfeffer Ehrschak geben soll, während er vorher „e er die sechs schillinge und ein phont verlorfte gab sechs schillinge minre denne driv phont.“

1320. Zwei Schwestern, Katharina und Greda der Gerne-
rin Töchter, teilen das Haus, welches sie vom Leonhardstift für 12 ß Zins, einen Schnitter und 5 ß Ehrschak zu Erbe haben, und Katharina verkauft darauf mit ihrem Ehemann und Sohn von ihrem Theil dem Stift eine Rente von 10 ß .

Wie die Grundherren ihren Lehenleuten, so liehen diese, wenn das Haus für einen zweiten Zins zu Pfsterleihe ausgetan war, wieder den Inhabern zweiter Hand. Die verkaufte Rente erscheint dann als Erhöhung des zweiten Zinses; eine Erlaubnis des ersten Reiherrn war dabei nicht nötig. Wurde das Haus vom Beliehenen erster Hand gefrönt, so fielen dessen Zinse von selber fort, wurde es von Neuem zu Pfsterleihe ausgetan, so mußte der Empfänger vor Allem den ersten Zins zahlen. Der Grundherr erhielt also in der Regel wegen des in das Haus verwandten Capitals noch eine größere Sicherheit für seinen Zins. Dafür ein Beispiel aus dem Jahr 1327.

Frau Mezi, Burchard's zum Grifen Schwestertochter, verleiht ein Haus am Leonhardsberg an Johann von Briselach den Grautücher zu einem rechten steten Erbe für 2½ Pfund Zins und 16 d Ehrschak; und 2 ß Zins, 1 Eimer 8 Becher Wein und einen Schnitter an das Leonhardstift. „Man sol



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Gleichzeitig mit dem Rentenverkauf an die Leihherren und von denselben entwickelte sich derselbe Dritten gegenüber. Hatten die Leihherren selbst kein Geld oder keine Lust Capitalanlagen zu machen, so fiel es bei dem großen Aufschwung der Städte im 13. Jahrhundert nicht schwer, anderswoher Geld zu erhalten, und es möchte zuerst wol auf den Gläubiger angekommen sein, ob er die Auflassung des Erbrechts verlangen oder sich mit einem bloßen Consens des Leihherren begnügen wollte. Denn dieser wurde bald ohne Weiteres gegeben, da die Gelddaufname meist zu Gunsten der geliehenen Häuser geschah, also die Sicherheit des ersten Zinses erhöhte. In der ältern Zeit freilich, als der Zins den vollen Gebrauchswert der verliehenen Sache ausdrückte, war es ebenso gut möglich, daß ein Dritter zum Nachteil des Eigentümers Credit geben und eine Sicherheit in der Sache finden konnte, die sie nicht wirklich hatte. War auch der Eigentümer durch sein Einziehungsrecht gegen fortbauernde Verluste geschützt, so lag doch in der Ueberlastung die Wahrscheinlichkeit einer säumigen Zinszahlung, verlassene Zinse aber giengen, wenn es zur Frönung und anderweiten Verleihung kam, nicht selten verloren, obgleich sie *de iure*, wenn nichts verabredet war, der Nachfolger übernehmen mußte. Eben darum war der Consens nötig, solange es zweifelhaft blieb, ob das Haus die Beschwerung mit einer neuen Abgabe tragen könne. Zugleich hatte der Eigentümer, indem er um seinen Consens angegangen wurde, noch den Vorteil, daß die Gelegenheit zur Capitalanlage zuerst ihm geboten werden mußte, ein ähnlicher Vorteil, wie er sich bei dem Verkauf des Erbrechts in dem leihherlichen *Retract* ausspricht. Der rechtliche Grund war einfach der, daß Niemand fremdes Eigentum mit Abgaben belasten durfte: solange dieses sich noch nicht zu einem bloßen Zinsrecht verpflichtet hatte, vielmehr die unmittelbare Herrschaft des Grundherrn über die geliehene Sache fortbauerte, mußte das Recht des Bestehenen beschränkt bleiben, Renten davon zu verkaufen. Die größere oder geringere Freiheit Renten zu verkaufen ist daher ein Kennzeichen für die Stärke des Bandes, welches den Leihherrn und den Verliehenen verknüpft; wo der letztere bei dem Rentenverkauf an keine Erlaubnis mehr gebunden ist, hat sich das Erbrecht tatsächlich bereits in beschränktes Eigentum verwandelt. Wie sich in den wirtschaft-

sich am weitesten vorgeschrittenen Städten, d. h. in den größten und ältesten, der Leihverband am frühesten lockerte, so tritt hier auch der Rentenkauf zuerst als freies Creditgeschäft auf, welches mit der Leihe nichts mehr zu schaffen hat. Es wäre also sehr verkehrt, von solchen Städten gleich auf die übrigen zu schließen, denn ob schon die Stufen der Entwicklung überall dieselben sind, so liegen sie zeitlich nicht selten um hundert Jahre und darüber auseinander. Aus diesem Grunde dürfen auch die Rechtsbücher, die auf die Darstellung des Landrechts ausgehen, vor Allem der Sachsen-
spiegel, nur mit großer Vorsicht auf die Städte angewendet werden; die Verhältnisse, die Eike von Neppow vor Augen hatte, möchten z. B. in Cöln schon unter Otto dem Großen überwunden gewesen sein. Selbst die Freistädte hielten nicht gleichen Schritt in ihrer innern Entwicklung, so daß wir das Erfordernis des leihgeberlichen Consenses bald längere bald kürzere Zeit fort dauern sehen. Allgemein fiel dasselbe erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hinweg, als die Handwerker auch politisch den Geschlechtern gleichgestellt wurden, und seitdem konnte sich der Rentenkauf in seiner jüngern Gestalt überall als selbständiges Rechtsgeschäft ausbilden. Es versteht sich, daß außer der Einwilligung des Leihherrn auch die der nächsten Erben nötig war. Denn da die Rente ursprünglich mit den Grundstücken auf einer Linie stand, so waren bei der Veräußerung die nämlichen Formen wie bei dem Verkauf der Güter selbst zu beobachten. Wir werden darauf unten zurückkommen. Hier einige Beispiele für die Einwilligung des Leihherrn.

1244. Heinrich Holheimer, Bürger zu Worms, verkauft vor dem dortigen Rat von zwei Fleischbänken, welche der Stadt 8 Unzen Zins tragen, *salvo iure civitatis* 8 Unzen jährlich an das Martinstift, und der Rat stellt darüber die Urkunde aus.¹

1292. Ein Basler, Burchard gen. gawbin Regellin, verkauft durch die Hand der Spitalpfleger von Garten und

¹ Original in Darmstadt.

Scheuer, die er vom Spital zu Erbe hat, 10 ſ Rente dem Leonhardstift: vendidit, tradidit et assignavit per manum et consensum liberum procuratorum novi hospitalis pauperum — pro eo quod predicta bona circa que fecit ut asseruit impensas et meliorationes oneravit.

1296. Das Clarenkloster willigt als Eigentümer eines Hauses nachträglich in den Verkauf einer Rente von Seiten Heinrich's von Wenzwilr an das Leonhardstift: procurator dominarum S. Clare minoris Basilee confessus fuit et recognovit ex parte dominarum suarum predictarum, ipsarum consensum intervenisse contractui vendicionis, initi inter religiosos viros, dominum prepositum et conventum dominorum ecclesie S. Leonardi Basiliensis ex una, et Heinricum quondam dictum de Wenswilr pistorem civem Basiliensem ex parte altera, super redditibus xij s. denariorum de domo ipsius Heinrichi — cum ipsa domus ad monasterium S. Clare predictum iure proprietatis pertinere dinoscatur. ¹

1314. Rudolf Spiegler der Krämer und seine Frau verkaufen von dem Haus zum Spiegelberg, das sie für 18 ſ Zins und 4 Ringe von der Brüderschaft zu S. Johann zu Erbe haben, mit Einwilligung des Rämmerers derselben 30 ſ Rente an Agnes von Kolahüfern (Koliberg in Basel).

1328. Das Leonhardstift erklärt, daß es von einem Haus auf dem Nadelberg, dessen Eigentum dem Clarenkloster gehört, mit Wissen und Willen des Klosters dritthalb Schilling Rente erkauft habe, und diese stets dem Zins an das Kloster nachgehn sollen.

1365. Henman von Waltikoven verkauft eine Rente von 2 Pfund Zins, 2 Ringen und 5 ſ Ehrschaz von einem Haus auf dem Leonhardsberg, dessen Eigentum dem Stift gehört,

¹ Trouillat 2, 616—617 mit falscher Ueberschrift. Im Original steht initi, nicht inique, wie das Copialbuch 16^b hat; doch bleibt der Sinn ziemlich derselbe.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Sinn als reine Zinsgewere: eandemque domum, ius hereditarium omneque ius debitum aut competens in eadem in dictis redditibus vnus libre onerantes et ius percipiendi redditus in emtorem rite et sollempniter transferentes atque dantes et concedentes.

Es liegt auf der Hand, daß durch die Geldgeschäfte, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts immer häufiger und bedeutender wurden, der Grund und Boden seine frühere Unbeweglichkeit verlieren, mehr und mehr einen Capitalwert annehmen und so mobilisirt werden mußte. Auf der andern Seite ist nicht zu übersehen, daß umgekehrt das Capital, welches im Boden angelegt wurde, wieder die Unbeweglichkeit des Letztern annam. Der Boden wurde mobilisirt, das Capital immobilisirt: wenigstens so lange der Rentenkauf ein nach beiden Seiten unwiderrufliches und unablösbares Geschäft blieb. Indes gieng doch im Ganzen die Richtung der Zeit entschieden auf Jenes und was uns als Gegenströmung erscheint, stellte nur das nötige Gleichgewicht her, um die Bewegung in Ruhe und Stetigkeit ablaufen zu lassen. Auch der Verkehr, der gleichzeitig von Seiten der Eigentümer oder Leihherrn mit den Zinsen begann, wirkte ähnlich wie der Rentenkauf darauf hin, den Wert der im Boden steckte flüssig zu machen. Denn was für den Belehenen das Rentgeschäft, war für den Eigentümer der Zinsverkauf: statt den Boden mit Abgaben zu belasten, die er selber hätte zahlen müssen, veräußerte er im Fall des Geldbedarfs zuerst die Zinsrechte, die er hatte. Sobald aber ein Grundzins einmal den Herrn wechselte, näherte sich derselbe der Rente, indem es für den Käufer einerlei war, ob er alten Zins oder neuen kaufte; in jedem Fall hatte er den Zins durch Capital erworben, nicht mehr durch Hingabe eines Grundstücks. Je mehr also die Zinse in den Verkehr übergiengen, desto mehr mußten sie ihre ursprüngliche Natur verlieren und der Gedanke schwinden, daß sie eine Abgabe für die Leihe von Grundstücken seien: mittelbar blieb dieß allerdings der Fall, insofern sie ursprünglich dafür constituirt

waren, tatsächlich waren sie jetzt gleich der Rente Entschädigung für ein Capital. Es ist deshalb vollkommen richtig, wenn Albrecht bemerkt, daß in spätern Urkunden Zins und Rente oft gar nicht zu unterscheiden sind: der Zins wurde zur Rente und teilte deren weitere Entwicklung. Wo dagegen die ältern Zustände fortbauerten, erhielt sich der Gegensatz länger. In Basel z. B. sieht man es den Urkunden gleich auf den ersten Blick an, ob sie von Zins oder Rente sprechen, weil jener regelmäßig durch die auffallenden Zusätze von Ringen, Schnitter und Ehrschaz begleitet wird. Oder der Zins verrät sich dadurch, daß eine verhältnismäßig höhere Summe für ihn gezahlt wird, da er längere Zeit außer dem Zins noch andere Rechte an der Sache übertrug und ein wirkliches Eigentum war. Indes kam es unter Umständen auch vor, daß der Zins zu dem gewöhnlichen Rentenpreis verkauft, und auf Schnitter und Ehrschaz verzichtet wurde. So verkaufte 1375 das Leonhardstift von einem Haus am Rindermarkt 2 1/2 Pf. Zins mit Schnitter und Ehrschaz an Ebin von Waldburg, der das Haus bis dahin zu Erbe hatte, für 30 Pf., also das Zwölfwache, was mit dem Zinsfuß jener Zeit genau übereinstimmt. Im Ganzen sind solche Ablösungen im 14. Jahrhundert noch selten, und es kommt häufiger vor, daß der Zins an Dritte wie an den Beliehenen verkauft wird. Wurde es doch erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts allgemein Sitte, sich bei dem Rentenkauf die Wiedereinlösung vorzubehalten, und selbst da erscheint es öfter noch als besondere Gunst des Käufers, daß die Rente „wiederläufig“ sein solle.

Den Uebergang vom Zins zur Rente können wir besonders in Frankfurt verfolgen. Unter den zallosen Rentgeschäften, die das Urkundenbuch Böhmer's mitteilt, sind weitaus die meisten, die es mit ältern Zinsen zu tun haben. Kennzeichen dafür ist nicht bloß der Gebrauch des Wortes census, sondern vor Allem die Formel, deren sich der Verkäufer bei der Auflassung bedient: *resignans omni iuri quod in censu habuit; vendidit censum cum omni iure et onere; vendidit, tradidit et assignavit.* Denn wo eine neue Rente veräußert wird, kann der Verkäufer durch die Auflassung dieselbe nur begründen, nicht übertragen, bei

dem Zins aber ist gerade die Uebertragung das Wesentliche, mag sie nun bloß das Zinsrecht allein oder noch andere Rechte am Boden zum Gegenstand haben (*cum iure suo*). In letztem Fall hat das Geschäft mehr die Natur eines Güter- als Rentenkaufs, und hiernach ist auch die Formel verschieden, indem entweder das Gut mit aufgelassen, oder nur das Zinsrecht übertragen wird. Für jenes haben wir ein Beispiel aus dem Jahr 1280, wonach Konrad Wobelin von einem Haus, das Heinrich Barbitonsor bewohnt, dem Kloster Arnsburg 6 ß und 2 Hünner Zins verkauft, darauf erklärt das Geld *pro domo et censu venditis* empfangen zu haben, und dann beides *domum et censum* vor Gericht aufgibt, *renuncians omni iuri quod sibi in eisdem compete-
bat*.¹ Für dieses führe ich eine Urkunde von 1287 an, worin Ludwig Bannifer und Werner von Wanebach von drei näher bezeichneten Häusern Zinse dem Weißfrauenkloster verkaufen und gerichtlich auflassen: *renunciantes omni iuri quod ipsis in pre-
dictis censibus competebat*.² Die jüngere Form findet sich namentlich da, wo die Inhaber von ihren Häusern durch Afterleihe selbst wieder Zinse erworben haben und diese veräußern.

Bei Testamenten, Schenkungen oder Capitalaufnahmen begegnen wir daher öfter einer Verbindung von Zinsen und Renten, und beide sind dann in der Regel ohne Schwierigkeit zu erkennen. Wenn es z. B. in einem Testament heißt, daß außer den vermachten Zinsen noch andere erworben werden sollen, so wissen wir, daß der Testator über mehr verfügte als er hatte: es mußten also entweder alte hinzugekauft oder neue begründet werden.³ Am bestimmtesten tritt die Verbindung von Zins- und Rentenkauf in einer Urkunde vom Jahr 1313 hervor. Hier verkaufen Johann Zurfere (Zürcher) und seine Frau von einem Haus, welches sie bewohnen, 6 Mark Rente an Wigel von Wanebach und Wigel

¹ Böhmer 195—196.

² Böhmer 229.

Weitere Beispiele 1286. 1294. 1301. 1304. 1305. 1306. 1308. Böhmer 225. 288. 289. 290. 337. 361. 363. 365—366. 371. 384.

³ Böhmer 1270. 1297. 1298: 155. 316. 319.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

dacht worden war. Zugleich brachte es der Verkehr, der mit den Zinsen entstand, schon von selber mit, daß sie außer Beziehung zu einem bestimmten Grundstück kamen, dem sie unveränderlich angehängen hätten, also ihrer ältern Natur entkleidet wurden. Der Zins löste sich vom Boden und hörte auf, eigentlicher Grundzins zu sein. Wolverstanden nicht so, daß er aufgehört hätte, eine dingliche Last zu sein, sondern daß er nicht mehr wie ehemals an das Grundstück geknüpft blieb, dem er zuerst auferlegt war. Wir erkennen dieß an dem öftern Abtausch von Zinsen und an dem Vorbehalt, den wir so oft in den Urkunden finden, einen veräußerten Zins verlegen oder einen andern dafür anweisen zu dürfen.¹ Er kommt nicht bloß bei Zins- und Rentgeschäften im eigentlichen Sinn, sondern auch bei Erbleihen vor, so daß in letzterm Fall der Leihzins von Anfang an die Natur der Rente hat. Der Verleiher oder Rentenkäufer hat zwar den Zins durch die Leihe eines Grundstücks erworben, aber es bleibt in das Ermessen des Beliehenen gestellt, von welchem Grundstück er ihn zahlen will, und es ist rein zufällig, wenn er ihn von dem geliehenen zahlt, ohne von dem Recht der Verlegung Gebrauch zu machen. In Worms war es zu Ende des 13. Jahrhunderts schon Stadtrecht, daß die Zinsberechtigten sich die Verlegung gefallen lassen mußten, sobald die Bürgermeister auf ihren Amtseid erklärten, daß der angewiesene Zins ebenso sicher sei als der frühere.² Ebenso kommt es vor, daß für die Leihe gleich ein Zins von anderm als dem geliehenen Gut verabredet wird: das Gingoßstift zu Mainz verleiht z. B. 1292 einen Mansus zu Eich an Ritter Heinrich von Sachsenhausen, wofür dieser dem Stift 15 ß Martinszins von einem Haus in Frankfurt anweist. Umgekehrt überträgt der Frankfurter Schultheiß Heinrich von Braunheim 1301 den Deutschordensbrüdern zu Sachsenhausen für einen ihm erlassenen Zins von seinem Hof in Sachsenhausen einen Zins von seinen Gütern in Bürgel.³

¹ Böhmer 1267 (140). 1288 (240—241). 1296 (302—303).

² Urkunden von 1294. 1297. 1324 im Darmstädter Archiv.

³ Böhmer 276. 341.

Je freier und beweglicher Zins und Rente wurden, desto mehr mußte auf die Sicherheit derselben gesehen werden. Denn solange der Zins von den Pflichtigen nicht verrückt werden durfte, die Rente aber noch im Gewand der Leihe erschien, lag die Bürgschaft schon in der persönlichen Abhängigkeit der Pflichtigen von den Grund- oder Leihherren. Es war solange auch unmöglich, die Häuser willkürlich mit neuen Zinsen zu belasten, und darin lag für die Berechtigten Sicherheit genug. Wie sich dieß aber änderte, ein Grundstück oft drei und mehr Zinsherren erhielt und dazu immer neues Capital aufgenommen wurde, genügte die dingliche Radicirung für sich allein nicht mehr. Gerade da, wo der Fortschritt von den ältern zu entwickeltern Zuständen am frühesten sichtbar ist, wurde deshalb auch der Credit bald durch weitere Hülfsmittel unterstützt. Diese bestanden zunächst darin, daß man genau auf die Reihenfolge der Zins- und Rentengläubiger sah. Besonders sind es die Wormser und Frankfurter Urkunden, die überall wo ein Haus mit Zinsen an verschiedene Gläubiger beschwert ist die Ordnung angeben, wie sie auf einander folgen: welches der erste, der andere, der dritte Zins u. s. w. sei, oder daß „keiner der erste und keiner der andere“ sei. Die gewöhnliche Ordnung war die nach dem Alter, so daß der Grundzins als ältester allen übrigen vorgieng, dann der Leih- oder Ackerleihzins, und hierauf die etwaigen Renten nach dem Datum ihres Verkaufs kamen. Daher heißt es bei verkauften Renten, um ihre Priorität hervorzuheben, daß sie unmittelbar auf den Zins folgen; so 1314 *quatuor marcarum redditus — super domo dicta zu dem roden Lewin dandos et solvendos singulis annis — immediate et sine intervallo post census quinque solidorum denariorum levium, qui ad canonicos ecclesie dinoscitur pertinere*, oder 1334 „auch erkante sich dñe furgenannte Ruse (d. h. die Rentverkäuferin), daß der vorgeannte Walther zu Lewinstein, Conrad sin sun und ir erben uf dem vorgeschriben hus han zwo marg geldes jarlichir gulde und zwey hunre, und daß dñe nemelichen zwo marg geldes sint der erst zins, so si dñse marg geldes die sie virkauft habe der ander zins uf

dem huse.“¹ War der Grundzins unbedeutend, so wurde er wol auch mit Stillschweigen übergangen, denn daß er als Eigentumszins der erste sei, verstand sich von selbst. Indes war dies nicht immer der Fall. Denn wenn die Inhaber größerer Hofstätten von einzelnen Häusern selbst wieder Zinse hatten und diese verkauften, so giengen dieselben in Bezug auf das speziell belastete Object dem ganzen Grundzins vor. Das spricht eine Urkunde von 1304 aus, worin von einem steinernen Haus, das der Sohn der Rentverkäuferin bewohnt, eine Mark Zins verkauft wird — *qui precedit alium censum totius fundi et est primus.*² Daß der ältere Zinsberechtigte dabei zu kurz gekommen wäre, läßt sich nicht wol denken. Einmal schon deshalb nicht, weil der erste Zins in der Regel der geringste war, der unter allen Umständen leicht aufgebracht werden konnte. Außerdem aber war der Vorzug doch nur ein bedingter, auf die Besserung des einzelnen speziell belasteten Objects beschränkt, so daß wenn der Grundherr wegen seines Zinses auch auf dieses greifen mußte, dem zweiten Gläubiger nichts übrig blieb, als es selber zu übernehmen und damit zugleich den Zins an den Grundherrn. Gleichstehende Zinse oder Renten kamen vor, wenn ein Zins geteilt wurde, sei es durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft. Eine Frankfurterin vermacht z. B. 1311 einen erkauften Zins von 13 ß , den ein Gärtner von Gärten und Aekern gibt, dem Hospital und verschiedenen Altären, jedem einen Schilling.³ Oder es verkaufte Jemand nur einen Teil seines Zinses und behielt das Uebrige für sich, wie 1321 Hermann von Ovenbach von dem Zins, den er auf den Frankfurter Fleischbänken hatte, achthalb Mark an Conrad Zand: „und die vorgeannten zehen mark sulen alle jar fallen uf sante Martinsdag mit ein ander, und des scinses nemet der vorgeannte Conrad und sein erben achtehalbe mark und Hermann aber sine erben drittehalbe mark, und ist der scinse keiner weder

¹ Böhmer 406. 530.

² Ibid. 861.

³ Ibid. 894—895.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

einen künftlichen dag an gerichte, daz er queme und daz verantworte ob er wolde umb den versezzenen zins. Das enquam er oder verantworte iz ouch nicht. Da bot man die bezzerunge des huses sinen erben, ob ir kein dabi wolde bliben und gulde den versezzen zins. Da entwolde ir kein bi die bezzerunge des vorgeantanten huses. Do holten die vorgeantanten clegere ir hus uf mit urteil an gerichte und luchen iz Hannemanne vern Briderune sunne dem cremer und Berlen siner elichen wirtin und iren erben zu rehteme erbe eweclich zu besizene umb so getanen zins als hernach stot geschriben: von erst vern Ghyslen zum swarzen Hermann zwo mark uf sante Martins dage, und ist der erste Zins, und vern Briderunen uf den selben dag zwo mark, und hern Henriche von Wolfenburg ouch uf denselben dag eine mark, und den herren von sante Johanne dri mark uf unser brauwen dag der lesten als sie geborn wart, sodanne den herren von sante Georgen funfzehn schillinge kolscher uf unser brauwen dag als man die kerzen wihet. Zu orfonde 2c.

Auch in den Goslarer Statuten, die etwa derselben Zeit angehören, findet sich eine hierauf bezügliche Bestimmung:

Gheht ut emme huse tweyerleye tins oder drayerleye unde wert de untseten, de den lateren tins hevet, de scal den vorderen tins untweren binnen rechter tid of he wel, unde underwinde sel des huses. Of scal et eme de den vorderen tins heft witsik don mit gherichte, dat he senne ersten tins endwere. Ne welde he des nicht don, so underwinde sel de den vorderen tins daran hebbe, alse hir vore bescreven is, unde si von den anderen ledich.

Da der Gegenstand neuerdings sehr befriedigend im Zusammenhang dargestellt worden ist, brauchen wir unsererseits ihn nicht weiter zu verfolgen.¹

¹ Böhmer 451—452. Göschen 21¹¹. 233—234. Heusler die Bildung des Concursprocesses nach schweizerischen Rechten, Zeitschrift für schweizerisches Recht 7, 119—126. Vgl. auch Fr. von Wyß die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten, das. 7, 18—20.

Ein anderes Mittel als die Bestimmung der Reihenfolge unter den Gläubigern war dann die Verpfändung eigener Renten durch den Schuldner. Sie wurde möglich, sobald die Zinspflichtigen durch Pfandleihe oder Rentenkauf selbst in den Besitz von Renten gekommen waren: nun lag der Gedanke nahe, die Sicherheit des Gläubigers zu verstärken, indem man ihm außer der belasteten Sache eventuell weiteres Gut für die Rente anwies. Das ist die jüngere Sazung,¹ die ebenfalls schon im 13. Jahrhundert sich ausbildete, und neben welcher die ältere, mit Verleihung des Besitzes und Genusses für die Dauer der Pfandschaft, noch längere Zeit fortbauerte. Denn beide Geschäfte hatten einen ganz verschiedenen Zweck: die jüngere diente zur Sicherung von Geld (Rente), die ältere zur Sicherung von Capital (Summe). Wenigstens war dies die Regel und der Grund, weshalb ein doppeltes Pfandrecht entstand. Bei dem einen kam es darauf an, dem Gläubiger für die Zukunft ein Befriedigungsobject zu verschaffen, wenn die gekaufte Rente ausblieb und die zunächst belastete Sache — die Radicirung — sich als unzureichend erwies, bei dem andern wollte er für ein Capital, das nicht verkauft, sondern bloß geliehen und noch ohne alle Sicherheit war, z. B. für eine rückständige Kaufschuld, sofort sichergestellt sein. Natürlich ist damit nicht gesagt, daß in der Anwendung beide Geschäfte sich immer so rein und scharf abgegränzt hätten, noch weniger daß der Gebrauch sich auf diese zwei Hauptfälle beschränkt hätte. Eine dingliche oder persönliche Sicherheit gab man für die mannigfaltigsten Verpflichtungen, selbst für solche, die keinen bestimmten Vermögenswert hatten, und wie man bei dem Verkauf von Immobilien für die Einwilligung der Erben Bürgen stellte, so konnte man auch ein Pfand dafür aussetzen. In derselben Weise kam es nicht auf das Object des Pfandrechts an, wenn es nur unbeweglich war, so daß oft Güter für Renten und Renten für Güter verpfändet wurden. Die Vermittlung lag darin, daß auch bei der Rente bald mehr auf den Capitalwert wie auf die einzelnen Leistungen gesehen wurde,

¹ Albrecht Gewere 147 ff.

während die Güter umgekehrt wieder nur durch die Bodennutzungen ihren Wert erhielten. Das aber berührte den innern Gegensatz des factischen und rechtlichen Verhältnisses nicht. Vor Allem war es die Rente, die als ein sehr gewöhnlicher Gegenstand beider Pfandrechte erscheint, weil sie die Vorteile beweglicher und unbeweglicher Güter verband, sowohl ein flüssiges Capital wie ein Stück Grundbesitz repräsentirte. Insofern sie dem Grund und Boden gleichstand, konnte sie wie dieser als eventuelles Unterpfand der jüngern Säkung dienen oder als Pfandschaft gleich in den Besitz und Genuß des Gläubigers übergehen; und daneben stellte sie, weil der Ertrag ein fixer war, zugleich ein bestimmtes Verhältnis von Capital und Zins dar, so daß sie je nach den Bedingungen der Pfandschaft dem Gläubiger ebenso leicht als Capitalzins überlassen, wie als laufender Schuldabtrag aufgerechnet werden konnte. Begreiflicher Weise verpfändeten die großen Grundeigentümer zuerst lieber ihre Einkünfte als ihre Güter, aus demselben Grund, aus welchem noch jetzt ein Schuldner nicht damit anfängt, Haus und Hof zu veräußern. Oft hatte dann die Verpfändung von Einkünften den Verlust des Rechts oder Guts, das sie abwarf, im Gefolge, wenn weitere Summen auf die Pfandschaft „geschlagen“ d. h. vom Pfandgläubiger geliehen oder demselben geschenkt wurden: die Geschichte der Regale und Reichsgüter liefert uns dafür Beispiele im Großen, wie sie sich im Kleinen unzählige Male wiederholt haben. Für diejenigen Stände aber, die nach der ältern Verfassung kein Eigentum hatten, waren Zins und Rente die ersten Immobilien überhaupt, die sie zu eigenem Rechte erwarben, und deshalb auch die einzigen Pfandobjecte, so gerade in den Städten für den dritten Stand, von welchem der Hauptverkehr ausgieng.

Wir finden nun Renten und Erbrechte ebensowol für Leihzins wie für verkaufte Renten zum Unterpfand gesetzt, und darin tritt wieder der Zusammenhang von Erbleihe und Rentenkauf auf das Deutlichste hervor: der Leihzins war die älteste Rente, die Rente in der ältern Zeit nur in Form eines Leihzinses möglich. Die Bestellung des Pfandes erfolgte bei dem Hauptact selber, der Leihe oder dem Rentenkauf, war daher immer eine gerichtliche oder



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

subpignori renunciarent, aliud subpignus loco subpignoris predicti recipiendo et acceptando. — precibus dictarum beginarum et Bertoldi inclinati, undecim solidos eol. den. census annualis — racione primi subpignoris acceptaverunt, renunciantes sepedicto subpignori primo pro dicta marca obligato, hoc sane addito quod si iacturam vel dispendium paciantur, respectum habere debebunt ad undecim solidos levium den. quos Bertoldus — habet, et ad hoc se idem Bertoldus astrinxit coram nobis.¹

Von einer Auflassung (resignatio) ist keine Rede, nur von einem Verzicht (renuntiatio): die Pfandgläubiger nemen statt des verhafteten ersten Pfands die Verhaftung des zweiten und dritten an. Die Ausdrücke obligare von Seiten des Verpfänders, respectum habere von Seiten des Gläubigers kehren auch anderwärts wieder; nirgends findet sich bei der Bestellung das Wort resignatio, ganz anders wie bei der Bestellung von Zinsen oder Renten, wo die Auflassung nachdrücklich hervorgehoben wird: resignans et renuncians, tradidit et resignavit, mit Halm und Handen, upgelaten und upgedragen ꝛc.

Immer waren es einzelne bestimmte Objecte, die zum Pfand ausgesetzt wurden, nur bei Geistlichen und vor geistlichen Gerichten kam daneben schon die Verpfändung des ganzen Vermögens vor.² Während das römische Pfandrecht mit der Verpfändung von Mobilien und Gütercomplexen anfieng (Salvianum, Serviana), hörte das deutsche mit den Generalhypotheken auf: diese verhielten sich zum Rentenkauf in seiner jüngsten Gestalt etwa ähnlich wie unser Unterpfand zum alten Zins. Vorle zweiundert Jahre vor Einführung des römischen Rechts war unser Recht zum Begriff einer Hypothek gelangt, nicht im Anschluß an die römische, sondern durchaus selbständig und auf eigne Hand. Und so fest war der Bau unseres Credit-systems auf die Pfeiler der Specialität und

¹ Böhmer 313—314.

² J. B. 1267 Böhmer 140 curiam cum aliis bonis meis.

Publicität gegründet, daß selbst die Verwüstung, welche die Romanisten des 16. und 17. Jahrhunderts anrichteten, sie nicht zerstören und das moderne Pfandrecht ganz auf sie zurückkommen konnte.

Zur Bestätigung des Gesagten einige urkundliche Belege.

1274. Das Wormser Paulstift verleiht vor Bürgermeister und Rat 18 Morgen Ackerland für eine Rente an die Siechen, und diese verpfänden zur Sicherstellung der Rente drei genaunte Zinse in der Stadt: *ad maiorem etiam certitudinam huius pensionis dicti pauperes infrascriptos census ipsis dominis pro subpignore obligarunt — ad quos census respectum habebunt, si dicti pauperes fuerint negligentes, donec defectus et negligentia huiusmodi suppleatur.*¹

1280. Bei der Verleihung des Hauses zur widen Düre in Frankfurt verpfänden die Beliehenen zu größerer Sicherstellung des Zinses (10 Mark) je von ihren Häusern wieder eine halbe Mark. *Ad cautelam vero et ad maiorem prediorum reddituum securitatem quatuor marcarum redditus in domibus suis subnotatis nobis tytulo ypothece sive subpignoris obligaverunt.*²

1290. Das Weißfrauenkloster zu Frankfurt verleiht an Wolfram von Seckbach Güter daselbst für eine Rronguld und einen Schilling Pfenniggeld. „Vor diese gulde hat uns der vorgenante Wolfram und sin irben gefazt zu undirpande sinen hob, hus und geseße zu Seckebach gegin, da ier inne wonet (das Erbrecht daran), daz halbe teil.“³

1291. Bei dem Rentverkauf Heinrich Ulner's und seiner Frau an Bruder Heinrich in Seckbach nemen die erstern nicht bloß die belasteten Sachen zu Leihe, sondern verpfänden auch noch ein Haus mit 10 ß Zins und einen daran stoßenden Platz. *Et ut fratres de censu bene sint certi et*

¹ Original in Darmstadt.

² Böhmer 201.

³ Ibid. 252—253.

assecurati, eisdem fratribus domunculam unam retro predictas domos sitam, que solvet decem solidos levium annuatim, et spatium quatuordecim pedum retro domum ad Gigantem pro suppignore obligamus.¹

1298. Die Stadt Worms verkauft eine Anzahl Zinse an Konrad Span, die mit Ausnahme eines einzigen bereits einer Bürgerin für eine Kornrente verpfändet waren. Um die Verpfändung zu Gunsten des Käufers zu lösen, wird bestimmt, daß der achte Teil des städtischen Ungelts zum Rücklauf der Kornrente angelegt werden soll. Et quando-cunque dicta pensio reemta fuerit et designata, ex tunc census erunt a subpignoratione liberi et soluti.²

1301. Bei der Verleihung, die Ritter Frank vom Horne mit seinem Hof an den Grafen Dietrich von Cleve vornimmt, verspricht der letztere, 6 Mark Zins in der Stadt Cöln zu erwerben und sie als Pfand in der Art mit dem Hof zu verknüpfen, daß sie, wenn der Graf oder seine Erben den Hof verfallen lassen und den Zins nicht mehr entrichten, zugleich mit dem Rückfall des Hofes auf Frank vom Horne und seine Erben übergehen sollen. Preterea dominus comes Cleuensis comparabit denariis suis in civitate Coloniensi sex marcas hereditarii census, quem connectet et obligabit ad hereditatem memoratam tali modo — — ex tunc dicta area cum censu sex marcarum predicto cedet et devoluetur libere et solute Franconi et heredibus suis.³

1481. Peter Bischoff zu Basel verkauft 3 Pfund 7 ſ Rente an das Leonhardstift „von vff vnd ab den drü pfunt süben schilling ewigs gelt so die verköffere (Peter Bischoff und seine Erben) gehept vnd noch haben vff vnd ab dem huß vnd gertlin mit hrer zugehörung genant Fryburgers huß, als die in der statt Basel an den Spalen zc. gelegen, nach lutt

¹ Böhmer 257.

² Original in Darmstadt.

³ Lacomblet Niederrh. Urkdb. 3, 8.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

druckweise des Rechts hat ihre Entwicklungsstufen, so gut wie sein Inhalt. Hier lag eine Regel vor, die nach den ältern Zuständen kaum einer Erklärung bedurfte, weil Notfälle seltne Ausnahmen waren, die Jeder kannte oder, wenn es zum Streit kam, das Gericht leicht bestimmte. Sie gehörte einer Zeit an, in der es noch keine städtischen Schulden gab, denn nur diese erschwerten ihre Anwendung. So mußten denn im Fall eines Widerspruchs oder der Minderjährigkeit der Erben die Schöffen entscheiden, ob Not vorhanden sei, und wenn dieß angenommen wurde, durfte die Veräußerung Statt finden: die Einwilligung der Erben wurde durch das Urteil des Gerichts ergänzt. Also eine Art gemischt freiwilliger Gerichtsbarkeit, wobei die Schöffen nicht bloß als Urkundspersonen, sondern auch als Urteilsfinder auftraten, ganz ihrer freien Stellung zum Recht entsprechend. Daher enthalten viele Urkunden über Veräußerung liegender Güter oder Zinse erst eine förmliche Erlaubnis hierzu von Seiten des Gerichts. Der gewöhnliche Vorgang, wie er zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts Statt hatte, war der, daß der Verkäufer sich zum Eid bereit erklärte, seine Habe reiche zur Bezahlung der Schulden nicht aus. Bewilligten die Schöffen dem Eid, so wurde auch wol noch ein Beweis über die Größe der Schuld verlangt und dieser gleich an Ort und Stelle durch mitgebrachte Zeugen geführt. Der Eid scheint erst allmählich Regel geworden zu sein, dann aber die Bedeutung erlangt zu haben, daß er ohne weiteren Beweis ein Recht zu veräußern begründete.¹ Handelte es sich nicht um Schulden, sondern um gerichtskundige Unglücksfälle, wie z. B. Brandunglück, so wurde der Eid erlassen.² Ueberhaupt hatten die Schöffen oder Ratsherren, besonders wenn sie zugleich die Obrigkeit der Stadt bildeten, die Befugnis ab und zu zu tun: so kommt es 1315 in Frankfurt vor, daß die Schöffen einen abgeschlossenen Zinsverkauf unter Consens der Verwandten für den minderjährigen Sohn des Verkäufers zwar bestätigten, dem letzteren aber unter Androhung von Rechtsnachteilen und bei Strafe der

¹ Böhmer 331—332. 492. 530 (1900. 1827. 1334).

² Ibid. 388 (1810).

Nichtigkeit weitere Veräußerungen verbieten und ihn namentlich anweisen, künftig das Würfelspiel bleiben zu lassen.¹ Am ausführlichsten wird der Hergang in einer Wormser Urkunde von 1320 beschrieben: auf die Anfrage der Verkäuferin folgt die Beweisaufnahme, dann der Eid und die Aussage der Zeugen; das Ganze erscheint bereits als Stadtrecht (*iuxta nostre civitatis consuetudinem*). Gewiss dürfen wir vermuten, daß die Erlaubnis ebenso oft versagt als gewährt wurde, denn da es nur im zweiten Fall zur Veräußerung kam, wurden auch nur in diesem Urkunden ausgestellt.

Anders stand die Sache bei erkauften Renten. Diese gehörten für den Käufer zu den gewonnenen Gütern (*bona acquisita*), und darum traten bei ihrer Veräußerung freiere Grundsätze ein. Wol überall möchte wenigstens dem Käufer selbst der Wiederverkauf erlaubt gewesen sein, denn eine entgegengesetzte Vorschrift hätte dazu führen müssen, die Anlage von Capital in Bodentrenten zu benachteiligen und zu beschränken, statt sie umgekehrt, wie man erwarten sollte, zu begünstigen. Doch lag die Gefahr einer Verwechslung der erkauften mit ererbten Renten nahe, und es mag besonders in der frühern Zeit öfter vorgekommen sein, daß die Erben auch bei jenen ihr Widerspruchsrecht geltend machen wollten. Die Käufer scheinen deshalb zu größerer Sicherheit mitunter gleich bei dem Erwerb sich die Veräußerungsbefugnis gerichtsfertig haben bestätigen zu lassen; dieß geschieht unter Andern nachdrücklich und bestimmt in zwei Frankfurter Urkunden von 1304.² Später verlor sich das Widerspruchsrecht ganz. Als die Rente mehr und mehr den Charakter eines Capitalzinses annahm, mußte sie auch die Natur des Hauptgelbes annehmen und in Bezug auf Veräußerlichkeit gleich diesem zu den Mobilien gezählt werden. Schon das einseitige Ablösungsrecht des Schuldners ließ sie nicht mehr als Gut im ältern Sinn erscheinen, und wo gar auch der Gläubiger kündigen durfte, hatte sie vor den heutigen Zinsen nur noch das voraus, daß die Grundversicherung wesentlich war. Da-

¹ Böhmer 415.

² Ibid. 361. 363.

mit fiel jeder Anhalt für das Widerspruchsrecht der Erben hinweg. Länger als die erkaufte Rente behauptete der Grundzins seine Unablösbarkeit, allein früher oder später fiel sie auch hier, am spätesten in den bischöflichen Städten, wo es größere Mühe kostete, den Widerstand des Clerus zu brechen.

Ueerblicken wir die Entwicklung noch einmal, so sehen wir, daß die Reihe gleichsam der Stamm war, aus welchem die Rechtsinstitute der spätern Zeit in verschiedenen Aesten auseinander giengen. Sie traten feiner ausgebildet und schärfer gesondert auf, wurden selbständig und von der Reihe unabhängig, allein der Zusammenhang mit ihr ist nirgends zu verkennen. Auch dem städtischen Leben genügte anfangs diese einzige Form, wo es sich um den Tausch von beweglichen und unbeweglichen Gütern oder um die Sicherung von Creditgeschäften handelte. Selbst die ältere Sakung kann als Reihe aufgefaßt werden, da dem Gläubiger für die Dauer der Schuld in der That Besitz und Genuß des Pfandes geliehen war. Damit wurde freilich noch kein eigentliches Lehn- oder Reiheverhältnis begründet, und dieses erscheint urkundlich oft erst als weitere Stufe des Pfandbesizes. Gleichwol ist das eigentliche Pfandrecht erst wieder aus der Reihe hervorgegangen, und seine Ausbildung hat gleichen Schritt mit der des Rentenkaufs gehalten. Gleich dem Rentenkauf zeigt uns das Pfandrecht zwei Formen der Entwicklung, eine ältere mit dinglichem Recht am Grund und Boden, und eine jüngere, wobei das reine Pfandrecht als dinglich gefaßt wird; nur daß nach der Altern bei dem Rentenkauf der Schuldner, bei dem Pfandrecht der Gläubiger der Beliehene war. Für geliehenes Capital diente die Verleihung des zeitweiligen Besitzes und Genusses (Sakung), für Capitalaufnahmen der Reiheauftrag des Guts an den Gläubiger: bei dem Eigentümer war es die einfache Reihe, bei dem Erbberechtigten die Afterleihe mit Bestätigung des Herrn, was beide Geschäfte vermittelte. So roh nun auch diese Anfänge erscheinen, so lag darin doch schon ein Fortschritt im Vergleich zur ältesten Zeit. Denn ursprünglich, vor aller Reihe, gab es weder einen Rentenkauf noch ein wahres Pfandrecht; ein solches war nur indirect möglich, indem der Schuldner sein Eigentum unter Vorbehalt des Wiederkaufs verkaufte. Wie aber einmal das Capital mit dem Boden in Ver-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Recht, welches der Verläufer an der Sache hatte, entweder eine Gewere zu Eigentum (*dominium directum*) oder zu Erbrecht (*subdominium directum*) erhielt. So lange hatte auch das Pfändungsrecht, welches dem Leihherrn oder Rentenläufer gegen den Beliehenen, Afterbellehenen oder Mietsmann zustand, seine natürliche Grundlage, während es diese verlor, als Zins und Rente dem Rentenläufer nur noch eine Zinsgewere verschafften. Bei dem spätern Rentenkauf konnte also von einem Pfändungsrecht des Gläubigers gegen den Schuldner keine Rede mehr sein. Albrecht hat den Zusammenhang unserer Institute vollkommen klar und scharf erkannt, obgleich er ihn aus dem urkundlichen Stoff, der ihm vorlag, allerdings nicht herauslesen konnte. Eine Ergänzung und Berichtigung seiner Ansicht — der er sich selbst am wenigsten verschlossen hat — ist nur insofern möglich, daß wir den Rentenkauf weder als Nachbildung des gutherrlichen Verhältnisses, noch die Zinsgewere als Nachbildung der jüngern Sazung aufzufassen brauchen. Nicht die bäuerliche, sondern die städtische Leihe hat den Rentenkauf hervorgerufen, diese aber erscheint für den, der durch die Formen des Rechts den Inhalt durchsieht, ursprünglich geradezu mit ihm identisch. Das Unterpfaud aber hat sich im Anschluß an den Rentenkauf ausgebildet: die jüngere Sazungsgewere ist erst durch die Zinsgewere möglich geworden, so daß wir sie eher umgekehrt als Nachbildung der letztern auffassen dürfen.

Die Gegner könnten freilich behaupten, daß der Rentenkauf in seiner frühern Gestalt dann gar nicht als solcher, sondern als wahre Erbleihe angesehen werden müßte. Wir haben dagegen nichts zu erinnern. Nur ist die innere Verwandtschaft der Institute festzuhalten, wonach die Leihe ihrem Wesen nach bald das Eine, bald das Andere sein kann, der Auftrag zu Leihe aber (*oblatio*) regelmäßig dem Rentenkauf dient. Es wäre dann ein reiner Wortstreit, und um diesen wird es den Gegnern Albrechts nicht zu tun sein. Alle Gründe, die gegen seine Ansicht vorgebracht sind, beweisen für die ältere Zeit gar nichts. Auch die neueste Ausführung von Stobbe¹ liefert kein anderes Ergebnis, als daß in den von ihm

¹ Zeitschrift für deutsches Recht 19, 189—192.

angezogenen Quellen der eigentliche Rentenlauf bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts ausgebildet erscheint. Das aber ist in den großen norddeutschen Handelsemporien, Bremen, Hamburg und Lübeck, kein Wunder. Wenn Stobbe die Entgegnungen Dunder's¹ „sehr gründlich“ nennt, so bedauere ich, kein Maß für diese Gründlichkeit zu haben. Mir haben sie einen ganz andern Eindruck gemacht: den einer Beweisführung processualischer Parteischriften; auf diese Weise läßt sich Alles glänzend widerlegen, Alles glänzend verteidigen. Der einzige Grund, der Schein hat, ist der, daß in den Urkunden immer bloß von einer Auflassung des Zinses, nicht der Sache selbst die Rede sei. Das ist wahr und nicht wahr: Jenes insofern man den Rentenlauf wieder in dem beschränkten jüngern Sinn faßt, entschieden falsch, wenn man nicht das Wort, sondern die Sache im Auge behält. Denn daß die Leihe oft nur die äußere Form für das Rentgeschäft war, haben wir in einer Reihe von Urkunden bestätigt gefunden, und wenn es darauf ankäme, diesen oder jenen Ungläubigen zu überzeugen, könnten wir unsere Beispielsammlung leicht verzehnfachen. Es gibt aber noch eine andere Wahrheit als die aus Urkunden und Rechtsbüchern herausgelesene, die innere, die aus der Erkenntnis des Lebens und dem Zusammenhang seiner Glieder hervorgeht. Wer zu dieser nicht aufsteigen will, sollte auch das Quellenstudium Andern überlassen, denn die Resultate werden, selbst wenn Alles buchstäblich bewiesen werden kann, im besten Fall doch immer einseitige und schiefe bleiben. In der romanistischen Jurisprudenz ist es längst verpönt, aus einzelnen Fragmenten des Corpus Juris heraus zu demonstrieren, statt die Geschichte des Rechts- und Culturlebens im Ganzen zu nehmen. Auf dem Gebiet des deutschen Rechts dagegen scheint es noch immer erlaubt, auf abgerissene Stellen der Rechtsbücher Theorien zu bauen, gleich als wenn die Wissenschaft des deutschen Rechts den Weg, den die des römischen bereits hinter sich hat, noch einmal durchmachen müste. Mit demselben Grund, mit dem Dunder die ältere Form des Rentenlaufs läugnet, könnte man behaupten, daß die *Fiducia* keine Verpfändung ge-

¹ Recellasten 43—54.

wesen sei. Ein Pignus oder eine Hypothek war sie allerdings nicht, und die Romanisten würden es billig abgeschmact finden, wenn Jemand dieß noch widerlegen wollte, eine Art der Verpfändung bleibt sie darum doch, und es wäre nicht minder abgeschmact, dieß bezweifeln zu wollen. Und wie die Fiducia außer ihrer pfandrechtlichen Function noch manche andere hatte, so erfüllte auch die Leihe neben ihrer eigentlichen und der des Rentenlaufs noch manche andere; dem ältern Rechtsleben der Völker entsprechend, das sich mit wenigen Formen begnügt und diese für verschiedene Verhältnisse braucht. Bei der Einfachheit und innern Gleichheit der Zustände ist das leicht möglich, während später, wo die Bedeutung der Formen und Symbole sich mindert, die Rechtsgeschäfte nach ihrem Inhalt gesondert und vervielfacht werden. Dunder hat freilich von dem Zusammenhang der Leihe mit dem Rentenkauf keine Ahnung. Er stellt den Gutskauf mit Ueberlassung des Guts an den Verkäufer zu Erbzinsrecht ausdrücklich dem Rentenkauf gegenüber und erklärt mit triumphirender Miene: „dieses Verhältnis, welches durchaus den Charakter des gutherrlichen hat, gehört vielmehr der dem ältern Recht so geläufigen Auftragung (oblatio) an.“ Als ob der Leihenauftrag mehr als eine Form gewesen wäre; eine Form, die an und für sich noch gar keinen Inhalt hatte, sondern diesen erst durch den Zweck des besondern Geschäfts empfing, dem sie diente. Er bleibt bei der Schale und denkt nicht daran, daß sie auch einen Kern haben könne.

Wir verzichten auf jede weitere Polemik, um schließlich noch ein Wort über die Stellung der Stände zu dem neuen Zins- und Rentenverkehr zu sagen. Begreiflicher Weise waren anfangs die Grundeigentümer, die wir im ersten Abschnitt kennen gelernt haben, auch die Zinsherren, Rentenkäufer und Gläubiger; ihnen standen die Kaufleute und Handwerker als Zinspflichtige, Rentverkäufer und Schuldner gegenüber; diese waren es, die wie wir im zweiten Abschnitt sahen, den Boden als geliehenen Besitz empfingen und dafür an die Leihherren Abgaben zaltten. Allein schon im 13. Jahrhundert ward das Verhältnis in den größern Städten verändert. Sowie Zins und Rente die Natur einer Waare annamen, die um Geld (denarii, Pfennige) gekauft werden konnte, kam es nicht mehr darauf an, welchem Stand der Zinsberechtigte angehöre,



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Das 14. Jahrhundert zeigt uns also die alten Besitzverhältnisse nirgends mehr in ihrer Reinheit: Dienstmannen und Geschlechter haben ihr Vorrecht Eigentum zu besitzen verloren, ohne daß man eigentlich sagen könnte wie. Auf den politischen Einfluß, den dieß haben mußte, werden wir unten zurückkommen.

Vierter Abschnitt.

Rechtliche Natur der Leihe.

Wir sind im Vorhergehenden hie und da schon der Entwicklung vorausgeeilt, wie es der Zusammenhang der Sache mit sich brachte. Denn die Geschichte zeigt uns das städtische Eigentum in ununterbrochener Bewegung, ohne einen Ruhepunkt, bei dem wir länger verweilen könnten. Halten wir nun diejenige Zeit, in welcher die Leihe als allgemein verbreitetes und wirklich praktisches Institut erscheint, noch ein paar Augenblicke fest, um die verschiedenen Seiten die sie uns bietet näher zu betrachten: die rechtliche, wirtschaftliche und politische.

Rechtlich fällt sie, wo sie nicht ausnahmsweis auf Lebenszeit oder eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt ist, unter den gewöhnlichen Begriff der Erbleihe. Da sie mit dieser alle wesentlichen Grundsätze gemein hat, brauchen wir uns auf eine vollständige dogmatische Uebersicht nicht einzulassen. Wir heben nur das Besondere und Eigentümliche hervor, was durch die Qualität des Objects oder die städtischen Verhältnisse überhaupt bedingt war, und nemen dabei den Inhalt der Urkunden, vor Allem der Leihbriefe selbst, zur Richtschnur. Enthalten die meisten auch nichts weiter als die Namen der Verleiher und Empfänger, die nähere

Bezeichnung der geliehenen Sache, die Bestimmung der Abgaben und die Termine ihrer Fälligkeit, so ist die Menge derselben doch so groß, daß ein erheblicher Zweifel nirgends aufkommen kann und die Natur des Verhältnisses klar und deutlich hervortritt. Gerade die Dürftigkeit des Inhalts der Urkunden zeugt für die scharfe Ausbildung des Instituts.

Zunächst von den Namen, die für dasselbe gebraucht werden. Der gewöhnliche Ausdruck für das verliehene Recht ist wie wir oben sahen *ius hereditarium* oder *hereditas*, und ebenso in deutschen Urkunden Erbrecht, Erbschaft oder Erbe. Im Niederdeutschen scheint dafür Erbzinsrecht (*to ervemtinse*) üblich gewesen zu sein, lateinisch heißt es ebenfalls regelmäßig *ius hereditarium*.¹ Die Ausdrücke *wichelde* oder oberdeutsch *burgrecht* beziehe ich mit Albrecht² auf das von den Grundherrschaften einer Stadt ausgeübte Recht, wenn der ganze Grund und Boden einem Herrn gehörte, also jede Hofstatt schon deshalb zinspflichtig war: ein Verhältnis wie es besonders bei förmlichen Städtegründungen, aber auch anderwärts z. B. in den königlichen Hofstädten vorkam. Gaben die ersten Empfänger ihr Erbrecht weiter, so lag hierin die eigentliche Verleihung, während das Eigentum des Grundherrn sich gleich bei der Städtegründung in ein Zinsrecht verwandelte. Denn wenn ein Heinrich der Löwe oder ein Berthold von Züringen von ihren reichen Allodien ein paar hundert Acker zu Bauplätzen anwies, so kam es ihnen nur darauf an, Einwanderer herbeizulocken, nicht aber ihr Eigentum als solches zu behalten und einen möglichst großen Gewinn davon zu ziehen. Indirect ergab sich dieser von selbst, sobald die Anlage glückte und städtisches Leben emporblühte; im Zins allein konnte und durfte er nicht liegen. Es war also mehr ein Vogteizins, der zur Anerkennung der Herrschaft gezahlt wurde und die Natur eines eigentlichen Grundzinses verlor: ebenso wie später mit Auflösung des Leihrechts der Leihzins die Natur eines Grundzinses annahm. Der Unterschied ist in der Regel schon an der Bezeichnung der Zinse zu erkennen, wie z. B. in Goslar

¹ Göschen 21⁸⁵. 22⁸⁹. Lacomblet 1, 274. 2, 120. 191. 242. 446. 4, 785.

² Gewere 174. Ueber wic und burg Arnold Freistädte 1, 182.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

no censu duorum solidorum et messore et ipsius domus inquilini anterioris ab eo, non ab ecclesia prediota ipsam recipere tenebuntur. Auch der welcher sein Erbrecht vergibt und sich für seine Lebenszeit die Benutzung vorbehält wird dem Inquilinen gleichgestellt. So schenkt ein Frankfurter Geistlicher 1290 sein Haus dem Bartholomäusstift und behält sich den lebenslänglichen Einſitz vor: *quam domum tamquam inquilinus pro censu annuali quamdiu vixero inhabitabo per me vel per alium ad tempora vite mee.*¹ Hier gehörte der Grund und Boden schon dem Stift, da außer dem erwähnten Zins noch ein anderer als *census consuetus* an das Stift vorkommt, Gegenstand der Schenkung war daher das Erbrecht am Haus und hieran behält sich der Schenker den Nießbrauch vor. Ebenso geht *inhabitare*, *tenere* oder *possidere* meist auf ein Erbrecht: so schenkt 1302 eine Hebamme zu Frankfurt *domum suam quam inhabitat* auf ihren Todesfall der Deutschordenscommende, von welcher das Haus zu Erbe geht, so daß sie bis dahin den gewohnten Zins davon entrichten will;² 1284 verkauft Jemand in Basel *domum suam quam inhabitat* dem Leonhardstift, und zwei Jahre später, bei der Erneuerung des Verkaufs, wird dafür *ius hereditarium quod habebat* gesagt.³ Die Ausdrücke Lehnherr und Lehnfrau für die Verleiher waren in Basel beinah stehend und kehren unzählige Male wieder; an ein wahres Lehnverhältnis ist dabei durchaus nicht zu denken.

Die geistlichen Gerichte griffen zur Bezeichnung der Leihe nach einem römischen Institut und wälten in richtigem Tact die *Emphyteuse*: wie diese für bäuerliche Leihen diente, so mußte sie auch für die städtischen herhalten. Statt *concedere iure hereditario* sagten sie *concedere in emphyteosim*, oder der Deutlichkeit halber *cumulativ iure hereditario seu emphyteotico*. Von den geistlichen Gerichten gieng auch die Bezeichnung des Eigentums als *dominium directum*, die des Erbrechts als *dominium utile* aus, während das deutsche Recht den Gebrauch

¹ Böhmer 249.

² Ibid. 346.

³ Trouillat 2, 392. 430.

dieser Schulbegriffe verschmähte und bei den einfachen Ausdrücken Eigen und Erbe stehen blieb. Auch hier stellten jene den deutschen und römischen Ausdruck meist nebeneinander, namentlich sehr gewöhnlich *proprietas seu dominium directum*. Die Analogie der Emphyteuse war eine ganz passende: in gewissem Sinn kann man sagen, daß das Wort für unsere aufstrebende Cultur besser am Platz war als für den verwüsteten und keiner wahren Cultur mehr fähigen Boden des römischen Kaiserreichs. Selbst in den Städten paßte das Wort vollkommen. Denn es war einerlei, wie der Boden in Bau und Besserung genommen wurde, ob durch landwirtschaftlichen Betrieb oder durch Aufführung von Häusern: auch die letztere enthielt eine Bestellung des Bodens, ja eine noch wirksamere, als die welche man gewöhnlich darunter versteht. Uebrigens stimmen dem Wesen der Sache nach die geistlichen Leihbriefe mit der Auffassung der weltlichen Gerichte durchaus überein; es war eine harmlose und unschuldige Anwendung römischer Ausdrücke, eine Art Uebersetzung in das Lateinische, wobei man stets das Original vor Augen behielt: die Verhältnisse des Lebens nach fremden Schulbegriffen umgestalten zu wollen, wie spätere Romanisten getan und damit die Aufgabe des Rechts auf den Kopf gestellt haben, fiel Niemandem ein.

Wo wir die Erbleihe finden, ist immer auch ein dingliches Recht vorhanden. Erbllichkeit ist die Mutter der Dinglichkeit; so bei dem Lehen, dem hofrechtlichen Besitz, den übrigen Arten der Leihe. Selbst bloße Zeitpacht, die nach Ablauf der bestimmten Jahre regelmäßig erneuert und factisch erblich wurde, hat öfter ihren ursprünglichen Charakter verloren und den der Dinglichkeit angenommen: davon liefert die Landsiedelleihe, die anfangs als reine *locatio conductio* erscheint, ein merkwürdiges Beispiel. Könnten wir die städtische Leihe bis zu ihrem Ursprung hinauf verfolgen, so würden wir auch hier sehen, wie sich zuerst die Erbllichkeit und dann aus dieser die Dinglichkeit entwickelt. Aber nirgends ist der Uebergang des hofrechtlichen Besitzes in Leihe urkundlich bezeugt, weil in der ältern Zeit keine Urkunden dafür ausgestellt wurden, und so tritt unsere Leihe wo sie nachweisbar ist von vornherein als Erbleihe auf. Indes der Gedanke, daß eine gleiche Entwicklung Statt gefunden hat wie auf dem Land liegt nahe genug: die

ältern Städte zeigen uns ja die nämlichen Verhältnisse und haben nichts als den Bischofsitz oder die Ringmauer voraus. Nur erfolgte der Uebergang viel rascher, da seit dem 10. und 11. Jahrhundert schon das Aufsteigen der niedern Städte zur persönlichen Freiheit begann. Und zugleich trat er viel allgemeiner ein, da die Besserung eine ganz andere Bedeutung hatte als auf dem Land. Denn wie die Besserung bei der bäuerlichen Leihe die Erbslichkeit und Veräußerlichkeit des Besitzes vermittelte, so mußte sie dieß in noch höhern Grad in der Stadt, weil die vertriebenen kleinen Baupläze erst durch den Hausbau überhaupt einen Wert erhielten. Die städtische Leihe erscheint daher bis zu einem gewissen Grad von Anfang an als fertiges Institut.

Wollen wir das Verhältnis mit einem juristischen Kunstwort bezeichnen, so müssen wir es als geteilte Gewere auffassen oder, um einen praktischen Begriff an die Stelle zu setzen, als geteiltes dingliches Recht. Nennen wir Eigentum nicht in dem ältern oder dem römischen Sinn, so können wir bestimmter sagen: ein geteiltes Eigentum. Denn Eigentum und Gewere ist das Gleiche, sobald wir den Begriff der letztern nur auf das Recht beziehen und den Besitz im Gegensatz von Recht davon ausschneiden. Dann löst sich auch die Gewere an fahrender Habe von dem Begriff ab, weil bei dieser die Verbindung von Besitz und Eigentum, oder schärfer gesprochen die Relativität des Rechts fest gehalten wurde. Ebenfowenig besteht nach unsern Begriffen ein Gegensatz von Eigentum (res) und dinglichem Recht (ius in re): das Eigentum bleibt ein bloßes Recht an der Sache, die dinglichen Rechte gelten umgekehrt als Eigentumsrechte. Selbst die eifrigsten Romanisten erkennen dieß an, indem sie das Eigentum den dinglichen Rechten unterordnen, während nach streng römischer Anschauung ein Gattungsbegriff fehlt, weil res und ius in re keine Arten eines Genus sind. Manche Juristen werden zwar nicht müde, immer wieder von Neuem die Unmöglichkeit eines geteilten Eigentums darzutun, allein sie sollten erst versuchen, das deutsche Recht zu begreifen, ehe sie über seine Natur absprechen. Daß das römische Eigentum unteilbar war, wissen wir so gut als sie, daß unseres dadurch nicht auch unteilbar wird, scheinen sie ihrerseits nicht einsehen zu wollen. Sie gehen von der Voraussetzung



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Alter denken und reden soll. Die Jugend hat Recht und das Alter hat Recht, beide haben ihre Vorzüge wie ihre Mängel. Gelingt es uns, bei ältern Instituten zu zeigen, nicht wie es sein könnte, sondern wie es gewesen ist, so hat die Wissenschaft ihre Aufgabe erfüllt. Auch die Geschichte hat keine andere Aufgabe: sie bringt das Vergangene unserm Verständnis und unserer Anschauung nahe, aber ein Urtheil, wie es besser hätte sein können, steht ihr nicht zu. Damit fällt für alle historischen Institute jedes Construiren nach römischen oder modernen Begriffen zusammen: nur das Wie der Erkenntnis, nicht auch das Was darf unserer Anschauung angepaßt werden. Es ist ein schönes und großes Wort, was Jacob Grimm gesprochen hat, daß man die Sprache nicht lernen, sondern nur an ihr lernen könne. Ganz das Nämliche läßt sich vom Recht sagen. Gehen wir in diesem Sinne, ohne die Voraussetzungen einer andern Zeit mitzubringen, an die Betrachtung unserer Institute, so werden sie schon feste Gestalt gewinnen und in demselben Maß heller und schärfer werden, in welchem unsere Augen sehen lernen. Wir müssen dann gestehen, daß es die vollste Bewunderung verdient, mit welcher Feinheit und Leichtigkeit das Recht den Lebensverhältnissen auf dem Fuß nachfolgte, ebenso elastisch und biegsam, ebenso bestimmt und klar, wie einst im Altertum das römische Recht. Zwar nicht durch Begriffsbestimmung, systematische Begründung, logische Consequenz und Alles, was die römische und die moderne Rechtswissenschaft auszeichnet, sondern in der naiven alten Weise, wie es der Bildungsstufe des Rechts, der Sprache und der Zeit überhaupt angemessen war: aber so einfach und natürlich, daß man glaubt, es habe nicht anders sein können, und den Hauptvorzug der römischen Rechtsentwicklung auch in der deutschen wiederfindet. Wenn aber die heutige Wissenschaft im Anschluß an die römische Trennung der „rechtlichen Substanz“ von der tatsächlichen Grundlage verlangt, so war eine solche im Mittelalter weder nötig noch möglich. Der Zusammenhang von Recht und Leben blieb dafür um so inniger, während er uns mit unsern abstracten Theorien gar leicht abhandelt kommt. Es war noch ein unmittelbarer, während wir nachdem ihn das fremde Recht einmal durchschnitten hat, ihn erst auf wissenschaftlichem Weg wieder herstellen müssen. Für ihre Zwecke reichten

die Mittel der Zeit vollständig aus und einer deutlicheren „Bestimmung“ des Rechts als sie gegeben wurde bedurfte es nicht. Man mag uns diese Abschweifung zu gut halten, weil sie den Standpunct darlegt, von welchem wir ausgehen. Wer nicht damit einverstanden ist, tut wol, das Folgende zu überschlagen, wenn er sich nicht Verdrießlichkeiten aussetzen will. —

Die Annahme eines getheilten Eigentums rechtfertigt sich dadurch, daß jedes der beiden dinglichen Rechte sich auf die ganze Sache bezog. Der Inhalt der beiderseitigen Befugnisse war ein verschiedener, nicht wie bei dem Eigentum zu gesammter Hand der gleiche; der Leihherr hatte andere und der Beliehene andere Rechte. Aber darin kamen sie überein, daß die Befugnisse immer das ganze Object ergriffen. Eine Unterscheidung von Solum und Superficies, Hofstatt und Haus, würde dem Verhältnis nicht entsprechen haben. Denn einmal war wie oben erwähnt wurde meist nicht bloß der Grund und Boden, sondern zugleich schon ein Gebäude Gegenstand des verliehenen Rechts; und sodann sollte auch da, wo bloße Hofstätten ausgetan wurden, der Leihherr an den Häusern dasselbe Recht erhalten wie an den Hofstätten. Ja der gewöhnliche Hergang war der, daß die Leihe der Erbauung des Hauses nachfolgte: zuerst wurde ein Bauplatz angewiesen, dann das Haus gebaut und hinterher, wenn es vollendet war, der Leihbrief ausgestellt. Es geht das deutlich aus vielen Leihbriefen hervor, in denen der Hergang so erzählt wird; namentlich ist es da augenscheinlich zu erkennen, wo eine rasche Vergrößerung der Städte, ein Ausbauen neuer Quartiere, eintrat. Es konnte auch nicht anders sein. Ehe die Grundherren die Verleihung vornamen, wollten sie Sicherheit haben, daß das Haus vollendet werde. Mit einem halb liegenden Haus war nichts anzufangen, wenn die Verleihung bereits erteilt war, wurde sie bis zur Vollendung verschoben, so konnte der Bau beliebig einem Andern übertragen werden. So erklärt sich, weshalb Hofstatt und Haus, area und domus, in den Urkunden oft gleichbedeutend stehen und durch das Wort oder (seu) verbunden werden: weil überall das Haus mit verliehen war, gleichviel ob es sich um die Verleihung alter oder neuer Häuser handelte. Der Satz superficies solo cedit ist so natürlich, daß er mehr oder weniger bei dem Grundeigentum eines jeden Volks

wirksam werden muß. Er war in mannigfachen Anwendungen auch unserm Recht bekannt, hie und da selbst in weiterm Umfang wie dem römischen. Aber er wurde anders gefaßt als in Rom, da die abstracten Begriffe *solum* und *superficies* unserm Recht fremd blieben. Er wurde weder so consequent durchgeführt, indem man, wie es die Verhältnisse mit sich brachten, Milderungen und Ausnahmen eintreten ließ; noch hob sich, wo ein besonderes Recht an der Oberfläche bestand, dieß so bestimmt vom Grund und Boden ab. Der Leihherr, gleichviel ob *dominus* oder *subdominus*, wurde also auch Eigentümer der Besserung, wenigstens insofern als diese ihm wie der Boden für den Zins haftete; und ebenso erhielt der Beliehene nicht bloß ein dingliches Recht an der Oberfläche, sondern auch am Boden. Man könnte sagen, daß der Leihherr zunächst das Eigentum am Boden und dadurch mittelbar das an der Besserung, der Beliehene umgekehrt zunächst das der Besserung und dann durch dieses das am Boden habe: jener war in der Verfügung über die Sache durch das Erbrecht des letztern, dieser durch das Grundeigentum des erstern beschränkt, beide hatten in der Ausübung ihrer Herrschaft je das nähere Recht des Andern an seinem Teil zu berücksichtigen. Wenigstens tritt selbst da, wo der Leihverband Jahrhunderte lang seine alte Festigkeit bewahrte, ein solcher Unterschied hervor; der Beliehene hatte an dem, was er auf seine Kosten erbaut oder erworben hatte, natürlich ein stärkeres Recht als am Boden. Insoweit wäre freilich eine Analogie mit dem Institut der *Superficies* möglich. Allein die Flüssigkeit und Beweglichkeit der Leihe, die eine vollständige Umwälzung der Eigentumsverhältnisse in sich schloß, ließ es zu dieser analogen Ausbildung nicht kommen. Das jüngere Eigentum des Beliehenen wurde immer intensiver, bis es zuletzt das Grundeigentum absorbirte. Je nach der Entwicklungsstufe ist daher entweder noch das Recht des Leihherrn oder schon das des Beliehenen das stärkere und überwiegende. Aber überall, wo von einer wahren Leihe die Rede ist, erscheint der Grundherr als Eigentümer des Ganzen, und seine Verleihung ist es, von der sich das Recht des Empfängers ableitet. Das ist in Basel bis in das 15. Jahrhundert der Fall gewesen, so lange die Veräußerung nur durch die Hand des Leihherrn rechtsgültig erfolgen konnte. In andern Städten änderte



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

halben eines gerichtlichen Verfahrens, und zwar vor Bürgermeister und Rat oder dem Schultheißengericht, während früher der Eigentümer vermöge seines grundherlichen Rechts den Säumigen ohne Weiteres vertreiben konnte. Auch fiel die Zeit, wo die Rechte des Leihherrn noch in der alten Weise fortbauerten, gerade mit dem raschesten Aufschwung der Städte zusammen, so daß Pfändung und Frönung nur in seltenen Ausnahmefällen nötig wurden; in Basel z. B. wird die Frönung erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts häufiger.

Aus dem gleichen Grund verlor das Aufsichtsrecht früh seine Bedeutung. Denn sobald der Wohlstand sich verbreitete, wurden die Häuser von selber solider und besser, und der eigne Vorteil der Bewohner wirkte stärker als herrschaftlicher Zwang. Die Geschichte des Häuserbaus zeigt uns den Fortschritt, der hier Statt fand; größere Bequemlichkeit und Sicherheit der Wohnungen war der erste Luxus, den man sich erlaubte.¹ Darauf vor Allem wurden die Früchte der neuen städtischen Arbeit verwandt, und in dem Rentenlauf lernen wir die Art und Weise kennen, wie es geschah und das Capital von einer Hand zur andern gieng. In älterer Zeit mochte es wol vorkommen, daß Häuser wegen „Mißbau“ vom Herren eingezogen wurden, später findet sich davon kaum eine Spur. Was dem Hofrecht angemessen war, erwies sich bei steigender Entwicklung als überflüssig. Die Städte sorgten nun selbst dafür, daß die Häuser in Bau und Besserung gehalten wurden und ließen das Aufsichtsrecht, was ehemals die einzelnen Grundherrn hatten, durch Rathsherrn und Sachverständige ausüben. Die Fünfer „die über die Bume gesetzt sind“, drei Mitglieder des Rats, ein Maurer und ein Zimmermann, gehen in Basel bis auf das Jahr 1300 zurück, und ähnliche Behörden entstanden im Lauf des 14. Jahrhunderts in allen ältern Städten. So nam in Basel auch das Revisorium im 14. Jahrhundert den Charakter einer reinen Abgabe an: der Besicht, wofür es gegeben wurde, fiel hinweg, die damit verbundene Leistung aber blieb. Wol finden sich in den Leihbriefen öfter Vorschriften über den Bau, daß Fenster

¹ Arnold Freistädte 2, 220. 226.

nicht verbaut, keine solche neu angelegt werden dürfen, eine Wand auch dem Nachbarhaus dienen solle, wie der Abfluß des Wassers einzurichten sei, daß Andern der Durchgang durch ein Haus frei stehe und dergleichen: aber alle diese Bestimmungen gehen weniger darauf aus, ein Aufsichtsrecht geltend zu machen, als die nachbarlichen Verhältnisse zu ordnen. Sie dienten als Grundlage, nach welcher bei entstandenen Streitigkeiten die Gerichte, und zwar entweder die ordentlichen oder die neueingesetzten Baubehörden, ihr Urteil abgaben.

Das wichtigste Recht, worin sich neben dem Bezug der Zinse das Eigentum des Leihherrn äußerte, war das Erfordernis seiner Einwilligung zu Veräußerungen. Es kann als wesentlich angesehen werden, so daß wir da wo es weggefallen ist auch keine Fortdauer des Leihverbands annehmen dürfen. Unter den bis jetzt bekannten Frankfurter Urkunden erscheint es nur noch in einer von 1290, und auch in dieser werden die Leihherrn nicht mehr als solche, sondern bloß als *magistri et rectores census* bezeichnet.¹ Ebenso scheint es um diese Zeit auch anderwärts in Abgang geraten zu sein. In Basel erhielt es sich das ganze Mittelalter hindurch, ohne Frage, weil hier durchgängig ein Ehrschatz an die Handänderung geknüpft war, der von den Leihherrn mit größter Consequenz festgehalten wurde. Bei jeder Veräußerung, die der Beliehene vornemen wollte, mußte die Erlaubnis eingeholt werden; im Fall dieselbe erteilt ward, fand eine neue Verleihung durch den Leihherrn Statt. Von den verschiedenen Formen derselben und wie sich in ihnen allmählich das Recht des letztern abschwächte, wird unten die Rede sein; für das ganze 14. Jahrhundert blieb es bei der Regel, daß der Erwerber, gleichviel ob Schenkener oder Käufer, das Haus gegen Entrichtung des Ehrschazes aus der Hand des Leihherrn empfangen mußte. Freilich handelte es sich auch hier bald mehr um eine bloße Anerkennung des fremden Grundeigentums, wie um die Einholung einer wahren Erlaubnis. Denn eine Verweigerung derselben war nur aus triftigen Ursachen denkbar, wie z. B. wenn der seitherige Inhaber mit Zinsen im

¹ Böhmer 253.

Rückstände war; wegen des Ehrschades hatten die Leihherrn eher einen Grund, die Veräußerungen zu begünstigen als zu erschweren. Bei der Pfandleihe: fiel sogar, wenn der seitherige Inhaber in seiner Stellung blieb (per dationem), der Consens bald ganz hinweg: eine Veräußerung war sie allerdings, so gut wie der Verkauf des Erbrechts, allein eine solche, die das Verhältnis zwischen dem Leihherrn und dem Empfänger erster Hand nicht berührte. Denn welche Person den Zins zahlte, war gleichgültig, da immer das Haus selber belastet blieb, und der Leihherr die Priorität behielt. Oft wurde nicht einmal die ganze Sache, sondern nur ein Teil derselben weiter verliehen, und auch im ersten Fall gieng die Pflicht, den ganzen Zins zu zahlen, nicht immer auf den zweiten Empfänger über.

Dagegen hat sich aus dem Consens des Leihherrn sehr natürlich ein anderes Recht entwickelt: das Vorkaufsrecht. Da der Leihherr schon eine Gewere an der Sache hatte, nam es ebenfalls die Natur eines dinglichen Rechts an, und einmal als solches ausgebildet, bewahrte es diese Eigenschaft auch dann, als sich der übrige Inhalt der Gewere verlor. So entstand eine besondere Art des Retracts (ex iure domini), wiederum aus rein deutschen Verhältnissen, nicht wie man wol geglaubt hat unter dem Einfluß einer italienischen Rechtsentwicklung. Nur die Theorie mag sich später nach diesem Vorbild gerichtet haben, das Institut selber ist älter und gehört in vielen Städten schon dem 13. Jahrhundert an. In Kölner, Frankfurter und Wormser Urkunden kommen aus dieser Zeit öfter ausdrückliche Vorbehalte der Leihherrn vor; sei es nun, daß sich an ihnen erst der Retract entwickelte oder daß sie bereits eine fertige Rechtsbildung bezeugen, in jedem Fall zeigen sie, daß das Institut damals schon bekannt war: wenigstens möchte ich nicht den Schluß ziehen, daß der Vorkauf ungewöhnlich und überall unstatthaft gewesen sei, wo er nicht vorbehalten war.¹ Er findet sich in allen Pacht- und Leihverhältnissen und war deshalb auch in den Städten, so lange ein Obereigentum des Zinsberechtigten bestand, so natürlich, daß

¹ Lacomblet 2, 242.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

nächsten Erben. Gleichwol war es denkbar, daß durch eine solche Veräußerung auch der Beliehene benachteiligt wurde. Denn wenn ein Zins, der bis dahin nur Einem zu entrichten war, unter Mehrere geteilt wurde, so wurde die Entrichtung beschwerlicher, und insofern die Last größer. Indes wird ein Consens des Beliehenen, wie dieser in solchem Fall beim Lehen üblich war,¹ nirgends erwähnt. Der Beliehene hatte dafür den Vorteil, daß derartige Teilungen immer das Recht des Obereigentums schwächten und auch für ihn die Veräußerung leichter machten. Zuweilen ward nur ein Teil des Zinses verkauft, und die andern Rechte dann dem seitherigen Obereigentümer vorbehalten. So 1321 in Frankfurt bei dem Verkauf eines Zinses von den Fleischbänken an Conrad Zand: „umme andere ding, wie die metzeler die scharnen suln halben an buwe und an renekeid, also die brieve sagen die vor dar uber sint gemacht, des inhat Conrad ader sine erben nicht zu dane, dan he sal jerliche fines scinses uf den scharnen warten.“² Die Urkunde gewinnt eine weitere Bedeutung durch die gleichzeitigen Zunftbewegungen, in denen der Wollweber Zand eine hervorragende Rolle spielte: er gelangte 1325 in den Rat und ward 1335 jüngerer Bürgermeister; hier sehen wir die Geschlechter noch darauf bedacht, ihn von einem politischen Einfluß fern zu halten.

Daß das Obereigentum Mehreren zu gesammter Hand (*communicata manu*) zusteht, findet sich sehr häufig. Es ist ein gemeinschaftliches Eigentum, das unseren Begriffen ganz natürlich vorkommt, weil das Moment der Ausschließlichkeit dem deutschen Eigentum fehlt. Auf eine Rechtfertigung dieses Gesamteigentums brauchen wir uns nicht einzulassen; es gibt einen Standpunct, der die Tatsachen übersieht, aber ein Streit mit denen, die ihn so glücklich zu behaupten meinen, hieße gegen Windmühlen fechten. Auch die von Stobbe³ neuerdings vertretene Auffassung, so gut sie gemeint sein mag, „daß die verschiedenen Subjecte des Rechts im Verhältnis zum Object als eine Person gedacht werden“, vermag

¹ Homeyer Lehnrecht 2, 388.

² Böhmer 458.

³ Vertragsrecht 146.

ich nicht zu billigen. Denn sie enthält ein Zugeständnis an die Gegner, das nach den Quellen sich als unbegründet herausstellt, und jeder Schritt, den wir auf diesem Feld tun, zieht uns den Boden unter den Füßen weg. Es handelt sich einfach darum, die Institute, wie sie urkundlich vorliegen und durch den engsten Anschluß an unsere Cultur erklärt und gerechtfertigt werden, anzunehmen oder abzulehnen. Beides steht Jedem frei; nur ist ein Streit gegen die, welche ohne historische Erkenntnis fertig zu werden glauben, unmöglich.

Das Recht, welches der Einzelne an einem Gesamteigentum hatte, war so genau bestimmt wie bei dem römischen Miteigentum. Freilich nicht in der abstracten Weise wie dort, daß eine einzige Regel für alle Fälle gegolten hätte. Aber wenn ein Vergleich beider Institute angestellt werden soll, so muß er zu Gunsten des deutschen ausfallen, weil es auf der Bildungsstufe seiner Zeit einem höhern Culturleben entsprach als das römische. Und so war auch bei dem Obereigentum zu gesammter Hand das Recht des Einzelnen nach den verschiedenen Fällen ein verschiedenes. Waren die Gesammthänder Eheleute, so richtete es sich nach dem ehelichen Güterrecht, und es konnte dann in einer Gemeinschaft bestehen, deren Wesen wirklich jedes Sonderrecht ausschloß. Standen sie in keinem weiteren Verhältnis, begründete nur das Gesamteigentum die Verbindung, so übten sie ihre dinglichen Rechte in Gemeinschaft aus: d. h. jeder hatte seinen bestimmten Teil am Zins und im Uebrigen das Obereigentum ganz. Letzteres also, soweit es außer dem Zins noch andere Rechte enthielt: die der Pfändung, der Aufsicht und des Consenses zu Veräußerungen. Die Pfändung natürlich wieder nur bis zum Belauf des Zinses, nach der Markzal; die übrigen Rechte aber ganz: veräußern konnte z. B. der Beliehene erst dann, wenn sämtliche Obereigentümer eingewilligt hatten. Dagegen hatte jeder der letztern, immer unter der Voraussetzung, daß sie durch kein weiteres Band verknüpft waren, volle Freiheit, sein Recht zu veräußern und damit aus der Gemeinschaft auszuschneiden. Ein „Conflict“ war deshalb in dem Verhältnis an sich so wenig begründet als im Miteigentum: kam es dazu, so fehlte es ebenso wenig wie dort an einer Regel zur Entscheidung. Ohnehin waren bei unserer Art des Gesamt-

eigentums die gemeinschaftlichen Rechte: minder wichtig als die Sonderrechte. Wie sich jene allmählich auflösten, löste sich auch das Gesamteigentum, und die Gemeinschaft fiel in eine Anzahl selbständiger Zinsgeweren auseinander.

Die gewöhnlichen Entstehungsgründe für das Verhältnis waren Vererbung und Schenkung: das Erstere bei weltlichen Leihen, wenn das Eigentum auf verschiedene Erben übergieng, das Zweite im Fall einer Vergabung des Rechts an mehrere Stifter oder Klöster.

Außer der gesammten Hand war zugleich wieder eine Teilung des Obereigentums möglich und zwar in doppelter Weise: nach Lehnrecht und nach Leiherecht. Beides kam nur ausnahmsweise vor. Der Auftrag zu Lehen (*infeudatio per oblationem*) fand Statt, wenn Jemand für Geld eines Andern Mann wurde und dafür ein Obereigentum mit Zinsen lehnbar machte; die Verleihung (*infeudatio per dationem*) umgekehrt, wenn Jemand einen Dienstmann annahm und ihm dafür ein Obereigentum mit Zinsen zu Lehen gab. Im ersten Fall behielt der bisherige Eigentümer den Zins und die Rechte als Leihherr, im zweiten giengen sie auf den damit Belehnten über. Zu Geldgeschäften waren beide nicht geeignet: bei dem Auftrag gieng keine Veränderung mit dem Zins vor, die Verleihung kam einer Veräußerung desselben gleich. Wo es also auf letztere abgesehen war, wälte man die Form des Verkaufs, da die Belehnung ein dem städtischen Leben an sich fremdes Verhältnis begründete. Ebenso selten waren die Fälle einer eigentlichen Pfandleihe gegen neuen Zins auf Seiten des Eigentümers. Denn da schon der erste Zins den Wert des Eigentums ausdrückte, konnte eine solche nur vorkommen, wenn der Eigentümer bisher bloß einen Teil seines Eigentums verliehen hatte und nun das Ganze gegen einen zweiten Zins entweder einem Dritten zu Erbe gab oder es von ihm nahm. Immer mußten besondere Gründe vorhanden sein, weshalb der ältere Zins im ersten Fall nicht von dem neuen abgezogen, sondern mitverliehen, im zweiten nicht verkauft, sondern mitempfangen und dafür ein neuer begründet wurde. Statt dessen brauchte in der Regel nur der ledige Teil zu Erbe ausgetan oder aufgetragen zu werden, so daß die ältere Leihe dabei unberührt blieb. Wo es aber geschah, entstand für die schon



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

herr behielt die Befugnis zu pfänden, sein Revisorium und das Recht, weitere Veräußerungen von seiner Erlaubnis abhängig zu machen. Der zweite Leihherr hatte oft sein besonderes Revisorium und ebenso mußte er, ehe weiter veräußert werden konnte, ebenfalls eingewilligt haben. Der erste Leihherr ward also nicht verkürzt; aus triftigen Gründen hätte er die Austerleihe verweigern können, und für den zweiten gefährlicheren Fall (Rentenkau) erhielt sich seine Einwilligung so lange, als der Leihverband überhaupt fortbauerte. Die Casuistik mag spitzfindig scheinen, sie ist darum nicht weniger natürlich und einfach. Die Verhältnisse scheinen nur verwickelt, wer an die scharfen Linien des römischen Rechts gewöhnt ist, dem mögen sie wol bunt und kraus vorkommen, aber im Grunde sind sie so einfach wie das Leben jener Zeit selber, und wenn sie nicht in den abgeklärten römischen Begriffen auftreten, sind sie in ihrer Art doch ebenso bestimmt und fest. Die meisten leihherrlichen Rechte waren secundärer Natur, die Hauptsache blieb der Zins, und zu diesem standen alle übrigen in näherem oder entfernterem Bezug. Was rechtlich sich als Folge des Eigentums darstellte, wurde factisch nur um des Zinses willen geltend gemacht.

In der ältern Zeit hatten die Grundbesitzer, vor Allem die Stifter und Klöster, außer den eben angeführten Rechten auch eine grundherrliche Gerichtsbarkeit. Daher die vielen besondern Gerichte, die wir in den Städten bis zu Ende des 13. Jahrhunderts antreffen und die sich aus dem Hofrecht allein nicht ableiten lassen. Wäre nicht noch ein anderer Grund hinzugekommen, so hätte die Gerichtsbarkeit weder so lange fortbauern noch bei Stiftern neu entstehen können, die erst im 13. Jahrhundert gegründet wurden. Ursprünglich war sie allerdings eine hofrechtliche, da beide in einander übergiengen: das Hofrecht schloß Grundherrschaft ein, und die Grundherrschaft hatte mehr oder weniger einen hofrechtlichen Character. Denn der Hinterfasse, der nur geliehenen Besitz hatte, entbehrte der Freiheitsrechte, auch wenn er nicht als Höriger dem Hofrecht im strengsten Sinn unterworfen war. Wo aber Hofrecht galt, da verstand es sich von selbst, daß aller Grund und Boden dem Herrn gehörte. Das hörte allmählich auf, als sich neue Stände bildeten und auch persönlich Freie auf fremdem Boden zu wohnen

anfiengen. So blieb in den Städten eine Gerichtsbarkeit der Grundherrn zurück, selbst nachdem die Handwerker längst aus den ältern Verhältnissen herausgewachsen waren: der Ursprung dieser Gerichtsbarkeit liegt allerdings noch in der Zeit des Hofrechts, ihr späteres Fundament war allein das Obereigentum. In Basel können wir sie bis in das 14. Jahrhundert herab verfolgen; zugleich setzen uns die Urkunden in den Stand, die Art und Weise ihrer Ausübung näher zu bestimmen. Bei dem Leonhardstift werden besondere Kirchengeschworene (*iurati ecclesiae*) als Urteilsfinder erwähnt, auf deren Rat und Spruch der Probst erkannte, und es ist kein Grund vorhanden, weshalb nicht auch die übrigen Stifter solche gehabt haben sollten. Wie und von wem sie gewält wurden, erfahren wir nicht, nur soviel ist sicher, daß sie nicht altfreier Herkunft zu sein brauchten. Denn unter den Zeugen der vom Stift ausgestellten Urkunden treten vorzugsweise Handwerker auf, also Genossen des Hofgerichts, die im Besitz von Stiftsleihen waren: Weber, Gerber, Bäcker, Metzger und Schuster. Bald sind es mehr, bald weniger, in der Regel kamen nur die Nachbarn der Beteiligten, so daß nicht selten bloß Handwerker einer Gattung, nur Bäcker, nur Schuster oder nur Gerber zugegen waren. Letzteres aus dem einfachen Grund, weil jedes Handwerk in der Regel beisammen wohnte, selbst dann wenn es sich in verschiedenen Quartieren befand, wie z. B. in einem alten und neuen Stadtteil. So wohnten die Bäcker in der Altstadt und vor Spalen, die Gerber in der Gerbergasse, die Schuster unter den Sutern und am Fischmarkt. Auch Frauen treten unter den Parteien oder den Zeugen auf und zwar ohne daß ein Vogt genannt wird: vielleicht eine Eigentümlichkeit der geistlichen Gerichte¹ oder des Hofrechts. Der Ort wo das Gericht gehalten wurde war immer in oder bei der Kirche: der Kreuzgang, ein Raum im Stiftsgebäude, wie die Laube oder das Coenaculum, der Platz vor einem Altar, vor der Kirche oder der benachbarten Oswaldscapelle. Die Zeit war die dritte Morgenstunde, *hora tertia, facto prandio*; Verleihungen wurden auch Abends vorgenommen, *hora vespertina*.

¹ Böhmer 535.

Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich anfangs auf alle Rechtsgeschäfte und Streitigkeiten, die in irgend einem Bezug zur verliehenen Sache standen. Zu den erstern gehörten alle Verfügungen über dieselbe, und zwar nicht bloß Veräußerungen durch Austerleibe, Verkauf oder Schenkung des Erbrechts, sondern auch Jahrzeitstiftungen, Rentverkäufe, Eheabreden, Erbteilungen, Verträge zwischen Nachbarn u. s. f. Für Streitigkeiten war die Competenz unzweifelhaft, wenn beide Parteien Hintersassen waren, also z. B. wenn mehrere Erben Ansprüche auf die Sache machten, und es sich darum handelte, wem der Vorzug gebühre. Gehörte eine der Parteien dem Geschlechterstand an, so war der Rat oder das Schultheißengericht competent, wobei das Stift als Obereigentümer durch seinen Schaffner vertreten wurde. Oder der Streit kam vor den Official des Bischofs oder des Archidiacons, da die geistlichen Gerichte in allen Sachen mit den weltlichen concurrirten, weil beinahe keine war, die nicht irgend eine Beziehung zur Kirche gehabt hätte. Die Officialgerichte entschieden auch, wenn die Hintersassen verschiedenen Stifter oder einem geistlichen und einem weltlichen Grundherrschaft unterworfen waren. Beide, das des Bischofs (*officialis curie*) wie des Archidiacons (*officialis curie archidiaconi*, „des erzpriesterlichen Hofes“), bestanden in Basel das ganze 14. und 15. Jahrhundert neben einander. Ihre Gerichtsbarkeit bestimmte sich im Allgemeinen nach dem Stand der Parteien, ohne daß es jedoch möglich wäre, dieselbe genau abzugränzen. Denn die bischöflichen Officialen wurden seit dem 13. Jahrhundert in der Absicht eingeführt, die Archidiaconatsgerichte zu beschränken; in Basel erscheint ein solcher erst gegen Ende des Jahrhunderts, doch ward der Official des Archidiacons nicht durch ihn verdrängt, und es findet sich nicht selten, daß der Eine vor dem Gericht des Andern auftritt. Zuweilen wurde durch Compromis die Gerichtsbarkeit des Stifts auch da anerkannt, wo sie von Rechtswegen nicht begründet war; so z. B. bei Streitigkeiten über eine Erbschaft, zu welcher außer dem verliehenen Haus noch anderes Vermögen gehörte. Das war natürlich, da letzteres in der Regel nur in fahrender Habe bestand, das Leihrecht also die Hauptsache ausmachte. Der ergangene Schiedspruch wurde dann wol noch der Sicherheit wegen vom bischöflichen Official bezeugt. War das Stift selbst Partei



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

wurde es 1385 als solches von der Stadt erworben. Seitdem konnte der Rat die Gerichtsbarkeit mehr im Sinne eines einheitlichen Stadtreiments verwalten und die herkömmliche Ordnung ebenso wie bei andern ihm untergebenen Aemtern und Behörden überwachen. Gleichzeitig begann der Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit abzunehmen, da die Macht der Kirche längst ihren Höhepunkt überschritten hatte.

Was in Basel erst beinahe am Ende der städtischen Entwicklung erreicht wurde, gelang anderwärts viel früher. Es wäre nicht der Mühe wert, bei jeder Stadt länger zu verweilen oder gar die verschiedenen grundherlichen Gerichte einzeln durchzugehen. Jede zeigt uns ein besonderes Bild, jede hat etwas Eigentümliches, in den Grundzügen stimmen alle überein, und der Gang der Entwicklung war überall derselbe. Nur in Köln würde es lohnend sein, den Verhältnissen weiter nachzugehen und die Arbeit von Clasen zu vervollständigen. Denn die Anlage von Grundbüchern durch Schöffen und Buirichter reicht hier bis auf die Zeit Heinrichs IV zurück: von einer Concurrency der geistlichen und weltlichen Gerichte war in den Parochien der Altstadt bei Auflassungen keine Rede; selbst der Erwerb, den die Stifter und Klöster machten, mußte um gültig zu sein in den Schreinen (*scrinia*) angeschrieben werden.¹ Sollte sich nicht in dem städtischen Archiv, das jetzt seit langer Unterbrechung wieder einen Archivar erhalten hat, noch eine reiche Ausbeute finden? Eine urkundliche Geschichte der Kölner Ingrossationen und Schreine würde zu den anziehendsten und dankbarsten Aufgaben gehören.

Die Rechte des Beliehenen bestehen im Besitz und Genuß der geliehenen Sache. Auch er hat eine Gewere am Boden wie an der *Superficies*. Zwar ist es nur eine geliehene, während die des Herrn eine Eigentumsgewere ist, aber sie begründet auch für ihn ein dingliches Recht oder ein Eigentum (*dominium utile*). Das zeigt sich einmal darin, daß die Sache sein genannt wird, sua

¹ Lacomblet 2, 108—109. 3, 8. 25. 336—338.

domus, sua area, selbst wenn sie in der Urkunde daneben als Eigentum des Herrn vorkommt: ebenso wie das Lehn sowol des Herrn als des Mannes Gut heißt.¹ Und sodann tritt es in den Formen des Erwerbs und der Veräußerung hervor, die immer als wahre Auflassung erscheinen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie vor Gericht erfolgt oder nicht. Denn wenn der Herr die Sache urkundlich vor Zeugen leiht, bildet er selbst das Gericht, ohne daß er ein eignes grundherliches Gericht zu haben braucht. Mit der Auflassung und Verleihung hat der Empfänger das Recht auf den Besitz und Genuß der Sache erworben. Er kann nun frei damit schalten und walten, soweit ihm nicht das Obereigentum oder die Rechte der nächsten Erben im Weg stehen: aber diese beschränken ihn weniger im Gebrauch als in der Veräußerung der Sache. Es ist daher einerlei, ob er selber die Sache benutzt oder den Genuß Andern einräumt und den Ertrag dafür zieht. So darf er sie namentlich verpachten oder vermieten, ganz oder teilweise, unter welchen Bedingungen er will; doch alle Rechte, die er Andern daran bestellt, bleiben von dem seinigen abhängig. Aus diesem Grund kann z. B. der Leihherr, wenn der Zins rückständig bleibt, sein Pfändungsrecht auch gegen den Mietsmann geltend machen.² Sobald ein Recht dem Leihherrn oder den Erben gegenüber wirksam werden soll, ist ihre Einwilligung erforderlich. Nur die Austerleihe im engern Sinn (per dationem) wurde früh dem Berechtigten frei gegeben, weil sie dem Leihherrn keinen Nachteil brachte; dann war bloß die Einwilligung der Erben nötig. Auch kam es darauf an, ob sich der Empfänger zweiter Hand mit der Leihe von Seiten des Erbberechtigten begnügte und nicht zu größerer Sicherheit noch eine Bestätigung des Grundherrn nachsuchte. Fand der Act vor dem grundherlichen Gericht Statt, so lag sie mittelbar schon in der Vorname desselben.

Gleich dem Obereigentum konnte auch das Erbrecht sowol zu gesammter Hand besessen als wiederum geteilt werden. Der gemeinschaftliche Erwerb war besonders häufig bei Eheleuten, so sehr,

¹ Homeyer Lehnrecht 2, 393.

² Götschen Gosl. Stat. 21⁴.

daß er hier fast als Regel gelten kann. Bei solchen, die neu einwanderten, wurden meist die Kosten zum Kauf oder Bau von beiden bestritten, und es war eine ganz natürliche Folge, daß sie auch die Leihe gemeinschaftlich empfiengen. Namentlich war dieß bei neuen Leihen Sitte, wie wir in Basel bei den vielen Häusern sehen, die zu Anfang des 14. Jahrhunderts gebaut wurden. Dann war ein wirkliches Gesamteigentum vorhanden, dessen Verwaltung zwar dem Mann als Haupt der Ehe zustand, dessen Veräußerung aber nicht ohne Zustimmung der Frau geschehen durfte. Welches Recht der Ueberlebende, welches die Kinder erhielten, hing von dem ehelichen Güterrecht ab, und daß dieses trotz großer Mannigfaltigkeit im Einzelnen seit dem 13. Jahrhundert viel allgemeiner auf einer wahren Gemeinschaft beruhte, als man neuerdings zugeben will, darüber kann wenigstens für die Städte kein ernstlicher Zweifel obwalten.¹ Hiernach bestimmte sich auch das Recht, welches vom gemeinschaftlichen Erwerb abgesehen durch die Ehe selbst an der Leihe des andern Teils erworben wurde. Ein wahres Gesamteigentum wie im ersten Fall entstand dadurch nicht, da die Leihe nicht auf den Namen beider gestellt war; die Beschränkung der Veräußerungsbefugnis des Mannes und die Rechte des Ueberlebenden begründeten indes meist ein Verhältnis, was einer wahren Gemeinschaft sehr nahe kam. Urkundlich wird dafür ebenfalls der Ausdruck „gemeine oder gesammte Hand“ gebraucht, besonders bei Veräußerungen: beide Eheleute hatten ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht, die Einwilligung etwa vorhandener Kinder aber wurde nicht erfordert. Diese Art von Gemeinschaft galt in einem großen Teil von Deutschland, so daß sie fast als Regel, die sogenannte Gütereinheit oder das System des Sachsenspiegels dagegen als Ausnahme angesehen werden darf. So konnte z. B. in Basel der Mann nicht ohne die Frau, die Frau nicht ohne den Mann über das geliehene Recht verfügen, gleichviel auf wessen Namen die Leihe stand, ob sie vom Mann oder von der Frau in die Ehe gebracht war. Starb die Frau, so erhielten ihre Erben ein Drittel und der Mann zwei Drittel,

¹ Roth Jahrbuch des gem. deutschen Rechts 3, 328—345.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Anwendung wenig oder gar nicht berührt wird. Daß man im 16. und 17. Jahrhundert glaubte, nach römischer Weise einen allgemeinen Begriff des Gesamteigentums aufstellen zu können, ist für uns kein Grund, den Begriff ganz fallen zu lassen. Das Wort fehlte, die Sache war da: ein Eigentumsrecht, das Jedem ganz, Keinem allein gehörte. Ueber den Vorzug des einen oder andern Eigentums zu streiten, ist hier nicht der Ort. Daß aber die Biegsamkeit, womit das unsrige sich dem politischen und wirtschaftlichen Leben anbequeme, ihr Gutes hatte, muß jeder Unbefangene einsehen. Die reiche Gestaltung des Lebens führte auch eine reiche Entfaltung des Rechts herbei, beide standen im Verhältnis natürlicher Wechselwirkung, und es ist schwer zu sagen, welche den größten Einfluß auf die andere hatte. Eine künftige Präcisirung des Rechts war damit nicht abgeschnitten, nur bedurfte die damalige Zeit keiner solchen. Wir unsererseits können deshalb den zweiten Fall, wo die Gemeinschaft nicht durch Verleihung, sondern durch die Ehe entstand, so gut wie den ersten als Gesamteigentum bezeichnen, zumal da die rechtlichen Wirkungen für die Eheleute und die Kinder in beiden Fällen dieselben waren.

Es findet sich nun aber oft, daß nicht bloß die beiden Eheleute, sondern auch die Kinder gleich in die Reihe mitaufgenommen werden. Da die Reihe ohnehin auf die Erben gestellt war, könnte dieß überflüssig scheinen, und es fragt sich deshalb, aus welchem Grunde es geschah. Das Nächste wäre, daran zu denken, daß die Kinder dann die Reihe nicht zu erneuern brauchten und den Erbschatz sparen konnten. So lange die bisherige Gemeinschaft von dem Ueberlebenden oder nach dessen Tod von den Kindern fortgesetzt wurde, war das auch wirklich der Fall. So wie es aber zur Teilung kam, oder eines der Kinder das Haus für sich übernahm, mußte, wenn nichts Anderes verabredet war, der Erbschatz dennoch entrichtet werden. Da dieß oft schon nach dem Tod des einen oder vor dem Tod des zweiten Ehegatten eintrat, hätte die Mitaufnahme der Kinder nur für den seltenen Fall Bedeutung gehabt, wenn sie die Gemeinschaft auch nach dem Tod des zweiten fortsetzten. Es muß also noch einen andern Grund gehabt haben. Vermutlich liegt er darin, daß man den Kindern ausdrücklich ihr Erbrecht gegen eine etwaige Veräußerung des Ueberlebenden, und

vor Allem, wenn dieser zu einer zweiten Ehe schritt, gegen die nachgeborenen Kinder sichern wollte. Das Eine wie das Andere verstand sich zwar nach den meisten Stadtrechten von selbst: der Ueberlebende, der die Gemeinschaft mit den Kindern fortsetzte, durfte das Erbe nicht ohne ihre Zustimmung veräußern, und die Kinder zweiter Ehe waren vom Vermögen, das aus der ersten kam, ausgeschlossen. Gleichwol waren unter allen Streitigkeiten über verlehene Häuser keine so häufig, wie die zwischen Kindern aus verschiedener Ehe oder zwischen Kindern und Stiefeltern. Es war deshalb ganz natürlich, daß man der Vorsorge halber die Kinder in die Reihe mit aufnehmen ließ und so einem Streit, wer Anspruch auf das Erbrecht habe, vorbeugte. Man brauchte sich dann nicht auf das Stadtrecht, sondern nur auf den Leihbrief zu beziehen, was allerdings, zumal da jenes zweifelhaft sein konnte, sicherer war. Auch in diesem Fall ist es am einfachsten, ein Gesamtgut anzunehmen: da die Kinder mitbeliehen waren, bestand eine wahre Rechtsgemeinschaft, nicht bloß ein künftiges Erbrecht. Die praktische Folge war die, daß die Uebereinstimmung der Eltern zur Veräußerung nicht genügte, und daß diese Folge keine willkürlich von uns angenommene ist, beweisen viele Urkunden, in denen neben den Eltern ausdrücklich auch die Kinder als einwilligend erwähnt werden.

Anders gestaltete sich das Verhältnis, wenn Fremde ein Haus oder eine Hoffstatt gemeinschaftlich erwarben. Hier war es auf keinen Besitz zu gesammter Hand abgesehen, vielmehr war der Grund der Gemeinschaft nur der, daß sich der Leihherr zu keiner Teilung verstehen wollte. Der Zins sollte ungeteilt entrichtet werden und die belastete Sache im Ganzen verpflichtet bleiben (in solidum). Die Leihe erfolgte also zu ungeteiltem Recht, indivisim, pro indiviso, wobei mitunter noch ausdrücklich bestimmt wurde, daß jeder Teil für den ganzen Zins haften solle. Bestanden noch keine Teile, so blieb es den Beliehenen überlassen, solche zu machen, und obwol die Leihbriefe zuweilen Beschränkungen enthielten, wie die Vorschrift, keine Mauer zu ziehen, so erfolgte irgend eine Art von Reakteilung doch immer. Denn ein ungeteilter Besitz und Gebrauch war unmöglich, weil es an einem Band fehlte, das die Beliehenen zusammenhielt. Man teilte das vordere und

hintere, das obere und untere, oder wo es keine getrennten Gebäude gab, das Haus selbst nach den vorhandenen Kammern, Stuben, Höden und Säuben. Oft waren es schon verschiedene Häuser, die an Mehrere zusammen ausgetan wurden, so daß die Gemeinschaft nur im Zins sich äußerte. So bei der Wormser Leihe von 1306: *licet area per edificationem domorum sit distincta, tamen census manere debet in perpetuum indivisus*. Das blieb das Wesen dieser Art Leihe zu gesammter Hand: Gemeinschaft dem Herrn gegenüber, Sonderrechte der Empfänger gegen einander. Es konnte deshalb jeder der letztern frei über seinen Teil verfügen, ohne daß eine Zustimmung der übrigen nötig gewesen wäre; der Erwerber aber rückte nur in die leer gewordene Stelle und mußte die Gemeinschaft dem Herrn gegenüber fortsetzen. Denn der Verkäufer konnte kein anderes Recht übertragen, als was er selber hatte, und der Leihherr gab nur unter dieser Bedingung seinen Consens. Höchstens daß die Mitbeliehnen ein Näherrecht hatten, also entweder selbst kaufen oder sich den dritten Erwerber gefallen lassen mußten. Dieß Näherrecht (*ex iure congrui*), welches dem des Leihherrn nachstand, geht bis ins 14. Jahrhundert und vielleicht noch weiter zurück: es war die einzige Folge, die die Gemeinschaft für die Empfänger unter einander hatte. Auch hier hat sich die Dinglichkeit des Rechts nicht erst durch die spätere Theorie entwickelt, sondern sie ist als Folge der frühern Gemeinschaft zurückgeblieben, gerade wie bei dem grundherrlichen Näherrecht. Denn da nicht jeder Teil für sich, sondern die Sache im Ganzen Object der Leihe war, so besaßen die Empfänger das geliehene Recht trotz ihrer Teilung gemeinschaftlich. Doch wird der Name Gesammthänder meines Wissens nicht gebraucht; in der oben erwähnten Wormser Urkunde werden sie *condivisores* genannt; vom Zins dagegen heißt es, daß er *communiter* zu entrichten sei. Das Verhältnis näherte sich dem römischen Miteigentum: die Ähnlichkeit liegt in der Befugnis, daß jeder seinen Teil frei veräußern darf, der Unterschied in der Bedeutung, welche die Teile nach römischem und deutschem Recht haben. Dort sind es ideelle, an denen ein selbständiges Eigentum besteht, hier körperliche, die die Gemeinschaft des dinglichen Rechts nicht aufheben;



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

des Beliehenen gleich. Nur daß er jetzt zwei oder drei Leihesherrn über sich hatte und in der Regel jedem einen Zins entrichten mußte, es sei denn, daß er den ganzen Zins seinem Vormann einhändigte, und dieser davon wieder den Grundherrn bezahlte. Auch war der Zins verhältnismäßig größer als bei der einfachen Leihe, weil notwendig ein doppelter Zins in ihm steckte, außer dem Zins für den Boden immer wenigstens noch einer für Besserung. Das aber begründete an sich keinen Unterschied in der rechtlichen Stellung des Beliehenen und Aferbeliehenen.

Das wichtigste Recht des Beliehenen, und darin lag zugleich der Keim zur Auflösung des ganzen Verhältnisses, war sein Recht an der Besserung. Es ruht nicht mehr auf der Leihe, sondern auf dem allgemeinen Grund des Capitaleigentums: was Jemand durch seine Arbeit oder Capitalverwendung neu hervorbringt, darauf hat kein Anderer Ansprüche, es gehört, soweit nicht fremde Rechte verletzt werden, ihm. *Curia mea de meis laboribus comparata* heißt es in einer Frankfurter Urkunde von 1280.¹ Daß das deutsche Recht trotz der Alleinherchaft des Grundeigentums schon früh diesen Satz anerkannte, während das römische bei der starren Regel *superficies solo cedit* stehen blieb, verkündet einen wesentlichen Fortschritt: ein großer Teil unserer heutigen Cultur ist erst durch ihn möglich geworden. So entstand an der Besserung ein Recht, das seinem Ursprunge nach von der Leihe unabhängig war; diese gab nur die Möglichkeit des Erwerbs, der Erwerb selbst konnte nicht von ihr abgeleitet werden. Denn auch in dem Fall, daß das verliehene Haus gleich dem Boden vom Grundherrn herrührte war doch die nachträgliche Besserung, die der Empfänger erstellte, nie mitgeliehen, und die Gewere, welche der Grundherr daran erhielt, hatte nicht den Sinn, daß sie den vermögensrechtlichen Erwerb des Empfängers ausschloß. Was vom erstern stammte, blieb sein Eigentum, und für die Leihe desselben erhielt er den Zins, was der Empfänger baute und besserte, ward Eigentum des letztern, und jener hatte kein anderes Recht daran, als daß es ihm für den Zins haftete: der Vermögenswert blieb immer dem-

¹ Böhm er 199.

jenigen, von welchem er herrührte. Der Beliehene erhielt also ein wirkliches Eigentum an der Besserung, noch in einem andern Sinn als am Object der Leihe. Man könnte es ein ungeteiltes, aber gebundenes Eigentum nennen: gebunden, insofern es auf fremdem Boden steht und der Eigentümer nicht frei darüber verfügen kann; Eigentum, weil der Wert den es darstellt dem Beliehenen nicht entzogen werden kann. Auch äußerlich trat der Unterschied hervor. Denn bei dem Uebergang einer bereits constituirten Leihe war immer ein doppelter Act nötig; dem seitherigen Inhaber gegenüber ein Kauf, dem Grundherrn gegenüber der Empfang der Leihe: durch den Kauf wurde das Eigentum an der Besserung erworben, durch die Leihe der Erwerb bestätigt und das frühere Leihverhältnis erneuert; ein wahrer (vermögensrechtlicher) Erwerb fand nur bei der Besserung Statt, und zwar nur soweit sie dem Verkäufer gehört hatte, weil alles Uebrige bloß geliehen war, insoweit also das Eigentum des Grundherrn und der übrigen Zinsberechtigten fortbauerte. Da nun sehr viele Häuser vom Keller bis zum Bodenganz Besserung waren, je später desto mehr, so ist es leicht zu erklären, weshalb *domus* und *melioratio* in den Urkunden gleich bedeutend stehen. Denn überall wo Jemand aus seinen Mitteln ein Haus gebaut hatte, fiel es vollständig unter den Begriff derselben. Aus diesem Grund wird häufig auch das Erbrecht Besserung genannt, besonders wenn es sich um den Verkauf desselben von Seiten des Beliehenen handelt: der Leihherr verleiht die Hofstatt oder das Haus (*area sive domus*), der Beliehene verkauft das Haus oder die Besserung (*ius hereditarium sive melioratio*). Zwar bleibt das Haus nach wie vor Gegenstand der Leihe, selbst wenn statt eines alten ein durchweg neues gebaut ist, indem das neue ebenso wie das frühere für den Zins haftet, und der Anteil, den der Leihherr am alten hatte, durch den Zins auf das neue übertragen wird; die Besserung aber kann der Beliehene für sich verwerten, und darum ist sie ihm mit dem Erbrecht gleichbedeutend, selbst wenn sie im Verhältnis zu letzterem nur geringen Wert hat und mehr die Hofstatt als das Haus in Betracht kommt. Wo es zur Veräußerung keines Consenses mehr bedarf, wird auch wol die Besserung allein genannt: so verkauft in Frankfurt 1327 eine Metzgerswitwe, nachdem sie vorher der Kinder wegen vom Schöffen-

gericht die Erlaubniß erhalten, die Besserung an zwei Fleischbänken „ewiglich zu besitzen als sie und ihr wirt bis da hatten besessen.“¹

Das alles scheint wieder sehr spitz und künstlich und vom Begriff des römischen Eigentums aus voll Widersprüche. Ein geteiltes Eigentum, eine Gewere des Grundherrn am Boden und Haus, eine Gewere des Beliehenen, und dazu ein selbständiges Recht des letztern an der Besserung: das ist gewis mit römischen Begriffen unvereinbar und für diejenigen, welche nicht darüber hinausgehen, ein neuer Beweis von der Unklarheit unsres Rechts. Allerdings zu der römischen Klarheit durfte und konnte sich unser Recht im Mittelalter nicht erheben, es würde damit die ganze folgende Entwicklung abgeschnitten haben, verlangen wir indes nur, was der Zeit möglich und angemessen war, ohne uns umgekehrt durch römische Begriffe zu verwirren, so lösen sich die scheinbaren Widersprüche auf, und wir finden, daß gerade sie es waren, welche die verschiedenen Interessen mit einander versöhnten. So wenig das Leben unseres Volks mit dem 13. und 14. Jahrhundert abgeschlossen war, so wenig konnte auch das Recht abgeschlossen sein. Eine formelle Ausbildung der Begriffe, wie sie die wissenschaftliche Technik dem römischen Recht gegeben hat, darf Niemand suchen, denn vergessen wir nicht, zur Zeit der klassischen Juristen war es mit dem römischen Volk so ziemlich aus, und auch das Recht lebte nur noch in den Juristen fort. Suchen wir also statt fertiger Begriffe entwicklungsfähige Gedanken, so werden wir alle die wieder finden, die notwendig waren, um die vielgerühmte Cultur der Gegenwart zu erzeugen; Gedanken die uns noch jetzt einfach und natürlich vorkommen, weil sie in unser Fleisch und Blut übergegangen sind und wir sie trotz des fremden Rechts nun und nimmer los werden können.

Das Recht an der Besserung wird deshalb nirgends begrifflich als Eigentum gefaßt; Eigen hatte in der Rechtsprache noch seine alte beschränkte Bedeutung und gieng im Gegensatz von Habe auf allodiale Rechte am Grund und Boden: der Sache nach aber war es wirklich das, was wir jetzt mit dem abstracten und allgemeinem

¹ Böhmer 492.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Arbeit befruchtet worden, so daß im Lauf der Jahrhunderte eine förmliche Substanzveränderung Statt gefunden hat: wäre dieß nicht, so würde nach dem Wegfall des Dienstes die Erbllichkeit allein das ursprüngliche Eigentum nicht haben verwischen können. Wie bei dem Lehn äußert sich der Satz bei der bäuerlichen Erbleihe: der Zins ist in Folge der Besserung außer Verhältnis mit dem Gutsertrag gekommen; der innere Grund, der unsere Ablösungsgesetze rechtfertigt, ist kein anderer als beim Lehen. Noch wichtiger wurde der Satz bei der Landsiedelleihe. Er war die Veranlassung, daß auch diese Art von Leihe, obwohl sie in der Regel nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gestellt war und nach Ablauf derselben wieder erneuert werden mußte, zuerst factisch dann rechtlich in Erbleihe übergieng, bis sie in unsern Tagen ebenfalls der Ablösung anheim fiel.¹ Darum enthält das Solmscher Landrecht, das der eigentlichen Heimat der Landsiedelleihe angehört, so ausführliche Bestimmungen über die Besserung, im Ganzen wie im Einzelnen sehr sachgemäße, da Richard überall den „Landgebrauch“ anerkannte und nur die Erbleihe und die sogenannte schlechte Leihe unter die römischen Gesichtspuncte der Emphyteuse und der locatio conductio brachte.² Bei all diesen Instituten zeigen sich die Wirkungen unseres Grundsatzes, aber nirgends mehr als bei der Häuserleihe, weil nirgends die Besserung eine so hervorragende Stelle einnahm. Hier hat sie am frühesten Erbllichkeit, Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Besitzes begründet; hier hat sie auch am frühesten den Uebergang der Leihe in Eigentum herbeigeführt. Von dem letzten Punct wird unten in einem besondern Abschnitt die Rede sein, die andern sollen im Folgenden noch näher betrachtet werden.

Die Erbllichkeit drang gleich mit dem Beginn der städtischen Entwicklung durch. Denn wo überhaupt eine Leihe vorkam, die nicht ausdrücklich auf bestimmte Zeit gieng, mußte den Erben, wenn der Grundherr die Leihe einziehen wollte, die Besserung er-

¹ Pennep von der Leihe zu Landsiedelrecht 627—698. Sternberg Zeitschrift für deutsches Recht 8, 93. Sternberg war in dem letzten berühmten Proceß, der zu Gunsten der Bauern entschieden wurde, deren Anwalt.

² Tit. VI, 9. VII, 16—20. 40. 42—43. 47—62.

setzt werden. Der Wert der Besserung war aber fast ohne Ausnahme im Verhältnis zum Boden ein so hoher, daß der Ersatz für den Grundherrn meist sehr schwierig, wo nicht gar unmöglich wurde. Umgekehrt hätten die Empfänger ohne Zusicherung der Erbllichkeit kaum eine Leihe übernommen, zumal da unter den Grundherrn eine ebenso natürliche Concurrenz bestand, wie unter den Nachfragenden. Die Erbleihe bildet daher, soweit die Urkunden hinaufreichen, in allen Städten von Anfang an die entschiedene Regel. Auch in der Folge hat sie das ganze Mittelalter als Regel fortgedauert: auf hundert Leihbriefe kommt vielleicht kaum eine einzige Leihe auf Zeit, und diese läßt sich dann sicherlich aus besondern Umständen erklären. In Basel finden sich z. B. unter den zallosen Verleihungen des Leonhardstifts kaum zwei oder drei, die auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gestellt sind. Die älteste und merkwürdigste ist von 1305. Das Stift verleiht darin zwei Häuser vor dem Spalentor, ein steinernes und ein hölzernes, an Werner Manslip und seine Ehefrau auf 9 Jahre für jährlich 6 Pf. Zins und 1 Pf. Pfeffer und von da weiter für 20 Schillinge jährlich mehr. Es verspricht dabei, die Häuser um eines höhern Zinses willen an keinen Andern zu verleihen, und wenn es selber sie bedarf, die Besserung mit 20 Pfund zu ersetzen, nach Ablauf der 9 Jahre auch dann, wenn die Beliehenen ihrerseits das Haus verlassen wollen. Nach Ablauf der Zeit wurde die Leihe stillschweigend erneuert, 1321 verkauften die Erben Werner Manslip's die Häuser an einen Andern und das Stift erteilte demselben die Leihe unter den gleichen Bedingungen, also nun für 7 Pf. Zins und 1 Pf. Pfeffer.

Es begreift sich leicht, daß die Leihe auf Jahre oder die Zeitpacht, die in dem Solmser Landrecht den für sie bezeichnenden Namen der schlechten Leihe führt (obwol. schlecht nach dem Sprachgebrauch jener Zeit nur soviel wie einfach heißen soll), dem städtischen Leben nicht entsprechen konnte. Denn bei dieser hatte der Empfänger keinerlei Verfügungsrecht, es war eine reine Verbrauchsleihe, die Sache mußte also in ihrem früheren Bestand erhalten werden. Das Solmser Landrecht erlaubt nur: „was die unvermeidliche Nothdurft erfordert, in dem Haus zu bessern, und der Eigenthumsherr selbst tun würde oder sollte, das mag der Be-

ständer wol machen lassen und auch solchen Unkosten dem Hausherrn an dem Zins hernach abziehen.“¹ Aehnlich wird bei der Leihe eines Hofes zu Sülz, den das Pantaleonstift in Eöln 1250 auf 9 Jahre austut, alle Besserung sowohl des Bodens wie der Gebäude an die vorgängige Erlaubnis des Stifts geknüpft.² Also hatte der Beliehene kein Recht zur Besserung, d. h. wenn er eine solche erstellte, keinen Anspruch auf Ersatz: jede Verfügung, die den einfachen Gebrauch oder Fruchtbezug überschritt, gieng auf seine Gefahr und Kosten. Das war in den Städten zur Zeit ihres raschen Wachstums schließlich ebenso gegen das Interesse der Leihherrn wie gegen das der Empfänger. Denn jene erhielten durch die Besserung eine größere Sicherheit für ihren Zins, der Möglichkeit einer Zinssteigerung, z. B. bei eintretendem Heimfall, nicht zu gedenken, diese aber suchten nicht bloß alte und gebrauchte Häuser, sondern auch Baupläze für neue, schon deshalb weil die ersteren nirgends ausreichten. So stand das städtische Bedürfnis im Widerspruch mit den Grundsätzen der Zeitpacht, indem es überall auf Bau und Besserung gerichtet war. Wir haben hier wieder eine der gewöhnlichen Wechselwirkungen vor uns: die Besserung führte zur Erbllichkeit, diese rief die Lust zu neuen Besserungen hervor; wir mögen ausgehn wovon wir wollen, immer gelangen wir zu dem gleichen Resultat. Der letzte Grund für beides liegt in der städtischen Entwicklung überhaupt. Es war derselbe, der im Geist unserer aufstrebenden Cultur auch auf dem Lande der Erbleihe einen Vorzug vor der schlechten Leihe gewährte und das, was uns jetzt im Zusammenhalt mit den heutigen Verhältnissen unbegreiflich scheinen will, für die damalige Zeit sehr erklärlich macht. Daß in einer andern Zeit in den Städten die Miete, auf dem Land die Zeitpacht vorteilhafter werden konnte, versteht sich damit schon von selbst, denn eine weitere Entwicklung musste notwendig auch zu neuen Rechtsformen führen.

Mit der Erbllichkeit entstand zugleich die Veräußerlichkeit. blieb die Besserung ihrem Vermögenswert nach Eigentum des

¹ Tit. V, 14.

² Lacomblet 2, 194.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

wo nicht sofort ein Mieter oder Beständer zur Hand war, einem Zwang zur Einwilligung gleich.

In Basel muß sich dieß also im Lauf des 14. Jahrhunderts ausgebildet haben. Seitdem wurde zwar das Obereigentum äußerlich noch immer aufrecht erhalten, aber es bildete für den Verkehr keine Schranke mehr. In andern Städten dagegen, wie in Frankfurt und vermutlich auch den übrigen königlichen Städten, war das Obereigentum im alten Sinn bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts in der Auflösung begriffen, und so wurde hier das Eigentum an der Besserung noch früher frei. Die Veräußerung war dann, ohne daß ein Consens des Leihherrn nötig gewesen wäre, nur noch an die gewöhnlichen Erfordernisse geknüpft, die bei der Veräußerung von Immobilien erfüllt werden mußten. Wie diese ebenfalls allmählich weggeräumt, insbesondere die Rechte der Erben beschränkt wurden, ist oben angedeutet worden. In Betreff der Veräußerlichkeit machte es jetzt keinen Unterschied mehr, ob jemand Eigentum oder Erbrecht an einem Haus zu verkaufen hatte; die Verfügung war in einem Fall so unbeschränkt wie im andern: im ersten erhielt es der Erwerber als „ledig Eigen“, im zweiten „zu einem rechten Erbe nach Stadtrecht ewiglich zu besitzen“.

An die freie Veräußerlichkeit schließt sich die Teilbarkeit. Auch in Bezug auf diese ist die Geschichte des städtischen Eigentums der des bäuerlichen vorausgeeilt.

Bei dem bäuerlichen Grundbesitz hat sich die alte Geschlossenheit der Güter zum Teil bis auf unsere Tage erhalten, und wir erblicken darin mit Recht ein Mittel, das wesentlich dazu beigetragen hat, uns einen gesunden und kräftigen Bauernstand zu erhalten. Um dieß zu erkennen, brauchen wir nur zu sehen, wie unverhältnismäßig rasch sich der ackerbauende Mittelstand in Rom aufgelöst hat; dabei wäre freilich erst wieder zu erklären, weshalb die Teilbarkeit hier schon in frühesten Zeit ein wesentliches Merkmal des Eigentumsbegriffs ward. An der Gegenwart ist es nun zu versuchen, wie weit sich wirtschaftliche und politische Interessen vereinigen lassen und der uns überkommene Schatz auch ferner behütet werden kann. Das Mittelalter und die darauf folgende Uebergangszeit haben ihre Schuldigkeit getan. Wir finden daher, daß bei der Erleihe von Gütern oder Zehnten selbst dann, wenn

sie in städtischer Gemarkung lagen, die Herren sich regelmäßig die Unteilbarkeit ausbedungen: so in Frankfurter Leihbriefen von 1297, 1298, 1303, 1310 und 1320.¹ Natürlich war es kein ökonomisches Interesse in unserm Sinne, was darauf führte, sondern einfach die Rücksicht auf den Zins, allein bei kleinen Beständen von hundert Morgen und darunter, wie sie am häufigsten Object der Leihe waren, gieng der Vorteil des Herren und der Empfänger Hand in Hand. In ähnlicher Weise wirkte die Abhängigkeit des Bauernstandes überhaupt, und wir behaupten nicht zuviel, wenn wir sagen, daß sie nach der wirtschaftlichen Stufe jener Zeit ebensowol den Nutzen des Bauern wie des Herrn beförderte.

Nach bei der Häuserleihe versuchten die Grundherrschaften, eine Art von Unteilbarkeit zu erhalten, insofern wenigstens, daß einmal ausgegebene Bauplätze nicht wieder geteilt werden sollten. Denn eine Teilung war hier von Anfang an notwendig, und zwar eine so vielfältige, wie sie bei landwirtschaftlicher Bestellung des Bodens kaum für Wein- oder Gartenbau durchführbar ist. War aber die Zerstückelung zum Zweck des Häuserbaues einmal erfolgt, und hierbei wurde in allen Städten gewöhnlich nach bestimmten Regeln verfahren, so hatten die Herren das nämliche Interesse wie bei der Gutsleihe, einer Zersplitterung des Zinses vorzubeugen und die weitere Teilung auszuschließen. Daher die Leihe an Mehrere zu ungeteiltem Recht, wobei die Beliehenen den Zins gemeinschaftlich zahlen und zu gesammter Hand für das Ganze haften mußten. Hier trat indes das Interesse des Beliehenen in Widerspruch mit dem des Herrn; factisch war die weitere Teilung bereits erfolgt, und die Leihe wurde nur künstlich zu Gunsten des Herrn als ungeteilt aufrecht erhalten. Für die Beliehenen war die Gemeinschaft ebenso lästig wie unter Umständen gefährlich. Ihr Bestreben gieng darauf, die Gemeinschaft zu sprengen, damit die Gesamtbelastung aufhöre und Jeder seinen Anteil zu besonderem Recht habe. Das konnte erreicht werden, sobald die Besserung der Teile je für die Quoten des Zinses mehr als genügende Sicherheit gab; mitunter

¹ Böhmer 308. 321. 354. 393. 453.

wurde die Gemeinschaft bei irgend einem Anlaß, wenn z. B. der Eine eine Rente verkaufen wollte, ausdrücklich aufgehoben,¹ oder die Auflösung erfolgte stillschweigend; wo nicht so gieng das Verhältnis in Tragerei über, wobei die solidarische Haftverbindlichkeit auch nach dem Untergang des Obereigentums erhalten blieb. Zugleich kam, wie wir sehen, neben der Leihe zu ungeteiltem Recht schon im 13. Jahrhundert eine Leihe zu geteiltem auf, und diese hat die erstere allmählich verdrängt. Das Interesse der Empfänger erwies sich als das stärkere und trug über das der Leihherrn den Sieg davon. Bei dieser Leihe war jeder Teil ein Ganzes für sich, selbständig mit einem Zins belastet und ohne rechtliche Verbindung mit den übrigen. Ein Teil war er nur darum, weil er äußerlich als solcher erkannt und in den Leihbriefen auch so genannt wurde. Derartige Verleihungen, die auf Teile eines Hauses gehen, finden sich zu den verschiedensten Quoten: es werden halbe, drittel, viertel, zweidrittel, dreiviertel Häuser verliehen und die Teile nicht selten später noch einmal geteilt; die angeführten Beispiele sind die, welche am häufigsten vorkommen, daneben finden sich auch andere ungewöhnliche Brüche. Ein besonders interessantes Beispiel liefert uns das Haus zur Tanne in Basel. Es gehörte dem Leonhardstift und wurde von ihm schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu drei gesonderten Teilen verliehen, meist an Schuster, weil diese am Fischmarkt, wo das Haus lag, ihren Sitz hatten. Von einem Drittel wurde dann 1298 wieder ein Drittel verliehen: *tercia pars tercię partis domus zer Tannen*; für den Anteil an Zins, Weisung und Ehrschak, den das verliehene Drittel mit den zwei andern Neunteln zusammen zahlen sollte. Der Empfänger mußte sich außerdem die Bedingung gefallen lassen, daß er seinen Anteil durch keine Wand abscheiden dürfe: *partes non debent ab invicem parietibus vel quacunq̄ue alia structura distingui vel aliquo aliter seperari*. Wir erfahren dabei zugleich, wie die Teilung entstanden war: der seitherige Inhaber, der noch keinen Leihbrief gehabt zu haben

¹ Obwol in andern Fällen für den Zins die solidarische Verpflichtung auch vorbehalten wurde.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

den verschiedenen Herren, so hatte die Verbindung ihre Schwierigkeit, weil beide Herren in diesem Falle ihre Einwilligung geben mußten. Denn so gut sie des Zinses wegen ein Interesse bei der Teilung hatten, so gut hatten sie ein solches bei der Verbindung, sobald dieselbe in Betreff des Zinses die Concurrenz eines Andern entstehen ließ. Erst als das Obereigentum seine frühere Bedeutung verlor, wurde durch die Verbindung keine Gemeinschaft der verschiedenen Herren mehr begründet. Seitdem war auch keine Einwilligung mehr erforderlich. Jeder hatte nichts weiter als ein Zinsrecht und dieses dauerte nach der Verbindung in der Art fort, daß die beiden oder mehreren Zinse in der Priorität gleich standen. Die Sicherheit war um so weniger gefährdet, als zu der Verbindung immer ein Bau gehörte, der in der Regel den Wert des Ganzen höher stellte, wie den der frühern Teile zusammen.

Wir haben endlich noch ein Wort darüber zu sagen, wer bei der Leihe die Gefahr zu tragen habe, mit andern Worten, ob Unglücksfälle einen Anspruch auf Zinserslaß begründeten oder nicht. Je nach dem verliehenen Object war die Gefahr bei Gütern und bei Häusern eine verschiedene, und nach der Dauer der Leihe galten wieder verschiedene Grundsätze für die Zeitpacht und die Erbleihe.

Bei Gütern bestand die Gefahr vor Allem in der Verwüstung durch Krieg und Hagelschlag, und die Urkunden heben deshalb diese Fälle als „Heer und Hagel“, *grando et exercitus*, besonders hervor.¹

War es eine schlechte Leihe, so gieng man von dem Satz aus, daß der Beständer die Benutzung in derselben Weise habe, wie sie der Eigentümer während dieser Zeit gehabt haben würde. Kam also Heer oder Hagel, so traf der Verlust nicht den Beständer, sondern den Eigentümer, denn wenn dieser das Gut selber bewirtschaftet hätte, so würde ihn unterdes auch der Verlust betroffen haben: die Naturalabgaben traten an die Stelle des unmittelbaren Fruchtbezugs, wurde daher letzterer unmöglich, so konnten

¹ Grimm Rechtsalt. 952—953.

auch jene nicht geliefert werden. Ich finde das in einer Frankfurter Urkunde von 1307 schon als Landesgewohnheit ausgesprochen. Der Rector der Kirche zu Oberursel verpachtete die Einkünfte seiner Pfarrei auf drei Jahre dem Frankfurter Stift und versprach dabei: *si aliquod dampnum predictos dominos sustinere contigerit racione exercitus regis vel alterius cuiuscumque aut grandinis, quod vulgariter dicitur her unde hail, sepedictus rector ipsis dominis in pensione sibi danda secundum consuetudinem patrie defalcabit.* Ebenso wird 1320 bei der Leihe eines Guts auf Lebenszeit der Empfänger für den Fall von Heer oder Hagel von der Entrichtung der Korngült befreit.¹

Anders bei der Erbleihe. Hier trat der Beliehene zwar auch an die Stelle des Eigentümers, aber in einem andern Sinne, da das dingliche Benutzungsrecht des Eigentümers auf ihn überging. Bei der Bestimmung der Abgabe war meist schon auf solche Fälle Rücksicht genommen und deshalb traf ihn, nicht den Eigentümer, der Schade; war die Lieferung das eine Jahr unmöglich, so sollte sie in den folgenden nachgeholt werden. Doch scheint es, daß der Grundsatz nicht so entschieden ausgebildet war, wie der umgekehrte bei der Zeitpacht, und jedenfalls mögen die Herren regelmäßig bittweise um Erlaß angesprochen worden sein. Sie ließen daher besondere Vorbehalte in die Leihbriefe aufnehmen, wonach sich die Empfänger auch bei Heer und Hagel für Zahlung des Zinses verpflichteten. Beispiele geben uns Frankfurter Leihbriefe aus den Jahren 1272, 1274 und 1303.²

Bei Häusern bestand die Gefahr vor Allem in Brand oder Erdbeben, *incendium et ruina*, und deshalb werden hier in den Urkunden diese Fälle besonders hervorgehoben. Stadtbrändekehrten bis tief in das Mittelalter in allen Städten periodisch wieder, aber auch Erdbeben kamen im 14. Jahrhundert mehrfach vor und richteten große Verwüstung an.

Waren die Häuser nur vermietet oder auf eine bestimmte Zeit ausgeliehen, so verstand es sich von selbst, daß der Eigentümer der

¹ Böhmer 875. 450—451.

² Ibid. 158. 170. 350.

Besserung, gleichviel ob Leihherr oder Beliehener, den Schaden zu tragen hatte. Denn sobald die Benutzung unmöglich wurde, hörte auch der Anspruch auf den Zins auf, der für sie gegeben wurde. Ein Unterschied in der rechtlichen Behandlung zeigt sich nur insofern, als einige Stadtrechte das angefangene Halbjahr für voll rechnen, während andere dem Leihherrn bloß den wirklich verdienten Zins zusprechen. Das Schweigen der meisten Stadtrechte zeigt übrigens, daß die ganze Frage nicht sehr praktisch war. Viel wichtiger wurde sie für die Erbleihe, weil diese sich zur Miete wie die Regel zur Ausnahme verhielt. Nach dem für die Gutsleihe aufgestellten Grundsatz gieng die Gefahr bei Erblichkeit des Rechts auf den Beliehenen, weil er kein bloßes Gebrauchsrecht sondern ein nutzbares Eigentum hatte. Im Allgemeinen müssen wir diesen Satz auch für die Häuserleihe gelten lassen. Indes war in der Sache doch ein Unterschied begründet. Bei Gütern betraf die Zerstörung nur den Ertrag, und wenn auch die Gebäude mit zerstört wurden, so galten dieselben doch nur als Pertinenz des Landes und waren bei dem Zinsansatz außer Berechnung geblieben. Als zinstragender Stock wurde allein der Boden angesehen und dieser unterlag wol einer vorübergehenden Verwüstung, aber keiner eigentlichen Zerstörung. Bei Häusern dagegen wurde immer der Capitalwert angegriffen, von dessen Bestand für die Zukunft die Möglichkeit der Zinszahlung abhieng, so daß von einer allmählichen Erholung durch Benutzung des geliehenen Bodens selbst keine Rede war. Eine Erholung konnte hier nur durch vermehrte persönliche Tätigkeit Statt finden, durch Gewinn im Handel oder Gewerbe. Wem also der zerstörte Capitalwert gehörte, sei es der Leihherr oder der Beliehene, der war zunächst der Beschädigte, und da die Besserung in der Regel dem Beliehenen gehörte, so war es vorzugsweise der letztere. Denn wo der Zins nur für die Benutzung der Hofstatt gezahlt wurde, erlitt der Eigentümer keinen Schaden: der Boden behielt nach wie vor der Zerstörung des Hauses seinen Wert. Das ließ sich wenigstens in der ältern Zeit leicht ermitteln, allein mit der Antwort auf die Frage, wem die Besserung oder zu welchem Anteil sie beiden zustehet, war nicht viel gewonnen. Es fragte sich eben nicht bloß, wen der Schaden getroffen, sondern auch, ob er ihn allein zu tragen habe; ob also die Leihe unter



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

lassen und sich durch Verzicht auf die Leihe vom Zins zu befreien. Denn nicht die Person sondern die Sache war verpflichtet, obwohl ursprünglich allerdings auch eine persönliche Abhängigkeit bestand, die den Beliehenen zu keinem einseitigen Verzicht befugte. Hierin lag im Fall eines Unglücks die größte Härte für ihn, eine Härte, die weder praktisch durchgeführt noch mit der Natur des Verhältnisses in Einklang gebracht werden konnte. Es scheint deshalb bald Stadtrecht geworden zu sein, daß er durch Verzicht seiner weiteren Verpflichtung entgehen konnte. Er hatte die Wahl, ob er seine Hand ganz von der Sache abziehen oder durch Wiederherstellung die Leihe fortsetzen wollte; wählte er das Erstere, so mußte er alle vorhandenen Reste dem Leihesherrn überlassen. So heißt es in der Wormser Leihe von 1306: *si dicta area quod absit per incendium devastaretur seu desolaretur, ita quod conductores ipsam reedificare nollent et vellent renunciare hereditati quam habuerunt, ex tunc prenominate Johannes Emichonis vel sui heredes seu successores predictam aream resumere debent et ex tunc conductores et eorum heredes erunt a censu liberi in perpetuum et soluti.* Und in den Goslarer Statuten wird die allgemeine Regel aufgestellt, daß Jemand ein Erbenzinsgut aus Armut überhaupt aufgeben darf, sobald er dieß dem Zinsberechtigten ein halbes Jahr zuvor anzeigt und den Eid leistet, daß er den Zins nicht länger zahlen könne.¹ Scheinbar möchte der Verzicht dem Beliehenen nicht viel geholfen haben, denn es war ein leidiger Trost für ihn, nach Verlust seiner Habe als Bettler abziehen zu dürfen. In der That aber kam die Befugnis in den meisten Fällen einem indirecten Zwang zum Zinsnachlaß gleich. Denn wenn der Leihesherr genötigt wurde, das Haus neu zu verleihen, fand er schwerlich einen Nemer, der alsbald in die Zinspflicht eingetreten wäre. Die Zeit, während welcher das Haus wiederaufgebaut wurde, gieng immer verloren, es war also kein Grund vorhanden, gerade dem bisherigen Inhaber den Erlaß des Zinses auf ein oder zwei Jahre abzuschlagen. Hatte gar der Leihesherr

¹ Götschen Goslarer Statuten 22³⁹. Andere Stellen bei Stobbe Vertragsrecht 265—268.

herr einen Anteil an der Besserung, so daß im Zins mehr als der bloße Nutzwert des Bodens steckte, so würde wenn er sich zu keinem Nachlaß verstanden hätte, schließlich der Verlust ihn allein betroffen haben. Der frühere Inhaber wäre abgezogen und der neue Empfänger hätte statt des alten Zinses nur einen geringern gegeben. Anders freilich, wenn die Besserung ausschließlich Eigentum des Belieheneu und der Zins ein reiner Bodenzins war. Dann aber hatte der Beliehene im Fall sich der Herr weigerte, einen zeitweiligen Erlaß zu gewähren, wenigstens keinen Grund, auf der alten Stelle wieder zu bauen, und der Herr bequeme sich auch hier lieber zu einem entsprechenden Nachlaß, als daß er sich der Gefahr eines unbestimmten Verlusts ausgesetzt hätte.

So wurde die Strenge des Rechts gemildert und es erklärt sich, warum die Herren trotzdem daß sie nicht dazu verpflichtet waren meist den Beschädigten unter die Arme griffen. Es war eine Art gegenseitiger Versicherung zwischen Leihherrn und Rentenläufern auf der einen, Erbberechtigten und Rentenverkäufern auf der andern Seite: jeder hatte ein Interesse, nach seiner „Marktjal“ am Schaden Teil zu nehmen, um nicht das Ganze zu verlieren. So sind denn Urkunden gar nicht selten, in denen die Empfänger einer Leihe auf eine Anzahl Jahre oder auf Lebenszeit vom Zins befreit werden, und wenn der Grund der Befreiung auch nicht immer derselbe sein mag, so gehen wir gewis nicht fehl, ihn meist in dem eben Gesagten zu suchen. Bei größern Unglücksfällen war es förmlich Sitte, daß sie gemeinschaftlich getragen wurden; hätte sich eine Grundherrschaft davon ausgeschlossen, so wäre der Nachteil auf sie selber zurückgefallen. Denn je früher die Häuser wiederhergestellt wurden, desto früher gelangten die Herren wieder zum vollen Bezug ihrer Zinse. So ist es z. B. für das Basler Erdbeben mehrfach bezeugt, daß ein zeitweiliger Zinsenerlaß eintrat, je nach den Umständen bis zur Hälfte: *aliqui census remissi sunt pro parte aliquando propter ruinam domus; propter hunc terre motum, ut domus reedificarentur, medietas censuum dimissa.*¹ In den Urkunden ist freilich nichts darüber zu finden, denn da

¹ Basel im vierzehnten Jahrhundert 68.

der Erlaß ein vorübergehender war, erfolgte er mündlich und die Leihbriefe blieben unverändert. Sie und da hat die Sitte in städtischen Statuten selbst einen rechtlichen Ausdruck erhalten. Merkwürdig ist besonders die Bestimmung des Luzerner Rechts aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Hiernach soll jeder, der eine Gült auf einem abgebrannten Haus hat, nach Markzal der Gült dem Inhaber zum Wiederaufbau helfen; weigert er sich, so geht die Hälfte der Gült verloren; will der Inhaber nicht zum Bau beitragen, so muß er das Haus dem Gültberechtigten überlassen; will dieser auch nicht bauen, so darf es ein beliebiger Dritter, die Hälfte der Gült aber bleibt verloren: „es sy dann das einer so gült uff den hüsern dafür brieff und sigel hat, das im an der gült nüt abgan sol, die hüsler verbrunnen oder nit, by denselben brieffen sond sy blißen und die sond sy sovil schirmen, das an der gült dehein verlurst noch abgang haben sollen“.¹

In einer einzigen Urkunde kommt es umgekehrt vor, daß der Beliehene wegen eines abgebrannten Hauses den Leihherrn entschädigt. Ein Basler Goldschmidt nämlich, Rudolf von Rheinfelden, verspricht 1296 dem Leonhardstift, daß zur Entschädigung für das abgebrannte Haus am Riehtbrunnen, das er von ihm zu Erbe hatte, nach seinem Tode eine jährliche Rente von 20 ₰ von dem Haus in der Gerbergasse, welches er jetzt bewohnt, entrichtet oder mit 16 ₰ von ihm oder seinen Erben abgelöst werden soll.² Es war also offenbar nicht bloß der Boden, sondern auch das Haus Eigentum des Stifts, denn sonst hätte die Schenkung nicht als Entschädigung aufgefaßt werden können. In demselben Jahre machte der Genannte „durch seiner Seele Heiles Willen“ dem Stift eine weitere Schenkung mit liegendem Gut³, so daß wir wol auch die frühere Urkunde in diesem Sinn nemen dürfen. Auf jeden Fall hat sie den Charakter einer Ausnahme, die das was wir oben gesagt haben nur bestätigt.

Uebrigens haben wir bei dem Brandunglück, welches die

¹ Segeffer in der Zeitschrift für schweizerisches Recht 5, 80 art. 170.

² Trouillat 2, 617.

³ Trouillat 2, 640.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Credit örtlich beschränkter war und eine Hilfe aus der Ferne erschwerte, wog die Vorteile nicht auf, welche die Städte jener Zeit vor den unsrigen voraus hatten, um ein Brandunglück zu vermeiden. Des Capitals bedurfte man weniger als der Arbeit, und derjenige Stand, der am meisten verlor, gewann auch am meisten. Was das Feuer verzehrt hatte, gab der Aufbau oft mit Zinsen zurück. Man könnte in gewissem Sinn ohne paradox zu sein behaupten, daß die vielen Brände gerade dazu beigetragen haben, die innere Entwicklung der Städte zu beschleunigen. Verstanden sich also die Leihherrn und Rentengläubiger dazu, den Zins für kurze Zeit zu erlassen, so war den Hausbesitzern in der Regel geholfen, und die rechtlichen Grundsätze über die Gefahr erscheinen nicht mehr so hart, als sie auf den ersten Blick vielleicht aussehn möchten.

Wenn wir mit Ausnahme der von den Geistlichen und Geschlechtern bewohnten Häuser die Erbleihe fast bei jedem Haus wiederfinden, so muß es doppelt auffallen, weshalb die Rechtsquellen im engeren Sinn, Statuten wie Rechtsbücher, öfter der Heuer oder Miete als der Leihe gedenken. Lassen wir die Urkunden bei Seite, so könnte man glauben, daß die Miete die Regel gebildet und die Leihe sich nur vereinzelt gefunden hätte. Halten wir aber die Rechtsquellen und Urkunden zusammen, so zeigt sich das wahre Sachverhältnis: die Leihe tritt überall als das herrschende Institut der Zeit auf, eine allgemeine Verbreitung der Miete bestätigt sich nicht. Denn auch da, wo wir Häuser antreffen, die nach unsern Begriffen Miethäuser genannt werden können, ist es gewöhnlich nicht der Grundherr, sondern erst der von ihm Beliehene, welcher das Haus im Einzelnen an eine Mehrzahl von Familien vermietet. Wo aber kam die Miete eigentlich vor und wie verhielt sie sich zur Leihe? Für die ältere Zeit bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts dürfen wir unbedenklich annehmen, daß sie zu den Seltenheiten gehörte. Man vermietete, wenn man nicht gleich die Verleihung vornemen wollte, um etwa zu sehen, wie sich die Mieter halten würden, oder vor-

übergehend bei Hoftagen, Messen und sonstigen Anlässen, bei denen ein zeitweiliger Aufenthalt Fremder eintrat; als dauerndes Verhältniß dagegen entsprach sie nirgends dem städtischen Leben der ältern Zeit, weil sie weder das Interesse der Grundbesitzer, noch das des dritten Standes befriedigte: jenen war es um festen Zins, den Handwerkern um feste Wohnungen, beiden um Besserung zu thun. Wie die Miete sich in Leihe verwandelte, haben wir bei dem Haus zur Tanne gesehen; daß ein solcher Uebergang nichts Seltenes war, ergibt sich auch aus andern Urkunden. Daher ist es schwer, wenn auf eine bestimmte Anzahl von Jahren geliehen war, die rechtliche Natur des Contracts zu bestimmen; gerade so wie auf dem Lande die Zeitpacht oft kaum von der Leihe zu unterscheiden ist. Wenigstens sind die römischen Gegensätze der *locatio conductio* und der *Emphyteuse* nicht ausreichend, um alle Fälle hier nach abzutheilen. Aus dem öftern Uebergang der persönlichen und dinglichen Verhältnisse rührt auch die Geneigtheit unseres Rechts her, dem Pächter und Mieter einen wahren Besitz zuzuschreiben, da eine rein persönliche *locatio conductio* nach römischer Weise dem Mittelalter fremd blieb. Das änderte sich erst zu Ende des 15. Jahrhunderts, als nach und nach in den Städten wie auf dem Land die frühern Zustände andern Platz machten. Es war nicht die vollendete Geldwirtschaft allein, sondern im Zusammenhang damit die größere Beweglichkeit des Lebens überhaupt, die hier wie dort die alten Institute beseitigte und freieren Formen des Verkehrs zustrebte. In den Städten war es namentlich der erweiterte Begriff des Bürgertums, das Aufkommen neuer Berufszweige, sogar später die Ausbildung förmlicher Berufsstände, die nicht wie die Kaufleute und Handwerker durch Ansässigkeit und Zunftgenossenschaft an einen bestimmten Ort gebunden waren, was eine lebhaftere Bewegung der Bevölkerung, einen öftern Wechsel des Wohnorts und dadurch die allgemeinere Verbreitung der Miete hervorrief. Jüngere Städte, deren Aufkommen sich nicht an die natürlichen Grundlagen des Bürgertums anlehnte, wie Residenz- und Universitätsstädte, haben deshalb die ältern Verhältnisse gar nicht gekannt. Ihre Einwohnerschaft hatte von Anfang an mit dem Bürgerstand des Mittelalters nichts gemein: sie begannen gleich mit den Formen einer neuen Cultur, deren deutlichstes

Symptom sie selber waren. Hier standen sich Vermieter und Mietsleute nicht mehr wie Grundherren und Besitzlose, sondern als Contrahenten eines Vertrags gegenüber, von denen der Vermieter abhängiger sein konnte, als der Mieter. Aeltere Städte aber, deren Ursprung einer frühern Culturperiode angehört, haben nicht selten trotz den veränderten Verhältnissen an der alten Sitte festgehalten, wonach jede Familie ihr besonderes Haus bewohnt. Das war im Mittelalter die Regel, und darum waren die meisten Häuser nur so groß, als das Bedürfnis eines einzigen Hausstandes erforderte. Wo der Reichtum einer Stadt in der spätern Zeit nicht abgenommen hat, dauert die alte Sitte oft bis auf den heutigen Tag fort: wen nicht die Dürftigkeit zum Vermieten zwingt, der läßt lieber sein Haus leer stehen, als daß er Fremde darein aufnimmt und es gemeinschaftlich mit ihnen bewohnt. So gab es in Basel z. B. noch vor nicht langer Zeit keine eigentlichen Miethäuser und der Fremde hatte die größte Mühe, Wohnungen zu finden; erst jetzt entstehen rings um die alte Stadt neue Quartiere, deren Häuser durch Bauart und Einrichtung die neue Bestimmung verraten, eine möglichst hohe Rente abzuwerfen.

Die Leihe gibt uns also ein augenfälliges Beispiel, daß unser Recht nicht vollständig aus den Rechtsquellen im engern Sinn abgeleitet werden kann, und daß das, was daraus abgeleitet wird, wieder durch die Urkunden erklärt und ergänzt werden muß. Denn welche Bedeutung ein Institut im Leben hatte, wie es mit dessen Bedürfnissen zusammenhieng und zu seiner Cultur überhaupt stand, das kann nicht aus den Rechtsquellen, sondern nur aus den Urkunden ermittelt werden. Erst diese zeigen uns die Anwendung, den praktischen Wert eines Instituts. Freilich darf man nicht voreilig allgemeine Schlußfolgerungen aus ihnen ziehen, denn in dem Vorzug, den sie bieten, liegt auch ihr Mangel: daß sie immer nur eine Anwendung des Rechts auf einzelne Fälle enthalten und oft gar nicht bestimmen lassen, was auf Rechnung der individuellen Umstände und was auf Rechnung der allgemeinen Regel kommt. Regeln finden wir umgekehrt in den Rechtsquellen aufgestellt, allein so aphoristisch und dürftig, daß es noch Niemandem eingefallen ist, daraus eine vollständige Uebersicht des Rechts gewinnen zu wollen.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

ernaten. Schon äußerlich tritt unsere Rechtsgeschichte in ganz andern Dimensionen auf als die römische. Während diese sich der Hauptsache nach in die verhältnismäßig kurze Zeit von vierhundert Jahren zusammendrängt (von den *lex Aebutia* bis auf die klassischen Juristen), hat unsere schon jetzt einen mehr als viermal so langen Weg zurückgelegt und seit der Reception des fremden Rechts wieder eine neue Epoche begonnen. Bleibt unser Leben nicht stehen; so kann es auch das Recht nicht, gleichviel ob fremder oder einheimischer Herkunft, und eitler Wahn wäre es, seine Aufgabe mit Einführung des fremden Rechts als erfüllt anzusehen. Aus diesem Grund bilden die Urkunden, die seit der zweiten Hälfte des Mittelalters in überreicher Menge fließen, eine unschätzbare Fundgrube, sie gehen den Quellen als fortlaufender Commentar erläuternd und ergänzend zur Seite, bringen Leben, Einheit und Zusammenhang in sie und machen mit der Zeit eine Entwicklungsgeschichte möglich, wie sie für das römische Recht schwerlich je zu hoffen ist. So lückenhaft und unvollkommen unsere Rechtsquellen im Vergleich zu den römischen sein mögen, in den Urkunden haben wir ein Hilfsmittel, dem das Altertum nichts an die Seite setzen kann. Wol sind auch für das römische Recht neben den Rechtsquellen die weiteren Quellen der Rechtswissenschaft mit Erfolg benutzt worden, allein sie nemen den erstern gegenüber eine so untergeordnete Stelle ein, daß kaum noch eine namhafte Ausbeute zu erwarten steht. Es ist eine törichte Klage, die deutschen Quellen seien mangelhaft: Geschichts- und Rechtsquellen verhalten sich nur anders als bei dem römischen Recht; aber nicht in dem Mangel, sondern in ihrer erdrückenden Fülle liegt die unendliche Schwierigkeit; des Stoffs Meister zu werden.

Halten wir die Häuserleihe mit der römischen *Superficies*¹ zusammen, so bieten sich eine Menge anziehender Vergleichungspunkte dar. Wenigstens ein paar derselben mögen hier berührt werden.

Die *Superficies* steht fast am Ende der römischen Entwick-

¹ Vgl. den trefflichen Aufsatz von Rudorff *Zeitschrift für gesch. Rechtsw.* 11, 219—238.

lung und erscheint ihrem Ursprung wie ihrer Bestimmung noch auf die großstädtischen Verhältnisse von Rom selber beschränkt. Denn wenn sie hier und da auch in den Provinzen vorkommt, hatte sie ihre Wurzeln doch nur in Rom. Während also die Reihe an vielen Orten zugleich entstand, erwuchs jene auf dem Boden einer einzigen Stadt, dem Mittelpunkt eines Reichs, das sein ganzes inneres Leben an die Hauptstadt verloren hatte. Auch in Rom waren es die Priestercollegien und die Nobiles, die ähnlich wie Clerus und Geschlechter in den deutschen Städten, sich vorzugsweis in den Besitz des Grundeigentums teilten. Aber darta lag ein Unterschied, daß dort, als die Superficies aufkam, die alten Stände schon in dem schroffen Gegensatz von Reich und Arm untergegangen waren, während bei uns zur Zeit der Häuserleihe derjenige Stand, dem die Zukunft gehörte, erst in der Ausbildung begriffen war. Die Superficies war ein Mittel, den Ertrag des städtischen Bodens den Reichen zu erhalten, die Häuserleihe ein Mittel, das Emporkommen eines neuen Standes zu fördern. Jene entsprach einer Zeit, wo das Capital bereits zu verderblicher Uebermacht gelangt war, diese einer andern, die sich durch Befreiung der Arbeit vom Boden erst ein Capital schaffen wollte. Dort war die Entwicklung zu Ende, hier lag sie noch in ihrer Kindheit.

Wie in den deutschen Städten die großen Höfe der Patricier und daneben die geringen Häuser der Handwerker standen, so unterschieden sich in Rom domus und insulae für Reiche und Arme: jenes Paläste, die nur von den Bornemen und ihren Sclaven bewohnt wurden, dieses die Miethäuser, die in viele kleine Wohnungen geteilt und so an Inquilinen vermietet wurden. Auch diese standen, ähnlich wie bei uns, gewöhnlich nicht im Eigentum des Vermieters, sondern eines reichen Grundherrn, der das Haus dem Vermieter zu superficiarischem Recht ausgetan hatte. Während aber bei uns die Miethäuser zu den Seltenheiten gehörten, da in der Regel jede Familie ihr Haus für sich hatte, waren sie in Rom die Regel und wurden immer von einer Menge Einsassen zugleich bewohnt. Bei einer Bevölkerung, die gegen das Ende der Republik auf 2 Millionen angeschlagen wird, konnte das nicht anders sein, wenn Alle auf dem verhältnismäßig kleinen Flächen-

raum Obdach finden sollten. Die *Superficies* war also das Mittelglied zwischen Eigentum und Miete: der Eigentümer vermietete nicht selbst, sondern gab das Ganze auf längere Zeit oder für immer an einen *Procurator*, der von dem geliehenen Recht den Namen *Superficiar* führte. Da die Eigentümer oft von Rom abwesend waren oder gar nicht dort wohnten, hätten sie Mühe gehabt, ihre Häuser und Baupläze selber zu verwalten; bequemer war es, dieß einem Andern zu überlassen und so nur Einen Contractanten sich gegenüber zu haben. Dieser machte dann wieder bei der Vermietung im Einzelnen seinen Gewinn; da er meist im Haus wohnte oder hier einen Stellvertreter hatte, war er weniger Verlusten ausgesetzt, als der Eigentümer der unmittelbar vermietet hätte. Offenbar muß das Verhältnis für beide vorteilhaft gewesen sein, und wir dürfen annehmen, daß während der stärksten Zunahme der Stadt die Erbauung und Verleihung von Häusern zu *superficiarischem* Recht vielfach auf Speculation geschah. Es paßte ganz zu dem System indirecter Finanzverwaltung, an welches die Römer gewöhnt waren: wie man die Zölle und Steuern verpachtete, so verpachtete man auch den Ertrag von Häusern; statt der einzelnen Mietgelder empfing der Eigentümer einen laufenden Zins (*solarium*) oder einen Kaufpreis als *Abversionalquantum*. So gieng in Rom die *Superficies* aus der Miete hervor und schloß sich als reines Geldgeschäft an diese an, während bei uns die Reihe älter ist als die Miete und mit dem Aufkommen der letztern umgekehrt ihre Bedeutung verlor. Dort war die *locatio conductio*, die zwischen Mieter und Vermieter nur einen obligatorischen Vertrag begründete, das Ursprüngliche, hier war es die Reihe, die gleich von Anfang an zu einem dinglichen Recht des Beliehenen neben und an dem Eigentum des Grundherrn führte. Sie gab einer weiteren Entwicklung Raum, indem man ein selbständiges Recht des Beliehenen an der Besserung anerkannte.

Dagegen machte es in Rom große Schwierigkeit, der dinglichen Natur der *Superficies* einen rechtlichen Ausdruck zu verschaffen, weil bei dem beschränkten Eigentumsbegriff an derselben Sache nicht mehrere Eigentumsrechte möglich waren. Das Civilrecht gieng nicht über die obligatorischen Ansprüche des *Superficiars* hinaus und behandelte ihn ebenso wie den Mieter oder



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Eigentum eintreten, während auf der andern Seite der Zeitraum, auf welchen es sich erstreckte, lang genug war, um eine wirksame Benutzung des Bodens zu Gunsten der Städte möglich zu machen und alle Vorteile herbeizuführen, welche die Leihe bei uns gehabt hat. Für die neun und neunzig Jahre wurde sie auch dort ein frei vererbliches und veräußerliches Recht und ist es noch, dann aber muß eine neue Verleihung stattfinden, wobei der Grundherr an die frühern Bedingungen nicht mehr gebunden ist. Bei dem Verkauf fragt es sich also, wie lange die Leihe noch läuft, weil gegen Ende der Wert natürlich sinkt. So ist es gekommen, daß in England die geistliche und weltliche Aristokratie, besonders der hohe Adel, bis auf den heutigen Tag im Besiz der städtischen Grundrente geblieben, und daß ihr Ertrag zugleich mit dem Aufschwung des Handels und der Gewerbe fortwährend gestiegen ist. Der größte Teil des Bodens, der die Stadt London trägt, steht noch jetzt im Eigentum der alten Grundherren: die Zahl derselben ist im Verhältnis zu der in London auch relativ außerordentlich großen Häusermenge sehr gering. Es darf uns deshalb nicht Wunder nehmen, wenn einzelne Lords von ihrem Londoner Eigentum eine jährliche Rente bis auf 100,000 Pfund ziehen. Wie man in England mit dem bekannten Conservatismus an den alten Zuständen festgehalten hat, so daß der Welthandel und die Weltgewerbsamkeit äußerlich noch immer auf der Grundlage der Landwirtschaft ruht, so zeigt sich dieß auch an der Art, wie der Grundbesiz sich Handel und Gewerbe dienstbar zu erhalten gewußt hat. Man bewahrt so viel es geht die alte Sitte, daß jede Familie ihr Haus für sich allein hat; aber daneben dauern zugleich die Eigentumsverhältnisse des Mittelalters fort, wonach ein volles Eigentum an Haus und Hofstatt gewöhnlich nur den grundbesizenden Ständen der frühern Zeit zusteht. Charakteristisch ist es namentlich für die Bedeutung der englischen Aristokratie, daß sie nicht bloß ihre politischen Privilegien, sondern auch ihre Privatrechte behauptet hat: ohne das letztere wäre in einem Staat, den wir vorzugsweise als Handelsstaat ansehen, weder ihr Reichthum noch ihre Macht zu begreifen. Ist ja doch selbst ihre besondere Erbfolgeordnung, so sehr sie nach Zweck und Wirkung als politisches Institut erscheinen mag, strenggenommen rein privatrechtlicher Natur.

Vielleicht ist die Vermutung erlaubt, daß die eigentümliche Art und Weise, wie in England die Kirchentrennung eintrat, nicht ohne Einfluß auf die Erhaltung der Besitzverhältnisse gewesen ist. Denn indem dieselbe mit einem Schlag für das ganze Reich durchgeführt wurde, sich der Hauptsache nach aber auf eine bloße Lostrennung von Rom beschränkte, ohne an Verfassung und Recht der Kirche etwas zu ändern, konnte sie die politischen und wirtschaftlichen Folgen nicht haben wie bei uns, und der gesammte äußere Bestand der Kirche blieb unangetastet. In den deutschen Städten dagegen hatte die Reformation nicht bloß eine Umwandlung auf geistigem Gebiet, sondern auch eine Aenderung der Besitzverhältnisse im Gefolge, und diese hat dem Untergang der Leibe und die Ablösung der Zinse wesentlich erleichtert. Selbst auf die katholischen Städte wirkte das zurück, da sich der Clerus der einmal begonnenen Bewegung, die ein ganz anderes Feld als das des Glaubens berührte, auf die Dauer nicht erwehren konnte. Damit allein ist freilich der Unterschied der Entwicklung nicht zu erklären, und es haben sicherlich noch eine Reihe von andern Einflüssen auf die Ausbildung der englischen Zustände eingewirkt. Die verschiedene Stellung des Adels, die scharfe Trennung von gentry und nobility, das spätere Aufkommen des Bürgertums und eine wesentlich andere politische Geschichte haben ohne Frage die eigentümliche Gestaltung der städtischen Besitzverhältnisse mitbedingt. Wir werden unten sehen, daß es wenigstens nicht bloß die Reformation war, was die Besitzverhältnisse in unsern Städten umgewandelt hat. Schon vorher hatte die Umbildung begonnen; was das 16. Jahrhundert vollendete, hatte das Mittelalter längst vorbereitet, und es brauchte nur die reife Frucht vom Baume gepflückt zu werden.

Fünfter Abschnitt.

Wirtschaftliche und politische Seiten des Verhältnisses.

Das Recht leert uns die Art und Weise, das wirtschaftliche Leben den Grund und Zweck der Institute kennen. Insofern jenes erzwingbare Normen aufstellt, können wir freilich auch umgekehrt sagen, daß die wirtschaftliche Seite nur das Wie, und das Recht das Warum angeht. Denn der Nationalökonom entwickelt aus Culturzuständen die Verhältnisse und Bedingungen des Lebens und der Jurist leitet aus dem Recht die Vorschriften und Regeln dafür ab. Sehen wir auf den innern Zusammenhang, wie das Recht aus dem Leben hervorgeht und das Leben sich wieder nach jenem richten muß, so hebt sich zuletzt der Gegensatz und wir haben nur zwei verschiedene Seiten ein und derselben Entwicklung vor uns. In der Geschichte gibt es kein Innen und kein Außen: es hängt lediglich von dem Standpunct des Beschauers ab, wie er die Dinge auffassen und darstellen will. Wird die Untersuchung consequent fortgeführt, so muß sie schließlich das nämliche Ergebnis liefern, gleichviel ob wir das Recht als Grund der wirtschaftlichen Zustände oder diese als Grund der Rechtsentwicklung ansehen. Da indes nach der Teilung der heutigen Fachwissenschaften der Jurist von der Erkenntnis des Rechts ausgeht, so ist es ganz richtig zu sagen, daß ihm für seinen Standpunct die Natio-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

dem Nationalökonomien leicht, die Wurzeln von all den Instituten, welche die Blüte der Gegenwart begründet haben, schon dort zu entdecken. Das Bild würde sich dann ganz anders ausnehmen. Lehen und Leibe, Zunftzwang, Handelsmonopole, Bannrechte, Privilegien, Taxen und hundert andere Dinge, die wir jetzt als Fesseln abstreifen, haben die moderne Entwicklung erst möglich gemacht; so nachtheilig sie dieser sein können, so förderlich sind sie der frühern gewesen; im schlimmsten Fall waren sie Stützen, an denen wir gehen gelernt haben.

Derartige Untersuchungen sind freilich für das Mittelalter so weitausehend und verwickelt, daß jene Vorarbeiten von Andern nur mit großer Mühe und auf eine die Sachverständigen kaum befriedigende Weise nachgeholt werden können; und das ist die andere Schwierigkeit, die sich der Ausbeute unseres wissenschaftlichen Fortschritts in den Weg stellt. Sie liegt im Gegenstand der Aufgabe selbst. Vielleicht hat sie nicht ohne Grund gerade die Nationalökonomien, die an exacte Forschung gewöhnt sind, von solchen Arbeiten abgeschreckt. Und es ist zuzugeben, daß bis zu einem gewissen Grad die mathematische Sicherheit und Pünctlichkeit, wie sie für die spätere Zeit vom 16. Jahrhundert an möglich ist, für das Mittelalter nie erreicht werden kann. Denn die unglaubliche Maß- und Münzverschiedenheit nach Zeit und Ort läßt in den meisten Fällen nicht einmal eine genaue Bestimmung der Factoren zu, die als Basis der Operation dienen sollen, oder sie müssen unzähligenmal wieder von vorn ausgerechnet werden, und auch dann ist das Resultat oft nur ein annähernd richtiges. Wenn z. B. 1319 eine jährliche Korngülte von 2 Biernzel für 11 Pfd. Basler Pfennige verkauft wird, so wissen wir damit so viel wie nichts, weil alle Elemente der Gleichung vorläufig unbekannte Größen sind, das Maß, die Fruchtart und die Münze. Namentlich ist es die Münzverwirrung, wonach nicht selten von Jahr zu Jahr geringhaltigere Pfennige geprägt wurden, was die Rechnung so außerordentlich erschwert und jede Preisvergleichung unsicher macht. Diese aber ist, da wir den Wert aller wirtschaftlichen Güter, auch der Arbeit und des Capitals in Geld ausdrücken, die Grundlage für die Geschichte unserer Nationalökonomie. Und nicht bloß daß der Gehalt der Münzen schwankt,

war in derselben Stadt vielfach zu gleicher Zeit ein verschiedener Münzfuß üblich. So rechnete man zu Anfang des 14. Jahrhunderts in vielen Städten gleichzeitig nach Pfunden, Marken und Gulden, und die Pfunde waren wieder verschieden nach schweren und leichten Pfennigen. Nur da wo wir die Benennung der Zal als gleichgültig weglassen dürfen, weil es sich um reine Verhältnisse handelt, gestattet sich die Sache günstiger; und wir sind unter der Voraussetzung, daß uns ein hinlänglicher Stoff zu Gebote steht, für das Mittelalter nicht schlimmer daran als für die Gegenwart. Auf diese Weise sind manche und nicht unerhebliche Tatsachen zu erklären; ich glaube, daß bei fortgesetzter Untersuchung der Archive Vieles von dem, was wir im Augenblick noch für unmöglich halten, ausführbar sein wird. Bedeutende und ein für allemal sicher gestellte Ergebnisse dürfen wir allerdings sobald nicht erwarten. Denn wer mit entscheidendem Erfolg auch nur den kleinsten Punct bestimmen will, müste zugleich Jurist und Nationalökonom von Fach sein: eine Anforderung, die bei der fortschreitenden wissenschaftlichen Arbeitsteilung von einem Einzelnen kaum zu erfüllen ist. Ein gemeinschaftliches Zusammenwirken dagegen, wo jeder so viel an ihm ist das nachbarliche Gebiet mit untersucht, der Jurist das wirtschaftliche und der Nationalökonom das rechtliche Leben, wird mit der Zeit die schönsten Früchte bringen. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Eine dem Andern billige Rücksicht schuldet, wenn auf dem fremden Gebiet die unvermeidlichen Schnitzer mit unterlaufen. Mit diesem Vorbehalt wagt der Verfasser, der sich nur in der Rechtswissenschaft heimisch weiß, die folgenden Bemerkungen, auf welche ihn der Gegenstand seiner Arbeit geführt hat. Es sind schwache Anfänge und Versuche, die mit Bescheidenheit geboten und mit Wohlwollen aufgenommen sein wollen. Ein Anfang muß einmal gemacht werden, und besser wenig als gar nichts.

Fragen wir nach dem Grund der Leihe, so ist die Antwort einfach. In einer Zeit, wo der Grund und Boden noch keine Waare wie heut zu Tage war, bildete sie für die nicht grundbesitzenden Stände das einzige Mittel, um in den Gebrauch und

Genuß desselben zu gelangen. Denn weder hatten die Grundherrn Lust, ihr Eigentum, woran ihre politische Stellung hing, vollständig abzutreten, noch wären die Empfänger im Stande gewesen, ein Äquivalent dafür zu bieten. Grundbesitz und Geldvermögen waren incommensurable Größen und wer nicht aus Not oder Freigebigkeit veranlaßt wurde, den erstern zu veräußern, veräußerte gewis nicht. Auf der andern Seite war für die Liebhaber, als die städtische Entwicklung begann, nicht einmal Capital vorhanden, womit sie den Boden hätten bezahlen können; ein solches bildete sich erst als Frucht der auf den Handel oder das Handwerk verwandten Arbeit; aber die Bildung wäre unmöglich gewesen, wenn der dritte Stand nicht schon vorher in den Besitz von Bauplätzen und Häusern gekommen wäre.

Die Leihe fällt also unter den allgemeinen Begriff des Tausches und zwar des Tausches im Gegensatz zum Kauf. Der Eigentümer gibt das Recht auf Genuß und Gebrauch des Bodens hin, und der Empfänger verpflichtet sich dafür zur Entrichtung einer bestimmten Quote des Ertrags. Insofern die Leihe eine Veräußerung dieses Rechts für immer enthält, nähert sie sich dem Kauf, insofern die Gegenleistung für den gestatteten Gebrauch periodisch wiederkehrt, entspricht sie der Miete. Aber sie ist weder das Eine noch das Andere. Denn beide sind Geldgeschäfte, wobei sich Waare und Preis gegenüberstehen, einerlei ob ein Gut selber oder nur der zeitweilige Gebrauch des Guts gekauft wird: jede der Leistungen, Waare wie Preis, hat rechtlich und wirtschaftlich ihren besondern Charakter, weil das den Tausch vermittelnde Geld keine Waare ist wie die übrigen.¹ Bei der Leihe dagegen stehen sich die beiderseitigen Leistungen unmittelbar gegenüber, so daß jede als Waare, jede als Preis aufgefaßt werden kann, der überlassene Besitz so gut als das eingetauschte Zinsrecht.

Ein Uebergang zu unserer Anschauung erfolgte erst dadurch, daß in den Städten der Zins in Geld festgesetzt wurde; das war der erste Schritt zur Mobilisirung des Grundvermögens, indem dasselbe nun allmählich den Charakter einer Waare annahm: es

¹ Rnics Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 14, 265 (1858).



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

wie die übrigen, sondern die Waare, weil sie rechtlich allein als Zahlungsmittel galt. In demselben Grad, in welchem das Geld dem Verkehr zu dienen und ihn zu beherrschen anfieng, wurde es Preismaßstab der Güter und Wertmesser des Vermögens. Gestützt auf die Dienste, die es der Uebertragung wie der Aufbewahrung von Werten leistete, konnte der Handel und das Gewerbe den Ertrag seiner Arbeit sammeln, neben den Grundbesitz trat ein bewegliches Vermögen und dieses ließ den erstern, indem er ebenfalls zu Geld angeschlagen wurde, nur noch als Element des Vermögens überhaupt gelten. Das 13. Jahrhundert zeigt uns im Wesentlichen noch die frühern, das 15. schon die spätern Verhältnisse: die Patricier vermitteln den Uebergang, die Zünfte vollenden ihn.¹ Mit der Entwicklung des Capitals entstand zuerst die Möglichkeit, Grundeigentum zu „kaufen“, und seitdem erwies sich die Leihe, die für die ersten Anfänge des städtischen Lebens unentbehrlich gewesen war, als überflüssig. Wer ein Haus oder einen Bauplatz erwerben wollte, hatte jetzt entweder die Summe in Händen, um den Kauf zu bezahlen, oder sie wurde ihm von Andern, welche Gelegenheit zur Capitalanlage suchten, gegen eine Rente verkauft. Bei dem Wert, den die Besserung im Vergleich zur frühern Zeit hatte, fand er leicht Credit, da die Häuser außer dem Grundzins immer wenigstens noch einen zweiten Zins verbürgten. Ursprünglich dagegen war weder das Eine noch das Andere möglich: ein Kauf nicht, weil der Grundherr weder verkaufen wollte, noch der Empfänger bezahlen konnte; eine Capitalaufnahme nicht, weil der Wert der Häuser zu unbedeutend war, um die Rente sicher zu stellen. Natürlich erfolgte der Uebergang nur allmählich, und die Formen der Leihe haben bis zu Ende des Mittelalters den freien Verkehr des städtischen Eigentums beschränkt, allein ganz unvermerkt erfüllten sie sich mit einem andern Inhalt, und dieser war am Ende stark genug, sie zu sprengen. Die Leihe näherte sich in ihren Wirkungen dem Rentenkauf, der Rentenkauf nahm die Natur eines Creditgeschäftes an. So lag in den alten Zuständen selber die Kraft, neue hervorzutreiben, und diese Kraft allein ist es, welche sie über-

¹ Freistädte 2, 186—214.

winden konnte. Aber es ist ein gewaltiger Sprung von einer Zeit, die nur den als frei erkannte, der auf seinem eigenen Grund und Boden saß, bis zu der unfrigen, die den Zusammenhang von Freiheit und Eigentum kaum mehr ahnt und es gar nicht auffallend findet, daß ganze Stände nur noch durch flüchtige Mietverhältnisse an den Boden geknüpft oder vielmehr von ihm abgelöst werden.

Die Veränderung, die vom 18. bis zum 15. Jahrhundert mit dem städtischen Grundbesitz vor sich gieng, läßt sich zunächst an der Veränderung erkennen, die im Verhältnis der Bodenzinse zum Häuserwert eintrat. Ich habe im Folgenden versucht, übersichtlich die Ergebnisse einer Anzahl Urkunden zusammen zu stellen, aus denen für Weidens eine Art Durchschnitt hervorgeht. Es versteht sich von selbst, daß aus den einzelnen Daten allein nichts zu schließen ist. Denn der individuelle Wert der Häuser war im Mittelalter ebenso verschieden als heute: es gab große und kleine, alte und neue, solid und leicht gebaute, gut und schlecht gelegene, Zeitverhältnisse und besondere Umstände wirkten auf die Verkaufsbedingungen ein, und wenn wir das Alles für jeden Fall wirklich ermittelt hätten, so bliebe immer noch die große Frage nach dem Gehalt der Münze und dem Wert des Geldes übrig. Ebenso verschieden gestaltete sich im Einzelnen das Verhältnis der Bodenzinse zum Häuserwert. Es kommen Fälle vor, wo der letztere nicht das Doppelte eines Jahreszinses beträgt, umgekehrt andere, wo er bis zum Tausendfachen desselben steigt, wieder andere, wo der Jahreszins so hoch ist, daß man dafür bequem zwei bis drei kleine Häuser kaufen könnte; je mehr ein Haus mit Zinsen belastet war, desto kleiner mußte in der Regel der Kaufpreis sein, weil schon die Abgaben einen großen Teil des Wertes enthielten. Wieviel davon dem Grundherrn oder den Rentberechtigten, wieviel dem Besitzer des Hauses gehörte, hing lediglich vom Zufall ab. Da der Käufer Zins und Rente als dingliche Lasten mit übernimmt, bezog sich der Kaufpreis, der für ein Haus gezahlt wurde, nur auf diejenige Besserung, die der letzte Besitzer aus seinen Mitteln, einerlei ob durch Kauf von seinem Vornann oder durch Neubau, erworben hatte. Wenn wir nun auch das immerhin trägehafte

Gebiet der Münzreduction fallen lassen, glaube ich doch, daß die Uebersicht im Ganzen nicht ohne Resultat ist. Sie zeigt uns wenigstens annähernd die Bewegung der Verhältnisse; vor Allem daß der Häuserwert im Vergleich zu den Zinsen entschieden im Steigen begriffen war. Zwar steigen die Zinse mit, aber der erstere ungleich mehr, und das Steigen der Zinse beweist selbst wieder für den steigenden Häuserwert, weil der Grund der Zinserhöhung nur in der Besserung lag. Freilich müssen wir bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts zugleich ein fortwährendes Sinken des Münzgehalts und für das 15. Jahrhundert vielleicht schon ein Sinken des Geldwerts mit in Anschlag bringen, obgleich man gewöhnlich geneigt ist, bis zum Ausgang des Mittelalters umgekehrt ein Steigen der Edelmetallpreise anzunehmen. Indes möchte das Sinken des Münzgehalts schwerlich so stark gewesen sein, daß es das Steigen des Häuserwerts aufgewogen hätte, und bei den Gulden, die seit dem 15. Jahrhundert für größere Zahlungen üblich wurden, trat keine so erhebliche Verschlechterung mehr ein wie früher bei den Pfennigen. Die Entwertung wird daher stärker auf Seiten der Zinse als der Häuserpreise anzuschlagen sein. Aus diesem Grund hat die Münzverschlechterung, die dem Handel und Gewerbe so nachtheilig war, doch eben dem dritten Stand auch Vorteile gebracht. Nominell blieb der Zins der alte, sein Wert aber sank, da für die Zinszahlungen der Gebrauch der Pfennige fortbauerte. Sicherlich nam man dazu die schlechtesten, die überhaupt Geltung hatten; denn schon zu Ende des 13. Jahrhunderts begannen die Leihherrn besondere Vorbehalte zu machen. Anfangs hatte die Bezeichnung Basler Münze, denarii Basilienses, genügt, dann forderte man „usualis et legalis moneta“, dann „gewöhnliche Zinspfennige“.¹ Diese waren leichter als die Pfennige „damit man Fleisch und Brod kauft“, weshalb zuweilen auch letztere Ausbedungen wurden. Leichte und schwere Pfennige liefen im 14. und 15. Jahrhundert lange neben einander her, bald im Verhältnis von 3 : 1, bald von 2 : 1, bald von 3 : 2, doch stimmte

¹ Vergl. die merkwürdige Sicherstellung bei der Kölner Leihe von 1801: Lacomblet 3, 8.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

eines zweiten Leihzinsfußes auftritt, der zu dem ersten einfach hinzugerechnet wird. Die sonstigen Abgaben, namentlich der Ehrschaz, werden von den Urkunden öfters mit Stillschweigen übergangen, so daß es in diesem Fall zweifelhaft bleibt, ob ein Haus mit solchen belastet war oder nicht: bei dem Ehrschaz spricht die Verantwortung dafür. Wo nichts besonderes bemerkt ist, beziehen sich die Angaben durchweg auf gewöhnliche Häuser von Handwerkern oder Kaufleuten. Alle stammen mit Ausnahme von dreien, welche Trouillat entlehnt sind, aus Originalurkunden, die in den genannten Jahren über den Verkauf oder die Leihe Basler Häuser ausgestellt wurden und sich jetzt in dem gemeinschaftlichen Archiv der Goteshäuser vereinigt finden. Die betreffenden Urkunden des Leonhardstifts sind beinahe sämtlich mitgeteilt; außerdem zur Vergleichung mit den Besitzverhältnissen in der mindern Stadt noch eine Auswahl anderer, die den Klöstern Klingental und S. Clara angehören: der beigefetzte Anfangsbuchstabe bezeichnet ihre Herkunft und damit zugleich den Ort, wo sie im Archiv liegen. Was die topographischen Bestimmungen anlangt, so dauern die meisten unverändert in der Gegenwart fort, anders als in den mittelrheinischen Städten, wo man die schönen alten Straßennamen nicht selten auf das Willkürlichste umgetauft hat. Für den Unkundigen verweise ich auf Fechter's Topographie, die ein anschauliches Bild von der Stadt im 14. Jahrhundert gewährt.¹

	Zinse.			Sonstige Abgaben.	Kaufpreis oder Besserung.
	Pf.	ß	d		
K. 1273 Hoffstatt und angefangenes Haus	2	4	—	.	20 Mark.
L. 1281 $\frac{1}{2}$ Haus vor Spalen	—	10	—	10 ß Ehrschaz	18 Pfund.
L. 1283 H. in der Schloßgasse	—	4	6	4 Ringe	10 Mark.
L. 1288 Haus auf dem Leonhardsberg	—	—	10	1 Schnitter	10 $\frac{1}{2}$ Pf.
1284 Haus bei S. Leonhard (a)	—	7	6	.	7 Pfund.
L. 1286 H. in der Guterstraße	—	4	—	.	60 Pfund.
1286 Haus bei S. Leonhard (b)	—	7	6	.	11 Pf. 13 ß. ²

¹ Basel im 14. Jahrhundert 1—146.

² Trouillat 2, 392. 480. Verkäufe, die dasselbe Haus betreffen, sind durch eingeklammerte Buchstaben kenntlich gemacht.

		Zinse.	Sonstige Abgaben.	Kaufpreis.
L. 1288	H. am Leonhardsberg	— 3 6	2 Ringe	11 Pfund.
K. 1290	Haus und Garten	1 4 —	4 R. 1 Pf. 4 f. G.	16 Pfund.
L. 1293	Haus	1 8 —	2 Viertel Wein 5 f. G.	11½ Mark.
L. 1294	Haus zu Spalen	1 3 —	6 R. 1 Pf. 3 f. G.	60 Mark.
	1294 Haus am Leonhards- Kirchhof	— 6 —	19½ Pfund. ¹
L. 1295	Haus und Garten	— 4 —	4 f. G.	8 Pfund.
L. 1297	½ Haus	— 5 —	½ Schnitter 2 f 6 d G.	15 Pfund.
K. 1297	Haus	1 4 —	6 d G.	26¼ Pfund. :
C. 1300	¾ Häuser	1 16 —	22 Pfund.
L. 1304	Haus auf dem Leon- hardsberg	— 3 —	1 Schnitter	21 Pfund.
L. 1304	Scheuer	1 6 8	2 Ringe 5 f. G.	2 Pf. 7 f.
L. 1307	Haus in der Spalen- vorstadt	— 2 —	2 f. G.	15 Pfund.
C. 1315	Haus	4 — —	1 Pf. Pfeffer 2 Pf. G.	13 Pfund.
L. 1316	Haus	4 — —	1 Pf. Pfeffer 1 Pf. G.	34 Pfund.
L. 1318	Haus	— 8 7½	1 Schnitter 8 f. G.	30 Pf. 8 f.
L. 1320	Haus	1 6 —	1 Ring 7 f. G.	84 Pfund.
L. 1320	Haus	— 2 6	½ Schnitter 1 f 6 d G.	80 Pfund.
L. 1320	Haus	2 8 —	4 Ringe 5 f. G.	8 Pfund.
L. 1321	H. am der Suterstraße	2 — —	4 Ringe 1 Schnitter 1 Pfund 8 f. G.	10 Pfund.
L. 1323	Garten	— 5 —	2 Eimer 2 f 6 d G.	45 Pfund.
L. 1326	Haus am Leonhards- graben	— 10 9	4 Ringe 1 f 6 d G.	60 Pfund.
L. 1327	2 Häuser, Hofstatt und Garten, ledig eigen,	— 5 6	frei	49 Pfund.
L. 1327	H. am Rindermarkt	4 — —	4 Rg. 1 Pf. 11 f 6 d G.	43 Pfund.
L. 1329	H. am Leonhardsberg	— 4 —	4 f. G.	50 Pfund.
L. 1331	3 Häuser in der Sodgasse	2 10 —	5 f. G.	180 Pfund.
L. 1333	½ H. am Fischmarkt	2 19 8	½ Pf. Pfeffer 2 Pf. 19 f 8 d G.	28 Pfund.
L. 1334	Ritterhof	— 5 6	1 Eimer Wein Zins und Ehrschab	207 Pfund.
C. 1334	Haus	4 — —	½ Pf. Pfeffer 4 Ringe 4 Pf. G.	50 Pfund.
L. 1335	H. in der Spalen- vorstadt	1 — —	2 Ringe 5 f. G.	15 Pfund.
K. 1335	Haus „Lörrach“ in Kleinbasel	4 8 —	8 f. G.	70 Pfund.
L. 1336	Scheuer und Gefesse vor Eschentor	3 — —	8 Ringe 2½ Sester Bohnen	70 Pfund.
C. 1342	Haus	2 6 —	2 Ringe 8 f. G.	13 Pfund.
C. 1343	Haus	3 — —	2 Ringe 1 Pf. Pfeffer G.	16 Pfund.
L. 1345	Haus, Hof und Ge- fesse am Rindermarkt, ledig eigen	— 6 —	frei	81 Mark.

¹ Trouillat 2, 271.

		Stufe.	Sonstige Abgaben.		Kaufpreis.
L. 1347	H. an der Steinen	1 11 8	2 Ringe	1 f 6 d	35 Pfund.
K. 1352	Haus	1 14 —			25 Pfund.
L. 1362	Haus und Garten in der Spalenvorstadt	3 — —	2 Ringe	1 f E.	17 Pfund.
L. 1362	Hofstatt an der Spa- lenvorstadt.	3 5 —	... Ringe	6 f E.	7 Pfund.
L. 1364	H. am Rindermarkt, ledig eigen	frei	frei		250 Gulden.
L. 1368	Haus bei den Bar- füßern	3 — —	4 Viertel Wein	4 Becher 1 f 6 d E.	75 Gulden.
L. 1368	Haus in der Spa- lenvorstadt	2 — —	2 Ringe $\frac{1}{2}$ Pf. Pfeffer	E.	20 Pfund.
K. 1370	H. auf dem Nabelberg (große Stadt)	4 + —	2 Ringe	5 f E.	75 Pfund.
L. 1379	Haus	2 — —	1 Ring	5 f E.	9 Pfund.
L. 1381	Haus hinter der Schol	4 5 —	2 Ringe	4 f E.	35 Gulden.
L. 1387	H. am Leonhardsberg	— 14 —	1 Sun	4 f E.	40 Pfund und $7\frac{1}{2}$ Gulden.
K. 1387	firmige Fleischschol	4 3 —	4 Ringe	5 f E.	50 Gulden.
L. 1388	H. am Leonhardsberg	1 15 —	2 Ringe	5 f E.	21 Gulden.
L. 1392	H. an den Schwellen	1 6 —	1 Ring	1 Sun E.	32 Pfund.
L. 1398	Haus	4 — —	2 Ringe	5 f E.	35 Gulden.
L. 1402	Haus	1 4 —	2 Ringe	5 f E.	22 Pfund.
L. 1408	Haus auf dem Leon- hardsberg	— 15 —	1 Ring	6 f E.	16 Pfund.
C. 1410	Haus	1 4 —	4 Silner		55 Gulden.
L. 1411	Hof auf dem Leon- hardsberg (a)	2 16 —	2 Ringe	2 Schnitter	50 Gulden.
L. 1411	der nämliche (b)	2 16 —	2 Ringe	2 Schnitter	55 Gulden.
C. 1411	H. in Kleinbasel (a)	4 — —			27 Pfund.
C. 1413	Hofstatt	— 16 +			6 Gulden.
C. 1415	H. in Kleinbasel (b)	4 — —			70 Gulden.
L. 1416	$\frac{1}{4}$ Zucht vor Eg- loßtor	— 4 —		4 f E.	7 Gulden.
L. 1421	Haus auf dem Leon- hardsberg	2 — —	1 Schnitter	10 f E.	20 Gulden.
C. 1422	Haus	2 — —	1 Ring	5 f E.	78 Gulden.
C. 1423	Haus „Waldbhut“ in der freien Straße (a)	6 — —	1 Capann	10 f E.	260 Gulden.
C. 1424	H. in Kleinbasel (c)	4 — —			41 Gulden.
					u. 1 Gulden Gelt
L. 1426	H. am Rindermarkt	10 — —	2 Ringe	3 Pf. E.	44 Gulden.
K. 1427	Haus	— 3 —			70 Gulden.
L. 1428	Haus mit Garten u. Scheuer in der Alban- vorstadt	4 4 —	... 1 Sun	2 Ringe 9 f E.	17 Gulden.
C. 1429	H. in Kleinbasel (d)	4 — —			28 Gulden.
L. 1430	Haus auf dem Leon- hardsberg	1 1 —	1 Schnitter	5 f E.	40 Gulden.
					u. 1 Gulden Gelt



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

	Zinse.	Sonstige Abgaben.	Kaufpreis.
L. 1516 Haus am Eseltürli, ledig eigen		frei	28 Gulden.
L. 1516 Haus am Eseltürli, ledig eigen		frei	50 Pfund.
L. 1516 Haus am Eseltürli.	1 5 —	56 Pfund.
L. 1516 Hof Wertschuh Hof- raum am Eseltürli			15 Pfund.
C. 1526 Mühle (e) in Klein- basel		16 Säcke Kernen 6 Hüner	280 Gulden.
L. 1533 H. am Leonhardsberg	— 10 —	15 Pfund.
C. 1543 Mühle (d) in Klein- basel		16 Säcke Kernen 6 Hüner	300 Gulden.
L. 1566 H. am Leonhardsberg	2 — —	100 Pfund.
C. 1585 Mühle (e) in Klein- basel		16 Säcke Dinkel und 6 Hüner	1500 Gulden.

Es sind im Ganzen nur hundert und etliche Urkunden, eine für die Größe der Stadt und die Länge des Zeitraums gewiss noch sehr geringe Anzahl. Indes bezweifle ich, ob die Uebersicht durch weitere Mitteilungen viel gewinnen könnte. Ein mathematisch sicherer Durchschnitt für irgend eine bestimmte Zeit wäre selbst dann unmöglich, wenn wir sämtliche Kaufbriefe hätten, weil es ja immer vom Zufall abhängt, welche Häuser gerade zum Verkauf ausstanden. Nur für die frühere Zeit des 13. Jahrhunderts ist es zu beklagen, daß uns hier gerade die Urkunden im Stich lassen, denn es ist diejenige Zeit, in welcher in Basel die eigentlich städtische Entwicklung begann. Suchen wir nicht Resultate, die auf diesem Wege nicht zu erreichen sind, so möchte die Uebersicht schon wie sie vorliegt genügen, um ein Bild von der Bewegung der Wertverhältnisse zu geben.

Offenbar war die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts die Zeit des raschesten Aufschwungs: das Wachstum der Stadt zeigt sich, von ihrer äußern Vergrößerung abgesehen, sowol an dem Steigen der Zinse wie an den durchgehend höhern Kaufpreisen. Nach dem Erdbeben (1356) scheint für einige Jahrzehnte ein Rückschlag eingetreten zu sein, da die Häuser zwar wol schnell aber schwerlich

wieder so stattlich als vorher aufgebaut wurden. Es könnte freilich Zufall sein, daß in der nächstfolgenden Zeit nur Häuser von geringem Wert verkauft wurden; allein einmal wissen wir, daß gerade das Quartier des Leonhardstifts besonders stark mitgenommen wurde, und sodann bliebe es auffallend, warum auf allen verkauften Häusern dieser Zeit verhältnismäßig hohe Bodenzinse lasteten. Im 15. Jahrhundert begann sich die Stadt nachhaltig zu erholen; die hohen Zinse dauern noch eine Zeitlang fort, und zugleich macht sich von Neuem ein Steigen der Häuserpreise bemerklich. Das Wachstum möchte jetzt vorzugsweise ein inneres gewesen sein, indem eine räumliche Erweiterung wie hundert Jahre früher nicht mehr statt fand. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts tritt ein Sinken der Zinse ein, aus dem einfachen Grunde, weil man seitdem begann, sie abzulösen und die Häuser von ihren Lasten zu befreien. Wie sich einmal die Häuser mehren, die als „ledig eigen“ verkauft werden, so werden daneben auch die Zinserer, die noch in einem getheilten Eigentum bleiben, geringer. Denn die Befreiung erfolgte nicht immer gleich in Gestalt einer völligen Ablösung oder eines Ankaufs des Obereigentums, sondern oft so, daß nur ein Teil der Zinse vom Hausinhaber durch Kauf erworben wurde. So verkaufte z. B. 1340 der Beliehene von einem Haus, welches im Ganzen 4 Pfund Zins, $\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer, 4 Ringe, und 4 Pfund Ehrschaz schuldete, 1 Pfund Zins und 1 Pfund Ehrschaz für 22 Pfund; andere Beispiele dieser Art Zinsgeschäfte, ebenfalls aus früherer Zeit, sind schon oben angegeben.

Irre ich nicht, so zeigt unsere Uebersicht nebenbei, daß eine auffällige Entwertung des Geldes bis zum Jahr 1560 nicht eingetreten sein kann. Ist nämlich, wie sich nicht bloß aus der Uebersicht, sondern auch aus dem Gang der Geschichte überhaupt und besonders der Rechtsentwicklung abnehmen läßt, das Steigen der Häuserpreise wirklich auf Rechnung des Besserungswerts zu setzen, so erscheint dasselbe im Lauf von drei Jahrhunderten doch nicht so stark, daß zugleich ein Sinken des Geldwerts wesentlich mitgewirkt haben könnte. Der Einfluß der Geldentwertung wird in auffälliger Weise erst Ende des 16. Jahrhunderts sichtbar, und nach dieser Seite ist namentlich die letzte Angabe, wonach eine Mühle, die 1498 um 60 Gulden feil war 1595 um 1500 ver-

kaufte wurde, ein deutliches Beispiel, wie grell sich der Preisunterschied in einzelnen Fällen gestalten mochte.¹

Auch die andern Beispiele, wonach ein und dasselbe Haus in kurzen Zwischenräumen um verschiedene Summen verkauft wird, sind merkwürdig. In der Regel ist der spätere Kaufpreis der höhere, und so sollte es in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Entwicklung eigentlich jedesmal sein. Mitunter ist aber umgekehrt der spätere Kaufpreis ein geringerer. So verschiedene Ursachen dieß haben kann, so sehen wir daraus immerhin, daß in Ausnahmefällen auch eine Deterioration der Häuser vorkam. Auffallend ist der Wertrückgang bei dem Haus in Kleinbasel, das 1411 um 27 Pfund, 1415 um 70 Gulden, 1424 um 41 und 1429 um 28 Gulden verkauft wird. Die erste Minderung läßt sich erklären, weil in der Zwischenzeit das Haus mit einer Rente beschwert worden war, desto auffallender aber erscheint die zweite, zumal da bei dem letzten Verkauf der Rente keine Erwähnung mehr geschieht. Ebenso auffallend erscheint der Rückgang bei dem Haus auf dem Heuberg, das 1447 für 40 Pfund und 1463 für 16 Pfund feil ist. Dagegen zeigt sich bei dem Haus zum Waldbhut in der freien Straße ein regelmäßiges Steigen, von 260 Gulden (1423) auf 290 (1432) und 320 (1438). Auch sonst ergibt sich bei denselben Häusern ein Steigen des Werts als Regel, wie die übrigen Beispiele dartun, und wenn die obenerwähnte Mühle, bei der das Steigen am entschiedensten auftritt, 1470 um 86 und 1498 um 60 Gulden verkauft wird, so kann sie aus besondern Gründen auch einmal unter dem Preis abgegangen sein, ohne daß wir an eine Deterioration zu denken brauchen. Drei andere Mühlen mit 9 Rädern, einer Säge und einem angefangenen steinernen Haus, wobei die Zinse nicht genannt sind, wurden 1268 zusammen für 150 Mark und zwei Jahre darauf, als das Haus vollendet war, für 165 Mark verkauft. Weitere Schlußfolgerungen, zu denen unsere Uebersicht etwa verleiten könnte, wage ich nicht zu ziehen.

¹ Vgl. die Preistafel von 1529—1600 D. h. S. 6, 515. 529. Eine genaue Untersuchung über Maß, Anfang und Ende dieser Entwertung, gestützt auf württembergische Getraide- und Weinpreise: Hefserich Zeitschr. für die ges. Staatswiss. 14, 470.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Statt dessen beschränke ich mich darauf, den Wert der Mark feinen Silbers in Gulden anzugeben, wofür wir bei Dohs einige Nachrichten haben. Hiernach kostete die Mark 1425 $6\frac{1}{2}$ Gulden, 1433 7 Gulden oder 8 Pfd. 1 ß , 1450 7 Gulden 1 Ort, 1466 8 Gulden: so daß also auch die Gulden im Lauf des 15. Jahrhunderts geringhaltiger wurden. Es waren gerade die zu Basel geprägten kaiserlichen Gulden, die gleich den Nürnberger und Frankfurter Gulden leichter waren als die rheinischen oder kurfürstlichen, und vielfache Beschwerden im Reich hervorriefen, bis es 1438 zu einer Vereinbarung kam. Nach dieser sollten aus der 19 Karat haltenden Mark Gold 68 Stück geprägt werden. Auf dem Reichstage zu Worms wurde dies 1495 dahin geändert, daß die Mark $18\frac{1}{2}$ Karat fein enthalten und aus anderthalb Mark 107 Stück geprägt werden sollten. Ziemlich allgemein schlug man zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts den Gulden gleich zwei Lot feinen Silbers an.¹

Um die auf den Häusern ruhenden Zinse zu capitalisiren oder den Gesamtwert des getheilten Eigentums zu berechnen, haben wir Anhaltspuncte in den Veräußerungen des Obereigentums, die seit dem 14. Jahrhundert häufiger wurden. Denn wie das Erbrecht oder das Nuzzeigentum einschließlich der Zinspflicht aus einer Hand in die andere übergieng, so begann bald auch das bei dem Grundherrn zurückgebliebene Eigentums- und Zinsrecht Gegenstand des Verkehrs zu werden. In den Urkunden wird dafür der Ausdruck gebraucht: die Eigenschaft eines Hauses mit dem Zins verkaufen; oder, weil die Eigenschaft später kein anderes nutzbares Recht als den Zins enthielt: den Zins ab der Eigenschaft eines Hauses. In lateinischen Urkunden heißt es: *proprietatem et dominium utile et directum reddituum . . . ac domus de qua redditus provenerunt; proprietatem domus solventem annuatim . . . ; proprietatem domus eum annuo censu . . . ; oder census . . . in et super proprietate et dominio directo vendere.* Ein Unterschied zwischen Eigentums- und bloßem Erbzins

¹ Dohs 2, 223. 396—402. 3, 211—214. 547—549. 5, 113—115. Vöde Münzwesen von Niedersachsen 64. 66.

blieb aber noch längere Zeit, da jener als der erste allen übrigen vorgieng, und dieß sprach sich in dem verschiedenen Preis aus, womit der Eigentums- und der Erbzins bezahlt wurde. Während die Rente bis gegen den Anfang des 15. Jahrhunderts selten höher als mit dem Sechzehnfachen bezahlt wurde, kostete der Zins im 14. Jahrhundert gewöhnlich das Sechzehn- bis Zwanzigfache. Erst als die Rente wegen der Zunahme des Capitals teurerer ward, glich sich der Unterschied aus, bis etwa zu Ende des 15. Jahrhunderts Zins und Rente für den zwanzigfachen Betrag gesucht und angeboten wurden. Der Unterschied von census propriarius und hereditarius verlor sich, so wie das Erbrecht an den Häusern sich in Eigentum verwandelte; seitdem kam es nur darauf an, ob das belastete oder verpfändete Object hinreichende Bürgschaft gewähre. Denn je nach dem Betrag des aufzunehmenden Capitals und dem Wert der Besserung konnte ein schon mit Zinsen beschwertes Haus größere Sicherheit für eine Rente bieten wie ein anderes, dessen Zins hoch war, für diesen. Das Verhältnis war also das, daß die Rente nicht notwendig wolfeiler zu sein brauchte, der Zins dagegen immer den höchsten Preis behauptete, der nach Zeit, Ort und Umständen für Renten üblich war. Insofern hatten es die Grundherrn, für welche der Zinsverkauf die Stelle des Rentverkaufs versah, besser als die Erbberechtigten: sie konnten sich leichter und wohlfeiler Capital verschaffen als die Letztern, wenigstens so lange, als zwischen Renten ab der Eigenschaft und dem Erbrecht unterschieden ward. Es ist im Grunde das gleiche Verhältnis wie heut zu Tag, wo der Zinsfuß für erste und zweite Hypothek auch oft ein verschiedener ist. Nur daß der Zinskauf ebenso wie der Rentenkauf in seiner ursprünglichen Gestalt keine eigentlichen Creditgeschäfte, sondern Kaufgeschäfte waren, der Zinskauf sogar streng genommen ein Kauf von Grundeigentum. Der Unterschied konnte daher nicht als verschiedener Zinsfuß ausgedrückt werden, so lange es Zinsen in unserm Sinn nicht gab. Heut zu Tag ist wie der Name sagt das Capital die Hauptsache und der Zins der Preis, der für seine vorübergehende kürzere oder längere Benutzung gezahlt wird, im Mittelalter war umgekehrt der Zins oder die Rente als unbewegliches Gut die Hauptsache und das Capital der Preis, womit sie gekauft ward.

Allerdings sind Zins und Rentenkauf Tauschgeschäfte, und darum erscheint jedes Gut als Waare und Preis, der Rentenverkäufer oder Schuldner kauft ebensogut das Capital als der Käufer die Rente, jener bezahlt die Geldsumme mit einer relativ höhern oder geringern Rente, dieser die letztere mit einer relativ größern oder kleinern Summe: allein der Anschauung und dem Leben der ältern Zeit galt die Rente als Hauptsache und das Capital als Preis, und deshalb hat das ganze Geschäft den Namen Rentenkauf, während wir von keinem Zinsverkauf, sondern von einem zinsbaren Darlehen reden. Daher erklärt sich auch, weshalb in der ältern Zeit in den gerichtlich ausgestellten Urkunden die Summe oft nicht genannt wird; pro quadam summa pecuniæ numerata et tradita wird der Kauf geschlossen; wesentlich war bloß, daß die Rente vor Gericht aufgelaufen wurde und nur um ihretwillen war die Mitwirkung des Gerichts nötig. Aus einer großen Zahl von Zins- oder Eigenschaftsverkäufen wäle ich im Folgenden einige Beispiele, die im Zusammenhalt mit den unten anzugebenden Rentenkäufen zur Bestätigung des Obigen dienen mögen.

		Zins.	Kaufpreis des Zinses.
L. 1310 Haus	1 Pf.	15 ß Zins . . .	36 Pf.
K. 1312 Haus	2 "	4 " 3 Güner 4 Ringe	39 "
L. 1313 Haus u. Garten	— "	4 " . . .	3 " 5 ß
L. 1322 Mitterhof	4 "	— " 2 Ringe	7 ß C. 82 "
L. 1322 patr. Haus	4 "	— " 2 Ringe 1 Pf. Pfeffer C.	76 "
L. 1325 Haus	1 "	3 " 4 Ringe 1 Gun 18 ß C.	22 "
L. 1327 Ader	— "	7 " 2 Ringe . . .	6 "
L. 1342 Haus	1 "	12 " 4 Ringe	3 ß C. 29 "
K. 1344 1/2 Haus	4 "	— " . . .	10 ß C. 85 "
K. 1344 2 Häuser	2 "	— " 4 Ringe	1 Pf. C. 37 "
K. 1346 Haus in der Frei- straße u. eins in d. Spalenvorstadt	7 "	— " 1/2 Pf. Pfeffer 10 ß C.	} 150 "
	3 "	— " 4 Güner	
K. 1347 Haus und Neben	4 "	8 " . . .	3 ß C. 100 "
K. 1355 1/2 Haus	4 "	— " . . .	10 ß C. 96 "
L. 1359 Haus	1 "	15 " 4 Ringe	5 ß C. 29 "
L. 1360 Haus	2 "	— " 1/4 Pf. Pfeffer 1/4 Pf. Pfeffer C.	43 "
L. 1361 Haus	2 "	10 " . . . Wisung u. Ehrschab	54 "
L. 1365 subdominium eines Hauses	2 "	— " 2 Ringe	5 ß C. 32 Gulden
K. 1365 Haus	3 "	10 " 2 Ringe	5 ß C. 87 1/2 Pf.
L. 1368 die Hälfte einer Ei- gentumsrente	1 "	— " 1/8 Pf. Pfeffer 1/8 Pf. Pfeffer C.	25 Gulden
C. 1369 Haus	2 "	— " 1 Pf. Pfeffer 10 ß C.	53 Pf.
K. 1370 2 Häuser	6 "	2 " . . . Wisung u. Ehrschab	60 "



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

fache, eine im Vergleich zu der jetzt üblichen Schätzung solcher Abgaben ziemlich hohe Summe, selbst wenn wir fünf Handänderungen auf das Jahrhundert rechnen. Das Ablösungsgesetz von 1527 bestimmte sogar das Fünffache: „wo man erschaz gibt, den soll man ablösen mögen, alwegen ein schilling erschaz mit dem vierten theil hauptguts daß thut fünf schilling.“¹ Ebenso hoch mag man verhältnismäßig die Naturallieferungen, die alle Jahre entrichtet wurden, geschätzt haben; in einer Frankfurter Urkunde von 1296 werden 4 Hüner einer Rente von einer halben Mark gleichgestellt.² Indes hat man sich schwerlich auf genaue Rechnungen eingelassen. Es sind wirkliche Verkäufe, keine Ablösungen, und so mussten denn alle Umstände, die auf die Bedingungen eines Verkaufs einwirkten, auch hier in Betracht kommen. Die Möglichkeit einer Ablösung folgte erst mittelbar daraus, daß das Obereigentum mit den Zinsen, sei es aus Not oder aus andern Gründen, feil zu werden anfieng: für den Berechtigten, der sich zum Verkauf entschloß, war es einerlei, ob ihm ein Fremder oder der Zinspflichtige sein Eigen abkaufte. Was die Ausnahmefälle betrifft, in denen ein Zins unter dem gewöhnlichen Preis veräußert wurde, so glaube ich, daß zum Teil eine Ueberlastung der Häuser, zum Teil ein vorübergehend höher Zinsfuß die Ursache des Mindermerts war. Jenes scheint bei den zwei Häusern, deren Zins 1346 zusammen für 150 Pfd., dieses bei zwei andern, deren Zins 1370 für 60 Pfd. verkauft wurde, der Fall gewesen zu sein: dort betrug die Kaufsumme nicht ganz das Fünfzehnfache, hier nicht einmal das Zehnfache des jährlichen Zinses. War ausnahmsweise ein Haus schon mit so hohem Zins-belastet, daß es dem Käufer bedenklich schien ob es denselben tragen könne, so fiel für ihn der Grund hinweg, den Zins höher als Rente zu bezahlen, und wenn der Rentenpreis gar noch aus andern Gründen, wie dieß in Basel für die siebziger und achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist, besonders tief stand, so konnte auch der Preis des Zinses leicht unter den gewöhnlichen Stand sinken. Wer in Kriegszeiten, wo in der Regel

¹ Rechtsquellen von Basel I, 871.

² Böhmer 802--803.

die stärkste Münzverschlechterung eintrat, sein Capital hergab, verlangte nicht bloß eine Versicherungsprämie für den Zins, sondern er brachte mit Zug und Recht auch die wahrscheinliche Fortdauer der Münzentwertung mit in Anschlag.

Der Zinskauf bildet den Uebergang zum Rentenlauf, jenem merkwürdigen Institut, das vielleicht wie kein anderes den Aufschwung unseres wirtschaftlichen Lebens befördert hat. Von Seiten des Verkäufers erscheint er als Capitalkauf und unter diesem Gesichtspunct läßt sich seine ungemeine Wichtigkeit leicht begreifen. Nicht bloß für die Städte, auch für das offene Land ist er das Mittel gewesen, den Anbau zu steigern und die Besserung zu einem so bedeutenden Factor der Entwicklung zu machen; seine große Verbreitung und weitere Ausbildung hat im 15. Jahrhundert vor allem den Uebergang zur reinen Geldwirtschaft und zum Creditverkehr möglich gemacht. Daß der Rentenlauf vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des Mittelalters selbst wieder eine lange Geschichte gehabt hat, haben wir oben an der rechtlichen Umwandlung gesehen, die er während dieser Zeit erfuhr. Aber auch wirtschaftlich ist er unterdes im Anschluß an die fortschreitende Cultur allmählich etwas Anderes geworden: ein Creditgeschäft, das sich zuletzt nur noch formell vom Hypothekendarlehn unterschied, und welches ohne Zweifel im 16. Jahrhundert in ein neues Stadium getreten wäre, wenn nicht die Einführung des römischen Rechts eine weitere Fortbildung überflüssig gemacht hätte. Der Rentenlauf ist daher dasjenige Institut, an welchem sich zunächst die Entstehung eines bestimmten Zinsfußes verfolgen läßt. Schon oben ist mehrfach hervor gehoben worden, daß es ursprünglich keinen solchen gab, ja daß eigentlich Zinsen überhaupt dem Mittelalter unbekannt waren. Das Geld war noch ein todes, das nicht wuchern konnte; es gab einen Verihverkehr, aber keinen wahren Zinsverkehr; ein Preis für vorübergehende Benutzung fremden Geldes wurde nicht gezahlt oder sollte den Gesetzen nach nicht gezahlt werden. Wer Geld bedurfte, mußte dasselbe kaufen, d. h. eine entsprechende Rente dafür in Pfennigen oder Früchten anweisen. Hatte aber das Geld in der ältern Zeit nur einen Ge-

brauchswert, so hing es von den individuellen Umständen ab, wie viel dafür gegeben wurde, mit andern Worten wie hoch die jährliche Rente sein mußte, um eine bestimmte Summe zu erwerben. Noch im 13. Jahrhundert herrscht dieser Gebrauchswert, wenn wir von den großen Handelsstädten absehen, entschieden vor. So verkauft 1226 die Wittwe eines Reichsministerialen dem Kloster Arnsburg 2 Morgen Aebland, einen Baumgarten und 10 ſ Einkünfte für 30 Mark kölnisch unter folgender Bedingung: *ut quamdiu pecunia carere voluero, percipiam fructus vineæ memoratae, quando autem fructibus carere voluero, praedicta pecunia infra duos menses mihi vel cuicumque loco vel personae eam vel in vita dederō vel in morte legavero sine difficultate persolvetur.* Wenlich besteht in einer andern Urkunde aus dem gleichen Jahr der Preis für Güter; die ein Frankfurter Bürger dem Kloster Arnsburg verkauft, zum Teil in Geld, zum Teil in Frucht. *Vendidimus — pro quadam summa pecunie et quantitate annone, quam abbas et fratres eiusdem monasterii nobis integraliter persolverunt.*¹ Daher die großen Schwankungen in den Geld- und Rentenpreisen, die in den noch größern Schwankungen der Getraidepreise ihre Analogie haben: war doch bis tief in das 13. Jahrhundert vor der Ernte das Korn beinahe regelmäßig noch einmal so teuer als nachher! Gewiss war alles das, was bei entwickelten Verhältnissen auf den Capitalzins einzuwirken pflegt, mehr oder weniger auch im Mittelalter für den Zinsfuß maßgebend; soweit wir von einem solchen reden dürfen; indes wenn wir, von der Münzverwirrung abgesehen, daneben nicht zugleich die individuellen Umstände, persönliches Bedürfnis, Not, Geldüberfluß, Liberalität und andere Zufälligkeiten mit in Anschlag bringen, möchte es schwer sein, die plötzlichen und auffallenden Schwankungen zu erklären. Ein eigentlicher Capitalmarkt war zuerst nirgends vorhanden, und das Bezeichnende der Verhältnisse liegt eben darin, daß die Höhe der Rente fast nur von solchen zufälligen Umständen abhing. Gleichwol trafen verschiedene Gründe zusammen, um trotzdem im Ganzen den

¹ Böhmer 46. 49.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

gegen die Juden Statt fand, ihre Plünderung und Verfolgung, die sich regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederholten, zur Steigerung des Zinsfußes beitragen. Es ist bekannt genug, wie man mit den Juden umging, wie wenig die kaiserlichen Schutzbriefe gehalten wurden, und wie sogar die Kaiser nicht selten über die Forderungen ihrer „lieben Kammerknechte“ verfügten, als gehörten sie ihnen. So verliert der außerordentliche Zins, der nichts weniger als verbotener Wucher war, das Auffallende. Zur Bestätigung führe ich nur eine Urkunde Kaiser Ludwigs für die Stadt Frankfurt an, worin er den Bürgern „damit sie die Juden, die bei ihnen in der Stadt gefessen sind, desto williglicher schirmen mögen“ das Privileg gibt: „also daß dieselben Juden jeglichem Bürger, der in derselben Stadt sitzt, zur Woche leihen sollen ein Pfund Heller um anderthalben Heller, und wer außerhalb der Stadt gefessen ist, dem sollen sie das Pfund leihen um zween Heller, und darunter soll sie Niemand drängen“. „Auch soll die Juden Niemand be- nöthen oder zwingen über ihren Willen zu leihen, denn dem sie gern leihen. Und die Satzung soll währen von himen bis Weihnacht, die nur schierst kommen, darnach ein ganzes Jahr, ob uns dann füget, dieselbe Satzung zu mindern oder zu mehrn nach der Bürger und der Juden Gelegenheit, das wollen wir dann tun. Auch wollen wir und gebieten unsern vorgenannten Bürgern zu Frankfurt vestiglich, daß sie unsern egenannten Juden beholfen seien um ihre Schulden und um alle andere Sachen, dazu sie ihrer bedürfen, als fern sie mögen bei unsern Gnaden“.¹

Außer diesem Zinsfuß gab es im 13. und 14. Jahrhundert noch einen andern, der 10 Procent betrug und den wir als imaginären oder officiellen bezeichnen können: jenes, weil es in der Regel zur Auszahlung des Capitals nicht kam, dieses, weil er ein festbestimmtes Maß war, wonach die Könige, Fürsten und Städte versprochene Summen einstweilen verzinnten. Wir treffen ihn besonders häufig bei Belohnungen, die der König für geleistete Dienste gewährte und wobei bis zum Abtrag der geschenkten Summe vor-

¹ Böhmer 553—554. Nach dem Münchener Stadtrecht Auer 173—174 art. 455 für Bürger wöchentlich zwei, für Gasse drei Pfennig vom Pfund.

läufig Einkünfte im Verhältnis von 1 zu 10 angewiesen wurden, aber auch bei wirklichen Anleihen, die gemacht wurden, wobei also das Capital bereits gezahlt war und die überlassene Rente den Charakter eines wahren Zinses hatte. Er scheint dem Durchschnittspreis entsprochen zu haben, zu welchem man das Capital in der ältern Zeit kaufen konnte, und dann bis tief in das 14. Jahrhundert beibehalten zu sein, obgleich der Preis in der Zwischenzeit namhaft sank. Wir können ihn daher, wenn wir wollen, als ältern gesetzlichen Zinsfuß bezeichnen, nur dürfen wir uns nicht zu dem Schluß verleiten lassen, als ob er für den gewöhnlichen Verkehr maßgebend gewesen wäre. Folgende Beispiele können zur Bestätigung dienen.

1266. Die Stadt Frankfurt verspricht dem Herrn Reinhard von Hanau und seinen Erben wegen der von ihm erhobenen Ansprüche 200 Mark Pfennige oder bis zum Abtrag derselben jährlich 20 Mark. — Hundert Jahre später (1358) musste die Stadt, da sie weder die Hauptsumme abgetragen noch den Zins entrichtet hatte, für die veressene Summe 1000 Pfund zahlen und die 200 Mark mit 360 Pfund ablaufen, um ihren gefährlichen Nachbar los zu werden.

1276. König Rudolf von Habsburg verleiht dem Frankfurter Schultheißen Heinrich zur Belohnung für seine Dienste 5 Mark Einkünfte als Rödelheimer Burglehen und verpfändet ihm dafür den königlichen Hof zu Cristel bis zur Zahlung von 50 Mark, die der Genannte zum Ankauf von Lehengütern verwenden soll.

1277. König Rudolf läßt dem Reinhard von Hanau für geleistete Dienste 10 Mark jährlicher Einkünfte als Rödelheimer Burglehen anweisen, bis er oder seine Nachfolger demselben 100 Mark zum Ankauf von Gütern auszahlen.

1286. König Rudolf belehnt den Oppenheimer Schultheißen Werner aus besonderer Gnade mit 8 Mark Rente vom Frankfurter Zoll, nachdem er ihm diese schon früher für 80 Mark, die er für ein Schlachtroß schuldig ist, verpfändet hatte, bis er oder seine Nachfolger die Schuld abtragen, worauf Werner Güter kaufen und sie dem Reich zu Lehen auftragen soll.

1292. König Adolf verleiht dem Gottfried von Eppenstein zur Belohnung geleisteter Dienste 25 Mark Einkünfte von den Frankfurter Juden bis zur Zahlung von 250 Mark. Das Jahr darauf wurden die 25 Mark, wenn es anders dieselben waren, in wirkliches Reichslehen verwandelt.

1292. König Adolf nimmt den Gottfried von Merenberg zur Belohnung für seine Dienste zum Reichsburgmannen in Kalsmunt (Weylar) an und verpfändet ihm bis zur Zahlung von 200 Mark 20 Mark Einkünfte von den Frankfurter Juden.

1294. König Adolf schenkt dem Frankfurter Schultheißen Bolrad wegen seiner Verdienste 30 Mark und verpfändet ihm bis zu deren Zahlung 3 Mark Einkünfte von der Frankfurter Wage; da er kein baares Geld habe, *quia paratam pecuniam non habemus*. 1297 verleiht der König ihm die noch übrigen 4 Mark und gibt ihm die ganze Rente zu Lehen.

1297. König Adolf verspricht dem Erzbischof Gerhard von Mainz 5000 Mark Entschädigung und verpfändet ihm bis zu deren Zahlung 500 Mark Einkünfte vom Ungelt und den Juden in Frankfurt.

1303. Erzbischof Gerhard von Mainz bekennt dem Siegfried von Eppenstein wegen seiner Dienste, Kosten und Schäden zweitausend Mark schuldig zu sein, verspricht die Hälfte davon in drei genannten Terminen zu zahlen und weist ihm wegen der übrigen 1000 Mark 100 Mark Einkünfte von den Frankfurter Juden an.

1306. König Albrecht verleiht dem Schultheißen Bolrad zur Belohnung für seine Dienste $2\frac{1}{2}$ Mark Einkünfte vom Frankfurter Marktrecht, bis dieselben von ihm oder seinen Nachfolgern am Reich mit 25 Mark wieder eingelöst werden.

1310. König Heinrich VII gibt dem Schultheißen Bolrad für seine Dienste 3 Mark Einkünfte vom Frankfurter Brückenzoll zu Lehen, bis er oder seine Nachfolger ihm 30 Mark auszahlen.

1317. Abt Heinrich von Fulda gibt dem Schultheißen Bolrad 6 Pfd. Heller von der Bede zu Umstadt als Bingenheimer Burglehen bis zur Zahlung von 60 Pfd., mit denen



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

werden, und sodann daß der Zinsfuß vom Ende des 13. bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts in einem constanten Sinken begriffen ist. Zwischendurch kommt dann und wann ein vorübergehendes Steigen vor, aber sobald dasselbe aufhört, sinkt der Zins tiefer als er vorher stand, und wenn wir die Bewegung auf den ganzen Zeitraum verteilen, ist das fortdauernde Sinken nicht zu verkennen. Es gehört mit zu den Symptomen der aufblühenden städtischen Cultur und tritt am entschiedensten im 14. Jahrhundert zur Zeit der Emancipation der Handwerker auf. Auch darin zeigt sich die eingetretene Veränderung, daß seitdem der Wiederkauf oder die Ablösbarkeit der Rente zur Regel wird; der Verkauf des Capitals geht der Sache nach in Darlehn über, die Rente verwandelt sich in Zins. Zuerst konnte der Wiederkauf nur dann geübt werden, wo es besonders ausbedungen war, allein sobald die Vorbehalte häufiger wurden, bildete sich ein Recht des Wiederkaufs, das sich von selbst verstand. Im Hamburger Stadtrecht wurde es bereits 1270 anerkannt, doch so, daß der Schuldner beim Rückkauf für jede Mark Rente eine Mark mehr zahlen sollte, als er dafür gegeben habe. Wir sehen also hier den Uebergang: die Ablösbarkeit läßt das Geschäft schon als Darlehn, die höhere Rückkaufssumme noch als wirklichen Geldkauf erscheinen. Letztere aber beweist auf der andern Seite wieder für das Sinken des Zinses, denn sonst könnte die Bestimmung in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt werden. In der Folge war natürlich wo nichts Anderes verabredet wurde die Rückkaufssumme dem empfangenen Capital gleich. Hiermit stimmt es dem vollkommen überein, daß seit dem 14. Jahrhundert Rente und Capital immer in einem gewissen Verhältnis zu einander stehen, das Capital entweder ein Vielfaches der Rente oder die Rente nach Procenten berechnet ist, während anfangs, so lange es sich um einen wirklichen Kauf handelte, ein solcher Maßstab ebensowenig als bei dem Zinskauf notwendig war. In der ältern Zeit rechnete man nach dem Vielfachen der Rente, später häufiger nach Procenten, gerade so wie sich das Verhältnis von Mobilien und Immobilien änderte: weil ehemals die Rente als unbewegliches Gut, später das Capital die Hauptsache war. Im 15. Jahrhundert begegnen wir zuerst dem Ausdruck Hauptgeld oder Hauptgut; das neue Wort

bezeichnet auch das neue Verhältnis und spricht das Bewusstsein aus, daß das Geld so gut wie ein Stück Land oder ein Haus Zins tragen könne. Meist lassen die Urkunden keinen Zweifel, wie man den Preis bestimmt habe, ob nach der Rente oder dem Hauptgeld. Denn wenn die Rente in letzteres dividirt einen unbequemen Bruch gibt, als Zins vom Hundert ausgedrückt aber einfach aufgeht oder der ganzen Zahl einen im Verkehr üblichen Bruch zufügt, ist es augenscheinlich, daß man das Hauptgeld zum Maßstab des Preises genommen hat. Im umgekehrten Fall, wo der Quotient von Rente und Hauptgeld ein einfacher ist und der Zins durch einen großen Bruch bezeichnet werden muß, hat die Rente als Grundlage für die Preisbestimmung gedient. Das Eine wie das Andere wird in den Urkunden mitunter ausdrücklich ausgesprochen, das Erstere jedoch nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts; am häufigsten findet sich ohne Angabe eines Maßstabs bloß der Betrag der Rente und der Summe genannt. Es darf uns daher nicht auffallen, wenn ausnahmsweise selbst in der spätern Zeit Fälle vorkommen, wo Rente und Hauptgeld in keinem bestimmten Verhältnis gedacht scheinen, mögen wir dasselbe nun auf die eine oder andere Art zu ermitteln suchen.

Selbst bei dem ausgebildetsten Capitalverkehr ist der Zinsfuß für Hypothekschulden nicht einmal in demselben Wirtschaftsgebiet der gleiche. Je nach der Sicherheit der Hypothek, der Bequemlichkeit der Anlagplätze, dem persönlichen Vertrauen das der Schuldner genießt, dem besondern Reichtum einer Stadt, der stärkern Nachfrage nach Capital vom Land, dem Gebrauchswert, den dasselbe hier oder dort hat, schwankt der Zins unter sonst gleichen Verhältnissen auch jetzt noch um 1—2 und in der nämlichen Stadt wenigstens um $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Procent. Immer steht er in Städten, die Ueberfluß an Capital haben, tiefer als in der Umgegend, obgleich deren Bedürfnis durch die erstern mit befriedigt wird. Wenn deshalb für das Mittelalter Angaben aus verschiedener Zeit, aus kleinen und großen Städten, cultivirten und uncultivirten Ländern, aus Oestreich, Mähren, Preußen, der Mark und den Rheinlanden neben einander gestellt werden, so ist damit für die Geschichte des Zinsfußes nicht das Mindeste gewonnen. Um zu einer solchen zu gelangen bedarf

es für jede wichtigere Stadt und jedes Land besonderer Nachweisungen, und nur wenn diese in hinreichender Menge und streng chronologischer Ordnung geliefert sind, können die Resultate zu einem Gesamtergebnis verbunden werden. Da ein Einzelner nicht die ganze Arbeit übernehmen kann, habe ich mich auf einige wenige Uebersichten beschränkt, diese aber annähernd vollständig zu geben versucht, soweit es der mir zu Gebote stehende Urkundenvorrat gestattete. Vor Allem gewährten die neueröffneten Basler Archive eine reiche Ausbeute, und ich stelle daher deren Ergebnis an die Spitze. Zuerst folgen Angaben, die sich auf die Stadt selbst beziehen: das Jahr, in welchem der Rentenkauf abgeschlossen ist, die Bezeichnung des belasteten Objects und wo es nötig schien der Lage desselben, der Betrag der Rente und der Kaufsumme; dann das Preisverhältnis, wobei in der einen Spalte die Rente, in der andern das Capital zum Maßstab genommen ist. Käufer und Verkäufer sind weggelassen, weil das Verzeichniß sonst zu unförmlich geworden wäre; bei den Klingentaler Urkunden ist meist das Kloster selbst der Rentenkäufer. Ebenso wurden, um sichere und unsichere Angaben nicht zusammenzuwerfen, womöglich alle Urkunden ausgeschieden, in denen Rente und Capital in verschiedener Münze, wie in leichten und schweren Pfennigen oder in Pfunden und Gulden bestimmt sind. Doch möchte ich nicht die Gewähr übernehmen, als ob bei der Rechnung nach Pfunden für Rente und Capital wirklich immer genau dieselbe Münze zu verstehen sei, denn wie in der ältern Zeit die Kaufsumme ganz wegbleiben konnte, so brauchten auch die Pfennige nicht näher bestimmt zu werden: daß bei dem häufigen Wechsel der Münze an keine unbedingt genaue Berechnung zu denken ist, wird keiner Erinnerung bedürfen. Erst mit der Rechnung nach Gulden trat ein festeres Verhältnis ein, wonach der Wert der Rente wenigstens nicht mehr wie bisher einem regelmäßigen Sinken unterworfen war.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

	Rente.	Kaufsumme.	Ktpreis.	Zinsf.
L. 1378 Haus an der Spalen	1 Pf. — β	8 Pf. 15 β	8 ³ / ₄	11 ² / ₇
L. 1378 Haus am Rindermarkt, durch die Frau an ihren Ehemann	6 fl —	60 fl —	10	10
L. 1383 Haus und Gitter —	10 „ —	100 „ —	10	10
K. 1392 Haus in Kleinbasel	1 „ —	12 „ —	12	8 ¹ / ₃
L. 1393 Haus vor Spalen, statt der Kaufsumme von 20 fl	2 „ —	20 „ —	10	10
K. 1395 Stadt Narau an Klingental	47 „ —	705 „ —	15	6 ² / ₃
L. 1396 Eigentum eines Hauses	1 „ —	20 „ —	20	5
K. 1396 Nebland vor der Stadt	— Pf. 10 β	10 Pf. — β	20	5
K. 1398 Haus unter den Kränern	3 fl —	60 fl —	20	5
K. 1400 Haus in Kleinbasel	2 „ —	40 „ —	20	5
K. 1400 H. in der Steinenvorstadt	4 „ —	60 „ —	15	6 ² / ₃
C. 1401 ab Kornzinsen	2 „ —	30 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1402 Haus in Kleinbasel	1 „ —	12 „ —	12	8 ¹ / ₃
K. 1402 dsgl.	1 „ —	15 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1405 dsgl.	1 „ —	15 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1405 dsgl.	1 „ —	15 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1406 dsgl.	1 „ —	15 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1408 Acker bei Kleinbasel	² / ₃ „ —	10 „ —	15	6 ² / ₃
L. 1414 Haus in Kleinbasel	2 „ —	40 „ —	20	5
K. 1417 H. in der freien Straße	1 „ —	12 „ —	12	8 ¹ / ₃
K. 1418 Haus in der Ruttelgasse	1 „ —	15 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1419 H. in Kleinbasel	4 „ —	„ —	15	6 ² / ₃
K. 1419 Haus	3 „ —	„ —	16 ² / ₃	6
K. 1421 H. in Kleinbasel	2 „ —	60 „ —	20	5
K. 1421 dsgl.	³ / ₄ „ —	10 „ —	16	6 ¹ / ₄
K. 1421 Gitter zu Kleinbasel und Grenzach	4 „ —	„ —	15	6 ² / ₃
K. 1423 Acker bei Kleinbasel	1 „ —	„ —	15	6 ² / ₃
K. 1424 Acker vor Kleinbasel	3 „ —	„ —	15	6 ² / ₃
K. 1424 H. in der Albanvorstadt	2 „ —	„ —	15	6 ² / ₃
K. 1425 H. in Kleinbasel	2 „ —	„ —	20	5
K. 1426 Nebland vor der Stadt	5 „ —	„ —	18	5 ⁵ / ₉
L. 1428 H. in der Albanvorstadt	1 „ —	„ —	20	5
K. 1429 dsgl.	1 „ —	60 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1430 H. in Kleinbasel	5 „ —	100 „ —	20	5
K. 1431 Acker bei Kleinbasel	— Pf. 10 β	10 Pf. — β	20	5
K. 1431 H. in der Steinenvor- stadt	1 fl —	20 fl —	20	5
K. 1431 Häuser, Acker und Acker	3 „ —	45 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1431 H. in der Ruttelgasse	2 „ —	30 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1431 H. in der Spiegelgasse	4 ¹ / ₂ fl —	72 „ —	16	6 ¹ / ₄
K. 1431 H. in Kleinbasel	1 fl —	15 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1432 H. in der Steinenvor- stadt	1 „ —	20 „ —	20	5
K. 1432 Acker bei der Stadt	1 „ —	15 „ —	15	6 ² / ₃
K. 1433 Haus und Acker zu Kleinbasel	1 „ —	15 „ —	15	6 ² / ₃
L. 1434 Gitter bei der Stadt	2 „ —	40 „ —	20	5
K. 1434 Haus in Kleinbasel und Acker zu Grenzach	2 „ —	30 „ —	15	6 ² / ₃

	Rente.	Raufsumme.	Ktpreis.	Zinsf.
K. 1435 Neben bei Kleinbasel	1 fl —	20 fl —	20	5
K. 1435 H. in der Eisengasse	5 " —	100 " —	20	5
K. 1435 H. in Kleinbasel	2 " —	40 " —	20	5
K. 1435 Haus und Neben zu Kleinbasel	1 " —	17 " —	17	5 ^{15/17}
K. 1435 H. in der Eisengasse	2 " —	40 " —	20	5
K. 1435 H. in Kleinbasel	1 " —	20 " —	20	5
L. 1436 H. am Eseltürli	1 " —	15 " —	15	6 ^{2/3}
K. 1436 H. in Kleinbasel	1/2 Pf. — fl	10 Pf. — fl	20	5
K. 1436 H. am Leonhardsberg	1 fl —	20 fl —	20	5
K. 1436 Neben bei Kleinbasel	1 " —	16 " —	16	6 ^{1/4}
K. 1437 dsgl.	1 " —	15 " —	15	6 ^{2/3}
K. 1437 dsgl.	1 " —	20 " —	20	5
K. 1437 dsgl.	1 " —	20 " —	20	5
L. 1438 H. am Aeschentor	3 " —	60 " —	20	5
K. 1438 Haus und Neben zu Kleinbasel	1 1/2 fl —	30 " —	20	5
K. 1438 H. in der Gerbergasse	3 fl —	60 " —	20	5
K. 1438 H. in Kleinbasel	1 " —	20 " —	20	5
K. 1438 Neben bei Kleinbasel	1 1/2 fl —	30 " —	20	5
K. 1438 H. in der Aeschenvorstadt	1 fl —	20 " —	20	5
K. 1438 H. in der Krämergasse	2 " —	40 " —	20	5
K. 1439 H. in Kleinbasel	2 1/2 fl —	50 " —	20	5
K. 1440 dsgl.	1 fl —	20 " —	20	5
K. 1440 H. in der Eisengasse	10 " —	200 " —	20	5
K. 1440 H. in der freien Straße	5 " —	100 " —	20	5
L. 1441 verschiedene Güter	8 Pf. 10 fl	170 Pf. — fl	20	5
K. 1441 H. in der Steinenvorstadt	2 fl —	40 fl —	20	5
L. 1442 H. am Leonhardsberg	3 " —	60 " —	20	5
K. 1442 H. in Kleinbasel	3 3/4 fl —	75 " —	20	5
K. 1444 Land vor Kleinbasel	1 fl —	20 " —	20	5
K. 1445 H. in Kleinbasel	2 " —	40 " —	20	5
L. 1446 Rebland	1/2 " —	10 " —	20	5
K. 1446 H. in Kleinbasel	2 " —	40 " —	20	5
K. 1449 dsgl.	3 " —	60 " —	20	5
L. 1450 Häuser in der Spalenvorstadt	3 Pf. 7 fl	63 Pf. — fl	18 ^{54/67}	5 ^{20/67}
K. 1450 H. in Kleinbasel	2 1/2 fl —	50 fl —	20	5
K. 1450 2 Häuser auf dem Heuberg und Leonhardsberg	9 fl —	160 " —	17 ^{7/9}	5 ^{5/9}
K. 1450 4 Häuser (dieselben Verkäufer)	6 " —	100 " —	16 ^{2/3}	6
K. 1450 2 Häuser	26 " —	300 " —	11 ^{7/13}	8 ^{2/3}
K. 1450 Neben vor Kleinbasel	1 " —	20 " —	20	5
K. 1452 H. in Kleinbasel	4 1/2 fl —	85 " —	18 ^{8/9}	5 ^{5/11}
K. 1452 Neben vor Kleinbasel	1 fl —	20 " —	20	5
K. 1455 dsgl.	1 " —	20 " —	20	5
K. 1456 H. am Rindermarkt	10 " —	200 " —	20	5
K. 1459 H. in Kleinbasel	1 1/2 fl —	30 " —	20	5
K. 1463 dsgl.	2 fl —	40 " —	20	5
K. 1466 2 Höfe zu Basel	5 " —	100 " —	20	5
K. 1466 H. in Kleinbasel	3 1/2 fl —	70 " —	20	5

	Rente.	Kaufsumme.	Ktpreis.	Zinsf.
K. 1467 H. in Kleinbasel	1 fl —	20 fl —	20	5
K. 1467 dsgl.	2 " —	40 " —	20	5
K. 1467 Neben vor Kleinbasel	1 " —	18 " —	18	5 ⁵ / ₉
K. 1468 Schloß Birsed, 5 Dörfer und 2 Vogteien, durch den Bischof	10 " —	200 " —	20	5
K. 1468 Güter vor Kleinbasel	1 ³ / ₄ fl —	35 " —	20	5
L. 1469 H. beim Fischmarkt	1 fl —	20 " —	20	5
K. 1470 Neben vor Kleinbasel	1 ¹ / ₂ fl —	30 " —	20	5
K. 1471 H. in der Eisengasse	5 fl —	100 " —	20	5
K. 1471 Neben vor Kleinbasel	1 " —	20 " —	20	5
K. 1472 Dorf und Herrschaft Kün- ringen im Breisgau	6 ³ / ₄ fl —	135 " —	20	5
L. 1475 H. am Leonhardsberg	1 fl —	20 " —	20	5
K. 1476 Haus in der Steinen- vorstadt	2 ¹ / ₄ fl —	45 " —	20	5
K. 1477 H. in Kleinbasel	2 fl —	40 " —	20	5
K. 1478 Neben vor Kleinbasel	— Pf. 7 β	7 Pf. — β	20	5
K. 1478 H. in Kleinbasel	1 " 5 β	25 " — "	20	5
K. 1478 2 Häuser in der freien Straße	6 fl —	120 fl —	20	5
L. 1479 H. an den Schwellen	1 Pf. 5 β	25 Pf. — β	20	5
K. 1479 H. in Kleinbasel	1 ¹ / ₂ fl —	30 fl —	20	5
K. 1479 Badstube in der Kreuz- gasse	5 Pf. — β	100 Pf. — β	20	5
K. 1480 H. an den Schwellen	1 fl —	20 fl —	20	5
L. 1481 H. an den Spalen	3 Pf. 7 β	67 Pf. — β	20	5
K. 1481 H. in Kleinbasel	2 " 10 "	50 " — "	20	5
K. 1482 Neben bei Kleinbasel	— " 10 "	10 " — "	20	5
K. 1482 H. an den Schwellen	1 fl —	20 fl —	20	5
K. 1484 H. in der S. Johann- vorstadt	2 " —	40 " —	20	5
K. 1484 H. in Kleinbasel	1/2 " —	10 " —	20	5
L. 1486 H. am Leonhardsberg	1 Pf. 5 β	25 Pf. — β	20	5
K. 1486 Neben bei Kleinbasel	— " 5 "	5 " — "	20	5
K. 1487 H. in Kleinbasel	1 " 6 "	26 " — "	20	5
K. 1487 H. auf dem Heuberg	1 fl —	20 fl —	20	5
L. 1489 Scheuer in der Spalen- vorstadt	2 Pf. — β	40 Pf. — β	20	5
K. 1489 Land bei Kleinbasel	— " 11 "	11 " — "	20	5
K. 1489 H. in Kleinbasel	1 " — "	20 " — "	20	5
K. 1489 dsgl.	1 " — "	20 " — "	20	5
K. 1490 Land bei Kleinbasel	— " 9 ¹ / ₂ "	9 ¹ / ₂ " — "	20	5
K. 1491 Haus	3 " — "	60 " — "	20	5
K. 1492 H. in Kleinbasel	2 " — "	40 " — "	20	5
K. 1492 Acker bei Kleinbasel	— " 11 "	11 " — "	20	5
L. 1493 Mühle	5 fl —	100 fl —	20	5
L. 1493 1 Zucht Neben und Gelände	— Pf. 5 β	5 Pf. — β	20	5
K. 1493 H. in der Gerbergasse	1 " — "	20 " — "	20	5
K. 1495 H. in der Eisengasse	5 " — "	100 " — "	20	5
K. 1496 2 Häuser in Kleinbasel	1 " — "	20 " — "	20	5
L. 1498 Haus	5 " — "	100 " — "	20	5
L. 1503 Eigentum eines Hauses	1 fl —	20 fl —	20	5



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von ForGotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für \hat{a} , \$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

hatte, noch 8 hinzunehmen sollte, was genau einer Herabsetzung des Zinses von $6\frac{1}{4}$ auf 5 Procent entsprach. Doch war der Sinn des Ratsbeschlusses nur der, daß für das Zwanzigfache Renten selbst wider den Willen des Berechtigten abgelöst werden könnten, ohne daß man höhere Zinsen oder die Verabredung einer geringern Wiederkaufsumme verbieten wollte: ausdrücklich verboten wurde nur die Errichtung neuer unablösblicher Renten. In diesem Sinn stimmte der Beschluß mit dem damals im Verkehr üblichen Zinsfuß vollkommen überein, denn wie die Uebersicht zeigt waren 5 Procent schon einige Jahrzehnte früher zur Regel geworden, und ebenso stellen die gleichzeitigen Ablösungen das Sinken des Zinsfußes außer Zweifel. Auf eine eigentliche Zinstaxe mit dem Verbot höhere Zinsen zu nehmen war es nicht abgesehen, und es kommen daher bis 1467 auch wirklich Rentenkäufe zu höherem Zins vor. Dagegen möchte der Beschluß ähnlich wie die Reichspolizeiordnung von 1530 und viele particularrechtliche Vorschriften, die ein solches Verbot enthielten, die umgekehrte Folge gehabt haben, daß man nicht unter 5 Procent nam. So erklärt sich die auffallende Erscheinung, daß der Zinsfuß längere Zeit unbeweglich blieb und immer gerade 5 Procent, nicht mehr, aber auch nicht weniger betrug.

Ueberblicken wie die Uebersicht noch einmal im Ganzen, so ergibt sich, daß innerhalb gewisser Gränzen von Anfang an ein ziemlich festes Preisverhältnis bestand, und daß wir daher von dem Augenblicke an, in welchem der Rentenkau üblich wird, auch von einem Zinsfuße reden können. Zwei Ausnahmen abgerechnet beträgt das Schwanken nicht über 5 Procent (5—10). Zwar sind die ersten Rentenkäufe, etwa bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, meist in Form einer Auflassung des Erbrechts an den Käufer geschlossen, und es kommt dann zur Rente noch ein kleiner Erbschaft von ein paar Pfennigen hinzu, allein auch wenn die Rente äußerlich als Leihzins erscheint, hört sie darum nicht auf, der Preis für ein überlassenes Capital zu sein. Sie wird in dieser Eigenschaft gleich der gewöhnlichen Rente durch alle Einflüsse, welche je weilen den Capitalwert bedingen, und durch den besondern Wert, den sie in einem gegebenen Falle selbst hat, bestimmt, namentlich also durch das Maß von Sicherheit, das sie gewährt. Insofern

der Käufer durch die Auflassung des Erbrechts eine größere Sicherheit erhält, kann sie geringer sein als die gewöhnliche Rente, und es ist möglich, daß man, so lange beide Formen neben einander vorkamen, dieß mit in Anschlag gebracht habe, im Uebrigen aber drückt sie wie jene ein bestimmtes Verhältnis von Zins und Capital aus und nimmt an allen Schwankungen desselben Theil. Die Urkunden vor und nach dem Jahr 1350 geben keinen Anhalt, um dem Unterschied erhebliche Bedeutung beizulegen.

So viel ich sehe, sind auf Seiten der Rente folgende Einflüsse bemerklich, die auf den Zinsfuß eingewirkt haben. Zunächst zeigt sich bis gegen den Anfang des 15. Jahrhunderts in den Vorstädten, den abgelegenen Stadtteilen und der kleinen Stadt durchschnittlich ein höherer Zins als in der innern Stadt, denn alle Urkunden, die eine Rente von 10 Procent haben, beziehen sich mit Ausnahme einer einzigen von 1378 auf erstere. Ferner erscheint da wo verschiedene Objecte zugleich belastet werden, wie mehrere Häuser, Häuser und Grundstücke, Häuser und Renten, gewöhnlich ein höherer Zins als da wo ein Object allein für die Sicherheit ausreicht. Dafür gibt das Jahr 1450 Beispiele. Und endlich ist der Grund für den höheren Zins zuweilen darin zu erkennen, daß die belasteten Objecte überhaupt keine Sicherheit versprechen. Für dieses ist der Beweis am schwersten zu liefern, weil wir in der Regel nicht wissen, wie viel die Objecte wert waren, doch gehört augenscheinlich ein Fall aus dem Jahr 1450 hierher, wo zwei Häuser mit einer Rente von 26 Gulden belastet werden, und ein anderer aus dem Jahr 1359, wo ein Schuster zu Kleinbasel von seinen Häusern, die bereits mit 7½ Pfund Rente beschwert sind, noch eine weitere Rente von 2 Pfund verkauft. Die letztern wurden 1367 vom Kloster Klingental für 45 Pfund gefront, während das Capital, welches darauf stand, sich auf 164 Pfund belief. — Das Alles ist freilich jetzt, wenn es sich um Hypothekprüfungen handelt, so natürlich, daß es kaum einer Erwähnung bedürfte, indes geht aus dem urkundlichen Nachweis, daß es auch im 13.- und 14. Jahrhundert so war, eben hervor, daß bei dem Rentenkauf schon die nämlichen Umstände in Betracht kamen wie später bei dem Darlehn. Der Unterschied ist nur der, daß bei dem Darlehn die Sicherheit der Hypothek zunächst mit dem

Capital, bei dem Rentenlauf zunächst mit der Rente in Verbindung gebracht wird; im Grund ist auch dieß kein Unterschied, da dort die Hypothek zugleich die Zinsen verbürgen, hier das belastete Object wieder dem Wert des Capitals entsprechen muß. Rechnen wir die verschiedenen Ausnahmefälle ab, so erscheint der Zinsfuß noch um Vieles gleichförmiger als er sich in der Uebersicht darstellt.

Anders ist der hohe Zinsfuß von 1370—1393 zu erklären. Die Erklärung liegt hier nicht auf Seiten der Rente, sondern des Capitals. Der Ausgang des 14. Jahrhunderts war für die rheinischen und oberdeutschen Städte eine besonders unglückliche Zeit, in der sie durch anhaltende Fehden und die entscheidende Niederlage, die sie 1386—1388 im Kampf mit den Fürsten erlitten, in die äußerste Bedrängnis versetzt wurden. Nicht allein daß der Krieg schon einen bedeutenden Aufwand erfordert und dem Handel schwere Verluste beigebracht hatte, mußten sie nun zu der Einbuße an politischer Macht noch große Geldsummen zahlen, um ihre Feinde abzufinden. Begreiflicher Weise wird deshalb diese Zeit überall durch eine ungewöhnliche Geldnot bezeichnet. Auch Basel blieb davon nicht verschont, obgleich die der Stadt drohende Gefahr, eine Beute Oestreichs zu werden, durch die Folgen der Sempacher Schlacht abgewendet wurde. Aber an außerordentlichen Kosten und Aufwendungen fehlte es auch hier nicht, und trotz der neuen Abgaben, die man einführte, stiegen die Zinsen der städtischen Schuld 1370 — 1392 von 600 bis auf 6000 Pfund. Nebenbei mußte man zur Verschlechterung der Münze seine Zuflucht nehmen: im Jahre 1387 waren die Pfennige dreimal so geringhaltig geworden als 1362. Im letztgenannten Jahre, als die Münze noch bischöflich war, hatte man den Wert der Pfennige ansehnlich erhöht, aber die folgenden Jahre brachten wieder eine Verschlechterung, und der Rat konnte, als er 1373 das Münzrecht selbst erwarb, nicht umhin, vor der Hand mit derselben fortzufahren. Erst die Münzverbesserung, die 1388 versucht wurde, hatte längern Bestand.¹ Wenn daher der Rat während dieser Zeit ge-

¹ Ochs Geschichte von Basel 2, 399. 434.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Hypothekenbanken. In den Städten waren sie reich geworden, nun theilten sie ihren Ueberfluß wieder dem Land mit; was der Handel und das Gewerbe aufbrachte, sammelte sich auf verschiedene Weise, durch Schenkungen, Grundzinsen, Jahrzeiten und sonstige Einkünfte, in ihren Händen und kam als Capital dem Ackerbau zu gut. Dem Bürgerstand begannen die vielen Stifter und Klöster lästig zu werden, dem Bauernstand blieben sie noch längere Zeit wohlthätig. So haben sie bis zum Ende des Mittelalters wenigstens nach einer Seite hin segensreich gewirkt, als sie ihre eigentliche Bestimmung, Christentum und Cultur zu verbreiten, verloren hatten. Denn eine geistliche Bedeutung hatten seit dem Verfall der Kirche im 14. Jahrhundert nur noch die wenigsten.

Fast jedes reiche Stift und Kloster liefert uns einen Beleg zu dem Gesagten. In Basel war besonders das Frauenkloster Klingental, nach seinem Stifter Walter von Klingen so genannt, reich begütert, obwol es jüngern Ursprungs war und erst im Jahre 1273 aus dem Berratal in die kleine Stadt auf dem rechten Rheinufer verlegt wurde. Daraus erklärt sich, weshalb sein Grundbesitz in der Stadt den geringsten Teil seines Reichthums bildete; wol aber vermehrte eine Masse von Rentenkäufen später auch hier seine Einkünfte. Desto zahlreicher waren die Güter und Grundzinsse in der nähern und entferntern Umgegend, im Bann der kleinen Stadt, in den umliegenden Dörfern, im Elsaß und Breisgau. Als 1692 und 93 seine Güter im Bann der kleinen Stadt vergantet wurden, brachten diese allein einen Erlös von 32811 Pfd. auf. In der weitem Umgegend wurden ebenfalls seine Capitale massenhaft angelegt, fast in jedem Dorf hatte es Renten in Geld oder Naturalien. Die nächste Uebersicht, die den Zweck hat zur Vergleichung mit dem Zinsfuß in der Stadt zu dienen, wird dieß bestätigen. Ich bemerke, daß dabei regelmäßig nur der Ort genannt ist, wo die Rente liegt, da die Verschiedenheit der belasteten Objecte gleichgültig schien. Wiederum sind diejenigen Urkunden ausgeschieden, die wegen des doppelten Münzfußes kein sicheres Verhältnis von Capital und Rente ergaben.

	Rente.	Raufsumme.	Ktp.	Zinsf.
K. 1312 Haus zu Rufach	1 Pf. — fl	10 Pf. — fl	10	10
L. 1316 Alschwiler	1 " — "	10 " — "	10	10
L. 1316 Haus zu Rufach	1 " — "	10 " — "	10	10
L. 1317 Sulz	1 " — "	10 " 10 "	10 ^{1/2}	9 ^{1/11}
K. 1328 Neben zu Sulz	2 " — "	20 " — "	10	10
K. 1329 Haus zu Sulz	2 " — "	20 " — "	10	10
L. 1338 Niedermichelbach	— " 10 "	9 " — "	18	5 ^{5/9}
K. 1346 Haus zu Gebwiler	2 " — "	28 " — "	14	7 ^{1/7}
K. 1346 Habsheim	— " 8 "	4 " — "	10	10
K. 1349 Pfaffenheim	2 fl — "	22 fl — "	11	9 ^{1/11}
K. 1351 Alschwiler	2 Pf. — fl	28 Pf. — fl	14	7 ^{1/7}
K. 1351 Sulz	1 " — "	11 " — "	11	9 ^{1/11}
K. 1353 Neben zu Rufach	1 " — "	10 " — "	10	10
K. 1355 Haus daselbst	1 " — "	12 " — "	12	8 ^{1/3}
K. 1369 Sulz	1 " — "	18 " — "	18	5 ^{5/9}
K. 1369 Sulz	2 " — "	30 " — "	15	6 ^{2/3}
K. 1397 Neben zu Sulz	1 " — "	12 " — "	12	8 ^{1/3}
K. 1398 dsgl.	1 fl — "	12 fl — "	12	8 ^{1/3}
K. 1401 Neben zu Grenzach	1 " — "	15 " — "	15	6 ^{2/3}
K. 1401 Sulz	7 " — "	110 " — "	15 ^{5/7}	6 ^{4/11}
K. 1409 Rufach	1 Pf. — fl	10 Pf. — fl	10	10
K. 1413 Häuser zu Enfsheim	5 fl — "	75 fl — "	15	6 ^{2/3}
K. 1420 Saltingen	7 " — "	105 " — "	15	6 ^{2/3}
K. 1424 Hünningen	2 " — "	20 " — "	10	10
K. 1428 Beltersheim und Enfsheim	5 " — "	100 " — "	20	5
K. 1432 Wintersweiler	1/2 " — "	9 " — "	18	5 ^{5/9}
K. 1436 Habsheim	8 " — "	45 " — "	15	6 ^{2/3}
K. 1438 Enfsheim	4 ^{1/2} fl — "	90 " — "	20	5
K. 1440 Tüllingen und Weil.	2 fl — "	40 " — "	20	5
K. 1441 Sulz, durch die Stadt	12 ^{1/2} fl — "	250 " — "	20	5
K. 1448 Weil	1 fl — "	20 " — "	20	5
K. 1448 Grenzach	3 " — "	60 " — "	20	5
K. 1456 Habsheim	2 ^{1/2} fl — "	50 " — "	20	5
K. 1457 Weil	1 fl — "	20 " — "	20	5
K. 1461 Hertzen	1 " — "	20 " — "	20	5
K. 1466 Habsheim	1 Pf. — fl	20 Pf. — fl	20	5
K. 1466 Häsingen	4 fl — "	80 fl — "	20	5
K. 1473 Weil	1 Pf. 10 fl	30 Pf. — fl	20	5
K. 1475 Binzen	1 " — "	20 " — "	20	5
K. 1484 Sulz	— " 15 "	15 " — "	20	5
K. 1484 Sulz	— " 16 "	16 " — "	20	5
K. 1485 Grenzach	1 ^{1/2} fl — "	30 fl — "	20	5
K. 1492 Beltberg	1 Pf. 1 fl	21 Pf. — fl	20	5
K. 1493 Auggen	1 " — "	20 " — "	20	5
K. 1496 Gebswiler	1 " 11 "	31 " — "	20	5
K. 1499 Rufach	— " 10 "	10 " — "	20	5
K. 1503 Brombach	1 " — "	20 " — "	20	5
K. 1505 Säckingen	1 fl — "	20 fl — "	20	5
K. 1507 Kloster Säckingen	20 " — "	400 " — "	20	5
K. 1508 Inzlingen	1 Pf. — fl	20 Pf. — fl	20	5

	Rente.	Kaufsumme.	Ktp.	Zinsf.
K. 1508 Weil	2 fl —	40 fl —	20	5
K. 1509 Rufach	5 Pf. — β	100 Pf. — β	20	5
K. 1512 Eutersdorf	— " 15 "	15 " — "	20	5
K. 1513 Haltungen	2 fl —	40 fl —	20	5
K. 1515 Säckingen	2 " —	40 " —	20	5
K. 1515 Sulz	2 Pf. — β	40 Pf. — β	20	5
K. 1516 Rufach	— " 12 "	12 " — "	20	5
K. 1516 dsgl.	1 " 10 "	30 " — "	20	5
K. 1522 dsgl.	1 " — "	20 " — "	20	5
K. 1530 Sagental	8 " 10 "	170 " — "	20	5
K. 1567 Mümliswil	15 fl —	300 fl —	20	5
K. 1573 Randern	10 " —	200 " —	20	5
K. 1618 Wolpach	3 Pf. 2 1/2 β	62 Pf. 10 β	20	5

Mit dem Basler Zinsfuß stimmt der Frankfurter, soweit wir ihn aus dem Frankfurter Urkundenbuch nachweisen können, im Wesentlichen überein. Nur daß er noch gleichförmiger und um ein Weniges niedriger erscheint, während das Sinken schon in der kurzen Zeit, auf die sich die Urkunden erstrecken, ebenfalls bemerkbar wird. Es war auch in Frankfurt die Zeit der raschesten Entwicklung, und wenn die Zunftbewegungen lebhafter waren als in Basel, so gefährdeten sie doch nicht wie die spätern von 1355—1366 den Wohlstand und die Sicherheit der Stadt. Ich stelle die paar Urkunden nach Art der vorigen Uebersichten zusammen und neme dabei diejenigen mit auf, die sich auf ältere Renten und Zinse beziehen, sofern die letztern in einem bestimmten Verhältnis zur Kaufsumme stehen. Wo Zinse verkauft werden, ist es besonders angegeben.

	Rente	Kaufsumme	Rentenpreis	Zinsfuß
1304 steinernes Haus (Zins)	1 Mark	14 1/2 Mark	14 1/2	6 26/29
1304 Haus u. Brodtische (Zins)	4 —	60 —	15	6 2/3
1313 Haus (Zins u. Rente)	6 —	102 —	17	5 15/17
1314 Haus zum roten Löwen	4 —	68 —	17	5 15/17
1315 Haus zum Ranen (Zins)	1 —	18 —	18	5 5/9
1315 Haus in der Schnurgasse	1/2 —	8 1/4 —	16 1/2	6 2/33
1315 Haus in der Fahrgasse	2 —	33 —	16 1/2	6 2/33
1316 Haus am Kornmarkt	1/4 —	4 —	16	6 1/4
1317 Haus	3 —	54 —	18	5 5/9
1318 Häuser in der Fahrgasse	1/2 —	7 1/2 —	15	6 2/3
1321 Fleischbänke (Zins)	7 1/2 —	127 1/2 —	17	5 15/17
1323 Baldemarshof (Zins)	2 —	36 —	18	5 5/9
1324 Haus zum Aren	2 —	36 —	18	5 5/9
1333 Haus in der Ebngesgasse	1 —	19 —	19	5 5/19
1334 Haus und Gaden	1 —	16 —	16	6 1/4



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

zu der Zeit, wo wir von einem Zinsfuß in unserm Sinn reden dürfen, ein ununterbrochener Zusammenhang des Capitalpreises herausstellt. Das bestätigt uns noch einmal, daß Zinskauf, Rentenkauf und Darlehn nur verschiedene Formen für die Anlage und Benutzung von Capitalen waren, daß alle drei Geschäfte in steigender Weise dazu beitrugen, den Grund und Boden zu mobilisiren, und daß schließlich die Rente von selber sich in Darlehnszins verwandelte. Das Hauptbindeglied aber, das zwischen Grundzins und Rente vermittelte und die folgende Entwicklung erst möglich machte, war die Leihe.

So ruht unsere gesammte Geld- und Creditwirtschaft, die vielen künstlichen Institute der Gegenwart mit eingeschlossen, auf einer consequent fortgesetzten Entwicklung des Bodencredits oder anders ausgedrückt auf der fortschreitenden Wechselwirkung von Ackerbau und Handel. Wol ist es ein langer Weg von den Zuständen des Mittelalters bis zu denen unserer Tage, und wer die Zwischenglieder übersieht, dem möchte es leicht unbegreiflich vorkommen, wie diese aus jenen erwachsen sein sollen. Schon die durchgehende Kleinheit der angelegten Capitale zeigt, wie gering der damalige Geld- und Capitalverkehr im Vergleich zum heutigen war. Gar manche Stufe musste überwunden, gar manche Fessel abgestreift werden, um die völlige Freiheit des Ackerbaus und der Gewerbe der Gegenwart auch nur als möglich erscheinen zu lassen. Aber im letzten Grund ist die Identität der Entwicklung nicht zu verkennen, nirgends zeigt sich ein Sprung, nirgends ein Bruch, überall ein natürlicher Uebergang, Anschluß und Fortschritt. Wenn wir daher die alte und die neue Zeit jetzt beinah nicht anders als im Gegensatz fassen, so mag es auch einmal gestattet sein, ihre Verbindung und Verwandtschaft hervorzuheben. Es ist ein alter Boden, auf dem wir stehen, und was uns groß gemacht hat, ob in der That ob scheinbar, ist nicht erst die Gegenwart, sondern schon das Mittelalter.

Nachdem wir von der wirtschaftlichen Seite der Leihe gesprochen haben, dürfen wir auch der politischen mit einem Wort gedenken. Daß die Leihe das Mittel war, dem dritten Stand zum Besitz von Grundeigentum zu verhelfen, bedarf keines Beweises mehr. Denn so lange Kaufleute und Handwerker die Folgen ihrer frühern Unfreiheit nicht überwunden hatten, konnten sie sich auf keine andere Weise „haushäblich“ in einer Stadt niederlassen, als daß sie zinspflichtige Hintersassen eines Herrn wurden. Nur hatte diese Abhängigkeit, da Handel und Gewerbe ein Aufsteigen der niedern Stände bewirkten, keine weitere Nachteile für sie; es war kein hofrechtlicher Besitz mehr, sondern ein contractliches Verhältnis, wobei die Parteien als gleichberechtigt gedacht werden konnten. Und sobald die Grundherren anfiengen, ihr Eigentum oder Zinsrecht zu verkaufen, hinderte die Handwerker nichts mehr, solches zu erwerben. Die Teilung des Eigentums führte zunächst zum Erwerb dinglicher Nutzungsrechte, dann indem die zurückgebliebenen grundherlichen Rechte Gegenstand des Verkehrs wurden, auch zum Erwerb dieser. Zugleich wurde das ungeteilte Eigentum vielfach mit Renten und Seelgerät belastet, so daß die Abgabefreiheit nicht mehr wie früher ein wesentliches Merkmal des Eigentums ausmachte. So war die Leihe ein Uebergang, wobei der gekiehene Besitz allmählich, je mehr wahres Eigentum mit Renten belastet wurde, aufhörte, einen Gegensatz zu diesem zu bilden: die rechtliche Qualität des Besitzes trat zurück und das Maß der Belastung wurde das Entscheidende. Gekiehene Häuser konnten nun mit ungleich geringern Zinsen beschwert sein als solche, die im Eigentum standen, wenn gleich ursprünglich jede Belastung von Eigentum dasselbe seiner rechtlichen Natur entkleidete. Die eingetretene Veränderung war also eine doppelte. Einmal löste sich der Zusammenhang von Freiheit und Eigentum, indem es bei dem Erwerb des letztern nicht mehr auf altfreie Herkunft ankam: wie wir Ritter und Patricier seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts, der Hoflehen nicht zu erwähnen, im Besitz von Leihen treffen, so finden wir seit dem Ende des Jahrhunderts Kaufleute und Handwerker im Besitz von Eigentum. Sodann in objectiver Hinsicht, indem sich der Begriff des ächten Eigentums verlor: das Recht der Grundherren schrumpfte zu einem Zinsrecht zusammen,

ungetheiltes Eigentum wurde abgabepflichtig, und der geliebene Besitz näherte sich seinem Inhalt nach immer mehr einem Eigentum, wenn dieses auch nicht das frühere ächte, sondern ein neues war. Das Alles liegt auf der Hand, und wie dadurch der schroffe Standesunterschied von Geschlechtern und Handwerkern verwischt werden mußte, ergibt sich von selbst.

Wir dürfen aber noch weiter gehen und die Entwicklung der Bodenverhältnisse in einen directen Zusammenhang mit der Entwicklung der politischen Verfassung bringen. Gewöhnlich sagt man, der Eintritt der Handwerker in den Rat habe die Alleinherrschaft des Grundeigentums gebrochen und das bewegliche Vermögen demselben gleichgestellt: während bis dahin der Besitz von Eigentum Bedingung des Anteils am Stadtr Regiment gewesen, sei es nun nicht weiter darauf angekommen. Das ist vollkommen richtig, und in einer Verfassungsgeschichte, die von der politischen Seite der Bewegung ausgeht, wird diese Ansicht immer als die nächste und natürlichste festzuhalten sein. An einem andern Ort habe ich daher selber die Sache so dargestellt. Wir können sie aber auch umkehren und von der entgegengesetzten Seite auffassen: nicht der Eintritt der Handwerker in den Rat hat die Alleinherrschaft des Grundeigentums, sondern der Erwerb desselben durch die Handwerker hat die Alleinherrschaft der Geschlechter gebrochen. Denn als die Handwerker Anteil am Stadtr Regiment erlangten, waren sie bereits in den Besitz von Eigentum und Zinsrechten gekommen, oder es stand ihnen wenigstens die Möglichkeit des Besitzes offen. Schon oben haben wir Beispiele aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts angeführt, die dieß beweisen, und zwar von solchen Städten (Frankfurt, Basel), die nicht einmal an der Spitze der Bewegung standen. Also dürfen wir von andern, in denen die Zunftunruhen früher oder eben so früh begannen, unbedenklich das Gleiche annehmen, namentlich von den übrigen rheinischen Bischofsstädten, Cöln, Mainz, Worms, Speier und Straßburg. Die Erhebung des dritten Standes tritt darum auch von dieser Seite als notwendige Folge einer innern Umbildung der Lebensverhältnisse auf, und wenn sie sich im Großen und Ganzen als Emancipation des Handels und der Gewerbe vom Ackerbau darstellen läßt, so zeigt uns die Entwicklung der Boden-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

den größern Bischofsstädten sein mochten, die Zunftbewegungen ebenso früh als hier Statt fanden. Denn da jene nicht durch einen so reich begüterten Clerus in der Entwicklung aufgehalten wurden, trat die Bewegung des Grundbesitzes noch früher ein: unter Ludwig dem Baiern standen Reichsstädte wie Achen, Nürnberg, Ulm, Frankfurt den Freistädten vollkommen gleich. In den erstern war der Grund und Boden unmittelbar vom König auf die Dienstmannen und Geschlechter übergegangen, und die Stifter und Klöster kamen erst mit dem Bürgertum empor; in diesen war der größte Teil des Bodens schon in uralter Zeit durch Schenkungen des Königs, weltlicher Herren oder Gemeinfreier an die Stifter und Klöster gekommen, und mit Ausnahme der etwa freigebliebenen Geschlechter mußte ihn das Bürgertum erst wieder von letztern erwerben. Die geistlichen Grundherren hielten aber ihren Besitz fester als die weltlichen, schon deshalb weil sie dem Recht nach eine wahre Veräußerung nicht vornemen durften, und so fiel es den Handwerkern in den Reichsstädten leichter, die Schranken des ältern Besitzstandes zu durchbrechen, als in den Freistädten, obgleich diese in der Entwicklung der Verfassung ihnen weit vorausgeeilt waren.

Ueberhaupt stellt sich das Verhältnis beider so zueinander, daß es fast scheint, als ob sie sich in dem Anteil an der Gesamtentwicklung unseres städtischen Lebens abgelöst hätten. Während in der ältern Zeit, bis gegen den Anfang des 13. Jahrhunderts, nur die freien Bischofsstädte von Bedeutung sind, treten im Interregnum die königlichen Hofstädte ihnen ebenbürtig zur Seite, werden mit dem Zerfall des Reichs immer freier und unabhängiger und entfalten ihre eigentliche Blüte erst, als Größe und Wohlstand jener wieder im Abnehmen begriffen war. Bleiben wir bei den drei Epochen des städtischen Lebens im Mittelalter stehen, der Zeit des Hofrechts, der Geschlechterherrschaft und des Zunftregiments, so nemen in der ersten (900—1100) nur die Bischofsstädte an der Bewegung Teil, in der folgenden (1100—1300) beide gemeinschaftlich, in der dritten (1300—1500) vorwiegend die Reichsstädte. Die Bedingungen des städtischen Lebens waren anfangs nur in den Bischofsstädten vorhanden: hier fand der Handel am frühesten seine natürlichen Mittelpuncte, hier gewährte der Krummstab Schutz

und Sicherheit, hier gab es allein Altfreie, von denen eine politische Entwicklung ausgehn konnte. Denn eben weil diese in den vorbergehenden Zeiten der Unterdrückung ihre alten Freiheitsrechte eingebüßt hatten, regte sich in ihnen das Streben, sie wieder zu erringen, mochte nun eine altfreie Gemeinde (Eöln) oder eine Anzahl eingewanderter Geschlechter vom Land (Basel) den Grundstock der neuen Bürgerschaft bilden.¹ Die Gelegenheit dazu ergab sich zu Ende der Epoche in den Bürgerkriegen Heinrich's IV, und in diese Zeit fallen die ersten Spuren der neuen städtischen Obrigkeit, d. h. der Umwandlung des bischöflichen Consiliums in einen selbständigen Rat oder um noch genauer zu reden der Ausscheidung eines solchen aus jenem, während bis dahin Domherrn, Dienstmannen und Bürger altfreier Herkunft den bischöflichen Rat gemeinschaftlich gebildet hatten. Dagegen waren die königlichen Hofstädte in dieser Zeit noch weiter nichts als große Höfe (curtes, villæ), denen höchstens eine Art von Befestigung städtisches Ansehn verlieh. Auf ihre inuern Zustände möchte eher das capitulare de villis von Karl dem Großen passen, als daß sie mit dem städtischen Leben, wie es uns von Eöln, Mainz und Worms geschildert wird, Ähnlichkeit gehabt hätten. Schon daraus geht der Unterschied hervor, daß bis in das 12. Jahrhundert nur die Bischofsstädte civitates genannt werden, während die königlichen Hofstädte urbes, oppida, castra, castella heißen: es gehörte zum Wesen einer Stadt, daß sie der Sitz eines Bistums sei. Und das was die Königshöfe in der Folge zu Städten erhob, die Pfalz, hatten die Bischofsstädte, mit denen wir es zu tun haben, ebenfalls gehabt, nur daß die Pfalzen mit ihren Gütern, Rechten und Leuten an die Bischöfe gekommen waren.

In der zweiten Periode gestaltete sich das Verhältnis schon anders. Zwar blieben die Bischofsstädte an der Spitze der Be-

¹ Der Ausdruck Altfreie hat ohne meine Schuld zu der sonderbaren Verwechslung dieses Standes mit dem freien Herrenstand (liberi domini) Anlaß gegeben. Ich brauche das wie mir scheint sprachlich richtig gebildete Wort der Kürze halber, um damit für die ältere Zeit die später sogenannten Patricier zu bezeichnen. Altfrei kann so gut Einer genannt werden, der seine alten Freiheitsrechte verloren hat, wie Altratsherr Einer, der einmal Ratsherr gewesen ist.

wegung, aber mit der weitem Verbreitung des städtischen Lebens schlossen sich ihnen die königlichen Hofstädte an, und zugleich begannen förmliche Städtegründungen durch die Fürsten. Ueberall sind die Standesverhältnisse dieselben, Ritter, Bürger und Handwerker bilden die drei Classen der Bevölkerung, und die steigende Entwicklung zeigt sich namentlich im Wachstum der zwei letztern. Alle sind aus freien und unfreien Elementen gemischt, wiewol die Ritter und Bürger vorzugsweis freier, die Kaufleute und Handwerker vorzugsweis unfreier Herkunft sind; nichts ist verkehrter, als die alten Standesverhältnisse der karolingischen Zeit, die gerade in den Städten gebrochen und überwunden wurden, unverändert in den spätern wiederfinden zu wollen. Wie nun die Bischofsstädte seit dem 13. Jahrhundert in einen lebhaften und anhaltenden Kampf mit ihren Bischöfen gerieten, der mehr und mehr ihre Kraft erschöpfte, konnten es die königlichen Hofstädte, die jetzt von den Kaisern mit zahlreichen Privilegien ausgestattet wurden, ihnen bald gleich tun. Auch hier hatte sich der Handel localisirt und dem Gewerbe und Handwerk die Bahn gebrochen; auch hier fand ein fortwährender Zuzug aus der Umgegend Statt, der die Bevölkerung rasch anwachsen ließ. Fehlte es nicht an Kämpfen mit äußern Feinden, so brauchten die Städte doch nicht ihre Herren als Gegner zu fürchten, vielmehr suchten diese, hier nicht durch die Fürsten gebunden, ihr Gedeihen auf jede Art zu fördern. Für das eigentliche Bürgertum, die Kaufleute und Handwerker, entstand bald ein freier Spielraum als in den Bischofsstädten, da die ritterlichen Geschlechter mit dem Zerfall der Pfalzen sich auf das Land zurückzogen und die städtische Entwicklung nicht weiter hemmten. Ihre Erbschaft fiel den folgenden Ständen anheim, zunächst den Patriciern, aber auch reichen Kaufleuten und Handwerkern; die Güter, Höfe, Rechte und Einkünfte, welche die alten Reichsministerialen in der Stadt hatten, wurden käuflich und zwar für Jeden, der sie bezahlen konnte. Seitdem besetzten die Patricier allein das königliche Gericht, dieses verwandelte sich in einen Rat, und die Verfassung erhielt mehr und mehr einen neuen, rein städtischen Zuschnitt. Wie das Alles im Lauf des 13. Jahrhunderts vor sich gieng, hat Richard an dem Beispiel von Frankfurt in meisterhafter und bis jetzt unübertroffener Weise dargetan, ein successives Auf-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

geschafft, die Handwerker erlangten die persönliche Freiheit, die hofrechtlichen Innungen verwandelten sich in Zünfte. Zu Ende des 13. Jahrhunderts sah man es kaum einer königlichen Hofstadt mehr an, daß sie sich aus dem Zustand der Unfreiheit hatte heraufarbeiten müssen, und aller Grund und Boden einst dem König gehörte: die homines regii waren durch freie Geschlechter vom Lande verstärkt zu einem Patriciat geworden, die alten Hörigen zu einer kräftigen Handwerkerschaft, die nichts mehr von ihrer früheren Hörigkeit wuste. Standes- wie Besitzverhältnisse erheischten eine politische Gleichstellung der beiden Stände, und diese wurde im Lauf des 14. Jahrhunderts nach mehr oder minder heftigen Kämpfen überall errungen.

Zu einem reinen Zunftregiment wie in den bischöflichen Freistädten ist es nun freilich in den Reichsstädten — denn diese Namen wurden unter Ludwig von Baiern und Karl IV technisch — nie gekommen. Das Schöffentum, an das sich hier die weitere Entwicklung angeschlossen, verlangte freie Herkunft (vier Ahnen) und wirkliches Eigentum, Erfordernisse, die in diesem Sinn den Handwerkern abgingen. Es blieb also ein Vorrecht der Geschlechter, und die Handwerker wurden mit der Errichtung neuer Ratsbänke abgefunden: beide Stände teilten sich fortan in die Herrschaft, ohne daß die Geschlechter in Zünfte einzutreten brauchten. So erfolgte eine politische Ausglei chung der zwei Elemente, welche dem städtischen Leben des Mittelalters besser entsprach als ein völliger Sturz der Geschlechterherrschaft, da sie dem dritten Stand alle Vorteile der Erhebung gewährte, die Nachteile aber, die seit der Auswanderung des Patriciats in den Freistädten bitter genug empfunden wurden, glücklich vermied. Nachdem durch die Emanzipation der Zünfte dem Gegensatz die Spitze abgebrochen war, konnte die Erhaltung eines besonderen Geburtsstandes mit seinem Grundbesitz und Reichtum, seiner Erfahrung und Einsicht, seiner Kriegstüchtigkeit und Unternehmungslust den Städten nur förderlich sein. Der Adel läßt sich nicht „abschaffen“ wie ein unpraktisch gewordenes Gesetz, er kann sich nur selbst zu Grunde richten; wo man geglaubt hat, durch Abschaffung seiner Privilegien den Stand als solchen aufheben zu können, da hat er gesellschaftlich dennoch fortgedauert, und wenn es ihm nicht an innerer Lebenskraft ge-

brach, auch seinen wohlthätigen Einfluß auf die Gesellschaft behauptet. In unsern Städten, deren Leben noch durch tausend Fäden an den Grund und Boden geknüpft war, vermittelte er recht eigentlich zwischen alter und neuer Zeit, Ackerbau und Handel und, über die Ringmauern hinaus, zwischen Land und Stadt, Ritterschaft und Bürgertum. Darum hat im 14. und 15. Jahrhundert das Patriciat zur Macht und Blüte der Reichsstädte wesentlich beigetragen: es hat an ihrer Spitze die äußern Feinde bekämpft, Gebietserwerbungen gemacht, den Großhandel in Schwung erhalten und vor Allem Kunst und Wissenschaft gepflegt. Als auf den alten Freistädten kaum noch ein Abglanz ihrer frühern Größe und Herrlichkeit ruhte, da erfreuten sich Städte wie Bern, Ulm, Augsburg, Nürnberg und Frankfurt erst recht ihrer jugendlichen Kraft und Frische.

Ist die politische Geschichte der Städte mehr eine Geschichte der Standesverhältnisse als der Verfassungformen; so mußte sie, so lange der Stand durch die Art und Weise des Grundbesitzes bedingt war, mit der Geschichte des letztern auf das Engste verbunden bleiben. Und das eben war bis zum Ausgang des Mittelalters der Fall: erst als letztes Resultat der Entwicklung erscheint die Trennung von Rechtsfähigkeit und Grundbesitz. Wie aber in der ältern Zeit auf dem Lande die Reihenfolge der Stände von den Sempetfreien an bis zum letzten Hörigen ein treues Abbild in der Stufenleiter der Rechte am Grund und Boden findet, so erscheint diese Verbindung persönlicher und dinglicher Rechte auch in den Städten. In der Entwicklung der Besitzverhältnisse spiegeln sich die Geschichte der Stände, in der Geschichte der Stände wieder die der Besitzverhältnisse.

Sechster Abschnitt.

Uebergang der Leihe in Eigentum.

In der Entwicklung der Leihe lassen sich drei Stufen unterscheiden. Auf der ersten gilt rechtlich allein der Herr als Eigentümer und der Beliehene hat nur einen abgeleiteten Besitz; auf der zweiten stehen beide als gleichberechtigt neben einander (geteiltes Eigentum); auf der dritten erscheint das Eigentum in der Hand des Beliehenen und der Herr hat nur noch ein Zinsrecht, das schließlich der Ablösung anheimfällt. Das Resultat ist also, daß der Beliehene den Eigentümer verdrängt und das geteilte Recht in seiner Hand wieder vereinigt. Darüber daß diese Entwicklung wirklich eingetreten ist, auch in den Städten, wird Niemand mehr einen Zweifel haben, denn nicht allein daß sie aus den vorigen Abschnitten erhellt, haben wir den Ausgang der ritterlichen und bäuerlichen Leihen als Augenzeugen miterlebt: überall ist das nutzbare Eigentum in freies verwandelt, das Obereigentum abgelöst worden, und wenn sich ausnahmsweise geteilte Eigentumsrechte noch erhalten haben, ist wenigstens ihre Bedeutung lange erloschen. Die innern Gründe aber, die einen solchen Ausgang hervorgerufen haben, waren in den Städten dieselben wie auf dem Land, ebenso wie einst die Entstehungsgründe für alle Leihverhältnisse die nämlichen waren. Unsere Frage ist daher nur, wie die Entwicklung im Einzelnen vor sich gegangen ist, und damit soll sich der letzte Abschnitt beschäftigen. Es wird genügen, sie an



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

die Sache verfügt. Aller Erwerb muß auf den Grundherrn zurückgeführt, jede Veräußerung durch ihn vermittelt werden: erst durch seinen Schutz erhält der Erwerb Sicherheit. Das tritt zunächst bei dem Erwerb vom Herrn selbst hervor, wenn Häuser neu gebaut oder zum ersten Mal verliehen, oder nachdem sie durch Heimfall, Erbnung, Kauf, Schenkung oder sonst an den Herrn gekommen sind, wieder von Neuem ausgetan werden. Hier hat es der Empfänger mit keinem Dritten zu tun, er wird einfach vom Herrn beliehen und kann nicht einmal eine öffentliche Auflassung fordern. Daher begegnen aus dem 13. Jahrhundert eine so große Menge von Leihbriefen, die eine reine Verleihung enthalten, nicht bloß weil in dieser Zeit wirklich viele neue Häuser gebaut wurden, sondern weil auch aus andern Gründen noch der directe Erwerb vom Herrn häufig war, wobei es der Angabe eines Vormannes nicht bedurfte; höchstens, daß der Herr sich etwa in besonderen Fällen ausdrücklich zur Uebernahme der Währschaft (*warrantia*) verpflichtete; sei es weil ein anderer auf das Eigentum oder auf das Erbrecht Anspruch machte. Gewöhnlich fand indes schon im 13. Jahrhundert ein derivativer Erwerb Statt, so daß die Leihe von dem seitherigen Inhaber auf einen neuen übergieng: durch Ehestiftung, Aussteuer, Morgengabe, Erbteilung, Pfandschaft, Austerleihe, Schenkung und vor Allem Verkauf. Aber auch hier kann der Erwerb nur aus der Hand des Leihherrn erfolgen, und alle die genannten Geschäfte erscheinen äußerlich nicht als solche sondern im Gewand der Verleihung. Erst muß das Recht dem Herrn aufgelassen werden, dann wird es von ihm auf den neuen Erwerber übertragen; bei jeder „Handänderung“ (*mutatio manus*) ist die Erneuerung der Leihe nötig, und der Empfänger hat dafür an den Herrn den Ehrschaz zu geben. Ein Unterschied der Erneuerung von der ersten Verleihung zeigt sich bloß insofern, als in den Urkunden häufig des Uebergangs gedacht wird. Und zwar geschieht dieß entweder so, daß das Geschäft, durch welches der Empfänger das Recht vom seitherigen Inhaber erwirbt, dem Leihbrief kurz einverleibt wird; oder so, daß einfach der Auflassung und Bitte des frühern Inhabers (*ad resignationem et petitionem*) Erwähnung geschieht, ohne nähere Angabe über den Modus des Erwerbs. Das letztere ist namentlich bei dem

Verkauf häufig, da dieser die gewöhnlichste Art des Uebergangs bildete. In jedem Fall aber blieb der Erwerb von der Verleihung abhängig, und der gesammte Verkehr gieng durch die Hand des Herrn. Wir gehen die verschiedenen Rechtsgeschäfte der Reihe nach durch.¹

Ehestiftung.

1248. Probst und Convent zu S. Leonhard verleihen ein halbes Haus bei der Oswaldscapelle und zwei Häuser am Rheinsprung auf Verzicht Burchards gen. Rufus an dessen Frau Mechtild, mit dem Beding: si ipsum Burchardum premori contigerit sine liberis, quos ex ipsa Mechtilde genuerit, ipsa easdem domos et dimidiam quamdiu vixerit libere possidebit, et post mortem eius ad heredes dicti Burchardi sine contradictione qualibet revertentur; salvo semper ecclesie nostre iure.

1269. Bernherus der Bäcker und seine Frau Mechtild vergaben sich vor Probst und Convent zu S. Leonhard ein Haus, welches sie vom Stift zu Erbe haben: dederunt sibi invicem aream sive domum ipsam publice per manus nostras, ita quod altero eorum viam universe carnis ingresso alter supervivens eam possideat, hoc adiecto, si Mechtild premoriatur, Bernherus ipsam usque ad obitum suum tenebit, post obitum vero eius Ita privigna ipsius, filia predicte Mechtildis, domum sepedictam seu aream hereditabit, nec debet idem Bernherus domum sive aream ipsam aliquatenus vendere vel obligare vel modo aliquo alienare, si autem sepedictus Bernherus premoriatur, Mechtild et eius filia Ita eam tenebunt; salvo in omnibus iure nostro.

Aussteuer.

1280. Probst und Convent bezeugen die Verfügung Rudolfs gen. Haldahüsi, daß sein Haus zu Spalen, das er erkauft hat, auf seine Tochter Mechtild, die Frau Werners

¹ Die Urkunden sind wo nichts bemerkt ist sämmtlich dem Archiv des Leonhardstifts angehörig.

gen. Chaltzmit zum Voraus kommen, oder ihr von den Miterben dafür 40 Pfund gezalt werden soll: de consensu et per manum nostram videlicet prepositi supradicti donavit et concedi procuravit.

Morgengabe.

1296. Probst und Capitel verleihen die Hälfte eines Hauses, die Johannes gen. Snürli der Gerber seiner Frau zur Morgengabe geschenkt hat — Agnese filie Petri de Machstat cerdonis uxori sue legitime donavit nomine morgnacii secundum ius et consuetudinem civitatis — für den halben Zins an die letztere und bestätigen die Schenkung mit ihren Siegeln.

Erteilung.

1258. Probst und Convent verleihen eine Hofstatt an Gertrud, Tochter des Gerhard Romanus und Ehefrau Rudolfs von Hagendal des Metzgers: cum eadem area hereditario iure ex patre suo Gerhardo Romano et matre sua Gertrude ad eam devoluta sit. In einer frühern Urkunde (1245) waren Gerhard Romanus, seine Frau Gertrud und ihre Kinder Johannes und Gertrud mit der Hofstatt beliehen worden.¹

1297. Agnes von Stetten, Herrn Heinrichs von Stetten eheliche Frau, verleiht ein Haus in der Schloßgasse nach dem Tod des bisherigen Inhabers, auf Bitten seiner Mutter, an die Witwe desselben: nu ist der man tot vnde gie sin müter desselben huses ce erbe, dñ kam für miß vnde gab mir daz vorgeante hvs vnde hofstat vf lidie vnde lere in min hant vnde bat mich daz ichz vor Mechtilde dez vorgeanntem seligen wibe lüwe — so leh ich vnde han verlüwen der vorgeanntem vorn Mechtilde daz vorgeante hvs — vnde lan si in liplich vnde rñweklich gewer vnde eweklich ze besizzende etc.

Pfandschaft.

1293. Arnold der Maurer von Mülhausen verpfändet

¹ Trouillat 2, 61.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Hand hinzukommt. Doch scheint in der ältern Zeit eine Bestätigung durch die Hand des Herrn üblich gewesen zu sein:

1280. Ritter Heinrich der Rinden und Conrad Rudewici verleihen ein Haus, welches sie für 1 ß Zins und 1 Schritter vom Leonhardstift zu Erbe haben, per consensum et permanentem des Stifts an Truto Carnifer für 10 ß und den Zins an's Stift (sub eodem iure hereditario).

Indes verlor sich die Mitwirkung des Herrn hier am frühesten, weil diese Art von Veräußerung ihm keinen Nachteil brachte: im vorigen Fall verkaufte der Erbberechtigte, in unserm kaufte er eine Rente ab dem geliehenen Haus; wie dadurch mittelbar der Herr eine größere Sicherheit erlangte, haben wir oben gesehen. Es finden sich daher schon aus unserer Zeit eine Menge Akterleihen, in denen die Bestätigung des Herrn weggefallen ist.

Wenn dagegen der Bestehene zweiter Hand veräußern wollte, war er seinem Lehnherrn gegenüber an dieselben Formen gebunden, wie der Bestehene erster Hand dem Grundherrn gegenüber. Er muß also das Haus dem Lehnherrn auflassen, und dieser leiht es dem neuen Erwerber.

1302 (vor Bürgermeister und Rat). Juzzin die Witwe Conrad Hüller's verleiht ein Haus; welches von Frau Agnes zer Sonne zu Erbe geht, auf Verzicht Heinrichs von Dietikon und seiner Ehefrau an Katharina die Witwe Jacobs zum Swert, für 2 Pfund und 4 Ringe, sowie den Zins an die zer Sonnen: vnd dieselbe Juzzin nam das hus wider an ir hant vnd lech es etc.

Schenkung.

1282. Das Peterstift verleiht die Güter vor dem Stadttor, welche Burchard gen. von Bern, Clericus zu S. Leonhard, auf einen von ihm in der Leonhardskirche gestifteten Altar der h. Jungfrau übertragen hat, für den gleichen Zins an die Leonhardskirche.

1296. Probst und Capitel zu S. Leonhard verleihen die Hälfte eines Hauses auf dem Leonhardsberg, welche Gisel die Witwe Trutos ihrem Sohn Werner dem Cleriker geschenkt hat, an den letztern und bezeugen weitere Schenkungen an diesen.

Verkauf.

Der Verkauf des Erbrechts tritt in der ältern Zeit oft gar nicht als solcher hervor, sondern erscheint einfach in Gestalt einer Leihe des Herrn an den Käufer, wobei nur die Auflassung des frühern Inhabers erwähnt wird. Die gewöhnliche Formel lautet *ad resignacionem et petitionem . . .*, so daß mitunter nicht einmal bestimmt werden kann, ob dem Uebergang wirklich ein Verkauf zu Grunde liegt; sonst heißt es auch wol *ad vendicionem et resignacionem*. Wo kein anderes Geschäft genannt ist, möchte daher immer für den Verkauf zu vermuten sein.

1269. Probst und Convent verleihen ein Haus am Barfüßerkirchhof *ad resignacionem et petitionem* Rudolfs g. Füstelin und seiner Frau an Nicolaus und dessen Frau Guta.

1276. Probst und Convent verleihen ein Haus am Eseltirli nach erfolgter Auflassung des Wolmar Eincho für den gleichen Zins an Werner gen. Scheitleip: — *in manus nostras resignavit petens ut — concederemus*.

1277. Probst und Convent verleihen *ad resignacionem et petitionem* Nicolaus' gen. Grempe ein Haus unter den Suten, welches dieser von Johann gen. Forster gekauft hat, für den gleichen Zins an Heinrich gen. Zoler.

1290. Probst und Convent zu S. Leonhard und Dechant und Capitel zu S. Peter verleihen ihr Haus in der Mönchengasse *ad resignacionem et petitionem* Ludewigs gen. Heuna und seiner Frau, für 5 ß Zins und 1 ß Ehrschatz an jede Kirche, an Hugo gen. Brechzeller und seine Frau.

1294. Probst und Capitel zu S. Leonhard verleihen den dritten Teil des Hauses zur Tanne *ad resignacionem et petitionem* Conrads gen. Murer des Schusters an Burhard den Schuster gen. von S. Martin.

1308. Probst und Capitel verleihen *ad vendicionem et resignacionem* Ulrich's gen. Freiburger, seiner Frau und seines Bruders ein Haus in der Spalenvorstadt an Hugo gen. zem Esel und seine Frau *iure hereditario secundum ius et consuetudinem civitatis quiete perpetuo possidendum*.

Andere Leihbriefe sind vollständiger und geben deutlicher an, daß ein Verkauf Statt gefunden hat. Oder es wird nicht bloß der Verkäufer, sondern noch ein weiterer Vormann genannt, zu größerer Sicherheit oder um das Haus genauer zu bestimmen, wenn der Verkäufer etwa mehrere hatte; ein Beispiel dafür haben wir eben zum Jahr 1277 gehabt. Indes wird der Verkauf nur im Vorbeigehen erwähnt und meist durch einen Relativsatz dem Leihbrief eingeschoben. Wesentlich ist immer die Auflassung des Verkäufers in die Hand des Leihherrn.

1270. Ritter Conrad Mönch verleiht ein Territorium zu Spalen, welches das Peterstift von der Witwe Conrads Thelonearii erkauft und von ihm zu Erbe hatte, ad resignationem des Stifts an Rudolf g. Halbhäusli und seine Frau, die es für eine bestimmte Summe erworben haben.

1280. Probst, Dechant und Capitel zu S. Peter verleihen ad resignationem et petitionem Bertholds und Johannes' von Wolfswil Güter außerhalb der Stadt, die diese successione paterna erworben und an Burchard von Bern, Cleriker zu S. Leonhard, verkauft haben, an letztern für den gleichen Zins.

Gegen Ende des Jahrhunderts wird gewöhnlich auch die Summe genannt, um welche der frühere Inhaber sein Erbrecht an den Empfänger verkauft. Im Uebrigen bleibt die Form dieselbe, so daß der Verkauf auch hier noch nicht als selbständiges Geschäft hervortritt.

1283. Probst und Convent zu S. Leonhard verleihen das Haus zum Turne, was Adelheid von Gundolsdorf von ihnen zu Erbe hatte und für 10½ Pfund an Bala Converse von Riestal verkaufte, an die letztere: — in manus nostras una cum suis liberis resignavit etc.

1295. Johannes von Tiefenhoven, Canonicus zu Basel, verleiht Haus und Garten zu Kleinbasel, die Heinrich gen. Harder bisher zu Erbe von ihm hatte und mit seiner Einwilligung — de meo tamquam domini fundi consensu — an Burchard den bischöflichen Keller und dessen Frau Hedina für 8 Pfund Basler verkauft hat, an die letztern: transtulit quoque dictus Henricus, resignatione liberali



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Daß in der ersten Urkunde nur zwei, in der andern drei Geschwister auftreten, ist für uns gleichgültig und erklärt sich einfach so, daß inzwischen auch der dritte (Werner) dem Verkauf beitrug. Dagegen lernen wir um so deutlicher den Modus des Verfahrens kennen: zuerst wurde der Eigentümer um seine Einwilligung zum Verkauf angegangen, dann der Verkauf abgeschlossen und der Käufer vielleicht gleich in den Besitz eingewiesen, hierauf der neue Leihbrief ausgestellt. Vermutlich gab Hugo zum Hirze ebenfalls einen Leihbrief, wenn nicht etwa um weitere Kosten zu sparen seinerseits die Leihe nach Empfang des Ehrschages nur mündlich erteilt ward. Auch in einem andern Fall fehlt die Urkunde über die Leihe:

1293. *Officialis curie archidiaconi.* Gisela Witwe Heinrichs gen. zum Hobte und ihre Tochter Adelheid verkaufen ihr Haus, das sie vom Prior und Convent zu S. Alban zu Erbleih haben, in Gegenwart und mit Einwilligung des Stiftssyndicus (*conseciente et presente*) für 11½ Mark an Berchtold *ad lapideam domum* und seine Frau.

Nach den obigen Urkunden zu schließen, müßte sie nachfolgen. In jedem Fall sehen wir, daß zu einer gültigen Veräußerung regelmäßig die Leihe von Seiten des Herrn nötig war und daß erst diese das Recht auf den Erwerber übertrug.

Ein Fortschritt zeigt sich nur darin, daß der Verkauf allmählich wichtiger wird und daher in den Leihbriefen vollständigere Aufnahme findet. Damit stimmt es überein, daß die Leihbriefe seit dem Ende des Jahrhunderts auch das Erbrecht schärfer und bestimmter hervorheben. Während die ältere Form einfach *iure hereditario* oder in *emphiteosim* lautet, erhalten die Worte jetzt gewöhnlich den Zusatz *secundum ius et consuetudinem civitatis* oder „nach der Stadt Recht und Gewohnheit“, was die festere Ausbildung des Verhältnisses andeutet. Zugleich wird die Erblichkeit des Rechts nachdrücklicher hervorgehoben: *locavimus domum in emphyteosim perpetuam, iure hereditario perpetuo possidendam*, zu einem rechten, steten Erbe, zu rechtem Erbe ewiglich zu besitzen; oder beides wird gehäuft: *iure hereditario secundum ius et consuetudinem perpetuo possidendam, zu rechtem Erbe ewiglich nach der Stadt Recht und Gewohnheit.* Und wie früher bei der

Leihe nicht selten ein Vorbehalt zu Gunsten des Herrn erscheint, salvo in omnibus iure nostro, so wird jetzt umgekehrt der Nachdruck auf das Recht des Empfängers gelegt, cum omni iure quo eam venditor possedit, cum omni iure quo emphyteotæ tenuerunt, mit allem dem Recht, so darzu hört zc.

Auch noch in anderer Weise tritt das Recht des Beliehenen in den Vordergrund. Bei jedem Uebergang des Rechts auf einen neuen Erwerber, also in allen angeführten Fällen, mußte eine doppelte Währschaft „für Erbe“ geleistet werden: von Seiten des Herrn, daß das Obereigentum, und von Seiten des Beliehenen, daß das Erbrecht an dem zu veräußernden Object keinem Andern zustiehe. Denn die Entwähnung konnte in doppelter Weise eintreten, dadurch daß ein Anderer das Eigentum hatte und die Leihe nicht anerkannte, oder daß ein Anderer das Erbrecht für sich in Anspruch nahm. Die ältern Leihbriefe übergehen die Währschaftspflicht in der Regel ganz; eine besondere Bestimmung war um so überflüssiger, als bei dem geringen Verkehr und der Sicherheit, welche die Erwerbsformen boten, eine Entwähnung höchst selten war. Später mochte sie häufiger werden, sowohl in Betreff der ganzen Sache wie namentlich einzelner Teile oder Pertinenzen derselben, und es wurde seitdem die Pflicht Währschaft zu leisten ausdrücklich in den Urkunden versprochen. Während nun die frühern meist nur die Währschaft des Herrn erwähnen, wird seit dem Ende des Jahrhunderts auch die des veräußernden Inhabers, und zwar von da an oft diese allein, genannt.

1297. Probst und Convent zu S. Leonhard verleihen ihr Haus in der Notgasse — quam quondam inhabitabat Wernherus dictus Temppli sutor, ad nos iure domini vel quasi spectantem, vacantem nunc ex morte Mechtildis uxoris, que a nobis iure emphyteotico possidebat — an Burchard gen. von Hagendal und seine Frau Judenta für den gleichen Zins: promittentes nos diotis conjugibus quandoocunque requisierint vel opus eis fuerit prestare super predicta domo legitimam warandiam.

1303. Schultheiß. Meister Werner der Raltschmid und seine Frau Mechtild schenken ihr Haus in der Spalenvorstadt mit der Hand ihrer Lehnherrn, Hug des Mönchs und seiner

Verwandten, an das Stift S. Leonhard: es gelöpte och der vorgenanten lehenherre für sich für sine brüder für sinen vetter den herren von S. Lienhart older irem schafner recht lehenherre wer ze sinde.

1307. Schultheiß. Frau Elli Wisemennin verleiht Hofstatt und Stall auf dem Nadelberg an Meister Nicolaus Demelin zu einem rechten steten Erbe und verspricht sie „gên menglichen für erbe ze werende“.

1310. Schultheiß und Rat zu Kleinbasel. Frau Willeburg, Witwe Berners von Braubach, verleiht Haus und Hofstatt in Kleinbasel an Frau Beline von Homenloch und gelobt die letztere „des huses vnd der hofstette gên menglichem für erbe ze werende“.

Dagegen verspricht der frühere Inhaber die Gewähr:

1297. Probst und Capitel zu S. Leonhard verleihen ein Haus bei den Minderbrüdern an Otto von Hagendal und seine Frau und empfangen ein anderes Haus, was dieselben bis daher zu Erbe hatten, dafür zurück — vnde svllen si vns des weren gegen menlichen.¹

1302. Thüring der Marschall, Ritter von Basel, verleiht sein Haus am Kindermarkt nach Auflassung und Bitte Burchard Hübscher's, dessen Mutter, Schwester und Frau an das Stift S. Leonhard zu einem rechten Erbe nach der Stadt Recht und Gewohnheit; und Burchard Hübscher mit seinen Verwandten verspricht dem Stift recht werschaft ze leistende.

1315. Officialis curie Basiliensis. Agnes zum Schilt, Witwe Hugos von Rötellein, verleiht eine Hofstatt, die sie vom Stift S. Leonhard zu Erbe hat, an Johannes gen. von Hasenburg, Incuratus in Oltingen: et eadem Agnes promittens cavere de evictione rei locate et de ipsa prestare debitam warrantiam.

1335. Schultheiß. Peter zum Gyren verkauft ein Haus in der Spalenvorstadt mit der Hand seiner Lehenfrau an

¹ Gedruckt: Trouillat 2, 646.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Der Fortschritt ist darum nicht minder sicher und bestimmt; nur schließt das Aufeinander nicht unbedingt ein Nebeneinander aus.

Das 14. Jahrhundert gehört der zweiten Stufe der Entwicklung an. Sie läßt sich im Allgemeinen dadurch bezeichnen, daß zu der Leihe überall als wesentlich der Verkauf oder ein anderes sie vorbereitendes Geschäft tritt. Bei neuen Verleihungen bedarf es natürlich bloß der Verleihung, und diese sind besonders bis zur Mitte des Jahrhunderts häufig, so lange die Vergrößerung der Stadt fortbauerte. Wo aber ein abgeleiteter Erwerb Statt findet, genügt die reine Leihe nicht mehr, sondern es kommt regelmäßig der Erwerb durch Kauf, Schenkung, Austerleihe zc. als selbstständiges Geschäft hinzu. Beide Geschäfte erscheinen daher bei der Uebertragung eines Hauses immer neben einander, und zwar entweder in derselben Urkunde, so daß zuerst der Verkauf mit seinen Bedingungen angegeben und dann die erfolgte Leihe des Herrn an den Käufer bezeugt wird; oder in zwei verschiedenen, so daß der Verkauf vor einem geistlichen oder weltlichen Gericht abgeschlossen und die Leihe von dem Herrn besonders erteilt wird. In letzterm Fall kann die Leihe vorhergehen oder nachfolgen, jenes war in der ältern, dieses in der spätern Zeit das Gewöhnlichere; in ersterem folgt sie beständig nach, da der Erwerb des Erbrechts vom frühern Inhaber sie erst begründete. Die gleichzeitige Vornahme beider Geschäfte in einem Act kam besonders vor dem Schultheißengericht in Aufnahme und scheint hier Regel geworden zu sein. Daraus erklärt sich auch, wie die grundherrliche Gerichtsbarkeit allmählich in Abgang geriet. Sobald es Sitte wurde, den Verkauf gerichtlich, also vor Schultheiß oder Official abzuschließen, was in der ersten Hälfte des Jahrhunderts seit der veränderten Stellung der Handwerker geschah, war es natürlich, hier zugleich die Leihe durch den Herrn vornemen zu lassen, so daß über beide Geschäfte nur eine einzige Urkunde ausgestellt zu werden brauchte. Bei den der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Leihesherrn ließ sich ein solches Verfahren leicht durchführen, andere, wie die Stifter und Klöster, konnten nicht gezwungen werden, sie verstan-

den sich aber, als der Verkehr lebhafter wurde, ebenfalls dazu und schickten schon um der Bequemlichkeit willen lieber ihren Schafner als daß sie die Leihe nachträglich selbst vollzogen. Wie nun aber auch der Uebergang des Rechts bewirkt werden mochte, ob in einem oder zwei Acten, ob vor Gericht des Schultheißen, Officials oder Grundherrn, wesentlich blieb doch noch die Auflassung an den Leiheherrn und der Empfang von ihm. Die Leihe allein genügt zum vollgültigen Erwerb nicht mehr, aber auch das sie begründende Rechtsgeschäft genügt nicht allein. Denn das Ober-eigentum des Herrn besteht fort und jedes anderwette dingliche Recht an der Sache muß auf diese Quelle zurückgeführt werden: sei es nun, daß es wirklich der Grundherr ist, der die Leihe vornimmt, oder daß sich sein Recht nur in Gestalt eines ersten Zinses geltend macht, und die Leihe selbst vom zweiten Leiheherrn ausgeht (Asterleihe). Wir können also für diese Zeit einen materiellen und formellen Erwerb unterscheiden: den materiellen dem früheren Inhaber, den formellen dem Leiheherrn gegenüber; der erstere ist die *causa præcedens* der Leihe. Nur bei Erbrechten, die neu erworben oder sonst vom Leiheherrn unmittelbar erworben werden, liegt in der Leihe nicht bloß ein formeller, sondern auch ein materieller Erwerb, da hier die Erbleihe selber der Grund der Verleihung ist.

Wir beginnen zum Beweis mit einigen Beispielen für die gewöhnlichste Form des Verfahrens.

1310: Probst und Capitel Johann von Auenwiler der Pöcker verkauft das Haus zur Wolkten für 34 Pfund an Guta gen. Trunelin und Gertrud die Frau Richards des bischöflichen Kellers, läßt es dem Stift auf, von dem es zu Erbe geht, und dieses verleiht es für den gleichen Zins in *emphyteosim vel iure hereditario secundum ius et consuetudinem civitatis ad die Käufer.*

1320: Schultheiß von Aletsbasel. Wilhelm Burkharde des bischöflichen Kellers Sohn kauft das Haus zum Hirzelin für 34 Pfund von Gerhart von Mellikon von Rheinfelden; und wird durch die Hand der Lehnfrau, Frau Willeburg Böggin von Branbach, damit beliehen zu einem rechten steten Erbe.

1320. Schultheiß. Claus Niggeli der Paternosterer verkauft ein Haus beim Eseltürli für 8 Pfund an Heinrich von Münstrol den Pfaffen; und läßt denselben durch die Lehufrau, Frau Grede Otten des Meiers Witwe, damit beleihen: vertigot im diz selbe hus mit der lehenfröwen hant.

1321. Probst und Capitel. Die Kinder des weiland gen. Tubelgrat verkaufen ein Haus an der Suterstraße für 10 Pfund an Konrad von Waltenheim und seine Frau; und das Stift verleiht dasselbe nach erfolgter Auflassung für die gleichen Zinse an die Käufer.

1323. Schultheiß. Nätzchi von Watwiler zem Tanze verkauft einen Garten bei den Sandgruben für 45 Pfund an Frau Margret Winhartin und Johann Dietrich; und das Siechenspital an der Birsbrud verleiht denselben zc. an die Käufer.

1326. Officialis curie Basiliensis. Peter von Grandwiler verkauft ein Haus am Leonhardsgraben, das dem Spital und dem Leonhardstift genannte Zinse jährlich schuldet, für 60 Pfd. an Adelheid gen. Hoverin die Begine; und das Spital verleiht darauf das Haus für die gleichen Zinse zc. an die Käuferin.

1331. Schultheiß. Johann Zunziger und seine Frau verkaufen drei Häuser in der Sodgasse mit Hof und Geseße für 180 Pfund an Heinrich zem Winde „vnd vertigotten dieselben mit iren kinden Johanse vnd Ennelin die sich mit irs vatters hant verzigent vnd vfgabent etc.: diz ist doch geschehen vnd gevertigot mit der lehenherra hant der herrn von S. Lienhart vnd irs schafners den man ierlich gen soll“ etc.

1334. Schultheiß. Frau Elsebeth von Eptingen, des Conrad Kent von Neuenburg (am Rhein) Ehefrau, verkauft an Frau Margarete von Oberwintertur Haus und Geseße zem Gyllen für 207 Pfund und läßt es dem Schaffner des Domstifts auf; und dieser verleiht es der Käuferin für den gewohnten Zins von einem Eimer weißen Wein und ebensoviel Ehrschaz.

1336. Schultheiß. Johann der Wagner und seine Frau



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

... leiht es nach erfolgter Auflassung für die gleichen Zinse an den Schenkener.

1890. Schultheiß. Schwester Grede Moschartin, Johans Moschart sel. Frau, schenkt an Schwester Elsi von Thüdingen, Meisterin des Gotteshauses zu S. Ulrich vor dem Ephemertor, ein Haus am obern Birsig und setzt dieselbe mit ihres Vogtes Hand nach der Stadt Recht und Gewohnheit in Gewalt und Gewer desselben Hauses; und „zu mehrerer Sicherheit“ gibt sie es dem Schafner der Domherren auf, von denen es Erbe und Lehen ist für 14 ß Zins von der Eigenschaft, 1 Hun zu Wisung und 14 ß Ehrschaz, worauf es für die gleichen Zinse der Beschenkten geliehen wird.

Doppelte Urkunden sind seltener und wie es scheint öfter durch besondere Umstände veranlaßt. Denn wenn die Bedingungen des Verkaufs und der Leihe vollständig aufgenommen wurden, ließ sich kein Grund mehr denken, beide Geschäfte zu trennen. Ich führe zwei Beispiele an.

1318 Februar 10. Probst und Capitel zu S. Leonhard verleihen ein Haus beim dürren Sod, welches Johann von Bermswiler für 30 $\text{Pf. 8 \text{ß}}$ an Bertha von Laufert verkauft hat, nach geschehener Auflassung für den gleichen Zins an die letztere.

1318 Februar 15. *Officialis curie archidiaconi.* Johann von Bermswiler verkauft sein Haus beim dürren Sod an Bertha von Laufen für 30 $\text{Pf. 8 \text{ß}}$: *pro se et suis liberis — ob necessitatem eum vrigentem racione debitorum ex quodam legato per quondam matrem suam fratri Burchardo. d. de Bermswiler ordinis predicatorum suo couterino expresse. vt dicitur facto.*

1362 März 8. Das Kloster Klingental verleiht Haus und Garten in der Spalenvorstadt an Werner Berner von Wolfswilt für 3 Pf. Zins, 2 Minge und 1 ß Ehrschaz.

1362 März 10. Schultheiß. Henman von Volkolpberg der Steinmetz verkauft Haus und Garten in der Spalenvorstadt, Erbe vom Kloster Klingental, an Werner Berner von Wolfswilt für 17 Pfund. Mit Auflassung, und Verleihung

an den Käufer durch den Schafner des Klosters für 3 Pf. Zins, 2 Ringe und 1 ß Ehrschag.

Die Pflicht Währschaft zu leisten wird jetzt nur noch bei dem Verkäufer, nicht mehr bei dem Leihherrn erwähnt. Sobald die Leihe bei der Uebertragung zur bloßen Form wurde, konnte der Herr dem Empfänger keine Währschaft „für Erbe“ mehr leisten, wenigstens nicht dem gegenüber, der das Erbrecht in Anspruch nahm. Setzte derselbe seinen Anspruch durch, so mußte der Herr ihm die Sache leihen. Und zugleich ward die Entwährung des Eigentums für den Inhaber gleichgültig, da sie keine Entziehung des Erbrechts mehr zur Folge hatte: er blieb im Besitz des Hauses, auch wenn der Zinsberechtigte ein Anderer war als der von welchem er die Leihe empfangen hatte. Trat aber eine Entziehung des Erbrechts ein, so wurde er von seinem Vormann, dem er das Haus abgekauft hatte, nicht vom Leihherrn entschädigt. Die gewöhnliche Form, in welcher die Währschaft vom Verkäufer versprochen wurde, war: „auch gelobte derselbe den Käufer des vorgenannten Hauses gegen männiglich für Erbe zu wahren“; oder in lateinischen Urkunden „et prestare quotiescunque opus fuerit debitam et legitimam warandiam.“ In den letztern findet sich öfter *capere de evictions* und *prestare warandiam* neben einander. Die deutsche Schreibung des Wortes ist *weren*, *werschafft*, *were* (*auctor*), weshalb die Begriffe *wehren* und *währen* in einander überfließen, doch steht dem Ausdruck *Gewehr* (*possessio*) noch kein *Gewähr* (*auctoritas*) gegenüber, vielmehr heißt es statt dessen immer *werschafft*.¹ Zuweilen wird die Bezeichnung des Rechts, wofür gewährt wird, weggelassen, so in der oben angeführten Urkunde von 1335 und öfter in den Urkunden der geistlichen Gerichte; da aber der Käufer zu gleicher Zeit die Leihe empfing, konnte über die Natur des Rechts kein Zweifel sein. Sonst kehrt die Form in allen Urkunden so gleichmäßig wieder, daß sie fast stehend genannt werden kann. Die Währschaft des Verkäufers gieng namentlich auch darauf, daß das Haus nicht mit

¹ Vgl. über die drei Wörter *wehren* (goth. *varjan*), *wehren* (*wasjan*), *währen* (ahd. *weren*): Deutsches Wörterbuch 3, 644. 648. Grimm Rechtsaltertümer 602. Graff Sprachschatz 1, 924. 928. 940.

andern als den angegebenen Zinsen belastet sei, also gegen den Herrn selbst wie gegen etwaige weitere Zinsberechtigte. Daher erhält die Form oft noch den Zusatz „und daß nit mehr davon gehen soll dann“ z.: worauf die verschiedenen Zinse, Fahrzeiten oder Renten einzeln aufgezählt werden. Je mehr die Teilname des Herrn am Act der Veräußerung zurücktrat, desto wichtiger wurde gerade dieser Inhalt der Währschaft, besonders wenn der Herr unterließ, bei der Leihe noch einmal den Zins zu bestimmen.

Bei Leihen dagegen, die vom Leihherrn neu ausgetan werden, mußte dieser die Währschaft übernehmen. In diesem Fall ist die Leihe nicht bloß die Form für ein anderes, sondern nach wie vor ein eigenes Rechtsgeschäft. Besonders wichtig wurde die Währschaft, wenn etwa der Empfänger, wie es später häufiger vorkam, bei Antritt der Leihe dem Herrn noch eine Summe für den Erwerb gezahlt hatte: statt den Zins zu erhöhen, ließ sich der Herr den Wert der Besserung bar ersetzen. Wo der Empfänger unmittelbar vom Herrn erwirbt, wird daher die Währschaft des letztern ausdrücklich hervorgehoben.

1315. Schultheiß. Dietrich von Nedersdorf Metzger verleiht ein Haus beim dörren Sod an Wilhelm von Hasenburg — und gelobt, den Empfänger des Hauses „umbe den vorgeannten zins für erbe ze werende.“

1318. Schultheiß. Conrad von Nedersdorf Metzger verleiht eine Hoffstatt beim Birsig an Hermann den Streler — und gelobt, den Empfänger der Hoffstatt für Erbe zu wahren.

1334. Frau Clara von Guna, Witwe Peters von Durmich, des Edelknechts von Mülhausen, verleiht Hoffstatt, Haus und Geseffe in der Spalenvorstadt an Werner von Blakheim. „Ich han ðch gelobt mit mins vogtes hant zc. für erbe ze werende.“

1386. Schultheiß. Peter Frdweler Probst zu S. Leonhard verleiht an seiner und des Capitels Statt ein Haus auf dem Leonhardsberg an Ulman von Tann den Zimmermann und seine Frau — und gelobt, die Empfänger des vorgeannten Hauses für Erbe zu wahren.

Neben den gewöhnlichen Formen der Veräußerung, wobei



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

1332. Das Stift verleiht einen Acker Fruchland ad resignationem Conrads von Kunsbach Wollentweber an Peter von Kunsbach.

1334. Das Stift verleiht ein Haus in der Suterstraße ad resignationem Conrads Demeli, seiner Frau, Heinrichs Demeli et aliorum, ad quos resignacio pertinebat, an Conrad von Kottwilk.

1336. Das Stift verleiht ein Haus bei der Osmalds-
capelle ad resignationem Johann's gen. Boffo des Her-
bers an Werner gen. Wörster.

1337. Das Stift verleiht ein Haus in der Spalen-
vorstadt ad resignationem der Meggina Witwe Conrads
gen. Bogler an ihren Sohn Heinrich.

1341. Das Stift verleiht ein Haus auf dem Leon-
hardsberg ad resignationem der Converse Heline von
Oberwilk an ihre Dienerin Katherine von Blumenberg.

Die jüngere Form findet sich zum Beispiel:

1347. Schultheiß. Heinrich Hundervon Weber ver-
kauft ein Haus an den Steinen, Erbe vom Steinenkloster
für 30 fl . 18 d Zins, 2 Ringe und 18 d Ehrschotz, auch
2 d Zins den Domprobstei schuldig, mit Willen und
Gunst der Lehnsfrauen (d. h. der Klosterschwester) an den
Leutpriester Heinrich von Statotsdorf für 2c.

1352. Schultheiß. Frau Anna und Werner, Hug
Hagendal's des Brodbeckens sel. Kinder, verkaufen ein Haus
in der Spalenvorstadt, Erbe vom Leonhardsstift, mit Willen
und Gunst des Probstes von S. Leonhard an seiner und
des Capitels Statt an Hans Röchlin den Kornmesser 2c.

1354. Schultheiß. Johann Börlin der Maurer und
seine Frau verkaufen ein Haus am Lienhartstürli, Erbe vom
Stift, für 19 Pfund an Frau Meze, Heinrich Ruphernagels
des Sarmirers sel. Witwe, mit Willen und Gunst
Herrn Lienhartz Schafners an des Probstes und Capitels
Statt, die Lehenherren des Hauses sind 2c.

In der folgenden Zeit wird regelmäßig wieder die ältere
Form mit Auflassung in die Hand des Herrn oder seines Schaf-
ners angewendet. Möglich ist es, daß diese auch in den oben er-

mährten Fällen blieb, der Unterschied sich also nur auf eine verschiedene Ausdrucksweise zurückführt. Oder es wurden, wie bei den Ausnahmen der ersten Art besondere Verkaufsurkunden, so hier noch besondere Leihbriefe ausgestellt, die uns nicht mehr erhalten sind. Sei dem wie ihm wolle: herrschende Regel für das 14. Jahrhundert ist, daß Verkauf und Leihe neben einander auftreten, wenn auch die wirkliche Verleihung durch den Herrn mehr und mehr zu einer bloßen Form herabsinkt.

Um die Mitte des Jahrhunderts kommt der Gebrauch auf, statt der Leihbriefe durch den Beliehenen den Empfang der Leihe bezeugen zu lassen. Der Grund dafür liegt wahrscheinlich darin, daß mit dem Untergang der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit die Beweiskraft der Leihbriefe zu Gunsten des Ausstellers zweifelhaft zu werden anfing. Oder es begann bei dem öftern Wechsel der Erbberechtigten unsicher zu werden, von wem und für wie viel die Häuser zu Erbe giengen: namentlich wenn etwa eine Uebertragung nicht gleich in der Form einer gerichtlichen Auflassung erfolgt war. In jedem Fall war es auf eine Sicherung des Ober Eigentums und der Zinse abgesehen, und daß eine solche nötig schien, zeigt uns wieder, wie sich das Recht des Herrn abschwächte. Zu Ende des Jahrhunderts, als die Leihe überhaupt aufhörte, kamen auch diese Recognitionen wieder ab. Mitunter gab der Herr einen Leihbrief und der Beliehene daneben ein Empfangsbekanntnis; gewöhnlich aber vertrat das letztere die Stelle des erstern, und es wurde nur eine einzige Urkunde ausgestellt. Die gewöhnliche Form war: *recognovit domum ab ecclesia iure hereditario se conduxisse et recepisse pro censu etc.*

1341 August 8. Probst und Capitel verleihen eine Hofstatt beim dürren Tod ad resignacionem Heinrichs von Laufenburg an Fritschin gen. Hüller zum Silberberg für 8 ß Zins und 4 d Erbschaft.

1341 August 23. Officialis curie Basiliensis. Fritschin gen. Hüller zum Silberberg bekennet, vom Stift ad resignacionem Heinrichs von Laufenburg eine Hofstatt beim dürren Tod für 8 ß Zins und 4 d Erbschaft zu Erbe erhalten zu haben.

1343 Februar 12. Probst und Capitel verleihen ein

Haus in der Spalenvorstadt an Rubin gen. Topleer curriparius für 4 Pfund Zins, 4 Ringe und 10 ß Ehrschaz.

1343 März 5. Officialis curie. Rubin gen. Topleer curriparius bekennt, daß er vom Stift ein Haus in der Spalenvorstadt für 4 Pfund Zins, 4 Ringe und 10 ß Ehrschaz zu Erbe empfangen habe.

Bloße Empfangsbekennnisse:

1352. Officialis curie. Margaret Witwe Werners zer Sonnen bekennt, vom Stift ein Haus in der Suterstraße für 13 ß Zins, 1 Schnitter und 6 ß Ehrschaz erhalten zu haben.

1358. Schultheiß. Johann von Hegenhein der Kornmesser bekennt, daß er von Claus Bogler, dem Wirt zum schwarzen Vogel, ein Haus in der Spalenvorstadt für 4 Pfund 2 ß Zins und 1 ß Ehrschaz zu rechtem Erbe empfangen habe.

1360. Schultheiß. Claus Schelhase und Rätzschin der Weber bekennen, daß sie schuldig seien, von zwei Hoffstätten an den Steinen der Ellen Septerin jährlich $3\frac{1}{2}$ Pfund zu zahlen, außer dem Zins an den Bischof.

1363. Schultheiß von Kleinbasel. Jenny Erman von Kleinbasel bekennt, daß er von einer Hoffstatt daselbst dem Johann von Zelle 13 ß Zins und 1 ß Ehrschaz zu geben schuldig sei.

1388. Schultheiß. Hans von Ralmis der Maurer bekennt, daß er vom Leonhardstift die Hoffstatt zum Ranspach für $2\frac{1}{2}$ Pfund Zins 5 ß Ehrschaz an das Stift, und 1 Ohm roten Wein Zins und Ehrschaz an das Domstift empfangen habe.

Die Einwilligung des Leihherrn zur Austerleihe verschwindet in dieser Zeit vollends. Die Austerleihe mit Leihauftrag an den Renten Käufer, wofür die Einwilligung des Herrn noch erforderlich war, verlor ihre Bedeutung, indem seit der Mitte des Jahrhunderts der Rentenlauf nicht mehr in dieser Form geschlossen wurde; die Austerleihe in Gestalt einer weiteren Verleihung war schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts frei geworden und unterlag keinerlei Beschränkung mehr. Ja es kommen öfter Fälle vor, wo der ersten Leihe gar nicht mehr gedacht wird und nur der doppelte Zins sie



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Dafür haben wir oben in dem Kauf- und Leihbrief von 1326 ein Beispiel gehabt, nach welchem Peter von Grandwiler ein Haus am Leonhardsgraben verkauft, das dem Spital 10 f Zins, 2 Ringe, 18 d Ehrschag, dem Leonhardstift 9 d Zins, 2 Ringe pflichtig ist, und die Leihe für die genannten Zinse allein vom Spital erteilt wird.

Auch sehen wir aus den letzten Urkunden, die wir eben angeführt haben, daß die grundherrliche Gerichtsbarkeit zu Ende des Jahrhunderts bereits ganz erloschen war, da seit dem Jahr 1385 auch die Leihbriefe der Stifter vor Schultheißengericht ausgestellt werden, selbst dann wenn ein anderes Stift die Leihe empfing, also beide Parteien Geistliche waren. Ohne Zweifel hatte dieß der Uebergang des Schultheißengerichts an die Stadt zur Folge gehabt, wenn auch das Amt nach wie vor bischöfliches Lehen blieb. Denn es machte doch einen Unterschied, ob das Gericht in den Händen eines bischöflichen Vasallen oder der dem Bischof gegenüber stehenden Bürgerschaft war: worauf der Titel des Erwerbs ruhte; war gleichgültig, allodiale, lehnbare oder verpfändete Rechte konnten auf dieselbe Weise verwaltet werden, nur darauf kam es an, daß das Gericht wirklich der städtischen Verwaltung untergeordnet wurde. An eine consequente Durchführung der weltlichen Gerichtsbarkeit den Geistlichen gegenüber war freilich vor der Hand so wenig wie in andern Städten zu denken; neben dem Gericht des Schultheißer dauerten die der Officiare fort, und die Grenzen der beiderseitigen Gerichtsbarkeiten blieben fortwährend schwankend und unsicher. Gehörten beide Teile dem Clerus an, so war ihre Unterwerfung unter das weltliche Gericht immer nur eine freiwillige, und als solche haben wir die Verleihung anzusehen, die 1387 das Domstift an das Leonhardstift vor dem Schultheißer vornam. In andern Fällen fand die Leihe wieder vor den geistlichen Gerichten Statt. So gleich in einem von 1388, wo das Leonhardstift die Leihe eines Hauses an Johann gen. Zoller scolasticus zu S. Peter vor dem Official des Archidiacons erteilte. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit aber hörte auf, und schon dieß konnte nicht ohne Einfluß auf die Natur des geliehenen Rechts sein; die letzte Erwerbssurkunde, die von dem Leonhardstift ausgestellt wurde und mehr als einen bloßen Leihbrief enthält, ist vom Jahr 1379:

Probst und Capitel verleihen ein Haus in der Albandorstadt gen. Grimmin Haus an Ottman gen. Wiber armiger für 2 Pfd. Zins, 1 Ring und 5 s Ehrschaz, nachdem Anna gen. Meistertin von Wilun (Weil) ihr Recht daran dem Empfänger für 9 Pfd. verkauft und aufgegeben hat.

Indem das Erbrecht so gut wie das Eigentum vor einem öffentlichen Gericht übertragen und aufgelassen wurde, nam es selber einen öffentlichen Charakter an; so daß auch von dieser Seite sich allmählich der Unterschied zwischen geliehenem und eigenem Besitz ausglich. Der Zusammenhang des Beliehenen mit dem Grundherrn äußerte sich nur noch in der Zinspflicht und den wenigen Resten, die vom Obereigentum übrig geblieben waren, während das Erbrecht selber vor Gericht als ein nicht minder festes und frei veräußerliches Recht anerkannt wurde wie das Eigentum. Da dieses in der Regel ebenfalls mit Zinsen, Abgaben oder Renten belastet war, so war der Unterschied kaum noch äußerlich hervor; mit Ausnahme der wegfallenden Verleihung waren die Formen der Veräußerung ganz die gleichen. Und daß jetzt öfter Häuser zu ungeteiltem Recht vorkommen, zeigt wie schon in dieser Zeit eine Ablösung möglich war, oder wenn es Höfe von Ritter- oder Patriciergeschlechtern waren, wie auch diese in den gewöhnlichen Verkehr übergiengen und gleich andern von den Handwerkern erworben werden konnten.

1327. Schultheiß. Rudolf Ruman Schächters Sohn von Katoldorf und seine Frau Margaret verkaufen zwei Häuser mit Hoffstatt und Garten in der Schloßgasse an Rudolf Rößmann um 49 Pfund „für lidig eigen und dafür daz nit me davon sol gan denae den Ebnhenn of Burg ze Basel dritthalb schilling ze einem selgerete und den Herren von S. Rienhart ze Basel drie schilling ze einem selgerete“. Auch gelobt der Verkäufer Rudolf Ruman seinen Käufer der Häuser für eigen zu wahren und auch „daz nit me davon gen sol“ zc.

1345. Schultheiß. Johann Reli und seine Frau verkaufen Haus, Hof und Geseffe am Rindermarkt, gen. des Richen Hof neben den Herren Mönch von der Lankrone „als es gat von der vordern straße die gassen of unß gen

Mämekinsmült und den obern getwern," an Johann von Weigenberg und Hug von Telsberg die Metzger „für ledig eigen und daz nüt davon sol gan dann 6 schilling an die Herren von S. Lienhart zu einem selgerethe" um 81 Mark Silber; und geloben die Käufer des Hauses zc. für ledig eigen zu wahren und „daz nüt me davon sol gan zc."

1348. Schultheiß. Claus Bürchi der Weber verkauft den vierten Teil eines Hauses in der Steinenvorstadt an Claus Berner für ledig eigen um 10 Pfund, und der letztere leiht den verkauften Anteil dann wieder dem Verkäufer zu einem rechten steten Erbe für 10 ß Zins, 1 Ring Wisung und 1 ß Ehrschaz. (Rentverkauf in der alten Form des Leihauftrags).

1361. Schultheiß. Syfrit Zweibrot der Delier und seine Frau Grede verkaufen $2\frac{1}{2}$ Pfd. Pfenniggelt Zins mit Wisung und Ehrschaz auf einem Haus in der Steinenvorstadt, das Erbe ist von Bürgermeister und Rat, und einem andern in der weißen Gasse mit der Eigenschaft des letztern Hauses an die Söhne Walther Zollers für 54 Pfund; und geloben, die Käufer des einen Hauses für Erbe, des andern für Eigen zu wahren. Mit Willen und Gunst des Bürgermeisters Conrad von Bärenfels an seiner und des Rates Statt hinsichtlich des ersten Hauses, dessen Leihherrn sie sind.

Auf der dritten Stufe, die mit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnt, bedarf es zur gältigen Uebertragung nur eines gerichtlich abgeschlossenen Verkaufs, der hinzukommenden Leihe durch den Herren aber gar nicht mehr. Die Häuser werden vom Verkäufer unmittelbar in die Hand des Käufers aufgelassen, die Leihe fällt weg: bloße Einwilligung des Herrn ist nötig, diese aber bleibt bis zur Aufhebung der Stifter und Klöster allerdings erforderlich. Wir lassen einfach wieder die Urkunden reden, die uns jeder weitern Erörterung überheben.

1402. Schultheiß. Cong Karrer von Ufheim, Diener



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

1428. *Officialis curie.* : Conrad von Altkirch gladiator verkauft Haus und Hoffstatt mit Garten und Schenck in der Albanvorstadt, wovon das Haus iure proprietatis den Predigern gehört, an Heinrich von Buchs bigator: consensu et bona voluntate des Schafners des Stifts und Johannes' Manz des Captans.

1430. *Schultheiß.* Heinrich Ritti von Altkirch der Metzger verkauft Haus und Hoffstatt auf dem Leonhardsberg an Elsin Lessers von Altkirch: „zinsset von eigenschaft wegen den Herren von S. Lienhart 1 Pfund gelblicher zinspfennige, einen höwer ze wising so man höwert, und 5 ß erschaz; sodenn soll man abe der erbshaft desselben huses jürlich geben den herren von S. Lienhart 1 ß nütwe pfennige von eines selgeretes wegen; und denne auch einen gulden gelt, der ist aber wieder lössig mit 15 gulden; und färer noch anders so ist auch das egenant hus und hoffstatt mit deheimen andern zinsen noch beladungen beheinswegs nit bekümbert“: mit Wissen des Schafners, der im Namen des Stifts Willen und Gunst dazu gibt.

1439. *Schultheiß.* Heinyman von Wüschling der Weber verkauft Haus und Hoffstatt mit dem Gärtlein dahinter auf dem Kolenberg an Claus Bischer den Nebman von Kaisersberg —: „zinsset von eigenschaft S. Lienhart 1 Pfund 9 ß , 1 höwer und 1 huhn, da och der schaffner sinen willen dazu gab —; item sodann gant ab der erbshaft desselben huses Heinrichen Eberler einem burger ein halber gulden gelt, ist widerlössig“ zc.

1470. *Schultheiß.* Hans Ursta der Nebmann und seine Frau Antta verkaufen das Haus zum Leuchter am Leonhardsberg an Gertrud Desterichin: „zinsset von eigenschaft 10 ß nütwe pfennigen den herren zu S. Lienhart, einen höwer und ein ring broß ze wising, als das der ersam herr Byt von Ealhelm wissenthafter schaffnet der herren zu S. Lienhart seit und sinen gunst und willen zu diesem kos geben hat: — — harum so glopten und versprachen die obgenannten verköfer der köferin und allen iren erben diß kos und verkosten huses mit siner zugehörd und sunderlich das das es niemant

verfest, zinshaft noch beladen sie gut redlich werschaft ze thun und des ir rechter werre ze sind“ zc.

1533. Schultheiß. Margret Lorenz Wyßen des Schneiders Witwe verkauft ein Haus am Leonhardsberg, das dem Kloster zu S. Leonhard jährlich 10 ß zinst, an Moritz Edelden Nebmann und seine Frau zc. (ohne Einwilligung).

Die Eigenschaft oder das *ius proprietatis* erscheint auf dieser letzten Stufe nur noch als reines Zinsrecht. Zwar folgt in den Kaufbriefen nach der Einwilligung des Schafners regelmäßig die Klausel: „den Herren an ihren Zinsen, Eigenschaften und Rechten unschädlich“: allein sie ist nicht viel mehr als eine leere Form, da von den Rechten des Eigentums außer dem Zins nur noch der Vorkauf eine praktische Bedeutung hatte. Und die Klausel selber zeigt schon, wie man Zins und Eigenschaft zu identificiren anfing; der Gebrauch der Mehrzahl wäre sonst unerklärlich, da dem Grundherrn immer doch bloß eine „Eigenschaft“ zustand. Ganz deutlich tritt diese Gleichstellung hervor, wenn die Eigenschaft veräußert wird. Hier heißt es in den Urkunden gewöhnlich „die Eigenschaft nämlich Pfennig Zins“, so daß als Object des Verkaufs lediglich das Zinsrecht angesehen wird. So z. B. 1509, wo das Leonhardstift „die Eigenschaft nämlich 30 ß nütwer Pfennig ewigs Zinses und 2 Ringe Brodes zu Wisung auf dem Haus zum Schleiffstein, und 10 ß von einer Jahrzeit wegen auf demselben Haus“ an das Spital verkauft. Im Fall eines Rentenverkaufs würde die Form ganz ebenso gelautet haben, statt der Eigenschaft auf dem Haus wäre nur auf der Erbschaft des Hauses gesagt worden. Wo aber die Eigenschaft als Grund des Zinses erscheint, heißt es öfter „vormals von Eigenschaft“, um zum Ueberfluß ausdrücklich hervorzuheben, daß das Recht als solches seinen praktischen Inhalt verloren hat. Dieß geschieht namentlich bei Rentenverkäufen, wie z. B. 1481: von, auf und ab einem Haus an den Spalen — zinsset vormalis von Eigenschaft der Schaleria Erben 3 ß und 2 Hüner —, eventuell von, auf und ab einem Haus auf dem Leonhardsberg — zinsset vormalis von Eigenschaft dem Stift 8 ß und 1 Hun zc.¹ Die Eigenschaft

¹ Schon oben im dritten Abschnitt bei dem Unterpfaund angeführt.

erscheint also wegen der Zinspflicht, die sie begründet, rein als Last des zinspflichtigen Hauses, während das Wort seinen alten Sinn völlig verloren hat. Dafür lassen sich noch bestimmtere Belege bringen. In dem eben erwähnten Kaufbrief von 1509, worin das Leonhardstift einen Zins, den ihm bis dahin das Spital schuldet, an letzteres verkauft, lautet die Währschaftsformel: — und das Spital der obgeschriebenen Eigenschaft und Zinsen für frei ledig zu wahren und gute nützliche Währschaft zu tragen; während es umgekehrt hätte heißen müssen: das Spital der Eigenschaft zu wahren, da dasselbe die Eigenschaft gerade erhält. Ebenso wird in andern Urkunden die Eigenschaft als Last des verkauften Hauses genommen. Das zeigen schon die oben aufgeführten Kaufbriefe, wo die Zinsen „von Eigenschaft“ mit zur Beschreibung des Kaufobjects gehören und hierbei gleich andern Rechten und Lasten ihre Stelle finden. Wol wußte man noch zwischen Zinsen ab der Eigenschaft und dem Erbrecht zu unterscheiden (1430. 1439), und bei dem Rentenkauf behielt der Unterschied auch praktische Bedeutung; wo es sich aber um den Verkauf eines Hauses handelte, kam die Eigenschaft lediglich als Bodenzins in Betracht, eine Schuld wie eine andere gewöhnliche Rente, nur daß sie vor der Hand noch unablässlich war. Und daß man es bei der Aufzählung der Abgaben nicht so genau nam, sehen wir aus der Urkunde von 1426, wo bei der Specification der Zinse Eigenschaft, Seelgeräte und Renten getrennt, vorher aber alle als „von der Eigenschaft“ zusammengeworfen werden.

Auch sonst geriet das Leihverhältnis in Vergessenheit. Sobald das Erfordernis seiner Erneuerung bei dem Verkauf der geliehenen Häuser wegfiel, konnte dieß nicht anders sein. Denn nur dadurch war es möglich geworden, die Verbindung zwischen dem Herrn und dem Erbberechtigten zu erhalten und eine gewisse Abhängigkeit des letztern fortbauern zu lassen. Wie aber die Häuser bloß noch verkauft, nicht mehr verliehen wurden, löste sich die Verbindung, die ohnehin schon locker genug war, ganz auf, und man wußte bald nicht mehr, weshalb und wofür die verschiedenen Abgaben gezahlt wurden. Aus dem alten Ehrschatz wurde in den Urkunden der Stifter und geistlichen Gerichte ein onerarium, den Heuer oder Schnitter brachte man mit der Weisung in Zu-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

ander auftraten, also auch bei dem Verkauf, der Herr als Eigentümer erschien. Aus dem Jahr 1442 aber haben wir auch ein Beispiel, daß der Herr selber dem Beliehenen ein Eigentum zuschreibt und zwar merkwürdiger Weise gerade bei Erteilung der Leihe. Das Leonhardstift verleiht nämlich (vor dem bischöflichen Official) an die Brüder Johannes und Nicolaus Löwlin ein Haus unter den Gerbern iure hereditario et proprietario für einen jährlichen Zins von 10 ₰ und 1 Schnitter de proprietate: Erbrecht und Eigentum, die sonst in den Leihbriefen scharf auseinander gehalten werden, fließen in einander über. Ich vermute, daß der Empfänger außer dem Zins noch zu Anfang eine Kaufsumme entrichten mußte, daß daher die Leihe nur eine Form für den Verkauf war. Denn das war, wie wir gleich sehen werden, jetzt regelmäßig der Fall: die Leihe gieng selbst dem Herrn gegenüber in Kauf über. Auch da wo dem Empfänger kein Eigentum zugeschrieben wird, zeigt die Ausdrucksweise der Urkunden, daß er der Sache nach ein solches haben soll, und es ist ein bloßer Unterschied des Ausdrucks, welches Recht der Leihbrief ihm einräumt. Die alte Form der Verleihung, wie sie sich durch das ganze 14. Jahrhundert erhalten hatte, lautete: zu einem rechten steten Erbe nach der Stadt Recht und Gewohnheit. Diese aber genügte nicht mehr, und man fand es für nötig, das Recht des Empfängers noch stärker zu bezeichnen. So erhalten denn die Worte regelmäßig einen weitem Zusatz, ihm und allen seinen Erben, zu einem steten festen ewigen Erbe, ihm und seinen Erben zu einem steten festen ewigen Erbe; es ist als ob man das Recht des Empfängers nicht stark genug bezeichnen könnte. Der erste findet sich z. B. in einer Urkunde von 1409, worin Hans von Pfirt und seine Frau eine Hofstatt am Leonhardsberg an Hermann Smidli den Messerschmidt verleihen „zu einem rechten steten erbe yemerme ime und allen sinen erben nach recht und gewonheit der statt Basel“; der dritte in einer Urkunde von 1440, worin der Schafner des Leonhardstifts ein Hans unter den Gerbern an Niclaus Stargt Caplan zu S. Peter verleiht: „ime und allen sinen erben zu einem steten festen ewigen erbe.“ Die Ausdrücke erinnern an eine Form, die bei Erbleihen im Elsaß (Rufach) gebräuchlich war: auf tausend oder mehr Jahre; womit man ebenfalls die Un-

widerruflichkeit des Besitzes möglichst nachdrücklich hervorheben wollte.¹ Gewis, was die Festigkeit des Besitzes anlangte, war kein Unterschied mehr zwischen Eigen und Erbe, und auch für den Leihherrn war es einerlei, in welcher Form er ein Haus veräußerte, ob durch Leihe oder Verkauf, so bald nur die Zinsen vorbehalten wurden.

Wie die Leihe innerlich absterbt, so tritt dieß jetzt auch äußerlich hervor. So massenhaft uns die Leihbriefe im 14. Jahrhundert begegnen, so selten werden sie im folgenden und gegen Ende desselben kommen sie nur noch ganz ausnahmsweise vor. Denn nicht bloß daß bei der Uebertragung der Häuser der Kauf an die Stelle der Leihe getreten ist, verdrängt er diese selbst da, wo der Erwerb unmittelbar vom Herrn Statt findet. Hier hatte sie als selbständiges Geschäft noch lange fortgedauert, nachdem sie im andern Fall, als Bestätigung des Kaufs, bereits leere Form geworden war: so lange die Vergrößerung der Stadt fortbauerte, blieb die Leihe ein lebendiges Institut, und darum wurden bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts immer noch neue Verleihungen vorgenommen. Sowie aber die Stadt ausgebaut war, fiel ihre Bedeutung dahin; die Entwicklung, die in den ältern Stadtteilen begonnen hatte, ergriff zuletzt auch die jüngern. Dazu kam, daß gleichzeitig die Bedingungen, die ehemals den Kauf ausgeschlossen hatten, vor Allem der Mangel des Geld- und Capitalverkehrs, aufhörten. Es gab nicht allein keine neuen Häuser und Bauplätze mehr zu verleihen, sondern wo eine Verleihung möglich gewesen wäre, konnte ein Verkauf dafür eintreten, weil es nicht mehr wie früher an Geld oder Credit fehlte, ihn zu bezahlen. Ein Erwerb vom Herren fand daher im 15. Jahrhundert nur dann Statt, wenn Häuser erblos geworden oder durch Schenkung, Testament, Frönuug oder in anderer Weise an den Grundherrn gekommen waren. Im Fall der Erblosigkeit erfolgte die Consolidation jetzt auch erst durch Frönuug: denn da in der Regel verschiedene Bodenzinse auf einem Haus hafteten, nach dem Tod des letzten Besitzers aber alle rückständig blieben, mußte eine gerichtliche Vergantung eintreten und der Zuschlag an den Meistbietenden

¹ Zwei Urk. von 1301 und 1323 im Archiv des Klosters Klingental.

erteilt werden.¹ Veräußerte nun der Herr das ihm angefallene Haus, so hatte er die Wahl, ob er den Zins dem Wert der Besserung entsprechend erhöhen, oder sich die letztere ersetzen lassen und das Haus für den alten Zins austun wollte; ein Verkauf der Eigenschaft und der Besserung zugleich gehörte zu den Ausnahmen, da es zum Verkauf der Eigenschaft (Ablösung) eines besondern Grundes bedurfte, der an sich durch den Anfall des Erbrechts nicht gegeben war. In beiden Fällen, mit oder ohne Zinserhöhung, war das Veräußerungsgeschäft aus Leihe und Verkauf gemischt. Denn im ersten nam die Erhöhung des Zinses die Natur einer Capitalvergütung für den Besserungswert an, und ebenso blieb im zweiten der Kaufpreis meist ganz oder zum Teil gegen Zins auf dem Haus stehen. Gewöhnlich wälte der Herr das zweite: die Besserung wurde verkauft und der alte Zins von der Eigenschaft einfach erneuert. Seit dem Jahr 1504 musste die zweite Form gewält werden, weil in diesem Jahr die Errichtung neuer unablösllicher Zinse vom Rat verboten wurde. Mit andern Worten: der Zins für das Besserungscapital sollte der gewöhnlichen Rente gleichstehen und fortan nur als grundversicherter Capitalzins, nicht mehr als unablösllicher Bodenzins gelten. In welcher Form also die Veräußerung erfolgte, ob in der der Leihe oder der des Verkaufs, war ziemlich gleichgültig; der Sache nach steckte immer ein Verkauf darin. In der ersten Zeit wurde die Veräußerung öfter als Leihe, in der spätern, seit der Mitte des Jahrhunderts, regelmäßig als Verkauf bezeichnet. Das war also das letzte Stadium der Entwicklung: daß die Grundherren ihre eigenen Häuser nicht mehr wie früher verliehen, sondern vorbehaltlich der Bodenzinse verkauften. Es war nun einerlei, wer verkaufte, ob der Erbberechtigte, ob der Grundherr, die Form der Veräußerung blieb die gleiche, nur daß bei dem Verkauf von Seiten des erstern der Herr noch eine Zeit lang „Gunst und Willen“ dazu gab. Ein paar Beispiele mögen unsere Ausführung beschließen.

1420. Schultheiß. Peter Schaltenbrand, Schafner des Stifts S. Leonhard, verkauft im Namen des Stifts drei

¹ Seit 1457 nach dreimaliger Ausübung. Rechtsquellen I, 180.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

so mögen wir im mit recht oder on recht das huß und hofstatt wieder nemen oder umb wiffbume oder veressen zins beziehen oder frönen wie das uns geliebt. Des alles zu waren urkund haben wir prior des genanten gottshuß zu Sant Nienhart unsers prioratts ingesigel gehendt an disen brieff der zwen gleichluttende sind und jeglicher parthien einer übergeben.“

1511. Schultheiß. Das Stift verkauft das Haus zum Nienberg mit dem Hüslin zur Stegen an Hans Panzer-ring den Maurer für 40 Gulden, vorbehaltlich der Zinse 1 Pf., 2 Ringe, 5 ß Ehrschaz von der Eigenschaft wegen.

So blieben zu Anfang des 16. Jahrhunderts von der Eigenschaft nur die Zinse übrig und zwar zunächst als ewige oder unablösliche. Denn wie das Erbrecht ein unwiderrufliches Recht war, so gut war es der darauf lastende Zins, und daß derselbe für die vormalige Eigenschaft des Herrn gezalt wurde, hatte man nicht vergessen; niemand aber konnte den Herrn zwingen, dieselbe zu verkaufen, auch wenn sie jetzt lediglich in einem Zinsrecht bestand. Das war der Unterschied von Zins und Rente, und darin hat sich in manchen Städten das Andenken an die alte Reihe noch längere Zeit erhalten. Indes wurde früher oder später auch die Unlösbarkeit des Zinses gebrochen, meist schon während der Reformation, die mit der Aufhebung der Stifter und Klöster das Kirchengut zum größten Teil in weltliche Hände brachte. Sie mußte in allen Städten von entscheidendem Einfluß sein, weil der Grundbesitz, den die Kirche im Lauf vieler Jahrhunderte erworben hatte, der tobten Hand entrissen und dem Verkehr zurückgegeben wurde. Freilich gestaltete sich das Verhältnis in den einzelnen Städten sehr verschieden, und man darf nicht glauben, daß die im Gefolge der Reformation eintretende Bewegung mit einem Schlag den alten Zuständen ein Ende gemacht und sofort zur Ablösung geführt hätte. Sie räumte nur die Hindernisse hinweg, die der weitem Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens entgegen standen, und insofern kann man allerdings sagen, daß sie

die mittelalterliche Entwicklung vollendet hat, zu durchgreifenden Vorschriften aber, wie wir sie jetzt gewohnt sind, kam es nur in den seltensten Fällen, und oft wurde zunächst nicht einmal äußerlich etwas geändert.

Wo Clerus und Bürgerschaft schon vorher in heftigen Streit verwickelt waren, kam es bei Beginn der Reformation fast immer zu gewaltsamen Ausbrüchen, wie Plünderung der Stifter und Klöster, Vertreibung der widerspenstigen Geistlichen, eigenmächtige Einstellung der Zinse und Aehnliches. Die ältern Bischofsstädte, die lange vergeblich gegen ihren reichen und privilegirten Clerus angekämpft hatten, glaubten endlich die Zeit gekommen, um sich von dem lästigen Druck und den unerträglichen Vorrechten desselben zu befreien. Daß es dabei in der ersten Zeit an wildem Tumult nicht fehlte, erscheint bei der Erbitterung, die gegen den Clerus eingewurzelt war, begreiflich: Jahrhunderte lang hatte er sich selbst den gerechtesten Ansprüchen widersetzt und mit größter Hartnäckigkeit an seinen Freiheiten festgehalten. Dem Buchstaben nach mochte allerdings das Recht vielfach auf seiner Seite gewesen sein, mit den weitem Fortschritten des städtischen Leben aber war dasselbe unvereinbar geworden, und die Billigkeit sprach entschieden zu Gunsten der Städte. Diese irrten darin, daß sie ihren Verfall unmittelbar dem Reichtum und der Steuerfreiheit des Clerus zuschrieben, während es doch ganz andere und tiefer liegende Ursachen waren, die ihre Macht und Blüte untergraben hatten. Am heftigsten und anhaltendsten war zwischen Clerus und Bürgerschaft in Worms gestritten worden. Hier hatte nicht allein der Bischof von den Zeiten Friedrichs II an unablässig die Freiheit und Reichsunmittelbarkeit der Stadt bekämpft, sondern daneben war auch ein fortwährender Streit mit den Stiftern über die Besteuerung, den Erwerb von Gütern, den Gerichtsstand, die Schenkwirtschaften und vieles Andere geführt worden. So oft der Streit verglichen wurde, er brach immer wieder von Neuem aus, ohne daß es je zu einer befriedigenden Entscheidung gekommen wäre. Mehrfach hatte die Stadt den Grundbesitz der Geistlichen zu beschränken und ihre Eigenschaften abzulösen versucht, allein der nächste Vergleich stellte allemal den frühern Zustand wieder her. Der von 1366 bestimmte z. B. im Artikel 12: alle stifte und die pfaffheit mogent losin irre

Höfe, huser, acker, garten, wingarten oder wysen, wo sie lehenherren sind und ir eigenschaft verkauft worden. Und ebenso der von 1407 Art. 14: es sollen ouch die burger zu Worms die huser, die sie der pfaffheit in der zwietracht für die almannen verkoufft hant, widdergeben. Im Jahr 1525 kam es zu einem förmlichen Aufstand, worin der Clerus zum eidlichen Verzicht auf alle seine Vorrechte gezwungen wurde. Unter Anderm mußte er auch die geschehenen Ablösungen anerkennen: „alle zinsen und gülten der pfaffheit, deren hauptsumme bezahlt worden, sind todt.“ Der darauf folgende Vergleich von 1526, der letzte der zwischen Bürgerschaft und Clerus abgeschlossen wurde, gab zwar diesem einen Teil seiner frühern Rechte zurück, ließ es aber bei der Ablösbarkeit der Zinsen bewenden und setzte als Maß dafür das gewöhnliche Verhältnis von 1 zu 20 fest.

Art. 21: die Pfaffen sollen der Stadt alle Jahr auf Georgentag 150 Gulden geben, also daß sie dafür bei ihren Zins, Rent, Gülten und Gefällen desto stattlicher geschirmt werden; auch soll je 1 Gulden mit 20 Gulden abgelöst werden können.¹

Biel ruhiger und langsamer und auf der andern Seite doch zugleich wirksamer und eingreifender war die Veränderung wie sie in Basel erfolgte. Das Letztere insofern, als es dem Wesen der Sache nach zu einer eigentlichen Säkularisation der geistlichen Güter kam, während in Worms der Besitz dem Clerus erhalten blieb; das Erstere, als an den Besitzverhältnissen im Einzelnen nichts geändert und namentlich auch die Ablösbarkeit der Zinsen nicht durchgeführt wurde. Als die Religiosen aus den Stiftern und Mönchtern auszutreten begannen, nam der Rat die Verwaltung der Gotteshäuser alsbald zu seinen Händen, ließ alle dormaligen Mitglieder durch Jahrgehälte entschädigen und eignete sich das Vermögen der Stiftungen als Kirchen- und Schulgut selber zu. Jedes Stift oder Kloster erhielt seine besondern Pfleger, und unter diesen stand wie früher ein Schafner, der die laufende Verwaltung besorgte.

¹ Schannat hist. episc. Worm. 2, 181. 218. 398. Moriz vom Ursprung der Stadt Worms app. doc. 234.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

forsitan possent. ita sane omnis cogitatio laici prava erat ad hoc evangelicum studium.¹

Indem das Stift und Klostergut in die Hände der Stadt übergieng, nötigte das eigne Interesse, den Besitz möglichst zu erhalten. Anfangs scheint die Verwaltung sorglos gewesen zu sein, indes wurden die Pfleger bald angehalten, dem Rat Rechenschaft abzulegen und mit größter Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Eine eigenmächtige Zinseinstellung kam auch hier mehrfach vor, namentlich glaubte man, daß mit Abschaffung der Messe die Seelgeräte weggefallen seien. So wurde 1528 ein Metzger durch das Schultheißengericht verurteilt, seine Zinse wie bisher zu entrichten, wenn gleich keine Messe mehr gelesen, noch Jahrzeit gehalten werde: „sin recht an die pfleger oder den schaffner vorbehalten, ob er vermeint, daß sine altvordern etwas dem closter S. Nienhart geben oder gestift hätten, dem da nit statt getan würde.“ In demselben Jahr erließ der Rat ein Verbot dagegen, 1537 wurde es erneuert und 1539 in die Gerichtsordnung aufgenommen: „daß alle die zinsß, so von alter her in der statt Basel geben und bezahlt werden, den zinshern, geistlich oder weltlich, fürer wie vornachher geben und bezahlt sollen werden; so aber yemants, wer joch wäre und sollich zins ze geben nit schuldig sin vermeinen wellen, der oder dieselbigen mögen die zinsßhern ob sy wellen mit recht fürnemen, sy irs besitzes nit eigents gwalts, sonder wie und mit recht entsetzen, doch daß sy vor ingang des rechtens alle versehen und usstondt zinsß usrichten und bezalen sollen.“² Desgleichen ward 1534 und 1545 wiederholt bestimmt, daß liegende Güter nach wie vor mit Wissen und in Beisein der eignen Hand, also der obigen Form gemäß „mit Gunst und Willen“ des Schaffners verkauft, auch alle Bodenzinse in den Kaufbriefen ausdrücklich namhaft gemacht werden sollten; bei Vergantungen aber sollten „damit ein bidermann was er uff sollich ligend güt bieten wüssen mög, die bodenzinsß durch den schultheßen eigentlichen benamset, angezöigt und demnach mit vorbehaltung der bodenzinsen die besserung

¹ Dts Geschichte von Basel 5, 478—490. 574—580. 6, 478—479. 258.

² Rechtsquellen von Basel 1, 258. 309. 373.

solcher liggenden stücken uffgerüst, vergantet und verkauft werden.“¹ Indes was die Zuziehung der eignen Hand anlangt, scheint die Vorschrift trotz der gerichtlichen Fertigung nicht lange befolgt worden zu sein. Schon die Kaufbriefe der nächstfolgenden Zeit wissen nichts mehr davon, ebenso wenig als die der unmittelbar vorhergehenden. Nur in einzelnen Fällen, wo die Erbleihe jüngern Datums und das Verhältnis noch frisch im Andenken war, kommt ausnahmsweis später noch ein Consens der Obereigentümer vor, so z. B. 1750 von Bürgermeister und Rat bei der Veräußerung Kleinbasler Mattlands. Der Bodenzins wurde zwar in die Kaufbriefe aufgenommen, allein nicht mehr wie früher seinem Ursprung nach unterschieden. Es heißt gewöhnlich bei der Beschreibung eines verkauften Hauses ganz kurz „zinsset dem Stift (Spital, Kloster ꝛc.) . . . Pfd. . . . ß . . . d“, ohne Angabe des Grundes: wo nichts besonderes bemerkt ist, möchte in der Regel Zins von Eigenschaft gemeint sein, weil dieser allein bis auf die neueste Zeit unablösbar blieb. Doch geriet der Grund des Zinses gleich dem Leihverhältnis in Vergessenheit; wenigstens wußte man nicht mehr, daß die Häuser in der Stadt ursprünglich beinahe durchgehend im getheilten Eigentum gestanden hatten, und der Ausdruck „ledig eigen“ wurde nur zur Bezeichnung der Zinsfreiheit gebraucht. Auch der Retract des Obereigentums muß schon im 16. Jahrhundert außer Übung gekommen sein. Denn die Gerichtsordnung von 1719 kennt „alter Observanz nach“ nur noch das Zugrecht der Miteigentümer, der Bürger gegen Fremde und die Erblosung. Um so strenger hielt man aber an der dinglichen Natur des Bodenzinses und namentlich an dem Satz fest, daß der neue Erwerber unbedingt für die Rückstände seiner Vorgänger hafte. Zufolge eines Ratsbeschlusses von 1673 wurde der Käufer eines Hauses, das seinem Vormann als ledig eigen verkauft worden war, dem Spital verurteilt, 19 Jahre Bodenzins mit 19 Pfd. 19 ß zu bezahlen, und ihm der Rückgriff auf die Vorfahren seines Vormanns (Brandmüllers Erben), die das Haus für ledig eigen verkauft hatten, zugemutet: „Sr. Dienast so das Haus besitzet, darauf

¹ Rechtsquellen p. 808. 888.

der geklagte Bodenzins stehet, soll die ausstehende Zins und ergangene billiche Unlösten dem Spital entrichten, alsdann die Hrn. Brandmüllerschen laut seines Kaufbriefs suchen ob er will, und der Herr Richter ihm gegen sie schleunig Recht halten.“ Und in einem Fall von 1735 wurde ein Anderer durch Erkenntnis des Schultheißengerichts gar zur Vergütung der rückständigen Bodenzinse von 113 Jahren verurteilt.¹

In Betreff der Ablösung hat die Gesetzgebung im 16. Jahrhundert längere Zeit geschwankt, bis schließlich für Zinse von Eigenschaft die Unablösbarkeit die Oberhand behielt. Die Richtung der Zeit gieng im Ganzen auf Ablösung, Rücksichten der Billigkeit oder des eignen Interesses aber trugen über die erstern den Sieg davon.

Schon im Jahr 1441 hatte der Rat verboten, neue unablösbare Gülden auf Liegenschaften zu schlagen, solche vielmehr ohne Ausnahme der „Gnade eines Wiederkaufs“ unterworfen; und 1488 hatte er ein Privileg Kaiser Friedrichs III erlangt, wonach nicht bloß Renten, sondern auch Zinse, und zwar alte wie neue, für ablösbar erklärt wurden: „daß sy macht und gewalt haben sollen, all und yeglich ewig gülden und zinß, so geistlichem oder weltlichem, niemand außgeschieden, auf husern oder ligenden gütern versezt oder verschriben oder auf die selben güter zu jarzeiten und sunst geslagen sind oder künftiglich erkaufft oder geslagen werden, umb ein billich summe geltz abzukaufen und abzulösen, nemlich einen yeden schilling geltz mit einem guldin und ein pfund geltz mit zweinzigt guldin reinisch.“ Dann wurde 1504 ausdrücklich wieder die Errichtung neuer ewiger Zinse und Jahrzeiten verboten: „als die geistlichkeit mergklich swere zinß uff den husern haben, und so die bumfellig werden, daz sy die nit buwen sondern invallen laßen, daz dann hiefür nyemand gestattet werden solle, dhein ewig zinß noch jarzhten oder derglich uff hüsere oder ligende gütere ze slachen“; und 1514 wurde das Verbot erneuert und die Ablösungsfreiheit laut des Privilegs von Friedrich III in Erinnerung gebracht: „daß die keiserlich fryheit, so wir mit schwerem costen

¹ Rechtsquellen 1, 359—361. 850.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

stat ze versehen und ze verkaufen on inred des zinsherrn, die selbige zins alle und yede, was nammens joch die haben und wie die genant mögen werden, sollendt hinfür ablössig und widerkeufig sin.“ Doch machte schon das Gesetz drei Ausnahmen, indem es für unablösbar erklärte: Zinse von Gütern, die der Beliehene nicht verändern oder verkaufen darf, sondern dem Zinsherrn aufgeben muß wenn er sie nicht mehr behalten will; Zinse von Gütern, welche zur Almende gehören und der Stadt zinsbar sind; und Zinse, die rechtes Lehen sind und vom Lehenherrn noch empfangen werden müssen. Aber auch mit diesen Beschränkungen hielt der Rat das Gesetz zehn Jahr später nicht mehr für billig, weil den Gotteshäusern dadurch „vil und mancherley irthumb mit schmelerung irer eigenthumb, so der kilchen wydem ist, begegnet.“ Er bestimmt deshalb in einem Nachtrag, daß nur diejenigen Erbleihezinse ablösbar sein sollten, bei denen der Zinsherr seine Eigenschaft nicht beweisen könne: „was aber von ligenden güteren mit gloubwürdigen briefen, siglen, urbaren oder güten redlichen bereinen bewyßt mag werden, daß die güter, darab sollich zins gond, den zinshern oder gotshüßern recht eigenthumb, aber hivor zu erb verlyhen sigen: diewil dann mit billich, daß yemants sines eigenthumbs beroupt und mit so gar ringem pfandschilling entsetzt werden solte, so haben unsere herren geordnet und wellendt, daß solliche erbzinse, so ab der zinshern erwystem eigenthumb der ligenden gütern gondt, hinfüro nit me abzölösen, sonder wie andere lehen und unwiderkeufige zins on intrag verzinset werden sollen.“¹ Während also nach dem Gesetz von 1527 die städtischen Zinse in der Regel ablösbar waren, da der Empfang der Häuser aus der Hand des Leihherrn wie wir gesehen haben schon seit einem Jahrhundert nicht mehr Statt fand, stellte sich nach dem Beschluß von 1537 die Sache umgekehrt und es wurde wieder die Unablösbarkeit zur Regel, da trotz des Wegfalls der Leihe in den meisten Fällen der Beweis der Eigenschaft aus den vorhandenen Urkunden leicht erbracht werden konnte. Der Beschluß von 1537 ist auch insofern

¹ Rechtsquellen 1, 370 — 375. 413. 417.

merkwürdig, als darin zum ersten Mal das der ältern oberdeutschen Mundart fremde Wort *Eigentum* vorkommt, und zwar nicht für das Recht an der Besserung, sondern im alten Sinn für das Recht am Grund und Boden, gleichbedeutend mit *Eigenschaft*.

Bei diesen Bestimmungen, die der Reihe nach wie sie ergattert waren in die Reformationen von 1539 und 1557 aufgenommen wurden, hat es bis auf die neueste Zeit sein Bewenden gehabt. Erst ein Gesetz jüngsten Datums schreibt die allmähliche Ablösung der Bodenzinse als obligatorisch vor (bei der Handänderung). Aber noch immer sind manche Häuser mit solchen belastet, und wenn wir wollen haben deren Besitzer bis auf den heutigen Tag kein wahres *Eigentum*. So hat sich der Character der Ruhe und Stetigkeit, der die Basler Verfassungsgeschichte auszeichnet, auch auf unserm Gebiet geltend gemacht: die Entwicklung, die am spätesten begann, wurde auch am spätesten vollendet; Zustände, die einer längst abgestorbenen Culturperiode angehören, ragen mit ihren Ueberresten bis in die Gegenwart hinein — in einer Stadt, die wie wenig andere an dem Aufschwung der modernen Industrie Theil nimmt.

Wir brechen hier unsere Studien zur Geschichte des städtischen *Eigentums* ab. Es kommt uns nicht in den Sinn zu glauben, daß wir den Gegenstand erschöpft hätten. Denn er verzweigt sich so reich und üppig nach den verschiedensten Seiten, daß eine vollständige Darstellung auf diesen Blättern weder möglich noch beabsichtigt sein konnte. Der Ursprung der Häusernamen, die Besteuerung des *Eigentums*, die Einzinserei (Tragerei), der Verkehr mit Gültbriefen und viele andere Dinge konnten kaum flüchtig berührt werden, und doch ließe sich jedes davon in einer eignen Monographie behandeln, wenn es auf annähernde Vollständigkeit abgesehen wäre. Es kam uns nur auf eine Probe an, ob nicht durch eine innigere Verbindung von Recht und Geschichte ein anschaulicheres Bild der alten Institute gewonnen werden könnte, als durch die seither übliche Methode, die grundsätzlich die Rechtsentwicklung für sich

allein verfolgt und aus sich allein zu erklären sucht. Ist der Versuch nicht ganz mißlungen, so wird es leicht sein, auf der betretenen Bahn fortzugehen und die Methode auch einmal, in größerem Maßstab anzuwenden. Wir haben lange gelernt, die Geschichte als Rechtsquelle und das Recht als Geschichtsquelle aufzufassen, aber der praktische Nutzen, den eine solche Auffassung erwarten läßt, muß für die Zeit des Mittelalters erst noch recht ausgebeutet werden. Auch auf geistigem Gebiet gibt es ein Gesetz fortschreitender Arbeitsteilung und Arbeitsverbindung.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Jutta von Schmidfeld verkauft dem Andreasstift zu Worms Allodialgut bei der Stadt. 1224.

Darmstadt.

Heinricus dei gratia episcopus. Universis presens scriptum intuentibus innotescat, quod Judda de Smidueli functa auctoritate mariti sui Cunradi egrotantis et ob hoc venire nequeuntis, una cum filiis et fratribus suis vendidit ecclesie sancti Andree xl iugera campestris et quartale, si quid superest cedat eidem, et pratum, quod xvij viri vix metere valent, pro lxx libris Wormatiensium, idemque alodium coram nobis in publica synodo, quod et in terminis Wormatie et Phelikein situm dinoscitur, canonicis prescripte ecclesie tradidit. Quod synodali iusticia dictante sub interminatione anathematis inhibuimus, ne quis eos in eisdem bonis ausu temerario molestare presumat. Quod si quis attemptaverit, indignationem dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli apostolorum et Andree et nostram se noverit incurrisse. Actum anno domini m. cc. xxiii. Testes: prepositus Gerbodo maioris ecclesie Maguntine. Nibelungus prepositus Wormatiensis ecclesie. Heinricus decanus. Suenegerus cantor. Ebelinus. Wolfram de Amerit prepositus de Wimpina. Sancti Pauli: decanus Berhtold. Salmannus. Hartungus cantor. Sancti Martini: Giselherus decanus. Magister Folco, et multi alii interfuerunt. Laici: Berhdoldus vicedominus. Eberhardus de Moro et frater suus Godefridus. Gerhardus Militellus. Richerus. Cunradus Vulpecula. Ebelinus et frater suus Heinricus Cippura. Cunradus filius Hecelonis. Rupertus. Dimarus. Cunradus. Johannes. Reimarus.

Judenta, Witwe Rudolfs g. Snehar, vergabt das Erbrecht ihres Hauses für Seelgerät an das Peterstift. 1233.

S. Peter 10. Copialbuch fol. 32.

Diethelmus prepositus, Henricus decanus totumque capitulum Basiliense. vniversis Christi fidelibus in perpetuum. Noverint vniversi quod Judenta relicta Rūdolfi bone memorie qui Snehar dicebatur domum suam iuxta fontem Gundolzbrunnin sitam, de qua nobis annuatim vnam amam rubei vini persolvere tenetur, canonicis sancti Petri per manum advocati sui Hugonis de Zurich tradidit, ita dumtaxat vt anniversarius mariti sui Rūdolfi et suus et filii sui Henrici annuatim ibi agatur, deinde ad maiorem cautelam eam nobis resignavit, quam ea petente dictis canonicis sub eodem censu concessimus perpetuo possidendam. Prepositus vero sancti Petri de consensu et uoluntate canonicorum eam dicte mulieri concessit hoc pacto, ut eam quoad uixerit inhabitet absque dampno canonicorum, id est quod nobis censum nostrum et dictis canonicis duos solidos in anniversario dicti mariti sui annuatim reddat et tectum reparet. Ne autem aliquis dictam mulierem in uita sua et canonicos post mortem eius in eadem domo perturbare possit vel grauare, presentem cartam ad petitionem tam mulieris quam canonicorum conscriptam sigillo nostro fecimus roborari. Testes: Hugo cantor. Vlricus cellerarius. Henricus scolasticus. Conradus Goli, canonici Basilienses. Hugo de sancto Johanne. Cono de Lofn. Henricus de Cripta. Henricus de sancta Maria Magdalena, sacerdotes. Cono de Ramestein. Conradus Monachus. Burchardus Uicedominus. Henricus Clericus. Conradus de Gassun, milites. Hugo der Chegir. Rūdegerus magister pistorum. Dietherus. Henricus filius Dietheri. Hugo Sute, et alii infiniti. Actum Basilee anno dominice incarnationis m. cc. xx. tercio, indictione sexta, x. kalendas februarii.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Das Peterstift vererbleiht ein Haus an vier Geschwister, mit deren Geld es dasselbe von Ritter Walther von Gelterkingen erworben hat. 1237.

S. Peter 13. Copialbuch fol. 80.

Vniuersis Christi fidelibus ad quos presens scriptum peruenerit Hvggo prepositus et capitulum canonicorum sancti Petri in Basilea rei geste noticiam et salutem in domino sempiternam. Quoniam uita hominum vapor est ad modicum parens et quoniam omnes dilabimur ad aque similitudinem defluentis, ne cum pereuntibus hominibus memoria rerum gestarum pertranseat, solent facta hominum scripture testimonio perennari. Nouerint igitur tam presentes quam futuri, quod nos domum quandam prope nouam uiam sancti Martini a quodam milite Walthero dicto de Gelterkingen et ab vxore sua Gerdruda, qui dictam domum iure hereditario libere possedit, emimus pro vij marcis et possedimus iusto tytulo emptionis. Ipsi vero renunciantes omni iuri, quod in eadem domo habebant vel habere videbantur, ipsam domum nostre ecclesie contulerunt et super altare beati Petri liberaliter resignauerunt. Nos vero cum pecunia duorum fratrum carnalium Johannis et Filippi et duarum sororum eorundem Gisle et Engle, qui omnes Lempni nuncupantur, sepedictam domum persoluentes eisdem concessimus pro annuo censu scilicet trium solidorum perpetuo possidendam. Ita dumtaxat ut uno quoque sine prole decedente alii superstites in illa succedant, et nullatenus ad alios parentes ipsorum, sed tantum ad prolem successionis ius et hereditas devoluatur. Predictum vero censum trium solidorum ipsi et heredes ipsorum quamdiu dominus custos nostre ecclesie superuixerit in conuersione beati Pauli persoluere tenebuntur. Ipso vero mortuo eundem censum in anniversario eiusdem persoluetur, ut ex hoc ipsius memoria habeatur. Acta sunt autem hec anno dominice incarnationis m. cc. xxx. vij. in dedicatione ecclesie nostre. Presentibus: Hvgone preposito. Johanne custode. Cvnrado plebano sancti Theodori. Petro plebano de Steina. Lvdewico sacerdote. Johanne scolastico et Hen-

rico Villioo. Jacobo Reisione et Henrico de Spehpah, canonicis. Item presentibus: Cōrado sculteto et Hvgone fratre suo qui Monachi connominantur. Albertus de Argentina. Henrico Clerico. Johanne Egesone. Dietrico Reisione. Cōnone et V̄rico qui ambo de Fine vocantur, militibus. Nicolao de Titenshen. Wernhero et Burkardo fratre suo qui dicuntur Roten. Arnoldo qui Wlpis dicitur. Lvdewico institore et Henrico fratre suo. Hvgō Sutto. V̄ricus Winter. Friderico campsore. Cōrado et Berhtoldo fratre suo cementariis de Loraha. Circa tempus vesperarum in ecclesia sancti Petri.

Das Domstift erlaubt dem Berthold Institor, sein Haus auf der Eisengasse, welches dem Stift zinspflichtig ist, auch dem Peterstift zinspflichtig zu machen. 1237.

Copialbuch fol. 44^b.

H. decanus, H. cantor et Wer. camerarius totumque capitulum maioris ecclesie vniuersis Christi fidelibus presens scriptam inspecturis noticiam rei geste. Ab humana facilius labuntur memoria quæ nec scripto nec uoce testium roborantur. Nouerit igitur presens etas et futura posteritas, quod nos ad petitionem Bertholdi institoris concessimus et consensimus, quod domum suam quam habet super Isengassen, de qua nobis annuatim dantur iij solidi, etiam ecclesie sancti Petri fecit annuatim pro tribus solidis censualem. In testimonium huius rei presentem paginam munimine sigilli nostri capituli confirmamus. Testes etiam huius rei sunt hii: Johannes custos sancti Petri. Cōradus plebanus sancti Theodori. Henricus dictus Villicus, canonici sancti Petri. Henricus subcustos. Cōradus de Lōfin. Hugo dictus Wlpes, clerici. Henricus dictus Clericus. Johannes Egiso, Cōno in Fine, milites. Fridricus campsor. Wernherus Rufus. Hugo Sutto, burgenses, et alii quam plures. Actum verbi incarnati m̄. cc. xxxvij indictione decima.

Crafto Domherr zu Basel verkauft vor Bischof, Clerus und Ritterschaft von Basel sein väterliches Erbe bei den Minderbrüdern dem Peterstift. 1242.

S. Peter 17. Copialbuch fol. 53.

Lvtoldus dei gratia Basiliensis episcopus vniuersis Christi fidelibus in perpetuum. Facilius ab humana elabuntur memoria que non scriptorum et sigillorum testimoniis ad posteros transmittuntur. Noverint ergo vniuersi tam presentes quam posteris, quod cum nos iudicio presideremus, Crafto concanonicus noster, ecclesie Lutembacensis thesaurarius, in nostra constitutus presentia, presentibus viris honorabilibus et discretis, videlicet Henrico preposito, Willemo decano, Wenero de Tierstein, Hvgone cantore, Vlrico cellerario, Conrado camerario, Henrico archidiacono, Symundo canonicis Basiliensis ecclesie, Conrado decano, Johanne custode, Johanne scolastico, Henrico de Spehpah, Lodowico canonicis sancti Petri, Hugone decano sancti Johannis, Henrico succustode, Johanne de sancta Cruce, Hvgone Byman sacerdotibus, Rvdolfo aduocato, Petro Scalaro sculteto et Ottone fratre eius, Hugone Monacho, Johanne dir Chindon militibus et aliis quam pluribus, recognouit patrimonium suum prope domum minorum fratrum situm, cum omni sollempnitate que tali contractui debet adhiberi, Hvgoni preposito, Conrado decano totique capitulo sancti Petri pro quadam pecunie quantitate uendidisse, recognouit etiam, quod per ipsum capitulum eiusdem census patrimonii possent augmentari, petiuit tamen idem Crafto, ut eo uiuente homines sub annuo censu dictum patrimonium habentes eundem censum quem sibi dabant et capitulo sine augmento darent prelibato. Preterea sciendum, quod quandocunque aliquis ex hominibus pretaxatum patrimonium habentibus uiam uniuerse carnis ingreditur, illa pars patrimonii quam habebat ad capitulum sancti Petri deuoluatur sine contradictione qualibet pro sui arbitrio ordinanda. Ne autem super premissis in posterum aliqua lis vel contentio ualeat uel possit ab aliquo hominum suboriri uel suscitari, in pre-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Das Peterstift verleiht ein Haus, welches Hugo Mönch und Heinrich Phäfli ihm geschenkt, für 12 d Zins an Judenta und ihre Tochter Gertrud. 1245.

S. Peter 19. Copialbuch fol. 32.

Hugo prepositus, Chünradus decanus totumque capitulum sancti Petri in Basilea vniuersis Christi fidelibus presens scriptum inspectaris notitiam subscriptorum. Ab humana facillius labuntur memoria, que nec scripto nec uoce testium consignantur. Innotescat igitur presentibus et futuris, quod Hugo dictus Monachus et Henricus dictus Phefli quandam domum in vico crucis dictam zem Blümen pro se et omnibus illis, qui in eadem domo aliquod ius se habere asserebant, sine omni fraude et dolo libere et absolute ecclesie sancti Petri contulerunt. Nos vero eandem domum Judente hern Bachin et Gerdrut filie sue annuatim pro xii denariis in vigilia asumtionis beate Marie virginis persoluendis iure hereditario in solidum concessimus possidendam. In testimonium huius rei presentem paginam dictis mulieribus tradidimus sigilli nostri capituli munimine confirmatam. Testes etiam qui huic facto aderant sunt subnotati: Johannes custos. Johannes scolasticus. Petrus decanus de Steina. Henricus de Spechbach. Henricus dictus Villicus. Jacobus Reiso, eanonici sancti Petri. Wernherus Rufus. Henricus Beni. Henricus fron Englun. Hugo Sutto. Wernherus Gouchli. Henricus de Betwilre. Chünradus de Leimin. Wernherus Bincerne. Matias de Rubiaca, et quidam alii. Actum anno domini m. c̄. xl. v. indictione iij.

Das Peterstift vererbleiht ein Haus an Konrad den Maurer, seine Frau und seine Töchter. 1245.

S. Peter 20. Copialbuch fol. 44.

Hugo prepositus, Cvnradus decanus totumque capitulum ecclesie sancti Petri in Basilea vniuersis Christi fidelibus

presentem paginam inspecturis noticiam rei geste. Innotescat presentibus et futuris, quod nos quandam domum ex opposito cimiterii nostri sitam Cōnrado murario et Mehtilt vxori sue et Hadwic et Regelint filiabus eorundem annuatim pro octo solidis et quator circulis simuleis,¹ qui spectant ad quandam lampadem in cripta nostra accendendam, iure hereditario in perpetuum concessimus possidendam, ita quod eidem domui in honestis et vtilibus et necessariis debent semper edificiis prouidere. In testimonium huius rei presentem cedulam ipsis tradidimus sigilli nostri capituli munimine roboratam. Testes huius rei sunt subscripti: Johannes custos sancti Petri, de cuius consensu et ordinatione fieri debent et factum fuerit. Petrus decanus de Steina. Johannes scolasticus. Henricus plebanus in Spechpach. Henricus Villicus. Jacobus Reize, canonici sancti Petri. Petrus sacerdos frater Lodwici institoris. Bŕrhardus de Welmingen sacerdos. Wernherus sacrista diaconus. Cōnradus Ganslinus subdiaconus. Cōno miles de Fine. Hugo Sutto. Henricus Nona. Bŕrhardus tector. Cōnradus der Sinnerre. Bertoldus et iterum Bertoldus fratres prelibati Cōnradi murarii, et quidam alii. Actum anno domini m. cc. xl. v.

Burchard g. Not zu Basel läßt sein Erbe auf seine Frau übertragen und verfügt auf den Todesfall. 1248.

S. Leonhard 18.

Universis Christi fidelibus presentem litteram inspecturis Otto prepositus et conuentus ecclesie sancti Leonardi in Basilea noticiam subscriptorum. Cum hominum memoria sit fragilis, vita breuis, expedit ut facta quorum recordatio perquiratur ad posteros scripture testimonio transmittantur. Innotescat igitur presentibus et futuris, quod Burchardus civis Basiliensis qui Rufus dicitur dimidiam domum suam

¹ Paris ex similia

in pede capelle sancti Oswaldi sitam, quam a nobis pro annuo censu sex denariorum in festo sancti Martini persolvendo, et duas domus sitas a dem Sprunge Reno contiguas, quas etiam a nobis pro tribus solidis annuatim in dicto festo persolvendis hereditario iure possederat, in manus nostras publice resignavit, ita tamen ut ipsam dimidiam domum et dictas duas domos uxori sue Mechtildi, Arnoldi Vulpis filie, concederemus. Nos eius petitionibus annuentes sepedictas duas domos et dimidiam sub eodem iure et censu dicte Mechtildi concessimus possidendas. Si autem ipsum Burchardum premori contigerit sine liberis, quos ex ipsa Mechtilde genuerit, ipsa easdem domos et dimidiam quamdiu vixerit libere possidebit, et post mortem eius ad heredes dicti Burchardi sine contradictione qualibet reuertentur. Saluo semper ecclesie nostre iure. Et ne super premissis aliqua dubietas uel discordia postmodum possit oriri, presentem cartam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Testes huius rei sunt: Petrus. Wernherus, fratres nostri. Henricus miles dictus Phaffo. Ludewicus institor et frater eius Henricus. Wernherus Rufus. Hugo Sutto. Chünradus Bozso. Chūno Hudlupa. Otto Scheko. Anshelmus. Wernherus Vulpis. Truthchindus. Vlricus Longus. Wernherus de Machstat. Hugo Vnnuz. Thietricus der Wisere. Wernherus Göcheli. Henricus Wikram. Henricus Rezagel, et multi alii ciues Basilienses. Actum anno domini m. cē. xl. vii. vij kalendas novembris in ambitu claustrum nostri hora tercia.

Gudelmann Bürger zu Worms bekennt, vom Stift S. Martin eine Hoffstatt zu Erbrecht erhalten zu haben. 1249.

Darmstadt.

Consules universique cives Wormatienses. Coram nobis in consilio recognovit et protestatus est Gudelmannus, filius Embrichonis Bukkelini, se habere quandam aream, in qua linei panni venduntur, sitam in inferiori foro, quartam a ca-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Ritter Albert von Straßburg verkauft das Eigentum von anderthalb Hofstätten auf dem Nadelberg der Wittwe eines Basler Bürgers. 1255.

Copialbuch fol. 50.

Vniuersis presentem litteram inspecturis Rvdolfus aduocatus dictus Diues, Petrus magister ciuium dictus Scalaris, consules et vniuersitas ciuium Basiliensium rei notitiam subnotate. Nouerint vniuersi, quod Albertus dictus de Argentina senior, miles Basiliensis, vnum territorium et dimidium, sita in ciuitate nostra Basiliensi super monte qui dicitur Nadelberg, ad ipsum iure proprietatis spectantia, per manus et de consensu liberorum suorum, Berthe relicte Anselmi bone memorie ciuis nostri Basiliensis pro certa pecunie summa vendidit et sibi coram nobis in iudicio contulit liberaliter, iustitia exigente, adhibitis omnibus iuris obseruationibus huiusmodi contractibus adhibendis. Vt autem super premissis in posterum nulla dubitatio vel etiam contentio oriatur, nos rogatu predicti militis et relicte sigillo nostro presentem litteram dedimus consignandam. Testes: Henricus Pfaffo. Crafft. Johannes filius suus. Rvdolfus ad Renum. Burchardus Vicedominus. Henricus Vorgassen, milites. Petrus de Rinach. Cvnradus Botscho. Vlricus de Lüzela. Bvrehardus de Gvndolzdorf. Henricus preco. Wernherus Chöher. Waltherus ad Stellam. Hvg. Cvnno. Botscho. Ainzo. Henricus Volker. Henricus Sutus, et alii quam plures. Actum Basilee anno domini m. cc. l^o. v. viij^o kalendas maii.

Das Peterstift verleiht das Haus zem Blumen nach Auflassung der bisherigen Inhaberin an einen Schmidt, seine Frau und Kinder und befreit dieselben vom Erbschaz. 1255.

S. Peter 26. Copialbuch fol. 54.

Conradus prepositus totumque capitulum ecclesie sancti Petri in Basilea vniuersis Christi fidelibus presentem pagi-

nam inspecturis noticiam subscriptorum. Vt facta hominum succedente tempore obliuionis lituram effugiant, testium et litterarum tenaci memorie commendantur. Innotescat igitur presentibus et futuris, quod Gerdrudis uidua domum suam dictam ze deme Blūmen Basilee in uico Crucis sitam, quam a nobis iure hereditario possidebat, super altare sancti Petri resignauit publice. Nos uero ad petitionem ipsius eandem domum Heinrico fabro, Berchte uxori sue, necnon Chūnrado et Vtheche liberis suis pro vij solidis annuatim ad excolendos quosdam anniuersarios, sicut prenotata Gerdrudis petiuit et ordinauit, hereditario iure concessimus in perpetuum possidendam, ita etiam, quod de prenotatis quatuor personis quamdiu aliquis vel aliqua prefatam domum manu tenuerit honorarium accipere non debemus. Vt autem hec hereditas rata et inconvulsa in posterum permaneat, presentem circografum ipsis tradidimus sigilli nostri capituli munimine consignatum. Testes etiam huius rei sunt subscripti: Cūnradius prepositus. Vricus custos. Johannes scolasticus. Arnoldus plebanus de Blazhein. Henricus plebanus de Specbach. Johannes et Petrus sacerdotes. Rvdolfus notarius episcopi. Waltherus de Lapidibus, canonici sancti Petri. Henricus de Gasson. Chvno de Fine, milites. Henricus filius militis dicti Phaffo. Ludewicus institor et Henricus frater suus. Wernerus Rufus. Hugo Sutto. Hugo de Punterli. Henricus sutor de Betwilr. Henricus faber der zunfmeister, ciues Basilienses, et quidam alii. Actum anno domini m. cc. l. v. pridie idus augusti.

Schultheiß und Rat zu Basel entscheiden einen Streit über den Erbschatz eines Hauses. 1256.

Rlingental 10.

Uniuersis hanc litteram inspecturis Otto scultetus Basiliensis dictus Scularius, consules et ciues Basilienses noticiam subscriptorum. Quoniam omnium recordari et nullius

obliuisci diuinum est potius quam humanum, necesse est hominibus acta sua litteris commendare. Nouerint igitur omnis presentium inspectores, quod cum discordia quedam inter Chūnradum et Johannem fratres dictos de Blatshein ex parte una, et Vlricum de Hadstat, conciuēs nostros, ex altera uerteretur, quia fratres ipsi constanter asseruerunt, Vlricum eundem debere ipsis dare honorarium quod uulgo dicitur erschaz de area sua, in uico Spalee inter domum Heinrici de Bukingen et domum que dicitur Scurlunhus sita, quam ab ipsis pro censu annuo quinquaginta solidorum Basiliensis monete hereditario iure tenet, Vlricus uero memoratus se uel uxorem suam Hediwigim aut eorum liberos Ottonem Vlricum et Agnesam quam diu uiuunt aliquod debere honorarium dare prescriptis fratribus aut eorum heredibus contradixit, et in manifesto iudicio coram nobis et scabinis nostris secundum quod est consuetudinis nostre per sufficiens testimonium id probauit. Huius rei testes sunt: Heinricus miles dictus Phaffo. Wezilo cellerarius. Chūnradus Howinstein. de Swerzstat. Johannes preco, scabini. Burchardus de Gundolstorf, aduocatus dicti Vlrici. Heinricus Cerzto vicem domini episcopi gerens super temeritatibus. Johannes Stelli. Rūdolfus Albansman. Waltherus Sartor. Albertus de Hadstat. Johannes de Huningen. Anselmus ad Pinum. Wernherus Cholere. Heinricus filius Arnoldi. Johannes Chōfman. Johannes de Diabolo. Johannes dir wachtmeister. Rūdinus filius Rūdolfi Nicolai. Waltherus in dem Wiele, et multi alii. In huius rei testimonium presens scriptum sigillo ciuitatis Basiliensis fecimus roborari.¹ Acta sunt hec anno domini m̄. cc. l°. sexto, feria secunda ante festum sancti Mathie apostoli.

¹ Auch mit dem Siegel Otto Schaler's. Der Name vor de Swerzstat fehlt.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

hannes Tvba. Vlricus Thelonearius. Dictus Stiebere, et alii
quam plures fide digni.

Johannes Monetarius läßt die Erbleihe eines Hauses, die er
vom Peterstift hat, zugleich auf seine Frau übertragen. 1260.

Copialbuch fol. 27_b.

Cvnradius . . prepositus, Cvnradius decanus totumque capi-
tulum ecclesie sancti Petri in Basilea vniuersis Christi fide-
bus presentem paginam inspecturis notitiam subscriptorum.
Prolixitas temporis solet memoriam hominum extinguere,
vnde cautum est facta hominum scripturarum tenaci memo-
rie commendare. Innotescat igitur presentibus et futuris,
quod Johannes dictus Monetarius domum suam que vocatur
hern Hessen hvs ze Rine, que a nobis pro duodecim dena-
riis annuatim censuandis iure hereditario possidetur, in ma-
nus nostras coram altari sancti Petri resignauit publice sub
hac forma, quod ipsam sibi et vxori sue Mehtilde in solidum
concederemus. Quod et fecimus in instanti, ita videlicet si
prolem simul aliquam generarent, eadem domus post obitum
amborum scilicet patris et matris dicte proli cederet paci-
fice possidenda. Si uero ipse Johannes prius quam vxor
sua et sine prole ex ipsa genita viam vniuerse carnis intra-
ret, memorata vxor dictam domum vsque ad obitum suum
debet pacifice possidere, hac conditione interposita, ut ipsa
defuncta sepefata domus ad heredes ipsius Johannis saluo
iure nostro sine contradicione qualibet reuertatur. In testi-
monium huius rei presentem paginam conscribi fecimus si-
gilli nostri capituli munimine roboratam. Testes etiam huius
rei sunt subscripti: Vlricus custos, Arnoldus plebanus de
Blazhein, Johannes dictus Scolasticus, Rvdolfus capellanus
sancti Andree, Gotfridus plebanus de Kilchein, Waltherus
de Lapidibus, canonici ecclesie sancti Petri. Johannes sacer-
dos. Cvno dyaconus sacrista. Reinherus dictus Fvli ple-
banus dictus de Rinwile, Hugo advocatus dictus Monachus.

Cōnradus dictus de Leimen. Ludewicus institor, et alii
quam plures. Actum anno domini m. cc. l̄x. in festo Vin-
centii.

Johann der Sohn des verstorbenen Ulrich Longus läßt den ihm
gehörigen Teil eines Hauses durch die Hand des Leihherrn
auf seine Mutter übertragen. 1260.

S. Leonhard 19.

Uniuersis Christi fidelibus hanc litteram inspecturis Al-
bertus prepositus ecclesie sancti Leonardi Basilee noticiam
rei geste. Sciant omnes presentium inspectores, quod cum
Johannes et Hugo fratres, filii bone memorie Vlrici Longi
ciuis Basiliensis, domum vicinam porte que dicitur Esilturli
a nobis pro censu annuo quatuor denariorum in festo sancti
Martini persoluendorum et uno messore, et hortum de quo
nobis dantur duo solidi annuatim in festo sancti Johannis
baptiste, iure hereditario possedissent, dictus Johannes
partem suam domus et horti matri sue domine Gerdrudi
contulit absolute, resignans eam publice in manus nostras
et petens, ut ipsam matri sue concederemus. Nos igitur
petitioni dicti Johannis annuentes prefatam partem suam
domus et horti dicte Gerdrudi pro censu predicto iure con-
cessimus hereditario possidendam. Et sciendum, quod de
domo eadem in anniuersario Vlrici supradicti nobis dari
debent duo solidi annuatim. In cuius rei testimonium hoc
scriptum sigilli nostri fecimus munimine roborari. Testes
etiam huius rei sunt: Petrus canonicus ecclesie nostre. Ru-
dolfus de Tegirwile vitricus dicti Johannis, et Hugo frater
eiusdem Johannis. Acta sunt hec in ecclesia sancti Leo-
nardi coram altari beati Mauricii. Anno domini m. cc. l̄x.
vij kalendas augusti. Indictione ij.

Das Domstift vererbleiht eine Hoffstatt gen. der Schürhof an
 Burchard Chorherr zu St. Peter. 1262.

S. Peter 34. Copialbuch fol. 51^b.

Heinricus de N^owenburg, maioris ecclesie Basiliensis prepositus et venerabilis patris Berchtoldi episcopi coadiutor, Conradus decanus et capitulum eiusdem ecclesie omnibus Christi fidelibus. Nouerint vniuersi, quod nos territorium siue aream que vulgo dicitur dir Sch^vrhof, in latere domus domini Johannis militis de Vfhein iuxta murum ciuitatis sitam, ad nos libere pertinentem, consilio et deliberatione prehabita, Burkardo notario canonico ecclesie sancti Petri concessimus pro annuo censu viginti solidorum Basiliensis monete, nobis annuatim in ieiuniis quatuor temporum persoluendis, sub iure emphiteotico siue hereditario quod vulgo dicitur erbirecht perpetuo possidendam. Hac condicione adiecta, quod quandocumque contigerit censum honorarium qui vulgariter ershaz dicitur debere persolui, nomine dicti census quinque solidi dari debent. Promittimus ergo et promissimus eidem Burkardo de premissis nos warandiam perpetuo prestyturos tam sibi quam suis successoribus vniuersis. Vt autem premissa concessio tam ab ipso circa nos et ecclesiam nostram quam a nobis circa ipsum firma et inuiolata permaneat, presens instrumentum nostro, videlicet domini prepositi speciali, et capituli nostri communi sigillis est munitum. Actum anno domini m. cc. lx. ij. vj idus decembris, indictione quinta. Testes qui interfuerunt: ego predictus decanus. Heinricus Camerarii. Johannes de Ratolsdorf cellerarius. Lutoldus. Heinricus de Hagendorf. Dietricus de Fine, canonici. Johannes de Liestal. Dietricus de Arburch, clerici. Diethelmus Golin miles, et quidam alii.

Ego Burkardus notarius vt suprascriptum est recepi et ad ratihabitionem premissorum me et mea obligauit conscribens presentem literam de licentia et mandato predictorum dominorum meorum, immo etiam hec subscribens.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von ForGotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für \hat{a} , \$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Bischof Heinrich (von Welfschneuenburg) entscheidet einen Streit über vier Hofstätten und ein Haus in der Winhartsgasse. 1265.

Klingental 33.

Heinricus dei gratia Basiliensis episcopus omnibus presentium inspectoribus. Mota questione inter Johannem Cocum nostrum et Helsinam sororem suam ex parte una, et Adelheidim relictam Johannis dicti Brust ex altera, super quatuor areis sitis in Winartsgazzen inter domum Heinrici de Muzwilr militis et domum Wernheri de Hatstat; itemque super alia domo sita in eadem vico,¹ quam inhabitat Wernherus dictus Koserli, cum nobis plene constaret easdem areas et domus ad ipsos Johannem et sororem suam ex successione paterna libere pertinere, Gerdrudim quoque matrem ipsorum defunctam in eis ius usufructus² et non aliud habuisse, nolentes ipsos hereditatis sue funiculo defraudari, misimus et mittimus eos pro media parte, quam dicta Adelheidis inpetebat, in possessionem plenam et pacificam arearum et domus superius premissarum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum dedimus presentibus appendendum. Datum anno domini m. cc. lx. v. sabbato ante dominicam qua cantatur Inuocauit.

Das Domstift vererbleibt eine Hofstatt gen. der Schürhof und eine andere daran stoßende nach Auflassung der seitherigen Inhaber an Herren Arnold gen. v. Liebegg, Plebanus von Scheftelang. 1267.

Copialbuch fol. 52^b.

Rvdolfus prepositus, Cvnradus decanus et capitulum ecclesie Basiliensis omnibus Christi fidelibus. Nouerint vniuersi, quod ego decanus predictus qui sum camerarius, ad quem huiusmodi concessionones pertinent, territorium siue

¹ sc. Winartsgazze. ² Orig. usufructus.

aream que vulgo dicitur Schürhof, in latere domus domini Johannis militis de Vfheim iuxta murum ciuitatis sitam, ad nostram ecclesiam pertinentem, ad resignationem Burchardi notarii scolastici sancti Petri, qui eam a nobis sub iure hereditario et annuo censu xx solidorum possedit, item aliam aream eidem contiguam, ad nos etiam pertinentem et soluentem nobis quatuor solidos annuatim, sitam in latere domus lapidee quondam magistri Johannis de sancto Petro, ad resignationem relicte Johannis quondam de Wilon, que ipsam aream sub censu predicto tenebat, viro honorabili domino Arnolde dicto de Liebegge plebano de Scheftelang sicut iuris est et consuetudinis concessi sub eodem iure videlicet hereditario siue emphiteotico et censu prenominato, viginti quatuor solidis de ambobus areis nobis annuatim soluendis, perpetuo possidendas. Est etiam condictum, quod de predicta area Schürhof quinque solidi loco census qui vulgo dicitur erschatz tantummodo dari debent, quando ad id obtulerit se facultus. Promittentes nos eidem domino Ar. de premissis warandiam debitam perpetuo prestituros. In cuius facti memoriam presentem litteram sigillo nostro communi, videlicet capituli duximus roborandam. Testes sunt: Vlricus dominus de Tvrnkein. Johannes cellerarius de Ratholdorf. Cvnradus decanus sancti Petri. Rvdolfus dictus Kester. Burchardus scolasticus sancti Petri predictus. Diethelmus Gōlin. Burchardus de Schennis. Waltherus dormentarius, et alii quam plures. Datum anno domini m. cc. lx. vii. xiiij kalendas iulii.

Ulrich der Bäcker g. Goweli und seine Frau Mechthild verkaufen ihr Haus ihrem Schwiegersohn und seiner Frau, unter Verzicht zweier Töchter und dreier Brüder Mechthilds. 1267.

S. Leonhard 23.

Uniuersis Christi fidelibus hanc litteram inspecturis Albertus prepositus et conuentus de sancto Leonardo in

Basilea noticiam rei geste. Sciant omnes presentes et posteri, quod cum Vricus pistor dictus Goweli et eius vxor Mechtilt quandam aream siue domum in vico Esilturli sitam pro censu annuo solidorum duorum in festo beati Martini soluedorum et uno messore iure possedissent hereditario, uenderunt eam eorum genero Hiltwino rasori et Gûthe vxori eius pro quadam pecunie quantitate, et tam ipsi quam eorum filie Hediwigis et Bili, necnon fratres dicte Mechtildis Hugo Chûnradus et Rûdolfus, cum nichil haberent in eadem area vel filie uel fratres, scilicet propter cautelam, quia numquam quid in ea receperant, resignauerunt eam publice in manus nostras, petentes ut ipsam Hiltwino et eius vxori memoratis concederemus. Nos eorum petitioni annuentes aream sepedictam siue domum predicto Hiltwino et eius vxori pro censu prescripto iure concessimus hereditario pacifice possidendam. In cuius rei testimonium scriptum presens sigilli nostri munimine duximus roborandum. Huius rei testes sunt: Wernherus. Petrus. Fridericus. Nicolaus. Fridericus. Johannes. Chûnradus et Chûnradus, fratres nostri. Waltherus ad Stellam. Anshelmus ad Pinum. Heinricus dictus Liebôga. Johannes de Stetin. Johannes de Oltingen, sellatores, et quidam alii. Actum apud ecclesiam sancti Leonardi anno domini m. cc. lx. vii. mense septembri.

Rûdeger g. von Rheinfelden verkauft von einer Mûle, die er zu Erbe hat, eine Fruchtrente. 1267.

Rlingental 43.

Vniuersis presentem literam inspecturis Conradus scultetus vltioris Basilee, dictus Geizriebe, miles, noticiam rei geste. Nouerint vniuersi, quod Rûdegerus molendinarius dictus de Rinvelden redditus vnius verincelle tritici de suo molendino, quod habet iure hereditario a cappellano domini mei . . . episcopi, iuste et legaliter vendidit Heinrico dicto Brvnnader, oïui Basiliensi, pro octo libris denariorum Basiliensis monete.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

pistorum cum hortis adiacentibus, sitas super decursum aque proximum porte uersus Ystein ex opposito domus . . decani de Schophen, quas ante iure tenuit a nobis hereditario pro annuo censu duorum solidorum, in manus nostras liberaliter resignauit easque oneravit censu horti prelibati, uidelicet nouem solidis et duobus pullis, singulis annis cum priori censu sine contradictione qualibet persoluendis. Ita quod de ipsis domibus nomine census annuatim duo solidi nobis et monasterio nostro, nouem uero solidi et duo pulli ei, qui nomine nostro villicationi preerit, persoluantur. Nos igitur omnia que piis locis cedere possunt ad comodum et profectum, ex debito caritatis specialiter obligati, supplicationibus Hedewigis sepe dicte consensimus et presentibus consentimus, hortum predictum transferentes in ius et proprietatem fratrum ac monasterii supradicti, recepta reconpensatione census in domibus antescriptis. In cuius rei testimonium presens cartula sigillis nostris, et quia predicta Hedewigis proprium sigillum non habuit, suo nomine sigillo predictorum fratrum est communita. Actum in vltiori Basilea anno domini m. cē. lxx. viij. secundo nonas ianuarii.

Vidimus des Hofgerichts zu Worms über eine Urkunde König Richards, wonach Peter von Wunnenberg statt eines Hofes zu Worms dem Reich andere Güter lehnbar macht. 1268.

Darmstadt.

Judices Wormacienses recognoscimus et publice profiteamur, quod litteram etc. vidimus in hec verba: Richardus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Ad universorum noticiam volumus pervenire, quod dilectus fidelis noster Petrus de Wunnenberg pro quadam curia in Wormacia sita in vico clericorum, quam ab imperio tenuit titulo feodali et eandem curiam Willehelmo de Frisinheim et eius uxori vendidit pro

quadam pecunie quantitate, in recompensacionem predicte curie hec infrascripta bona, que iure hereditario possidebat, nobis et imperio resignavit et ea recepit a nobis feodi titulo possidenda: videlicet in villa Flersheim partem vinee que vulgo dicitur ein zenideil an der Stigelin; item ibidem duo iugera vinearum et viginti quinque talenta olei vinee attinentia; item in loco qui dicitur Kyselinc in duobus locis quinque iugera vinearum. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde fieri et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Datum Wormacie xj die Martii, indictione xij, anno domini m̄. c̄c. lxviij, regni vero nostri anno xij^{mo}. Facta est exhibitio predicte littere domino Alexandro decano ecclesie Wormaciensis, Berlewino, Conrado de Stocheim, Wernhero dicto Meinkemer, Arnolde de Schouenburg cantore ecclesie Wormaciensis, magistro Gotfrido custode ecclesie sancti Andree Wormaciensis, Sigelone de Wattenheim milite Wormaciensi presentibus et aliis viris quam pluribus et honestis ad exhibitionem predicte littere vocatis, anno domini m̄. c̄c. lxx. vj, in vigilia beati Andree apostoli. Datum anno et die prenotatis.

Ritter Ulrich von Worms, erblos, schenkt seinen Hof daselbst gegen eine Fruchtrente an Heinrich den Rämmerer. 1268.

Darmstadt.

Nos Eberhardus dei gratia Wormaciensis episcopus, consules et universi cives civitatis eiusdem constare volumus presencium inspectoribus universis, quod Ulricus miles, filius quondam Gerhardi dicti Magni militis Wormaciensis, in figura iudicii nostri Eberhardi episcopi predicti constitutus in communi sententia duxerat requirendum, si ipse, qui non haberet legitimam neque pueros aliquos et quia compos esset corporis ad equitandum et eundum, potestatem haberet et posset de omnibus bonis suis dando legando et ordinando disponere queque vellet et ea dare licite cui vellet. Et sententia data

fuit ab omnibus fidedignis in iudicio astantibus approbata, quod dare bona sua posset licite cui vellet. Dedit itaque dictus Ulricus eadem hora in dicto iudicio Heinrico camerario militi et suis heredibus curiam suam, in vico Canum sitam prope sparas sive repagula ibidem locata, cum orto adiacente et domibus adiacentibus in omni amplitudine et longitudine sicut sita est libere possidendam. Ita tamen quod dictus camerarius et sui heredes dare tenentur de prenotata curia duo maldra tritici singulis annis, ad quemcumque locum idem Ulricus illa maldra deputaverit assignari, tali conditione adiecta, quod quandocumque idem camerarius et sui heredes in reconpensam illorum duorum maldrorum alia duo maldra tritici annualia comparaverint et designaverint bene sita, ex tunc dicta curia a solutione duorum maldrorum prehabita libera remanebit. Testes qui hiis aderant hii sunt: Burcardus de Frisenheim. Henricus dictus Wackerphil. Johannes apud Novam portam. Johannes de Watdenheim. Gozzo de Sulzen. Gerbudo frater suus. Wikilmannus dictus Crutsac. Gerhardus et Emericho fratres camerarii. Sigelo de Watdenheim. Eberhardus de Moro. Johannes de Petersheim. Henricus Alheri, milites. Cunradus et frater suus Henricus Richeri. Wernherus retro Monetam. Henricus Rufus. Henricus Cippure. Wernherus dictus Ridderchen magister civium. Johannes Dimari. Richilmannus. Wernherus Amella. Cunradus scultetus. Gudelmannus comes. Godebertus iudex. Morderanftus iudex. Henricus dictus Selzere. Petrus et Friso, nuncii civium, et alii quam plures cives Wormacienses. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem presentem litteram sigillis nostris dedimus communitam. Actum anno domini m. cc. lxx. viii. in vigilia beati Egidii.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Das Peterstift vererbleiht genannte Güter zu Basel¹ nach Auflassung der frühern Besitzer an Heinrich von Wolfswiler, dessen Frau und Sohn. 1270.

S. Leonhard 26.

Nos C. decanus, et capitulum ecclesie sancti Petri Basiliensis notum facimus vniuersis, quod nos domum et aream, ortum ac agros, ea uidelicet omnia, que emimus a . . . relicta Chvnradi dicti Zolner, ad resignationem Chonradi de Almswiler et duorum filiorum suorum, quibus predicta bona concesseramus, Heinricho de Wolfswiler et vxori sue Mehtildi et filio suo Bertoldo concessimus sub iure hereditario et tali censu, sicut et illi prius habebant, uidelicet ut vnam libram denariorum Basiliensis monete diuisim in ieiuniis quatuor temporum persoluant pro nobis et loco nostri preconibus siue amannis ciuitatis, qui scilicet denarii debentur ipsis annuatim de possessionibus memoratis. Et insuper nobis tres verincellas spelte in natiuitate beate Virginis et duos pullos in festo beati Martini et in eaniprino in eimiterio sancti Petri persoluant et presentent annuatim. Et sine nostro consensu nunquam debent diuidere seu particularem diuisionem facere de possessionibus antedictis. Sciendum est etiam quod predictae possessiones a solutione decimarum de iure et approbata consuetudine sunt immunes. Datum et actum apud sanctum Petrum anno domini m. cc. lxx. die sancte Agnetis. Sigillata est hec litera sigillo capituli sancti Petri in testimonium prescriptorum. Testes: Chonradus decanus. Chonradus custos. Decanus de Stena. Burchardus scolasticus. Magister Ruodolfus. Cantor Waltherus, canonici. Ruodolfus de Walon. Chonradus Banwart. Chonradus de Almswiler, et filii sui Heinrichus et Chonradus, et alii fide digni. Est etiam sciendum, quod quando contingit predicta bona concedi, tres solidi pro honorario tantummodo dari debent.

¹ Extra portam ciuitatis sitas 1280.

Das Albanstift verleiht die Hälfte einer Hofstatt zu Erbrecht, doch mit Vorbehalt der Wiedereinziehung. 1270.

S. Alban 50.

Willelmus prepositus totusque conuentus monasterii sancti Albani extra muros ciuitatis Basiliensis omnibus Christi fidelibus. Nouerint vniuersi, quod nos olim communicato consilio et bona deliberatione prehabita aream et locum aptum ad molendinum, situm Vffenowe iuxta tileam, quem locum dictus der Sewer a nobis habuit, Heinrico dicto de Vriburch fabro, ciui Basiliensi, desertum penitus et igne vastatum cum suis pertinentiis concessimus pro annuo censu viginti duorum solidorum in ieiuniis quatuor temporum persoluentium sub iure hereditario perpetuo possidendum. Tali interposita condicione, quod pro censu honorario, quando- cunque contigerit illum debere persolui, quinque tantum solidi deberent dari. Et id census dari deberet domino Heinrico scolastico maioris ecclesie, cuius fuit stipendium pro tempore vite sue, post suum vero decessum ad manus nostras possemus habere si placeret, non obstante concessione predicta, ita tamen, quod predicto Heinrico dampnum suum et impensas in eodem loco factas refunderemus ad estimationem et arbitrium discretorum. Igitur venit ad nos supradictus Henricus et dimidiam partem eiusdem aree et loci, quam adhuc ad manus suas tenebat, et nunc vendidit Ludewico fabro de Cruce, nobis in manus nostras resignauit. Nosque ipsam dimidiam partem, sicut iuris est et consuetudinis, ad suam petitionem prelibato Ludewico concessimus sub iure hereditario et condicionibus prelibatis et censu, qui dimidiam partem contingit, perpetuo possidendam. In cuius facti memoriam presenti litere sigilla nostra duximus appendenda. Testes sunt: Reinherus faber. Sevrinus faber. Rodolfus de Tirminach. Henricus frater suus. Henricus Zunftmeister. . dictus Wekerli. Henricus Liebovge. Helwich filiaster suus. Chonzo faber. Johannes de Steten, et alii quam plures. Actum Basilee anno domini m̄ c̄c̄ lxx in crastino beati Gregorii.

Ritter Konrad Mönch verleiht das Erbrecht einer Hofstatt zu Spalen, welches Rudolf g. Haldahüsli und seine Frau vom Stift S. Peter gekauft haben, nach Auflassung des letzern an die Käufer. 1270.

S. Leonhard 27.

Ego Chonradus dictus Monachus, miles Basiliensis, notum facio vniuersis, quod ego territorium situm Spalon in latere domus fabri de Tirminach, quod canonici de sancto Petro a relictis quondam Thelonearii emerunt et a me sub iure hereditario et annuo censu ac semper consueto, videlicet quatuor solidis denariorum et quatuor circulis possederunt, ad dictorum canonicorum resignationem, videlicet Burchardi scolastici et Reinheri cantoris super hoc ex parte totius capituli plenum mandatum habentium, Rodolfo dicto Haldahüsli et Richenze vxori sue, qui ipsum territorium pro certa summa pecunie compararunt, concessi sub iure predicto hereditario et annuo censu prenominato, mihi et meis posteris persoluendo, perpetuo possidendum, sigillum meum presentibus literis in testimonium appendendo. Testes qui huic resignationi et concessioni interfuerunt: Waltherus in Lapidibus eiusdem ecclesie canonicus. Johannes dictus de Liestal sacerdos. Conradus de Leimen. Johannes Romanus sutor. Petrus de Hagendal sutor. Heinricus cellerarius domini de Reno. Volmarus seruiens meus, et alii quam plures. Actum in atrio iuxta maiorem ecclesiam sub tilea. Anno domini m. cē. lxx. xij kalendas maii.

Der Probst zu S. Leonhard erkennt auf den Rat und das Urteil der Geschworenen seiner Kirche die streitige Hälfte eines Hauses der Stieftochter Runo's g. Rot zu. 1270.

S. Leonhard 28.

Uniuersis Christi fidelibus presencium inspectoribus litterarum Albertus prepositus de sancto Leonardo Basiliensi noticiam subscriptorum. Cum hominum uita sit breuis, me-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

curie minorum fratrum contiguam, quam pro certa summa pecunie a viris discretis Johanne dicto Messerer et Johanne dicto de Bermeswilr ciuibus Basiliensibus comparauerat, cuius quidem proprietas ad predictam sancti Leonardi ecclesiam pertinebat, quam Nicolaus dictus de Ache ab eiusdem ecclesie preposito et conuentu iure hereditario possidebat, qui grauatus ere alieno dominium eiusdem domus ad predictos Jo. dictum Messerer et Jo. de Bermeswilr transtulit venditores, traditis eis confectis super hoc et ex parte predictorum prepositi et conuentus sibi concessis in argumentum cessionis ipsis ab eo facte publicis instrumentis, per diffinitiuam adiudicari sententiam, iuxta eam que nobis est optima legum interpres, videlicet approbatam nostre consuetudinem ciuitatis. Nos igitur consideratis deliberatione prouida et discussis in actis iudicii predictum contractum contingentibus circumstanciis vniuersis, secundum retroacta vidimus et cognouimus manifeste, predicto Nicolao vel suis heredibus regressum ad repetendam predictam domum, que etiam sicut tempore prefati contractus legitime probatum exstitit coram nobis, alias cumulato graui debitorum onere bis fuerat conuiscata, non posset unquam concedi iuris auxilio canonici vel ciuilis, quam ob rem eandem prefati domini prepositi petitionem iustam ac rationabilem iudicantes, prelibate sancti Leonardi ecclesie domum ipsam sententialiter adiudicamus quiete et pacifice in perpetuum possidendam. In cuius facti testimonium presens instrumentum est confectum et sigillis presentibus, nostro videlicet et vniuersitatis Basiliensis, in predictorum euidentiam et eorum robur perpetuum publice consignatum. Testes huius rei sunt hii: Walter. Villicus. Wern. Rvfus. Rvdigerus et Otto precones. Burchardus dictus Hvbescher. Henricus dictus Merschandus. Hvggo dictus de Gvndoltstorf, ciues Basilienses, et quam plures alii fidedigni. Acta sunt hec Basilee in foro frumenti, anno domini m. cc. lxx. iii. quinto idus iulii, hora prime.

Ritter Burchard von Ufheim verkauft mit der Hand seiner Kinder das Erbrecht einer Hofstatt an Jacob Chorherr zu S. Peter und bischöflicher Keller. 1274.

S. Peter 51. Copialbuch fol. 50b.

Cvnradius decanus et capitulum ecclesie Basiliensis vniuersis presentium inspectoribus noticiam subscriptorum. Nouerint vniuersi, quod cum Burchardus miles dictus de Vfhein aream sitam non longe ab ecclesia sancti Petri Basiliensis iuxta murum ciuitatis, inter aream domini Johannis militis de Vfhein et domum lapideam magistri Heinrichi de Wilon canonici predicte ecclesie sancti Petri, a nobis pro annuo censu viginti quatuor solidorum in ieiuniis quatuor temporum soluendorum iure hereditario possideret, ipsam Jacobo cellerario venerabilis patris ac domini nostri episcopi Basiliensis canonico ipsius ecclesie sancti Petri vendidit pro triginta libris denariorum et vna libra, quas coram nobis se confessus est integraliter recepisse, et eandem aream in manus mei Cvnradi decani, qui sum et camerarius, pro se et pro Johanne ac Greda liberis suis ac nomine ipsorum quorum tutor existit et nichilominus ad cautelam per manus eorum libere resignauit petens vt eam cum turri et aliis superedificatis ipsi Jacobo sub prescripto censu iure concederemus hereditario possidendam. Quod et nos post resignationem et petitionem huiusmodi, recepto sicut mos est honorario, fecimus et facimus per presentes. Protestatus autem fuit in nostra presentia dictus miles nullum vnquam liberorum suorum recepisse predictam aream vel habuisse iuris aliquid in eadem, sed quia dictos Johannem et Gredam liberos suos susceperat ex . . bone memorie dicta de Herinchein tunc vxore sua, quando ipse a domino . . de Liebeke sepetactam aream comparauit, ideo resignauit ipsam per manus eorum, vt friuolarum altercationum omnis in futurum occasio totaliter amputetur. Actum seu datum anno domini m. cc. lx̄. quarto. vj. kalendas maii. In testimonium premissorum presens carta sigillo nostro rogatu partium est munita. Testes: Henricus Camerarii. Diethelmus filius

Diethelmi de Baden militis, canonici Basilienses. Magister Henricus de Wilon et Cono notarius, canonici ecclesie sancti Petri Basiliensis. Wern. capellanus domini prepositi. Diethelmus de Baden et Diethelmus Camerarii, milites. Wernherus de Vesineke, et alii fidedigni. Ego Burchardus de Vfhain miles confiteor, omnia prescripta taliter esse acta quem ad modum superius sunt narrata, et specialiter protestor, pecuniam me prescriptam integraliter recepisse, in signum huius petens hanc cartam sigillo dominorum meorum predictorum Basiliensis capituli communiri. Actum Basilee anno et die supradictis. Et sciendum, quod cum area predicta de duabus sit areis counita, quarum vna olim dicebatur Schürhof, alia vero fuerat . . . relicte Johannis quondam de Wilon, de area dicta Schürhof quinque tantum solidi nomine honorarii dicti wlgariter erschaz in mutatione manuum dari debent, de qua nomine census viginti solidi persoluuntur, de alia vero area pro censu dantur quatuor solidi et pro honorario solidi,¹ cum ad id obtulerit se facultas.

Das Paulstift zu Worms vererbleiht dem Siechenspital daselbst 18 Morgen Land, und das Spital verpfändet zu größerer Sicherheit des Leihzinses gen. Zinse in der Stadt. 1274.

Darmstadt.

Consules et universi cives Wormacienses constare volumus presencium inspectoribus universis, honorabiles viros Johannem decanum totumque capitulum ecclesie sancti Pauli Wormaciensis pauperibus hominibus leprosis extra muros civitatis Wormaciensis in domo degentibus decem et octo iugera agri campestris concessisse, quorum sex sita sunt apud capellam ibidem et duodecim iugera sita sunt in Adilberge, pro quindecim maldris siliginis, a dictis pauperibus annis singulis super granarium dictorum dominorum sancti

¹ Die Zal sollte vermutlich nachgetragen werden. Es blieb bei 4 Schillingen.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Johanne predicto et ipsam in suos prout temporis requirebat oportunitas usus conuerterunt, ad maiorem prefati Johannis cautelam ipsum molendinum cum areis supradictis in iudicio resignantes, cum essent compotes mentis liberam rerum suarum habentes amministrationem, in predictum Johannem cum omni sollempnitate iuris et facti necessaria et ex consuetudine approbata proprietatis titulo legitime transtulerunt, coram viris honorabilibus pro testibus adhibitis, quorum nomina isti sunt cedula annotata: Gotfridus de Eptingen presidens iudicio loco aduocati.¹ Henricus dictus der Pfaffe. et Hugo Monachus antiquior, milites. Hugo de Gundolstorf vices gerens sculteti. Rûdegerus. Petrus dictus Gabeler. Otto. et Johannes dictus Longus, precones. Henricus dictus Ceisse. Henricus dictus Brunnadre, ciues Basilienses, et plures alii fidedigni. In cuius facti euidenciam et perpetuam roboris firmitatem instrumentum hoc publicum est confectum et rogatu partium predictarum contractum prehabitu celebrantium sigillo domini Petri Scularii sculteti Basiliensis, vniuersitatis Basiliensis et Henrici militis des Pfaffen predicti sigillis contra futurorum euentus casuum roboratum. Ego Petrus Scularius scultetus, ego Mathias de Eptingen magister ciuium et consules Basilienses, et ego Henricus der Pfaffe predicti ut dictum est instanter rogati sigilla hec presentibus duximus appendenda. Datum Basilee anno domini m̄. cc. lxxv̄. xij kalendas aprilis. Indictione tertia.

Das Leonhardstift verlehrt nach Auflassung der frühern Inhaber ein Haus am Eseltürli zu Basel an Werner gen. Scheitleip. 1276.

S. Leonhard 36.

Vniuersis Christi fidelibus presentium inspectoribus litterarum Wernherus prepositus totusque conuentus ecclesie

¹ Bogt war der von Rudolf von Habsburg eingezezte Hartmann von Baldegg.

sancti Leonardi Basilee noticiam rei geste. Quoniam ad ambiguitatis scrupulum precauendum in posterum necesse est hominibus acta sua litteris commendare, ideo notum facimus presentibus et futuris, quod veniens ad nos Volmarus Eincho ciuis Basiliensis cum vxore sua Agnesa et paruis suis, videlicet Petro Trvtkindo Elizabeht Anna et Mehtilda, domum suam sub monte nostro in vico Esiltvrlī, quam a nobis iure hereditario possederat, de qua nobis annuatim in festo Martini duo denarii nomine census et messor tempore messium dantur, in manus nostras resignauit, petens vt eandem domum Wernhero dicto Scheitleip sub eodem iure et censu concederemus perpetuo possidendam. Nos vero precibus suis annuentes sicut iuris est et consuetudinis fecimus quod petiuit. In cuius rei testimonium presentibus litteris sigillum nostrum in testimonium veritatis appendentes. Testes sunt: Johannes Longus et Hugo frater suus. Dietricus de Lutra. Henricus dictus comes. Wernherus cerdo de Ratilstorf, ciues Basilienses, et alii quam plures. Actum anno domini m̄. cc. lxx. vi. super lobio nostro in festo beati Marci ewangeliste facto prandio.

Das Kloster Klingental vererbleiht Haus und Garten zu Suintheim. 1276.

Klingental 67.

Alle die disen brief iemer gesehent oldir hōrent lesen, die svln wizzē daz wir div priorin vnd der samēvng der vrōwen von Chlingental mit vnsir allir willen einm̄vtechliche dvrh brvdir Eppen hant an vnsir stat hein virlvhen zi Svnthein Wernline vnd Arnolde vnd Rvdolfe vnd irn erbon ein hvs vnd einen garten, zvhet vbir den weg, iemirme ze rechtem erbe ierlich vmbe nvn schillinge geber vnd genemer pfeningē. Vnd die wile so der vrogenanten drier Wernlin vnde Arnolt vnd Rvdolf deheiner lebet, so git ir enheinir dehein erschaz, vnd so die selben drie irsterbent, also dicke so sich

denne d^v hant virwandelt an dien erben, so sol man also vil geben ze erschazze, also vil och davon ze zinse gat. Das dis^v rede vnd getat veste vnd stete si, des besigillen wir ze einim vrch^vnde disen gegenwürtigen brief mit der same-nunge ingesigele. Diz beschach in den pfingesten, do von Gotis geb^vrte waren gewesen zwelphhundert vnd sibenzig vnd sechs iar.

Das Leonhardstift verleiht nach Auflassung des seitherigen Inhabers drei Teile eines Hauses unter nähern Bedingungen. 1277.

S. Leonhard 39.

Vniuersis presentium lectoribus Wernherus prepositus et conuentus sancti Leonardi in Basilea salutem in domino. Nouerint vniuersi, quod magister Henricus dictus Ch^vchelin, canonicus Constanciensis, tres partes domus in monte sancti Leonardi in angulo nostri cimiterii, que ab ecclesia nostra pro annuo censu videlicet trium solidorum et sex denario- rum habetur, cuius totalis successio in quinque personas pro equalibus portionibus et pro indiuiso deuenerat, quas tres partes idem magister H. a tribus personis quibus iure here- ditario obuenerant sibi titulo comparauerat emptionis, in ma- nus nostras libere resignauit. Nos itaque ad petitionem ipsius de consensu conuentus nostri, adhibita omni obseruatione consuetudinis ac iuris que circa talia in ecclesia nostra consuevit obseruari, predictas tres partes dicte domus Hein- rico filio Grede et E. cantori Basiliensi nomine predicti H. nulla conditione vel modo adiecto pro annuo censu scilicet trium solidorum cum dimidio concessimus possidendam. Vnus solidus soluitur nobis in die Germani martiris, vnus in die Gerdrudis virginis, vnus in cena¹ domini, dimidius in die Johannis baptiste. Quod si ipsum H. filium Grede premori contigerit, ipse tres partes domus eodem iure, quo eam ante

¹ Or. cana



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

et omnes sui successores siue masculini siue feminini sexus in feodum possideant libere redditus antedictos. In cuius facti memoriam presentem literam sibi tradidi predicti domini mei comitis et meo sigillis roboratam. Testes: Henricus et Johannes fratres mei. Petrus de Turri miles, et alii. Actum anno domini m̄ c̄c̄ lxx̄ vij̄ idus iunii. Nos Rodolfus comes de Tierstein prenominatus vt supra narratum est consensimus et ordinauimus sigillo nostro presentem literam in testimonium consignantes.

Die Stadt Worms verkauft an Wilhelm Bunne genannte Renten.
1278.

Darmstadt.

Consules et universi cives Wormacienses tenore presentium profiteamur, quod nos Wilhelmo dicto Bunnan nostro concivi de communibus censibus civitatis nostre vendidimus quindecim solidos denariorum Wormaciensium, item eidem Wilhelmo triginta denarios, quos erga Jacobum cerdonem comparavit, item eidem triginta denarios Wormacienses erga Wolframum filium Golzonis comparatos, item triginta denarios Wormacienses erga dictum . . . Arsit ab ipso Wilhelmo comparatos ad census annuos vendidimus, dictosque quoque census ipsi Wilhelmo in die sancti Martini per annos singulos per magistrum civium nostrorum, qui per annum usque tunc elapsum magister civium exstitit, deputavimus assignari. Quod si dictus magister civium in eorum assignacione se prebuerit negligentem, volumus ut dictus Wilhelmus conveniendo eum in iudicio civitatis nostre tanquam alium concivem suum census sibi debitorem, et tanquam si ipse magister dictum censum de bonis propriis ipsi solvere teneretur, plenam et liberam habeat potestatem. Adiecto eo quod civitas nostra in redemptione huius modi censuum non dabit ultra ad redemptionem unius libre nisi viginti octo libras hallensium apud quemcunque redemerit unam libram. In testimo-

nium predictorum presentem litteram sigillo civitatis nostre dedimus communitam. Actum anno domini m̄. cc. lxx viij die beate Katerine.

Probst und Convent zu S. Leonhard bestätigen die Austerleihe eines Hauses auf dem Leonhardsberg durch Ritter Heinrich der Kinden und Konrad Ludewici. 1280.

S. Leonhard 42.

Nos Henricus prepositus et conuentus ecclesie sancti Leonardi Basiliensis notum facimus vniuersis presentem litteram inspecturis, quod Henricus dictus der Kindon miles et Chonradus Ludewici ciuis Basiliensis domum sitam super monte sancti Leonardi ex opposito domus domini iunioris de Löwenberch, quam videlicet idem miles nomine uxoris sue, et predictus ciuis ex successione quondam domini Ludewici et vxoris sue ab ecclesia nostra sub iure hereditario et annuo censu vnus solidi denariorum et messoris vnus, prout censueuit ecclesie nostre ministrari, possident, in presentia nostra et per consensum et manum nostram concesserunt sub eodem iure hereditario Trvtoni Carnifici, et pro tali annuo censu, videlicet quod decem solidos eisdem, et nomine ipsorum Bertschino consanguineo predicti Chonradi et sororis sue, vxoris prelibati militis, quam diu uixerit vel quam diu ipsis placuerit, deinde ipsis vel eorum heredibus persoluat, et similiter censum nostrum, videlicet vnum solidum et vnum messorum expediat annuatim. In cuius facti memoriam sigillum nostrum duximus presentibus appendendum, saluo nobis in omnibus iure nostro. Testes: Burchardus cellerarius noster. Hugo de Gundolstorf. Petrus Gabler. Petrus Villicus. Johannes Longus. Nicolaus Stieber. Henricus de Nwemburch. Henricus Trvtlin. Wernherus et Albertus fratres dicti de Ratolstorf. Henricus de Eih, et alii quam plures. Actum in ambitu nostro, anno domini m̄ cc lxx, xi kalendas februarii.

Der Probst zu S. Leonhard bezeugt den Verkauf einer halben Mauerwand durch Johann g. von den Steinen an Berthold den Färber. 1280.

S. Leonhard 43.

Omnibus Christi fidelibus ad quos presentes littere peruenerint Henricus prepositus sancti Leonardi rei geste et noticiam subscriptorum. Nouerint vniuersi, quod Johannes dictus de Lapidibus constitutus coram nobis vendidit medietatem muri parietis domus sue 3^v Furstenberg, que sita est in vico qui dicitur Suterstrasa, Berchtoldo dicto dem Verwer pro tribus libris denariorum Basiliensium, ita quod liceat ipsi Berchtoldo edificare in pariete ipsius muri suisque successoribus omnia que uidebuntur eis expedire, renunciat similiter exceptioni non numerate pecunie, renunciatque omni iuri sibi competenti in venditione ipsius parietis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum in claustro sancti Leonardi anno domini m̄ c̄c̄ lxx in cathedra beati Petri apostoli. Testes: Bertholdus de Almswilr. Henricus de Biellon. Henricus Verwer. Henricus Orapbeis, ciues Basilienses, et alii quam plures fidedigni.

Rudolf Haldahütsli vergab durch die Hand des Probstes zu S. Leonhard seiner Tochter Mechthild, Frau Werners g. Chaltzmit, ein Haus zum Voraus. 1280.

S. Leonhard 44.

Nos Henricus prepositus et conuentus ecclesie sancti Leonardi Basiliensis notum facimus vniuersis presentem litteram inspecturis, quod Rodolfus dictus Haldahütsli, ciuis Basiliensis, domum suam sitam Spalon, quam emit, et quondam fuit Johannis de Bermswilr, que habetur ab ecclesia nostra sub iure hereditario et censualis est nobis in vniuersum in nouem solidis minus quatuor denariis, de consensu et per manum nostram videlicet prepositi supradicti donauit



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Chonradus de Glantemberch. Heinricus der Giezzler. Rodolfus der Streler. Otto der Gvrtler, et alii quam plures. Datum Basilee anno domini m̄ c̄c̄ lxx̄x̄ primo, x kalendas nouembris.

Das Kloster Himmelstron bei Worms verkauft einen Zins von einem Hof in Worms an Werner g. Ritterchen. 1283.

Darmstadt.

Consules et universi cives Wormacienses constare volumus presencium inspectoribus universis, quod constitutus in nostra presentia frater Cūnradus conversus, procurator venerabilium in Christo priorisse et conventus dominarum de Celi corona aput villam Hochheim residentium, ordinis fratrum predicatorum, dictus frater C. nomine dicti conventus professus est et publice recognovit, se nomine dicti conventus iuste venditionis titulo vendidisse Wernhero dicto Ritterchen et suis heredibus, nostris concivibus, duas libras Wormaciensium denariorum censualium, annuatim cedentes super curia dicta ad Keppelerum, que quondam fuit Friderici de Osthoven, in Twergazen¹ sita, cum omni spatio attinente, quas inquam duas libras bone memorie Elizabeth relicta dicti Friderici de Osthoven contulit seu dedit puelle Elizabeth, filie Wolzonis fratris eius, ad providendum eidem in clauastro aliquo, in quo sub regulari habitu posset domino famulari, sicut et factum est de ipsa puella, que in dicto clauastro ad Celi coronam recepta est in monacham et sororem, et cum ipsa predicte due libre translate sunt in conventum predictum. Dictas etiam libras predictus C. coram nobis nomine conventus ipsi Wernhero et suis heredibus publice resignavit et renunciavit eisdem et omni iuri seu actioni, que ipse conventus habuit et habere potuit in libris duabus predictis. Habuit etiam et habet dictus Wernherus Riderchen ante emptionem istarum librarum duarum duas

¹ Zwerggasse.

alias libras Wormaciensium censuales, sibi cedentes annuatim super curia memorata, cuius census medietas festo beate Margarete et reliqua medietas in Epiphania domini annis singulis persolvetur. Professus est etiam dictus frater C. procurator nomine dicti conventus, ipsum conventum a dicto Wernhero in emptione huius modi duarum librarum recepisse sexaginta duas libras hallensium et eas in usus meliores dicti conventus convertisse, scilicet ad emptionem bonorum in terminis ville Güntheri sitorum, per Jacobum militem ipsi conventui venditorum. In cuius rei testimonium et robur presentem litteram ad preces dictorum conventus et Werenheri nostri concivis sigillo civitatis nostre dedimus roboratam. Actum anno domini m̄ cc̄ lxxiiij sexta feria post assumptionem beate virginis.

Johann g. Hurrebölt verkauft von seinem Haus, das Bela g. Koserlin zu Erbe hat, an diese einen Zins. 1284.

©. Leonhard 58.

Ego Johannes dictus Hurrebolt notum facio vniuersis presentes litteras inspecturis, quod ego vendidi Bele dicte Koserlin de mea domo sita ex opposito domus dicte zeme Hobete, dicta herre Smelzlis hvs, cuius ius et proprietas ad me spectare dinoscitur, quam eadem Bela habuit a me iure hereditario pro annuo censu triginta solidorum quadripartito in ieiuniis quatuor temporum soluendorum et dimidio fertone piperis diuisim in festo Martini et carnipriuio persoluendo, quinque solidos redditum prefate Bele pro quatuor libris et decem solidis denariorum, quos confiteor me integre recepisse, et eandem domum ipsi Bele concessi iure hereditario pro viginti quinque solidis denariorum et pro dimidio fertone piperis, soluendis prout superius est expressum. Item est notandum, quod manu mutata quinque solidi pro intraio dari debent. Testes sunt: Cōnradus clericus dictus de Diessenhouen. Hermannus de Acha. Wernherus Sinzo. Johannes de Steten, et Jacobus Gladiator. In cuius rei memoriam

sigillum Heinrici scolastici ecclesie sancti Petri Basiliensis appendi presentibus supplicavi. Ego Heinricus scolasticus ecclesie sancti Petri rogatu predictorum vendentis et ementis sigillo meo presentem cedulam roboravi. Datum et actum anno domini m̄. cc. lxx. quarto in vigilia Simonis et Jude apostolorum.

Johannes Russebacke und seine Frau zu Worms verkaufen dem Decan des Martinstifts einen Zins. 1285.

Darmstadt.

Consules et universi cives Wormacienses constare volumus presencium inspectoribus universis, quod constituti in nostra presenciam Johannes Russebacke et coniuges,¹ nostri concives, professi sunt, se manu communicata vendidisse Wilhelmo decano ecclesie sancti Martini Wormaciensis quatuordecim uncias denariorum Wormaciensium super domo et area Cūnradi dicti Garvūze, prout sita est, festo Remigii annis singulis cedentes, ac predictas quatuordecim uncias denariorum decano utpote pro primo censu de prefata domo publice resignarunt, profitentes eandem domum nemini alteri censualem. In cuius rei testimonium presentem litteram ad petitionem decani et coniugum predictorum nostrorum concivium sigillo nostre civitatis dedimus roboratam. Datum et actum anno domini m̄. cc. lxx. quinto, die beatorum Fabiani et Sebastiani martirum.

Das Kloster Klingental vererbleiht gen. Güter in Detslingen, unter Verfaß eines Gartens durch den Empfänger. 1285.

Klingental 109.

Nos . . priorissa et conuentus monasterii in Clingindal minoris Basilee omnibus ad quos presentes litere peruenerint

¹ Name fehlt.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

titulo transtulerunt et ipsos redditus ab ecclesia sancti Petri predicta pro annuo censu duarum librarum monete Basiliensis iure hereditario receperunt. Hec autem relatio seu receptio a dicto Ludewico et matre sua ob hanc causam facta est quia, cum quinque libre et quatuordecim solidi de duabus domibus sitis in opposito domus Heinrici et Johannis fratrum dictorum Phaffen et quatuor manwerch vinearum in banno ville Tullikon sitarum ecclesie sancti Petri deberentur, prefati decanus custos et capitulum duas libras de domo, quam a Ludewico ipsorum concanonico dominus Henricus de Bv̄tenhein miles et domina Anna vxor sua emptionis titulo conquisierunt, duas libras census annui defalcarunt, ita quod deinceps dominus de Butenhein et vxor eiusdem de predicta domo a Ludewico comparata soluent annuatim ecclesie sancti Petri duas libras et Ludewicus et mater eius de redditibus apud Hofsteten duas libras, et domus que Ludewico remansit et vinee prescripte remanebunt censu videlicet triginta quatuor solidorum et in amplius honorate¹. Hoc etiam acto quod in mutatione manus vnus tantum solidus de sepedictis redditibus apud Hofsteten honorarii nomine persoluetur, adiecta nichilominus tali conditione, quod quandocunque Ludewicus vel mater eius aut eorum successores ecclesie sancti Petri redditus duarum librarum ipsi ecclesie ad estimationem bonorum virorum acceptabiles assignabunt, tunc iam dicti redditus de Hofsteten a prestatione census immunes erunt, et ad ipsum Ludewicum matrem eius vel successores proprietas reuertetur. In cuius rei testimonium Nos . . officialis curie . . archidyaconi Basiliensis sigillum nostrum presenti littere duximus apponendum. Testes: magister Cyno cantor ecclesie Columbariensis. Dominus Henricus scolasticus sancti Petri Basiliensis. Dominus Jacobus cellerarius. Magister Vlricus de Blazhein. Dominus Burchardus cappellanus sancte Marie, et alii quam plures fidedigni. Datum Basilee anno domini m°. cc°. lxxxv°. in vigilia beati Bartholomei apostoli.

¹ Statt oneratae wie öfter.

**Conrad von Musbach verkauft das Erbrecht seines Hauses unter
näheren Bedingungen dem Leonhardstift. 1286.**

§. Leonhard 63.

**. Officialis curie domini . . archidyaconi Basiliensis omni-
bus presencium inspectoribus rei geste memoriam. Nouerint
vniuersi, quos nosce fuerit oportunum, quod Chvnradius de
Mvspach, filius quondam Chvnonis de Mvspach, conuersi de
Olsperg, in nostra presencia constitutus domum suam sitam
an der syter strase iuxta viculum qui dicitur Menlisteg, ad
eum ex successione hereditaria devolutam, quam ab ecclesia
sancti Leonardi sub annuo censu quatuor solidorum iure
tenvit enphitheotico, vendidit et tradidit coram nobis in forma
iudicii religiosi in Christo . . preposito et conuentui eiusdem
ecclesie sancti Leonardi Basiliensis ciuitatis ordinis sancti
Augustini et per eos ipsi ecclesie sancti Leonardi pro sexaginta
libris denariorum, confitens eandem se pecuniam integraliter
recepisse. Et quia videbatur minor annis firmavit iuramento
corporali prestito, quod contra dictam venditionem et tradi-
tionem non ueniet nec volenti contra venire consenciet, sed
eam inuolabiliter obseruabit et si necesse fuerit debitam
prestabit warandiam et in causa euictionis faciet quod de iure
fuerit faciendum. Sane cum prefata domus, que olim fuit
vnica, nunc in duas domos, anteriorem videlicet et postero-
rem sit diuisa, prelibatus Chvnradius de Mvspach in domo
posteriori, quam inhabitat Johannes de Echs cerdo, nichil
sibi iuris retinuit, sed eam de qua soluuntur viginti sex so-
lidi denariorum libere resignauit et transtulit in ecclesiam
memoratam. In anteriori vero domo, quam Chvnradius de
Furstenberg et Johannes pergamenarivs inhabitant, de qua
quadraginta sex solidi denariorum soluuntur, qui similiter
cedunt ecclesie sancti Leonardi, sibi dumtaxat id iuris re-
seruauit, quod eam ab ecclesia sancti Leonardi iure tenet
hereditario pro annuo censu duorum solidorum et messore,
et ipsius domus inquilini anterioris ab eo, non ab ecclesia
predicta ipsam recipere tenebuntur. Sicque sepefata domus
soluet ecclesie sancti Leonardi in vniuersum tres libras dena-**

riorum et quatuordecim solidos cum quatuor circulis de posteriori domo annuatim. In testimonium premissorum sigillum curie domini nostri archidiaconi Basiliensis duximus presentibus appendendum. Datum anno domini m. cc. lxxx. vj. x. kalendas maii.

Das Peterstift vererbleibt ein Haus am Peterkirchhof nach Auflassung des bisherigen Inhabers an Otto von Othmarsheim, dessen Frau und Sohn. 1287.

S. Peter 68. Copialbuch fol. 37^b.

Rvdolfus decanus totumque capitulum ecclesie sancti Petri Basiliensis omnibus presencium inspectoribus noticiam subscriptorum. Nouerint vniuersi, quod cum magister Henricus cantor eiusdem ecclesie, concanonicus noster, domum sitam in dem Wiele, contiguam cimiterio ecclesie nostre prescripte ab vno latere, ab alio vero contiguam domui Beline dicte de Betwilr,¹ a nobis sub annuo censu sex solidorum et quatuor circulorum iure hereditario possideret, ipsam domum in manus nostras libere resignauit petens, vt eam Ottoni dicto de Othmarsheim, Mechthildi vxori sue legitime et Petro filio eorundem sub censu et iure prescriptis communiter possidendam concedere curaremus. Nos igitur predicti domini H. cantoris precibus annuentes prescriptam domum prefatis Otthoni Mechthildi et Petro in solidum sub censu superius annotato hereditario iure concessimus et concedimus quiete ac pacifice perpetuo possidendam. Et sciendum quod mutata manu nomine honorarii quod vulgariter dicitur erschaz tres solidi tantum solui debent. In cuius rei testimonium sigillum capituli nostri presenti carte duximus appendendum. Actum apud sanctum Petrum. Anno domini m. cc. lxxxv ij. iij nonas aprilis.

¹ Ob. Rotwilr.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

scadi vinearum qui vulgo dicuntur schaz iuxta vineas dictas de Grefte domini Jacobi de Ratzenhusen in loco qui dicitur du Hart siti. In testimonium premissorum sigillum curie nostre presentibus est appensum. Actum anno domini m. cc. lxx. vij. ij kalendas maii.

Bela gen. Koserlin vergabt das Erbrecht ihres Hauses durch die Hand des Leihherrn dem Stift S. Leonhard. 1287.

S. Leonhard 66.

Officialis curie archidiaconi Basiliensis omnibus presens scriptum intuentibus noticiam subscriptorum. Nouerit vniuersitas vestra, quod cum Bela dicta Koserlin laborans in extremis ius hereditarium, quod sibi competebat in domo sita inter institores ex opposito domus 3em Hobbte, dicta herren Smelzelis hvs, quam a Johanne dicto Hurrebolt ciui Basiliensi pro annuo censu viginti solidorum usualis monete et dimidio phertone piperis, in ieiuniis quatuor temporum diuisim soluendorum, iure hereditario tenebat, in religiosos viros . . . prepositum et conuentum ecclesie sancti Leonardi Basiliensis et per eos in ipsam ecclesiam sancti Leonardi pro anime sue remedio transtulisset, idem Johannes Hurrebolt in nostra presencia constitutus eandem domum dictis . . . preposito et conuentui sub censu memorato concessit iure hereditario, recepto trium solidorum honorario, qui mutata manu dari debent, perpetuo possidendam. Datum et actum anno domini m. cc. lxx. vij. vij idus maii. In cuius rei euidentiam sigillum curie nostre presenti instrumento duximus appendendum.¹

¹ Bgl. 353 die Urkunde vom Jahr 1284.

Das Leonhardstift verasterleibt ein Haus am Eseltürli zu Basel.
1287.

S. Leonhard 67.

Omnibus Christi fidelibus presens scriptum intuentibus nos Henricus prepositus et conuentus sancti Leonardi Basiliensis eorum memoriam que sequuntur. Nouerint vniuersi presentes et posteri, quod nos domum nostram ante portam asininam sitam, contiguam ex vna parte domui Cinconis et ex altera domui Bernoldi, ad nos iure hereditario pertinentem, concessimus et concedimus per presentes Heinrico dicto Lichere et Hemine vxori sue eodem iure, quo et nos possidebamus, pro triginta solidis denariorum, divisim et equaliter singulis annis in ieiunio quatuor temporum soluendorum, quiete et pacifice in perpetuum possidendam, hoc adiecto, quod et de eadem domo dominabus de Olsperc singulis annis quinque solidos denariorum et duos pullos preter census memoratos dare tenebuntur. Preterea sciendum est quod mutata manu, quicumque ius hereditarium eiusdem domus ingreditur, viginti solidos denariorum nomine honorarii quod vulgo dicitur erschaz nobis dare debent. Testes sunt: dominus Koncelinus. Jo. H. Vl. canonici sancti Leonardi. Item Wilhelmus textor de sancto Albano. Nicolaus Triboch. C. textor de Blazein. Johannes dictus Linwetur. Wernherus dictus Heidengere, et alii quam plures fide digni. In cuius rei memoriam et maioris roboris firmitatem sigillum ecclesie nostre duximus appendendum. Datum anno domini m. cc. lxxx septimo in die sancti Albani.

Werner g. Herzog von Alschwiler verkauft dem Peterstift das Eigentum eines Rebgrundes daselbst und empfängt es als Leihe von ihm zurück. 1287.

Copialbuch fol. 43^b.

Officialis curie Basiliensis omnibus presentes inspectoribus rei geste memoriam. Nouerit vniuersitas uestra, quod

constitutus in presentia nostra sub anno domini m̄. c̄c. lxxxviij feria quinta ante Margarete Wernherus dictus Herzogo de Alswilr confessus est in forma iudicii, quod ipse possessiones subscriptas ad eum iure proprietatis libere pertinentes, sitas in villa et banno de Alswilr Basiliensis dyocesis, vendidit et tradidit domino Lvdwico canonico et procuratore ecclesie sancti Petri Basiliensis et per eum eidem ecclesie sancti Petri pro decem et octo libris denariorum. monete vsualis, et easdem possessiones a dicto Ludwico nomine capituli pro annuo censu duarum librarum vsualis monete singulis annis in festo natiuitatis domini soluendorum¹ ipse vna cum uxore sua Miia² iure receptit hereditario quiete et pacifice perpetuo possidendas, confessus est etiam, se dictam pecuniam decem et octo videlicet libras integraliter fideliter recepisse, mittens Ludwicum et ecclesiam in vacuam et liberam eorundem bonorum possessionem et promittens pro se suisque successoribus debitam parare waraudiam, quotiens necesse fuerit et quando a dictis Ludwico vel ecclesia fuerit requisitus, etiam in causa euictionis faciet quicquid de iure fuerit faciendum. Hoc etiam actum inter partes de mutuo consensu, quod in mutatione manuum honorarii nomine tantum duo solidi persoluentur, et quod tam ipse quam sui successores quotiens in soluendo censum duarum librarum negligentes extiterint, ita quod vltra vnus anni spatium a tempore solutionis eius distulerunt solutionem Basilee, dicto capitulo censum ipsum illo anno pene nomine duplicabunt. Item est actum inter partes, quod ipse Wernherus, vxor sua prefati vel quicumque heredum suorum antedictam curiam et vineas in debita et consueta cultura non habuerint, tunc ipso facto a iure suo cadent. Sunt autem hee possessiones: videlicet curia sua sita in Alswilr cum vineis et aliis pertinentiis in vico dicto Waltweg iuxta vineas ecclesie de Lutembach ex vno latere, ex alio uero iuxta vineas Heinrici villici dicti de Stafelvelden, item vnus scadus cum dimidio siti in banno dicte ville Alswilr in loco dicto Pfingstberg iuxta vineas dominarum de

¹ Also 1 : 9 oder 11¹/₂ Proc. ² Vermutlich Abkürzung.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

nach vns werdent. Vnd daz diz war vnd stete ist, so henken wir der vor genante schvltheise vnd der rat vnsir stete gemein ingesigel an disen brief. Dirre brief wart gegeben ze der lichtmez do von Gotez gebvrte waren zwolfhundert iar vnd ahzig iar vnd ix iar.

Bürgermeister, Rat und Zunftmeister von Basel verkaufen die
Eigenschaft eines Hauses am Birsich. 1289.

Altingtal 134.

Wir Peter der Schaler burgermeister der rat vnd die zynftmeister von Basil tûn kunt allen den die disen brief sehint older hõrent lesin, daz wir recht vnd redelich verkõfet han vnser hus das vns von eigenschaft an hõret, das da lit vffen dem Birsich, da Heinrich der hõwer vnd Juwan der mesger inne sint vnd von vns zerbe hatten, hern Johans Helbling vnserm burger vmbe vnserre stette notûrft, vmbe vierer minre danne ahcig phunt pfenning Basiler die gût vnde gebe sint, vnd veriehen õch das an disen brieue, das wir gûtes gar gewert sin, vnd binden õch vns vnd vnser nahkomen dar 3^v an disem brieue, das wir des vor genanten hern Johanses Helblings vnd siner erben des vor genanten huses recht werin sullin sin. Zeinem vrkûnde dis dinges so geben wir ime disen brief mit vnserre stette ingesigele besigelt. Dis dinges sint gezûge: her Burchart der Vistûm. her Gûnther der Marschalch. her Johans der Rõber. vnd her Niclaus von Thitenshein der alte, rittere. her Chvnrat her Ludewigs. Hug zer Sunnen. Heinrich Mertschant. Johans Schõnkint. Burchart zen Rosen. Chvn zem roten Turn. Johans von Stetten, vnd ander erber lûte genûge. Dirre brief war gegeben do man zalte von vnser herren gebûrte tuseng iar, zwei hunder iar, ahcig iar vnd nûn iar, an dem nehstin cistage vor sant Johans mes ze Sûngiht.

Verlauf des Erbrechts von Weinbergen bei Basel und Vertheilung derselben durch das Peterstift an den Käufer. 1290.

Copialbuch fol. 26^b.

Nos Cūnradus prepositus, Rūdolfus decanus totumque capitulum ecclesie sancti Petri Basiliensis noticiam eorum que secuntur. Nouerit vniuersitas vestra, quod Hugo dictus zem Wassertor ciuis Basiliensis omne ius hereditarium quod habebat vel sibi competebat in vineis sitis in Gvndoltingen in loco vlgariter dicto ze Siglisburnen, contiguus ab vtraque latere vineis leprosum extra ciuitatem Basiliensem residentium, que a nobis et ecclesia nostra pro annuo censu triginta sex solidorum, in festo sancti Martini soluendorum, iure tenentur hereditario, transtulit in Johannem dictum de Ougst ciuem Basiliensem, et idem Hugo de Wassertor in nostra presentia constitutus confessus fuit idem ius hereditarium in predictum Johannem pro certa pecuniæ summa, sedecim librarum videlicet transtulisse, et resignatione facta in manus nostras petiit, ut eas prefato Johanni hereditario iure sub censu prenotato concedere curarem. Quod et nos honorio¹ recepto fecimus et facimus per presentes. In cuius facti memoriam presentes litteras sigillo capituli nostri tradimus sigillatas. Testes: dominus Ludewicus custodie procurator dicti capituli. Dominus Jacobus canonicus ibidem. H. scultetus Basiliensis. Cūnradus dictus Stūckli. Burchardus et Rudegerus fratres dicti Schillinge. H. de Būbenberg, ciues Basilienses, et alii plures fidedigni. Datum et actum anno domini m̄. cc̄. lxxx̄. in crastino Epyphanie domini.

¹ für honorario.

Das Kloster Nirschgarten bei Worms verkauft dem Martinstift einen Garten mit zwei Häusern in der Stadt. 1290.

Darmstadt.

Hiltegardis abbatissa totusque conventus monialium ad ortum beate Virginis extra muros Wormacienses, ordinis Cisterciensium, constare volumus presencium inspectoribus universis, nos de communi voluntate et consensu nostri conventus ortum cum duabus domibus adiacentibus, retro ambitum ecclesie sancti Martini Wormaciensis sitis, nobis per Gerdrudim relictam quondam Jacobi dicti in Foro ad filiam suam Lysam in nostrum collegium et habitum receptam collatis, prout idem ortus cum ipsis domibus situs est, honorabilibus viris decano et capitulo ecclesie sancti Martini predicte iuste venditionis titulo vendidisse, quibus dominis sancti Martini dedimus fideiussores in solidum istos: Richelmannum, Wernherum Amelle, Wilhelmum Bunnan et Jacobum Eberzonis, generum ipsius Wilhelmi, cives Wormacienses, et eosdem in hunc modum obligavimus apud decanum et capitulum memoratos, videlicet quod ipsi cavebunt et obligati erunt, donec Cūnradus dictus Gudelher, gener predicte Gerdrudis, et Jutda uxor sua una cum ceteris pueris ipsius Gerdrudis minoribus annis predictum ortum cum ipsis domibus resignaverint, sicut consuetudinis est et iuris, et renunciaverint omni iuri, quod eis competere posset occasione huiusmodi hereditatis ex nunc vel etiam in futurum, qua resignacione facta dicti fideiussores pro certa warandia per annum et diem erunt apud prefatos dominos nichilominus obligati. Et si medio tempore sepedictis dominis sancti Martini ab heredibus dicte Gerdrudis ratione nominati ortus et domorum aliqua actio moveretur, dicti fideiussores moniti tamdiu fideiussionis debitum exequentur, donec actio huiusmodi dictis dominis mota penitus sit sopita. Uno etiam fideiussorum decedente alius loco decedentis infra mensem sub monicione fideiussoria statuatur. In testimonium premissorum presentem litteram sigillo nostri



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

eime vrkvnde disen brief besigelt mit vnsers hoves ingesigele. Dirre brief wart geben ze Basil dez tages vnde des jares als da vor geschriben stat.

Die Stifter S. Leonhard und S. Peter vererbleihen ein Haus zu Basel nach Auflassung der seitherigen Inhaber. 1290.

S. Leonhard 76.

Nos . . prepositus et conuentus ecclesie sancti Leonardi Basiliensis, Lvdwicus decanus totumque capitulum ecclesie sancti Petri eiusdem ciuitatis, notum facimus vniuersis, quod nos domum nostram, sitam in vico Monachorum iuxta domus Johannis dicti Goltsleger, ad nos et ecclesias nostras iure proprietatis spectantem, censualem nobis, videlicet ecclesie sancti Leonardi annuatim in quinque solidis monete Basiliensis et ecclesie sancti Petri in quinque solidis, ad resignacionem et petitionem Lvdwici dicti Heuna et Anne, vxoris sue legitime, concessimus Hugoni dicto Brehzeller et Methildi, vxori sue legitime, sub iure hereditario et pro censu predicto perpetuo possidendam. Sciendum etiam, quod pro censu honorario qui vlgariter erschaz dicitur vtrique ecclesie in mutatione manus cuiuslibet persone recipientis vnus solidus tantum dari debet. In testimonium premissorum presens litera sigillis nostris est munita. Datum anno domini m. cc. nonagesimo sabbatho post festum beate Lucie virginis.

Werner und Konrad gen. Geisriemen verkaufen dem Peterstift eine Rente von Hoffstätten in Kleinbasel und tragen ihm zu größerer Sicherheit den Zins von zwei andern Hoffstätten zu Leihe auf. Um 1290.

Copialbuch fol. 29^b.

Vniuersis presentium inspectoribus . . scultetus et consules minoris Basilee notitiam subscriptorum. Nouerit vni-

uersitas vestra, quod constituti coram nobis Wernherus et Cōnradus dicti Geisriemen confessi sunt, se vendidisse honorabilibus . . . viris capitulo ecclesie sancti Petri Basiliensis nomine ipsius ecclesie areas dictas Hagen, contiguas ab vno latere domui Heinrici villici minoris Basilee, ab alio vero latere domui Gv̄nzini dicti Volstucke pro xxvij libris denariorum, quam pecuniam similiter confessi sunt se integraliter recepisse. Dictas quoque areas coram nobis resignauerunt in manus Heinrici villici monasterii sancti Albani nomine ipsius monasterii, a quo monasterio iure hereditario pro annuo censu quatuor denariorum possidentur. Idem autem Henricus villicus secundum nostre communitatis consuetudinem hactenus approbatam nomine dicti monasterii ad petitionem vendentium et resignantium prelibatas areas concessit domino Ludwico procuratori dicti capituli nomine ipsius capituli sub annuo censu quatuor denariorum et hereditario iure perpetuo possidendas. Hiis ita rite gestis dictus dominus Lvdwicus procurator legitimus dicti capituli sepe dictas areas prefatis Wernhero et Cōnrado dictis Geisriemen pro annuo censu quadraginta solidorum vsualis monete diuisim soluendorum, videlicet in festo Andree viginti solidos et in festo beati Johannis baptiste viginti solidos, concessit hereditario iure possidendas. Vt autem sepefatum capitulum nullum detrimentum in minoratione census in posterum patiatur, dicti Wernherus et Cōnradus resignauerunt in manus prefati villici nomine monasterii sancti Albani redditus quinque solidorum ipsis debitorum de duabus areis, situs ab vna parte domus Agnetis relicte quondam Cōnini Dietheri, quos dictus procurator nomine predicti capituli ad eorum resignationem recepit et ipsis venditoribus¹ iure hereditario vna cum areis memoratis reconcessit, vt tam de areis prelibatis et hiis redditibus census duarum librarum commodius persoluetur. Constituerunt etiam prefati venditores se warandas arearum et reddituum prescriptorum et promiserunt se fac-

¹ Im Text auditoribus.

turos in causa euictionis quicquid de iure fuerit faciendum, hoc insuper acto, quod in mutatione manuum capitulo ecclesie sancti Petri decem tantum solidi nomine honorarii seu intragii solui debent. In testimonium premissorum sigillum nostre communitatis rogatu partium huic carte dedimus appendendum.

Agnes g. von Gundermarch verkauft je von dem dritten Teil zweier Häuser eine Rente und überträgt den Käufern zu größerer Sicherheit eine andere ihr schuldige Rente. 1291.

S. Alban 51.

Vniuersis presentium inspectoribus . . officialis curie domini . . archidiaconi Basiliensis eorum noticiam que sequuntur. Nouerit vniuersitas vestra, quod cum Angenesa dicta de Gundermarch terciam partem domus dicte de Lofen site an den Swellon, contigue ab vno latere domui Chv̄nradi fabri dicti de Liestal, ab alio vero domui Henrici dicti Tumben, itemque terciam partem domus site in dem Agtot, contigue ab vno latere domui Chv̄nradi fabri dicti de Liestal, ab alio vero domui Petri dicti Binzhein pistoris, iure teneret hereditario, vendidit et contulit in solidum pro quindecim libris denariorum ecclesie sancti Albani Basiliensis et sacerdotibus astrictis choro maioris ecclesie Basiliensis redditus viginti solidorum, dandos de eisdem duabus terciis singulis annis in anniuersarium Chv̄nonis bone memorie dicti de Gugensperk cellerarii quondam domini . . episcopi Basiliensis, decem videlicet solidos ecclesie sancti Albani et decem solidos sacerdotibus prelibatis. Hanc autem venditionem et collationem fecit in forma iudicii coram nobis, consentientibus Henrico dicto Yselin procuratore hospitalis Basiliensis et Diethrico dicto Werwar ciue Basiliensi, a quibus dicte domus hereditario iure secundum formam instrumentorum super hoc confectorum teneri dignoscuntur. Ad maiorem autem cautelam vendidit et contulit supradictis ecclesiis red-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

her Wilhelm an der frienstrazen. Heinrich Rezagel. Chün von Oberwilt, vnd ander erber lüte genvge.

Ritter Konrad Stuber verkauft von zwei Teilen eines Hauses zu Basel dem Peterstift eine Rente und nimmt dafür dieselben zu Leihe, mit Vorbehalt des Wiederkaufs (Rentenkau in Form von Leihe). 1292.

S. Peter 76. Copialbuch fol. 42.

Officialis curie archidiaconi Basiliensis etc. Constitutus coram nobis in forma iudicii anno domini m. cc. xc. secundo feria quarta post exaltationem sancte crucis Cōnradus miles dictus Rōber presente domina Katherina vxore sua confessus est et recognouit, domum suam sitam ex opposito domus dicte zem Spiegel totam in solidum honeratam esse ecclesie sancti Petri Basiliensis in sex solidis denariorum singulis annis persoluendis, pro anniuersario videlicet Mehdildis quondam vxoris domini Johannis Rōbarii militis Basiliensis, de quo dantur quatuor solidi, item pro anniuersario Arnoldi Wlpis, de quo dantur duo solidi, celebrandis secundum quod a multis retroactis temporibus celebrata extiterant, et dicti denarii fuerunt annis singulis persoluti. Item confessus est et recognouit, se vendidisse triginta vnus solidorum redditus singulis annis soluendorum in ieiuniis quatuor temporum de duabus partibus predicte domus, cum due partes ipsius domus iure domini vel quasi ad eum pertinerent, pro precio viginti nouem librarum minus decem solidorum, quam pecuniam confessus est se integre recepisse a domino Lvdeuico decano et procuratore sancti Petri Basiliensis et in vsus suos conuertisse, honerans predictas duas partes domus ad solutionem pecunie prenotate. Insuper ius sibi competens in domo predicta et verum dominium in duabus partibus dicte domus in ecclesiam sancti Petri Basiliensis transtulit pleno iure et resignans prefatas duas partes domus prenotate in manus iam dicti procuratoris nomine ecclesie sancti Petri, ipsasque iure

emphiteotico recepit ab ipso procuratore sepedicto pro censu triginta vnus solidorum prout superius est expressum perpetuo possidendas. Hoc acto inter partes quod in mutatione manuum vnus solidus pro honorario quod wlgo dicitur erschaz tantummodo dari debet. Renunciauit exceptioni non numerate pecunie seu sibi non tradite omnique beneficio iuris canonici et ciuilis, per quod predictus contractus posset in posterum infirmari, hoc solo sibi reseruato quod habet potestatem reemendi prelibatos triginta vnus solidorum redditus quandoque vult, ita videlicet quod ex hiis de decem et septem solidis singulos pro decem et septem, de residuis vero quatuordecim solidis singulos pro viginti solidis reemere sibi debet. Actum et datum ut supra. In cuius rei memoriam sigillum curie nostre presentibus est appensum.

Rudolf Haldahüsli verspricht seiner Tochter Mechthild, die Güter, die er von ihrer Mutter hat, nicht veräußern zu wollen. 1293.

©. Leonhard 81.

Ich Heinrich von Gvndolzdorf schultheize ze Basil an mins hern Peters des Schalers stat, tñ kvnt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz Wernher der kaltsmit vor Spalon für mich kam für gerichte vnd da an vron Mechthilden sinre wirtin stette, dñ ime der vogtey veriach, berette meister Rvdolfen Haldahvsilin sin sweher, also recht was vnd ime erteilet wart des gedinges vnd der gelvbede, der derselbe meister Rvdolf mit der vorgenanten vron Mechthilden sinre tochter, nach ir mvter tode vbereinkam, daz er des gvtes so er hatte an ir mvter tode vnd gewunne die wile er lebte, ez wer varndes ligendes eigen oder erbe, oder anders swas gvtes ez were, daz er des vberein niht derselben sinre tochter solte vntragen oder vmpremden in dekeine wis. Vnd davon so gebot ich vnd gebvte demselben meister Rvdolf von des gerichtes gewalte, daz er das gedinge vnd die gelvbede stete habe vnd be-

halte vnd dawider niht t̄ mit dekeinre slahte dinge von ime selben oder mit iemande anderme. Ze eime vrk̄nde und ze einre bestetevngē des dinges, so han ich Heinrich der vorgeante schultheize disen brief gegeben dem vorgeanten Wernher an sinre wirtin stette besigelt mit des vorgeanten mins hern Peters des Schalers ingesigel. Dis̄ beredvngē geschach vnd wart dirre brief gegeben ze Basil an dem nehsten samstage nach sant Gleristage des iars do man zalte von Gottes geb̄rte zweif hundert dr̄ vnd n̄nzig iar. Vnd waren hie bi: her Peter im Tvrne. her Hvg der M̄nch der eltste. her Hug der Zwinger sin br̄der. her Ch̄nrat der Kinden, rittere. Heinrich der Phaffe. Peter der vogt. Johans Niclaus vnd Heinrich die ammanne. Johans von Argwel. Hvg zer Svnnen. Ch̄nrat Schaltenbrant. Ch̄nrat zem Angen. Thoman Ḡochli. Heinrich Schönman. Johans K̄ofman. meister Egelolf der garteneren zvnftmeister. Heinrich der havener. Wernher von Grenzingen. Ch̄no von Oberwilr. Ch̄nratz svn von Solotren. Ch̄nrat Fleisch von der minren Basil, vnd ander erber l̄te gen̄ge.

Arnold gen. von M̄lhausen verpf̄ndet vor P̄robst zu S. Leonhard und mit der Hand der Reihēherrin sein Haus zu Basel. 1293.

S. Leonhard 83.

Nos H. prepositus ecclesie sancti Leonardi Basiliensis ordinis beati Augustini, notum facimus vniuersis presentem litteram inspecturis, quod constituti in nostra presencia Greda dicta Isenlina cum H. dicto Isenlin, fratre ac aduocato suo, ex vna, Arnoldus lapicida dictus de Mvlnhusen cum Mechtild vxore sua legitima, ex altera, et ipse Arnoldus bona deliberatione prehabita et nullo dolo circumuentus resignauit ad manus predicte Grede, vxore sua iam dicta consentiente, domum suam sitam in latere domus . . relicte quondam . .



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

daz Wernher Stamler der kremer ein burger von Basil an dem huse, das vnder den kremeren vor sant Andres kappellvn nebent Walther Winhartz hvs lit, das der selbe Wernher von mir hatte ze erbe vnd mir davon gelopte all̄ iar vber d̄ zwei phvnt, d̄ den t̄mherren ab Burg von Basil von den ich ez han ze erbe werden svn, zwey phvnt ze den vier vron vasten ze gebende, ze ieklicher den vierdentheil, vnd ein halb phvnt pheffers ze wisvnge, ein vierdvng zant Martins mes vnd den andern vierdvng ze Vasinacht, vnd f̄nfzehen schillinge ze erschatze, swenne sich d̄ hant verwandelte, d̄ zwey teil mir vf gab vnd mich bat, daz ich in lube vron Berchten von Lvtzerrvn sinre wirtin ze erbe. Vnd das tet ich also, daz mir vnd minen erben vnd den vorgevanten t̄mherren der zins niht alleine der den zwein teilen gez̄het ze gebende, wande der ab dem hvse allem gat behalten si vf dem hvse vnd an den l̄uten die drinne sint. Vnde geschach mit sollichem gedinge, daz der zwey teil des hvs der vorgevanten Berchten, ob si den vorgeschribenen Wernhern iren wirt vberlebet, beliben sol vnd den kinden, die er ir lat die ir zweyer sint. Ist aber daz er ir vnkeines lat, so sol der selbe zwey teil, swenne si niht ist, wider an des vorgevanten Wernhers nehsten erben vallen. Ze eime vrk̄nde vnd ze einre bestetvngē der vorgeschribenen dingen, so han ich der vorgevanten Berchten disen brief gegeben besigelt mit mime ingesigel. Dirre dingen sint gez̄ge: Ch̄vnrat Schaltenbrant. Berchtolt im Steinkelre. Wernher der Streler. Vlrich der Wahtmeister. Heinrich Scheke. Johans der Tescher. Burchart der vrowen wirt von Esch, vnd ander erber l̄ute gen̄ge. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben ze Basil des iars do man zalte von Gottes geb̄rte zweifl hvndert dr̄ vnd n̄nzig iar an sant Vlrichs tage.

Das Leonhardstift verspricht der Ita gen. Wichvselin für die Schenkung ihres Hauses eine lebenslängliche Fruchtrente. 1294.

S. Leonhard 91.

Vniuersis Christi fidelibus presens scriptum intuentibus H. prepositus totumque capitulum ecclesie sancti Leonardi, Basiliensis ciuitatis, salutem et eorum notitiam que sequuntur. Nouerint vniuersi et singuli, quod cum Ita dicta Wichvselin ob diuine retributionis meritum et amorem specialem, quem habet ad ordinem nostrum, domum suam sitam in latere domus dicte Lvtzilrosshus, que quondam dicebatur domus Infirmorum, iure proprio ad nos pertinentem, que nobis censualis fuit in duobus solidis denariorum et vno messore, ad manus nostras libere et absolute resignauerit et omni iuri suo cesserit, quod ei in dicta domo competebat vel competere posset in posterum, mittendo nos in corporalem possessionem vacuam et quietam, saluo censu infirmorum, videlicet decem solidorum. Nos volentes aliqualem vicissitudinem sibi rependere et humanitatis benignitatem pio affectu reddere cupientes, quia sincere dilectionis nexibus in Christo alligati propensius intendunt vicissitudinibus amicorum, cum dicat Salemon „Non sit tibi manus semper porrecta ad accipiendum, et ad dandum collecta“, obligamus nos et nostrum monasterium per presentes, quod singulis annis duas vir. spelte annone competentis, in assumptione beate Marie virginis vel sine dolo infra octo dies continuos a dicta die, vel tantam pecuniam, qua bene possit tantam annonam sibi comparare, dabimus quoad uixerit, ipsa vero defuncta nulli heredum suorum in posterum in aliquo sumus obligati. Precipientes rerum nostrarum amministratori, ex nunc pro ex tunc, qui pro tempore fuerit, sub debito obedientie, quatenus secundum modum prescriptum prefate dilectrici nostre antedictam precariam ita studeat expedire, prout velit in extremo iudicio coram omnipotenti deo super eo reddere rationem. Testes huius rei sunt: Rv̄. scolasticus. N. curialis. Jo. zem Nvwenkelre. Chv̄no de Berno et Martinus, nostri confratres. C. dictus Printzo. H. dictus Mv-

tenzer. Bvrhardus bermender. Wernherus Hedinger, et alii quam plures fidedigni. In robur huius rei sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum anno domini m. cc. lxxxiii. ij nonas februarii.

Konrad gen. Möscheli verkauft dem Peterstift das Eigentum seiner Güter zu Tannenkilch und empfängt sie von ihm zu Erbleihe zurück. 1294.

Copialbuch fol. 52^b.

Nos officialis curie archidyaconi Basiliensis notum facimus vniuersis, quod constitutus coram nobis in forma iudicii Cōnradus dictus Möscheli possessiones seu bona sita in banno ville Tannekilch Constantiensis dyocesis, videlicet pomerium situm prope villam Echinkon, contiguum ex vno latere agris Johannis dicti vor Gassen fratris predicti Cōnradi, quod estimatur ad tria iugera, item vnum tagwan prati in loco dicto Obernflösche, item duo tagwan prati im nidern Flösche in loco dicto ze langen Velwen, que bona fuerunt quondam domini Hvgonis dicti de Tegernvelt militis, sed postmodum ad dictum Cōnradum iure proprietatis erant translata, vendidit ecclesie sancti Petri Basiliensis, et nomine ipsius ecclesie Lvdwico procuratori canonico ipsius ecclesie, et confessus est se vendidisse pro pretio xxv librarum et iij solidorum et ius proprietatis sibi competens in dictis possessionibus ut est premissum in ipsam ecclesiam sancti Petri transtulit pleno iure, dans predicto procuratori potestatem liberam intrandi possessionem dictorum bonorum propria auctoritate. Hoc acto in ipsa venditione quod secundum conuentionem inter partes habitam dictus Cōnradus venditor iure emphiteotico dictas possessiones recepit ab ecclesia sancti Petri predicta sub annuo censu xxxvj solidorum monete Basiliensis singulis annis in natiuitate beate Marie virginis soluendorum. Sciendum autem, quod talis est conuentio inter ipsas partes inita coram nobis, quod si dictus Cōn-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

presentes litteras in testimonium super eo. Datum anno domini m. cc. xc iij. non. augusti.

Menlin der Jude und seine Frau Sara verkaufen von ihrem Hof zu Worms dem Martinstift einen Zins, unter Vorbehalt, den Zins verlegen zu dürfen. 1294.

Darmstadt.

Consules et universi cives Wormaciensis constare volumus presencium inspectoribus universis, quod constitutus in nostra presencia Menlinus et Sara, coniuges Judei, Wormacie residentes publice sunt professi, se manu communicata et pari voto iusto vendicionis titulo vendidisse honorandis viris . . decano et capitulo ecclesie sancti Martini Wormaciensis super area et domo suo, quam inhabitant, sita apud pistrinum Stochus ex opposito curie dicte ad Paponem, libram Wormaciensium denariorum perpetui census, annis singulis festo beati Martini dominis sancti Martini predictis assignandam. Hoc tamen adiecto, quod quodocunque dicti coniuges super alia domo seu area, ubi non datur wandelunge, infra muros Wormacienses dictam libram denariorum designaverint seu comparaverint, super qua domo seu area duo magistri civitatis, qui tunc pro tempore fuerint, super iuramentum suum dixerint, tute et firmiter esse designatam ibi decano et capitulo ecclesie sancti Martini memorate, debent predictam libram Wormaciensium acceptare, ac deinceps domus sua et area ab huiusmodi censu omnimodo absolvuntur. In testimonium et robur perpetuum premissorum sigillum civitatis nostre Wormaciensis presentibus est appensum. Actum et datum anno domini m. cc. nonagesimo quarto, crastino beati Martini.

Hug von Bercholz und seine Frau verlaufen ein Pfund Pfennig-
gelt von ihren Weinbergen zu Alschwilt mit Vorbehalt des
Wiederkaufs. 1295.

Copialbuch fol. 41^b.

Ich Hvg von Bercholz vnde Katharina min elich wir-
tinne tñ kvnt allen den die disen brief sehent oder horent
lesen, daz wir han gegeben ze köfende recht vnde redelich
hern Johanse dem kilcherren von Witolzhein ein pfvnt pfen-
ning geltez vffen zehen schazen reben vnsers lidigen eigens,
die da ligent in dem banne ze Alswilt vffen der hart, ent-
swiscent Othen güt von Valkenstein vnde miner mÿter, vnde
sol man den selben zins geben jergelich ze winnaht. Ge-
fügtez sich aber vns oder vnsere nachkomen, ob wir niht
weren, daz wir disen selben zins wider wellen köfen, so
sol er vns in wider gen vmbe ahte pfvnt ze köfende, vnde
sÿln och daz tñ von der nehsten lichtmes inrent halb drin
jaren. Vnde daz diz beschehin ist vnde stete belibe zeinem
vrkÿnde, so gen wir im disen brief besigelt mit vnserm in-
gesigel vnde bitten hern Reinbolt den Stören der ein rihter
ist ze Bercholz, daz er och sin ingesigel henke an disen
brief, wan es vor gerihte geschach. Diz beschach do man
zalte von Gotes gebürte tvsint zwei hvndert nÿnzig vnde
fÿnf jar, an der vfart abende.

Das Leonhardstift vererbleiht ein Haus an Burchard g. von
Hagental und seine Frau. 1297.

S. Leonhard 113.

Nos M. prepositus totusque conuentus ecclesie sancti
Leonardi Basiliensis vniuersis presentes inspectoribus salu-
tem et eorum notitiam que secuntur. Nouerint igitur vniuer-
si et singuli, quod nos communi consilio et vnanimi volun-
tate domum nostram sitam in vico dicto du Rotgasse, quam
quondam inhabitabat Wernherus dictus Themphli sutor, ad

nos seu nostrum monasterium iure domini vel quasi spectantem, vacantem nunc ex morte Mechtildis vxoris Wernheri Tempelis, que dictam domum a nobis pro annuo censu octo solidorum et quatuor circulorum nomine reuisorii iure emphiteotico possidebat, Burchardo dicto de Hagental et Ivdente vxori sue legitime eodem iure emphiteotico in solidum, pro censu octo solidorum ieiuniis quatuor temporum proportionaliter soluendorum et quatuor circulorum diuisim assignandorum in carnispriuio et in festo beati Martini annis singulis nomine reuisorii vlgo dicti wisunge, presentibus concedimus et concessimus perpetuo libere possidendam, promittentes nos dictis coniugibus quandocunque requisierint vel opus eis fuerit prestare super predicta domo legitimam warandiam. In cuius rei testimonium et robur euidentis sigillum nostrum et conuentus predicti duximus presentibus appendendum. Testes vero qui premissis interfuerunt sunt hii: dominus Ludwicus decanus ecclesie sancti Petri Basiliensis. Magister Rüd. scolasticus ecclesie sancti Leonardi quondam. Magister Henricus de Berno. Henricus clericus et scholaris dictorum ad Solem. Hugo dictus Brogant scholaris domini decani predicti, et plures alii fidedigni. Datum et actum Basilee anno domini m. cc. nonagesimo septimo, feria quinta ante purificationem beate Virginis, indictione x.

Das Peterstift vererbleiht zwei Morgen Land zu Hünningen, an dessen Eigentum der Dechant lebenslänglichen Nießbrauch hat, an Heinrich gen. Ongerstein und seine Frau zu Erbrecht. 1297.

Copialbuch fol. 58^b.

Nos . . prepositus et capitulum ecclesie sancti Petri Basiliensis. Notum facimus vniuersis quos nosse fuerit opportunum, quod nos de voluntate et consensu domini Ludwici decani ecclesie nostre predicte duo iugera agrorum sita in banno ville Hünningen in loco dicto zer Vêri, contigua ab



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

que solidis denariorum ipsi Johanni venditori plenarie solutorum, cum omnibus attinentiis dicte domus sibi suisque heredibus vniuersis perpetuo libere possidendam, transferens nichilominus in ipsum Chũncinum emptorem et suos heredes dicte domus proprietatem et dominium pleno iure et promittens eidem de predicta domo et area eiusdem prestare cum opus fuerit legitimam warandiam, renuntians ex certa scientia exceptioni doli mali in integrum solutioni¹ et exceptioni que competit deceptis vltra dimidiam iusti pretii, et omni consilio et auxilio iuris canonici et ciuilis et consuetudinarii, per que vel quod dicta venditio posset per eum vel alios quoscunque in posterum annullari, promittens se nolle contrauenire nec consentire alicui volenti contrauenire velle ingenio vel facto. Quo facto per ordinem vt est premisum dictus Chũncinus emptor concessit dictam domum ipsi Johanni venditori ad hoc instantius suplicanti pro censu quadraginta solidorum annis singulis proportionaliter soluendorum in ieiuniis quatuor temporum iure emphiteotico possidendam, ita tamen quod in mutatione manus sex denarii dari debent nomine honorarii vlgo dicti erschaz, insuper quod dictus Johannes ad solutionem quorundam mortuuariorum seu aniuersariorum de dicta domo soluendorum similiter teneatur. Testes vero qui premissis interfuerunt sunt hii: dominus . . . custos ecclesie sancti Petri Basiliensis. magister Nicolaus de Malters. et dominus Arnoldus dictus de Rõtenlein, canonici dicte ecclesie sancti Petri, et plures alii fidedigni. In cuius rei testimonium sigillum curie nostre duximus presentibus appendendum. Datum Basilee anno et die predictis.

¹ Für restitutioni.

Das Predigerkloster zu Basel verkauft an drei g. Personen ein Haus zu Leibgedingsrecht. 1297.

S. Leonhard 117.

Nos . . officialis curie Basiliensis notum facimus vniuersis, ad quos presentes littere peruenerint, quod constitutus coram nobis tamquam in forma iudicii magister Henricus de Berna procurator seu syndicus fratrum predicatorum domus Basiliensis, idem procurator procuratorio nomine eorundem fratrum confessus fuit et publice recognouit, . . priorem et fratres ipsius domus vendidisse Henrico villico de Geispolzheim, Berthe vxori sue legitime et Agnese dicte Brôperin conuerse domum ipsorum fratrum sitam Basilee infra portam dictam ze Cruce, contiguam domui Jacobi dicti Swelman, ex opposito domus Nicolai sartoris de Huningen, ab eisdem personis in solidum tempore quoad uixerint vsufructualiter possidendam, et post mortem omnium trium cum pleno iure ad fratres prehabitos reuersuram, pro triginta libris denariorum, recognoscens nichilominus, . . priorem et fratres dicte domus eandem pecuniam a predictis emptoribus recepisse et in vsus suos et domus predictae integraliter conuertisse, hoc expresse acto inter partes predictas, quod nullus predictorum emptorum ius vsufructus sibi competens in domo predicta vendere poterit nec debebit, sed in ea si voluerit omni vendicione vel etiam locatione exclusa personaliter residere, et censum xx solidorum denariorum debitum monasterio de sancto Leonhardo Basiliensi soluere annuatim. In cuius rei testimonium sigillum curie Basiliensis presentibus est appensum. Datum Basilee anno domini m. cc. nonagesimo septimo, feria secunda proxima post Cantate.

Johann von Wolfswiler der Suter überträgt mit der Hand des
Leihherrn ein Haus auf seine Tochter. 1297.

S. Peter 88. Copialbuch fol. 32^b.

Ich Heinrich Schörli schultheize ze Basil an mins hern
Peters stat des Schalers eins ritters von Basel tñ kvnt
allen die disen brief sehent oder hörent lesen, daz vor mir
in gerichte Johans von Wolfswilr der svter daz hvs daz da
lit vf dem Nadelberge zwiscent dem hvse zem Hirze vnde
Volmars hvse Rinders, daz er hatte ze erbe von Johanse
Tvgginger vmbe zehen schillinge, jergelich ze gebende
gelich geteilet ze den vier vron vasten, vnde vier kappen
ze wisvnge, ze sant Martins mes zwene vnd zwene zer vasi-
naht, vnde zehen schillinge ze erschatze so dñ hant sich
verwandelte, von dem man ðch git den herren von sant
Peter jergelich vier schillinge von jargeziten, zwene zer licht-
mes vnd zwene ze den Ostren, Heilwige sinre tochter gab
vnde ir ez vertigotte mit dem vrogenanten Johanse dem
lenherren, der dvrch siner vfgebvnge vnde bette willen daz
selbe hvs der vrogenanten Heilwige leh ze erbe in allem
dem rehte vnd umbe den selben zins also da vor stat ge-
schriben. Vnde geschach daz mit aller gewarsami vnd
sicherheite so darzñ höret von rehte oder von gewonheite,
vnde also mit rechter vrteile vor gerichte erteilet wart von
allen die da waren. Zeime vrkvnde dirre dingen so han
ich Heinrich der vrogenante schultheize disen brief gegeben
der vrogenanten Heilwige besigelt mit des vrogenanten mins
hern Peters des Schalers ingesigel von dem gerichte. Diz
geschach vnde wart dirre brief gegeben ze Basil do man
zalte von Gottes gebürte zwelf hvndert siben vnd nñnzig
jar an dem mendage nach sant Bartholomeus tage. Vnde
waren hie bi: Heinrich Tvcher der amman. Chvno zem
Rotentvrne. Wernher zem Rosen. Johans von Gvna. Meyer
Johans von Hesingen der mñnzer. Bvrkart der hower. Rv-
diger des Azers tochterman. Meyer vor Spalon. Stehelli
Norwins seligen svn, vnde ander erber lvte genüge.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

hern Peters des Schalers. Diz geschach vnd wart dirre brief gegeben ze Basel, do man zalte von Gotes geburt zewelf hundert siben vnd nuntzig jar, an dem nehsten dornstage nach vnser vröwen tage ze herbust.

Johann g. Paulinus und seine Frau verkaufen dem Paulstift zu Worms einen Zins von ihrem Hofe. 1297.

Darmstadt.

Iudices Wormacienses et Wernzo Amella magister civium ibidem¹ constare volumus presencium inspectoribus, quod constituti in nostra presencia Johannes dictus Paulinus et Mezza legitimi coniuges, cives Wormacienses, publice recognoverunt, se vendidisse iuste venditionis titulo honorabilibus viris . . decano et capitulo ecclesie sancti Pauli Wormaciensis unam libram Wormaciensium denariorum censualem super curia sua, quam inhabitant, sitam iuxta curiam quondam Davidis dicti hinter der Küchen, cuius libre medietatem in festo ad kathedram sancti Petri, reliquam vero in assumptione beate Virginis prefatis dominis ecclesie sancti Pauli predicti coniuges vel eorum heredes singulis annis nomine census perpetuo tenebuntur assignare. Est tamen huic venditioni hoc adiectum, quod quandocunque prenominati coniuges vel eorum heredes dictam libram Wormaciensium denariorum super domibus et areis certis et in uno loco in civitate Wormaciensi sitis, de quibus domino nostro Wormaciensi episcopo ius quod vulgariter dicitur wandelunge non est dari consuetum, designaverint vel reemerint ad exonerandam curiam suam a censu predicto, tunc . . decanus et capitulum ecclesie sancti Pauli predicti eam accep-

¹ Geistliches und weltliches Gericht zugleich. Ähnlich 1321 in einer Speierer Urkunde Remling Speierer Urkdb. 1, 500. Daß Rechtsgeschäfte doppelt, vor geistlichem und weltlichem Gericht, vollzogen wurden, findet sich viel öfter.

tabunt ita, si . . decanus ecclesie dicte et magister civium nostre civitatis, qui tunc pro tempore fuerint, in animas suas dictaverint et sententiaverint, predictam libram Wormaciensium denariorum in locis certis et tutis in uno loco sitis fore assignatam. Addicientes etiam, quod unus eorum heredum dictam libram censualem sepedictis dominis ecclesie sancti Pauli terminis antedictis tenebitur annuatim assignare. In cuius rei testimonium presentibus litteris nos iudices Wormacienses sigillum curie Wormaciensis et ego Wernzo Amella magister civium predicti ad instanciam partis utriusque meum proprium sigillum duximus appendenda. Datum anno domini m̄. cc. xc. vii feria sexta proxima post festum beati Martini episcopi.

Die Stadt Worms verlaufft eine Anzahl genannter Zinse an Konrad Span Bürger daselbst. 1298.

Darmstadt.

Consules et universi cives Wormacienses tenore presentium recognoscimus et fatemur ac notum facimus universis, quod cum nos et nostra civitas oppressi essemus multiplicum onere debitorum propter diversa negocia terminanda que civitati et civibus necessaria incumbebant, remedium nos excogitare oportuit et perquiri, qualiter nos et civitas a damnis huiusmodi gravibus absolveremur et ab onere debitorum. Et cum ad solutionem huiusmodi magne pecunie indigentiam haberemus, pari et unanimi voluntate, deliberatione ad hoc habita diligenti, iusto vendicionis titulo sponte et libere vendidimus viro discreto Cunrado Span, nostro concivi, et suis heredibus census perpetuos infrascriptos: scilicet super pistrinis Eberwini pistoris apud portam Judeorum libram Wormaciensium, cuius libre decem solidi festo beati Remigii, et beati Georgii reliqui decem solidi annis singulis persolventur; item super fossato Cunradi Bunnonis, quem erga civitatem conduxerit, libram Wormaciensium,

cedentes festo beati Remigii et Georgii predictis; item super domunculis infra portam sancti Martini et pontem in latere versus portam Judeorum tredecim solidos denariorum, cedentes Remigii et Georgii terminis predictis; item super domo Rasoris ante portam sancti Martini duos solidos denariorum, cedentes festo beati Martini; item super domo Nicolai Kaufman tres solidos et tres capones, Martini cedentes; item super domo Johannis Gruzzeres ibidem tres solidos, eodem festo cedentes; item super domo Nugebel duos solidos denariorum eodem festo Martini cedentes; item super area Burkardi pedelli civitatis ibidem sita duos solidos denariorum, similiter festo Martini cedentes; item super sede panum ante portam sancti Martini decem solidos denariorum, quos dat . . . relicta Richilmanni in festo Remigii; sciendum est, quod omnes census infrascripti, debent dari in festo beati Remigii: item super area Berzonis dicti Strichuseln, retro curiam suam apud sanctum Paulum sita, quadraginta quinque denarios; item Gerwinus Lignitor dat de curia Reinbutdonis viginti unum denarios; item Henricus Wasmut dat de area sua retro curiam suam quatuor solidos et denarium; item super orto Dyrolfi militis octo denarios; item relicta Nicolai Hellecrapponis dat de orto solidum denariorum; item super orto Harthungi Becherers senioris octo denarios; item relicta C. Dymari dat de orto solidum; item super macellis quondam vidue Dymari sedecim denarios; item super orto domine Alkuze Spenen quinque solidos Wormaciensium; item sorores Penitentes in monte dant de orto quadraginta denarios; item Venia nepos Lamponis dat de domo una sub arcibus caponem; item Cunradus Olearius dat de domo ex opposito domus sue quam inhabitat tres capones; item quedam dicta ¹ dat de domo sub arcibus caponem; item relicta Ludewici Flemingi dat de domo apud novum pontem duos capones; item super domibus sub stega an Nuwenburdoz duos capones; item super orto dicti Cunradi Span ante novum pontem duos solidos; item super orto quondam Wil-

¹ leer gelassen.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Gernod und Heinrich, Bürger zu Worms, verkaufen ihren Hof zum Gernod an Konrad Bunne. 1298.

Darmstadt.

Consules et universi cives Wormacienses constare volumus presencium inspectoribus universis, quod constituti in nostra presencia Gernodus filius quondam Gernodi in Hanenburdoz et Heinricus filius sororis sue, nostri concives, recognoverunt et profitebantur aperte, se pari voluntate et unanimi consensu curiam suam dictam ad Gernodum in Hanenburdoz cum omnibus suis attinentiis, sicut sita est, discreto viro Cunrado Bunnonis, nostro concivi, et suis heredibus iusto vendicionis titulo sponte et libere vendidisse, ac dictam pecuniam ex ipsa vendicione curie provenientes confitebantur a memorato Cunrado Bunnonis integraliter recepisse ipsamque in usus suos necessarios convertisse, dictamque curiam prelibati Gernodus et Heinricus prefato Cunrado Bunnonis coram nobis resignaverunt et in ipsum transtulerunt eandem, sicut consuetudinis fuerat atque iuris. Renunciaverunt etiam Gernodus et Heinricus omnibus exceptionibus et defensionibus facti et iuris utriusque tam canonici quam civilis, que ipsis competere possent quoad ipsam curiam in presenti vel in futuro ad rescindendam vendicionem supradictam. In cuius rei testimonium presentem litteram ad preces et rogatum dictorum nostrorum concivium sigillo civitatis nostre dedimus fideliter roboratam. Datum sub magistro nostro Heilmanno Judei anno domini m. cc. xcviij in vigilia beati Nicolai episcopi et confessoris gloriosi.

Das Kloster Lautern verkauft zwei Häuser in Worms einem Bürger daselbst zu Eigentum. 1298.

Darmstadt.

Nos Syfridus prepositus, Wernherus prior totusque conventus monasterii Lutrensis, ordinis premonstratensis, Wor-

maciensis dyocesis, presentis scripti serie ad universorum notitiam volumus pervenire, nos iuste venditionis titulo vendidisse Hyppele, civi Wormaciensi, pro viginti quinque libris hallensium domos contiguas, lapideam videlicet et ligneam, que quondam fuerunt Eckelonis pistoris, titulo et iure proprietatis perpetuo possidendas, et quod eidem Hyppele ad diem et annum integrum pro certa warandia sibi facienda, ut consuetudinis est et iuris, existamus ac simus obligati, presentem litteram sigillorum nostrorum munimine dedimus fideliter roboratam. Datum auno domini millesimo ducentesimo nonagesimo viij, in crastino beate Lucie virginis.

Heinrich Dierolf und seine Frau verlaufen gen. Zinse, welche sie von der Stadt Worms erworben haben, an Margarethe von Flamborn. 1299.

Darmstadt.

Consules et universi cives Wormacienses constare volumus presencium inspectoribus universis, quod constitutus in nostra presenciam Henricus Dyroli, ac Gerdrudis, coniuges nostri concives, recognoverunt et profitebantur aperte, se pari voluntate ac manu communicata census perpetuos, infrascriptos scilicet: libram denariorum Wormaciensium super uno macello, respiciente super forum piscium, quam dat Ruckerus macellarius; item super duobus macellis quondam Jacobi Macharii ibidem sitis quatuor uncias denariorum Wormaciensium quos dat relicta eiusdem Jacobi; item super areis quondam Cūnradi de Bercheim, ubi ligna ponuntur, in foro lignorum quinque solidos denariorum Wormaciensium, quos dat Berzo Strichhuseln; item super areis Johannis lapicide, ubi etiam ligna ponuntur, ibidem sitis viginti septem denarios; quos quidem census dicti coniuges erga nos et civitatem nostram comparaverant, Margarete de Flamburnen begine, relicte quondam Henrici Lechen militis, iusto venditionis titulo sponte et libere eodem iure, quo dicti coniuges

erga nos et civitatem comparaverant, vendidisse pro quadraginta tribus libris hallensium et quatuor unciis, quas dicti coniuges se profitebantur a prelibata Margareta integraliter recepisse ipsasque in usus suos alios convertisse, dictosque census memorati coniuges sepefate Margarete coram nobis resignaverunt sicut consuetudinis fuerat atque iuris. Renunciaverunt etiam dicti coniuges omnibus exceptionibus et defensionibus facti et iuris utriusque tam canonici quam civilis, que ipsis competere possent in presenti vel in futuro ad rescindendam vendicionem supradictam. In cuius rei testimonium presentem litteram ad preces dictorum nostrorum concivium sigillo civitatis nostre dedimus roboratam. Datum sub magistro nostro Heilmanno Judei anno domini m̄ cc̄ cx̄ ix̄ die beate Agnetis.

Konrad der Sohn Frau Gisela's von Biedertann verkauft seiner Mutter und deren zweitem Ehemann die Hälfte eines Hauses. 1299.

S. Leonhard 132.

Ich Heinrich Schörli schultheize ze Basil an mins hern Peters stat des Schalers eins ritters von Basil t̄vn kvnt allen die disen brief ansehent oder hōrent lesen, das an der mittewochen nach der liehtmes in dem iare, do man zalte von Gottes gebürte zwelfhvndert n̄vn vnd n̄vnzig jar, Vlrich Ch̄vnrat vnd Heinrich vron Gisilen s̄vne von Biedertan vor mir in gerichtes wis dez veriahen vnd sich erkanden, das si wilent do d̄v vorgeante vro Gisila ir m̄ter ze Vlriche Friburger dem weber ir stiefvatter kam, sich verzigen gemeinliche alles des ḡutes so si iemer von der selben ir m̄ter s̄lten erben oder wartende sin, vmb das ir m̄ter sich verzech irs rechtes an dem hvse daz da lit ze Spalon in der vorstat vor meister Egelolfs hvse, zwischent Jacobes schüren zem Girn vnd Ch̄vnratz hvse von Löfen des gratvchers, daz erbe ist von der vrowen an dem



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

nomine reuisoriorum, et vno messore tempore messium singulis annis dandis, iure hereditario quiete et pacifice perpetuo possidendas, ita quod et in mutatione manus tantum de honorario quantum de censu annuo nobis detur. Et est sciendum quod paries, qui est medius inter easdem tres partes et quartam partem dicte domus, quam Henricus de Blumberg frater ipsius Rvdolfi sub eodem iure tenet a nobis, communis esse debet eisdem. Debet etiam esse communis via, qua retro itur ad secretum priuate, tam hiis tribus partibus quam illi quarte parte vel etiam aliis domibus collateralibus, et est licitum ipsi Rvdolfo edificare uersus eandem viam necessaria tam in hostiis quam in aliis, tamen sine iuris preiudicio alieni. Sciendum est etiam quod si predicte tres partes domus prefate incendio vel ruina seu alio quocunque casu destrui vel deteriorari contingeret, quod censum predictum integraliter soluere non ualarent, ipsum censum de alia parte domus, videlicet quarta exigemus. In testimonium premissorum nos prepositus et capitulum prelibate ecclesie sancti Leonardi sigilla nostra appendimus huic scripto. Testes: dominus Rvdolfus custos. dominus Henricus de Mvspach, canonici nostri. Henricus de Grandewilr clericus. Otto de Hagendal ortulanus, et alii fide digni. Datum Basilee apud sanctum Leonardum anno domini m. cc. nonag^o nono, in vigilia ascensionis eiusdem.

Meister Heinrich der Scheider vererbleiht an Ulrich ohne Sorge, Krämer zu Basel, einen Stall. 1300.

Rlingental 183.

Ich Heinrich Schörli schultheize ze Basil an mins hern Peters stat des Schalers eins ritters von Basil tñ kvnt allen die disen brief ansehent oder hōrent lesen, das vor mir in gerichtes wis meister Heinrich der Scheider an sinme hvse, daz bi Nidervallen lit hinter Heinrichs hvse zem Tolde vnd nebent Peters hvse Hōzzelins, ein stal Vlriche ane Sorge

eime kremer von Basil durch Dietrichs von Solotren vf gebunge vnd bette willen verluhen hat ze rechtem erbe iemerme nach der stat von Basil rechte vnd gewonheite vmbe acht schillinge pheningen iergelich ze den vier vron vasten gelich geteilet ze gebende da von ze zinse, vnd so sich d̄ hant verwandelt ein ring ze erschatze. Vnd geschah daz mit selkem gedinge, das der vrogenante Vlrich vnd sine erben an der myre, da des stalles tv̄re an ist, enkein recht svllen han wande in vnd v̄z da ze gande. Vnd ist das derselbe Vlrich ein pfenster oder ein tv̄re wider den Birsich machet, daz sol er also bewarn, das ez ime vnd dem vrogenanten meister Heinriche vnschedeliche si. Och sol man in den stal enkein licht tragen ane geverde ane latternen. Zeime vrk̄nde diz dinges so ist dirre brief besigelt mit des vrogenanten mins hern Peters des Schalers ingesigel von dem gerichte. Diz dinges sint gez̄ge: Hvg zer Svnnen. Werner von Halle. Johans von Stetten. Berchtolt im Steinkelre. meister Egelolf vor Spalon. Vlrich Luzzelman. Berchtolt des Sinzen tochterman, vnd ander erber l̄te gen̄ge. Diz geschach vnd wart dirre brief gegeben ze Basil an dem samestage nach sant Panthaleons tage des iars do man zalte von Gottes geb̄rte t̄sent vnd dr̄hvndert jar.

Ritter Konrad Rüber erneuert seinen mit dem Peterstift 1292 abgeschlossenen Rententausch, nachdem er inzwischen noch drei Schillinge dazu verkauft hat. 1300.

S. Peter 98. Copialbuch fol. 42_b.

Officialis curie archidiaconi Basiliensis. Anno domini m. ccc. feria quinta ante assumptionem beate Marie virginis constitutus coram nobis in iure dominus Conradus Rüber miles Basiliensis, contractus prehabitos innouando, confessus est et publice recognouit presentibus et propter hoc coram nobis nomine sui capituli constitutis dominis Petro dicto de Betlach decano, Ludewico rectore ecclesie in Einmüttingen, Arnolde

de Rokenbach et magistro Johanne de Liestal canonicis ecclesie sancti Petri Basiliensis, quod cum domus sita Basilee ex opposito domus dicte zem Spiegel, quam inhabitat dictus miles, sibi et domine Katherine vxori sue legitime communis, pro partibus tamen inæqualibus, sibi videlicet pro duabus, eidem vero vxori sue pro parte tertia, ad ipsos iure proprietatis pertinens onerata esset in censu sex solidorum predicte ecclesie sancti Petri nomine anniuersariorum annis singulis diuisim in ieiuniis quatuor temporum soluendorum, ipse de duabus partibus dicte domus se contingentibus vt premissum est vendidit et tradidit diuersis temporibus memorate ecclesie sancti Petri redditus $\text{xx}\overset{\text{a}}{\text{x}}$ quatuor solidorum denariorum annis singulis diuisim in ieiuniis quatuor temporum predicte ecclesie soluendorum pro certa summa pecunie, videlicet $\text{xx}\overset{\text{a}}{\text{x}}$ libris et $\text{xx}\overset{\text{a}}{\text{iiij}}$ solidis, quam pecuniam confessus est se integre recepisse et in usus proprios conuertisse, onerans ipsas duas partes domus se contingentes in solutione reddituum predictorum, tertia parte ipsius domus dictam vxorem suam contingente a prestatione et solutione dictorum reddituum libera penitus et immune, renunciando etiam exceptioni non numerate pecunie, non tradite, non solute. Confessus est etiam se ius et verum dominium sibi in duabus partibus dicte domus competens in dictam transtulisse ecclesiam et prefatas duas partes domus in manus domini Ludewici prescripti tunc procuratoris ipsius ecclesie resignatas ab ipso nomine ecclesie recepisse pro censu $\text{xx}\overset{\text{a}}{\text{iiij}}$ solidorum, de quibus premissum est, iure enphyteotico perpetuo possidendas, ita quod in mutatione manus vnus solidus denariorum tantum nomine honorarii solui debet, sepedicta tertia parte domus prelibate vxorem ipsius contingente ab onere et prestatione reddituum prescriptorum $\text{xx}\overset{\text{a}}{\text{iiij}}$ solidorum et vnus solidi nomine honorarii soluendi et a seruitute in duabus partibus ipsi ecclesie quesita per resignationem et receptionem per ipsum venditorem factas absoluta illesa et libera remanente et in nullo prorsus eidem ecclesie obnoxia vel obligata, exceptis duobis solidis eam pro rata contingentibus in prestatione sex solidorum, qui ut premittitur de ipsa tota



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

condicto, quod capitulum prenotatum xiiij solidos, quos idem Johannes tenebatur singulis annis exsoluere prefati ecclesie sancti Petri nomine diuersorum anniuersariorum de aliis bonis suis, de eadem domo recipiet, et bona de quibus iidem xiiij solidi actenus soluebantur forent penitus ab eorundem xiiij solidorum solutione de cetero penitus absoluta, et cum C. filius iam dicti Johannis senior causa prepeditus legitima dicte venditioni interesse non posset, promiserunt predicti scilicet Johannes et liberi sui prestare warandiam ex parte eiusdem C. super ratihabitione dicte venditionis, obligantes prefato capitulo curiam suam quam inhabitant, quousque ipsi prefatum C. inducerent ad ratihabitionem venditionis memorate, et ad resignationem predicte domus cum suis iuribus et appenditiis vniuersis dederunt quoque prefati, scilicet Johannes et sui liberi prefati, scilicet domino Petro decano et Arnolfo plenam et liberam potestatem nomine capituli predicti dictam domum subintrandi, tenendi, possidendi iure proprietatis cum suis iuribus et appenditiis vniuersis, promittentes prestare warandiam de dicta domo et cauere de euictione, quotienscunque et quandocunque fuerint requisiti, renunciantes quoque expresse et ex certa scientia omnibus exceptionibus iuris canonici et ciuilibus municipalis consuetudinarii, scripti et non scripti, non numerate, non tradite, non solute, et exceptioni, que competit deceptis, ultra dimidiam iusti precii et restitutioni in integrum et omnibus exceptionibus prefata seu aliquod predictorum posset in presenti seu in posterum seu aliquo modo irritari. In testimonium et firmum robur premissorum presentibus sigillum nostre curie fecimus apponi. Datum anno et die vt supra.

Ehestiftung von Heinrich Halptüfel und seiner Frau, unter Vorbehalt eines Hauses für die Frau. 1301.

Altingtal 189.

Ich Wernher Winkeler schultheize ze der minren Basil an mins hern Johans stat des iungen Matzerels eins ritters

von Basil tûn kunt allen die disen brief ansehent older hõrent lesen, das vor mir in gerichtes wis Heinrich Halptûfel ein burger von der minren Basil vnd fro Berchta sin eliche wirtin ein ander gaben vnd widemten nach lautrechte in Briscõwe, er ir mit Wernhers Elsvn vnd Mechtilde siner geswistriden willen vnd handen, vnd si ime harwider alles das gût ligenz vnd varndes older swie ez si, das si in disem kûngriche older iender anderswa hatten, ane ein hus, lit in der minren Basil zwischent Heinrichs des Spilmans hus vnd Heinrichs hus der Geisriemen brüdere, das d̄v vorge-
 nante Berchta ir selben sunderlich vor us behûp, ez ze gebende swar si wil vnd d̄vr mitte ze schaffende swas si lustet, vnd geschach dis also, sweders das ander v̄berlepte das das das vorge-
 nante ir beider gût gar niezen sol vnz an sinen tot, vnd swenne aber das erstirbet, so sol das halpteil des selben gûtes vallen, swar ez das hiez geben die wile ez lepte, da e da erstirbet, vnd der ander halpteil, swar in och bi sime lebende beschiket, das nach hin stirbet. Vnd were das si vor ir beider tode des egenanten gûtes ein teil older gar notdurftig wurden ze verkõfende, das si das mit ir beider willen vnd gunst wol mûgent t̄vn, vnd nicht eins ane des andren willen. Des sint gezûge: R̄vdi Geisrieme ein edelknecht. Dietrich Teko. Chûnrat H̄vber. Johans Vasenacht. Nielaus von Nugrol. Reiner Wûste. Ch̄vnzi Kõle sin svn. Ch̄vnzi Murer, burger von der minren Basil, vnd ander lûte gnûge. Vnd ze einem vrkûnde dirre vorgeschribenen dingen so han ich den vorge-
 nanten Heinrich Halptûfelv̄ vnd fro Berchten siner wirtin disen brief gegeben mit mins des vorge-
 nanten hern Johans des Mazerels ingesigele besigelt. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben ze der minren Basil do man zalte von Gottes gebûrte drûzehen-
 hundert iar, darnach in dem ersten iare.

Heimo Caplan der Kirche zu Basel verleiht ein Haus in der Serbergasse an das Leonhardstift (Asterleihe). 1302.

S. Leonhard 145.

Ego Heimo sacerdos, capellanus altaris sancti Michahelis ecclesie Basiliensis, notum facio presentium inspectoribus vniuersis, quod cum Burchardus Hÿbscher, Richenza mater sua, Elysabet soror ipsius et Katherina vxor sua legitima domum meam, sitam in vico cerdonum super maiori Birsico inter domum C. de Lutra et domum C. dicti de Inzlingen, cum orto eidem domui attinente, et ortum extra ciuitatem Basiliensem in monte dicto Kolehÿsern, quem dictus Meier Mÿrli colit, que quidem domus et orti censuales sunt ecclesie Basiliensi in ama rubei vini et ecclesie sancti Leonardi in duobus solidis denariorum, a me pro annuo censu iure hereditario pacifice possiderent, eandem domum cum ortis predictis in manus meas libere et absolute resignauerunt, petentes instanter ipsam domum cum prefatis ortis concedi religiosis viris . . . preposito et capitulo ecclesie sancti Leonardi sub eisdem iure censu et reuisorio, quo et ipsi possidebant. Et ego ad petitionem predictorum domum predictam cum ortis prescriptis domino Nycolao de Ansoltingen, canonico et procuratore ecclesie sancti Leonardi predictae, nomine . . . prepositi et capituli eiusdem ecclesie concedo et concessisse presentibus me recognosco pro duabus libris et sex solidis denariorum nomine census, singulis annis diuisim in ieiuniis quatuor temporum mihi uel meis successoribus perpetuo persoluendis, et quatuor circulis pro reuisorio, diuisim in carnipriuio et in festo Martini dandis, iure hereditario secundum ius et consuetudinem ciuitatis quiete ac pacifice perpetuo possidenda, et sciendum quod in mutatione manus tam concedentis quam recipientis nullum intragium siue honorarium dari debet. Promisi et promitto per presentes, dictam concessionem ratam et firmam habere bona fide, et non contrafacere uel venire, de iure uel de facto, per me uel per alium seu alios, et obligo me presentibus ad prestandum dictis . . . preposito et capitulo ecclesie memorate



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

ringe ze wisunge, vnd der selben Jvzzinvn zwei phunt phenningen ze zinse ierlichs vnd vier ringe ze wisunge, vnd sol man die zinse geben gelichliche zen vier vronvasten als es gewonlich ist vnd die wisunge ze vasenacht vnd ze sant Martins mes. Dv vrogenante Jvzzin vnd Mathis ir svn vnd ir vogt, die lobt och mit gūten trūwen, die lihvnge als da vor geschriben ist stete vnd veste ze habende vnd der vrogenanten Katherinen vnd iren erben rechte werschaft ze leistende vnd ze verstande vnd ze verwesende. Vnd swenne sich dv hant verwandelt, es si an demme der das hus lihet oder an demme der es emphahet, so sol man geben zwei phunt phenningen ze erschazze. Zem vrkūde vnd zeinre steten behūgede der dingen, die an disen brief geschriben sint, so ist dirre brief dur bette der vrogenanten lūten besigelt mit der stette ingesigele von Basile. Des sint gezūge die do waren in dem rate: her Johans ze Rine. her Hug der Mv̄nch . . der zwinger. her Conrat der Kinden. her Rūdolf von Vfhein, rittere. Johans von Arguel. Hug zer Sonnen. Dietrich der Mv̄nzmeister. Wezzel der Kelner. Burchart der Roto. Conrat Schaltenbrant. Heinrich von Sliengen, vnd Jacob der Kōfman. Aber uswendig des rates so sint gezūge: Wernher der Fuchs. Heinrich der Wagener. Johans Metter. Dirre brief wart geben ze Basile an dem nechsten cistage nach sant Urbans tage, do man zalte von Gots gebūrte tusent drūhundert iar in dem andern iare.

Ulrich und Mechthild die Kinder Werner Wucherer's teilen vor dem Schultheiß zu Kleinbasel ihr elterliches Erbe. 1302.

S. Peter 109. Copialbuch fol. 33.

Ich Wernher Wincheler vnderschultheize vnde rihter ze minren Basel von minem herren hern Johanse dem Macerel einem ritter von Basel, tūn kunt allen den die disen brief sehent oder hōrent lesen, daz vor mir in gerihtes wis vnde vor gerihte Vlrich vnde Mehthilt, elichv̄ kint Wern-

hers seligen dem man da sprach Wücherer vnsers burgers von Basel, mit willen nah rate vnde mit rechter vrteile erbere lüte teilten, swaz si geerbet hatten von vatter vnde von müter als hie nah geschriben stet. Dem vrogenanten V^olrich geuiel vnde wart ze teile swaz si geerbet hatten in der stat vnd in dem banne ze minren Basel an ligendem gûte vnd mit allem dem rehte, als vnz an den tag mit zinsen vnd mit allem rehte dar komen waz. Vnde Mehthilde des vrogenanten V^olrichs swester geuiel ze teile allas¹ daz gût daz si beide geerbet hatten von ir müter vnde gelegen ist in zwein dôrfern vnde b¹ennen ze Huningen vnd ze Mecerlon mit allem dem rehte an zinse vnde an andren dingen, als es dar kumen waz vnde von alter gelegen ist. Man sol ðch wissen, daz dis^v zwei genanten V^olrich vnde M^ehthilt vor mir in gerihtes wis erkanden, daz ir müter hern Ludewige einem tumherren von sant Peter ze Basel irem bruder gab ein vierdenzal dinchelin geltes ze koffende vmbe f¹unch² phunt Baseler da mitte si ir schulde vergalt, vnde die vorgeschriben V^olrich vnde Mehthild mit willen den kof st¹et hatten vnde verzigen sich alles des rehtes des si an dem gûte oder z^u dem gûte hatten oder mohten han da von d^u vrogenante vierdenzal dinchel ze zinse gieng. Diz sint die gezüge die dis hortten vnde saben: Her Hug vnde her Berthold Mietelinge ze sant Joder. Burchart der rote ein burger von Basel. Nicholas von Nugerol. Heinrich von Hiltaligen. Sifrit von Binzhein. Burchart von obern Basel. Hug der Brezeller, vnde ander erber lüte vil. Dis geschach vor der cappellun ze sant Nicholas ze minren Basel in dem iare do man zalte von Gottes geb¹urte m. ccc. ij. in vigilia beati Thome apostoli. Ze einem v¹rk¹unde dirre vorgeschribenen dinge gib ich disen brief besigelt mit mins herren hern Johans des Macerels eines rehten schultheisen insigel besigelt. Ich her Johans der Macerel der vrogenante gibe min insigel ze einem v¹rk¹unde der dinge die hie vorgeschriben sint.

¹ Ob. alliz. ² fünf.

Das Leonhardstift verleiht drei Teile eines Hauses an der Barfüßerbrücke nach Auffassung und Bitte Rudolfs von Blumenberg und dessen Frau Sohn und Schwester an Magister Heinrich g. von Bern. 1303.

S. Leonhard 154.

Nos Martinus prepositus et capitulum ecclesie sancti Leonardi Basiliensis, ordinis sancti Augustini, notum facimus presentium inspectoribus vniuersis, quod sub anno domini m. ccc. tercio, feria secunda post dominicam qua cantatur Inuocauit, comparentibus coram nobis magistro Heinricho dicto de Berno aduocato curie Basiliensis ex vna, et Rüdolfo dicto de Blvmenberg, Ita vxore eius, Heinricho filio eorumdem et Petrischa sorore predicti Rüdolfi ex parte altera, iidem Rüdolfus Ita Heinrichus et Petrischa tres partes domus site Basilee apud Birsicum prope pontem minorum fratrum, que quondam fuit domini Chonzilini canonici nostri, contiguas domui Rüdolfi de Lutra, quas tenuerunt et possederunt a nobis iure hereditario pro quatuordecim solidis et septem denariis Basiliensibus, diuisim in ieiuniis quatuor temporum nomine census, et duobus circulis nomine reuisoriorum, et vno messore tempore messium singulis annis nobis dandis, ita quod et in mutatione manus tantum de honorario quantum de censu annuo nobis daretur, ad manus nostras libere cum omni iure quo eas habuerunt resignarunt, et petiuerunt easdem tres partes predicto magistro Heinricho per nos in emphitheosim concedi. Vnde nos eorumdem precibus annuentes dictas tres partes domus predictae cum omni iure, quo eas predicti emphyteote tenuerunt, ipsi magistro Heinricho concessimus et presentibus concedimus pro predictis censu reuisoriis et honorario ac messore nobis dandis terminis predictis et annis singulis vt supradictum est iure hereditario quiete et pacifice perpetuo possidendas, sub modis etiam et conditionibus infrascriptis, videlicet quod paries qui est medius inter easdem tres partes et quartam partem dicte domus, quam Heinrichus de Blvmenberg frater ipsius Rüdolfi sub eodem iure tenet a nobis, communis esse debet eisdem, debet etiam



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

des Zwingers, Latis vnd Hartmans, vnd an sines vetters stat, dem man spricht der Slegel, dien selben vorgeanten herren von sant Lienhart vnd irme schafner, hern Cvnrat von Stetten, ze einem rechten erbe, alles das recht das si daran hatten, also das man den vorgeanten lehen herren ierlich davon geben solte sechthealben schilling phenningen ze rechtem zinse ze vier ziten des jares, ze den vronvasten, vnd och ze wisvnge ze sant Martins tage ein ring simels brotes vnd och ein ze vasnacht, vnd ze erschaz also vil ze gende als des cinses, swenne sich d̄v hant verwandelt an geuerde. Es gelöpte ðch der vorgeante lehen herre für sich, für sine brüder, für sinen vetter die vorgeanten, den herren von sant Lienharte older irm schafner recht lehen herre wer ze sinde, wenne oder wa die herren oder ir schafner sin bedorften, vnd da ers dvr recht t̄vn solte. Es verzech sich ðch der vorgeante Wernher und Mechtild sin elich wirtin alles geysliches rechtes, weltliches, gewonlichs lantrechts vnd aller der dinge, da mitte die gabe des huses gehindert oder geirret mochte werden, von ime oder von ieman an ir stette, an alle geuerde. Dis dinges sint gezüge: her Hug der M̄nch ein ritter, dem man spricht der Zwinger. Heinrich von Gvndolzdorf. meister Eglolf der gartner. Volmar ze Sperwer. Diechy der kremer von Solodvvn. Johans von Fürstenberg. Peter Buchel ein gerwer. Burchart der bermender, vnd ander erber lüte genüge. Aber ze einer ewigen stetekeyt aller der vorgeschriben dingen so han ich der vorgeante lehen herre disen brief mit minen ingesigel besigelt, für mich vnd für mine brüder vnd minen vetter die vorgeanten. Ich her Otto der M̄nch ein ritter, vnd Götzman min brüder veriehen ðch, daz wir das vorgeante hvs han verluhen ze einem rechten erbe, alles das recht das wir daran hein vnd hatten, dien herren von sante Lienharte vnd irm schafner, hern Cvnrat von Steten, also daz man vns ierlich da von geben sol sechsthalben schilling ze vier citen des iares, vnd ze wisvnge ze sant Martis tage ein ring vnd ðch ein ring ze vasnacht, vnd also vil erschaz ze gebende als des cinses, so sich d̄v hant

verwandelt, an geuerde. Ich der vorgeante Otto vnd min bruder geloben vnd hein gelopt, den vorgeanten herren vnd ir schafner recht lehen herre wer ze sinde des vorgeschriben hyses, alles des rechtes, so wir daran hein, wenne vnd wa die herren older ir schafner sis bedürfen, vnd da wirs dur recht tñn sñllen. Daz dis alsus beschehen si vnd och stete belibe, so han ich der vorgeante Otto für mich vnd für minen brüder min ingesigel an diesen brief gehenket. Aber ze einer ewigen sicherheit aller der vorgeschriben dingen so han ich der vorgeante schultheize mins herren ingesigel, hern Peters des Schalers, gehenket an disen gegenwertigen brief. Dis beschach vnd wart dirre brief geschriben ze Basul do man zalte von Gottes gebürt drüzebenhundert jar, vnd drü jar, an dem ersten fritage des merzen.

Gisela, Witwe Truto's des Metzgers, verkauft mit ihrer Tochter ein Haus an Johannes g. von Rützel, und das Leonhardstift leiht es dem Käufer. 1304.

S. Leonhard 161.

Nos Cōnradus prepositus totumque capitulum ecclesie sancti Leonardi Basiliensis ciuitatis, ordinis sancti Augustini, notum facimus omnibus presencium inspectoribus seu auditoribus vniuersis, quod cum Gisela relicta quondam Trutonis carnificis, cuius Basiliensis, domum sitam in monte sancti Leonardi, in qua sibi vtile ius competebat, ex opposito Wernheri dicti Kraft armigeri, contiguam domui nostre quondam Heinrichi dicti de Grandwilt ex parte vna, et Wernheri sacerdotis filii ipsius ex parte altera, a nobis et ecclesia nostra pro duobus solidis denariorum nomine census, et vno solido nomine anniuersarii annis singulis in natiuitate beati Johannis baptiste, et vno messore tempore messium iure emphiteotico tenerit et possederit, tali condicione quod lumina seu fenestre domus ipsius Wernheri non deberent obstrui seu obtenebrari ex parte domus ipsius Gisele, posteaquam

eadem Gisela dictam domum ad manus nostras resignauerit et petiuerit, eandem sub censu et iure predictis Mechthildi filie ipsius relicte, quondam Heinrici de Wenzwilr pistoris, per nos locari et concedi, eademque Mechthildis locata sibi per nos ipsa domo eandem domum nostro accedente consensu matri sue predictae reconcessit tenendam et habendam ad tempus vite sue pro annuo censu quatuor denariorum, soluentorum eidem singulis annis in festo beati Martini, dederitque eidem matri sue liberam potestatem domum predictam vendendi et alienandi cuiuscunque alienationis titulo prout sibi videretur expedire, si ad tantam ipsam matrem deuenire contingeret inopiam, demum sub anno domini m. ccc. iij. feria tertia ante festum beati Georgii martiris sana mente et corpore Gisela predicta coram nobis constituta ob inopiam, ad quam se deuenisse dicebat, per manum et consensum Heinrici dicti Trütlin tutoris seu aduocati sui predictam domum vna cum orto sito post ipsam domum, contiguo orto nostro quondam Heinrici dicti de Grandwilr ex parte vna et Wernheri sacerdotis filii predictae Gisule ex parte altera, contingente vicum vulgo dictum¹ Webergasse, de quo ecclesie sancti Petri singulis annis diuisim in ieiuniis quatuor temporum nomine anniuersarii xii solidi cedunt, vendidit et tradidit domino Johanni sacerdoti dicto de Lutzela pro xxi libris denariorum Basiliensium, et reconnoscente dicta Gisela predictos denarios ab ipso sacerdote recepisse et in vsus proprios conuertisse resingnanteque eadem relicta pro se et suis heredibus dictam domum et ius sibi competens in eadem, presente Mechthildi filia sua et premisse vendicioni expresse consenciente ac omne ius sibi competens in eadem ex quacunque causa per manum et consensum Cunradi mariti, tutoris seu aduocati sui, ad manus nostras pro se et suis heredibus libere resignante, petentibusque tam predicta relicta quam Mechthildi eius filia ipsam domum per nos predicto sacerdoti in emphiteosim locari et concedi: nos earundem precibus annuentes nomine dicte ecclesie nostre domum predictam

¹ Orig. dicto. Ebenso unten arcus vulgo dicto.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

fatam domum dicto Rüdolfo concessimus et concedimus in hiis scriptis perpetuo sub iure hereditario possidendam pro annuo censu octo librarum nobis et ecclesie nostre diuisim in ieiuniis iiii temporum equaliter solvendarum. Hoc condicto quod in mutatione manus vna tantum libra biperis nomine intraii seu honorarii exsoluatur. In testimonium itaque premissorum presentem litteram nostri capituli sigillo fecimus consignari. Datum anno domini m. ccc. iij. xv kalendas septembris.

Das Leonhardstift verleiht zwei Häuser in der Spalenvorstadt auf 9 Jahre. 1305.

S. Leonhard 168.

Nos . . officialis curie archidiaconi Basiliensis notum facimus vniuersis presentes litteras inspecturis seu audituris, quod sub anno domini m. ccc. quinto feria secunda post festum beati Bartholomei apostoli, constitutis coram nobis in figura iudicii domino Nicolao dicto de Ansoltingen, canonico regulari ecclesie sancti Leonardi Basiliensis, procuratore eiusdem ecclesie, ex vna, et Wernhero dicto Manslip, filio quondam Chvnonis dicti vor Spalon, ac Clementa vxore sua legitima ex parte altera, dictus dominus Nicolaus procuratorio nomine . . prepositi tocusque capituli dicte ecclesie sancti Leonardi, inspecta vtilitate ecclesie predicte, duas domos contiguas cum omnibus suis attinentiis, vnam lapideam et aliam ligneam, sitas in suburbio dicto Spalon, contiguas ab vna parte domui Rudolphi dicti Better, ab alia vero parte domui C. dicti de Nüwilr pistoris, ad dictam ecclesiam iure domini vel quasi pertinentes, prenotatis coniugibus et liberis eorundem nunc genitis et in posterum procreandis locauit siue concessit nomine quo supra ad nouem annos continuos computandos a natiuitate domini proxima¹ ventura sub

¹ Or. proximi.

pactis et condicionibus infrascriptis, videlicet pro censu annuo sex librarum denariorum Basiliensium, diuisim in ieiuniis quatuor temporum, et vna libra piperis, diuisim in festo beati Martini et in carnipriuio ecclesie supradicte annis singulis soluendorum, elapsis vero dictis nouem annis iidem coniuges de dictis domibus plus soluere tenebuntur xx solidos denariorum ecclesie sancti Leonardi annis singulis diuisim terminis supradictis. Est etiam condictum, quod si dominus . . prepositus et conuentus ecclesie supradicte de dictis domibus ex causa legitima et rationabili habere contigerit indigentiam, ipsi coniuges siue conductores, solutis eis tamen prius per ipsum . . prepositum et conuentum viginti libris denariorum Basiliensium pro impensis meliorationibus seu edificiis factis per ipsos coniuges in ipsis domibus, ipsas domos liberas et vacuas ipsi . . preposito et capitulo resignare debent siue debebunt. Actum est etiam, quod . . prepositus nec . . procurator qui pro tempore fuerit procurator dicte ecclesie sancti Leonardi domos supradictas alicui persone ratione maioris census locare debeant quoquo modo. Sed si ipsi coniuges suo motu et propria voluntate infra dictos nouem annos a predictis domibus recedere voverint siue contigerit, tunc . . prepositus nec conuentus ecclesie antedicte dictis coniugibus ad soluendam pecuniam aliquam minime tenebuntur. Sed post dictos nouem annos quocunque casu ipsos conductores a prefatis domibus recedere contigerit, iidem . . prepositus et conuentus viginti libras denariorum Basiliensium prelibatis coniugibus pro suis meliorationibus impensis seu edificiis factis in dictis domibus vt est premissum soluere tenebuntur. In cuius rei testimonium sigillum curie nostre ad petitionem parcium predictarum duximus presentibus appendendum. Actum et datum Basilee anno et die vt supra.

Johann Emicho der Krämer und seine Frau verleihen eine Hofstatt zu Worms an fünf Metzger. 1306.

Darmstadt.

Consules et universi cives Wormacienses constare volumus presencium inspectoribus universis, quod constituti in presencia nostra Johannes Emichonis institor et Katherina coniuges, nostri concives, recognoverunt ac professi sunt publice, se aream suam, que quondam fuit . . dicti Selkeit, sitam ante arcum Bunestocke, locasse iusto locationis titulo Johanni filio Werenheri, Heilmanno genero Rufi, Cuncelino genero Johannis Wernheri predicti, Simoni genero Johannis Colbonis et Werenhero filio Volzonis Benzonis macellariis, nostris concivibus, iure hereditario pro annuo censu decem librarum hallensium, mediam partem in festo beati Georgii et aliam partem in festo beati Remigii annis singulis persolvendo, quibus terminis census in civitate Wormaciensi communiter persolvuntur, ita quod dictus census annuatim in quolibet termino debet assignari insimul et non divisim nec frustatim absque omni impedimento coniugibus supradictis. Et licet dicta area per edificationem domorum sit distincta, tamen census predictus manere debet in perpetuum indivisus, illa conditione adiecta, si aliquis vel aliqui dictorum macellariorum, qui aream predictam conduxerunt, partem suam in area seu meliorationem vendere decreverint, primo et principaliter exhibere debent ipsam venditionem coniugibus supradictis vel eorum heredibus si decedant, et si illi comparare noluerint, ex tunc condivisores dicte aree erunt et esse debent viciniore omnibus aliis ad emendum ipsam aream volentibus comparare. Dicti quoque coniuges expedient et persolvent de decem libris hallensium censualibus priorem censum dominis fundi, videlicet viginti octo uncias hallensium septem hallenses minus dimidio hallense. Hoc adiecto si dicta area quod absit per incendium devastaretur seu desolaretur, ita quod conductores dicte aree ipsam aream reedificare nollent et vellent renunciare hereditati, quam in ipsa area haberunt, ex tunc prenomiuatus Johannes Emichonis vel sui here-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

erschätze der vorgeschriben phenninge. Ouch gelobtent vor vns Vlrich vnd ver Anna die vorgebant für sich vnd ir erben den vorgeschriben Hügen vnd vern Greden sin wirtin vnd ir erben gegen menlichme des ê geschriben huses vnd des rehtes so da zv hört für erbe ze werende also reht ist, swa vnd swen es durft geschicht. Ouch sol menlich wissen, das die wisvnge, so abe dem vorgeschriben huse gie, geslagen wart vf das hús vf dem Rvnseline mit willen Vlrichs vnd vern Annen der vorgebant. Man sol wissen ouch, das Hüg der ê genante das vorgeschribene hús, dem man sprach zem Rappen bvwete mit sime svnderlinge gvte, vnd sint mit gedinge beident halp vbirein komen, ververt derselbe Hüg ane liperben, so sol ver Grede sin wirtin die vorgebante han den drittel des ê geschriben huses vnd Huges erben die zweitel, stirbet ver Grede abir die ê genante ane liperben, so svllent abir ir erben nemen den drittel des vorgeschriben huses vnd Hüg die zweitel, alles ane widerrede. Zeime vrkvnde dis dinges so han wir durch beider teile bette vnser stette ingesigele an disen brief geheinet. Dis dinges sint gezüge: her Johannes ze Rine. her Mathies der Riche. her Nichlaus der Schenke. her Albreht der Marschalg, rittere. Johannes von Argwel. Schufter zer Svnnen. Johannes Schönkint. Dietrich der Mvntzmeister. Walther der Meier. Burchard, der râte, vnde ander vome râte vnd vserhalp des râtes. Dis geschach vnd wart dirre brief geben des jars, do man zalte von Gottis gebürte drüzehen hundert vnd siben jar, an dem samestage nach vnser frowen mes zem Tvrney.

Das Leonhardstift kauft ein von ihm ausgetanes Erbrecht gegen eine jährliche Rente vom Inhaber zurück. 1308.

©. Leonhard 178.

Nos Chonradus prepositus totumque capitulum ecclesie sancti Leonardi Basiliensis ciuitatis, ordinis sancti Augustini,

vniuersis presentium inspectoribus seu auditoribus noticiam subscriptorum. Nouerit vniuersitas uestra, quod nos ius emphiteoticum siue hereditarium, quod Chonradus de Redersdorf carnifex, ciuis Basiliensis, habuit a nobis pro annuo censu duorum denariorum et vno messore tamquam a domini fundi, in area sita in vico prope portam dictam Eselturli ciuitatis Basiliensis, contigua areis nostris ex vna et aree . . dicte Linderin ex altera parte, reemimus ab eodem pro redditibus xxviiij solidorum denariorum Basiliensium, obligantes nos nostrosque successores et ecclesiam nostram dicto Chonrado et heredibus suis ad solutionem dictorum xxviiij solidorum singulis annis diuisim et equaliter in ieiuniis quatuor temporum firmiter et inconcusse. In cuius rei testimonium et robur firmitatis presentes litteras sibi dedimus sigillis nostris sigillatas. Actum et datum anno domini m̄. ccc. viij. feria quarta proxima post festum annunciationis beate Marie virginis gloriose.

Gisela g. Linderin überträgt an Katherina von Bendorf statt einer schuldigen Fruchtrente einen Hauszins und läßt ihr das Leihrecht am Haus auf. 1309.

S. Leonhard 180.

Nouerint vniuersi presentium inspectores, quod coram nobis . . officiali curie . . archydiaconi Basiliensis anno domini m̄. ccc. nono feria quarta ante festum purificationis beate Virginis proxima in figura iudicii constitutis Ottone ortelano residenti apud portam dictam Esilturlin Basilee, Gisela dicta Linderin conuersa et Katherina de Bendorf conuersa, prefata Gisela publice recognouit, se iustis de causis teneri et obligatam esse prefate Katherine ad solutionem et traditionem annue et perpetue pensionis quinque virnzellarum spelte, in recompensam cuius pensionis annone dedit et deputauit et publice resignauit ipsi Katherine annum et perpetuum censum triginta sex solidorum denariorum, soluen-

dorum de domo quam inhabitat prefatus Otto, sitam apud portam predictam inter domum domine . . de Kinberg et domos dominorum de sancto Leonardo, et quam domum ipse Otto hactenus tenuit in emphiteosim pro dicto censu a Gisela antedicta, omneque ius ipsi Gi. competens in dicta domo predictae Katherine libere resignauit. Quo facto predictus Otto consentiente ipsa Gisela ipsam domum a prefata Katherine recepit in emphiteosim, promittendo ipsi Katherine respondere et satisfacere de predicto censu domus eiusdem iuxta consuetudinem ciuitatis Basiliensis, et ad hoc se et suos successores firmiter obligauit, insuper Gisela supradicta per fidem suam corporaliter prestitam supplere promisit predictae Katherine defectum si quem habebit in pensione annone prefata occasione recompensacionis prenarrate, fraude et dolo penitus circumscriptis. In cuius rei testimonium sigillum curie predictae duximus presentibus appendendum. Datum Basilee anno et die prenotatis.

Heinrich von Bern, Rector der Kirche zu Herlesheim, leiht drei Teile eines Hauses an der Barfüßerbrücke der Laienschwester Adelheid auf ihre Lebenszeit. 1309.

S. Leonhard 183.

Nos . . officialis curie Basiliensis notum facimus vniuersis, ad quos presentes littere peruenerint, quod sub anno domini m. ccc. nono, feria sexta post festum assumptionis beate Marie virginis, constitutus coram nobis et domino Conrado preposito ecclesie sancti Leonardi Basiliensis, domino fundi domus infrascripte, magister Henricus de Berno, rector ecclesie in Herlisheim, idem magister Henricus tres partes domus sue site Basilee apud Birsicum prope pontem fratrum minorum, contigue domui Rüdolfi de Lutra, quas iure emphiteotico ab ecclesia sancti Leonardi tenet et possidet pro certo annuo censu, Adelheidi conuerse famule ipsius magistri Henrici, consentiente dicto domino Courado pre-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

genanten vogtes geheize vnd mit siner hant, f¹vr sich vnd ir erben, den vrogenanten R¹vdolfen vnd des erben diz vorgeschribenen huses vnd gesesses vnd des so dar z¹v¹ h¹ort gegen menglichem f¹vr erbe ze werende, vnd wer ze sinde also recht ist, swa vnd swenne ez dvrft geschicht. D¹v selbe vro Gerdrvt het ¹och mit irs vogtes gehelle vnd mit siner hant vor vns sich verzigen m¹vtwilleklich vnd vmbetwungenlich alles des rechtes geistliches, weltlichs, gewonlichs, lantrechts, geschribens vnd vngeschribens, vnd gemeinlich aller der dinge vnd des rechtes, da mitte dis¹v hinlihvng¹e n¹v oder har nach von ir oder von ieman anderme gehindert oder abegende m¹obte werden. Wissen sol man ¹och, daz d¹v selbe vro Gerdrvt den kleinen kelr des vorgeschribenen huses zem Tanze sol han vnd ir vnd ir kinde win dar in legen die wile si lebt vnd och den selben win da verk¹ofen so ez in f¹vget, vnd ensvnt enhein fr¹mden win dar in legen ane alle geverde, vnd nach der selben vron Gerdrvt tode so gat dis abe vnde ist der selbe klein kelr lidig vnd lere des vrogenanten R¹vdolfes vnd aller sinre erben als daz ander gesesse, so da vor geschriben stat. Diz dinges sint gez¹vge: her Hvg von L¹orrach. her R¹vdolf von Vfhein. her Albrecht der Marschalg. her Peter der Schaler der schvltheize, rittere. her Johans von Arguel. Sch¹v¹fter zer Svnnen. Walther der Meier. Dietrich der M¹vntzmeister. Johans von Stetten. Albrecht von Blatzhein der zoller. Johans zem Rosen. Johans Sch¹onkint. Johans von Maxstat. C¹v¹nrat zem Angen. Heinrich von Schliengen. Meister Jacob von sant Alban. V¹li Treuli. Johans von Leimen. Gervng Schilling. Niclaus von H¹vningen, vnd ander des ratz vnd vsserhalb des ratz. Vnd har unibe ze einem st¹eten waren vrk¹vnde diz dinges, so han wir dvr beider teile bette willen vnser stette ingesigele gehenket an disen brief. Diz geschach vnd wart dirre brief geben ze Basil des jars do man zalte von Gottes geb¹vrte dr¹vzehen hvndert jar, dar nach in dem n¹vnden jare an sant Thomans abent des zwelfbotten.

Agnes zum Schilt verasterleibt etne Hoffstatt an Johann von Hasenburg, Pfarrer in Oltingen. 1315.

⚔
S. Leonhard 218.

Nos .. officialis curie Basiliensis notum facimus presentium inspectoribus vniuersis, quod sub anno domini m̄. ccc. quinto-decimo, feria quinta post dominicam Reminiscere hora prime, comparentibus coram nobis in figura iudicii discreto viro domino Johanne dicto de Hasenburg, incurato ecclesie in Oltingen, ex vna, et Agnesa dicta zem Schilte, relicta quondam Hugonis de Rôtellein, ex parte altera, eadem Agnesa confessa fuit in iure publice recognoscens, se iam dudum suo et heredum suorum nomine predicto domino Johanni aream suam, super qua idem dominus Johannes de nouo suis expensis construxit domum, sitam in pede montis ecclesie sancti Leonardi Basiliensis inter domos Bertschini Kalbuel et Cünzini Rōschenzer locasse et concessisse et coram nobis locauit et concessit iterato per eum et eius heredes iure emphyteotico siue hereditario ab ipsa et suis heredibus secundum ius et consuetudinem ciuitatis Basiliensis tenendam et possidendam perpetuo pro annuo censu duodecim solidorum denariorum Basiliensium, ipsi Agnese singulis ieiuniis quatuor temporum proportionaliter et diuisim, et duobus circulis panis nomine reuisorii in festo beati Martini eciam eidem Agnese et suis heredibus annis singulis exsoluendis, item et pro annuo censu duorum solidorum monete predicte annuatim in festo beati Martini et vno messore tempore consueto soluendo et ministrando ecclesie sancti Leonardi predicte, a qua ipsa predictam aream pro eodem censu tenet in emphyteosim, hoc etiam adiecto, quod in mutacione manus ipsi Agnese et eius heredibus per dictum dominum Johannem et eius heredes quatuor solidi denariorum nomine honorarii sunt soluendi. Et eadem Agnes promittens per fidem solempni interposita stipulacione prestitam, locacionem huiusmodi ratam habere perpetuo atque firmam, item et cauere de euictione rei locate et de ipsa prestare debitam warandiam, seque et suos heredes ad hoc firmiter obligans et

astringens renunciauit exceptioni doli mali, beneficio restitutionis in integrum, dicenti generalem renunciacionem non valere, et aliis vniuersis et singulis exceptionibus, quibus premissa ad presens vel in posterum possent quomodolibet retrahi aut cassari. In cuius rei testimonium sigillum curie Basiliensis duximus presentibus appendendum. Datum Basilee anno et die predictis.

Peter Beist und Johann Madiler von Alschwiler verkaufen dem Leonhardstift eine Rente und erlauben ihm, verfassene Zinse auf ihren Schaden von Juden oder Kawerschen zu borgen. 1316.

S. Leonhard 229.

Ich Petir Veiste vnd Johannis Madiler von Alswilr tñ kvnt allen den die disen brief sehint odir hörint lesin, das wir hant gegeben ze köfnde recht vnd rediliche durch vnsirs nvzzis willin dem erbern herrin hern Hvgge von Grandewilr, der herrin schaffiner von sante Lienharde ze Basile, an der selbin herrin sette des probistis vnd des capitels, ein phunt phenniggeltis vmbe zehin phunt phenninge Basiler münze, der wir von in gewert sint genzlich vnd gar, vnd darvmbe gelobin och wir sv̄ ze werinde f̄v̄r vns vnd vnsire erbin alle iar eins phundis phenninge ze Winnachtin vnuerzöginliche, von zwein hūsirn vnd hōfin gelegin ze Alswilr, nebint jvnkherre Berchtolde von Badin ze einir sitin vnd ze der andirn sitin nebint dir Ebirlern, mit solichem gedinge: were das der zins vrsessin würde der zit als da-vor geschribin stat, so sollint die vorgevantin herrin es lehinen an jvdin oder an kawirschin vffin vnsirn schadin, vnd wenne die liechtimes die darnach allir nehist ist kvmmet, ist der zins vnd der schade der denne drvf gegangen noch denne vnuirgoltin, so sollint sū vns ansprechin vnd phendin mit gerichte vnd ane gerichte wie es in f̄v̄git, vn̄z das in der zins wirt vf gerichtet vnd och der schade der denne drvf gegangen ist. Vnd das dis war si vnd stete blibe ane alle geuerde, darvmbe han



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

et simpliciter propter deum, donacione perfecta et irrenocabili inter viuos dedit donauit et tradidit predicto Wilhelmo filio suo omnia bona sua mobilia ac sese mouencia, item omnia bona sua immobilia in quibuscunque locis sita, ad ipsum quocunque iure titulo seu causa spectancia, habita et in futurum habenda, et specialiter hec bona infrascripta, videlicet: domum quam idem Burchardus inhabitat; item redditus sedecim solidorum denariorum, prouenientes de domo Hugonis de Schalbach; item redditus annuos viginti sex solidorum denariorum, prouenientes de domo . . . dicti Rûderbach de minori Basilea; item redditus octo solidorum denariorum, prouenientes de domo Heinini dicti Grafe de minori Basilea; item redditus decem solidorum denariorum, prouenientes de domo . . . dicte Henerin; item redditus quatuor solidorum denariorum, prouenientes de orto Wernlini dicti Kôler; item redditus quinque solidorum, prouenientes de orto dicte . . . Hôwerin; item redditus quatuor solidorum denariorum, prouenientes de orto dicti . . . Brûsch; item redditus trium solidorum denariorum, prouenientes de orto Johannis fabri de minori Basilea; item in Stethein redditus quatuor verencellarum spelte, quos soluit . . . dictus Riler; item in Wilon redditus dimidie verencelle spelte; item in minori Basilea dimidium iuger vinearum; item redditus tredecim solidorum denariorum, quos soluit . . . dictus Helmer de domo sita iuxta portam dictam Eschementor; item tres agros sitos in loco dicto Schentzenholtz, dicto Wilhelmo donatario donacionem huiusmodi recipiente. Et idem donator proprietatem et dominium directum, vtile seu alias qualecunque dictorum bonorum in ipsum donatarium transtulit et ad manus ipsius eadem bona ac omne ius sibi in eisdem competens absolute et libere resignauit, mittendo ipsum donatarium in possessionem eorundem bonorum liberam vacuum et quietam, expletis et peractis omnibus, que circa huiusmodi donacionem sunt solita et consueta, dans nichilominus dictus donator eidem donatario plenam potestatem dicta bona donata adipiscendi nanciscendi apprehendendi tenendi et habendi, possessionemque ipsorum auctoritate propria subintrandi, ac cum ipsis deinceps

ordinandi et disponendi prout ipsi donatario visum fuerit expedire. Et ut donacio ac emancipacio predicte debitum sortirentur effectum, promisit idem Burchardus per fidem nomine sacramenti corporaliter prestitam in manus nostras tamquam publice et auctentice persone sollempniter stipulantis, dictas emancipationem et donacionem ratas habere perpetuo atque firmas nec eas velle mutare seu reuocare, vel in vita seu in morte, occasione ingratitude vel alia quacunque causa, renunciando etiam ex certa scientia dictus donator exceptioni doli mali, ingratitude, exceptioni quod metus causa, beneficio restitutionis in integrum ob quamcunque causam, ac aliis vniuersis et singulis exceptionibus et defensionibus, tam iuris quam facti, scripti et non scripti, consuetudinarii et municipalis, et specialiter iuri dicenti generalem renunciacionem non sufficere seu valere, quibus emancipacio et donacio predicte ad presens vel in posterum possent in parte vel in toto retrahi aut aliquo modo in irritum reuocari. Preterea dictus Burchardus volens, emancipationem et donacionem predictas firmas fixas et inuariabiles permanere, easdem nobis insinuauit, postulans, ut eidem auctoritatem nostram iudicialem et decretum interponeremus. Nosque predictis Burchardo et Wilhelmo consencientibus et volentibus emancipacioni et donacioni predictis iudicialem nostram auctoritatem et decretum interposuimus, easdem in omnem modum prout facte sunt presentibus approbantes. Quibus omnibus sic coram nobis sollempniter celebratis predictus Wilhelmus donatarius, non vi coactus aut dolo inductus, sed compos mentis, pio motu affectu precauere cupiens, ne predictum Burchardum patrem suum occasione predicte donacionis per eum facte in vita eiusdem sustinere contingat in victualibus et sumptibus quoduis dispendium seu iacturam, vsumfructum¹ omnium bonorum predictorum reconcessit et relocauit predicto patri suo percipiendum et tenendum ad tempus vite ipsius Burchardi dumtaxat, pro censu vnius pulli in festo beati Martini ipsi Wilhelmo annis singulis exsoluendo.

¹ Orig. vsufructum.

In quorum omnium testimonium et perpetuam memoriam nos . . . officialis curie Basiliensis predictus ad instantem Burchardi et Wilhelmi predictorum supplicacionem sigillum dicte curie huic appendi fecimus instrumento. Acta sunt hec Basilee anno domini m. ccc. sexto decimo, feria quinta post festum omnium sanctorum, indiccione quartadecima.

Das Schultheißengericht setzt Swebeli den Messerschmid und Konrad Löwenstein in den Zinsgenuß des Hauses zur Glocke, bis sie zu ihrer Forderung gekommen seien. 1319.

S. Leonhard 249.

Ich Johans von Watwilr schultheize ze Basil an mins herren stat hern Wernhers des Schalers eins ritters von Basil tñ kvnt allen den die disen brief ansehent oder hõrent lesen, daz vor mir mit rechter vrteilde erkennet vnd erteilet wart, daz Swebeli der messersmit daz hvs da er inne ist, dem man sprichet zer Gloggen, nebent dem von Tirmenach, han vnd niessen sol sehs jar, vnd in den sehs jaren der zer nechsten vastnaht ein jar enweg ist, so sol er zehen phvnt phenninge abe niessen, die er Vlriche dem swertfvrten gab von Johans Zollers wegen des smides.¹ Vnd nach den sehs jaren, so sol Cvnrat Löwenstein oder sin erben, ob er niht were, daz selbe hvs han vnd den zins so man der von git nemen vnd niessen, vntze er zwei phvnt da ingenimet, so im der vorgenante Johans Zoller schuldig ist, vnd den kosten, so er sin gehebt het vnd noch gewinnet, den er kvntlich mag gemachen, ane alle geverde. Diz dinges sint gezvge: Wernher der Rote. Heinrich der Meier von Hvnningen. Jacob der Kamerer. Bvrki Blawener. Johans zer

¹ Also als Mietsmann von andern Mietleuten. Das Haus zinste eine halbe Ohm roten Wein ans Domstift und war 1316 durch Frau Margarete von Gun für 3 Pfd. Zins, 4 Ringe und 4 ß Ehrschatz an Johann Zoller verliehen worden. Swebeli erhielt es demnach in dritter oder vierter Hand.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

ad ipsam Katherinam pertinere debet, infima autem camera lapidea necnon alia media pars granarii cum solario et stupe et medie partis domus lignee versus domum Berchini carpentarii ipsi Grede est assignatum. Quo facto antedicta Katherina vna cum Ludewico marito suo et Johanne filio ipsius Katherine vendiderunt et presentibus se vendidisse recognouerunt super certa parte sua vt premittitur decem solidos redditum Petro antedicto, soluendos diuisim in ieiuniis quatuor temporum, pro septem libris denariorum Basiliensium, quos denarios recepisse et in vsus suos proprios et necessarios conuertisse recognouerunt, mittendo ipsum emptorem in possessionem dictorum reddituum secundum ius et consuetudinem ciuitatis Basiliensis. Et vt dicta vendicio debitum sortiatur effectum, promiserunt dicti venditores ad manus nostras per fidem nomine iuramenti dictum vendicionis contractum ratum habere perpetuo atque firmum nec eum velle mutare siue in morte siue in vita, verbo vel facto, nec contravenire volentibus aliquo modo consentire tacite vel expresse, renunciante nichilominus dicti venditores exceptioni doli mali, non tradite, non solute, non numerate pecunie, exceptionique, que competit deceptis vltra dimidiam iusti pretii, ac omnibus et singulis vniuersis exceptionibus et defensionibus tam iuris quam facti, scripti et non scripti, quibus dicta vendicio in toto vel in parte cassari posset aut quomodolibet retractari. Acta sunt hec cum consensu dominorum fundi videlicet sancti Leonardi in predictam vendicionem consentientium. Ita tamen quod predicta domus diuisio inter ipsas sorores facta ipsis dominis in nullo preiudicet, quinimo ipsa domus quoad eos penitus indiuisa censeatur. Item promiserunt dicti venditores, quod super dicta media parte vendita nullos redditus amplius vendent, cum tam ex hac vendicione quam ex censu dominorum fundi satis honerata esse dinoscatur. In cuius rei testimonium et robur premissorum nos . . . officialis antedictus sigillum curie nostre ad petitionem dictarum parcium duximus presentibus appendendum. Datum anno et die predictis.

Katherina Witwe Jacobs g. Zeyzolf verkauft nach erhaltener Erlaubnis des Rats dem Andreastift zu Worms Zinse von drei Häusern. 1320.

Darmstadt.

Consules et cives Wormacienses universi litteris presentibus publice profitemur et notum facimus universis, quod Katherina relicta quondam Jacobi dicti Zeyzolf, nostra concivis, statim post obitum eius in nostrum venit consilium et a nobis in communium sententiam duxerat requirendum, cum maritus eius predictus dum vixit debita contraxerit et cum ei in parata pecunia tantum non reliquerit, quod posset solvere debita supradicta, si de bonis immobilibus posset vendere ad solvendum huius modi debita sic non soluta et per maritum eius predictum contracta, contradictione puerorum suorum qualibet non obstante. Hiis actis et petitis data fuit sententia a nobis consulibus approbata, quod de bonis immobilibus, cum bona mobilia non habeat, posset licite et de iure iuxta nostre civitatis consuetudinem in tantum vendere ad solvendum illa debita, que per testes ydoneos probare posset fore contracta vivente Jacobo marito eius supradicto, contradictione puerorum suorum qualibet non obstante. Qua sententia sic habita prefata Katherina coram nobis suo obtinuit et declaravit corporali iuramento necnon per testes probavit idoneos, quod dictus Jacobus eius maritus ipsam in ducentis libris et viginti libris hallensium reliquerit debitricem. Hiis omnibus ut premittitur itaque peractis sepefata Katherina coram nobis libera voluntate honorabilibus viris . . . decano et capitulo ecclesie sancti Andree Wormaciensis census novem unciarum hallensium minus uno hallensi super domibus infra-scriptis, videlicet dicti Krückers hūs, dicti Gysvbils hūs et dicti Wingerters hūs, pro decem libris hallensium et quatuor solidis cum duobus hallensium vendidit ac se iusto venditionis titulo vendidisse publice recognovit, quam inquam pecuniam a prefatis dominis recepisse et in usus suos convertisse publice est confessa. Predicti vero census debent prefatis dominis singulis annis de dictis domibus dari et presentari,

dimidiam partem festo Georgii et alteram festo Remigii, ut hactenus dicte domus predictos census dare consueverunt. Hanc vendicionem et resignacionem censuum predictorum fecit prefata Katherina coram nobis cum ea sollempnitate, sicut nostre civitatis consuetudinis fuerat atque iuris. In quorum omnium et singulorum testimonium presentem litteram ad preces personarum prescriptarum dedimus sigillo nostre civitatis fideliter communitam. Datum anno domini m. ccc. xx. feria quarta ante Georgii.

Das Leonhardstift bestätigt der Schwester Clara zum Tor ihr Erbrecht an einem Hause vor dem Eschentor. 1320.

S. Leonhard 290.

Nos Cūnradus prepositus ecclesie sancti Leonardi in Basilea, ordinis sancti Augustini, totumque capitulum ibidem vniuersis presencium inspectoribus seu auditoribus noticiam subscriptorum. Notum vobis facimus presencium per tenorem, quod nos vnanimi consensu concordique voluntate locauimus in emphiteosim domum sitam in vico, qui dicitur Eschenmartor, in latere domus domini comitis de Tierstein ex vna, ex altera vero parte Heinrici de Leimen sutoris domus, pro annuo censu quatuordecim solidorum denariorum Basiliensium, diuisim et equaliter in ieiuniis quatuor temporum nobis et ecclesie nostre annis singulis soluendorum, sorori Clare dicte zem Tor, pro eo quod progenitores ipsius sororis Clare eandem domum libere ac integre sub eodem titulo a nobis et nostro monasterio possidebant. Et est sciendum, quod in mutatione manus, cum ad hec deuentum fuerit, quinque solidi prefate monete a quocunque recipiente nobis pro intraio dari debent. In huius rei perpetuam memoriam tenorem presentem sigillis nostris duximus consignandum. Datum et actum Basilee anno domini millesimo ccc. xx. quarto kalendas augusti.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

gentzlich vnd gar, also daz d¹v selbe vro Geri noch enhein ir erbe daran enhein recht het noch han sol. Diz dinges sint gez¹vge: her R¹udolf der vrogenant Schaler. Heinrich von Gvndoltzdorf der schultheize. Heinrich von Dorfe der Meier, der do ze male der vrogenanten vron Gerinen vmbe dise selben sache vogt waz. Johans Isenli. Wernher von Halle. Johans zem Rosen. Hartlieb vnd Hiltbolt die Fr¹weler. Bernwart zem Valken. Burchart Schilling. Meister Jacob von sant Alban. Peter Mvttenger. Heinrich Zeisse. Heinrich L¹ocher. Heinrich M¹vsbach. Thoman von N¹wenburg. Dietrich von Altenbach der vogt. Johans zer Svnnen. Heinrich von M¹vlhusen. Wernher von Hasenburg. Heinrich Zingo, die ammane ze Basile, vnd ander erber l¹yte gen¹ge. Ze einem st¹eten waren vrk¹vnde diz dinges so gibe ich Johans von Watwilr der vrogenante schultheize disen brief besigelt mit mins vrogenanten hern Wernhers des Schalers ingesigele von gerichte. Diz geschach vnd ward dirre brief geben ze Basile des jars do man zalte von Gottes geb¹v¹rte dr¹v¹zehen hvndert jar, darnach in dem einem vnd zweinzigosten jare, an dem mentage vor der lichtmis.

Das Leonhardstift best¹atigt den Ehevertrag zwischen Johann g. Seiter und seiner Frau, den Eins¹tz des Ueberlebenden in einem vom Stift geliehenen Hause betreffend. 1321.

S. Leonhard 266.

Nos Chunradus prepositus et . . capitulum ecclesie sancti Leonardi Basiliensis notum esse volumus presencium inspectoribus vniuersis, quod sub anno m. ccc. vicesimo primo die sabbati post festum beate Agathe virginis constituti coram nobis Johannes dictus Seiter et Adelheidis dicta Strubin vxor ipsius Johannis legitima tamquam coram dominis domus et fundi inferius specificati, predicti coniuges ob dilectionem carnalem inter ipsos vt assuerunt a tempore matrimonii contractus se ad inuicem habere cupiebant, quod de nostra vo-

luntate donacionem causa mortis de dictis domo et fundo
 facere possent secundum modum infrascriptum, ita videlicet,
 quod si contingeret predictum Johannem ipsi Adelheidi sue
 coniugi premori, quod eadem Adelheidis duas partes ipsi
 Johanni competentes pro consuetudine ciuitatis et iure a no-
 bis sibi locato habere deberet pro tempore vite sue pro censu
 et honerario, consueto, videlicet viginti septem solidorum
 nomine census, diuisim in ieiuniis quatuor temporum soluen-
 dorum, et quinque nomine honerarii in mutacione manus
 nobis et dicte nostre ecclesie soluere deberet; sit quidem, si
 predictam Adelheidim premori contingeret ipsum Johannem,
 quod idem Johannes terciam partem dictarum rerum, ipsi
 Adelheidi vt premittitur competentem, similiter pro tempore
 vite sue habere deberet, hoc tamen predicto Johanni saluo,
 si ipse vt pretactum est ipsi Adelheidi premoreretur et quo-
 que ipsa ad secundas nupcias quod absit volaret, quod dicte
 due partes ipsum respicientes in dominum Waltherum dictum
 Seiter canonicum celle nostre Lûcelensis minoris, si de pre-
 dictis aliud non disponeret cum omni iuris sollempnitate vol-
 uere et cadere deberent, quod et nos . . prepositus predictus
 tamquam superior fieri permittimus presencium per tenorem.
 Quibus sic coram nobis prepositis nos respeximus predictam
 proposicionem iuris ratione consonam fore et predicta omnia
 ut pretactum est duximus per prefatos coniuges facienda, qui
 predictam donacionem de nostro consensu ad hoc plene adhi-
 bito et expresse plenarie vt supratactum est compleuerunt, et
 nos ad petitionem alterutrius coniugum predictorum domum et
 fundum predictos ipsis sub modo et iure premissis locauimus
 et presencium per tenorem locamus. Est autem specificacio
 domus et fundi predictorum, videlicet domus et fundus siti
 Basilee in vico dicto Sôtgasse, ab vna parte domus quon-
 dam Henrici villici de Hvningen, ab alia vero parte domus
 . . dicti Krenzinger carnificis. Et in testimonium omnium
 premissorum nos . . prepositus et . . capitulum predicti si-
 gilla nostra presentibus duximus appendenda. Datum et
 actum Basilee anno et die predictis.

Das Leonhardstift verleiht ein Haus vor dem Barfüßersteg an
Johann Löffeler und seine Frau. 1322.

S. Leonhard 278.

Wir Chunrat . . der probest vnd das capitel von sante Lienhart ze Basel, sante Augustinus ordens, tûn kunt allen dien, die disen brief lesent oder horent lesen nu oder hie nach, wenne oder wa es not geschicht, daz wir mit gemeinem rate vnd bedechteklichem willen han bestetiget vnd bestetigen mit disem briefe Johansen Löffeler, einen bürger von Basel, vnd vor Belinen, sin elich wirtin, vnd dar nach ir erben ze wonende vnd sinde in dem huse, so vns an geuallen vnd ankomen ist von meister Heinrich von Berne, einem vursprechen ze Basel, vnd gelegen ist in der selben stat vor der Barfüßen stege, nebent dem Osterricher, vmbeden gewonlichen zins, so da von vzent an disen dag gegeben ist, das ist drû phunt Basler pheinnig, so dan geinge vnd gebe sint, zu den vier vronevasten geteilet, vnd einen snitter. Vnd sol si nieman dar an besweren oder irren in keinen weg, noch den vor genanten zins steigeren oder meren dur keine sache. Were och daz der e genanter Johans vnd sin vrowe oder ir erben dükainen kostlichen bû teten oder leitten an das vor geschriben hus, vnd si da nach von dekeiner sache wege müsten oder wolten sich von dem huse scheiden oder gan, so sont die herren von sante Lienhart inen den kosten des bûwes nach schazunge des brobstes, so dan da ist, vnd eines biderben mannes bescheidenlich abe legen. Wolten si aber das nit tûn, wen si danne vindent, der inen iren schaden abe tût, vnd die herren genamzent, dem sollent si das selbe hus lichen in dem selben rechte, so da vor beredet ist, an alle widerrede vnd vürzunge. Daz dis also beschehen si vnd versichert, so han wir der vorgenante brobest vnd das capitel disen brief besigelt mit vnseren ingesigelen in dem iare do man zalte von von Gottes geburte tuseng iar, drûhundert iar, dar nach in dem zwû vnd zwenzegosten iare, an dem zistag nach phingeste wûchen.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

acta modis cum pactis et condicionibus infrascriptis. Vide-
licet quod ipsa Hedewigis ad sue vite tantum tempora de-
center et sine scandalo fratrum dicti ordinis dictam curiam
cum suis edificiis inhabitare et eis uti frui debet et debebit
per se et suos qui cum ea morantur, hoc excepto, quod
fratres ordinis predicti duo celamina superiora domus lapidee
pro suis utilitatibus debebunt habere et tenere, kemenatam
vero sive celamen inferius super cellario dicte lapidee domus
pro suo commodo ipsa Hedewigis quoad vixerit habebit et
tenebit, preterquam si aliqua generalis vel communis terre
sive patrie fuga, quod vulgo eine lantfluch seu plange appel-
latur, aliqua evenerit, tunc quotiens talis fuga acciderit
domini ordinis predicti posteriori parte dicte kemenate, prout
per intermedium parietem est distincta, uti poterunt et suas
res inferre et ibidem tenere, donec cessaverit fuga supra-
tacta, qua cessante dicti fratres res suas ex dicta parte
kemenate educere tenebuntur, et ipsa Hedewigis dicta ke-
menata tota libere uti frui debet seu poterit sicut prius. In
cellarium vero dicte domus lapidee dicta Hedewigis de vino
sui camenti usque ad decem carratas inclusive habere re-
ponere poterit et tenere et in ipso cellario de eis facere et
disponere pro sua voluntate et utilitate, residuum vero locum
et partem dicti cellarii domini ordinis predicti ad retentionem
conservationem et dispositionem vini camenti sui pro sua
utilitate habere debebunt et tenere. Si vero dictum cella-
rium in toto vel in parte locatum fuerit alieno vel aliquibus
pro mercede ad propinandum vina, quicquid hac occasione
obvenerit, dimidium eius cedet dominis ordinis memorati,
residuum vero dimidium cedet Hedewigi supradicte. Dicti
quoque domini anteriorem domum iuxta portam ipsius curie
subtus et supra pro suis utilitatibus habebunt et tenebunt
hoc excepto, quod stabulum in superiori parte dicti domini
pro suis necessitatibus cum equis eorum quotiens advenerunt
habere debent et tenere sine impedimento. Equis vero eo-
rum deductis ipsum stabulum non debet recludi, sed pro
dicta Hedewige et suis debet apertim remanere. Est etiam
conventum, quod quotiens generalis fuga terre ut premittitur

evenerit, domini dicti ordinis cum familiaribus pecoribus et rebus suis dictam curiam et eius receptacula habere poterunt et ea uti pro sua voluntate, ita tamen, quod ipsam Hedewigim vel suos in suis mansionibus et cubiculis adque rebus non debeant in aliquo angustare vel angariare, quod vulgo betrengin nuncupatur. Debebunt quoque et tenebuntur . . . fratres ordinis predicti censum fundi dicte curie, videlicet viginti uncias hallensium ecclesie sancti Pauli Wormaciensis et sculteto Wormaciensi tres hallenses annis singulis solvere et expedire et tecta ac parietes ipsius curie reficere et reformare. Mortua vero Hedwige prefata pretacta curia cum omnibus suis edificiis ante et retro subtus et supra pleno iure devolvetur ad fratres ordinis prenotati. Et heredes ipsius Hedwigis conclavata et affixa edificiis et parietibus intus dimittere debebunt, ita quod talium nil penitus abstrahatur vel dirumpatur, fraude et dolo in omnibus et singulis premissis remotis et exclusis. Renunciarunt quoque Hedwigis et sui filii prenotati pro se et suis heredibus universis cuiuslibet iuris auxilio tam canonici quam civilis et omni actioni et beneficio, per quod vel per que contra dictam vendicionem venire possent quovis modo, et specialiter iuridicenti generalem renunciationem non tenere. Insuper Bertzo et Johannes fratres prefati promiserunt et sub iuramento per nos eis delato ac per eos corporaliter prestito coram nobis presentibus promittunt, se nunquam occasione minoritatis annorum vel aliqua alia de causa contra ipsum vendicionis contractum aut in eodem contenta in toto vel in aliqua sui parte quicquam facere quomodolibet vel venire, sed omnia et singula prescripta rata adque firma perpetuis temporibus inviolabiliter observare, dolo et fraude in premissis omnibus penitus extirpatis. In quorum omnium testimonium et robur premissorum presentem litteram sigillo dicte curie nostre ad preces et instantias per Hedewigin et eius filios prescriptos nobis factas dedimus et presentibus damus communitam. Actum et datum anno domini et feria sexta prescriptis c. v. u.

Das Leonhardstift verleiht eine Hofstatt unter den Bulgen an Adelheid, Ehefrau Johannis von Speier. 1324.

S. Leonhard 291.

Nos Cvnradus prepositus ecclesie sancti Leonardi, ordinis beati Augustini, Basiliensis ciuitatis, totumque capitulum ibidem notum facimus vniuersis, ad quos presentes deuenerint littere, quod nos concessimus et presentibus concessisse profitemur aream nostram sitam vnder den Bulgen, cuius proprietas pleno iure ad nos dinoscitur pertinere, in emphiteosim, que quidem sita est inter domum Henrici dicti Sevögeli iunioris ciuis Basiliensis ex vna parte et Johannis de Altorf ex parte altera, Adelhedi que vxor legitima est Johannis de Spira pro annuo censu vnus libre vsualis monete legalium et bonorum, secundum ius et consuetudinem Basiliensis ciuitatis diuisim equaliter et separatim in ieiuniis quatuor temporum, et vnus circuli panis nomine reuisorii in festo beati Martini nobis et ecclesie prelibate singulis annis persoluendis. Et sciendum quod in mutacione manus quinque solidi nomine honorarii quod wlgariter sonat erzschaz nobis dabuntur. In cuius rei testimonium nos . . prepositus et capitulum antedictae ecclesie presentes litteras nostris sigillis duximus muniendas. Datum anno domini m. ccc. xxiiij. in vigilia Luce evangeliste.

Das Peterstift verleiht ein Haus nach Auflassung der seitherigen Inhaberin an Heinz Walch den Gerber. 1325.

S. Peter 249.

Wir der probest . . der techan vnd . . daz capitel von sant Peter ze Basil gemeinlich, tñn kunt allen die disen brief an sehent oder hörent lesen, daz fvr vns kamen fro Agnes Burchartz seligen fröwe von Schopfhein einis metzigers ze eime teile, vnd Heinci dez Walches ein gerwer zem andern teile, vnd dñ selbe fro Agnes gab vf lidig vnd lere



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Das Frauenkloster zu Olsberg verkauft den Zins und die Eigenschaft eines Hauses zu Basel an Rachel die Jüdin von Rheinfelden und Abraham den Juden von Laufenburg. 1327.

S. Peter 263.

Wir swester Jvnta d^v eptischinne vnd der convent gemeinliche von Olsperg des ordens von Cytels Baseler bist^vmes, t^vn kvnt allen den die disen brief ansehent oder h^orent lesen, das wir die zwei phvnt phenning geltes zinses, vier ringe wisvng vnd f^vnf schillinge erschatzes, die eigenschaft vnd alles das recht so wir hatten oder haben m^ochten an dem huse, das gelegen ist ze Basel in der stat an dem Rindermergte zwiscent der gerwer löben vnd dem huse zem Grifen, verk^ofet hant vnd ze k^ofende gegeben hant recht vnd redeliche den bescheidenen l^vten, vron Rechelen der j^vdinne, Seckelins seligen des juden von Rinvelden wilent elichen wirtinnen, vnd Abraham dem jvden von Löfenberg irem br^vdere, der ze Basel gesessen ist, vnuerscheidenliche vnd gemeinliche vmb vierzig phvnde Baseler phenninge, der wir von inen gar vnd gantzlich gewert vnd bereit sint, vnd in vⁿsers closters nvtz vnd notdvrft bekeret hant, des wir an disem briefe veriehent. Wir hant och gelobt f^vr vⁿs vnd vⁿser nachkomen, die egenanten vron Rechelen vnd Abrahamen iren br^vder vnd ir erben vnd nachkomen des vorgeschribenen geltes vnd dis k^ofes gegen menglichem f^vr lidig eigen ze werende vnd ze verstande als recht ist, swa vnd swenne es dvrft geschicht vnd wirs dvr recht t^vn svnt. Wir hant och gelobt f^vr vⁿs vnd vⁿser nachkomen disen k^of st^ete ze hande vnd niemer da wider ze t^vnde noch ze komende weder mit geistlichem noch mit weltlichem gerichte noch mit deheinen dingen von vⁿs selber oder mit ieman anderme nv oder harnach. Dis dinges sint ge^vge vnd warent hie bi: Jacob von Eschkon, Johans Brendelin von Rinvelden, vnd Johans von Berne der hofschribere von Basel, vnd ander erber l^vte gen^vge. Ze einem st^eten waren vrk^vnde dis dinges so han wir die eptischinne vnd der convent von Olsperg die vrogenanten vⁿser inge-

sigele gehenket an disen gegenwertigen brief. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben ze Basel des jares do man zalte von Gottes gebürte drůzehenhvndert jar, darnach in dem sibenden vnd zweinzigosten jare, an dem nechsten donrstage vor sant Laurencien tage.

•

Frönung eines Hauses wegen vertweigeter Zahlung des Zinses von einem andern (abgebrannten) Hause. 1328.

S. Peter 136.

Ich Johans von Watwilr schvltheize ze Basil an mins herren stat hern Růdolfes des Schalers eins ritters von Basil, tůn kvnt allen den die disen brief sehent oder hůrent lesen, daz Heinrich Meier der gremper ein byrger von Basil vorderot ein phvnt phenninge geltes an Bůrki den altwercher von eins huses wegen daz er im verlůhen hette an den Steinen daz verbrvnnen ist, do sprach der selbe Bůrki vnd antwůrte im also, er můht es niht verzinsen noch widergebůwen vnd wolt őch dez zen heiligen gesworn han, do sprach der selbe Heinrich Meier, er wolte wisen vf sin gůt vnd wolt in niht lan swern, vnd fronde mit gerichte daz hvs daz gelegen ist hinder sant Andres in der Vardelle gassen da er inne wonte mit allem rechte so der selbe Bůrki dran hette, vnd wartet őch der frůnde vs drie vierzehen naht, also er ze rechte solte, vnde do er der frůnde also vsgewartet hette, do bot ich daz selbe hvs veil drů gerichte nach einander also sitte vnde gewonlich ist vnd gab ez ze kůfende von des gerichtes gewalt dem vorgebanten Heinriche Meier mit allem rechte so der vorgebante Bůrki dran hette vmbe sehs phvnt Basiler phenninge, wande niemande me drvmbe wolte gen. Diz dinges sint gezůge: Heinrich der schvltheiz von Gvndoldorf. Heinrich Winsite. Heinrich Zinge. Cůnrat Hvndevbel. Johans von Zwingen, die ammanne ze Basile, vnd ander erber lůte genůge. Ze einem steten waren vrkůnde diz dinges so gibe ich Johans von Watwilr der vorgebante

schultheiz disen brief besigelt mit mins vorgevanten hern Rvdolfes des Schalers ingesigele von gerichte. Diz geschach vnd wart dirre brief geben des jars do man zalte von Gottes gebvrte drvzehen hvndert jar, dar nach in dem ahtoden vnde zweinzigosten jare, an dem nechsten samstage vor sant Valentis tage.

Das Leonhardstift erklärt, daß es wegen einer erkauften Rente dem Eigentumszins des Clarenklosters nachstehen müsse. 1328.

S. Leonhard 315.

Nos Cvnradus prepositus et capitulum ecclesie sancti Leonardi ordinis beati Augustini Basiliensis ciuitatis notum facimus vniuersis tam presentibus quam futuris, ad quorum noticiam tenor presencium peruenerit litterarum, quod nos emimus iusto emptionis titulo redditus tercii dimidii solidorum super domo Katherine relicte quondam Keisers procuratoris curie Basiliensis, que est in monte Nadelberg inter domum domine dicte zer Kinden et domum Henrici de Walpach pellificis, de consensu tutoris ipsius videlicet Burchardi dicti Anshelm necnon de citu et iussu dominarum . . abbatisse et . . conuentus ad sanctam Claram ex alia parte Reni minoris Basilee, ad quas ius proprietatis seu directi domini dinoscitur pertinere, et predictos denarios singulis annis diuisim equaliter et separatim secundum ius et consuetudinem Basiliensis ciuitatis in ieiuniis quatuor temporum debet soluere quicumque in dicta domo habitat seu alias possidet, ita tamen ut dicta domina . . abbatissa et conuentus non defraudentur in suorum censu recipiendo, sed priores in dicta domo semper debent esse et potiores. In huius rei testimonium sic geste nos . . prepositus et . . capitulum antedicte ecclesie presentes litteras nostris sigillis duximus roborandas. Datum anno domini m. ccc vicesimo octauo crastino apostolorum Petri et Pauli.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

ich der vorgeante her Johans der capelan disen brief besigelt mit minem ingesigele. Dis geschach vnd wart dirre brief geben ze Basel des jares do man zalte von Gottes gebvrte drvzehenhvndert jar, dar nach in dem nvnnden vnd zweinzigosten jare, an dem nechsten samstage vor der vffart vnseren herren Jhesu Christi.

Werner Stamler verleiht ein Haus unter den Krämern gegen eine empfangene Geldsumme und einen jährlichen Zins. 1330.

S. Alban 60.

Allen den die disen brief ansehent oder hören lesen tñ ich Wernher Stamler ein bürger von Basel kvnt, das ich das hvs, daz gelegen ist ze Basel in der stat vnder den Cremern zwiscent minem hvse vnd vron Margarethen hvse der Wachtmeisterinen, verlvhen han vnd lihe mit disem briefe Johanse Stamler einem bürger von Basel ze einem rechten stäten erbe iemer me, im vnd allen sinen erben nach der stat recht vnd gewonheit von Basel, vmb siben phvnt gewonlicher Baseler phenninge, mir vnd minen erben jerglichs gelich geteilet zen vier fron vasten da von ze gebende ze zinse, vnd ein halb phvnt pheffers ze wisvnge, ein vierdvng ze sant Martins mis vnd ein vierdvng zer vasenacht, vnd zwene wisse hentschvhe vmb sechs phenninge da von ze gebende ze erschatze so sich dv hant verwandelt. Man sol och wissen, das dv mvre, dv zwiscent minem hvse vnd disem selben huse dvr gat, gemein ist beider hvser, vnd das der selbe Johans Stamler vnd alle sin erben vnd nachkomen dar in vnd dar vf bvwen mvgen als in ein gemein mvre, ane swibogen vnd blinde venster, ane alle geverde. Vnd dvr das ich dem egenanten Johanse Stamler das vorgeschribene hus alsus ze erbe verlvhen han, dar vmbe het er mir gegeben zehen phvnt Baseler phenninge, der ich von im gar vnd gantzliche gewert vnd bereit bin, vnd in minen

nvtz vnd notdvrft bekeret han, des ich an disem briefe vergihe. Ich han ouch gelobt für mich vnd für min erben, den egenanten Johansen Stamler vnd des erben des vorgeschribenen huses mit allem rechte so dar zu hört gen menglichem für erbe ze werende vnd ze verstande an allen stette beide in gerichte vnd ane gerichte, swa vnd swenne es dvrft geschihet. Dirre dinge sint gezeuge vnd warent hie bi: her Cvnrat Schvfter zer Svnnen.¹ Peter zem Rosen. Otte von Sliengen. Johans von Gvna. Heinrich Keyser von Hostat. Cvnrat Stamler. Heinrich Stamler, bvrger von Basel, vnd ander erber lute genze. Ze einem steten waren vrkünde dirre vorgeschribenen dinge, so han ich Wernher Stamler der vorgeante disen brief besigelt mit minem ingesigele. Dirre brief wart geben ze Basel des jares do man zalte von Gottes gebvrte drizehen hvndert jar, dar nach in dem drissigosten jare, an dem nechsten donrstage vor vnser fröwen tage der man sprichet der verholnen in der vasten.

Dietrich Gißubel und seine Frau verkaufen von ihrem Haus zu Worms dem Martinstift eine Rente. 1331.

Darmstadt.

Wir der rat und die sehszehne zu Wormzin veriehen öffentlich in diesem brieve und dun kunt allin den, die in ane sehent oder gehorent lesin, daz vor ist gewest . . Dytherich Gißubel und Margrede sine eliche husvrowe, und hant verkauffet recht und redelichen und mit gesampter hant uf irme huse, daz gelegen ist vor der Nuwenporten cwischen . . Wisemannes huse ein site und anderer site dez pfaffen huse von Bermersheim, den herren von sanct Martine zu Wormzin eylf schillinge haller geltis, die in zu presenzien vallin sollent, zu gebin und zu entwürten alle iare ewelichen halbe an sanct Georgen dage und halbe an sanct

¹ Vielleicht ist zu interpungiren: her Cvnrat. Schvfter zer Svnnen.

Remyges dage, als ziens gewonlich ist zû gebene zû Wormzin, umbe nûn phunt haller anne fimf schillinge haller gûter und geber, die in von den vorgebantten herren worden und gezalt sint, und in irn nûtz bewart hant gantzlich und gar, dez hant sie ûffenlich vor uns veriehen. Auch hant die vorgebantten . . . gemechde veriehen, daz daz vorgebantten. ir hûs numme ziens gebe danne einen kappen und fimf schillinge haller. Zû dieseme kaufe hant die vorgebantten . . . gemechde den herren von sanct Martine verczis und ufsale getan mit halme und mit handten und mit solicher sollempniteten, als ez unser stetde recht und gewonheit waz. Und dez zû eime urkunde und einer stedekheit so henken wir dorch ir aller bedede unse- rer stetde ingesigel an diesen brief, der geben ist do man zalete von Gotdes geborte druzehen hundert iar, dar- nach in dem ein und drizigestem iare, an der neusten mit- dewoche vor dem sontage Letare.

Johann Bûngarter und seine Frau verkaufen an Heinrich von Walpach eine Rente von ihrem Hause und lassen dasselbe durch die Hand des Leihherrn dem Käufer auf. 1331.

S. Peter 275.

Ich Heinrich von Sliengen schvltheisse ze Basel an mins herren stat hern Rûdolds des Schalers eins ritters von Basel, tûn kvnt allen den die disen brief ansehent oder hõrent lesen, das fûr mich kament in gerichte Johans Bûngarter der becherer vnd vro Margarethe sin elichv wirtinne, die im der vogteye vor mir in gerichte veriach, ze einem teile, vnd Heinrich von Walpach der neier õch ein bûrgere von Basel zem andern teile, vnd erkanten sich des die egenanten Jo- hans Bûngarter vnd sin elichv wirtinne vnd veriahent offen- lich vor mir in gerichte, das si vf dem huse, das gelegen ist ze Basel in der stat an der Frien strasse zwischent dem huse zem Kaltenkelre vnd Berchtolt Mûnchs huse des obsers, da der giesser inne ist, verkõfet hant vnd verkõften da vor



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

einem stêten waren vrkÿnde dirre vorgeschribenen dinge so gib ich Heinrich von Sliengen der vorgeante schvltheisse disen brief mit mins vorgeanten herren, hern Rÿdolds des Schalers ingesigele vom gerichte, vnd ich her Wilnhelm der vorgeante lehenherre ze einem merren vrkÿnde dis erbes ðch min ingesigel gehenket an disen brief, der geben wart ze Basel des jars do man zalte von Gottes gebÿrte drÿzehen hvndert jar, darnach in dem einen vnd drissigosten jare, an dem nechsten mentage nach sant Johans tage ze Svngichten.

•

Konrad Ortlieb und seine Frau von Niedermichelbach verkaufen eine Kornrente an Heinrich Mÿnchendorf, Bürger von Basel. 1334.

S. Leonhard 349.

Ich Johans von Watwilr schvltheisse ze Basel an mins herren stat hern Rÿdolds des Schalers eins ritters von Basel tÿn kvnt allen den die disen brief ansehent oder hÿorent lesen, das fÿr mich kament in gerichtes wis Cÿnrat Ortlieb von Nidern Michelbach vnd vro Mechtilt sin elichÿ wirtinne, die im der vogteye vor mir in gerichte veriach, ze einem teile, vnd Heinrich Mÿnchendorf ze Crÿze ein bÿrgere von Basel zem andern teile, vnd erkanten sich des die egenanten Cÿnrat Ortlieb vnd sin elichÿ wirtinne vnd veriahent offentlich vor mir in gerichte, das si vf irem hofe vnd vf irem gesesse ze Nidern Michelbach, da si inne sint vnd gelegen ist zwischent Rÿminker vnd Johans Nantwiges, verkÿfet hant vnd verkÿften da vor mir in gerichtes wis ein viernzal dinkelgeltes recht vnd redeliche fÿr lidig eigen dem vorgeanten Heinrich Mÿnchendorfe vmb fÿnf phÿnt Baseler phenninge, der si von im gar vnd gentsliche gewert vnd bereit sint, vnd in iren nÿtz vnd notdÿrft bekeret hant, des sie vor mir veriahent. ðch gelobten die egenanten Cÿnrat Ortlieb vnd sin elichÿ wirtinne mit im vnd mit siner hant, den vor-

geschribenen zins die viernzal dinkeln jerglichs zwischent den zwein vnser Fröwen messen ze richtende vnd ze gebende vnd ze Basel in die stat für ir hvs ze antwürtende, gvtes kornes das ze gebende vnd ze nemende ist, ane alle geverde. Si lobten och bi ir trüwe für sich vnd für ir erben, disen köf stête ze hande vnd da wider niemer ze tünde noch ze komende weder mit geistlichem noch mit weltlichem gerichte noch mit deheinen dingen ane alle geverde. Dis dinges sint gezüge vnd warent hie bi: Bvrchart Schilling. Claus Nantwig. Heinrich Jacobs von Nidern Michelnbach, vnd ander erberlvte genüge. Ze einem stêten waren vrkünde dis dinges so gib ich Johans von Watwilr der vorgeante schvltheisse disen brief besigelt mit mins vorgeanten herren hern Rvdolfs des Schalers ingesigele vom gerichte, dvr ir aller bette willen. Dis geschach vnd wart dirre brief geben ze Basel des jares do man zalte von Gottes gebürte drüzehen hvndert jar, dar nach in dem vierden vnd drissigosten jare an dem nechsten mentage vor sant Matheus tage des zwölfbotten vnd des ewangelisten.

Peter zum Gyren verkauft ein Haus an Heinrich von Blauen, und die Leihherrin leiht es dem Käufer. 1335.

S. Leonhard 362.

Ich Johans von Watwilr schvltheisse ze Basel an mins herren stat hern Rvdolfs des Schalers eins ritters von Basel tün kvnt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, das für mich kament in gerichte Peter zem Gyren ein bvrger von Basel ze einem teile vnd Heinrich von Blawen zem andern teile, vnd erkante sich des der egenante Peter zem Gyren vnd veriach offenlich vor mir in gerichte, das er das hvs das gelegen ist ze Basel in der vorstat ze Spalon wider das steinin Crvze zwischent Phaffen von Almswilr vnd Clause Zengerlin dem gartener, das in ankomen ist vnd gerbet het von vatter vnd von mvter seligen, das er ze erbe

hatte von vron Katherinen, Heinrich Sechselins seligen des garteners eins bvrgers von Basel wilent elichen wirtinnen, vnd ir ierglichs da von gab ein phvnt gewonlicher Baseler phenninge gelich geteilet 3^v den vier fronvasten ze zinse vnd zwene ringe ze wisvnge, einen ze sant Martins mis vnd den andern ze vasenacht, vnd f^vnf schilling phenninge ze erschatze, swenne sich d^v hant verwandelt, verköfet het vnd verköfte da vor mir in gerichte recht vnd redeliche der egenante Peter zem Gyrn sin erberecht vnd alles das recht vnd die ansprache, so er an dem selben hvse vnd an dem so dar 3^v hört sölte oder möchte han, dem vrogenanten Heinriche von Blawen vmb f^vnfzehen phvnt Baseler phenninge, der er von im gar vnd gentslich gewert vnd bereit ist vnd in sinen nvtz vnd notdvrft bekeret het des er vor mir in gerichte veriach. Och gelobte der egenante Peter zem Gyrn bi siner tr^vwe f^vr sich vnd f^vr sin erben den vrogenanten Heinrichen von Blawen vnd des erben des selben hvses vnd dis köfes gen menglichen ze werende vnd ðch disen selben köf stête ze hande vnd da wider niemer ze t^vnde noch ze komende weder mit geistlichem noch mit weltlichem gerichte noch mit deheinen dingen an alle geverde. Er vertigot im ðch das vorgeschriben hvs vnd disen köf mit der lehenfröwen hant vron Katherinen Sechselin, d^v ðch da in gerichte ze gegeni was, an der hant er vfgab vnd sich verzech sins erberechtes vnd alles des rechtes vnd ansprache, so er an dem vorgeschribenen hvse vnd gesesse vnd an dem so dar 3^v hört sölte oder möchte han. Vnd dvr des egenanten Peters zem Gyrn vfgebvnge verzihvnge vnd ðch dvr sin bette, do lech d^v egenante vro Katherine Sechselin mit irs vogtes hant das vorgeschribene hvs mit allem rechte so dar 3^v hört dem vrogenanten Heinriche von Blawen ze einem rechten stêten erbe iemerme im vnd allen sinen erben nach der stat recht vnd gewonheit von Basel vmb den vorgeschribenen zins wisvnge vnd erschatz vnd in allem dem rechte, als es der egenante Peter zem Gyrn ê mals von ir hatte. Dis ist ðch alles beschehen vnd gevertigot in gerichte mit aller der sicherheit vnd der gewar-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

an der selben herren stat von sant Lienharte vnd von irem geheisse besessen het drie tage vnd sehs wochen, also man ein gvt ze rechte besitzen sol vnd sitte vnd gewonlich ist ze besitzende. Diz dinges sint gezv̄ge vnd warent hie bi: Wilnhelm von Vlme. Cvnrat von Briselach, bvrger von Basel. Cvnrat von Senhein. Cvnrat von Nvgerol. Peter in der Walken. Heinrich Hvndertphvnt. Johans von Hyltaningen der ziegeler. Johans Schalers. Wernli Hv̄seler. Rv̄di von Rotwilr. Heinrich Krewel. Johans Roggevndhaber. Johans von Bintzhein der amman. Claus vnd Hvg die ratz knechte, vnd ander erber lv̄te genv̄ge. Ze einem stēten waren vrkv̄nde des vorgeschribenen dinges, so han ich Johans zem Trvben der vogenant schultheize min ingesigel gehenket an disen gegenwertigen brief. Der geben wart des jars do man zalte von Gottes gebv̄rte drv̄zehenhvndert jar dar nach in dem sibenden vnd drissigosten jare an dem nechsten mentage vor sant Matheus tage des zwv̄lfbotten.

Heinrich von Neuenburg der Karrer und seine Frau verkaufen von dem Erbrecht ihres Hauses eine Rente an Heinrich von Mörnach. 1340.

S. Leonhard 379.

Ich Johans von Watwilr schvltheisse ze Basel an mins herren stat hern Rvdolfs des Schalers eins ritters von Basel tv̄n kvnt allen den die disen brief ansehent oder hv̄rent lesen, das fv̄r mich kament in gerichtes wis Heinrich von Nv̄wenburg der karrer ein bvrger von Basel vnd vro Katherine sin elichv̄ wirtinne, die im der vogteye vor mir veriach, ze einem teile, vnd Heinrich von Mörnach v̄ch ein bvrger von Basel zem andern teile, vnd erkanten sich des die egenanten Heinrich von Nv̄wenburg vnd sin elichv̄ wirtinne vnd veriahent offenlich vor mir in gerichtes wis, das si vffen dem hv̄se vnd der schv̄ren, so gelegen sint in der vorstat ze Spalon wider hern Egenolfs tor zwischent Rvdolf

Tymbermvt vnd Johans Bvrgender, das erbe ist von den herren von sant Lienharte ze Basel, verköfet hant vnd verköften da vor mir in gerichtes wis recht vnd redeliche ein phvnt pheninggeltes zinses Baseler mvtze dem vorgeanten Heinrich von Mornach vmb zehen phvnt nwer Baseler phenninge, der si von ime gar vnd gantzliche gewert vnd bereit sint vnd in iren nvtz vnd notdvrf bekeret hant, des si vor mir in gerichtes wis veriahent. Vnd ist dis beschehen mit willen vnd gvnt Hennins vnd Heinrichs ir svnen. Och gelobten der egenante Heinrich von Nwenburg vnd sin elichv wirtinne den vorgeschribenen zins das phvnt phenninge gvntlich ze richtende vnd ze gebende jerglichs 3v der alten vasenacht vnd bvnden och dar 3v ir erben, ob si nvt weren, ane alle geverde. Och gelobten der egenante Heinrich von Nwenburg vnd sin elichv wirtinne mit im vnd mit siner hant, als irs vogtes, bi ir trvwe fv sich und fv ir erben, disen kof stete ze hande vnd da wider niemer ze tvnde noch ze komende weder mit geistlichem noch mit weltlichem gerichte noch mit deheinen dingen ane alle geverde. Dis ist och beschehen mit willen vnd gvnt hern Johans Schillinges, schafners der herren von sant Lienharte ze Basel, vnd mit aller sicherheit so dar 3v horte. Dis dinges sint gezvge vnd warent hie bi: Rvdeger der tvchscherer. Lvdi der vasbinde. Albrecht der mengeller, bvrger. Cvnrat Hvntvbel. Hvg Lschbrant, die ammanne ze Basel, vnd ander erber lvte genvge. Ze einem steten waren vrkvnde dirre dinge so gib ich Johans von Watwilr der vorgeante schvltheisse dvr beider teile bette willen disen brief besigelt mit mins vorgeanten herren hern Rvdolfs des Schalers ingesigele von gerichte. Dis geschach und wart dirre brief geben ze Basel des jares do man zalte von Gottes gebvrte drvzehenhvndert jar, dar nach in dem vierzigosten jare an dem nechsten samstage vor der alten vasenacht.

Frau Katherine von Redersdorf, Ehefrau Peters von Machstatt des Gerbers, verkauft den Zins von einem Hause. 1342.

S. Leonhard 402.

Ich Johans von Watwilr schvltheisse ze Basel an mins herren stat hern Rvdolfs des Schalers eins ritters von Basel tyn kvnt allen den die disen brief ansehent oder hõrent lesen, das fvr mich kament in gerichte dñ bescheidene frõwe vro Katherine von Redersdorf, Peters von Machstat des gewers eins byrgers von Basel elichñ wirtinne, vnd der selbe Peter von Machstat mit ir, dem si der vogteye vor mir in gerichte veriach, ze einem teile, vnd der erber herre her Heinrich von Ratoldorf lvtpriester ze Vlrich ze Basel, Elsebethe, vnd Katherine sin swestern zem andern teile, vnd erkante sich des dñ vrogenante vro Katherine von Machstat vnd veriach offenlich vor mir in gerichte, das si die zwene vnd drissig schillinge phenninggeltes zinses Baseler mñntze, vier ringe wisvnge vnd drie schillinge phenningen erschatzes, die sie hatte vffen dem hvse vnd gesesse, so gelegen ist ze Basel in der stat in der Webergassen, zwischent . . Borhodem metziger vnd dem hvse ze Tannecege, vnd allñ dñ recht die si an demselben hvse vnd gesesse hatte, vnd als es si an komen ist vnd gerbet het von vatter vnd von mvtter seligen, vnd da von man jerglichs git vnd geben sol den herren von sant Lienharte ze Basel achtzehen Baseler phenninge von der eigenschaft ze zinse, verkõfet het vnd verkõfte da vor mir in gerichte recht vnd redeliche mit irs vrogenanten vogtes vnd irs elichen mannes hant den vrogenanten hern Heinriche von Ratoldorf vnd sinen swestern vmb nñn vnd zweinzig phvnt nñwer Baseler phenninge, der si von inen gar vnd gantzliche gewert vnd bereit ist, vnd in iren nvtz vnd notdvrft bekeret het, des si vnd ir vogt vor mir in gerichte verialhent. Och gelobte dñ egenante vro Katherine von Machstat mit irs elichen mannes vnd irs vogtes hant bi ir trñwe fvr sich vnd fvr ir erben, den vrogenanten hern Heinrichen von Ratoldorf vnd sine swestern vnd der erben des vorgeschribenen geltes vnd dis kõfes mit allem



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für €8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Metzina relicta quondam Waltheri zer swätzen können personaliter constituta recognouit et publice confessa est in iure, se teneri et obligatam esse honorabilibus viris dominis . . preposito et . . capitulo ecclesie sancti Leonardi Basiliensis in annuo censu duarum librarum denariorum Basiliensium vsualium, diuisim equaliter et separatim in ieiuniis quatuor temporum ipsis et ecclesie predicte pro tempore vite sue dumtaxat soluendo, racione locacionis domus ipsis dominis . . preposito et capitulo ac ecclesie sancti Leonardi predicte iure proprietatis pertinentis, site in monte ecclesie sancti Leonardi prenotate, quam tenuit quondam C. Schlüssel, contigue ab vno latere domui domine de Wentzwilr, ab alio vero latere domui quondam Hvno, per sepedictos . . prepositum et capitulum sancti Leonardi quamdiu vixerit tantum modo sibi facte. Ipsa vero Metzina decedente predicta domus ad dictam sancti Leonardi ecclesiam libere deuolui debet, ita quod nullus de suis heredibus ac successoribus in predicta domo aliquid iuris post mortem eiusdem sibi vindicare debeat. In cuius rei testimonium sigillum dicte curie presentibus est appensum. Datum vt supra.

Konrad von Rünspach der Grautücher und seine Söhne verkaufen von ihrem Hause (Eigentum) eine Rente. 1343.

S. Leonhard 410.

Ich Johans von Watwilr schvltheisse ze Basel an mins herren stat hern Rvdolfs des Schalers eins ritters von Basel tvn kunt allen den die disen brief ansehent oder hõrent lesen, das fvr mich kament in gerichte Cvnrat von Rvnspace der gratvcher der elter, Claus vnd Cvnrat sine svne, bvrger ze Basel, ze einem teile, vnd Hvg von Lõfen der cremer õch ein bvrger von Basel zem anderen teile, vnd erkanten sich des die egenanten Cvnrat von Rvnspace, Claus vnd Cvnrat sine svne vnd verialhent offenlich vor mir in gerichte, das si vffen irem hvse vnd gesesse, das man nemet ze Rvnspace,

das gelegen ist ze Basel in der stat wider den dvrren sot oben an dem orte ¹ neben dem hvse zem Kirsebome vor der hvse von Morsperg vber, das lidig eigen ist, verkofet hant vnd verkofen da vor mir in gerichte recht vnd redeliche vier phvnt phenninggeltes zinses Baseler mvtze dem vorgeannten Hvege von Lofen vmb hvndert gvldin von Florencie gvte vnd swere, der si von ime gar vnd gantzliche gewert vnd bereit sint, vnd in iren nvtz vnd notdvrft bekeret hant, des si vor mir in gerichte veriahent alle drie. Och gelobtent die egenanten Cvnrat von Rvnspace, Claus vnd Cvnrat sine svne, den vorgeschribenen zins dv vier phvnt phenninge jerglich gvlich ze richtende vnd ze gebende dem vorgeannten Hvege von Lofen vnd sinen erben gelich geteilet zv den vier fronvasten, vnd bvnden och dar zv ir erben ob si nvt weren an alle geverde. Och gelobten die egenanten Cvnrat von Rvnspace, Claus vnd Cvnrat sine svne bi ir trvwe fv sich vnd fv ir erben, den vorgeannten Hvegen von Lofen vnd des erben des vorgeschribenen geltes vnd diskofes gen menglichem fv lidig eigen ze werende an allen stetten als recht ist, beide in gerichte vnd ane gerichte, swa vnd swenne es dvrft geschicht, vnd sis dvr recht tv svnt. Si lobtent och fv sich vnd fv ir erben disen kof stete ze hande vnd da wider niemer ze tvnde noch ze komende zc. Dis ist och alles beschehen vnd gevertigot in gerichte zc. Dirre dinge sint gezvge vnd warent hie bi: Vlrich von Schapelle, den man nemet Zoggi. Johans Stamler. Jacob Riehein. Johans Brvnnas, den man nemet Snabel. Heinrich von Zegningen, bvrger. Cvnrat Hvntvbel. Johans von Flachslanden, die ammanne ze Basel, vnd ander erber lvte gevge. Ze einem steten waren vrkvnde zc. ² Dis geschach vnd wart dirre brief geben ze Basel des jares do man zalte von Gottes gebvrte drvzehen hvndert jar, dar nach in dem drv vnd vierzigosten jare an dem nechsten fritage nach dem Meigentage.

¹ sot Brunnen. ort Gde. ² Wie in den fruhern Urkunden.

Johann Reli und seine Frau verkaufen ein Haus am Rindermarkt
(Eigentum). 1345.

©. Leonhard 413.

Ich Johans von Watwilr schvltheisse ze Basel an mins herren stat hern Rvdolfs des Schalers eins ritters von Basel tñ kvnt allen den die disen brief ansehent oder hõrent lesen, das fvr mich kament in gerichte Johans Reli ein byrgere von Basel vnd vro Anna sin elichv frõwe, dv im der vogteye vor mir in gerichte veriach, ze einem teile, vnd Johans von Meienberg der jvnger vnd Hvg von Telsperg die metzigere, byrgere von Basel, zem andern teile, vnd erkanten sich des der egenante Johans Reli vnd vro Anna sin eliche frõwe vnd veriahent offenlich vor mir in gerichte, das si daz hus, hof vnd gesesse, so gelegen ist ze Basel in der stat an dem Rindermergte, das man nemet des Richen hof, nebent hern Heinrichs vnd hern Bvrchartes der Mvñchen gesesse von Lantzkrone, ritteren, gebrvdern, als es gat von der vordern strasse die gassen vf vntz gen Rvmellins mvli vnd den obern gerwern, verkõfet hant vnd verkõften da vor mir in gerichte recht vnd redeliche, Johans Reli mit sin selbes hant vnd vro Anna sin elichv frõwe mit im vnd mit siner hant als irs vogtes, den vorgenanten Johanse von Meigenberg dem jvngern vnd Huge von Telsperg vmb eine vnd achtzig march silbers lvters vnd lõtiges Baseler geweges fvr lidig eigen, vnd das nvt da von sol gan denne den herren von sant Lienharte ze Basel sechs schilling Baseler phenninge ze einem selgerethe, vnd das si der vorgenanten einer vnd achtzig marchen silbers gar vnd gantzliche gewert vnd bereit sint, vnd in iren nvtz vnd notdvrft bekeret hant, des si vor mir in gerichte veriahent. Öch gelobten die egenanten Johans Reli mit sin selbes hant vnd vro Anne sin elichv frõwe mit im vnd mit siner hant als irs vogtes bi ir trvwe fvr sich vnd fvr ir erben, die vorgenanten Johansen von Meigenberg den jvngern vnd Hvgen von Telsperg die metzigere vnd der erben des vorgeschribenen verkõften huses hofes vnd gesesses vnd des so dar zv hört gen meng-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

von den erwirdigen geistlichen fröwen der priorin vnd dem convent gemeinlich des klostere an den Steinen ze Basel Predier ordens, den man jerglichs gelich geteilt zu den vier vröfasten da von richten vnd geben sol drissig schilling vnd ahtzehen Baseler phenninge ze zinse vnd zwen ringe ze wisvnge, ein ze sant Martis mis vnd den andern ze vasnacht, vnd ahtzehen phenninge der vorgevanten müntze ze erschatz, swenne sich dⁱv hant verwandelt, vnd zwen gewonlich Baseler phenninge eim tⁱmprobste ze Basel zu der tⁱmprobstige, verköft het vnd verköfte da vor mir in gerichte recht vnd redlich vmb fünf vnd drissig phvnt nⁱwer Baseler phenninge, der er von im 2c. Och gelöbte der egenante Heinrich Kumdervon bi siner trüwe für sich vnd für sin erben, den vorgevanten hern Heinrichen von Rätolsdorf vnd des erben des vorgeschribenen huses vnd gesesses mit allem recht so dar zu höret gen menlichem für erbe ze werende vnd ze verstande an allen stetten als recht ist 2c. Vnd öch disen köf stete ze hande vnd da wider niemer ze tünde 2c. Dis ist öch beschehen mit willen vnd gunst der egenanten priorin an ir selbs vnd an des egenanten conventes stat, die lenfröwen vber daz vorgschriben verköft hus vnd gesesse sint. Dis ist och alles beschehen vnd gevertigot in gerichte mit aller der sicherheit 2c. Dirre dinge sint gezvⁱge vnd warent hie bi: Heinrich zer Kinden. Cⁱnrat von Hertenberg. Hug von Lörrach, edelknechte. Walther zem Schlüssel. Wernher Bavweler. Burchart von Magstatt. Rⁱtschi von Kesselach. Johans Krieger. Heinrich Widerspach der winmann. Johans Scharbotte, burger. Cⁱnrat Hvndvⁱbel. Johans von Flachslan. Johans von Regenshein. Heinrich Walchs, die ammanne ze Basel, vnd ander erber lⁱte genüge. Vnd ze einem steten waren vrkvⁱnde 2c. Vnd wir dⁱv vorgevante priorin vnd der convent gemeinlich des egenanten klostere haben öch vnser conventes ingesigele ghenket an disen gegenwertigen brief zu des egenanten schultheissen ingesigele, want alles daz da vor geschriben stat mit vnser willen wissende vnd gunst beschehen ist, ze einer meren sicherheit vnd bezvⁱgnⁱssse der vorgeschribenen

dingen. Dis beschach vnd wart dirre brief geben ze Basel des jares da man zalte von Gottes gebürte drützehen hundert jar dar nach in dem sibenden vnd viertzigosten jare an dem nehsten donrstage nach sant Agathen tag.

Die Bruderschaft zu S. Johann auf Burg verleiht eine Hoffstatt an den Steinen zu Erbe. 1348.

S. Leonhard 425.

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen tñ wir Johans von Waltzhüt techan, Johans von Mvntzach camerer vnd die brüderschaft gemeinlich vfvn burg ze sant Johans¹ ze Basel kvnt, das wir das hvs vnd die hofstat, so gelegen ist ze Basel an den Steinen, zwischent den nūwen hūsern, die ezewenne hern Johans seiligen des Lapis waren vnd nu vnser sint, vnd frō Elsinun der hōwerinen, verlūhen han vnd lichen mit disem gegenwertigen briefe Wernlino Hōwern ze einem rechten steten erbe, ime vnd allen sinen erben, nach der stat recht vnd gewonheit von Basel, vmb fünfzehen gewonlicher Baseler phenninge, vnns vnd vnsern nachomen jerlich ze sant Martis mis da von ze gebende ze zinse, vnd einen schillinge phenningen da von ze gebende ze erschartz, swenne sich die hant verwandelot. Vnd ze einem steten waren vrkūde dis dinges so han wir die vorgebantū brüderschaft disen brief mit vnserm eigenen ingesigel besigelt. Der gegeben wart ze Basel des iares do man zalte von Gottes gebürte drützehenhundert jar, darnach in dem achtoden vnd vierzegosten jare, an dem nechsten fritag nach sant Martis tag.

¹ Der Johanniscapelle beim Münster.

Frau Margarete Metter und ihr Sohn verkaufen $\frac{3}{5}$ Haus in der Freienstraße an Dietrich Münzmeister g. Eriman und seine Schwester. 1349.

Stingental 892.

Ich Johans von Watwilr schultheis ze Basel an mins herren stat hern Cünratz von Berenuels eins ritters von Basel tûn kunt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz für mich kament in gericht die bescheidene frow vro Margareta Peterman Metters seligen eins burgers von Basel wilent eliche frow mit Hartman Frôwler von Erenuels irem vogte, dem si der vogtie vor mir in gericht veriach, vnd Hanneman, der egenanten vro Margareten Metterin svn, ze eim teil, vnd Dietrich Mûntzmeister dem man spricht Eriman, ein burger von Basel, vnd vro Agnes sin swester, des egenanten Hartman Frôwlers eliche frow, zem andern teil, vnd erkante sich des die egenant vro Margareta Metterin mit des egenanten Hartman Frôwlers irs vogtes hant, vnd Hanneman Metter ir svn mit sin selbes hant, vnd veriahent offenlich vor mir in gericht, daz si verköffet hetten vnd verköfftten da vor mir in gericht recht vnd redelich den vorgenanten gewistriden Dietrich Mûntzmeister vnd vro Agnesen siner swester drie fimfteile des huses zem roten Vanne vnd gesesses, daz erbe ist von jungfrow Elsbeten der Rôtin vnd gelegen ist ze Basel in der stat an der frien strazse, vmbe viertzig mark luters vnd lôtiges silbers Baseler geweges, der si gar vnd gentzlich von inen gewert vnd bereit sint ꝛ. Öch gelobtent die selbe vro Margareta mit irs egenanten vogtes hant vnd der e genant Hanneman ir svn mit sin selbes hant, für sich vnd ir erben, die vorgenanten gewistride Eriman Mûntzmeister vnd vro Agnesen Hartman Frôwlers elichen wirtin vnd der erben der vorgeschriben drier fimfteilen des vorgenanten huses vnd geseßes zem roten Vanne für erbe ze werende ꝛ. Vnd öch disen köff stete ze hande vnd niemer da wider ze tûnde ꝛ. Dis ist öch alles beschehen mit willen vnd gunst der obgenanten jungfrow Elsebethen der Rôtin, die lehen frow dar über ist, vnd



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

tribus domus sancti Johannis Basiliensis. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus duximus appendenda. Datum Basilee anno domini m̄ ccc° lij feria tertia ante Andree apostoli.

Johann Holtmund zu Worms trägt dem Kloster Arenstein gen. Zinse zu Lehen auf. 1352.

Darmstadt.

Ich Johann Holtmont rathherre zu Wormßen veriehen und dun künt allen luden, die disen brief ansehent oder horent lesen, daß der erbar geistliche herre, myn herre her Wilhelm von Staffeln von Gots gnaden abbt dez klostere zu . . Arenstein, ordens von Premonstrey, mich und myne erbe zu manne hat gewonnen ime und sine closter vorge. ume funfzig phonde haller, die er mir bezalt und gantzliche geweret hat an guter werunge. Und dar ume so han ich bewiset dem vorge. myne herren Wilhelme und sine nachkomenden ebten dez egenanten klostere zu Arenstein und bewisen auch in diesem briefe mit willen vnd verhangniße Metzeln mynre eliche husfrauwen dise ewige gülte, die hernach geschriben stet, mit namen: zehen untzen haller ewiges geltes, die gelegen sint auf einre fleischarn under den nyddern scharn geyn dem fischmarkte, die gyt frauwe Dyne Macherysen oder ir erben; ander warbe zehen schilling haller geltes ewig gülte, gelegen uff dem hofe zum gülden Rynge innwendig der muren ze Wormßen; ander warbe drißig schilling haller ewiger gülte, gelegen uff zweyn husern in der Huntgaßen außwendig der muren zu Wormßen und stoßent eyn site uff herren Johans hof von Bopparten und ander site uff mynen hof do selbes gelegen. Und ume die selbe vorgeant gülte sal ich und myne erben herren Wilhelms myns herren vorge. und sinre nachkommenden ebte zu Arenstein und des closters do selbes erbe manne sin und sollen sie von in zu erbe lehen enpfahen und han und da-

rum verbunden sin, als ein man sime herren billicke sall. De3 zu urkünde und ewiger stedekeit so han ich Johann Holtmont vorgehen. myn eigen ingesigel vor mich, Metzeln myne eliche frauwe und alle myne erben gehangen an diesen brief. Auch han ich gebeden Richer Bonnen, ratherren zu Wormben, mynen swager, sin ingesigel bi da3 myne henken an diesen brief, da3 ich Richer Bonne vorgehen. han gedan durch bede willen Henneln Holtmondes vnd Metzeln sinre elichen frauwen, mynre swester. Dirre brieff wart gegeben, do man zalte von Gots geburte drutzehen hundert iar, darnach in dem zwey und funfzigistem iare, uff den andern dag nach sancte Lucien dag der heiligen jungfrauwen.

Claus von Hirsingen der Kesseler vererbleiht ein Haus in der Spalenvorstadt. 1357.

S. Leonhard 460.

Ich Johans von Watwilr schultheis ze Basel an mins herren stat hern Cünratz von Berenfels eins ritters von Basel tün kunt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, da3 für mich kament in gerichte Claus von Hirsingen der kesseler ein burger von Basel, an Verenlin sins vogtkindes stat, Wernher Pffirers seligen kint des kesslers, des vogt er ist als er sprach, ze eim teil, vnd Heinrich Lüdin der vasbinde, och ein burger von Basel zem andern teil. Vnd erkantz sich des der vorgevant Claus von Hirsingen vnd veriach offenlich vor mir in gerichte . . da3 er das hus so gelegen ist ze Basel in der vorstat ze Spaln zwüschent der herren hus von sant Peter vnd Clauses schüre zer schwarzen Kannen, furluhen hat vnd lech do vor mir in gerichte recht vnd redeliche mit allem rechte so dar zv hört an des egenanten Verenlins sins vogtkindis stat vnd in sinem namen dem vorgevantem Heinrich Lüdin ze einem rechten stêten erbe iemerme, ym vnd allen sinen erben, nach der stat recht vnd gewonheit von Basel, vmb zwei phunt

gewonlicher Baseler phenninge, jerliches gelich geteilt zen vier fronuasten do von ze gebende ze zinse, zwen ringe vnd ein hün ze wisunge ze sant Martins tage vnd ein halb phunt pheffers do von ze gebende ze erschatze, so sich die hant verwandelt, den herren von sant Lienhart ze Basel zehen schillinge vnd die wisunge, vnd dem egenanten Verenlin die vberigen drisich schillinge vnd der erschatz, wand der vrogenant Claus von Hirsingen das vrogenante hus treit an des egenanten sins vogtkindes stat von den selben herren von sant Lienhart als er sprach. Och gelobte der egenante Claus von Hirsingen an des vrogenanten Verenlins sins vogtkindes stat bi siner trüwe für das selbe Verenlin vnd des erben dem vrogenanten Heinrich Lüdin vnd des erben, des vorgeschriben fürlichenen huses mit allem rechte so dar zv hört gegen menlichem für erbe ze werende vnd ze verstande an allen stetten als recht ist ꝛ. Vnd och dise lihung stete ze hande vnd do wider niemer ze tünde noch ze komende ꝛ. vnd band och dar zv der vrogenante Claus von Hirsingen sine erben ane alle geuerde. Dis dinges sint gezügen vnd warent hie bi: Cünrat Hüller. Rüdolf von Werre der brotbegke. Syfrit Zweibrot der ölier. Peter von Viselis der metziger. Johans Litphart der messersmid. Rüdin von Luter der gerwer. vnd Johans Kriegk der metziger, burgere. Johans zem Luchse der vogt. Heinrich Walch. Heinrich von Arow. Heinzin Vögellin. vnd Wilhelm Habich, die amman ze Basel . . vnd andere erbere lüte genüg. Vnd ze einem steten vnd waren vrkünde ꝛ. Dis beschach vnd wart dirre brief geben ze Basel des jars do man zalte von Gottes gebürte dritzehen hundert siben vnd fünfzig jar an dem nechsten donrstage nach sant Gregorien tage des babestes.



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Heinrico de Surse officiali curie Basiliensis ex parte vna et Henmanno de Waltikouen ciue Basiliensi ex altera, idemque Henmannus non vi coactus aut metu inductus nec dolo alicuius ut asseruit circumuentus, sed libere atque sponte ob sui ut asseruit vtilitatem euidentem et nichilominus ut dicebat vrgentem necessitatem redditus annuos duarum librarum denariorum Basiliensium vsualium nomine census, duorum circulorum panis nomine reuisorii et quinque solidorum denariorum predictorum nomine onerarii, quos redditus predictus Henmannus habebat et se habere dicebat de et super domo vna sita in ciuitate Basiliensi super monte sancti Leonardi Basiliensis, contigua ab vna parte curie dicte des Kraftes hof, quam inhabitant deuote sorores de terciâ regula, ex alia vero parte domine dicte de Wentzwilr vidue, item et omne ius ipsi Henmanno debitum aut competens tam in redditibus quam bonis eos inferentibus antedictis, cuius quidem domus pretacte proprietas seu directum dominium ad monasterium sancti Leonhardi Basiliensis dicitur pertinere, consensu permissione auctoritate et bona voluntate venerabilis et religiosi in Christo domini Leonhardi prepositi monasterii sancti Leonhardi supradicti suo et totius capituli ipsius monasterii nomine presentis ibidem in iure coram nobis ad hec interuenientibus, saluo tamen sibi iure suo, iusto et legitimo vendicionis tytulo pro se suisque heredibus et successoribus vniuersis vendidit tradidit et assignauit, seque in iure coram nobis vendidisse tradidisse et assignasse publice recognouit prefato domino ac magistro Heinrico, suo et causam ab eo habentis uel habentium nomine, iuste et legaliter ementi, pro pretio seu quantitate triginta duorum florenorum auri de Florencia bonorum et pondere legalium, quos dictus venditor se a prefato emptore in promptis bonis et numeratis florenis pretii nomine recepisse et in vsus suos vtilis et necessarios totaliter conuertisse publice recognouit in iure coram nobis. Et dictus venditor rem venditam pretactam omneque ius sibi debitum aut competens quomodolibet in premissis a se suisque heredibus et successoribus abdicans et in dictum emptorem vtile dominium eorundem vel

quasi rite et sollempniter transferens ac ad manus eiusdem emptoris recipientis absolute libereque resignans misit ipsum emptorem presentibus in possessionem prescripte rei vendite corporalem pacificam et quietam, dando sibi ex nunc in antea plenam et liberam potestatem rem venditam pretactam nanciscendi adipiscendi apprehendendi habendi tenendi et recipiendi ipsamque vtendi fruendi necnon cum eadem disponendi ordinandi et faciendi prout sibi melius videbitur expedire contradictione cuiuslibet in hiis quiescente. Expletis et peractis in premissis et subsequentibus iuris et facti sollempnitatibus debitis et consuetis promisitque dictus venditor pro se suisque heredibus et successoribus vniuersis per fidem ad manus nostras tamquam auctentice persone sollempniter stipulantis corporaliter prestitam ab eodem, se presentem vendicionem ratam habere perpetuo atque firmam nec contra ipsam facere uel venire per se uel interpositas personas in iudicio uel extra iudicium, ad presens uel imposterum, tacite uel expresse, quesito quouis ingenio uel colore, nec litteras a sede apostolica uel aliunde premissis uel sequentibus preiudiciales impetrare nec impetratis vti velle, dolo et fraude in hiis penitus circumscriptis, item et cauere de euictione rei vendite prescripte et in causa euictionis ipsi emptori et causam ab eo habenti uel habentibus fideliter et efficaciter assistere ac de ipsa re vendita quando et quotienscumque opus fuerit aduersus omnem hominem vt est moris et iuris debitam et legitimam prestare warandiam. Ad premissorum et subsequentium omnium inuiolabilem obseruantiam et ratiuacionem se suosque heredes et successores vniuersos presentibus firmiter astringendo ac etiam renunciando expresse et ex certa scientia exceptioni doli mali, in factum actioni et sine causa et quod metus compulsionis-ue causa, beneficio restitutionis in integrum ob quamcunque causam, exceptioni non numerate non solute non habite et non tradite pecunie et qua deceptis vltra uel circa dimidium iusti pretii solet subueniri ac omni iuri et iuris auxilio canonici et civilis, consuetudinarii et municipalis, necnon vniuersis et singulis exceptionibus et defensionibus tam iuris

quam facti, scripti et non scripti, quibus quis iuvari posset contra premissa facere vel venire, iurique dicenti renunciationem in genere factam non valere nisi precesserit specialis. Quo quidem vendicionis contractu ut premittitur legitime peracto prefatus emptor motus animo pietatis pro se et causam ab eo habente uel habentibus predicto venditori suisque heredibus et successoribus infrascriptam fecit libertatem ac etiam presentibus gratiam facit specialem, videlicet hanc quod dictus venditor sui que heredes et successores redditus venditos prescriptos ab ipso emptore et causam ab eo habente uel habentibus in omni tempore cum censu pro rata temporis debito et neglecto et pretio prenotato reemmere valeant ac etiam recomparare, prout sibi melius visum fuerit expedire contradictione qualibet in hiis non obstante. Et ad huiusmodi reuendicionis gratiam modo premissa faciendam predictus emptor et causam ab eo habentem uel habentes presentibus firmiter astringebat. Et in testimonium omnium premissorum euidens atque fidem nos . officialis predictus sigillum curie nostre rogatu dictarum partium huic appendi fecimus instrumento. Datum ut supra.

Das Andreasstift zu Worms läßt sich vom Gericht daselbst einer Korngült halber ein Haus zusprechen. 1367.

Darmstadt.

Ich Cleseln Vünke der scholtheiße und das gericht gemeinliche zu Worms dün kont allen luden, die disen brief ansehent oder horent lesen, daz vor uns quam der erber man her Rutze von Krumpach, vicarius des stiftes zu st. Endree zu Worms, und berette und bezugete wol mit dem alten gerichte als gewonlich ist, daz er von des vorg. stiftes wegen zu st. Endree Henneln Birsteders huß an dem Fare erklaget hede und in klage und beschloße gehabet hede jar und dag und me vor vier malder korngeltes. Do er daz berette vor uns, do wart yme gesprochen und gewiset von



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

nanten Heinczeman Lüdin vnd vro Else sin eliche wirtin mit im der vrogenanten vro Agnesen das vorgeschriben hus mit dem gertlin dūrhinder vnd mit allem rechte so dar zū gehört mit der vrogenanten vro Engin der lehenfrōwen hant, an der hant si es vfgaben vnd sich verczigen ires erberechtes vnd aller der rechten so si daran sōlten oder mōchten han. Vnd durch ir vfgebunge verczihunge vnd ōch durch ir betewillen da lech die vrogenante vro Engin mit ires vogtz hant, dem ōch si der vogtie vor mir veriach, das vrogenant hus ꝛ. der egenanten vro Agnesen Ernins des brotbecken seligen wirtin ze eim rechten steten erbe yemerme, ir vnd allen iren erben nach der stat recht vnd gewonheit von Basel, vmbe zwei phunt gewonlicher Baseler phenninge jerslichs gelich geteilt zen vier fronuasten da von ze gebende ze zinse, zwen ringe vnd ein hūn ze wisunge vf sant Martinstage vnd ein halb phunt pheffers davon ze gebende ze erschatze so sich die hant verwandelt, des ersten den herren von sant Lienhart ze Basel zehen schillinge vnd die wisunge, vnd der egenanten vro Engin die vberigen drissig schillinge vnd der erschatz, wand si das selbe hus treit vnd sin ein tragerin ist von den egenanten herren von sant Lienhart als si sprach. Dis ist ōch beschehen vnd geuertiget in gericht mit aller sicherheit ꝛ. Dis dinges sint gezūge vnd warent hie bi: her Johans von Flachslanden ein ritter. Johans von Gūn. Cūnczeman zer Sonnen. Jacob Schönkint. Johans Helbeling vnd Heinczeman zer Gense, burgere. Hug Marschalk der vogt. Heinrich Vōgellin, Wilhelm Habch, Claus Grosse vnd Johans Muttenczer, die amman ze Basel, vnd ander erber lūte genūg. Vnd ze eim steten waren vrkūnde ꝛ. Dis beschach vnd wart dirre brief geben ze Basel an dem nehesten samstage nach vnser frōwen tage ze herbeste in dem jare da man zalte von Gottes gebūrte drizehen hundert echtewⁱ und sechszig jare.

Das Kloster Klingental verleiht ein Haus in der Spalenvorstadt zu Erbrecht. 1369.

S. Leonhard 521.

Nos . . officialis curie Basiliensis notum fieri cupimus tenore presencium vniuersis quod sub anno domini m. ccc. lx nono feria sexta post festum sancti Michahelis archangeli constituti coram nobis tamquam auctentica persona iudicii in figura discretus vir frater Petrus dictus Löcher conuersus monasterii Klingental minoris Basilee Constantiensis diocesis, procurator seu syndicus vt asseruit et procuratorio nomine religiosarum in Christo dominarum . . priorisse et . . conuentus eiusdem monasterii et ipsius monasterii ex parte vna, et Johannes Müller de Buswiler ciuis Basiliensis ex parte altera, dictusque frater Petrus non vi ꝛ. locauit et concessit iusto et legitimo locationis titulo prefato Johanni presenti vt premittitur coram nobis et conducenti pro se et suis heredibus iuste et legaliter vnam dictarum dominarum et sui monasterii domum dictam Zweibrotzhus, sitam in suburbio Basiliensi dicto ze Spalen, inter domos Sifridi Zweibrot dictam zem steinin Krütz a parte superiori, a parte vero inferiori Vlrici dicti Vrriat carnificis Basiliensis vna cum ipsius locate domus nomine scilicet Zweibrotzhus, cumque fenestris luminibus circumferentiisque et pertinentiis suis vniuersis omnique iure ipsis dominabus et suo monasterio debito aut competenti aliquo in eadem sub modis pactis et conditionibus infrascriptis per dictum conducentem suosque heredes vniuersos ex nunc inantea iure hereditario seu emphiteotico perpetuo tenendam possidendam et habendam pro censu annuo siue canone trium librarum et decem solidorum denariorum Basiliensium pro tempore pro solucione censuum ibidem vsualium, dictis locantibus per eundem conducentem et suos heredes ex nunc de cetero singulis annis diuisim et equaliter in ieiuniis quatuor temporum de dicta domo locata exoluendo tradendo et effectualiter assignando. Hoc premissis adiecto et inter dictas partes expresse inito et conuento quod dicte locantes sibi que succedentes in monasterio sepedicto ex nunc inantea

omnem alium censum de dicta domo locata debitum, in quo onerata est vel fuerit in futurum per easdem, personis et locis quibus debetur et debebitur soluant et expediant seu expediri procurent in effectu preter omnem vexacionem et dampnum dicti conducentis et suorum heredum quorumcumque. Hoc etiam pacto et condicione expresse apposita et adiecta, videlicet quod si et in casu, quo dictam domum locatam aliquo tempore destrui et demoliri contigerit per ruinam terremotus aut ignis incendium vel alium modum quemcumque sine tamen cooperacione et culpa dicti conducentis vel suorum heredum predictorum, ex tunc quamdiu dicta domus sit destructa nondum reedificata fuerit et restaurata, ipse conducens et sui heredes interim vsque ad effectuale ipsius domus reformationem ad solucionem dicti canonis annui de illa exoluendi vt prefertur nullatenus cogantur et compellantur seu etiam debeantur. Et saluis premisis promiserunt prescripte partes hincinde per fidem suam ꝛ. ꝛ. In quorum premissorum testimonium nos . . . officialis predictus sigillum dicte nostre curie ad petitionem partium prescriptarum huic appendi fecimus instrumento. Datum vt supra.

Conrad Grat der Schloffer verkauft von seinem Hause (Erbchaft) eine Rente, womit die Käuferin ihre Jahrzeit stiftet. 1376.

©. Leonhard 543.

Ich Dietrich von Senhein schultheis ze Basel an mins herren stat hern Wernhers von Berenfels eins ritters tün kunt allen den diesen brief ansehent oder hörent lesen, daz für mich kament in gerichte Conrat Grat der slosser von Basel ze eim teil vnd vro Anne von Brisach Berchtolt von Winterthurn seligen wirtin zem andern teil. Vnd erkantz sich des der vorgenant Conrat Grat vnd veriach öffentlich vor mir in gerichte, daz er vf siner erbeschafft des huses so gelegen ist ze Basel in der stat zwüschent der swestern



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

brief geben zu Basel an der mitwuchen nach sant Jacobs-
tage eins zwelfbotten in dem jare da man zalte von Gottes
Gebürte dritzehenhundert sechs vnd sibenzig jare.

Nese von Bütingen verkauft mit ihrem Ehemanne ein Haus, und
das Peterstift leiht es der Käuferin. 1386.

S. Leonhard 571.

Nos officialis curie Basiliensis notum fieri cupimus pre-
sentium inspectoribus seu auditoribus vniuersis quod sub
anno domini m. cē. lxxx sexto feria secunda post festum
Epiphanie eiusdem coram nobis in figura iudicii personaliter
constitutis domina Greda Brünlerin mulier Basiliensis ex vna,
et Nesa de Bütingen vxor legitima Wernheri dicti zem Slegel
cauponis Basiliensis vna cum eodem Wernhero suo marito
tamquam eius curatore seu aduocato, quem etiam ipsa Nesa
suum curatorem seu aduocatum esse recognouit in iure pu-
blice coram nobis, ex parte altera, iam dicta Nesa ob eu-
dentem sui vtilitatem ac urgentem necessitatem sibi ad
presens imminentem pro se et suis heredibus vniuersis per
manum auctoritatem et consensum dicti Wernheri sui mariti
tamquam eius curatoris presentis et consentientis ac aucto-
rizantis vendidit tradidit et assignavit ꝛ. supradicte domine
Grede Brünlerin ꝛ. vnam ipsius Nese venditricis domum
et aream cum suis accessibus congressibus circumferentiis
et pertinentiis vniuersis, nuncupatam Trütli hus, sitam
Basilee in monte sancti Leonardi Basiliensis inter domos
vnam Cünemanni zem Rosen et aliam Johannis dicti Hir-
singer carnificis Basiliensis, ad ipsam venditricem iure here-
ditario, ad honorabiles viros dominos . . prepositum et
capitulum ecclesie sancti Petri Basiliensis iure proprietatis
et directi domini ut asseruit sub onere census annui triginta-
quinque solidorum denariorum Basiliensium pro tempore
equaliter et diuisim annuatim in ieiuniis quatuor temporum,
et reuisorio duorum circulorum panis in festo beati Martini

episcopi, ac honorario quinque solidorum denariorum eorundem in mutatione manus eisdem preposito et capitulo de ipsius domus proprietate exoluendorum et assignandorum pertinentem, ab omni alio censu onere ac obligatione qualibet penitus absoluta et libera, vna cum omni iure sibi debito quomodolibet domo et area in iamdictis, pro pretio viginti vnus florenorum auri de Florencia bonorum et legalium, quos se dicta venditrix ab emptrice solvente et presentante promptos numeratos et ponderatos pretii nomine integre recepisse ꝛ. recognouit in iure publice coram nobis, dictamque domum et aream ꝛ. in dictam emptricem et suos heredes rite et sollempniter transferens in ipsius emptricis manus recipientis libere et absolute resignauit ꝛ. ꝛ. Preterea in forma iuris discretus vir dominus Petrus Laurencii cappellanus ecclesie sancti Petri Basiliensis procurator et nomine procuratorio dominorum prepositi et capituli iam dicte ecclesie sancti Petri contractui venditionis supradicto expresse consentiens, ad resiguationem dicte venditricis domum et aream venditam antedictam cum suis circumferentiis et pertinentiis vniuersis locauit et concessit domine Grede Brünlerin emptrici prefate, pro se et suis heredibus iuste et legaliter conducenti, ex nunc inantea in perpetuum iure hereditario tenendam habitandam et possidendam, pro censu annuo necnon reuisorio ac etiam honorario preexpressis, temporibus antedictis de ipsius domus proprietate dominis preposito et capitulo prefatis per conducentem eandem et suos heredes effectualiter exoluendis, promiserunt per fidem suam prestitam ab eisdem, videlicet locans dicto nomine locationem ratam habere et de re locata prestare ut iuris est legitimam warandiam, conducens vero se ex nunc de cetero de domo locata et eius proprietate temporibus prenotatis censum annum, reuisorium et honorarium huiusmodi dictis dominis preposito et capitulo soluere et effectualiter assignare, ad hec premissa dictus locans quo supra nomine se et iam dictos dominos, conducens vero se et suos heredes firmiter astringendo. In quorum ꝛ. Datum Basilee anno domini et die quibus supra.

Das Leonhardstift vererbleiht ein Haus auf dem Leonhardsberg und befreit die Empfänger für ihre Lebzeiten vom Zins. 1386.

§. Leonhard 561.

Ich Dietrich von Senhein schultheis ze Basel an miner herren stat des burgermeisters vnd des rates von Basel tûn kunt allen den die diesen brief ansehent oder hõrent lesen, das für mich kamen in gerichte der erwirdig herre her Peter Frõweler probest des closters ze sant Lienhart ze Basel an sin selbes vnd an des capitel stat des selben closters ze ein teil, vnd Vlman von Tanne der zinberman ein burger von Basel vnd vro Katherine sin eliche wirtin zem andern teil, vnd lech da der vorgeante her Peter Frõweler der probst an sin selbs vnd an des egenanten cappitel stat gemeinlich dem egenanten Vlman von Tanne vnd vro Katherinen siner elichen wirtin, inen beden gemeinlich vnd vnnerscheidenlich, das hus vnd hofstat so man nemmet ze Vtingen, da die eigenschaft inen vnd ir vorgeantem closter zu gehört als si sprachen, so gelegen ist ze Basel in der stat uf sant Lienhartz berg wider Spalen thor, zwischent des Meigers hus von Beroltswilr vnd her Johans Oberndorf seligen hus von Altkilch eins priesters, mit dem buwe vnd mit allen andern rechten so zu dem selben huse und hofstat ze Vtingen gehören, inen beden ze habende ze niessende vnd ze besitzende, ze einem rechten stêten erbe jemerme, inen vnd allen iren erben vnd nachkommen nach der stat recht vnd gewonheit von Basel, also vnd mit den gedingen, das die egenanten Vlman von Tanne vnd vro Katherin sin eliche wirtin hinnanthin alle die wile, so si lebent vnd ir eins nach des andern tode och als lange so es lebt, von dem vorgeanten verluhenen huse vnd hofstat dem vorgeanten probst vnd capitel noch iren nachkommen enhein zins weder wisung noch erschatz davon geben sônt noch schuldig sint ze gebende. Aber wenne die selben Vlman von Tanne vnd vro Katherine sin eliche wirtin bede nût ensint vnd von dirre welte gescheident, so sônt dann-



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Hans von Phirt g. Harder, der Metzger, und seine Frau verleihen eine Hoffstatt auf dem Leonhardsberg als Träger des Leonhardstifts. 1409.

S. Leonhard 658.

Ich Cüntzman Löry schultheiß ze Basel an miner herren stat dez burgermeisters vnd der räten der statt Basel tün kunt allermenglichem mit diesem brieve, daz für mich kament in gerichte die bescheiden Henman Smidli der messersmid burger ze Basel ze eyne teile, vnd Hans von Phirt den man nemmet Harder der metziger burger ze Basel vnd Grede sin elich fröwe zem andern teile. Vnd bekante sich da derselb Henman Smidli vnd veriach offenlich vor mir in gerichte, daz er die drygeeketten hoffstat, deren die obgenanten Hans vnd Grede trager sint von den erwirdigen geistlichen herren dem probste vnd capitele dez closters ze sant Lenharte ze Basel, vnd gelegen ist in der statt Basel vff sant Lenhartz berge gegen dem hofe vber, den man ettwenne nammete der von Windeck hoff, so nu ze ziten ist Walthers vnd Georgien Meyere von Hünigen, zwüschent derselben Hansen vnd Greden schüren, dazü die selbe hoffstat gehört, vnd Henman Volmars des zimmermans huse, als sy nu vmmevaugen ist vnd begriffen het, emphangette vnd emphieng sy ouch da vor mir in gerichte von den egenanten Hansen vnd Greden, die sy ime recht vnd redlich lihent zü einem rechten steten erbe yemerme, ime vnd allen sinen erben nach rechte vnd gewonheit der statt Basel vmme viertzehen schillinge gewonliche Basler zinßphennigen, den selben lihern Hansen vnd Greden iren erben vnd nachkommen als tragern dauon nu hinnanthin jerlich vff die fronfasten nach dez heiligen crützes tag als ez erhöhet wart ze herbeste von der eigenschafft der selben hoffstat ze gebende ze zinse, also vnd mit solicher gedinge vnd bescheidenheit, daz der obgenante Henman Smidli sin erben vnd nachkommen kein liecht pfenster oder gesicht vber vnd von der egenanten emphangette hoffstat haben machen oder buwen sollent hinder in der obgenanten liher Hansen vnd Greden

garten, so zu der vorgeschriben ire schüren gehöret. Sy sollent aber vnd mögent buwen vnd tremeln in die muren, so die vorgeanten liher Hans vnd Grede gemacht vnd gebuwen hand vnd zu der egenant ire schüren gehöret, wie es inen denne füget oder notdürfftig beduncket sin, ane der selben Hansen vnd Greden ire erben vnd nachkommen irrunge vnd widerrede vnd ane alles bezalen vnd ablegen inen darumb ze tünde. Were ouch daz der selb emphaher Henman Smidli sin erben vnd nachkommen vff die selben muren fürer vnd höher buwen vnd muren wöltend, daz möchtent vnd söltent sy ouch tün wie hohe oder wite sy wöltent, doch ane der vorgeanten Hans vnd Greden ire erben vnd nachkommen kosten, ane alles bezalen vnd ablegen inen darumb ze tünde, die selben Hans vnd Grede ire erben vnd nachkommen ouch denne ze gleicher wise recht hetten vnd haben sölten, darin ze buwende vnd ze tremelende, wie ez inen denne fügende würde oder notdürfftig bedunckte sin, ouch ane dez obgenanten Henman Smidlis siner erben vnd nachkommen irrung vnd widerrede, vnd ane alles bezalen vnd ablegen inen ouch darumb ze tünde, alles ane geuerde. Vnd also gelobte ouch der egenante Henman Smidli bi siner truwe in min dez egenanten schultheißen als in eins richters hand für sich vnd alle sin erben, dise gegenwürtige emphahunge vnd brieff vnd alles daz haran geschriben stat gegen den egenanten lihern iren erben vnd nachkommen stete ze hande vnd da wider niemer ze kommende noch ze tünde weder mit gerichtten noch ane gerichte noch daz durch niemanden anders schaffen getan werden weder heimlich noch offenlich in deheinen weg, allen uszugen fünden vnd geuerden rechtes oder getäten harinne gentzlich hingeleit vnd abgetan. Diß ist ouch beschehen mit gunst vnd willen der erwirdigen herren herr Lenharts von Wallesia probstes dez obgenanten closters ze sant Lenhart ze Basel, in namen sin selbs vnd dez conuents gemeinlich dez selben closters, gegen denen die obgenanten liher Hans von Phirt vnd Grede sin elich frowe von der eigenschafft wegen der vorgeant verlihen hoffstat als vorstat tragere sint, doch den selben herren probste vnd conuente vnd iren

nachkommen vnd closter an iren eigenschafften zinsen vnd rechten vnschedlich, vnd also daz die dickgenanten Hans von Phirt vnd Grede sin elich fröwe ire erben vnd nachkommen gegen inen trager sigent vnd sin söllent in allem rechten wise vnd maße als vor vngeuarlich. Vnd ist ouch alles beschehen vnd genertiget in gerichte mit aller sicherheit vnd gewarsamy so von rechte vnd gewonheit der stat Basel darzu gehorte, als da in gerichte diß alles mit rechter vrteil erkent wart von den die da wärent vnd gefraget wurdent. Dirre dingen sint gezügen vnd wärent hie bi die vrteil gabent die wisen bescheiden: Conrat Zeller. Ulrich Amman von Guttingen. Heinrich Ostericher. Heintzman Ryse, burgere. Henman Friderich. Hans Vogt. Berchtolt von Hornberg. Conrat Scherrer, die amptmanne ze Basel, vnd ander erber lüten genug. Vnd dez alles ze einem steten waren vrkunde so ist der egenanten miner herren der räten ze Basel ingesigel von dez gerichts wegen offenlich gehenckt an disen brieff, der geben wart in dem jare do man zalte von Gottes gebürte viertzehen hundert vnd nūn jare an der nehsten mittwochen vor sant Bartholomeus tage dez heiligen zwolffboten.

Hans Crista der Rebmann und seine Frau verkaufen das Haus zum Leuchter am Leonhardsberg. 1470.

©. Leonhard 783.

Ich Lienhart Herliberg schultheiß zu Basel ꝛc. thun kunt allermenglich, das für mich offelich in kericht komen sint die erberen Hanns Crista der rebman burger zu Basel vnd Anna sin efrow mit im als irem elichen mann vnd vogt, dem sy der vogty bekant, vnd er in vögtlicher wyß mit ir offnoten vnd bekanten, das sy gemeinlich vnd vnuerscheidlich durch irs besseren nutztes vnd anligender noturfft willen für sich vnd all ir beider erben eins rechten redlichen steten ewigen verkoffs wyß verkofft vnd ze kouffen



DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

Smart Werden

Mehr als 2.000 Jahre
Menschheitswissen
in 797,885 Bänden

Sofortiger Zugang
\$8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

stat vnuergriffen vnd gantz onschedlich, sunder beide hüsere nit desterminder darumb tregere sin, also wo an einem abgieng, das dann das ander darumb hafft sin sölle on alle geuerd. Vnd ist dirre koff geben vnd bescheen vmbe vierzehen guldin vnd ein ort, deren sich die verköffere bekanten wolgewert vnd bezalt sin, seiten die köfferin darumb quit vnd lidig. Harumb so glopten vnd versprachen die obgenanten verköffere ꝛ. diß koffs vnd verkofften buses mit siner zügehörd vnd sunderlich des das es niemant versetzt zinßhafft noch beladen sye, güt redlich werschafft ze thünd vnd des ir rechter were ze sind ꝛ. Darzû disen koff vnd alles das so haran geschriben stat war vest vnd stet ze halten ꝛ. Diß alles ist och geuertiget ꝛ. Vnd gabent harumb vrteil die ersamen wysen: junkherre Thoman Surlin. junkherre Jacob von Louffen. herre Hanns Vlrich von Wildeck vogt. Heinrich von Brunn. meister Hanns Sperrer. meister Hanns Gilgenberg. Hannsfridlin Heilprunn. Lucas Gebhart. Hanns Alt. Lienhart von Tunsal vnd Ludwig Keller, all burgere zû Basel. Des zû warem vrkünd ꝛ. Der geben ist an mentag nach vnser frowen tag liechtmeß als man zalt nach der geburt Cristi tusant vierhundert vnd sübenzig jar.

Das Leonhardstift verkauft ein ihm zinspflichtiges Haus an Martin Frikshin den Metzger. 1501.

©. Leonhard 851.

Ich Jacob Bratteler schultheiß zû Basel ꝛ. tûn kundt daz vff hüt datum für mich inn gericht kommen ist brüder Heinrich Mößlin conuentual vnnnd wissenthaffter schaffner der wirdigen vnd geistlichen herren prior vnd conuents geistlicher chorherren zû sant Lienhart zû Basel, offnote vnd bekannt, daß er inn nammen siner schaffnery vnnnd von wegen der gemelten siner herren eins rechten redlichen steten vesten inn allen gerichtten vnd rechten krefftigen kouffs ver-

koufft het, gab ouch wissentlich also für sich die genanten sine herren vnd alle ire nachkommen mit disem brieff ze kouffende dem erbern Martin Fritzschin dem metzger burger zu Basel, der inn gericht zu gegen stünd vnd also von im im selbs Katherinen siner efrowen vnd ir beder erben recht vnd redlich hatt koufft, das huß vnd hoffstatt mit allen sinen begriffen rechten vnd gerechtigkeiten, als das inn der statt Basel an sannt Lienhartz berg vnden an der stegen zu beden sytten zwuschen den gassen vff dem obern Birsich gelegen vnnnd Lowlins huß genant ist, zucht hinden an der frowen zu Gnadental huß, zinbt von eigenschafft wegen zehen schilling nuwer pfenning glich geteilt zu den vier fronfasten, ein hun ze wysung vff Martini vnnnd funff schilling zu erschatz wann sich die hand verwandert des empahenden halb, alles den obgedachten herren zu sannt Lienhart, fürer noch anders ist sollich huß mit siner zugehörung niemand versetzt hafft noch verbunden in dheinen weg als der verkouffer sprach vnd in namen obstat by guten truwen an eids statt darumb geben behüb. Vnnnd ist diser kouff daruff zügangen vnd bescheen vmb zweintzig vnd sechs pfund güter genger vnd genemer Baßler pfenning werung, dero sich der verkouffer vernugt vnd bezalt sin bekannt, seit den kouffer darumb quit vnd lidig mit dirr schrift. Haruff so hatt ouch der vilbemelt brüder Heinrich für sich die obgeschriben sine herren vnd alle ir nachkommen by guten truwen an geschworn eids statt inn min des schultheissen als eins richters hand glopt vnd versprochen, Martin Fritzschin dem kouffer siner efrowen vnd allen iren erben diß kouffs vnd verkoufften huses mit siner zugehörung, sonderlich des daz das wytter dann obstat niemand versetzt hafft noch verbunden sye, ze werende vnnnd inen güt redlich werschafft darumb ze tünd vor allen richtern vnd gerichtten geistlichen vnd weltlichen vnd gegen mengklichem so dick sy des bedorffen vnd notdurfftig werden als recht ist. Darzu disen kouff vnd verkouff, ouch was hieran geschriben stat, war stet vest vnd vnuerbrochenlich ze halten erberlich vnd one geuerd, mit rechter verzyhung aller fry-

heiten gnaden rechten vnd gerichtten; geistlicher vnd weltlicher, geschribener vnd vngeschribener, ouch sust alles des so yemand wider dhein hieran geschriben ding erdencken konnt oder sprechen möcht, ein gemeine verzyhunge verfienge nit, ein sondere gieng dann zûuor. Diß ist ouch geuertiget mit aller sicherheit vnd gewarsamy so von recht vnd gewonheit der stat Basel harzû gehört. Vnnd warent hieby vnnd sind gezogen so inn gericht sassent vnd harumb gefragt wurdent die ersamen wysen: herre Clauß Heer vogt. Peter Beringer. Hannß Bär. Hannß Burklin. Hannß Böcklin. Peter Krieg. vnnd Mathis Gebhart, all burgerer zû Basel. Zû vrkund ist der obgemelten miner herren der retten insigel von gerichtz wegen offennlich gehengkt an disen brieff. Geben vff zynstag nach dem sonntag Exaudi als man zalt von Gottes gepurt tusent funffhundert vnd ein jare.
